



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

Sezioni Riunite per la Regione | Vereinigte Sektionen für die Region
Trentino-Alto Adige/Südtirol | Trentino-Südtirol

Al Presidente della Regione autonoma
Trentino-Alto Adige/Südtirol
An den
Präsidenten der Autonomen Region
Trentino-Südtirol
presidente@pec.regione.taa.it

Al Presidente del Consiglio regionale del
Trentino-Alto Adige/Südtirol
An den Präsidenten des Regionalrates
Trentino-Südtirol
consiglio@pec.consiglio.regione.taa.it

Al
Commissario del Governo
per la provincia di Trento
protocollo.comgovtn@pec.interno.it

Alla
Presidenza del Consiglio dei Ministri
usg@mailbox.governo.it

Al Ministero dell'economia e delle
finanze
ufficiodigabinetto@pec.mef.gov.it



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

OGGETTO: trasmissione relazione sul Rendiconto generale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol, esercizio finanziario 2020 in lingua tedesca.

BETREFF: Übermittlung des Berichtes der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 in deutscher Sprache.

Si trasmette in allegato la relazione sul Rendiconto generale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol, per l'esercizio finanziario 2020, nella versione in lingua tedesca.

In der Anlage wird der Bericht zur allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 in deutscher Sprache übermittelt.

Il Dirigente/ Die Amtsleiterin
Dott.ssa Silvana Di Marsico



SILVANA DI MARSICO
CORTE DEI
CONTI/80218670588
18.08.2021 09:18:39
GMT+00:00



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE
TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL

VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE
REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ZUR RECHNUNGSLEGUNG
DER AUTONOMEN REGION
TRENTINO- SÜDTIROL
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020**

Berichterstatter: Rat Tullio Ferrari

**Entscheidung n. 1/2021/PARI
Bozen, Sitzung vom 28. Juni 2021**





CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE
TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL

VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE
REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ZUR RECHNUNGSLEGUNG DER
AUTONOMEN REGION
TRENTINO- SÜDTIROL
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020**

Mit der Zusammenarbeit von:

Stefano Andreis

Renata Colarusso

Mariacristina Lever

Daniela Piccini

Übersetzung:

Amt für Übersetzungen und Sprachangelegenheiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol

Entscheidung Nr. 1/2021/PARI



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

REPUBBLICA ITALIANA

IN NOME DEL POPOLO ITALIANO

Sezioni Riunite per la regione Trentino-Alto Adige/Südtirol

Presiedute dal Presidente Irene THOMASETH

e composte dai Magistrati:

Anna Maria Rita LENTINI	Presidente
Alessandro PALLAORO	Consigliere
Giuseppina MIGNEMI	Consigliere
Tullio FERRARI	Consigliere relatore
Khelena NIKIFARAVA	Referendario
Paola CECCONI	Referendario

ha pronunciato la seguente

DECISIONE

nel giudizio di parificazione sul rendiconto generale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol per l'esercizio finanziario 2020;

VISTI gli articoli 100, secondo comma, e 103, secondo comma, della Costituzione;

VISTO il testo unico delle leggi costituzionali concernenti lo Statuto speciale per il Trentino-Alto Adige/Südtirol, approvato con decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670 e relative norme di attuazione;

VISTO il decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305, e successive modifiche ed integrazioni, recante norme di attuazione dello Statuto speciale per la Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol per l'istituzione delle Sezioni di controllo della Corte dei conti di Trento e di Bolzano e per il personale ad esse addetto;

VISTO il testo unico delle leggi sull'ordinamento della Corte dei conti, approvato con regio decreto 12 luglio 1934, n. 1214 e successive modifiche ed integrazioni;

VISTA la legge 14 gennaio 1994, n. 20, recante disposizioni in materia di giurisdizione e controllo della Corte dei conti e successive modifiche ed integrazioni;

VISTO il decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, recante disposizioni in materia di armonizzazione dei sistemi contabili e degli schemi di bilancio delle regioni, degli enti locali e dei loro organismi, a norma degli artt. 1 e 2 della legge 5 maggio 2009, n. 42;

VISTO il decreto-legge 10 ottobre 2012, n. 174, convertito in legge 7 dicembre 2012, n. 213, recante disposizioni urgenti in materia di finanza e funzionamento degli enti territoriali;

VISTA la legge 24 dicembre 2012, n. 243, recante disposizioni per l'attuazione del principio del pareggio di bilancio ai sensi dell'art. 81 della Costituzione;

VISTO l'art. 1, cc. 820 e ss. della legge 30 dicembre 2018, n. 145 (Bilancio di previsione dello Stato per l'anno finanziario 2019 e bilancio pluriennale per il triennio 2019-2021);

VISTA la legge 27 dicembre 2019, n. 160 (Bilancio di previsione dello Stato per l'anno finanziario 2020 e bilancio pluriennale per il triennio 2020-2022);

VISTA la legge regionale 15 luglio 2009, n. 3, e successive modifiche ed integrazioni recante "Norme in materia di bilancio e contabilità della Regione";

VISTA la legge regionale 16 dicembre 2019, n. 10 (Bilancio di previsione della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol 2020-2022);

VISTA la legge regionale 27 luglio 2020, n. 2 (Approvazione del rendiconto generale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol per l'esercizio finanziario 2019);

VISTA la legge regionale 27 luglio 2020, n. 3 (Assestamento del bilancio di previsione della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol per gli anni finanziari 2020-2022);

VISTO il regolamento per l'organizzazione delle funzioni di controllo della Corte dei conti (deliberazione n. 14/DEL/2000 e successive modifiche ed integrazioni);

VISTA la deliberazione n. 7/2013 di data 14 giugno 2013 delle Sezioni riunite -in sede di controllo- della Corte dei conti, con la quale sono stati forniti indirizzi in ordine alla procedura per il giudizio di parificazione dei Rendiconti generali delle regioni;

VISTA la deliberazione n. 9/2013 di data 20 marzo 2013 della Sezione delle Autonomie della Corte dei conti che approva linee di orientamento sul giudizio di parificazione del rendiconto generale della regione;

VISTA la deliberazione n. 14/2014 del 14 maggio 2014 della Sezione delle Autonomie della Corte dei conti, con la quale sono stati richiamati i contenuti del giudizio di parificazione, sotto il duplice profilo del raffronto del rendiconto con la documentazione di bilancio e con le scritture contabili dell'ente e della contestualizzazione dell'attività di parifica con la relazione sul rendiconto (artt. 39-41, r.d. 12 luglio 1934, n. 1214), anche con riferimento alle innovazioni introdotte dal decreto legge n. 174/2012, come convertito dalla legge n. 213/2012;

VISTA la deliberazione n. 5/2020/INPR del 27 aprile 2020 della Sezione delle Autonomie della Corte dei conti concernente *“Linee guida per le relazioni dei presidenti delle regioni e delle province autonome sul sistema dei controlli interni e sui controlli effettuati nell'anno 2019”*;

VISTA la delibera della Sezione delle Autonomie n. 6/2021/INPR del 12 aprile 2021, concernente *“Linee Guida per le relazioni del Collegio dei revisori dei conti sui rendiconti delle regioni e delle province autonome per l'esercizio 2020”*;

VISTA la delibera della Sezione delle Autonomie n. 18/SEZAUT/2020/INPR del 7 ottobre 2020, concernente: *“Linee di indirizzo per i controlli interni durante l'emergenza da Covid-19”*;

VISTA la deliberazione n. 67 del 26 aprile 2021 della Giunta regionale, con la quale è stato approvato lo schema di rendiconto generale per l'esercizio finanziario 2020, e relativi allegati, della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol;

VISTA la relazione annuale del Presidente della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol sul sistema dei controlli interni e sui controlli effettuati nel 2020, trasmessa in data 28 maggio 2021;

VISTO il questionario/relazione del Collegio dei revisori sul rendiconto 2020 della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol, trasmesso in data 20 maggio 2021;

VISTA la relazione del Collegio dei revisori sullo schema di rendiconto 2020 della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol, trasmessa in data 3 giugno 2021, successivamente rettificata con verbale n. 23/2021 del 11 giugno 2021 per la correzione di errore materiale, redatta ai sensi all'art.

11, c. 4, lett. p), del d.lgs. n. 118/2011, nonché ai sensi dell'art. 34-ter, c. 1, lett. b), della l.r. n. 3/2009 e successive modifiche e integrazioni;

VISTA la nota n. 2069 del 3 giugno 2021 della Sezione di controllo di Trento con la quale è stata trasmessa al Presidente della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol, al Collegio dei revisori dei conti e al Procuratore Regionale della Corte dei conti la sintesi delle osservazioni sugli esiti istruttori, per le eventuali precisazioni e controdeduzioni;

VISTO il decreto n. 1 del 12 marzo 2021 del Presidente delle Sezioni riunite della Corte dei conti per la regione Trentino-Alto Adige/Südtirol, che nomina relatore per il giudizio di parificazione del rendiconto generale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol 2020 il Consigliere dott. Tullio Ferrari;

VISTA l'ordinanza n. 1 del 10 giugno 2021, del Presidente delle Sezioni riunite della Corte dei conti per la Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol, che fissa l'udienza per il giudizio di parificazione del rendiconto generale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol per il giorno 28 giugno 2021;

VISTO il decreto n. 5/SSRR/2021 del 9 giugno 2021, del Presidente delle Sezioni riunite della Corte dei conti per la Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol, che dispone le modalità di svolgimento del giudizio di parifica, in Bolzano, presso il Salone d'Onore del Palazzo Mercantile, via Argentieri n. 6 che, per dimensioni, caratteristiche e allestimento, risulta adeguato con riferimento alle disposizioni connesse all'emergenza epidemiologica da Covid-19, come peraltro confermato dalla Dirigente e dal R.S.P.P. della sede di Bolzano, a seguito di sopralluogo;

VISTO il decreto n. 6/SSRR/2021 del 9 giugno 2021 del Presidente delle Sezioni Riunite della Corte dei conti per la regione Trentino-Alto Adige/Südtirol, con cui è stata fissata la riunione camerale delle Sezioni Riunite in contraddittorio con i rappresentanti dell'Amministrazione e con il Procuratore regionale della Corte dei conti di Trento per il giorno 17 giugno 2021;

VISTE le osservazioni dell'Amministrazione regionale trasmesse con nota del Segretario generale del 11 giugno 2021;

VISTA la deliberazione n. 93/2021/FRG, di data 15 giugno 2021, con la quale la Sezione di controllo di Trento ha approvato gli esiti dell'attività istruttoria finalizzata al giudizio di parificazione del rendiconto generale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol per l'esercizio finanziario 2020 e ne ha ordinato la trasmissione alle Sezioni riunite per la Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol;

CONSIDERATO che la deliberazione n. 93/2021/FRG di data 15 giugno 2021 e i relativi esiti istruttori sono stati trasmessi con nota prot. n. 41 del 15 giugno 2021 alla Regione, al Collegio dei revisori dei conti e alla Procura regionale della Corte dei conti di Trento;

VISTI gli esiti della riunione camerale svoltasi il giorno 17 giugno 2021, alla quale sono comparsi i rappresentanti dell'Amministrazione regionale, il Collegio dei revisori della Regione e il rappresentante della Procura regionale presso la Corte dei conti di Trento;

VISTA la memoria depositata il 17 giugno 2021 dalla Procura regionale presso la Corte dei conti sede di Trento nella quale sono formulate le conclusioni;

UDITI nella pubblica udienza del 28 giugno 2021 il relatore Consigliere Tullio Ferrari, il Pubblico Ministero nella persona del Procuratore regionale Marcovalerio Pozzato ed il Presidente della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol, dott. Arno Kompatscher;

Ritenuto in

F A T T O

che le risultanze del rendiconto generale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol per l'esercizio finanziario 2020 sono, in particolare, le seguenti:

CONTO DEL BILANCIO

Gestione di competenza - Entrate

Entrate	Previsioni iniziali	Previsioni finali	Accertamenti
Tit. 1 Entrate correnti di natura tributaria, contributiva e perequativa	283.000.000,00	338.257.947,24	386.067.900,45
Tit. 2 Trasferimenti correnti	16.145.000,00	16.145.000,00	16.470.170,95
Tit. 3 Entrate extratributarie	37.312.917,90	53.632.830,79	55.178.393,45
Totale entrate correnti	336.457.917,90	408.035.778,03	457.716.464,85
Tit. 4 Entrate in conto capitale	20.000,00	20.000,00	0,00
Tit. 5 Entrate da riduzione di attività	51.047.983,02	73.952.138,70	26.792.738,70
Tit. 6 Accensione di prestiti	0,00	0,00	0,00
Totale entrate in conto capitale	51.067.983,02	73.972.138,70	26.792.738,70
Tit. 7 Anticipazioni da istituto	15.000.000,00	15.000.000,00	0,00
Sub-totale (sommatoria Tit. da 1 a 7)	402.525.900,92	497.007.916,73	484.509.203,55
Tit. 9 Entrate per conto terzi e partite di giro	16.595.000,00	16.599.445,53	10.978.389,19
TOTALE ENTRATE	419.120.900,92	513.607.362,26	495.487.592,74

Gestione di competenza - Spese

Spese	Previsioni iniziali	Previsioni finali	Impegni
Tit. 1 Spese correnti	330.012.786,71	541.375.404,52	510.608.035,99
Tit. 2 Spese in conto capitale	31.987.114,21	59.698.570,21	27.053.627,38
Tit. 3 Spese per incremento attività finanziarie	25.526.000,00	49.497.077,67	5.088.105,71
Tit. 4 Rimborsi di prestiti	0,00	0,00	0,00
Tit. 5 Chiusura anticipazioni ricevute da tesoriere/cassiere	15.000.000,00	15.000.000,00	0,00
Sub-totale (sommatoria Tit. da 1 a 5)	402.525.900,92	665.571.052,40	542.749.769,08
Tit. 7 Uscite per conto terzi e partite di giro	16.595.000,00	16.599.445,53	10.978.389,19
TOTALE SPESE	419.120.900,92	682.170.497,93	553.728.158,27

Equilibri di bilancio		
Utilizzo risultato di amministrazione destinato al finanziamento delle spese correnti e al rimborso di prestiti	(+)	131.190.000,00
Ripiano disavanzo di amministrazione esercizio precedente	(-)	0,00
Fondo pluriennale vincolato per spese correnti iscritto in entrata	(+)	7.324.002,00
Entrate titoli 1-2-3	(+)	457.716.464,85
Entrate in conto capitale per contributi agli investimenti direttamente destinati al rimborso dei prestiti da amministrazioni pubbliche	(+)	0,00
Entrate Titolo 4.03 - Altri trasferimenti in conto capitale	(+)	0,00
Entrate in c/capitale destinate all'estinzione anticipata di prestiti	(+)	0,00
Entrate per accensioni di prestiti destinate all'estinzione anticipata di prestiti	(+)	0,00
Entrate di parte capitale destinate a spese correnti in base a specifiche disposizioni di legge o dei principi contabili	(+)	0,00
Spese correnti	(-)	510.608.035,99
Fondo pluriennale vincolato di parte corrente (di spesa)	(-)	8.259.190,78
Spese Titolo 2.04 - Altri trasferimenti in conto capitale	(-)	0,00
Fondo pluriennale vincolato di spesa - titolo 2.04 Altri trasferimenti in conto capitale	(-)	0,00
Variazioni di attività finanziarie - equilibrio complessivo (se negativo)	(-)	0,00
Rimborso prestiti	(-)	0,00
- di cui per estinzione anticipata di prestiti	(-)	0,00
Fondo anticipazioni di liquidità	(-)	0,00
A/1) Risultato di competenza di parte corrente		77.363.240,08
- Risorse accantonate di parte corrente stanziare nel bilancio dell'esercizio N	(-)	0,00
- Risorse vincolate di parte corrente nel bilancio	(-)	0,00
A/2) Equilibrio di bilancio di parte corrente		77.363.240,08
- Variazione accantonamenti di parte corrente effettuata in sede di rendiconto'(+)/(-)	(-)	15.806.134,00
A/3) Equilibrio complessivo di parte corrente		61.557.106,08
Utilizzo risultato di amministrazione per il finanziamento di spese d'investimento	(+)	0,00
Fondo pluriennale vincolato per spese in conto capitale iscritto in entrata	(+)	6.078.056,00
Entrate in conto capitale (Titolo 4)	(+)	0,00
Entrate Titolo 5.01.01 - Alienazioni di partecipazioni	(+)	0,00
Entrate per accensioni di prestiti (titolo 6)	(+)	0,00
Entrate in conto capitale per Contributi agli investimenti direttamente destinati al rimborso dei prestiti da amministrazioni pubbliche	(-)	0,00
Entrate in c/capitale destinate all'estinzione anticipata di prestiti	(-)	0,00
Entrate di parte capitale destinate a spese correnti in base a specifiche disposizioni di legge o dei principi contabili	(-)	0,00
Entrate per accensioni di prestiti destinate all'estinzione anticipata di prestiti	(-)	0,00
Entrate Titolo 4.03 - Altri trasferimenti in conto capitale	(-)	0,00
Spese in conto capitale	(-)	27.053.627,38
Fondo pluriennale vincolato in c/capitale (di spesa)	(-)	4.921.574,07
Spese Titolo 3.01.01 - Acquisizioni di partecipazioni e conferimenti di capitale	(-)	0,00
Fondo pluriennale vincolato per Acquisizioni di partecipazioni e conferimenti di capitale (di spesa)	(-)	0,00
Spese Titolo 2.04 - Altri trasferimenti in conto capitale	(+)	0,00
Fondo pluriennale vincolato di spesa - titolo 2.04 Altri trasferimenti in conto capitale	(+)	0,00
Disavanzo derivante da debito autorizzato e non contratto ripianato con accensione di prestiti	(-)	0,00
Variazioni di attività finanziarie - equilibrio complessivo (se positivo)	(+)	27.976.584,14
B1) Risultato di competenza in c/capitale		2.079.438,69
- Risorse accantonate in c/capitale stanziare nel bilancio dell'esercizio N	(-)	0,00
- Risorse vincolate in conto capitale nel bilancio	(-)	0,00
B/2) Equilibrio di bilancio in c/capitale		2.079.438,69
- Variazione accantonamenti di parte corrente effettuata in sede di rendiconto'(+)/(-)	(-)	0,00
B/3) Equilibrio complessivo in c/capitale		2.079.438,69
di cui Disavanzo da debito autorizzato e non contratto formatosi nell'esercizio		0,00
Utilizzo risultato di amministrazione per l'incremento di attività finanziarie	(+)	0,00
Fondo pluriennale vincolato per incremento di attività finanziarie iscritto in entrata	(+)	23.971.077,67
Entrate titolo 5.00 - Riduzioni attività finanziarie	(+)	26.792.738,70
Spese titolo 3.00 - Incremento attività finanziarie	(-)	5.088.105,71
Fondo pluriennale vincolato per incremento di attività finanziarie (di spesa)	(-)	17.699.126,52
Entrate Titolo 5.01.01 - Alienazioni di partecipazioni	(-)	0,00
Spese Titolo 3.01.01 - Acquisizioni di partecipazioni e conferimenti di capitale	(+)	0,00
Fondo pluriennale vincolato per Acquisizioni di partecipazioni e conferimenti di capitale (di spesa)	(+)	0,00
C/1) Variazioni attività finanziaria - saldo di competenza		27.976.584,14
- Risorse accantonate in c/capitale stanziare nel bilancio dell'esercizio N	(-)	0,00
- Risorse vincolate in conto capitale nel bilancio	(-)	0,00
C/2) Variazioni attività finanziaria - equilibrio di bilancio		27.976.584,14
- Variazione accantonamenti in E68/capitale effettuata in sede di rendiconto (+)/(-)	(-)	0,00
C/3) Variazioni attività finanziaria - equilibrio complessivo		27.976.584,14
D/1) RISULTATO DI COMPETENZA (D/1 = A/1 + B/1)		79.442.678,77
D/2) EQUILIBRIO DI BILANCIO (D/2 = A/2 + B/2)		79.442.678,77
D/3) EQUILIBRIO COMPLESSIVO (D/3 = A/3 + B/3)		63.636.544,77
di cui Disavanzo da debito autorizzato e non contratto formatosi nell'esercizio		0,00
Saldo corrente ai fini della copertura a degli investimenti pluriennali delle Autonomie speciali		
A/1) Risultato di competenza di parte corrente		77.363.240,08
Utilizzo risultato di amministrazione destinato al finanziamento di spese correnti e al rimborso di prestiti	(-)	131.190.000,00
Entrate non ricorrenti che non hanno dato copertura a impegni	(-)	0,00
- Risorse accantonate di parte corrente non sanitarie stanziare nel bilancio dell'esercizio N	(-)	0,00
- Variazione accantonamenti di parte corrente non sanitarie effettuata in sede di rendiconto'(+)/(-)	(-)	15.806.134,00
Risorse vincolate di parte corrente nel bilancio	(+)	0,00
Equilibrio di parte corrente ai fini della copertura degli investimenti pluriennali		- 69.632.893,92



Risultato di competenza

A) Utilizzo avanzo di amministrazione	131.190.000,00
B) Fondo pluriennale vincolato iscritto in entrata	37.373.135,67
C) Totale entrate accertate	495.487.592,74
D) Totale uscite impegnate	553.728.158,27
E) Fondo pluriennale vincolato iscritto in uscita	30.879.891,37
AVANZO DI COMPETENZA (A+B+C-D-E)	79.442.678,77

Gestione di cassa - Riscossioni e pagamenti (totale c/competenza e c/residui)

	da RENDICONTO	da TESORIERE	da SIOPE	DIFFERENZE Rendiconto SIOPE
Tit. 1 - Entrate correnti di natura tributaria, contributiva e perequativa	401.249.434,19	401.249.434,19	401.249.434,19	0,00
Tit. 2 - Trasferimenti correnti	16.470.170,95	16.470.170,95	16.470.170,95	0,00
Tit. 3 - Entrate extratributarie	55.231.073,73	55.231.073,73	55.231.073,73	0,00
Tit. 4 - Entrate in conto capitale	0,00	0,00	0,00	0,00
Tit. 5 - Entrate da riduzione di attività finanziarie	26.792.738,70	26.792.738,70	26.792.738,70	0,00
Tit. 6 - Accensioni di prestiti	0,00	0,00	0,00	0,00
Tit. 7 - Anticipazioni da istituto tesoriere/cassiere	0,00	0,00	0,00	0,00
Tit. 9 - Entrate per conto terzi e partite di giro	10.973.389,19	10.973.389,19	10.973.389,19	0,00
TOTALE RISCOSSIONI	510.716.806,76	510.716.806,76	510.716.806,76	0,00
Tit. 1 - Spese correnti	508.105.145,37		508.105.145,37	0,00
Tit. 2 - Spese in conto capitale	27.321.694,13		27.321.694,13	0,00
Tit. 3 - Spese per incremento attività finanziarie	21.755.544,55		21.755.544,55	0,00
Tit. 4 - Rimborsi di prestiti	0,00		0,00	0,00
Tit. 5 - Chiusura anticipazioni ricevute da istituto tesoriere/cassiere	0,00		0,00	0,00
Tit. 7 - Uscite per conto terzi e partite di giro	11.039.295,97		11.039.295,97	0,00
TOTALE PAGAMENTI	568.221.680,02	568.221.680,02	568.221.680,02	0,00

Saldo gestione di cassa

	RENDICONTO	TESORIERE	SIOPE
Fondo cassa iniziale (1.1.2020)	291.097.004,03	291.097.004,03	291.097.004,03
Riscossioni	510.716.806,76	510.716.806,76	510.716.806,76
Pagamenti	568.221.680,02	568.221.680,02	568.221.680,02
Fondo cassa finale (31.12.2020)	233.592.130,77	233.592.130,77	233.592.130,77

Fondo Pluriennale Vincolato

	PARTE CORRENTE	PARTE CAPITALE	INCREMENTO ATTIVITA' FINANZIARIE	TOTALE
Fondo Pluriennale Vincolato iscritto in entrata	7.324.002,00	6.078.056,00	23.971.077,67	37.373.135,67
Fondo Pluriennale Vincolato iscritto in uscita	8.259.190,78	4.921.574,07	17.699.126,52	30.879.891,37

Evoluzione residui attivi

CONSISTENZA 1.1.2020	RISCOSSIONI IN C/RESIDUI	RESIDUI ANNI PRECEDENTI ELIMINATI DA RIACCERTAMENTO	RESIDUI 31.12.2020		
			IN C/RESIDUI	IN C/COMPETENZA	TOTALE
66.233.350,98	46.807.444,24	924.922,34	18.500.984,43	31.578.230,22	50.079.214,65

Evoluzione residui passivi

CONSISTENZA 1.1.2020	PAGAMENTI IN C/RESIDUI	RESIDUI ANNI PRECEDENTI ELIMINATI DA RIACCERTAMENTO	RESIDUI 31.12.2020		
			IN C/RESIDUI	IN C/COMPETENZA	TOTALE
89.056.692,62	24.075.151,25	1.241.505,25	63.740.036,12	9.581.629,50	73.321.665,62

Risultato di amministrazione

	Residui	Competenza	Totale
Fondo cassa al 1° gennaio 2020			291.097.004,03
RISCOSSIONI	46.807.444,24	463.909.362,52	510.716.806,76
PAGAMENTI	24.075.151,25	544.146.528,77	568.221.680,02
Saldo cassa al 31 dicembre 2020			233.592.130,77
RESIDUI ATTIVI (di cui derivanti da accertamenti di tributi effettuati sulla base della stima del dipartimento delle finanze = 0)	18.500.984,43	31.578.230,22	50.079.214,65
RESIDUI PASSIVI	63.740.036,12	9.581.629,50	73.321.665,62
F.P.V. PER SPESE CORRENTI			8.259.190,78
F.P.V. PER SPESE IN CONTO CAPITALE			4.921.574,07
F.P.V. PER INCREMENTO ATTIVITA' FINANZIARIE			17.699.126,52
A) Risultato di amministrazione			179.469.788,43
B) Parte accantonata: altri accantonamenti			20.159.976,00
C) Parte vincolata			0,00
D) Totale destinato agli investimenti			0,00
E) Totale parte disponibile			159.309.812,43

Vincoli di indebitamento

Entrate Tit. 1	510.608.035,99
Limite massimo di spesa annuale (20%)	102.121.607,20
Ammontare rate relative a mutui e prestiti che hanno costituito debito potenziale	4.108.000,00

CONTO ECONOMICO

VOCI TOTALI	2020	2019
TOTALE COMPONENTI POSITIVI DELLA GESTIONE (A)	424.801.805,67	409.714.085,33
TOTALE COMPONENTI NEGATIVI DELLA GESTIONE (B)	549.077.886,35	414.213.723,30
Differenza tra componenti positivi e negativi della gestione	-124.276.080,68	-4.499.637,97
Totale proventi finanziari	32.624.143,76	11.797.536,13
Totale oneri finanziari	651,27	333,00
TOTALE PROVENTI ED ONERI FINANZIARI (C)	32.623.492,49	11.797.203,13
TOTALE RETTIFICHE DI VALORE ATTIVITA' FINANZIARIE (D)	0,00	-3.227.428,69
Totale proventi straordinari	2.136.288,49	1.899.541,81
Totale oneri straordinari	1.981.789,95	4.742.963,09
TOTALE PROVENTI ED ONERI STRAORDINARI (E)	154.498,54	-2.843.421,28
Risultato prima delle imposte (A-B+C+D+E)	-91.498.089,65	1.226.715,19
Imposte	2.049.901,60	1.954.035,87
RISULTATO DELL'ESERCIZIO	-93.547.991,25	-727.320,68

STATO PATRIMONIALE

Stato patrimoniale (attivo)

	2020	2019
A) CREDITI VS STATO ED ALTRE AMM.NI	0,00	0,00
B) IMMOBILIZZAZIONI		
Totale immobilizzazioni immateriali	373.826,53	137.336,50
Totale immobilizzazioni materiali	40.559.978,01	41.356.590,50
Totale immobilizzazioni finanziarie	1.055.313.912,63	1.084.998.578,49
TOTALE IMMOBILIZZAZIONI	1.096.247.717,17	1.126.492.505,49
C) ATTIVO CIRCOLANTE		
Rimanenze	115.648,27	112.433,95
Totale crediti	55.625.755,83	71.756.732,64
Totale disponibilità liquide	233.592.130,77	291.097.004,03
TOTALE ATTIVO CIRCOLANTE	289.333.534,87	362.966.170,62
D) RATEI E RISCONTI		
Ratei attivi	0,00	0,00
Risconti attivi	46.187,96	48.865,52
TOTALE RATEI E RISCONTI	46.187,96	48.865,52
TOTALE DELL'ATTIVO (A+B+C+D)	1.385.627.440,00	1.489.507.541,63

Stato patrimoniale (passivo)

	2020	2019
A) PATRIMONIO NETTO	1.270.119.354,15	1.366.545.952,10
B) FONDI RISCHI ED ONERI	20.159.976,00	5.543.842,00
C) TRATTAMENTO DI FINE RAPPORTO	4.301.795,32	4.364.411,32
D) DEBITI	91.020.792,14	113.027.770,29
E) RATEI E RISCOINTI E CONTRIB.	25.522,39	25.565,92
TOTALE PASSIVO (A+B+C+D+E)	1.385.627.440,00	1.489.507.541,63
TOTALE CONTI D'ORDINE	34.637.589,23	38.966.882,38

Il Pubblico Ministero, nel riferirsi alle proprie conclusioni scritte, ha chiesto di voler parificare il rendiconto generale della Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol per l'esercizio finanziario 2020;

Considerato in

DIRITTO

che risultano rispettati i limiti di impegno e di pagamento assunti con la legge di bilancio e con i successivi provvedimenti di variazione;

che la Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol registra un risultato di amministrazione pari a euro 179.469.788,43, di cui parte accantonata euro 20.159.976,00 e parte disponibile pari ad euro 159.309.812,43;

che il risultato di esercizio ammonta ad euro -93.547.991,25 e il patrimonio netto ad euro 1.270.119.354,15;

che il fondo di cassa, al 31 dicembre 2020, è pari ad euro 233.592.130,77;

che la Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol registra un risultato di competenza e un equilibrio di bilancio di 79.442.678,77 e un equilibrio complessivo di 63.636.544,77 (61.557.106,08 di parte corrente e 2.079.438,69 di parte capitale);

che il Collegio dei revisori dei conti della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol, verificando un campione di poste contabili, ha rilevato tra l'altro la corrispondenza del conto del bilancio con le scritture contabili nel rispetto del principio della competenza finanziaria potenziata nella rilevazione degli accertamenti ed impegni esprimendo parere favorevole all'approvazione del rendiconto;

che risulta rispettato il limite di indebitamento prescritto dall'art. 62 del d.lgs. n. 118/2011, come attestato dal Collegio dei revisori nella relazione sullo schema di rendiconto 2020 della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol resa ai sensi dell'art. 11, c. 4, lett. p), del d.lgs. n. 118/2011 per assenza di operazioni qualificabili come indebitamento ai sensi dell'art. 3, c. 17 della

legge n. 350/2003;

che le osservazioni in merito al modo con cui la Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol si è conformata alle leggi sono riportate nella relazione redatta sulla base dei dati acquisiti e nei limiti delle verifiche effettuate, unita alla presente decisione ai sensi del decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 305;

P.Q.M.

la Corte dei conti a Sezioni riunite per la regione Trentino-Alto Adige/Südtirol

PARIFICA

il rendiconto generale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol per l'esercizio 2020, nelle sue componenti del conto del bilancio, del conto economico e dello stato patrimoniale.

ORDINA

che il rendiconto oggetto del presente giudizio, munito del visto della Corte, sia restituito al Presidente della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol per la successiva presentazione al Consiglio regionale contestualmente al disegno di legge di approvazione del medesimo rendiconto;

DISPONE

Che copia della presente decisione, con l'unita relazione, sia trasmessa al Presidente della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol, al Presidente del Consiglio regionale e al Commissario del Governo per la provincia di Trento, nonché, per le eventuali determinazioni di competenza, alla Presidenza del Consiglio dei Ministri e al Ministero dell'economia e delle finanze.

Così deciso in Bolzano, nella camera di consiglio del 28 giugno 2021.

IL PRESIDENTE
Irene THOMASETH

L'ESTENSORE
Tullio FERRARI

La decisione è stata depositata in Segreteria in data 28 giugno 2021

Il Dirigente
Francesca TONDI



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol

unter dem Vorsitz der Präsidentin Irene THOMASETH

und zusammengesetzt aus den Richtern:

Anna Maria Rita LENTINI	Präsidentin der Sektion
Alessandro PALLAORO	Rat
Giuseppina MIGNEMI	Rätin
Tullio FERRARI	Berichterstatter
Khelena NIKIFARAVA	Referendarin
Paola CECCONI	Referendarin

haben nachstehende

ENTSCHEIDUNG

im Billigungsverfahren der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 gefällt:

AUFGRUND der Art. 100 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 der Verfassung;

AUFGRUND des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31.8.1972, Nr. 670 genehmigten vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15.7.1988, Nr. 305 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal“ i.d.g.F.;

AUFGRUND des mit königlichem Dekret vom 12.7.1934, Nr. 1214 genehmigten Einheitstextes der Gesetze über die Ordnung des Rechnungshofes i.d.g.F.;

AUFGRUND des Gesetzes vom 14.1.1994, Nr. 20 betreffend Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Kontrolle des Rechnungshofes i.d.g.F.;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118 „Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften sowie deren Einrichtungen laut Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42“;

AUFGRUND des Gesetzesdekretes vom 10.10.2012, Nr. 174 – umgewandelt in das Gesetz vom 7.12.2012, Nr. 213 – betreffend dringende Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Finanzen und der Tätigkeit der Gebietskörperschaften;

AUFGRUND des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 243 betreffend Bestimmungen zur Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs im Sinne des Art. 81 der Verfassung;

AUFGRUND des Art. 1 Abs. 820 ff. des Gesetzes vom 30.12.2018, Nr. 145 „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019 und Mehrjahreshaushalt 2019-2021“;

AUFGRUND des Gesetzes vom 27.12.2019, Nr. 160 „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2020 und Mehrjahreshaushalt 2020-2022“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 i.d.g.F. „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 16.12.2019, Nr. 10 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 27.7.2020, Nr. 2 „Genehmigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2019“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 27.7.2020, Nr. 3 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022“;

AUFGRUND der Verordnung betreffend die Organisation der Kontrollaufgaben des Rechnungshofes (Beschluss Nr. 14/DEL/2000 i.d.g.F.);

AUFGRUND des Beschlusses der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion vom 14.6.2013, Nr. 7/2013, der Richtlinien für das Verfahren zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen enthält;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion der Autonomen des Rechnungshofes vom 20.3.2013, Nr. 9/2013, mit dem Richtlinien für das Verfahren zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region genehmigt wurden;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion der Autonomen des Rechnungshofes vom 14.5.2014, Nr. 14/2014 betreffend den Inhalt des Billigungsverfahrens sowohl in Bezug auf den Vergleich zwischen der Rechnungslegung und den Haushalts- und Buchhaltungsunterlagen der Körperschaft als auch in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Billigung und dem Bericht über die Rechnungslegung (Art. 39-41 des königlichen Dekretes vom 12.7.1934, Nr. 1214), auch unter Berücksichtigung der mit Gesetzesdekret Nr. 174/2012 – umgewandelt durch das Gesetz Nr. 213/2012 – eingeführten Neuerungen;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion für die Autonomen vom 27.4.2020, Nr. 5/2020/INPR „Leitlinien für die Berichte der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2019 vorgenommenen Kontrollen“;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion für die Autonomen vom 12.4.2021, Nr. 6/2021/INPR „Leitlinien für die Berichte des Rechnungsprüferkollegiums über die Rechnungslegungen der Regionen und der Autonomen Provinzen für das Haushaltsjahr 2020“;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion für die Autonomen vom 7.10.2020, Nr. 18/SEZAUT/2020/INPR „Richtlinien für die internen Kontrollen während des Covid-19-Notstands“;

AUFGRUND des Beschlusses der Regionalregierung vom 26.4.2021, Nr. 67, mit dem der Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 samt Anlagen genehmigt wurde;

AUFGRUND des Jahresberichts der Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol über

das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2020 vorgenommenen Kontrollen, welcher am 28.5.2021 übermittelt wurde;

AUFGRUND des Fragebogens/Berichts des Rechnungsprüferkollegiums über die Rechnungslegung 2020 der Autonomen Region Trentino-Südtirol, welcher am 20.5.2021 übermittelt wurde;

AUFGRUND des am 3.6.2021 übermittelten Berichts des Rechnungsprüferkollegiums zum Entwurf der Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020, der im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Buchst. p) des GvD Nr. 118/2011 sowie des Art. 34-ter Abs. 1 Buchst. b) des RG Nr. 3/2009 i.d.g.F. abgefasst und später mit Niederschrift vom 11.6.2021, Nr. 23/2021 zur Richtigstellung eines materiellen Fehlers berichtigt wurde;

NACH EINSICHTNAHME in das Schreiben der Kontrollsektion Trient vom 3.6.2021, Nr. 2069, mit welchem dem Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, dem Rechnungsprüferkollegium und dem regionalen Staatsanwalt die Zusammenfassung der Bemerkungen zu den Ergebnissen der Überprüfung zwecks eventueller Präzisierungen und Gegenäußerungen übermittelt wurde;

AUFGRUND des Dekrets vom 12.3.2021, Nr. 1, mit dem der Präsident der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol den Rat Tullio Ferrari zum Berichterstatter für das Billigungsverfahren der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 ernannt hat;

AUFGRUND des Beschlusses des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol vom 10.6.2021, Nr. 1, mit dem die Verhandlung zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol auf den 28.6.2021 anberaumt wurde;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol vom 9.6.2021, Nr. 5/SSRR/2021, mit dem die Modalitäten für die Abwicklung des Billigungsverfahrens im Ehrensaal des Merkantilgebäudes in Bozen, Silbergasse 6, festgelegt wurden, welcher - wie von der Führungskraft und vom Leiter des Arbeitsschutzdienstes des Rechnungshofs -Amtssitz Bozen nach einem Lokalaugenschein bestätigt wurde - aufgrund seiner Größe, Beschaffenheit und Ausstattung hinsichtlich der Bestimmungen in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand wegen Covid-19 geeignet ist;

AUFGRUND des Dekrets des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol vom 9.6.2021, Nr. 6/SSRR/2021, mit dem die nichtöffentliche Sitzung der Vereinigten Sektionen zwecks Anhörung der Vertreter der Regionalverwaltung und des Staatsanwaltes beim Rechnungshof Trient auf den 17.6.2021 anberaumt wurde;

Nach Einsichtnahme in die Bemerkungen der Regionalverwaltung, die vom Generalsekretär mit Schreiben vom 11.6.2021 übermittelt wurden;

AUFGRUND des von der Kontrollsektion Trient erlassenen Beschlusses vom 15.6.2021, Nr. 93/2021/FRG, mit dem die Ergebnisse der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 im Rahmen des Billigungsverfahrens genehmigt und deren Übermittlung an die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol verfügt wurden;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass der Beschluss vom 15.6.2021, Nr. 93/2021/FRG und die entsprechenden Ermittlungsergebnisse mit Schreiben vom 15.6.2021, Prot. Nr. 41 an die Region, an das Rechnungsprüferkollegium und an die regionale Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient übermittelt wurden;

AUFGRUND der Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021, an der die Vertreter der Regionalverwaltung, das Rechnungsprüferkollegium der Region und der Vertreter der regionalen Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient teilgenommen haben;

NACH EINSICHTNAHME in die am 17.6.2021 von der regionalen Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient hinterlegten Schlussfolgerungen;

NACH ANHÖREN des Berichtstatters, Rat Tullio Ferrari, des regionalen Staatsanwalts Marcovalerio Pozzato und des Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Arno Kompatscher, in der öffentlichen Verhandlung vom 28.6.2021;

ZUM SACHVERHALT

Aus der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 gehen insbesondere nachstehende Ergebnisse hervor:

HAUSHALTSRECHNUNG

Kompetenzgebarung - Einnahmen

Einnahmen	Anfängliche Voranschläge	Endgültige Voranschläge	Feststellungen
-----------	--------------------------	-------------------------	----------------

Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	283.000.000,00	338.257.947,24	386.067.900,45
Tit. 2 Laufende Zuwendungen	16.145.000,00	16.145.000,00	16.470.170,95
Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen	37.312.917,90	53.632.830,79	55.178.393,45
Laufende Einnahmen insgesamt	336.457.917,90	408.035.778,03	457.716.464,85
Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto	20.000,00	20.000,00	0,00
Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	51.047.983,02	73.952.138,70	26.792.738,70
Tit. 6 Aufnahme von Anleihen	0,00	0,00	0,00
Einnahmen auf Kapitalkonto insgesamt	51.067.983,02	73.972.138,70	26.792.738,70
Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse	15.000.000,00	15.000.000,00	0,00
Zwischensumme(Summe Tit. 1-7)	402.525.900,92	497.007.916,73	484.509.203,55
Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	16.595.000,00	16.599.445,53	10.978.389,19
GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN	419.120.900,92	513.607.362,26	495.487.592,74

Kompetenzgebarung - Ausgaben

Ausgaben	Anfängliche Voranschläge	Endgültige Voranschläge	Zweckbindungen
Tit. 1 Laufende Ausgaben	330.012.786,71	541.375.404,52	510.608.035,99
Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto	31.987.114,21	59.698.570,21	27.053.627,38
Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	25.526.000,00	49.497.077,67	5.088.105,71
Tit. 4 - Rückzahlung von Anleihen	0,00	0,00	0,00
Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse	15.000.000,00	15.000.000,00	0,00
Zwischensumme (Summe Tit. 1-5)	402.525.900,92	665.571.052,40	542.749.769,08
Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	16.595.000,00	16.599.445,53	10.978.389,19
GESAMTBETRAG DER AUSGABEN	419.120.900,92	682.170.497,93	553.728.158,27

Haushaltsgleichgewichte

Übernahme des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung laufender Ausgaben und die Rückzahlung von Darlehen	(+)	131.190.000,00
Ausgleich des Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	7.324.002,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	457.716.464,85
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätzen	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	510.608.035,99
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des laufenden Teils (der Ausgaben)	(-)	8.259.190,78
Ausgaben Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)	(-)	0,00
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		0,00
Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0,00
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		77.363.240,08

- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	0,00
A/2) Bilanzausgleich Laufender Teil		77.363.240,08
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	15.806.134,00
A/3) Gesamtgleichgewicht Laufender Teil		61.557.106,08
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	6.078.056,00
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	0,00
Einnahmen Titel 5.01.01 Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Anleihen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätzen	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00
Investitionsausgaben	(-)	27.053.627,38
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	4.921.574,07
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)	(+)	27.976.584,14
B/1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil		2.079.438,69
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0,00
B/2) Bilanzausgleich Kapitalanteil		2.079.438,69
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil		2.079.438,69
aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welche im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00
Verwendung des Verwaltungsergebnisses, veranschlagt zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+)	23.971.077,67
Einnahmen Titel 5.00 Verminderung der Finanzanlagen	(+)	26.792.738,70
Ausgaben Titel 3.00 Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	5.088.105,71
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-)	17.699.126,52
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+)	0,00
C/1 Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzergebnis		27.976.584,14
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0,00
C/2) Veränderungen der Finanzanlagen - Bilanzausgleich		27.976.584,14
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
C/3) Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht		27.976.584,14
D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		79.442.678,77
D/2) BILANZAUSGLEICH (D/2 = A/2 + B/2)		79.442.678,77

D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		63.636.544,77
aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welche im Haushaltsjahr entstanden ist		0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		77.363.240,08
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung	(-)	131.190.000,00
Nicht wiederkehrende Einnahmen, die keine Zweckbindungen gedeckt haben	(-)	0,00
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles (ohne Gesundheitsbereich), zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	15.806.134,00
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(+)	0,00
Ausgleich Laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		69.632.893,92

Ergebnis der Kompetenzgebarung

A) Verwendung des Verwaltungsüberschusses	131.190.000,00
B) Unter Einnahmen verbuchter gebundener Mehrjahresfonds	37.373.135,67
C) Gesamtbetrag der festgestellten Einnahmen	495.487.592,74
D) Gesamtbetrag der zweckgebundenen Ausgaben	553.728.158,27
E) Unter Ausgaben verbuchter gebundener Mehrjahresfonds	30.879.891,37
KOMPETENZÜBERSCHUSS (A+B+C-D-E)	79.442.678,77

Kassengebarung - Einhebungen und Zahlungen (Gesamtbeträge auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände)

	laut RECHNUNGS- LEGUNG	laut SCHATZ- MEISTER	laut SIOPE	DIFFERENZ Rechnungs- legung/ SIOPE
Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	401.249.434,19	401.249.434,19	401.249.434,19	0,00
Tit. 2 - Laufende Zuwendungen	16.470.170,95	16.470.170,95	16.470.170,95	0,00
Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen	55.231.073,73	55.231.073,73	55.231.073,73	0,00
Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	0,00	0,00	0,00	0,00
Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	26.792.738,70	26.792.738,70	26.792.738,70	0,00
Tit. 6 - Aufnahme von Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	10.973.389,19	10.973.389,19	10.973.389,19	0,00
GESAMTBETRAG DER EINHEBUNGEN	510.716.806,76	510.716.806,76	510.716.806,76	0,00
Tit. 1 - Laufende Ausgaben	508.105.145,37		508.105.145,37	0,00
Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto	27.321.694,13		27.321.694,13	0,00
Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	21.755.544,55		21.755.544,55	0,00
Tit. 4 - Rückzahlung von Anleihen	0,00		0,00	0,00
Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0,00		0,00	0,00
Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	11.039.295,97		11.039.295,97	0,00

GESAMTBETRAG DER ZAHLUNGEN	568.221.680,02	568.221.680,02	568.221.680,02	0,00
-----------------------------------	----------------	----------------	----------------	------

Saldo der Kassengebarung

	RECHNUNGS- LEGUNG	SCHATZ- MEISTER	SIOPE
Anfänglicher Kassenbestand (1.1.2020)	291.097.004,03	291.097.004,03	291.097.004,03
Einhebungen	510.716.806,76	510.716.806,76	510.716.806,76
Zahlungen	568.221.680,02	568.221.680,02	568.221.680,02
Endgültiger Kassenbestand (31.12.2020)	233.592.130,77	233.592.130,77	233.592.130,77

Gebundener Mehrjahresfonds

	LAUFENDER TEIL	TEIL AUF KAPITAL- KONTO	ERHÖHUNG DER FINANZ- ANLAGEN	GESAMT- BETRAG
Unter den Einnahmen eingetragener gebundener Mehrjahresfonds	7.324.002,00	6.078.056,00	23.971.077,67	37.373.135,67
Unter den Ausgaben eingetragener gebundener Mehrjahresfonds	8.259.190,78	4.921.574,07	17.699.126,52	30.879.891,37

Entwicklung der aktiven Rückstände

BESTAND ZUM 1.1.2020	EIN- HEBUNGEN AUF KONTO RÜCK- STÄNDE	AUFGRUND DER NEU- FESTSTELLUNG GESTRICHENE RÜCKSTÄNDE DER VORJAHRE	RÜCKSTÄNDE ZUM 31.12.2020		
			AUF RECHNUNG RÜCKSTÄNDE	AUF RECHNUNG KOMPETENZ	GESAMT- BETRAG
66.233.350,98	46.807.444,24	924.922,34	18.500.984,43	31.578.230,22	50.079.214,65

Entwicklung der passiven Rückstände

BESTAND ZUM 1.1.2020	ZAHLUNGEN AUF KONTO RÜCKSTÄNDE	AUFGRUND DER NEU- FESTSTELLUNG GESTRICHENE RÜCKSTÄNDE DER VORJAHRE	RÜCKSTÄNDE ZUM 31.12.2020		
			AUF RECHNUNG RÜCK- STÄNDE	AUF RECHNUNG KOMPETENZ	GESAMT- BETRAG
89.056.692,62	24.075.151,25	1.241.505,25	63.740.036,12	9.581.629,50	73.321.665,62

Verwaltungsergebnis

	Rückstände	Kompetenz	Insgesamt
Kassenbestand zum 1.1.2020			291.097.004,03
EINHEBUNGEN	46.807.444,24	463.909.362,52	510.716.806,76
ZAHLUNGEN	24.075.151,25	544.146.528,77	568.221.680,02
Kassensaldo zum 31.12.2020			233.592.130,77
AKTIVE RÜCKSTÄNDE (davon aus der Feststellung von Abgaben nach Schätzung der Finanzabteilung = 0 Euro)	18.500.984,43	31.578.230,22	50.079.214,65

PASSIVE RÜCKSTÄNDE	63.740.036,12	9.581.629,50	73.321.665,62
GMF FÜR LAUFENDE AUSGABEN			8.259.190,78
GMF FÜR AUSGABEN AUF KAPITALKONTO			4.921.574,07
GMF ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN			17.699.126,52
A) Verwaltungsergebnis			179.469.788,43
B) Zurückgelegter Teil : Sonstige Rückstellungen			20.159.976,00
C) Gebundener Teil			0,00
D) Gesamtbetrag für Investitionen			0,00
E) INSGESAMT verfügbarer Teil			159.309.812,43

Verschuldungsgrenzen

Einnahmen Tit. 1	510.608.035,99
Jährliche Ausgabenhöchstgrenze (20 %)	102.121.607,20
Betrag der Raten betreffend Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellten	4.108.000,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

GESAMTPOSTEN	2020	2019
GESAMTBETRAG POSITIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE (A)	424.801.805,67	409.714.085,33
GESAMTBETRAG NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE (B)	549.077.886,35	414.213.723,30
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen	-124.276.080,68	-4.499.637,97
Gesamtbetrag Finanzerträge	32.624.143,76	11.797.536,13
Gesamtbetrag Finanzierungsaufwendungen	651,27	333,00
GESAMTBETRAG FINANZERTRÄGE UND FINANZIERUNGS-AUFWENDUNGEN C)	32.623.492,49	11.797.203,13
GESAMTBETRAG WERTBERICHTIGUNGEN DES FINANZVERMÖGENS (D)	0,00	-3.227.428,69
Gesamtbetrag außerordentliche Erträge	2.136.288,49	1.899.541,81
Gesamtbetrag außerordentliche Aufwendungen	1.981.789,95	4.742.963,09
GESAMTBETRAG AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN E)	154.498,54	-2.843.421,28
Ergebnis vor der Besteuerung (A-B+C+D+E)	-91.498.089,65	1.226.715,19
Steuern	2.049.901,60	1.954.035,87
GESCHÄFTSERGEBNIS	-93.547.991,25	-727.320,68

VERMÖGENSSTAND

Vermögensstand (Aktiva)

	2020	2019
A) FORDERUNGEN GEGENÜBER DEM STAAT U. SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN	0,00	0,00
B) ANLAGEGÜTER		
Gesamtbetrag immaterielle Anlagegüter	373.826,53	137.336,50
Gesamtbetrag materielle Anlagegüter	40.559.978,01	41.356.590,50
Gesamtbetrag Finanzanlagen	1.055.313.912,63	1.084.998.578,49
GESAMTBETRAG ANLAGEGÜTER	1.096.247.717,17	1.126.492.505,49
C) UMLAUFVERMÖGEN		

Vorräte	115.648,27	112.433,95
Gesamtbetrag Forderungen	55.625.755,83	71.756.732,64
Gesamtbetrag flüssige Mittel	233.592.130,77	291.097.004,03
GESAMTBETRAG UMLAUFVERMÖGEN	289.333.534,87	362.966.170,62
D) ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN		
Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)	0,00	0,00
Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)	46.187,96	48.865,52
GESAMTBETRAG ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN	46.187,96	48.865,52
GESAMTBETRAG AKTIVA (A+B+C+D)	1.385.627.440,00	1.489.507.541,63

Vermögensstand (Passiva)

	2020	2019
A) NETTOVERMÖGEN	1.270.119.354,15	1.366.545.952,10
B) RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND LASTEN	20.159.976,00	5.543.842,00
C) ABFERTIGUNGEN	4.301.795,32	4.364.411,32
D) VERBINDLICHKEITEN	91.020.792,14	113.027.770,29
E) ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN UND INVESTITIONSBEITRÄGE	25.522,39	25.565,92
GESAMTBETRAG PASSIVA (A+B+C+D+E)	1.385.627.440,00	1.489.507.541,63
<i>GESAMTBETRAG ORDNUNGSKONTEN</i>	<i>34.637.589,23</i>	<i>38.966.882,38</i>

Der Staatsanwalt hat auf seine schriftlichen Schlussanträge verwiesen und die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 beantragt:

ZUR RECHTSFRAGE

Die im Haushaltsgesetz und in den späteren Änderungsmaßnahmen festgelegten Grenzen der Zweckbindungen und Zahlungen wurden beachtet.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol verzeichnet ein Verwaltungsergebnis in Höhe von 179.469.788,43 Euro, davon zurückgelegter Teil 20.159.976,00 Euro und verfügbarer Teil 159.309.812,43 Euro.

Das Gebarungsergebnis beläuft sich auf -93.547.991,25 Euro und das Nettovermögen auf 1.270.119.354,15 Euro.

Der Kassenfonds zum 31. Dezember 2020 beträgt 233.592.130,77 Euro.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol verzeichnet ein Kompetenzergebnis und ein Haushaltsgleichgewicht in Höhe von 79.442.678,77 Euro und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe

von 63.636.544,77 Euro (61.557.106,08 im laufenden Teil und 2.079.438,69 Euro auf Kapitalkonto).

Das Rechnungsprüferkollegium der Autonomen Region Trentino-Südtirol hat durch eine Stichprobenkontrolle der Buchhaltungsposten u. a. die Übereinstimmung der Haushaltsrechnung und der Buchhaltungsunterlagen unter Beachtung des Grundsatzes der verstärkten finanziellen Kompetenzgebarung bei der Erfassung der Feststellungen und Zweckbindungen festgestellt und eine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung abgegeben

Wie vom Rechnungsprüferkollegium im Bericht zum Entwurf der Rechnungslegung 2020 der Autonomen Region Trentino-Südtirol im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Buchst. p) des GvD Nr. 118/2011 bestätigt, wurde die im Art. 62 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehene Verschuldungsgrenze eingehalten, weil keine Verschuldungen im Sinne des Art. 3 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 350/2003 vorliegen.

Dass die Bemerkungen über die Art und Weise, in der die Autonome Provinz Bozen den Gesetzen Genüge getan hat, im Bericht enthalten sind, der auf der Grundlage der erfassten Daten und im Rahmen der durchgeführten Prüfungen erstellt wurde und dem gegenständlichen Entscheid im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, beigelegt ist;

AUS DIESEN GRÜNDEN

BILLIGEN

die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol

die Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 bestehend aus Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung sowie Vermögensrechnung;

ORDNEN

sie an, die mit Sichtvermerk des Rechnungshofs versehene Rechnungslegung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, dem Präsidenten der Region Trentino-Südtirol zurückzusenden, damit sie dem Regionalrat zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung vorgelegt werden kann;

VERFÜGEN

sie, eine Kopie dieser Entscheidung samt Begleitbericht dem Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, dem Präsidenten des Regionalrates und dem Regierungskommissär für die Provinz Trient sowie dem Präsidium des Ministerrates und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für eventuelle Entscheidungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übermitteln.

So entschieden in Bozen, in der nicht öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2021.

DIE PRÄSIDENTIN
Irene THOMASETH

DER VERFASSER
Tullio FERRARI

Die Entscheidung wurde am 28. Juni 2021 im Sekretariat hinterlegt.

Der Leiter
Francesca TONDI

BERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN.....	38
2	EINFÜHRUNG	92
2.1	Billigungsverfahren	93
2.2	Ermittlungstätigkeit und Austausch mit der Verwaltung.....	98
2.3	Überprüfung der Maßnahmen, die die Region infolge der vom Rechnungshof in den vorhergehenden Billigungsverfahren formulierten Bemerkungen getroffen hat.....	100
3	FINANZPLANUNG, HAUSHALTSVORANSCHLAG UND NACHTRAGSHAUSHALT 2020..	122
3.1	Buchhaltungsordnung der Region.....	122
3.2	Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR).....	123
3.3	Begleitgesetz (RG vom 16.12.2019, Nr. 8).....	132
3.4	Regionales Stabilitätsgesetz 2020 (RG vom 16.12.2019, Nr. 9).....	132
3.5	Haushaltsvoranschlag 2020-2022 (RG vom 16.12. 2019, Nr. 10).....	133
3.5.1	Plan der Indikatoren.....	134
3.5.2	Haushaltsänderungen infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände.....	136
3.5.3	Nachtragshaushalt und daraus folgende Haushaltsänderungen.....	137
3.5.4	Haushaltsänderungen infolge sonstiger (Verwaltungs-)Maßnahmen und endgültige Veranschlagungen.....	140
4	ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG 2020.....	144
4.1	Gesetzesentwurf	144
4.2	Allgemeine Übersicht.....	144
4.2.1	Ergebnisse der Kompetenzgebarung.....	147
4.2.2	Ergebnisse der Rückständegebarung.....	149
4.2.3	Verwaltungsergebnis.....	150
4.3	Gebundener Mehrjahresfonds (GMF).....	150
4.4	Fonds für zweifelhafte Forderungen.....	151
4.5	Rücklagen.....	152
4.6	Gesundheitsnotstand wegen COVID-19.....	153
5	GEBARUNG DER EINNAHMEN.....	154
5.1	Im Haushaltsjahr 2020 festgestellte und eingehobene Einnahmen nach Titeln.....	154
5.2	Finanzielle Indikatoren betreffend die Einnahmen.....	157
6	GEBARUNG DER AUSGABEN.....	160
6.1	Im Haushaltsjahr 2020 zweckgebundene und bezahlte Ausgaben nach Titeln, Aufgabenbereichen und Gruppierungen.....	160
6.2	Finanzielle Indikatoren für die Analyse der Ausgaben.....	166
6.3	Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben.....	169
7	GEBARUNG DER RÜCKSTÄNDE.....	172
7.1	Ordentliche Neufeststellung.....	172
7.2	Aktive Rückstände.....	174
7.3	Passive Rückstände.....	177
7.4	Anpassung des gebundenen Mehrjahresfonds (GMF).....	179
8	KASSAGEBARUNG.....	180
8.1	Kassagebarung.....	180
8.2	Kassagleichgewichte.....	182
8.3	Zahlungspünktlichkeit.....	184
8.4	Kassenfonds.....	185
8.5	Schatzamtssdienst.....	186
8.6	Einhebungen und Zahlungen – SIOPE+.....	187
9	VERSCHULDUNG der REGION.....	190
9.1	Die Verschuldung der Region im Lichte der Auflagen laut Verfassung, Autonomiestatut und Regionalgesetzen.....	190
9.2	Bestand und Zusammensetzung der Schulden und diesbezügliche finanzielle Lasten.....	194
9.3	Von der Region geleistete Garantien.....	194
10	BEITRAG ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN UND HAUSHALTSAUSGLEICH	198

10.1	Der Beitrag der Region zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen.....	198
10.2	Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2020.....	200
10.3	Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des integrierten regionalen Territorialsystems....	208
11	ERFOLGS- UND VERMÖGENSABRECHNUNG	210
11.1	Rechtlicher Rahmen.....	210
11.2	Gewinn- und Verlustrechnung.....	212
11.3	Vermögensstand.....	215
11.4	Schlussbemerkungen und Zusammenfassung der kritischen Aspekte.....	222
12	KONSOLIDIRTER HAUSHALT	224
12.1	Der konsolidierte Haushalt im Rahmen der Reform der Buchhaltungssysteme.....	224
12.2	Von der Region im Haushaltsjahr 2019 getroffene Konsolidierungsmaßnahmen	226
12.3	Konsolidierter Haushalt für das Haushaltsjahr 2019.....	229
12.3.1	Gruppeninterne Operationen und Konsolidierungsdifferenz.....	231
12.3.2	Haushaltsübersichten und Analyse des Anteils der einzelnen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt.....	237
12.4	Schlussbemerkungen und Zusammenfassung der kritischen Aspekte	252
13	EINRICHTUNGEN MIT BETEILIGUNG DER REGION	254
13.1	Rechtlicher Rahmen.....	254
13.2	Rationalisierung und Ergebnisse.....	259
13.3	Kulturinstitute, Stiftungen und Gesellschaftsbeteiligungen.....	261
13.3.1	Kulturinstitute.....	261
13.3.2	Stiftungen.....	265
13.3.3	Beteiligung an Gesellschaften.....	269
13.3.4	Abgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen der Region mit den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung	310
14	HUMANRESSOURCEN	318
14.1	Organisation.....	318
14.2	Im Jahr 2020 erlassene Maßnahmen in Sachen Personalwesen.....	319
14.3	Personalbestand und Personalkosten.....	321
14.4	Positionszulage.....	332
14.5	Weitere Maßnahmen betreffend das Personal.....	333
15	MASSNAHMEN ZUR GEBIETSENTWICKLUNG	335
15.1	Einführung.....	335
15.2	Im Jahr 2020 erlassene Beschlüsse.....	335
15.3	Kapitel E05300.0000 – Rückerstattete Kredite.....	336
15.4	Kap. U18013.0000 – Strategische Investitionen für die Standortentwicklung.....	338
15.4.1	Kapitelbeschreibung.....	338
15.4.2	Gesamtübersicht der Maßnahmen zum 31.12.2019.....	339
15.4.3	Zahlungen 2020.....	340
15.4.4	Gesamtübersicht der Maßnahmen zum 31.12.2020.....	342
15.5	Schlussbemerkungen.....	346
16	VERWALTUNG DER REGIONALEN BEITRÄGE	349
16.1	Vorwort.....	349
16.2	Rechtlicher Rahmen und Art der verschiedenen Maßnahmen der Region.....	350
16.3	Regionalen Ausgaben für Beiträge und Zuschüsse.....	355
16.4	Kontrolle der Ersatzerklärungen betreffend die Gewährung von Beiträgen.....	359
16.5	Der regionale Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung.....	361
16.6	Bemerkungen und kritische Aspekte.....	365
17	INTERNE KONTROLLEN	369
17.1	Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit.....	375
17.2	Controlling und Kontrolle der strategischen Planung (strategische Kontrolle).....	376
17.3	Sonstige interne Kontrollen.....	378
17.4	Bewertung des Personals.....	380
17.5	Kontrolle der Qualität der Dienste.....	382
17.6	Korruptionsvorbeugung – Öffentlichkeit und Transparenz.....	382

17.6.1	Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022.....	383
17.6.2	Bemerkungen in Sachen Bekanntmachung, Transparenz und Korruptionsvorbeugung...	387
18	VERTRAGSWESEN.....	388
18.1	Bezugsbestimmungen und Vergabeverfahren.....	388
18.2	Analyse der Vertragstätigkeit für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen....	388
18.3	Schlussbemerkungen.....	393
19	GESETZESBESTIMMUNGEN DER REGION 2020	395
19.1	Im Jahr 2020 genehmigte Gesetze.....	395
19.1.1	Finanzielle Deckung.....	395
19.2	Zum 31.12.2020 noch anhängige Verfassungsrekurse 2020	414
19.3	Reformbedürftigkeit.....	416
20	ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN UND DER PHASEN DER EINNAHMEN- UND AUSGABENGEBARUNG	425
20.1	Überprüfung und Wahl der Stichprobekapitel.....	425
20.2	Einhebungsaufträge (Inkassoaufträge).....	427
20.3	Zahlungsaufträge	440
20.4	Schlussfolgerungen.....	472
	ANMERKUNGEN.....	477

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1 –	Veranschlagungen RG Nr. 10/2019.....	133
Tabelle 2–	Zusammenfassende Indikatoren - Haushaltsvoranschlag 2020-2022.....	135
Tabelle 3 –	Änderungen infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände 2020	136
Tabelle 4 –	Veranschlagungen 2020 laut Nachtragshaushalt.....	140
Tabelle 5 –	Endgültige Veranschlagungen.....	143
Tabelle 6 –	Allgemeine zusammenfassende Übersicht.....	146
Tabelle 7 –	Übersicht der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....	147
Tabelle 8 –	Kompetenzgebarung 2020 – Einnahmen.....	148
Tabelle 9 –	Kompetenzgebarung 2020 – Ausgaben.....	148
Tabelle 10 –	Gebarung der aktiven Rückstände.....	149
Tabelle 11 –	Gebarung der passiven Rückstände.....	149
Tabelle 12 –	Übersicht des Verwaltungsergebnisses.....	150
Tabelle 13 –	Zusammensetzung des GMF der Ausgaben (nach Aufgabenbereichen).....	151
Tabelle 14 –	Rücklagen.....	152
Tabelle 15 –	Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 1.....	155
Tabelle 16 –	Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 2.....	155
Tabelle 17 –	Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 3.....	156
Tabelle 18 –	Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 5.....	156
Tabelle 19 –	Endgültige Veranschlagungen und Feststellungen.....	157
Tabelle 20 –	Feststellungen, Einhebungen, Rückstände auf Rechnung Kompetenz	158
Tabelle 21 –	Entwicklung der Einnahmen nach Titeln im Dreijahreszeitraum 2018-2020.....	158
Tabelle 22 –	Entwicklung der Einnahmen im Dreijahreszeitraum 2018-2020 (abzüglich der Durchlaufposten).....	159
Tabelle 23 –	Allgemeine Performance-Indikatoren.....	159
Tabelle 24 –	Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln und Gruppierungen.....	164
Tabelle 25 –	Zusammensetzung der Ausgaben nach Titeln	166
Tabelle 26 –	Zusammensetzung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....	167
Tabelle 27 –	Zweckbindungen und Zahlungen auf Rechnung Kompetenz nach Titel.....	168
Tabelle 28 –	Zahlungen auf Rechnung Kompetenz nach Aufgabenbereich.....	168
Tabelle 29 –	Entwicklung der Ausgaben im Dreijahreszeitraum 2018-2020 (abzüglich der Durchlaufposten).....	169
Tabelle 30 –	Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 2019-2020.....	171
Tabelle 31 –	Ordentliche Neufeststellung der aktiven Rückstände für das Jahr 2020.....	175
Tabelle 32 –	Aktive Rückstände nach Entstehungsjahr.....	176

Tabelle 33 –	Ordentliche Neufeststellung der passiven Rückstände für das Jahr 2020.....	177
Tabelle 34 –	Passive Rückstände nach Entstehungsjahr.....	178
Tabelle 35 –	Einhebungen und Zahlungen nach Titeln.....	180
Tabelle 36 –	Veränderungen der Kassaveranschlagungen.....	182
Tabelle 37 –	Kassagleichgewichte.....	183
Tabelle 38 –	Monatliche Kassenbestände.....	185
Tabelle 39 –	Endkassenfonds – 2018/2020.....	187
Tabelle 40 –	Einhebungen und Zahlungen laut SIOPE-Klassifizierungssystem.....	188
Tabelle 41 –	Kassenabgleich.....	189
Tabelle 42 –	Kap. U18011.0270.....	200
Tabelle 43 –	Haushaltsgleichgewichte – Anlage 10G der Rechnungslegung.....	204
Tabelle 44 –	Saldo der öffentlichen Finanzen.....	207
Tabelle 45 –	Nicht wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben nach Titeln.....	208
Tabelle 46 –	Gewinn- und Verlustrechnung 2020.....	214
Tabelle 47 –	Vermögensstand (Aktiva) 2020.....	216
Tabelle 48 –	Vermögensstand (Passiva) 2020.....	218
Tabelle 49 –	Detailübersicht der Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung betreffend die Mutterkörperschaft und die Rechtssubjekte, für welche die Vollkonsolidierung angewandt wurde.....	233
Tabelle 50 –	Detailübersicht der weiteren Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und der sich daraus ergebenden Konsolidierungsdifferenzen	234
Tabelle 51 –	Detailübersicht der Löschungen im Vermögensstand (Aktiva).....	234
Tabelle 52 –	Detailübersicht der Löschungen im Vermögensstand (Passiva).....	235
Tabelle 53 –	Detailübersicht der Konsolidierungsdifferenzen betreffend das Nettovermögen.....	237
Tabelle 54 –	Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung.....	238
Tabelle 55 –	Konsolidierter Vermögensstand (Aktiva).....	242
Tabelle 56 –	Konsolidierter Vermögensstand (Passiva).....	248
Tabelle 57 –	Buchhalterische Daten betreffend die Kompetenzgebarung 2019 der Kulturinstitute.....	265
Tabelle 58 –	Ergebnisse und Indikatoren betreffend die Gebarung 2018 – 2019.....	265
Tabelle 59 –	Wichtigste buchhalterische- und Vermögensdaten der Gebarungen 2018-2019 – Stiftung Haydn von Bozen und Trient	266
Tabelle 60 –	Wichtigste buchhalterische Daten der Gebarungen 2018-2019 – Stiftung „Dokumentationszentrum Lusern“	269
Tabelle 61 –	Einrichtungen mit Beteiligung der Region.....	270
Tabelle 62 –	Wichtigste buchhalterische Daten zur Betriebsführung der Gesellschaften mit Beteiligung der Region – Geschäftsjahr 2019.....	272
Tabelle 63 –	Wichtigste Vermögensdaten und Rentabilitätsindikatoren der Gesellschaften mit Beteiligung der Region – Geschäftsjahr 2019.....	272
Tabelle 64 –	Wichtigste buchhalterische Daten 2017- 2019 – Pensplan Centrum AG	277
Tabelle 65 –	Wichtigste buchhalterische Daten und Indikatoren 2017-2019 – Euregio Plus SGR AG	281
Tabelle 66 –	Neuklassifizierte Gewinn- und Verlustrechnung 2018-2019 – Euregio Plus SGR.....	282
Tabelle 67 –	Wichtigste buchhalterische Daten 2017-2019 – Brennerautobahn AG.....	286
Tabelle 68 –	Prognose 2020 und Jahresabschluss 2019 – Brennerautobahn AG.....	287
Tabelle 69 –	Wichtigste buchhalterische Daten zum Geschäftsjahr 2019 der Gesellschaften, an denen die Brennerautobahn AG beteiligt ist.....	289
Tabelle 70 –	Wichtigste buchhalterische Daten des konsolidierten Jahresabschlusses 2018-2019 – Brennerautobahn AG.....	291
Tabelle 71 –	Wichtigste buchhalterische Daten 2017-2019 – Trentino School of Management S.c.a r.l.....	293
Tabelle 72 –	Wichtigste buchhalterische Daten 2017-2019 – Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	296
Tabelle 73 –	Gewinn- und Verlustrechnung – 1. Halbjahr 2019-2020 – Investitionsbank Trentino-Südtirol AG.....	297
Tabelle 74 –	Wichtigste buchhalterische Daten 2018-2019 - Paradisidue S.r.l.	298
Tabelle 75 –	Wichtigste buchhalterische Daten 2017-2019 - Interbrennero S.p.a.	300
Tabelle 76 –	Betriebserträge und -aufwendungen 2018-2019 der Interbrennero S.p.a.	301
Tabelle 77 –	Beschäftigtenzahl Interbrennero S.p.a. 2018-2019.....	302

Tabelle 78 –	Prognose für 2020 und Jahresabschluss 2019 – Trentino Digitale S.p.a.	304
Tabelle 79 –	Wichtigste buchhalterische Daten 2017-2019 – Trentino Digitale S.p.a.	305
Tabelle 80 –	Wichtigste buchhalterische Daten 2017-2019 – Südtiroler Informatik AG	307
Tabelle 81 –	Stand der Beteiligungen 2020	311
Tabelle 82 –	Dienstleistungsverträge mit den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung – Jahr 2020.....	316
Tabelle 83 –	Stellenplan des Personals ab 1.1.2020.....	320
Tabelle 84 –	Stellenplan des Personals ab 1.7.2020.....	321
Tabelle 85 –	Personalbestand zum 31.12.2020 nach Organisationsstruktur sowie Berufs- und Besoldungsklasse.....	323
Tabelle 86 –	Einstellungen und Dienstaustritte von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Jahr 2020.....	324
Tabelle 87 –	Personal mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis - Vollzeitäquivalente (VZÄ) Dreijahreszeitraum 2018-2020.....	325
Tabelle 88 –	Zweckbindungen Gruppierung 01 – 2019/2020 – Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit.....	327
Tabelle 89 –	Zweckbindungen Gruppierung 02 – 2019/2020 – Steuern und Gebühren	328
Tabelle 90 –	Zweckbindungen Gruppierung 03 – 2019/2020 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen.....	328
Tabelle 91 –	Zweckbindungen Gruppierung 09 - Ausgabenerstattung für das abgeordnete Personal 2020.....	329
Tabelle 92 –	Vergleich Zweckbindungen für Humanressourcen 2018 - 2019 - 2020.....	329
Tabelle 93 –	Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum).....	330
Tabelle 94 –	Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum).....	330
Tabelle 95 –	Aufwendungen für Besoldungen 2020.....	331
Tabelle 96 –	Aufwendungen für Zulagen und zusätzliche Besoldungselemente 2020.....	331
Tabelle 97 –	Ausgaben für Überstunden und Dienstreisen – Zweckbindungen und Zahlungen.....	332
Tabelle 98 –	Übersicht Weiterbildungsveranstaltungen im letzten Dreijahreszeitraum	332
Tabelle 99 –	Zusammenfassung der Eintreibung von ruhegehaltsfähigen persönlichen Zulagen.....	333
Tabelle 100 –	Einnahmenkapitel Rückerstattete Kredite.....	336
Tabelle 101 –	Rückzahlungsplan 2020 – Programme der Autonomen Provinz Trient.....	337
Tabelle 102 –	Rückzahlungsplan 2020 – Programme der Autonomen Provinz Bozen.....	337
Tabelle 103 –	Ausgabe Projekt zur Gebietsentwicklung.....	339
Tabelle 104 –	Stand der finanzierten Maßnahmen zum 31.12.2019.....	340
Tabelle 105 –	Stand der finanzierten Maßnahmen zum 31.12.2020.....	341
Tabelle 106 –	Getätigte Zahlungen und Rechenschaftslegungen.....	343
Tabelle 107 –	Zusammenfassung Regionalgesetz Nr. 8/2012.....	347
Tabelle 108 –	Gewährte Beiträge - Jahr 2020	356
Tabelle 109 –	Zusammenfassung der regionalen Finanzierungen für Initiativen in verschiedenen Bereichen.....	358
Tabelle 110 –	Stand des Kontroll- und/oder Auszahlungsverfahrens.....	360
Tabelle 111 –	Zuwendungen der Region an die Autonomen Provinzen im Rahmen des Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung im Zeitraum 2015-2020.....	365
Tabelle 112 –	Zielbaum Führungskräfte - Jahr 2020 - Leitlinien für die 16. Legislaturperiode.....	381
Tabelle 113 –	Vertragstätigkeit 2020.....	389
Tabelle 114 –	Tab. A - Neue Ausgabenermächtigungen und -verminderungen in Zusammenhang mit der Neufinanzierung von Regionalgesetzen und dem Nachtragshaushalt.....	407
Tabelle 115 –	Tab. B - Deckung der Ausgaben.....	408

VERZEICHNIS DER DIAGRAMME

Diagramm 1 –	Einnahmen nach Titeln.....	154
Diagramm 2 –	Ausgaben nach Titeln.....	160
Diagramm 3 –	Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....	161
Diagramm 4 –	Zusammensetzung der Ausgaben nach Gruppierungen Jahr 2020.....	165
Diagramm 5 –	Zusammensetzung der Ausgaben nach Gruppierungen Jahr 2019.....	165
Diagramm 6 –	Entwicklung des Bestands der aktiven Rückstände.....	176
Diagramm 7 –	Entwicklung des Bestands der passiven Rückstände.....	178

Diagramm 8 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der positiven Gebarungbestandteile (A).....	240
Diagramm 9 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der negativen Gebarungbestandteile (B).....	240
Diagramm 10 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Betriebsergebnis und am Ergebnis des Geschäftsjahres	241
Diagramm 11 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der immateriellen Anlagegüter.....	244
Diagramm 12 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der materiellen Anlagegüter.....	244
Diagramm 13 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der finanziellen Anlagegüter.....	245
Diagramm 14 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Vorräte ..	245
Diagramm 15 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Forderungen.....	246
Diagramm 16 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen.....	246
Diagramm 17 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der liquiden Mittel.....	247
Diagramm 18 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)	247
Diagramm 19 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Nettovermögens.....	249
Diagramm 20 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Fonds für Risiken und Lasten.....	250
Diagramm 21 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens C der Passiva.....	250
Diagramm 22 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens D der Passiva.....	251
Diagramm 23 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens E der Passiva.....	251

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1 – Niederschrift Kassenüberprüfung zum 31.12.2020 – Intesa Sanpaolo SpA.....	187
--	-----

1 ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN

1. Die **Überprüfung** der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 im Rahmen des Billigungsverfahrens wurde von der Kontrollsektion Trient durchgeführt.

Es wurden verschiedene Ermittlungsanträge an die Autonome Region Trentino-Südtirol gerichtet, wobei auch das Rechnungsprüferkollegium miteinbezogen wurde.

Alle an die Region gesandten und/oder von dieser erhaltenen Akte, Ermittlungsschreiben und Dokumente wurden auch der regionalen Staatsanwaltschaft übermittelt.

2. **Follow-up-Maßnahmen:** In der Entscheidung vom 25.6.2020, Nr. 2/2020/PARI zur Billigung der Rechnungslegung 2019 und im entsprechenden Begleitbericht haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino Südtirol Einwände und Bemerkungen formuliert, auf die im Sinne des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 20/1994 nun im Einzelnen eingegangen wird, um den Wirksamkeitsgrad der vom Rechnungshof in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019 durchgeführten Kontrolle zu überprüfen. Nachstehend werden folglich die Ergebnisse der Maßnahmen, die die Region im Jahr 2020 in Bezug auf die wichtigsten Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsgebarung 2019 (vgl. Sektion Autonome Körperschaften Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR) getroffen hat (*follow up*), aufgezeigt und die noch offenen kritischen Aspekte dargelegt:

a) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019. Follow-up-Maßnahmen

Anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2017 der Region hatten die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol mit der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abs. 1 und 3 des Art. 4 der RG Nr. 11/2017 aufgeworfen, in denen die Umwandlung von aufgrund der Ausübung von Führungsaufgaben bezogenen Zulagen in eine gemäß dem gehaltsbezogenen System auf das Ruhegehalt anrechenbare feste persönliche Zulage vorgesehen war, wodurch diese Zulage den Regionalbediensteten auch nach – und trotz – der Beendigung ihres Führungsauftrags entrichtet werden konnte. Mit dem Erkenntnis Nr. 138/2019 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen wegen Verletzung der Art. 81 und 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) der Verfassung. Genauer gesagt, stellt die Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates in Sachen Zivilgesetzgebung und Sozialvorsorge eine direkte Verletzung der im Art. 81 der Verfassung enthaltenen Grundsätze der gesunden Finanzgebarung, des Haushaltsgleichgewichts und der Deckung der Ausgabe dar.

Demzufolge haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol mit der Entscheidung Nr. 1/2019/PARI die in verschiedenen Haushaltskapiteln verbuchten Posten der Rechnungslegung in Höhe von insgesamt 30.122,89 Euro, für die das Urteil in Erwartung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ausgesetzt wurde, nicht gebilligt. Mit den Entscheidungen Nr. 3/2019/PARI und Nr. 2/2020/PARI zur Rechnungslegung 2018 bzw. 2019 wurden die Kapitel, auf die sich die für genannte Positionszulage im jeweiligen Haushaltsjahr getätigten Zahlungen in Höhe von insgesamt 34.978,92 Euro bzw. 6.804,08 Euro beziehen, nicht gebilligt.

Die Region hat in ihren Antwortschreiben die in Umsetzung des genannten Erkenntnisses Nr. 138/2019 eingeleiteten Maßnahmen dargelegt, und insbesondere: i) ab Juni 2019: Aussetzung der Entrichtung der persönlichen Zulage an die Bediensteten, die keine Führungsaufträge mehr innehaben; ii) ab Juni 2019: Aussetzung der Entrichtung der von den Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren bezogenen persönlichen Zulage, beschränkt auf den Anteil, der die für den erteilten Auftrag zustehende Positions-/Direktionszulage übersteigt; iii) ab Juli 2019: Beendigung der Entrichtung der ruhegehaltstfähigen persönlichen Zulage an die ehemaligen Inhaber von Aufträgen zur Führung von Organisationsstrukturen und/oder Ämtern; iv) Dezember 2019: Einleitung der Verfahren zur Wiedereintreibung eines Gesamtbetrags in Höhe von 114.809,41 Euro bei 12 betroffenen Personen; v) Erhalt der Mitteilung über die von zwei von der Wiedereintreibung betroffenen Personen beim Landesgericht – Sektion Arbeitsrecht erhobenen Einsprüche gegen die Maßnahmen betreffend die Rückforderung der nichtgeschuldeten Beträge; vi) Entscheidung der Verwaltung, die Wiedereintreibungsverfahren in Erwartung der vom Arbeitsgericht erlassenen Urteile 90 Tage lang und sodann bis zum 30.4.2021 auszusetzen (die Verhandlung wurde auf den 16.9.2021 vertagt); vii) Antrag von zwei Bediensteten, die rückzuerstattenden Beträge durch einen monatlichen Abzug vom Gehalt einzutreiben, und Zahlung des gesamten rückzuerstattenden Betrags seitens einer ehemaligen Bediensteten; viii) Eintreibung der Beträge abzüglich der Vorsorge- und Steuereinhalte (Art. 150 des GD Nr. 34/2020); ix) erfolgte Mitteilung an das INPS/NISF (und – in Anbetracht der zehnjährigen Verjährungsfrist – an die ab Juni 2009 in den Ruhestand versetzten ehemaligen Bediensteten) in Hinblick auf die eventuellen vorsorgerechtlichen Folgen der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs.

Aus diesen Mitteilungen geht hervor, dass im Jahr 2020 keine Neuerungen in Bezug auf die Eintreibungsverfahren eingetreten sind und dass die Beträge, die in Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist von den 12 betroffenen (darunter auch ehemaligen) Bediensteten einzutreiben sind, in Höhe von insgesamt 114.809,41 Euro bestätigt wurden.

Im Antwortschreiben vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252 (in der Folge „Gegenäußerungen“) teilte die Region mit, dass für die ausgeschiedenen Bediensteten die unrechtmäßig entrichteten Beträge von der Abfertigung zu Lasten der Körperschaft eingetrieben werden, wobei die Einbehalte direkt von der Agentur für Einnahmen (durch Ausgleich laut Art. 17 des GvD Nr. 241/1997) und vom NISF/INPS (sowohl für den Anteil zu Lasten des Arbeitgebers als auch für den Anteil zu Lasten des Bediensteten durch Ausgleich der monatlichen Einbehalte auf die ordentlichen Besoldung) nach vorheriger Ermächtigung des Vorsorgeinstituts rückerstattet werden sollen. Für das im Dienst stehende Personal werden die Beträge direkt vom Gehalt einbehalten, wodurch auch die Vorsorge- und Steuerbemessungsgrundlagesinkt und die Sozialbeiträge eingetrieben werden können. Bei der Anhörung hat die Region bestätigt, dass die Einhebung der Forderungen bis zum Abschluss der anhängigen Gerichtsverfahren ausgesetzt wird, da kein konkretes Insolvenzrisiko besteht.

b) Quantifizierung der Ausgaben in Zusammenhang mit Gesetzentwürfen

Die Buchhaltungsordnung der Region laut RG Nr. 3/2009 wurde infolge ihrer Aktualisierung im Sinne der Verfassungsgrundsätze des Haushaltsgleichgewichts teilweise den Grundsätzen laut Art. 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 – geändert durch das Gesetz Nr. 243/2012 – angepasst, indem vorgesehen wurde, dass jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringt, die entsprechenden Deckungsmittel angeben muss. Die Regionalbestimmungen sehen jedoch weder Kriterien zur Festlegung der Ausgaben noch Quantifizierungsmethoden vor, sodass der Region selbst ein unabdingbares Klarheitselement fehlt, das erstens das Haushaltsgleichgewicht und zweitens die Transparenz und Kenntnis der finanziellen Auswirkungen der Gesetzgebung ermöglicht. Außerdem wird in den Regionalbestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dass regionale Gesetzentwürfe durch eine spezifische Anlage oder ein erläuterndes Dokument betreffend die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und deren Vereinbarkeit mit den verfügbaren Mitteln zu ergänzen sind.

Die Regionalverwaltung hat mitgeteilt, dass sie den 2020 eingereichten Gesetzentwürfen einen technisch-finanziellen Begleitbericht beigelegt hat, um die Quantifizierung der Kosten, die finanzielle Deckung sowie die zur Überprüfung der vorgenommenen Bewertungen erforderlichen Daten, Methoden und sonstige nützliche Elemente nachzuweisen. Bei von den Regionalratsabgeordneten eingebrachten Gesetzesmaßnahmen oder im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Änderungsanträgen wird kein technisch-finanzieller Begleitbericht erstellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Region den Bemerkungen des Rechnungshofs zum Teil angepasst hat, unbeschadet der im Abschnitt betreffend die im Jahr 2020 erlassenen Regionalgesetze angeführten Bemerkungen; allerdings bestehen immer noch Bedenken in Bezug auf die Tatsache, dass die Pflicht zur Erstellung der den Gesetzentwürfen und Änderungsanträgen beizulegenden technisch-finanziellen Begleitberichte in der regionalen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist, denn dadurch könnte man gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen über genaue Informationen zur korrekten Quantifizierung der Ausgaben und deren finanziellen Deckung beziehungsweise über die zum Nachweis des Nichtvorhandenseins von Ausgaben nützlichen Elemente verfügen. Die Verordnung betreffend das Gesetzgebungsverfahren enthält nämlich keine Regelung der Modalitäten, gemäß denen der technisch-finanzielle Begleitbericht das Verfahren zur Genehmigung der Gesetze begleiten muss, so dass die zur Quantifizierung der Ausgabe angewandten Daten und Methoden sowie deren Quellen und alle weiteren Informationen, die für die Überprüfung seitens des Gesetzgebungsorgans nützlich sein können, explizit dargelegt werden.

c) Desinvestition der in Finanzinstrumenten eingesetzten Beträge

In Anwendung des Art. 2 des RG Nr. 1/2017 müssen die im Sinne des RG vom 26.2.1995, Nr. 2 in einen Fonds der Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan SGR AG) investierten Beträge desinvestiert und in den Haushalt der Region zurückgeführt werden.

Die Region teilte mit, dass der Regionalrat im Jahr 2020 (nach den 2018 und 2019 vorgenommenen Desinvestitionen von 100 Mio. Euro bzw. von 41,5 Mio. Euro) eine Desinvestition von weiteren 16,5 Mio. Euro vorgenommen hat (d. h. 25 % der aus dem „Family-Fonds“ desinvestierten Beträge), die der Region im September 2020 überwiesen wurden.

Diese weitere Desinvestition besagten Fonds wird zur Kenntnis genommen und die Aufforderung, das Programm bis zur vollständigen Rückführung der investierten Beträge in den regionalen Haushalt fortzusetzen, wird bestätigt.

d) Wiedereintreibung der für die Ausübung der delegierten Befugnisse im Justizbereich bestrittenen Mehrausgaben

Laut Art. 1 Abs. 15 des. GvD Nr. 16/2017 werden die Aufwendungen für die Ausübung der delegierten Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter mit dem von der Region geschuldeten Beitrag bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldo laut Art. 79 Abs. 4-bis des Sonderstatuts verrechnet.

In Bezug auf die von der Region für die Ausübung der delegierten Befugnisse bestrittenen Mehrausgaben wurde im Rahmen der Überprüfung um Auskunft über die im Jahr 2020 eventuell

eingetretenen Neuerungen betreffend die Modalitäten für deren Buchhaltung und Eintreibung gebeten.

In ihrem Antwortschreiben hat die Region mitgeteilt, dass sie im Laufe des Jahres 2020 das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates über die bestrittenen Aufwendungen informiert hat und dass laut Schreiben des Generalrechnungsamtes des Staates vom 25.11.2020 der geschuldete Beitrag zu den öffentlichen Finanzen als zur Gänze ausgeglichen gilt.

Angesichts des oben Gesagten ist allerdings noch nicht klar, ob die von der Region für die Ausübung der delegierten Befugnisse im Justizbereich bestrittenen Mehrausgaben im Vergleich zum jährlich dem Staat zu überweisenden Beitrag zu den öffentlichen Finanzen (15,091 Mio. Euro) verbucht und tatsächlich wiederingetrieben werden können.

In ihren Gegenäußerungen teilte die Region mit, dass bis zum Abschluss der mehrjährigen Übereinkommen laut Art. 1 Abs. 7 des GvD Nr. 16/2017 die für die Ausübung der Verwaltungs- und Organisationsbefugnisse zur Unterstützung der Gerichtsämter getragenen Mehrkosten nicht verbucht werden können. Dabei betonte die Region, dass sie in Erwartung genannter Übereinkommen und der endgültigen Regelung der Finanzbeziehungen den Ausgleich des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen als Vorschuss betrachtet.

e) Eintreibungsverfahren betreffend die wirtschaftliche Behandlung der amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten

Mit dem RG Nr. 4/2014 wurde die authentische Interpretation des im RG Nr. 6/2012 enthaltenen Begriffs „Barwert“ gegeben, um rückwirkend durch eine innovative Änderung neue Kriterien zur Berechnung der mit RG Nr. 6/2012 gekürzten Leibrenten festzusetzen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis Nr. 108/2019 die Unbegründetheit der vom Landesgericht Trient aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf das Regionalgesetz erklärt. Das Verfahren ist für den Regionalrat und die Region positiv ausgegangen und die Kläger wurden zur Rückerstattung der Anwaltskosten verurteilt, deren Eintreibung das Präsidium des Regionalrats mit Beschluss vom 8.3.2021, Nr. 15 eingeleitet hat.

Die Körperschaft hat mitgeteilt, dass derzeit 43 Streitverfahren mit ehemaligen Regionalratsabgeordneten anhängig sind (in 14 von diesen ist auch die Region als beklagte Partei verwickelt); 2 weitere Verfahren sind vor dem Oberlandesgericht Trient anhängig.

Laut Mitteilung der Region wurden im Jahr 2020 von amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten 440.747,04 Euro (davon 88.853,46 Euro in bar und 351.893,58 Euro durch Rückerstattung von Anteilen des Family-Fonds) eingetrieben.

f) Überprüfungen des Projekts zur Gebietsentwicklung (RG Nr. 8/2012)

In Bezug auf die im Jahr 2020 von der Region durchgeführten Überprüfungen betreffend die Verwendung der Mittel für Kreditgewährungen für das Projekt zur Gebietsentwicklung im Sinne des Art. 119 Abs. 6 der Verfassung teilte die Körperschaft mit, dass die Regionalregierung in der Sitzung vom 3.12.2020 die von der Finint SGR in Bezug auf die Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012, (Strategischer Fonds für Trentino-Südtirol – Teilfonds betreffend die Provinz Trient bzw. die Provinz Bozen) umgesetzte Tätigkeit zur Kenntnis genommen und genehmigt hat. Am 26. April hat ferner die Regionalregierung die im Jahr 2020 von den Provinzen durchgeführte Tätigkeit zur Verwaltung dieser Finanzmittel zur Kenntnis genommen und genehmigt, die im „Promemoria“ des Generalsekretärs für die Regionalregierung vom 7.4.2021 zusammengefasst wurde.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Region darum bemüht, den Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Regelung der Zuweisung, Entrichtung, Abrechnung und Rückerstattung der Beträge für das Projekt zur regionalen Gebietsentwicklung im Sinne des RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. Rechnung zu tragen, jedoch hat die Körperschaft nie präzisiert, welche Beträge in den vergangenen Jahren für andere Zwecke als die öffentlichen Investitionen bestimmt wurden.

g) Anwendung des Controllings, der strategischen Kontrolle und der Kontrolle der Qualität der Dienste

Hinsichtlich der in den vorhergehenden Jahren beanstandeten Nichtanwendung des Controllings, das mit der strategischen Kontrolle hätte verbunden werden müssen, hat die Region mitgeteilt, dass im Jahr 2020 die zuständige Struktur einen Report zur Analyse und zum Vergleich der zusammenfassenden Indikatoren betreffend die Rechnungslegungsdaten aus den Haushaltsjahren 2016, 2017, 2018 und 2019 erstellt und dem politischen Organ unterbreitet hat. Ferner wurden die für die Gerichtsämter getätigten Ausgaben in den Jahren 2017, 2018 und 2019 überwacht und versuchsweise eine Analyse einiger Typologien von in den Jahren 2018, 2019 und 2020 getätigten Ausgaben (Personal, Mietzinse, Versorgungskosten, Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Ankauf von beweglichen Gütern, Maschinenkosten, ordentliche Instandhaltung, Steuern und Gebühren) eingeleitet. Die strategische Kontrolle erfolgt anhand der den Führungskräften zugewiesenen Ziele gemäß dem WFDR und den Leitlinien für die Legislaturperiode. In Bezug auf die Kontrolle der Qualität der Dienste wurden keine Maßnahmen gemeldet.

Bei der Anhörung hat die Regionalverwaltung erklärt, sich der Bedeutung dieses Instruments bewusst zu sein, jedoch einen pragmatischen Ansatz bevorzugt zu haben, indem zunächst die wichtigsten Produktionsfaktoren monitoriert wurden, um sodann durch das Budgeting zu einem

EDV-gestützten Controllingssystem zu übergehen. Ferner teilte si mit, dass ab 2021 die den Führungskräften vorgegebenen Ziele durch spezifische Ergebnisindikatoren ergänzt wurden.

Demzufolge wird festgestellt, dass bei der Region noch kein strukturiertes mit der strategischen Kontrolle verbundenes Controlling vorhanden ist.

Die getroffenen Maßnahmen reichen nämlich nicht aus, um die grundlegenden Aufgaben des Controllings zu erfüllen, das dazu dient, die Entscheidungen des Managements und der Verwaltung im Laufe des Haushaltsjahres zu unterstützen und anzupassen, falls die Gebarungsentwicklung von den vorgegebenen Zielen abweicht. Die versuchsweise nach Jahresabschluss durchgeführte Analyse entspricht bestimmt nicht dem Sinne des Controllings.

Die diesbezüglichen Bedenken werden erneut bestätigt, weil innerhalb der Regionalverwaltung ein strukturiertes, durch die strategische Kontrolle zu ergänzendes Controlling fehlt, das die Feststellung der von den verschiedenen Strukturen für die Erbringung der Dienstleistungen bestrittenen Kosten, die Messung der erzielten Ergebnisse sowie der Abweichungen von den geplanten Zielen und letztendlich den Regierungsorganen sowie allen Beteiligten die Überprüfung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit im Sinne des Grundsatzes der guten Führung laut Art. 97 der Verfassung ermöglichen sollte.

h) Rechenschaftsbericht über die im WFDR festgelegten Ziele

Gemäß Art. 8-bis des RG Nr. 3/2009 werden im Wirtschaft- und Finanzdokument der Region die programmatischen Ziele für die Einhaltung der im Regierungsprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien festgelegt. Im Bericht zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die von der Verwaltung erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die im Planungsdokument enthaltenen strategischen Leitlinien in einem spezifischen Teil des Begleitberichts zur Allgemeinen Rechnungslegung der Region dokumentiert werden sollten, so dass der Regionalrat und alle anderen Stakeholder über einen jährlich aktualisierten Bezugsrahmen verfügen, um vergleichen zu können, was von den geplanten Vorhaben tatsächlich umgesetzt wurde.

Die Einführung – im Rahmen der sog. strategischen Kontrolle – einer ständigen Überwachung und Überprüfung der durchgeführten Tätigkeit sowie der Erreichung der in den Planungsdokumenten vorgegebenen Ziele stellt die Voraussetzung für eine effektive *Accountability* gegenüber der verwalteten Gemeinschaft dar.

Die Region hat mitgeteilt, dass die Regionalregierung die Leitlinien für die Legislaturperiode mit Beschluss vom 3.9.2019, Nr. 194 genehmigt und im Laufe des Jahres 2020 das WFDR aktualisiert hat; in der Sitzung vom 26.2.2020 hat die Regionalregierung den einzelnen Führungskräften die

aus den Leitlinien für die Legislaturperiode und den im WFDR festgehaltenen Prioritäten abgeleiteten Ziele zugewiesen.

In ihren Gegenäußerungen teilte die Region mit, dass sie bereits im Vorjahr den Begleitbericht zum Gesetzentwurf betreffend die Rechnungslegung 2019 durch die Ergebnisse der Jahresgebarung ergänzt und somit der Anregung des Rechnungshofs sofort Folge geleistet hatte. In den Begleitbericht zur Rechnungslegung wurde der Abschnitt „Planungsdokumente“ eingeführt, in dem die wichtigsten unternommenen Schritte und die erreichten Ziele unter Bezugnahme auf das WFDR 2019-2021 und dessen Aktualisierung erläutert wurden. Ferner teilte sie mit, dass bei der Allgemeinen Rechnungslegung 2020 eine ähnliche, besser strukturierte Vorgehensweise angewandt wird, und bestätigte die Entscheidung, diesen Abschnitt in den Begleitbericht zum Gesetzentwurf einzufügen, in dem über die Umsetzung der politischen Richtlinien Rechenschaft gegeben wird.

Nach Kenntnisnahme der im Sinne der Anweisungen des Rechnungshofs umgehend getroffenen Maßnahmen wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den neuen Abschnitt „Planungsdokumente“ auch in den Bericht über die Gebarung, der dem von der Regionalregierung genehmigten Entwurf der Rechnungslegung beigelegt wird, zur Vervollständigung der Informationen über die Gebarung der Körperschaft einzufügen (Art. 11 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011).

i) Kontrolle der Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes seitens der Empfänger von Finanzierungen

Die Region hat mitgeteilt, dass 6 Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes seitens der Empfänger von Finanzierungen für die Umsetzung von humanitären Projekten und Initiativen (von den im Jahr 2019 insgesamt 80 finanzierten Projekten) überprüft wurden, wobei keine Unregelmäßigkeiten hervorgegangen sind und demzufolge die gewährten Finanzierungen im Jahr 2020 ausgezahlt werden konnten (Beschlüsse Nr. 160/2019 und 287/2019). Von den 75 im Jahr 2020 finanzierten Projekten (Beschluss Nr. 133/2020) wurden 8 in die Stichprobe einbezogen, sodass der Prozentsatz der überprüften Erklärungen von 7,5 %, im Jahr 2019 auf 11 %, im Jahr 2020 angestiegen ist.

Die von der Region vorgesehene Stichprobe der Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes betreffend die Gesuche um Auszahlung der Beiträge für Initiativen in Sachen europäische Integration und Initiativen von regionalem Belang betraf im Jahr 2019 6,10 % der insgesamt finanzierten Initiativen; für die im Jahr 2020 gewährten Beiträge wurde der Prozentsatz auf 12,23 % angehoben.

Insgesamt wurden für die Jahre 2019 und 2020 von den 1293 finanzierten Initiativen und Projekten (2019: 801; 2020: 492) 109 Erklärungen in die Stichprobe einbezogen, was einem durchschnittlichen Prozentsatz von 8,43 % entspricht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Region die Kontrollen der von Empfängern regionaler Finanzierungen eingereichten Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes eingeleitet hat und dass in Bezug auf die im Jahr 2020 gewährten Finanzierungen verstärkte Kontrollen vorgesehen sind; für weitere Bemerkungen hinsichtlich der Verfahren zur Beitragsauszahlung und der damit verbundenen Kontrollen wird auf Z. 38 hingewiesen.

j) Nach Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigte Zahlungen

Der von der Region veröffentlichte Indikator für Zahlungspünktlichkeit des Jahres 2019 betrug -11,98 Tage. Es wurde jedoch trotzdem eine bedeutende Anzahl von nach dem Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen (in Höhe von 0,7 Mio. Euro) festgestellt.

Die Region hat mitgeteilt, dass zur Behebung dieses Problems eine Vereinfachung der Verwaltungs- und IT-Verfahren für die Ausstellung der Liquidierungsanweisungen eingeleitet wurde. Im Rahmen der Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren hat die Region eine Reihe von Ausgabenkapiteln betreffend die Betriebsausgaben, die demselben Aufgabenbereich, Programm und Titel angehören und in der IV. Stufe des Kontenplans eingestuft sind, zusammengeschlossen. Die Auswirkungen der eingeführten Maßnahmen können erst im Haushaltsjahr 2021 bewertet werden. Die Regionalverwaltung hat ferner darauf hingewiesen, dass aus der Überprüfung der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen Unstimmigkeiten hervorgegangen sind, vor allem was die Fälligkeit der Rechnungen anbelangt. Daher wurden der Indikator für Zahlungspünktlichkeit und der Betrag der nach dem Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen, die in der diesbezüglichen Anlage zur Rechnungslegung aufscheinen, nicht der Plattform, sondern dem Buchhaltungssystem der Region entnommen.

Nach Kenntnisnahme der von der Region getroffenen Maßnahmen zur Abstimmung der Daten aus der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen und aus der Buchhaltung sowie der Maßnahmen zur Behebung der Zahlungsverzögerungen durch die Vereinfachung der Verfahren zur Ausstellung der Liquidierungsanweisungen, wird allerdings festgestellt, dass die Zahlungsverzögerungen im Haushaltsjahr 2020 weiter zugenommen haben (0,9 Mio. Euro).

Die Auswirkungen der eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen müssen ständig überprüft werden, und zwar nicht nur um Zahlungsverzögerungen zu vermeiden, sondern auch um eine

wirksame Überprüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgabenverfahren in Zusammenhang mit den genehmigten Zahlungen zu gewährleisten.

k) Zuweisungen an den Club für Erholung und Rekreation

Der Art. 58-*quater* des RG Nr. 15/1983 – eingeführt durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 11.6.1987, Nr. 5 – sieht die Entrichtung einer jährlichen finanziellen Zuweisung seitens der Regionalverwaltung, im Rahmen des Haushaltsansatzes, zugunsten des Clubs für Erholung und Rekreation der Regionalbediensteten sowie die kostenlose Verwendung von Räumen aus dem Vermögen der Region vor.

Diese Bestimmung widerspricht dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.12.1993, Nr. 537, mit dem *jede Bestimmung, aufgrund der die öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 3.2.1993, Nr. 29 zugunsten von Vereinen oder Organisationen der öffentlichen Bediensteten in jedweder Form und aus jeglichem Grund öffentliche Finanzressourcen zuweisen oder öffentliche Bedienstete einsetzen müssen oder dürfen, aufgehoben* wurde.

Im Zuge der Überprüfung hat die Region mitgeteilt, dass der im Kap. U01101.0300 „Zuweisung an den Club für Erholung und Rekreation der Körperschaft Region für die Ausübung der kulturellen, sportlichen und sozialen Tätigkeit sowie für Freizeitgestaltung - Sonstige Personalkosten“ des Haushaltsvoranschlags 2020 bereits angesetzte Betrag in Höhe von 20.000 Euro nicht verwendet wurde und somit eine Einsparung darstellt. Ferner wurde der ursprünglich im Haushaltsvoranschlag für die Jahre 2021–2022–2023 vorgesehene Ansatz gestrichen.

l) Einrichtungen mit Beteiligung der Region

In Bezug auf die Einrichtungen mit Beteiligung der Region hat die Körperschaft in ihrer Antwort auf den Ermittlungsantrag zum Stand der Umsetzung des Rationalisierungsplans Folgendes mitgeteilt:

- Die unentgeltliche Abtretung der Anteile der Investitionsbank Trentino-Südtirol an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen wurde noch nicht abgeschlossen, da Letztgenannte auf die Vorabgenehmigung seitens der EZB warten. Im Abtretungsvertrag, dessen jeweiliger Inhalt mit den beiden Provinzen bereits abgesprochen wurde, wird eine Klausel eingeführt, laut der sie bei Abtretung ihrer Beteiligung auch die von der Region zur Deckung der von der EIB gewährten Kredite geleistete Garantie abtreten müssen.
- Das gemeinsame Reorganisationsprojekt der Euregio Plus S.G.R, an welcher derzeit die Pensplan Centrum AG (In-House-Gesellschaft der Region und der beiden Autonomen Provinzen) zu 51 %, die Provinz Bozen zu 45 % und die Provinz Trient zu 4 % beteiligt sind, sieht vor, dass die Autonome Provinz Trient einen weiteren Anteil von 26 % erwirbt. Der

Zeitplan für den Abschluss dieses Geschäfts wurde noch nicht festgelegt, weil Pensplan Centrum AG auf die erforderlichen Entscheidungen der Provinz Trient wartet.

- Was die Veräußerung der Beteiligung an der Air Alps Aviation anbelangt, sind keine Neuigkeiten im Vergleich zum Vorjahr eingetreten: In den vorhergehenden Jahren hatte die Region versucht, allen Gesellschaftern der „AAA“ die Abtretung ihrer Gesellschaftsanteile vorzuschlagen, aber einige dieser Gesellschafter – darunter auch die wichtigsten – waren unauffindbar, umgezogen bzw. hatten eine unbekannte oder unzureichende Adresse. Die Region hat auch die zuständigen Organe benachrichtigt, damit eine Überprüfung des effektiven Zustands der Gesellschaft durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Überprüfung stehen noch aus.
- Hinsichtlich der geplanten Abtretung der Beteiligung an der Interbrennero S.p.A. sind im Jahr 2020 keine Neuigkeiten eingetreten. Laut dem außerordentlichen Revisionsplan wird bei der Umsetzung der Veräußerung das Projekt des Mehrheitsgesellschafters (Autonome Provinz Trient) berücksichtigt, das die Angliederung oder den Verkauf an die Brennerautobahn AG vorsieht. Die diesbezüglichen Fristen und Modalitäten hängen allerdings vom Ausgang des Verfahrens betreffend die Autobahnkonzession für die Strecke Brenner-Modena ab. Da sich die Region in erster Linie vorsetzt, den Vermögenswert des Betriebs und ihres Anteils zu bewahren, wird das Geschäft dann abgeschlossen, wenn diese Bedingungen garantiert sind.

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Region wird festgestellt, dass sich die in der Entscheidung Nr. 2/2020/PARI beschriebene Situation im Jahr 2020 nicht wesentlich verändert hat. Detailliertere Ausführungen zu den Einrichtungen mit Beteiligung der Region sind weiter unten im diesbezüglichen Abschnitt enthalten.

m) Buchhalterische Aspekte

Abschreibungsfonds Immobilienvermögen

In den Begleitberichten zu den Entscheidung Nr. 3/2019/PARI und Nr. 2/2020/PARI wurden Bedenken über die Berechnung der Abschreibungsfonds des unbeweglichen Vermögens geäußert, die bis zum 31.12.2017 nach dem Marktwert berechnet wurden, wogegen ab 2018 die Abschreibungsquoten auf der Grundlage des Kaufpreises bzw. – wenn dieser nicht vorhanden war – auf der Grundlage des Katasterwerts bestimmt wurden (Das unbewegliche Vermögen wurde infolge der von den Vereinigten Sektionen in der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI erhobenen Einwände im Jahr 2018 gemäß Haushaltsgrundsatz 9.3 laut Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 Neubewertet; der Bestand der Abschreibungsfonds wurde jedoch nicht entsprechend angepasst).

Die Region hatte zwar mitgeteilt, dass sie die eventuell notwendigen Berichtigungen vornehmen wird, jedoch berichtete sie im Schreiben vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497, dass sich ihre Ämter im Jahr 2020 nicht damit befassen konnten, da die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand, die Anpassung der Räumlichkeiten an die Sicherheitsanforderungen und die Bereitstellung von Schutzmaßnahmen für das Personal einen außerordentlichen Arbeitsaufwand erforderten. Nachdem das Amt für Vermögen errichtet und dessen Direktor im März 2021 ernannt wurde, dürften nun laut der Regionalverwaltung sämtliche Fragen betreffend das regionale Vermögen, einschließlich des Abschreibungsfonds, unter Berücksichtigung der Anweisungen des Rechnungshofs angemessen behandelt werden.

Die Ausführungen der Region werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ist zu hoffen, dass die notwendige Anpassung der Abschreibungsfonds im laufenden Haushaltsjahr gemäß den geltenden Haushaltsgrundsätzen – wie auch vom Rechnungsprüfungsorgan unterstrichen – stattfinden wird.

Fonds für Verluste der Gesellschaften mit Beteiligung der Region

In Bezug auf die Rückstellungen für potenzielle Passiva wurde die nicht erfolgte Rückstellung des in die Zuständigkeit der Region fallenden Anteils der laufenden und vorgetragenen Verluste, die von der kontrollierten Gesellschaft Pensplan Centrum AG nicht unmittelbar beglichen wurden, in den diesbezüglichen Risikofonds festgestellt.

In Anpassung an die Bemerkungen der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs hat die Region bei Genehmigung der Rechnungslegung 2019 2,2 Mio. Euro für den in ihre Zuständigkeit fallenden Anteil des Verlustes, den die kontrollierte Gesellschaft im Jahr 2018 verzeichnete, in den diesbezüglichen Risikofonds zurückgelegt. Für die vorgetragenen Verluste der vorhergehenden Haushaltsjahre, die unter den Passiva der Pensplan Centrum AG aufscheinen (16,6 Mio. Euro), wurden hingegen keine Rückstellungen vorgenommen.

In Bezug auf die nicht erfolgte Rückstellung bemerkten die Vereinigten Sektionen im Begleitbericht zur Entscheidung Nr. 2/2020/PARI, dass – obwohl diese Verluste vor Inkrafttreten des Art. 21 Abs. 1 des GvD Nr. 175/2016 erwirtschaftet wurden – gemäß einer logisch-systematischen Auslegung der Grundsätze der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der Zuverlässigkeit und der korrekten Darstellung der Haushaltsergebnisse, des Haushaltsgleichgewichts und der wirtschaftlichen Haushaltsführung laut Art. 81, 97 und 119 der Verfassung die Einrichtung des diesbezüglichen Risikofonds erforderlich ist. Demzufolge wurde die Regionalverwaltung aufgefordert, im Laufe des Jahres die notwendigen Maßnahmen zu treffen, falls die seit längerer Zeit bestehenden Verluste nicht von der Gesellschaft gedeckt werden.

Laut dem von der Regionalregierung genehmigten Entwurf der Rechnungslegung 2020 hat die Körperschaft in den entsprechenden Fonds des Verwaltungsüberschusses 14,2 Mio. Euro (97,29 % von 14,6 Mio.) für die aus dem Jahresabschluss der Pensplan Centrum AG zum 31.12.2018 hervorgehenden, auf neue Rechnung vorgetragenen Verluste zurückgelegt; ferner hat die Region den in ihre Zuständigkeit fallenden Anteil an den vorgetragenen Verlusten der Euregio Plus SGR in Höhe von 0,7 Mio. Euro zurückgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Region den anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2019 geäußerten Bemerkungen des Rechnungshofs angepasst hat. Es wird ferner präzisiert, dass im Rahmen der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung dauerhafte Verluste eine Abwertung der betreffenden Beteiligungen erforderlich machen, da diese nach dem Kriterium des Nettovermögens bewertet werden (Z. 6.4 der Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F.).

Sonstige unverfügbare Rücklagen

Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs hatten im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 3/2019/PARI Bedenken darüber geäußert, dass im anfänglichen Vermögensstand (1.1.2017) unter dem Posten „Sonstige unverfügbare Rücklagen“ der Gesamtwert der Beteiligungen an der Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient und an der Gesellschaft AAA-Air Alps Aviation mitberechnet wurde, für welche keine positiven Wertveränderungen infolge der Bewertung nach dem Kriterium des Nettovermögens zu verzeichnen waren.

Die Region hat präzisiert, dass die Rücklage im Gesamtwert der Beteiligung an der Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient in Anwendung des Dekrets des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, des Innenministeriums und des Präsidiums des Ministerrates vom 18.5.2017 vorgenommen wurde, das Folgendes besagt: *„Die Beteiligungen an und die Zuwendungen an den Dotationsfonds von Körperschaften, die keinen Liquidationswert haben, da laut ihrer Satzung der Dotationsfonds im Falle einer Auflösung Rechtssubjekten zu übertragen ist, die von der Körperschaft nicht kontrolliert werden bzw. an denen die Körperschaft nicht beteiligt ist, sind als finanzielle Anlagegüter unter den Vermögensaktiva ausgewiesen, wobei zur Vermeidung einer Überbewertung des Vermögens ein Anteil des Nettovermögens als unverfügbare Rücklage zurückgelegt wird. Bei Liquidation der Tochterkörperschaft werden die als Anlagegüter eingetragenen Beteiligungen und der unverfügbare Anteil des Nettovermögens der Körperschaft um den gleichen Betrag gekürzt“*.

Die Region hat nämlich präzisiert, dass laut Art. 16 der Satzung der Stiftung das Vermögen bei Auflösung an von den Gründungsmitgliedern bestimmte Musikeinrichtungen der beiden Provinzen übertragen wird und demzufolge die Rücklage im Gesamtwert der Beteiligung vorzunehmen ist.

Was die Erfassung der Beteiligung an der Air Alps Aviation GmbH angeht, teilte die Region mit, dass die Beteiligung auf der Aktivseite und die unverfügbare Rücklage auf der Passivseite ausgewiesen sind, weil der Wert der Anteile bereits zum Zeitpunkt der ersten Eintragung in den Vermögensstand gleich null war und demzufolge eine Überbewertung des Vermögens vermieden werden sollte.

Angesichts der zwischenzeitlich erhaltenen Informationen kann die buchhalterische Erfassung der Beteiligung an der Haydn-Stiftung als mit dem Haushaltsgrundsatz im Einklang stehend betrachtet werden. Jedoch bestehen weiterhin Bedenken darüber, dass das Vermögen der Region durch die Beibehaltung einer wertlosen Beteiligung (AAA) zu hoch angesetzt wird.

Passiver Rückstand für die Gründung einer neuen Gesellschaft mit Beteiligung der Region

In der Rechnungslegung 2018 hatte die Region einen passiven Rückstand in Höhe von 350.000 Euro für die eventuelle Gründung der neuen Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung „Brenner Corridor“ verbucht, die als Alternative zur Umwandlung der Autobrennerautobahn AG in eine In-House-Gesellschaft zwecks Übernahme der Konzession für die Autobahnstrecke Brenner-Modena im Sinne des Art. 13-bis des GD Nr. 148/2017) in Betracht gezogen wurde. Dies geschah in Abweichung vom Grundsatz der verstärkten finanziellen Kompetenzgebarung, weil die Ausgabe im betreffenden Haushaltsjahr nicht fällig war. Parallel dazu wurde der Posten in Abweichung von den geltenden Haushaltsgrundsätzen unter die materiellen Anlagegüter eingetragen. Um den diesbezüglichen Einwand zu beheben, hatte die Region im Vorjahr den Vermögensposten durch eine Kürzung des Dotationsfonds gestrichen.

In ihrer Antwort bestätigte die Regionalverwaltung ihre Entscheidung, den Betrag unter den passiven Rückständen beizubehalten. In Bezug auf die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung teilte sie ihre Absicht mit, den Dotationsfonds durch eine entsprechende Kürzung der Rücklage aus dem Wirtschaftsergebnis wiederherzustellen.

Es werden die Bedenken über die Beibehaltung des passiven Rückstands bestätigt und weitere Bedenken über die Eintragung dieses Postens in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung geäußert, denn aufgrund der Entscheidung, im Rahmen der Finanzbuchhaltung einen passiven Rückstand in Abweichung von den geltenden Haushaltsgrundsätzen neufestzustellen, eine korrekte Erfassung des Vermögens problematisch ist. Die verschiedenen von der Körperschaft unternommenen Versuche einer vermögensrechtlichen Berichtigung waren eben durch die Beibehaltung eines Rückstands, dem keine fällige Verbindlichkeit entspricht, zum Scheitern verurteilt.

n) Anpassung an die Transparenzbestimmungen

Was die Anpassung der Regionalgesetze an die staatlichen Bestimmungen in Sachen Transparenz angeht, wurde in den vorhergehenden Jahren festgestellt, dass der Schutz der Rechte der Bürger und im Allgemeinen der Personen, die ein Interesse an der Tätigkeit der Verwaltung haben, verbesserungsbedürftig war, weil einige Regionalbestimmungen im Vergleich zu den Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F. eine Einschränkung dieser Rechte bewirkten.

In der Überprüfungsphase teilte die Region Folgendes mit: *Obwohl die Autonome Region Trentino-Südtirol fast ausschließlich Ordnungsbefugnisse und eine lediglich residuale Gesetzgebungsbefugnis im Vergleich zu der der Autonomen Provinzen hat, ist sich die Regionalverwaltung der Wichtigkeit der Korruptionsvorbeugung und der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten bewusst, denen in der Rechtsordnung ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Im Jahre 2020 hat sich die Regionalverwaltung trotz der durch den Gesundheitsnotstand wegen SARS-CoV-2 bedingten Schwierigkeiten bemüht, die von der Regionalregierung festgelegten strategischen Ziele in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu erreichen, und zwar vor allem durch den Erwerb und die Online-Bereitstellung der Plattform für die Meldung vermutlicher rechtswidriger Handlungen, die den absoluten Schutz der Identität der meldenden Person gewährleistet.*

Es wird erneut unterstrichen, dass die Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 eine Grundleistung im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung darstellen und als solche auch für die Regionen mit Sonderstatut bindend sind. Dank der im GvD Nr. 33/2013 (Art. 49) enthaltenen Schutzklausel können die Sonderautonomien *andere Formen und Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen* vorsehen, die jedoch nicht einschränkend sein dürfen.

Da laut Angaben der Region die diesbezügliche Gesetzgebung im Jahr 2020 nicht novelliert wurde, bestehen weiterhin die in den vorausgegangenen Berichten zur Billigung der Rechnungslegungen hervorgehobenen kritischen Aspekte.

Für eine detaillierte Analyse der Abweichungen der regionalen Gesetzgebung wird auf den Begleitbericht zur Entscheidung betreffend die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung 2016 (SSRRTAA Nr. 1/PARI/2017) verwiesen.

In ihrer Gegenäußerungen betonte die Region, dass durch die Schutzklausel laut Art. 49 des GvD Nr. 33/2013 die Notwendigkeit anerkannt wurde, dass die Sonderautonomien die staatlichen Bestimmungen in Sachen Transparenz differenziert anwenden. Dabei sprach sie sich gegen eine Auslegung aus, laut der die regionalen Bestimmungen einfach auf das Staatsgesetz verweisen sollen, denn in diesem Fall müssten sämtliche Ordnungsbestimmungen angepasst werden, die von den staatlichen Bestimmungen und Rechtsinstituten abweichen und somit eine konsequente Anwendung des GvD Nr. 33/2013 verhindern. Ferner präzisierte sie, dass auch nach Auffassung der Regierung keine derart weitgehende Übernahmepflicht besteht, da sie die regionalen

Gesetzesbestimmungen zur schrittweisen Anwendung der Transparenzpflichten nicht angefochten hat.

Diesbezüglich ist erneut daran zu erinnern, dass im Art. 49 des GvD Nr. 33/2013 für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die (begrenzte) Möglichkeit vorgesehen wird, die Umsetzung der Gesetzesziele und -grundsätze in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz (insbesondere des Gesetzes Nr. 190/2012 zur Umsetzung internationaler Rechtsvorschriften) vor allem in organisatorischer Hinsicht autonom zu regeln, wobei diese Möglichkeit auf die Festlegung der Formen und Modalitäten für die Umsetzung des Dekrets – und somit der Grundleistungen, die einheitlich im gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten sind – beschränkt wird.

Dies steht im Einklang mit dem Art. 2 Abs. 4 des GvD Nr. 266/1992 (Durchführungsbestimmungen zum Statut), laut dem die Staatsgesetze betreffend Sachbereiche, in denen die Region bzw. die Autonome Provinz vom Staat delegierte Befugnisse oder Gesetzgebungsbefugnisse zur Ergänzung der staatlichen Bestimmungen im Sinne der Art. 6 und 10 des Sonderstatuts innehat, – und somit implizit auch die Staatsgesetze betreffend ausschließliche Zuständigkeiten des Staates – im Gebiet der Region direkt anwendbar sind.

Im betreffenden Fall handelt es sich zum Teil (in organisatorischer Hinsicht) um die Ordnung der Ämter (Art. 4 des Sonderstatuts) und zum Teil um neue Formen und Modalitäten für die Umsetzung der Grundleistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Rechte laut Art. 117 Abs. 2 der Verfassung, der auch auf die Sonderautonomien (und im vorliegenden Fall auf die Region) im Sinne der Art. 4 und 105 des Sonderstatuts und des Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 betreffend das Verhältnis zwischen staatlicher und regionaler Gesetzgebung direkt anwendbar ist. Das Gesetz Nr. 190/2012 und das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 enthalten Bestimmungen zur Umsetzung des Art. 6 der von der UN-Generalversammlung am 31.10.2003 genehmigten und im Sinne des Gesetzes Nr. 116/2009 ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie der Art. 20 und 21 der am 27.1.1999 in Straßburg abgeschlossenen und im Sinne des Gesetzes Nr. 110/2012 ratifizierten Strafrechtskonvention zur Korruption.

Diese Rechtsquellen legen die neuen Grundleistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Rechte fest, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet werden müssen und – mit Ausnahme der funktionellen und organisatorischen Aspekte und der Ordnung der Ämter und des Personals – als ein in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallender Sachbereich zu betrachten sind und demzufolge auch im Gebiet der Regionen mit Sonderstatut direkt gelten.

Es wird präzisiert, dass mit den Bemerkungen über die Einschränkung der als Grundleistungen laut Art. 117 der Verfassung geltenden Rechte auf Information und Transparenz nicht gemeint ist, dass das Regionalgesetz einfach auf die staatlichen Bestimmungen verweisen muss, sondern dass es zwar verschiedene Formen und Modalitäten für die Anwendung der staatlichen Bestimmungen festlegen kann, jedoch nicht deren wesentlichen Inhalt ändern darf, sofern diese in der Verfassung verankerte Rechte des Einzelnen betreffen. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung beschränken sich die Regionalgesetze auf die organisatorischen und funktionalen Aspekte sowie auf die Anpassung der staatlichen Bestimmungen an das im Gebiet der Region bestehende institutionelle System. Es handelt sich also um Regionalbestimmungen zur Umsetzung der staatlichen Bestimmungen, die Letztere nicht ersetzen und als solche die Quellen und die Qualität der den Bürgern und den Interessenträgern zur Verfügung zu stellenden Informationen nicht einschränken dürfen.

Die nichterfolgte Anfechtung der Regionalgesetze stellt an und für sich keine rechtlich relevante Tatsache in Hinblick auf die Bewertung deren Verfassungsmäßigkeit dar (*vgl.* Entscheidung der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol Nr. 1/PARI/2017).

Schließlich geht aus der Überprüfung der von der Region in Anpassung an die in der Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI und im Begleitbericht enthaltenen Bemerkungen des Rechnungshofs getroffenen Maßnahmen hervor, dass verschiedene kritische Aspekte behoben wurden.

Hinsichtlich der noch offenen Fragen, die in den vorhergehenden Abschnitten erläutert wurden, wird die Körperschaft aufgefordert, die Anpassungsmaßnahmen zu vervollständigen bzw. einzuleiten.

3. Das **Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR)** legt die zu verfolgenden programmatischen Ziele im Einklang mit den im Legislaturprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien fest. Der Regionalrat hat mit Beschluss vom 31.7.2019, Nr. 6 das WFDR 2020-2022 und mit Beschluss vom 10.12.2019, Nr. 9 den „Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) 2020-2022“ genehmigt. Auf die Festlegung der (im WFDR gesteckten) Ziele sollte dann im Rahmen der sog. strategischen Kontrolle und zur Vervollständigung des Planungszyklus die ständige Überwachung und Überprüfung der durchgeführten Tätigkeit und der erzielten Ziele folgen.

Wie bereits bemerkt, ist es wichtig, dass die von der Verwaltung im Vergleich zu den im Planungsdokument angegebenen strategischen Leitlinien erzielten Gesamtergebnisse in einem bestimmten Teil des Berichts zur Allgemeinen Rechnungslegung der Region ausgewiesen werden,

damit der Regionalrat und alle Stakeholder eine jährlich aktualisierte vergleichende Übersicht über die geplanten und die erreichten Ergebnisse haben können.

4. Der mit RG vom 16.12.2019, Nr. 10 genehmigte **Haushaltsvoranschlag** sah Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 478,8 Mio. Euro auf Rechnung Kompetenz und 419,1 Mio. Euro auf Rechnung Kassa mit einem voraussichtlichen anfänglichen Kassenfonds in Höhe von 95,4 Mio. Euro vor.
5. Infolge des **Nachtragshaushalts** ergaben sich Einnahmen- und Ausgabenänderungen in Höhe von 204 Mio. Euro auf Rechnung Kompetenz und in Höhe von 302,9 Mio. Euro auf Rechnung Kassa. Der Kassenfonds zum 1.1.2020 beträgt 195,7 Mio. Euro, der gebundene Mehrjahresfonds beläuft sich auf 37,37 Mio. Euro.
6. Im Laufe des Haushaltsjahres wurden **Haushaltsänderungen** in Höhe von 59 Mio. Euro infolge der Neufeststellung der Rückstände und in Höhe von 4,4 Mio. Euro infolge von Verwaltungsmaßnahmen vorgenommen. Laut Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 dürfen nach dem 30. November keine Haushaltsänderungen vorgenommen werden, unbeschadet einiger im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen. Nach diesem Datum hat die Körperschaft eine Haushaltsänderung im Sinne der Bestimmungen (Behebung aus dem Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge und Behebung aus den Rücklagen für Pflichtausgaben) genehmigt.

Es wird erneut empfohlen, in den nach dem 30. November erlassenen Änderungsmaßnahmen die Art der Änderung laut Art. 51 Abs. 6 Buchst. a)-h) des GvD Nr. 118/2011 ausdrücklich anzugeben.
7. Der Entwurf der **allgemeinen Rechnungslegung** der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der Regionalregierung mit Beschluss vom 26.4.2021, Nr. 67 genehmigt und der Kontrollsektion Trient am selben Tag (Rechnungshof Prot. Nr. 1915 vom 27.4.2021) übermittelt. Die Körperschaft hat demnach die Möglichkeit laut Art. 3 Abs. 3 des GD vom 30.4.2021, Nr. 56 nicht in Anspruch genommen, mit dem die Frist für die Genehmigung der Rechnungslegung seitens der Regionen und der Autonomen Provinzen vom 30.4.2021 auf den 30.6.2021 verschoben wurde.
8. Die im Jahresabschluss festgestellten **Einnahmen auf Rechnung Kompetenz** betragen 495,5 Mio. Euro (2019: 460 Mio. Euro, + 7,7 %) gegenüber einer endgültigen Veranschlagung in Höhe von 513,61 Mio. Euro, mit einem Feststellungsprozentsatz von 96,5 %. Insbesondere machen die laufenden Steuereinnahmen in Höhe von 386,1 Mio. Euro 78 % der Gesamteinnahmen aus.
9. Die **Zweckbindungen auf Rechnung Kompetenz** betragen 553,7 Mio. Euro (2019: 443,8 Mio. Euro, GMF ausgeschlossen) und haben im Vergleich zum Vorjahr um 24,76 % zugenommen. Gegenüber

den endgültigen Veranschlagungen in Höhe von 682,2 Mio. Euro ergibt sich ein prozentueller Nutzungsgrad der verfügbaren Mittel von 81,17 %.

Die Zweckbindungen für laufende Ausgaben machen 92,21 % der Gesamtausgaben aus (2019: 87,44 %). In den letzten drei Jahren verzeichnen die Zweckbindungen für laufende Ausgaben (Titel 1) eine wachsende Entwicklung: von 376 Mio. Euro im Jahr 2018 (-8,58 % im Vergleich zu 2017) auf 388 Mio. Euro im Jahr 2019 (+3 % im Vergleich zu 2018) und 510,6 Mio. Euro im Jahr 2020 (+31,60 % im Vergleich zu 2019).

Die Zweckbindungen für Investitionen waren bis 2019 im Abwärtstrend: von 41,3 Mio. Euro im Jahr 2018 (-10,72 % im Vergleich zu 2017) auf 25,2 Mio. Euro im Jahr 2019 (-39 % im Vergleich zu 2018); im Jahr 2020 ist hingegen eine leichte Zunahme zu verzeichnen (27,1 Mio. Euro, +7,54 % im Vergleich zu 2019).

Bei den laufenden Ausgaben beträgt der Zweckbindungsindex 94,32 %.

10. Betrachtet man die **Ausgaben nach Aufgabenbereichen** (bei einem Gesamtbetrag der Zweckbindungen in Höhe von 553,7 Mio. Euro), so fällt der Großteil davon in den Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“ mit 81,24 % der Gesamtzweckbindungen und 82,46 % der Gesamtzahlungen, gefolgt vom Aufgabenbereich 1 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“ mit 7,99 % der Gesamtzweckbindungen, vom Aufgabenbereich 2 „Justiz“ mit 5,8 % und vom Aufgabenbereich 5 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“ mit 2,36 %. Die restlichen 2,61 % der Zweckbindungen betreffen die Aufgabenbereiche „Dienste im Auftrag Dritter“ (1,98 %), „Internationale Beziehungen“ (0,45 %) und „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“ (0,18 %).
11. Zum Abschluss der Haushaltsgebarung ist ein **Kompetenzüberschuss** in Höhe von 79,4 Mio. Euro zu verzeichnen, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Feststellungen und der Zweckbindungen unter Berücksichtigung des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und Ausgaben – im laufenden Teil, auf Kapitalkonto und zur Erhöhung der Finanzanlagen – sowie der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus dem Vorjahr in Höhe von 131,2 Mio. Euro ergibt. Im Jahr 2019 betrug das Gebarungsergebnis auf Rechnung Kompetenz 70 Mio. Euro.
12. Die **Einhebungen auf Rechnung Kompetenz** in Höhe von 463,9 Mio. Euro entsprechen 90,32 % der diesbezüglichen Feststellungen (2019: 98,02 %); die **Einhebungen auf Rechnung Rückstände** in Höhe von 46,8 Mio. Euro entsprechen 70,67 % der festgestellten Rückstände (2019: 73,98 %); die **Gesamteinhebungen** (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände) betragen 510,7 Mio. Euro (2019: 613,3 Mio. Euro).

13. Die **Zahlungen auf Rechnung Kompetenz** in Höhe von 544,1 Mio. Euro entsprechen 79,77 % der diesbezüglichen Zweckbindungen (2019: 94,58 %); die **Zahlungen auf Rechnung Rückstände** in Höhe von 24,1 Mio. Euro entsprechen 27,03 % der festgestellten Rückstände (2019: 52,50 %); die **Gesamtzahlungen** (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Rückstände) betragen 568,2 Mio. Euro (2019: 491,6 Mio. Euro).
14. Die im Informationssystem **SIOPE** aufscheinenden Einhebungen, Zahlungen und liquiden Mittel stimmen mit den Daten der Haushaltsrechnung und des Schatzmeisters überein.
15. Der **Kassenbestand** am Ende des Haushaltsjahres beläuft sich auf 233,6 Mio. Euro (Ende 2019: 291 Mio. Euro). Im Jahre 2020 hat die Verwaltung auf keine Kassavorschüsse zurückgreifen müssen.
16. Was das **Haushaltsgleichgewicht** anbelangt, sind **im Haushaltsvoranschlag** die Salden des laufenden Teils für jedes der berücksichtigten Haushaltsjahre positiv und die Salden auf Kapitalkonto in Höhe des entsprechenden Betrags des laufenden Teils negativ. Hinsichtlich des **Gleichgewichts auf Rechnung Kassa** wurde **im Haushaltsvoranschlag** ein nicht negativer Endkassenfonds gewährleistet. Im **Jahresabschluss** sind ein Kompetenzergebnis und Haushaltsgleichgewicht in Höhe von 79,4 Mio. Euro und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 63,6 Mio. Euro (61,5 im laufenden Teil, 2,1 auf Kapitalkonto) zu verzeichnen.
17. Laut Art. 79 Abs. 4-*quater* des DPR Nr. 670/1972 i.d.g.F. muss die Region Trentino-Südtirol den **Haushaltsausgleich** erreichen, d. h., dass auf Rechnung Kompetenz kein negativer Saldo zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben bestehen darf. Die endgültigen Einnahmen sind jene laut Titel 1, 2, 3, 4 und 5 der Haushaltsvorlage gemäß GvD Nr. 118/2011, die endgültigen Ausgaben sind jene laut Titel 1, 2 und 3 derselben Haushaltsvorlage. Gemäß der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung werden der im Jahresabschluss endgültig festgestellte Verwaltungsüberschuss und der gebundene Mehrjahresfonds berücksichtigt.

Der im Haushaltsjahr 2020 verzeichnete Saldo beläuft sich auf 79,4 Mio. Euro.
Im Sinne des Gesetzes Nr. 145/2018 (Abs. 820 ff.) muss die Regionalverwaltung dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen nicht mehr die Übersicht der Überprüfungsergebnisse und die Bescheinigung über die Einhaltung des Haushaltsausgleichs übermitteln; die Erreichung des im vorhergehenden Absatz erwähnten Zieles muss nunmehr in der Allgemeinen Rechnungslegung anhand der Vorlage laut Anlage 10 zum GvD Nr. 118/2011 nachgewiesen werden.
18. Der **gebundene Mehrjahresfonds** der Ausgaben beläuft sich auf insgesamt 30,9 Mio. Euro zur Deckung der für die künftigen Haushaltsjahre beschlossenen Zweckbindungen und sieht 8,3 Mio.

Euro für den laufenden Teil, 4,9 Mio. Euro auf Kapitalkonto und 17,7 Mio. Euro für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen vor.

19. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 25.2.2021, Nr. 24 wurden nach Einholung der Stellungnahme des Organs für die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung die **ordentliche Feststellung der aktiven und passiven Rückstände** zum 31.12.2019 und die damit verbundene Haushaltsänderung genehmigt. Gemäß dem Haushaltsgrundsatz Nr. 9.1 Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 wurde diese Maßnahme samt Anlagen dem Schatzamt übermittelt (Z. 6 des beschließenden Teils).

Hierzu bestehen Bedenken bezüglich der Modalitäten der Ausweisung der Buchhaltungsposten in den Tabellen laut Anlage A/1 und A/2 zum Beschluss Nr. 29/2020, weil alle im Laufe des Haushaltsjahres gänzlich bestimmten Rückstände nicht ausgewiesen wurden, was eine unvollständige Darstellung der Entwicklung der Rückstände im Haushaltsjahr 2020 zur Folge hat. Demzufolge stimmt der Gesamtbetrag der gestrichenen Aktiva und Passiva nicht mit der im Rechnungslegungsentwurf enthaltenen Angabe überein: die aktiven Rückstände belaufen sich laut der Neufeststellungsmaßnahme auf 920.100 Euro und laut Rechnungslegung auf 924.900 Euro, die passiven Rückstände auf 23.700 Euro bzw. auf 1.241.500 Euro.

Somit wurde der Haushaltsgrundsatz Nr. 9.1 laut Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 nicht beachtet, laut dem die uneinbringlichen oder nicht bestehenden Forderungen und die förmlich nicht bestehenden Verbindlichkeiten in der Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände angemessen zu begründen sind.

Die Körperschaft bestätigte, dass die dem Beschluss der Regionalregierung Nr. 24/2021 beiliegenden Tabellen A/1 und A/2 nur die zum 31.12.2020 noch offenen Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren enthalten; der Haushaltsgrundsatz Nr. 9.1 – Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011, laut dem die uneinbringlichen oder nicht bestehenden Forderungen und die förmlich nicht bestehenden Verbindlichkeiten in der Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände angemessen zu begründen sind, wurde auf die zum 31.12.2020 noch bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen angewandt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände in Anwendung des besagten Haushaltsgrundsatzes Nr. 9.1 – Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 eine angemessene Begründung für die gestrichenen Posten (uneinbringliche oder nicht bestehende Forderungen und förmlich nicht bestehende Verbindlichkeiten) enthalten muss.

20. Die **aktiven Rückstände** belaufen sich bei Abschluss des Haushaltsjahres 2020 auf 50,1 Mio. Euro mit einer Verringerung um 24,39 % im Vergleich zum Vorjahr (66,2 Mio. Euro).

Nahezu alle einzuhebenden Beträge betreffen Forderungen gegenüber dem Staat für Steuereinnahmen (49,8 Mio. Euro), entsprechend 99,40 % der gesamten aktiven Rückstände. Diesbezüglich hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates mit Schreiben vom 16.4.2021, Prot. Nr. 75160 erklärt, dass der Betrag der Forderung in den Haushalt der Region schätzungsweise eingetragen wurde, da sich die vom Staat vorgenommenen und verfallenden Zweckbindungen zugunsten der Region auf ca. 323 Mio. Euro belaufen. Von diesem Betrag soll die Streichung von 155 Mio. Euro in der Vermögensrechnung beantragt werden, die sich auf bereits erfolgte Entrichtungen beziehen. Das Generalrechnungsamt des Staates hat ferner unterstrichen, dass die erneute Eintragung in den Haushalt von den verfügbaren Rücklagen für die Neuzuweisung der verfallenden Rückstände sowie von der Erhaltung des Gleichgewichts der Salden der öffentlichen Finanzen abhängt.

Aus den Übersichten zu den Kap. 2770 und 2790 – Haushaltsjahre 2015-2020- betreffend die Ausgabenverwaltung „Wirtschaft und Finanzen“ der Rechnungslegung des Staates gehen für das Jahr 2020 keine der Autonomen Region Trentino-Südtirol zustehenden Beträge hervor, im Haushalt der Region wurden hingegen Rückstände in Höhe von 31,4 Mio. Euro festgestellt.

Bezüglich der aus der Haushaltsrechnung laut Beschluss Nr. 67/2021 und der Neufeststellung der Rückstände laut Beschluss Nr. 24/2021 hervorgehenden Streichung von 0,9 Mio. Euro aus den aktiven Rückständen hat die Region in ihren Gegenäußerungen geantwortet, dass diese aufgrund der dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mitgeteilten Neufestlegung erfolgte.

21. Es gibt keine **aktiven Rückstände, die älter als fünf Jahre sind**. Der älteste Rückstand betrifft eine Forderung (10 Mio. Euro) in Bezug auf Einnahmen des Titels 1 – Zuweisung staatlicher Abgaben des Jahres 2016.

Es wird empfohlen, das Bestehen der Forderung in Hinblick sowohl auf ihren Rechtsgrund als auch auf ihre Tatsächlichkeit ständig zu überprüfen, vor allem weil die Forderungen gegenüber dem Staat als verfallen erklärt werden (und auf Antrag des Gläubigers in den Haushalt neu einzutragen sind, sofern dafür in den Sonderfonds genügend Mittel zur Verfügung stehen), sowie um die Verjährungsfristen nicht ablaufen zu lassen.

Der Index betreffend den Abbau der aktiven Rückstände infolge der Einhebungen – berechnet auf der Grundlage der Rückstände zu Jahresbeginn – beträgt 70,67 %.

22. Die **passiven Rückstände** betragen 73,2 Mio. Euro. Im Vergleich zum Abschluss des vorhergehenden Haushaltsjahres (89,1 Mio. Euro) sind sie um 17,67 % gesunken. Insbesondere betreffen die passiven Rückständen zu 83,30 % den Titel 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto, zu 14,73

% den Titel 1 – Laufende Ausgaben, zu 1,49 % den Titel 7 – Durchlaufposten und zu 0,48 % den Titel 3 – Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen.

Alle passiven Rückstände gehen auf die letzten fünf Haushaltsjahre zurück. Der Großteil der Rückstände (59,7 Mio. Euro) betrifft die im Jahr 2015 von der Region im Sinne des RG Nr. 22/2015 zweckgebundenen Mittel für den Umbau des Justizzentrums Trient.

Der Index betreffend den Abbau der passiven Rückstände – berechnet auf der Grundlage der zu Jahresbeginn festgestellten Rückstände – beträgt 27,03 % (2019: 51,97 %).

23. Der **jährliche Indikator für Zahlungspünktlichkeit** (DPMR vom 22.9.2014) beträgt -18,54 Tage. Die nach Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen belaufen sich auf 0,9 Mio. Euro (ca. +23 % im Vergleich zu 2019). Dies bedeutet, dass die Körperschaft ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten im Durchschnitt ca. 18 Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Tage) begleicht, obwohl die verspäteten Zahlungen immer noch einen beachtlichen Betrag ausmachen.

Aus der offiziellen Website der Region gehen keine zum 31.12.2020 verfallenen privatrechtlichen Verbindlichkeiten hervor (Art. 33 des GvD Nr. 33/2013).

Laut der Region stimmen die Daten der Plattform für die Zertifizierung der Forderungen und jene des regionalen Buchhaltungssystems nicht überein, vor allem weil die in den Rechnungen aufscheinenden Fristen auf der Plattform falsch erfasst werden. Da die Angaben trotz der laufenden Absprachen mit dem Rechnungsamt des Staates noch nicht berichtigt werden konnten, wird der Indikator aus dem Buchhaltungssystem der Region abgeleitet.

24. Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 belief sich das **Verwaltungsergebnis**, abzüglich des zurückgelegten Anteils, auf 159,3 Mio. Euro (2019: 227,6 Mio. Euro, 2018: 196,5 Mio. Euro, 2017: 79,6 Mio. Euro, 2016: 191 Mio. Euro, 2015: 79 Mio. Euro).

Im Überschuss wurden 2,06 Mio. Euro in den Risikofonds für die Leistung der Garantie an die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, 0,9 Mio. Euro für die aus den Tarifverträgen erwachsenden Ausgaben, 33.000 Euro in den Risikofonds für Gerichtsverfahren und 9.100 Euro in den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgelegt.

Die Region hat ferner 17,2 Mio. Euro für den in ihre Zuständigkeit fallenden Anteil der laut Jahresabschluss zum 31.12.2019 vorgetragenen und nicht unmittelbar beglichenen Verluste der Pensplan Centrum AG (97,29 % von 16,9 Mio. Euro = 16,420 Mio. Euro) und der Euregio Plus SGR (0,735 Mio. Euro) gemäß den im Begleitbericht zur Entscheidung Nr. 2/2020/PARI enthaltenen Anweisungen der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs zurückgelegt.

25. Bei den **Einnahmen und Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchlaufposten** stimmen die Feststellungen und Zweckbindungen vollkommen überein (11,0 Mio. Euro).

26. Die Region hat für die Finanzierung von Ausgaben keine **Schulden** aufgenommen und ist keine **Derivatverträge** eingegangen.

Im Jahr 2020 hat die Körperschaft keine Maßnahmen zur **Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten** erlassen.

Die Region hat im Sinne des Art. 1 des RG Nr. 8/2011 eine **Bürgschaft** zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG für einen Gesamtbetrag in Höhe von 40 Mio. Euro zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank gewährten Kredite zur Unterstützung von Investitionen für örtliche Unternehmer und Infrastrukturen geleistet. Der im Haushaltsvoranschlag 2020 eingetragene Betrag beläuft sich auf 25,5 Mio. Euro. Bei Abschluss des Haushaltsjahres beläuft sich der Restbetrag der Bürgschaft auf 21,4 Mio., da die Tilgungsraten ordnungsgemäß eingezahlt wurden.

Wie bereits in den Berichten zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2017, 2018 und 2019 bemerkt wurde, unterliegen die seitens der Gebietskörperschaften geleisteten Garantien der sog. „goldenen Regel“ (Art. 119 der Verfassung und Art. 74 des Autonomiestatuts; vgl. Sektion Autonome Körperschaften, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG), laut der sie ausschließlich zur Finanzierung von öffentlichen Investitionen (die den Vermögenswert der Körperschaft erhöhen sollen) dienen dürfen. Die tatsächliche Zweckbestimmungen der Darlehen (die dazu verwendet wurden, um strukturelle Investitionen der jeweiligen Unternehmen zu finanzieren oder um diesen die notwendigen liquiden Mittel zu garantieren) steht mit dieser Regel nicht im Einklang.

Bedenken bestehen auch in Bezug auf die Beibehaltung der Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol nach der erfolgten Veräußerung der Beteiligung der Region durch Abtretung der jeweiligen Anteile an die Provinzen Trient und Bozen, obschon die Region mitgeteilt hat, dass im bereits vereinbarten Abtretungsvertrag eine Klausel vorgesehen ist, laut der die Provinzen bei einer eventuellen Ausschreibung der Abtretung ihrer Beteiligung an Dritte auch die von der Region zur Deckung der von der EIB gewährten Kredite geleistete Garantie abtreten müssen.

27. Die Region muss für ein jedes der Jahre 2018-2022 15,091 Mio. Euro als **Beitrag zu den öffentlichen Finanzen** entrichten. Diese Ausgaben wurden von den Kosten abgezogen, die die Körperschaft für die Übernahme von Befugnissen betreffend die Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter bestritten hat, obwohl im Haushalt die entsprechenden Bewegungen nicht ausgewiesen wurden.

Im Jahr 2020 hat die Region (im Sinne des Art. 79 Abs. 4-bis des Statuts) einen Anteil des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen in Höhe von insgesamt 295,5 Mio. Euro übernommen (2019: 193,4 Mio. Euro).

28. Das **Rechnungsprüferkollegium** hat am 1.6.2021 den Bericht über den Entwurf der Rechnungslegung der Region genehmigt und am 11.6.2021 berichtigt, weil in den Übersichten betreffend nicht wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben ein materieller Fehler enthalten war. In seinem Bericht bestätigt das Rechnungsprüferkollegium, dass keine schwerwiegenden buchhalterischen und finanziellen Unregelmäßigkeiten sowie keine bereits gemeldeten und nicht berichtigten Nichterfüllungen festgestellt wurden, und empfiehlt, die Gebarung nach den Kriterien der Vorsicht und der Ausgabeneindämmung auszurichten und den Abgleich der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den Einrichtungen mit Beteiligung der Region abzuschließen. Ferner bestätigt es die Angemessenheit der von der Regionalverwaltung verfügbaren Rücklagen und die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung und gibt eine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung 2020 ab.

Am 20.5.2021 (Rechnungshof Prot. Nr. 2019) hat das Rechnungsprüferkollegium den Fragebogen für die Berichte der Rechnungsprüferkollegien der Regionen und Autonomen Provinzen zu den regionalen Rechnungslegungen 2020 im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 vorzeitig übermittelt. Daraus gehen in Bezug auf die Gebarung und die Abschlussdaten 2020 keine kritischen Aspekte hervor.

29. Die **Erfolgsgebarung** des Haushaltsjahres 2020 verzeichnet ein negatives Ergebnis in Höhe von 93,5 Mio. Euro, was einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Jahresabschluss 2019 (-0,7 Mio. Euro) darstellt (d. h. eine Veränderung um 92,8 Mio. Euro). Dieser Verlust ist einerseits auf den erheblichen Anstieg des negativen Gebarungsergebnisses (-119,8 Mio. Euro) und andererseits auf die geringeren Kosten für die Berichtigungen infolge der Abwertung von Beteiligungen (+3,2 Mio. Euro) sowie auf den positiven Beitrag des außerordentlichen Anteils (+3,0 Mio. Euro) und des finanziellen Teils (+20,8 Mio. Euro) zurückzuführen.

30. Die **Vermögensaktiva** zum 31.12.2020 belaufen sich auf 1.386 Mio. Euro und die **Passiva** auf 116 Mio. Euro, das **Nettovermögen** entspricht der Differenz in Höhe von 1.270 Mio. Euro und verzeichnet – hauptsächlich infolge der erlittenen Verluste – einen Rückgang im Vergleich zum Endwert des Vorjahres (1.366 Mio. Euro, -7,6 %).

Die Region hat 2020 den Betrag in Höhe von 350.000 Euro wieder in den Dotationsfonds überwiesen, welcher 2019 um diesen Betrag gekürzt worden war, um den Posten aus den Vermögensaktiva zu streichen, der dort zum Zeitpunkt der von der Region vorgenommenen

Zweckbindung für die eventuelle Gründung der Gesellschaft „Brenner Corridor AG“ als Konzessionärin der Autobahninfrastruktur Brenner-Modena eingetragen war. Der Dotationsfonds wurde durch die Verwendung der Rücklagen aus dem Wirtschaftsergebnis vorhergehender Haushaltsjahre ergänzt.

Die bereits unter Z. 2 Buchst. m) aufgeworfenen Bedenken bezüglich der Beibehaltung in der Finanzbuchhaltung eines Passivrückstands, für den die Voraussetzung der fälligen Verbindlichkeit nicht besteht, und der daraus folgenden Verbuchungen in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung bleiben demnach bestehen.

Ebenso bleibt die nicht erfolgte Anpassung der Abschreibungsfonds der Gebäude an die Neubewertung auf der Grundlage des Kaufpreises (vgl. Z. 2 Buchst. m)) weiterhin problematisch.

Schließlich werden Bedenken im Hinblick auf die Eintragung der Beteiligung an der Gesellschaft AAA-Air Alps Aviation (56.527,83 Euro) im Rahmen des anfänglichen Vermögensstands (1.1.2017) unter den „Sonstigen unverfügbaren Rücklagen“ geäußert, denn die Anteile besitzen überhaupt keinen Wert und dies erfordert eine vollkommene Abwertung (vgl. Z. 2 Buchst. m)).

31. Die Region hat entsprechend der Rücklage auf den Verwaltungsüberschuss die Rücklage in Höhe von 33.000 Euro in den **Risikofonds für Gerichtsverfahren** beibehalten. Dieser Fonds wurde aufgrund der vom Amt für Rechtsangelegenheiten der Region vorgenommenen Erfassung im Verhältnis zum Bestand Ende 2019 um 51.000 Euro gekürzt.

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Angemessenheit des Ansatzes bestätigt (Fragebogen - Sektion III - Fragen Nr. 3.8).

32. Der Regionalrat hat den **konsolidierten Haushalt** 2019 der Gruppe Region innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist¹ genehmigt (Beschluss vom 18.11.2020, Nr. 16 aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 5.11.2020, Nr. 160), der die Haushaltsergebnisse der Region, des Regionalrats, der Pensplan Centrum AG, der Trentino Digitale SpA, der Südtiroler Informatik AG und der Trentino School of Management S. Cons. a r. l. umfasst. Seit dem Haushaltsjahr 2019 gehören auch die Brennerautobahn AG, die Investitionsbank Trentino Südtirol und Euregio Plus SGR zur Gruppe Konsolidierter Haushalt. Der konsolidierte Haushalt schließt mit einem positiven Wirtschaftsergebnis in Höhe von 19,8 Mio. Euro.

Aus der Analyse der genehmigten Übersichten und der in der Ermittlungsphase eingeholten Unterlagen geht eine fehlerhafte Erfassung des Betrags in Höhe von 41,5 Mio. Euro als Konsolidierungsdifferenz bei der Gewinn- und Verlustrechnung hervor, der als Kostenberichtigung den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in der konsolidierten Gewinn-

und Verlustrechnung zugeordnet wurde. Die Region begründet im Anhang diese Eintragung damit, dass der im Haushalt des Regionalrats eingetragene Ertrag aus der Überweisung des Betrags in Höhe von 41,5 Mio. Euro infolge der Desinvestition von Finanzinstrumenten, die von Euregio Plus SGR verwaltet werden, nicht unter den Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung von Euregio Plus SGR eingetragen wurde.

Diese Berichtigung ist falsch, denn sie bewirkt einen positiven Posten in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, der jedoch keinen Erlös für die Gruppe darstellt.

Gemäß den Haushaltsgrundsätzen muss nämlich hervorgehoben werden, dass der vom Regionalrat verbuchte Erlös in Höhe von 41,5 Mio. Euro keinen positiven Einkommensbestandteil darstellt, da es sich bei dieser Transaktion lediglich um einen Vermögenstausch handelt, der lediglich im Hinblick auf den Mehr- oder Minderwert im Verhältnis zum Nennwert der desinvestierten und von Euregio Plus SGR rückerstatteten Finanzinstrumente irgendwelche wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen kann.

Aus dem konsolidierten Haushalt geht daher irrtümlicherweise ein positives Gebarungsergebnis in Höhe von 19,8 Mio. Euro statt eines Verlustes in Höhe von 21,7 Mio. Euro hervor.

Da die einheitliche Erfassung der wirtschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Rechtssubjekte ein grundlegendes Ziel der Gesetzgebung zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme ist, muss die Trennung der einzelnen Rechtssubjekte, die miteinander in einem Verhältnis der formellen oder tatsächlichen Abhängigkeit, Kontrolle oder Verbindung stehen, überwunden werden, um die wirtschaftliche Einheitlichkeit der gesamten Gruppe zu erreichen. Der konsolidierte Haushalt entspricht nicht nur einer gesetzlich vorgesehenen Pflicht, sondern stellt ein spezifisches Instrument dar, um allen Interessierten die Gesamtergebnisse, die alle an der Erreichung der institutionellen Ziele der Region beteiligten Rechtssubjekte im Bezugsjahr erzielt haben, zu erläutern. Demnach ist darauf zu achten, dass die Posten betreffend Forderungen/Verbindlichkeiten unter den verschiedenen Rechtssubjekten der Gruppe Region genau übereinstimmen, dass die tatsächliche Einheitlichkeit der konsolidierten Werte gewährleistet wird (indem eventuell die Posten und die Gründe, weshalb vom Kriterium der Einheitlichkeit abgewichen wird, spezifiziert werden) und dass aus dem Anhang die Streichung der gruppeninternen Geschäfte sowie die Konsolidierungsdifferenzen klar hervorgehen.

33. Die Körperschaften, welche die Finanzbuchhaltung führen, müssen der **Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP)** binnen 30 Tagen ab deren Genehmigung den Haushaltsvoranschlag, die Rechnungslegung und den konsolidierten Haushalt übermitteln. Im Art. 9 Abs. 1-*quinquies* des GD Nr. 113/2016 – umgewandelt in das Gesetz Nr. 160/2016 – sind Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass die Körperschaften die Aktualisierungsfristen nicht

einhalten. Die Rechnungslegung 2020 samt Anlagen ist am 28.5.2020 (Prot. Nr. 153086) und der Bericht des Rechnungsprüferkollegiums über den Entwurf der Rechnungslegung 2020 ist am 3.6.2021 (Prot. Nr. 159626) bei der BDAP eingegangen.

Die konsolidierte Rechnungslegung ist am 11.11.2020 (Prot. Nr. 216385) eingegangen und aus dem BDAP-Portal geht hervor, dass dieser Eingang mit einem „negativen Ergebnis“ erfasst wurde, das auf die Existenz eines negativen Bestandteils im Ausgabenposten betreffend „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ zurückzuführen ist.

Dabei handelt es sich – entgegen der Darstellung der Region – nicht um einen rein formellen Fehler. Der Fehler ist darauf zurückzuführen, dass das gruppeninterne Geschäft betreffend die von Euregio Plus SGR zugunsten des Regionalrats vorgenommene Überweisung von 41,5 Mio. Euro nicht gestrichen wurde (vgl. Z. 1 Buchst. c)).

34. Die Regionalverwaltung hat im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 175/2016 die Maßnahme zur regelmäßigen Rationalisierung der **Einrichtungen mit Beteiligung der Region** erlassen (Beschluss Nr. 198/2020), in der die Beibehaltung der Beteiligungen an Pensplan Centrum AG, Brennerautobahn AG, Trentino School of Management S.c.a.r.l., Trentino Digitale SpA und Südtiroler Informatik AG sowie die Veräußerung der Beteiligungen an Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, Interbrennero SpA und Air Alps Aviation GmbH bestätigt werden. Die Region hat ferner angegeben, dass sie indirekte Beteiligungen an der Euregio Plus SGR AG und der Interbrennero SpA sowie Beteiligungen an den instrumentalen Körperschaften Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient, Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“, Ladinisches Kulturinstitut, Bersntoler Kulturinstitut und Kulturinstitut Lusérn hält.

Die Region hat nochmals bestätigt, dass sich die endgültige Veräußerung der Anteile an Air Alps Aviation GmbH als schwierig erweist, da diese ihre Tätigkeit eingestellt hat und die Gesellschafter unauffindbar sind.

Die Abtretung der Beteiligung an der Interbrennero SpA, und die Konsolidierung der Gesellschaft innerhalb der Brennerautobahn AG wurden bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Erneuerung der Konzession ausgesetzt.

Die Region hat mitgeteilt, dass das Projekt betreffend die Umwandlung der Gesellschaft Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan Invest SGR AG) in eine In-House-Gesellschaft mit Beteiligung der Autonomen Provinzen Trient und Bozen zu je 45 % und Beibehaltung des 10%igen Anteils der Pensplan Centrum AG insofern umgesetzt wurde, dass sich nun sämtliche Aktien in öffentlicher Hand befinden. Allerdings ist der vorgesehene Erwerb der weiteren Anteile der Pensplan Centrum AG seitens der Autonomen Provinzen Trient zur Erreichung von 30 % des Gesellschaftskapitals

(mit einer Änderung, da die ursprüngliche Verpflichtung einen Anteil von 45 % vorsah) noch abzuschließen.

In Bezug auf die Überprüfung der Bilanzdaten der Gesellschaften mit Beteiligung der Region sind nachstehende kritische Aspekte festzustellen:

- Die Gesellschaft Pensplan Centrum hat zwar im Geschäftsjahr 2019 einen Gewinn erzielt (1,48 Mio. Euro), aber aus der Niederschrift des Rechnungsprüferkollegiums der Region vom 8.4.2021, Nr. 17/2021 geht hervor, dass die Gesellschaft in den ersten neun Monaten des Jahres 2020 einen Verlust in Höhe von 5,57 Mio. Euro verzeichnet hat und der Verlust für das gesamte Geschäftsjahr 2020 auf 7,47 Mio. Euro geschätzt wird. Die Region hat in ihren Gegenäußerungen erklärt, dass der Jahresabschluss 2020 mit einem Verlust in Höhe von 1,631 Mio. Euro von den zuständigen Gesellschaftsorganen genehmigt wurde. Die Gesellschaft Interbrennero AG hat das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust in Höhe von 0,46 Mio. Euro abgeschlossen, für den Jahresabschluss 2020 wird jedoch ein positives Endergebnis prognostiziert;
- negative EBIT-Marge bei Pensplan Centrum AG (-865%) und Interbrennero SpA (-8,59%);
- hohe Personalkostenquote (im Vergleich zu den Betriebsaufwendungen insgesamt) bei Pensplan Centrum AG (49,48 %, allerdings leicht rückgängig im Vergleich zum Vorjahr (-0,99 %)), und bei Südtiroler Informatik AG (28,07 %), wo ein merklicher Rückgang um 11,91 % im Vergleich zum Vorjahr (39,98 %) zu verzeichnen ist;
- hohe Personalkosten im Verhältnis zur Anzahl der Arbeitnehmenden bei Investitionsbank Trentino Südtirol (97.067,33 Euro) und Brennerautobahn AG (92.559,89 Euro);
- negativer ROE (*Return On Equity*) nur bei Interbrennero (-0,85 %, jedoch besser als 2018, als diese Kennzahl -1,84 % betrug);
- negativer ROI (*Return On Investment*) bei Pensplan Centrum AG (-3,01 %) und Interbrennero SpA (-0,47 %), beide mit leicht besseren Werten als im Vorjahr (-3,23 % bzw. -1,29 %);
- hohe Verschuldungsquote bei Trentino School of Management (302,10 %), die im Vergleich zum Vorjahr (257,44 %) angestiegen ist;
- die Verschuldungsquote von Trentino Digitale SpA beträgt 73,97 %, ist aber im Vergleich zu 2018 (83,44 %) zurückgegangen.

Die Region hat berichtet, dass sie während der Pandemie die Gesellschaften, an denen die beteiligt ist, durch regelmäßige Informationsanfragen stärker überwacht hat.

Nachstehend werden weitere kritische Aspekte betreffend einige Gesellschaften dargelegt, die sowohl unter dem Gesichtspunkt der vermögensrechtlichen Relevanz als auch dem der Relevanz für die institutionellen Aufgaben der Region von besonderer Bedeutung sind:

Pensplan Centrum AG Die Anweisung an die Region, angemessene Strategien und Kontrollen in Bezug auf die von Pensplan Centrum AG verwalteten Fonds, in die sie investiert hat, zu entwickeln, wird bestätigt, um eine korrekte Verwaltung der öffentlichen Ressourcen zu gewährleisten, damit der Regionalhaushalt vor möglichen Lasten bewahrt wird.

Der Jahresabschluss 2019 weist einen Gewinn von 1,5 Mio. Euro auf, aber wie die Region mitgeteilt hat, ist das Ergebnis des Geschäftsjahrs 2020 erneut negativ (1,631 Mio. Euro die direkt von der Gesellschaft durch verfügbare Rücklagen gedeckt werden)². Deshalb wird der Region empfohlen, die Entwicklung der Jahresabschlüsse der von ihr kontrollierten Gesellschaft weiterhin aufmerksam zu überwachen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Region im Haushaltsjahr 2020 im Hinblick auf die von der Gesellschaft nicht unmittelbar ausgeglichenen Verluste den Betrag in Höhe von 14,2 Mio. Euro (97,29 % des unter dem entsprechenden Posten im Nettovermögen der Pensplan Centrum AG zum 31.12.2018 eingetragenen Betrags in Höhe von 14,6 Mio. Euro) in den spezifischen Fonds im Verwaltungsüberschuss zurückgelegt und somit die im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI enthaltenen Anweisungen der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol befolgt hat.

In ihren Gegenäußerungen hat die Region betont, dass sie sich nie – weder direkt noch über die von ihr kontrollierte Gesellschaft – auf irgendeine Weise für den Schutz des Vermögens oder des Werts der Zusatzrentenfonds verbürgt hat.

Ursprünglich bot die Region über Pensplan Centrum in der Phase des Entstehens des Zusatzrentenanspruchs für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor der gesetzlichen Rente zumindest den Schutz des Kapitals, unabhängig von der Mitgliedsdauer im Rentenfonds. Zudem bestand während der Auszahlungsphase der Zusatzrentenleistungen die Garantie einer höchstens zweijährigen kontinuierlichen Auszahlung der Zusatzrente bei Insolvenz des Rentenfonds, wobei die Region in die Rechte der betroffenen Person für Regressansprüche gegenüber den insolventen Rechtssubjekten eintrat.

Die Region hat ferner präzisiert, dass diese Garantien mit Inkrafttreten des DPRReg. Nr. 75/2015 aufgehoben wurden und dass jetzt nur noch die Garantie laut Art. 1-ter des RG Nr. 3/1997 i.d.g.F. besteht, die für die Mitglieder der von der Region errichteten oder geförderten Rentenfonds eine (ähnliche wie die vom Staat vorgesehene) Garantie vorsieht, um die Zuweisung der Abfertigung in die Zusatzrentenformen, d. h. in Fonds, die dem seinerzeit vom Staat errichteten sog. „Fondone INPS“ ähnlich sind, sicherzustellen. Diese Garantie besteht in der Rückerstattung des Kapitals sowie in Renditen, die mit dem Aufwertungssatz der Abfertigung im Sinne des Art. 2120 des Zivilgesetzbuches vergleichbar sind oder diesem entsprechen. Diese

Garantie betrifft allerdings nur sehr wenige Personen (genauer gesagt 24) im Vergleich zu den insgesamt 260.000 Zusatzrentenpositionen.

Außerdem hat die Region erklärt, dass die Zusatzrentenfonds zwar mit der Gesellschaft vertragsgebunden sind, um ihren Mitgliedern die in den besagten Regionalbestimmungen vorgesehenen Dienstleistungen und Vergünstigungen bieten zu können, jedoch autonome Einrichtungen darstellen, die gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmung und den Richtlinien der Rentenaufsichtsbehörde eigenständig verwaltet werden und bei denen die Region keine Eingriffsbefugnis und auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Garantien hat.

Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan Invest SGR AG) Im Laufe der Jahre wurde infolge der von dieser Gesellschaft mit Beteiligung der Region erzielten negativen Ergebnisse die fortschreitende Verschlechterung des Vermögenswertes der Gesellschaft – die auch durch die Wertminderung der Aktien infolge der Gesellschaftsumstrukturierung (von 5,16 Euro laut Bewertung Juli 2017 auf 4,39 Euro laut Bewertung Mai 2018) bestätigt wird – verzeichnet, weshalb die Gesellschafter der Auffassung sind, dass unbedingt ein strategischer Plan zwecks Erhaltung des Gesellschaftswerts der SGR und somit der investierten öffentlichen Mittel ausgearbeitet und umgesetzt werden muss (vgl. Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol).

Im Rahmen der Gesellschaftsumstrukturierung wurde im Oktober 2018 die Umwandlung der SGR in eine In-House-Gesellschaft durch den Erwerb der sich in privater Hand befindenden Aktien seitens der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen. Die geplante weitere Abtretung der Anteile von Pensplan Centrum AG an die Autonome Provinz Trient, welche derzeit einen Anteil von 4 % hält, wurde noch nicht vollzogen, weshalb die Gesellschaftsstruktur im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben ist (51 % Pensplan Centrum AG, 45 % Autonome Provinz Bozen, 4 % Autonome Provinz Trient).

Im Jahresabschluss 2019 wurde ein Gewinn in Höhe von 339.000 Euro verzeichnet, der die Reihe negativer Ergebnisse aus mehreren Geschäftsjahren beendete. Aus den Ermittlungsunterlagen geht hervor, dass auch für 2020 ein positives Ergebnis in Höhe von ungefähr 23.000 Euro erwartet wird.

Brennerautobahn AG Im Zuge der Überprüfung wurden von der Verwaltung aktuelle Informationen zum Stand der Verfahren betreffend die Erneuerung der Konzession angefordert.

Die Region hat diesbezüglich mitgeteilt, dass sie sich im Jahr 2020 sehr stark für die Erneuerung der Autobahnkonzession der A22 engagiert hat. Im Auftrag sämtlicher beteiligten Gebietskörperschaften hat die Region ständig Beziehungen mit dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr sowie mit den anderen betroffenen staatlichen Organen gepflegt, um

einige noch vorhandene kritische Aspekte betreffend die Umsetzung des Art. 13-*bis* des Gesetzesdekrets vom 16.10.2017, Nr. 148 zu bewältigen.

Aus verwaltungstechnischer Sicht wurde durch Art. 1 Abs. 721 und 722 des Gesetzes vom 30.12.2020, Nr. 178 (Haushaltsgesetz) der Inhalt des oben genannten Art. 13-*bis* des GD Nr. 148/2017 geändert und vorgesehen, dass die von der Brennerautobahn AG steuerfrei zurückgelegten Geldmittel durch ratenweise Einzahlungen binnen Ende 2028 an den Staat übertragen werden können. Ferner wurde die Frist für die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zur Konzessionserneuerung auf den 30.4.2021 verschoben. Mit dem durch das Umwandlungsgesetz vom 21.5.2021, Nr. 69 eingeführten Art. 29-*quater* des GD vom 22.3.2021, Nr. 41 wurde diese Frist weiter auf den 31.7.2021 verschoben.

Im Gesetz vom 18.12.2020, Nr. 176 zur Umwandlung des GD Nr. 137/2020 wurde der Art. 31-*undecies* eingefügt, der einen Mechanismus einführt, welcher den Rückkauf der von den privaten Gesellschaftern gehaltenen Aktien ermöglicht, um die derzeitige Brennerautobahn AG in eine Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung umzuwandeln.

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Tragfähigkeit des mit dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr vereinbarten Finanzplans für die neue Konzessionärin angesichts der hohen Kosten der Infrastrukturverwaltung, der Tarifbeschränkungen und der möglichen Schwankungen der Verkehrsaufkommen sorgfältig zu prüfen, soll die Wahl unter den verschiedenen Optionen für die Erneuerung der Konzession (über die bestehende Gesellschaft oder durch Gründung eines neuen Rechtssubjekts) die bestmögliche Lösung in Hinblick auf die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der Körperschaft gewährleisten.

In den vorhergehenden Billigungsberichten, auf die hier zur Gänze verwiesen wird, wurde bereits ausführlich hervorgehoben, dass für die Beteiligung der Region an einer Aktiengesellschaft für den Bau und die Verwaltung einer Autobahninfrastruktur die Voraussetzung des Zusammenhangs der Beteiligung mit den Befugnissen der Körperschaft und deren Unentbehrlichkeit nicht gegeben ist. Die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol haben im Begleitbericht zur Entscheidung Nr. 2/2020/PARI ihre immer noch bestehenden Bedenken über die mit RG Nr. 1/2019 eingeführte Gesetzesänderung geäußert, laut der bis zur Reorganisation der Gesellschaft Brennerautobahn AG die vor Inkrafttreten des Art. 10 Abs. 2 und 5 des RG Nr. 16/2016 geltenden Bestimmungen betreffend die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und deren Vergütungen beibehalten werden (in letzterem RG wurde übereinstimmend mit Art. 11 Abs. 2 und 3 des GvD Nr. 175/2016 verfügt, dass die Verwaltungsorgane der von der Region kontrollierten Gesellschaften aus einem Alleinverwalter oder einem aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden kollegialen Verwaltungsorgan bestehen).

Die Region hat in ihrer Gegenäußerung in Bezug auf diese Bedenken präzisiert, dass sich diese Abweichung nicht nur auf die Phase der Reorganisation der Gesellschaft beschränkt, sondern auf jeden Fall mit der Genehmigung des Jahresabschlusses 2021 endet. Sie hat ferner darauf hingewiesen, dass die Bestimmung laut Art. 1 Abs. 5 des RG vom 4.12.2007, Nr. 4, laut der die Höhe der allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuerkannten Vergütungen den für fünf Mitglieder vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf, auf jeden Fall in Kraft bleibt.

Interbrennero SpA Die von Gesellschaft wiederholt verzeichneten negativen Ergebnisse (Verlust in Höhe von fast 0,5 Mio. Euro auch im Haushaltsjahr 2019) bestätigen trotz einer scheinbar leichten Verbesserung der Geschäftsergebnisse im Dreijahreszeitraum 2017/2019 die betrieblichen Schwierigkeiten der Gesellschaft, weshalb die öffentlichen Gesellschafter einschließlich der Region als primäre Gesellschafterin angemessene Initiativen ergreifen müssen, um das Vermögen der Gesellschaft zu schützen und das Bilanzgleichgewicht wiederherzustellen³ sowie die Abtretung ihrer Anteile wegen fehlenden Zusammenhangs mit dem Gesellschaftszweck der Interbrennero S.p.A einzuleiten.

Investitionsbank Trentino Südtirol Die mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.10.2019, Nr. 217 im Sinne des Art. 2 Abs. 2-*bis* des RG vom 14.12.2010, Nr.. 4 i.d.g.F. genehmigte unentgeltliche Abtretung der gesamten Beteiligung der Region an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG im Wert von 21,63 Mio. Euro an die beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die in Erwartung der erforderlichen Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde immer noch im Gange ist, rechtfertigt nicht die Beibehaltung der Bürgschaft der Region zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährten Kredite nach dem Austritt der Körperschaft aus der Gesellschaft. Die in den Abtretungsvertrag mit den Provinzen eingefügte Klausel, die sie bei Veräußerung ihrer Beteiligung auch zur Abtretung der Bürgschaft der Region verpflichtet, scheint nicht dazu geeignet, diesen kritischen Aspekt zu beheben.

35. Im Gebarungsbericht werden unter Buchst. j) die **Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten** gegenüber den instrumentalen Körperschaften sowie den kontrollierten und beteiligten Gesellschaften dargelegt und es wird erklärt, dass die Überprüfung der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den instrumentalen Körperschaften sowie den kontrollierten Gesellschaften und den Gesellschaften mit direkter und indirekter Beteiligung der Region von den jeweiligen Revisionsorganen bestätigt wurde.

In Bezug auf Pensplan Centrum SpA, Trentino School of Management Soc.cons.ar.l., Südtiroler Informatik AG und Trentino Digitale SpA wurden Inkongruenzen festgestellt. Im Falle der

Pensplan Centrum SpA und der Trentino School of Management Soc.cons.ar.l. hat die Verwaltung bereits die notwendigen Schritte für die Angleichung der Buchhaltungsunterlagen eingeleitet, während im Fall der Südtiroler Informatik AG. und der Trentino Digitale SpA die entsprechenden Bewertungen für eine Anpassung im Gange sind.

36. Die **Personalkosten** belaufen sich 2020 auf 37,3 Mio. Euro. Der Anteil an den laufenden Ausgaben beläuft sich auf 7,31 %. Im Jahr 2019 wurde für das Personal eine Ausgabe in Höhe von 34,7 Mio. Euro zweckgebunden (8,94% der laufenden Ausgabe). Am Ende des Haushaltsjahres 2020 standen 675 Personen im Dienst (zum 31.12.2019 waren es 679).

Unter Bezugnahme auf die Vollzeitäquivalente wird festgestellt, dass der Region zum 31.12.2020 600,05 Vollzeiteinheiten (davon 42,33 mit befristetem Arbeitsverhältnis) zur Verfügung standen, im Jahr 2019 waren es hingegen 594,63 (davon 54,33 mit befristetem Arbeitsverhältnis).

Die Einsparungen infolge der Dienstaustritte im Jahr 2019 beliefen sich laut Angabe der Region auf 323.000 Euro (entsprechenden 13 Einheiten), die Ausgaben für die im Jahr 2020 vorgenommenen Einstellungen (1 Einheit, ausgenommen die den Gerichtsämtern oder den Zentralämtern zugeteilten Bediensteten) betragen hingegen 26.000 Euro.

37. Bezüglich der **Kreditgewährungen** an die beiden Autonomen Provinzen oder ihre instrumentalen Einrichtungen im Sinne des RG Nr. 8/2012 wird nochmals auf die in den vorausgegangenen Berichten zur Billigung der Rechnungslegungen angeführten Bemerkungen verwiesen.

Insbesondere ist zu bemerken, dass in den Rückzahlungsplänen mindestens zum Teil die Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 nicht berücksichtigt werden, laut dem Verschuldungen ausschließlich bei gleichzeitiger Genehmigung von Tilgungsplänen, „deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet“, zulässig sind, und dass die für die Kreditgewährung zugunsten Cassa del Trentino vorgesehene Rückzahlung in einer einmaligen Zahlung (Bullet-Darlehen) dem Art. 62 Abs. 2 des GD Nr. 112/2008 – umgewandelt in das Gesetz Nr. 133/2008 – widerspricht.

Für das Jahr 2020 hat die Regionalregierung am 26.2.2021 das „*Promemoria für die Regionalregierung*“ des Generalsekretärs genehmigt, in dem der Stand der Programme laut RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. zusammengefasst werden. Zusammenfassend stellen sich die Ergebnisse zum Jahresende 2020 wie folgt dar:

	Finanzierte Projekte	Entrichtete Beträge	% entrichtet	Abgerechnete Beträge	% abgerechnet	Der Region zurückgezahlte Beträge	Der Region zurückzuzahlende Beträge	Zu entrichtende Beträge	Zurückgezahlte + zurückzuzahlende + zu entrichtende Beträge insgesamt
Aut.Prov.TN	350.000.000	348.348.018	99,53	341.213.458	97,95	50.779.449	297.568.568	1.051.982	350.000.000
Aut.Prov.BZ	306.184.937	290.137.793	94,76	290.137.793	100,00	83.653.745	206.484.048	16.047.144	306.154.937

Insgesamt	656.184.937	638.485.810	97,30	631.351.251	98,88	134.433.194	504.052.616	17.699.127	656.184.937
-----------	-------------	-------------	-------	-------------	-------	-------------	-------------	------------	-------------

Die Region hat noch keine genaue Übersicht über die Beträge erstellt, die tatsächlich im Einklang mit Art. 119 Abs. 6 der Verfassung⁴ verwendet werden (bzw. wurden); dabei muss jegliche Verwendung der gewährten Kredite sowohl auf Rechnung Kompetenz als auch auf Rechnung Rückstände seitens der beteiligten Rechtssubjekte im Einklang mit besagter Verfassungsbestimmung und mit dem Gesetz Nr. 350/2003 erfolgen.

Das Vertragsverhältnis bezüglich der Kreditgewährung an die Provinzen und ihre instrumentalen Einrichtungen wurde immer noch nicht festgelegt.

Bezüglich der Finanzinstrumente ist – wie bereits anlässlich der Billigung der Rechnungslegungen im Jahr 2018, 2019 und 2020 – darauf hinzuweisen, dass diese Art von Investitionen – obschon sie im RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. vorgesehen ist – erhebliche Risikomargen aufweisen kann, die ein ständiges Monitoring des Wertes der Anteile angesichts der investierten öffentlichen Ressourcen erfordern.

38. Die Region verwaltet direkt die **Auszahlung von Beiträgen und Zuschüssen** für Initiativen im Bereich des Schutzes und der Förderung der regionalen Sprachminderheiten, für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas, für Initiativen von besonderem Belang für die Region sowie für Maßnahmen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden.

Im Jahr 2020 belaufen sich die für solche Initiativen zweckgebundenen Beträge auf mehr als 9 Mio. Euro (davon 87,3 % zugunsten von Institutionen, Vereinen und privaten Einrichtungen), zusätzlich zur Schaffung eines gebundenen Mehrjahresfonds in Höhe von 7,3 Mio. Euro für die Neuordnung im Jahr 2021 von im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommenen Zweckbindungen, die nicht bis zum 31.12.2020 fällig wurden.

Der beachtliche Betrag des GMF (mehr als 80 % des 2020 zweckgebundenen Betrags) hängt mit der Schwierigkeit zusammen, die tatsächliche Fälligkeit der Ausgaben zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung festzulegen, aber auch mit den langen Verfahrenszeiten (180 Tage), die in der internen Verordnung der Region vorgesehen sind. Diese Frist erscheint besonders lang, wenn man bedenkt, dass normalerweise eine gesetzliche Frist von 30 Tagen vorgesehen ist, die von der Verwaltung nur aus berechtigten Gründen und bei besonders komplexen Verfahrensfällen verlängert werden kann.

Ferner gibt es Bedenken gegen die derzeitige Regelung, laut der die Ausgabenbelege nur in Bezug auf den gewährten Beitragsbetrag und nicht auf die gesamte zugelassene Ausgabe vorzulegen sind,

sowie gegen die Bestimmung des DPREG. vom 4.3.2005, Nr. 5/L betreffend die Einführung der Ausnahmeregelung zur Kürzung der von der Region gewährten Finanzierung für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, für den Fall, dass die effektiv bestrittene Ausgabe niedriger als die zugelassene Ausgabe ist⁵.

Diese Verordnungsbestimmung steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Rückverfolgbarkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz, die der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde liegen.

Was schließlich die Kontrollen betrifft, so hat die Region mit der Überprüfung der Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes in Bezug auf die Rechnungslegungen der finanzierten Veranstaltungen begonnen und diese schrittweise verstärkt.

Die Methode zur Bestimmung der zu kontrollierenden Akten, die eine vorausgehende Auslosung unter allen geförderten Einrichtungen vorsieht, führt in der Praxis jedoch zu einem tatsächlichen Prozentsatz an Kontrollen, der unter den geplanten Quoten liegt, da bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Akten die Kontrolle aufgrund des Verzichts auf den Beitrag, der Nichtbeantragung der Zahlung, der Absage der Initiative oder aus anderen Gründen, die folglich die Zahl der Kontrollen verringern, nicht durchgeführt wird.

Es erscheint daher notwendig, Auswahlkriterien festzulegen, die sich auf die tatsächlich eingereichten Auszahlungsgesuche beziehen, um die angesprochenen Probleme zu vermeiden und die Wirksamkeit der Kontrollverfahren zu gewährleisten.

Anlässlich der Anhörung versicherte die Regionalverwaltung, dass die Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Abrechnungsmodalitäten sowie auf die Verfahrenszeiten sorgfältig berücksichtigt werden, und informierte über die jüngst erfolgte Ernennung der neuen Leiterin der Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensrichter.

39. Mit Regionalgesetz Nr. 4/2014 (Art. 12 ff.) – später geändert durch RG vom 26.7.2016, Nr. 7 – wurde der **regionale Fonds zur Unterstützung der Familie und der Beschäftigung** eingerichtet, um die Rückzahlungen der Regionalratsabgeordneten infolge der Neubestimmung des aktuellen Wertes ihrer Leibrenten für Projekte und Interventionen zu verwenden, die von jeder Autonomen Provinz zugunsten der Familie und der Beschäftigung durchgeführt werden, mit besonderem Augenmerk auf die schwächeren Bevölkerungsschichten, im Einklang mit ihrer eigenen Sozialpolitik und unter Berücksichtigung der auf territorialer Ebene wahrgenommenen Bedürfnisse.

Insgesamt sind zwischen 2015 und 2020 Beträge in Höhe von 33,6 Mio. Euro in den Fonds geflossen, die zur Gänze den beiden Provinzen zugeteilt wurden: 16,8 Mio. der Autonomen Provinz Trient

und 16,8 der Autonomen Provinz Bozen. Daraus folgt, dass die Region keine Auflagen un Bezug auf den Verwaltungsüberschuss beschlossen hat.

40. Der Generalsekretär hat mit Schreiben vom 25.5.2021, Prot. 12911 mitgeteilt, dass das System der internen Kontrollen durch die Pandemie nicht beeinträchtigt wurde, da die breite Einführung des Smart Working es den meisten Bediensteten ermöglicht hat, reibungslos von zu Hause aus zu arbeiten. Am 28.5.2021 ist der Jahresbericht des Präsidenten der Region über das **interne Kontrollsystem** und über die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen⁶ eingegangen. Das mit RG Nr. 7/2016 errichtete Rechnungsprüferkollegium hat über die bei der Region und beim Regionalrat in Absprache mit der Kontrollsektion durchgeführte Tätigkeit in dem laut Art. 34-ter Abs. 1 Buchst. e) des RG Nr. 3/2009 vorgesehenen Bericht sowie den Niederschriften und Fragebögen berichtet, aus denen keine auf ein mangelhaftes Funktionieren der Strukturen hindeutenden Unregelmäßigkeiten hervorgegangen sind.

Die **Kontrolle der administrativen Ordnungsmäßigkeit** obliegt im Sinne des Art. 13 des RG Nr. 15/1983 i.d.g.F. den Abteilungsleitern.

Was die **Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit** anbelangt, hat die Region die Ergebnisse der Kontrollen in Bezug auf die Verwaltungsmaßnahmen der Regionalregierung und der Führungskräfte, auf die Feststellungs- und Zweckbindungsakte sowie auf die Liquidierungsakte mitgeteilt⁷. Die Region hat darauf hingewiesen, dass die vom Amt für Haushalt durchgeführte Buchhaltungskontrolle nicht nur eine Stichprobe der Liquidierungsmaßnahmen, sondern sämtliche von den Ämtern der Region ausgearbeiteten Ausgabenmaßnahmen betrifft und dass diese während des Haushaltsjahres durch die Pandemie nicht beeinträchtigt wurde. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die meistens auf materielle Fehler zurückzuführen waren, hat das Amt für Haushalt die betreffenden Akte den zuständigen Strukturen zur Berichtigung zurückgesandt⁸. Die Organisationsstrukturen haben keine Registrierung von Akten beantragt, ohne die vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle angegebenen Änderungen vorzunehmen.

In Sachen **Controlling** wurde bereits unter Z. 2 Buchst. n) darauf hingewiesen, dass die Region diese Art von Kontrolle nicht implementiert hat, obwohl im Bericht des Präsidenten angegeben wird, dass sie implementiert ist.

Die **strategische Kontrolle** ist nicht mit dem Controlling integriert. Die Region hat in Bezug auf die nicht erfolgte Kontrolle über die Qualität der Gesetzgebung und über die Auswirkungen der Vorschriften nichts Neues gemeldet. Die Region erklärt, dass die in den Leitlinien für die Legislaturperiode vorgesehenen Ziele nicht geändert wurden, obwohl sich ihre Umsetzung aufgrund der Reisebeschränkungen verlangsamt hat.

Die vom Unabhängigen Bewertungsgremium abgegebene **Bewertung der Führungskräfte** hinsichtlich der Arbeitsleistung im Jahr 2020 ist noch im Gange, während die Bewertung des Jahres 2019 über die Erreichung der Ziele, das Organisationsverhalten und die Qualität der Mitarbeiterbewertung abgeschlossen ist. Im Laufe des Haushaltsjahrs wurden die Ziele aufgrund des Gesundheitsnotstands an die besonderen Rahmenbedingungen angepasst. Die Endbewertung der Führungskräfte für das Jahr 2020 ist noch ausständig.

Es wurde noch keine Kontrolle über die Qualität der Dienste auch hinsichtlich der neuen Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichte eingeführt, welche den berechtigten Erwartungen der Beteiligten entsprechen würde.

Die Region hat für die Kontrollen über die **Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist**, keine spezielle Struktur eingerichtet, da die Anzahl an kontrollierten Gesellschaften begrenzt ist. Das Generalsekretariat pflegt die institutionellen Kontakte zu den Gesellschaften; das Amt für allgemeine Angelegenheiten beschäftigt sich hingegen mit dem Verfahren für die Ernennung oder Namhaftmachung der Vertreter der Region, verfasst Richtlinien und überprüft deren Umsetzung. Die anderen Organisationsstrukturen arbeiten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit dem Generalsekretariat zusammen. Die analoge Kontrolle über die Gesellschaften erfolgt anhand von gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen und spezifischen Abkommen mit den jeweiligen Körperschaften.

41. Zum Thema **Öffentlichkeit und Transparenz** wird bestätigt, dass der Bereich „Transparente Verwaltung“ auf der offiziellen Website der Körperschaft im Wesentlichen aktualisiert wurde, unbeschadet der in den vorhergehenden Berichten zur Billigung der Rechnungslegungen angeführten Bemerkungen, laut denen die regionalen Bestimmungen in Sachen Bekanntmachung und Transparenz das Recht auf Information der Bürger im Vergleich zu den staatlichen Bestimmungen einschränken.

Hinsichtlich der Bestätigung des Unabhängigen Bewertungsgremiums der Region über die Vollständigkeit und Aktualisierung der Datenveröffentlichungen zum 31.5.2021 ist hervorzuheben, dass mit ANAC-Beschluss vom 13.4.2021, Nr. 294 die Frist für die Bestätigung und ihre Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Körperschaft auf den 30.6.2021 festgelegt wurde.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 29.1.2020, Nr. 1 wurde der **Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022** genehmigt, welche vier strategische Ziele vorsieht: i) Weitere Umsetzung der im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung 2019-2021 festgelegten Maßnahmen unter Berücksichtigung des im Jahr 2019 erfolgten umfassenden Wechsels in den Spitzenpositionen der regionalen Organisationsstruktur; ii) Bewertung der Möglichkeit, technologische Lösungen für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe

anzuwenden; iii) Bewertung der Machbarkeit eines Projektes zur Umgestaltung des Bereichs „Transparente Verwaltung“ durch Anwendung eines digital unterstützten Systems für die Bearbeitung und Veröffentlichung dessen Inhalte; iv) Genehmigung von Leitlinien zu den internen organisatorischen Aspekten für die korrekte Handhabung der Geldwäscheverdachtsmeldungen.

Im Zuge der Überprüfung hat die Körperschaft über die Erreichung der Ziele berichtet, und zwar über: i) die Anschaffung des IT-Instruments für die Meldung von mutmaßlichen Straftaten mit Anpassung an die Anforderungen der Zweisprachigkeit; ii) die Überprüfungen technischer Art, die an der neuen Software für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe durchgeführt werden, die im Rahmen der Wiederverwendung von der Autonomen Provinz Bozen erworben werden soll iii) den Abschluss der Marktstudie und die Erteilung des Auftrags zur Migration und Anpassung der offiziellen Website und die anschließende Errichtung spezifischer technischer Arbeitsgruppen für die Überarbeitung des Inhalts der zu veröffentlichenden Informationen, die den Ausgangspunkt für die Aktualisierung der entsprechenden Formulare bildete (unter Einbeziehung der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung und der für Einkäufe zuständigen Abteilung).

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz hat im Laufe des Jahres 2020 keine Nichteinhaltung oder teilweise Einhaltung gemeldet.

42. Die Region hat im Jahr 2020 **Verträge** (ausgenommen Beratungen und Aufträge) im Gesamtwert von 10,14 Mio. Euro abgeschlossen, davon 0,3 Mio. Euro für Bauarbeiten, 8,6 Mio. Euro für Dienstleistungen und 1,2 Mio. Euro für Lieferungen. Hinsichtlich der Vergabemethoden gab es 2 offene Verfahren (zwei Ausschreibungen für Lieferungen in Höhe von 227.000 Euro) und 472 Verhandlungsverfahren (52 für Bauarbeiten, 205 für Dienstleistungen, 215 für Lieferungen), für einen Gesamtbetrag von 9,9 Mio. Euro; 94,92 % der Verhandlungsverfahren (448) waren Direktvergaben, ohne jeglichen Wettbewerb, mit einem Gesamtbetrag von 9,4 Mio. Euro (0,2 Mio. Euro für Bauarbeiten, 8,5 Mio. Euro für Dienstleistungen, 0,68 Mio. Euro für Lieferungen). Dieser Betrag umfasst auch die Verlängerung von abgelaufenen Verträgen, die Vergaben an In-House-Gesellschaften und die Inanspruchnahme der von den Beschaffungsstellen zur Verfügung gestellten Vereinbarungen.

Die Zweckbindungen für **Mitarbeiten, Aufträge und Beratungen** beliefen sich 2020 auf 145.000 Euro (2019: 88.500 Euro), davon betreffen 65.000 Euro Aufträge zum Rechtsbeistand.

Im Bereich Transparente Verwaltung - *Beraterinnen/Berater und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter* wurden Aufträge im Wert von 25.500 Euro veröffentlicht.

43. Der **Gesundheitsnotstand wegen Covid-19** hat die Region veranlasst, die Ansätze betreffend die Einnahmen aus Abgaben im Nachtragshaushalt (RG Nr. 3/2020) vorsichtshalber für 2020 um 51,2 Mio. und für die Haushaltsjahre 2021 bzw. 2022 um 6 Mio. bzw. 3 Mio. zu reduzieren. Im Jahresabschluss 2020 wurden im Titel 1 höhere Einnahmen in Höhe von 47,8 Mio. Euro im Vergleich zu den endgültigen Veranschlagungen von 338,3 Mio. Euro verzeichnet, d. h. eine Erhöhung von 28,2 Mio. im Vergleich zum Vorjahr auch aufgrund der Zuweisung seitens des Staates von ausstehenden Steuern. Im Haushaltsvoranschlag 2021-2023 hat die Region die Einnahmen aus Abgaben nach dem Vorsichtsprinzip und entsprechend den im Haushaltsjahr 2020 tatsächlich eingehobenen Beträgen angesetzt.

Auf der Ausgabenseite meldete die Region einen erheblichen Anstieg der Ausgaben für den Kauf von Materialien, für Arbeiten für die Sicherheit der Räumlichkeiten und für die persönliche Schutzausrüstung, die zur Bekämpfung der Ansteckung durch das Virus erforderlich waren. Insgesamt wurden 1,4 Mio. Euro ausgegeben, davon 1 Mio. Euro für Reinigung und Desinfektion, 0,2 Mio. Euro für IT-Ausrüstung für die Aktivierung der Smart-Working-Modalität und 0,2 Mio. Euro für PSA.

44. Im Jahr 2020 (zweites Jahr der 16. Legislaturperiode) hat der Regionalrat 6 **Regionalgesetze** genehmigt. Besonderes Augenmerk gilt nachstehenden Bestimmungen:

- Art. 1 des RG Nr. 3/2020, welcher u.a. Änderungen zum Art. 211 des Kodex der örtlichen Körperschaften in Bezug auf die Modalitäten für die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Ernennung obliegende Festsetzung der Vergütung an die Rechnungsprüfer vorsieht, wobei eine Mindestgrenze (zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Höchstgrenze) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die angemessene Vergütung von Fachleuten eingeführt wird. Der Regionalregierung obliegt, für jede Kategorie oder Klasse von Gemeinden sowohl den Mindest- als auch den Höchstbetrag der Grundvergütung allgemein festzulegen, und innerhalb dieser Spanne legt der Gemeinderat die tatsächliche Höhe der Vergütung fest, die dem Rechnungsprüfungsorgan zusteht. Ferner wird die Möglichkeit einer Anpassung der Vergütung für bereits amtierende Rechnungsprüfer vorgesehen, falls diese unter der Mindestgrenze liegt.

Im Gesetz und im technischen Begleitbericht werden keine Ausgaben zu Lasten der örtlichen Körperschaften angeführt, da sich angeblich aus der Genehmigung dieses Artikels keine Ausgaben ergeben.

Diese Bestimmung ist irreführend, da die Pflicht zur Bezifferung der Ausgaben und der Deckungsmittel für die der Anpassung der Vergütung der Rechnungsprüfer der Gemeinden

auch dann gilt, wenn die Mehrkosten auf die Haushalte der örtlichen Körperschaften entfallen. Laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung *gilt der Art. 81 Abs. 3 der Verfassung zum Schutz des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen als eine regelrechte Generalklausel, die sämtliche Bestimmungen betrifft, welche sich negativ auf eine solide Finanz- und Rechnungsführung auswirken* (Verfassungsgericht, Erkenntnis Nr. 274/2017). Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in Bezug auf durch ein staatliches Gesetz vorgesehene Ausgaben, die zu Lasten der Haushalte anderer Körperschaften gehen, erklärt und festgestellt, *dass dieser Verfassungsgrundsatz in der Tat nicht vom Gesetzgeber umgangen werden darf, indem er den Körperschaften, die unter die so genannten erweiterten öffentlichen Finanzen fallen, neue oder größere Ausgaben auferlegt, ohne die Mittel anzugeben, mit denen diese bestritten werden sollen. Die finanzielle Verbindung zwischen diesen Körperschaften und dem Staat ist so eng, dass sie einen Gesamtkomplex darstellt...* (Verfassungsgerichtshof Erkenntnis Nr. 92/1981).

Die Region hat in ihren Gegenäußerungen mitgeteilt, dass sie mit dieser Bemerkung nicht einverstanden ist, weil erstens im Sonderautonomiesystem der Autonomen Region Trentino-Südtirol die Gesetzgebungsbefugnis in Sachen örtliche Körperschaften zwischen der Region und den beiden Autonomen Provinzen aufgeteilt ist und zweitens die Regierung auch andere von der Region erlassene Gesetze mit Ordnungscharakter und mit finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der örtlichen Körperschaften gerade wegen der Besonderheit dieses Autonomiesystems niemals angefochten hat. Laut Art. 80 des Sonderstatuts ist die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Lokalfinanzen und demzufolge der Finanzierung der Gemeinden ausschließlich den Autonomen Provinzen vorbehalten. Die Region teilt mit, *dass die Lokalfinanzen nicht unter die Zuständigkeiten der Region fallen und dass angesichts der Tatsache, dass die Einnahmen der Region nicht zur Finanzierung der Gemeinden bestimmt sind (außer in einigen absolut unerheblichen Fällen wie die Ausgaben für die Neuwahl der Gemeindeorgane oder zur Förderung der Zusammenschlüsse und der Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit), im Haushalt der Region keine finanzielle Deckung verfügt werden kann. Andererseits darf diese Unmöglichkeit keinesfalls die Ordnungsbefugnis der Region beeinträchtigen.*

Die diesbezüglich bereits geäußerten Bedenken werden auch nach den von der Region geäußerten Bemerkungen bestätigt.

In erster Linie darf die Pflicht zur Quantifizierung der aus einer unter die Zuständigkeit des Regionalrats fallenden Gesetzesmaßnahme entstehenden Kosten auf keinen Fall umgangen werden. Falls diese Kosten auf den Haushalten der Gemeinden lasten, muss den institutionellen

Absprachen zwischen den zuständigen Körperschaften im technisch-finanziellen Begleitbericht Rechnung getragen werden, damit die erforderliche finanzielle Deckung sichergestellt wird.

Diesbezüglich sei an die jüngste Entscheidung der Vereinigten Sektionen Autonome Körperschaften Nr. 8/SEZAUT/2021/INPR „Richtlinien für die jährlichen Berichte über die Art der finanziellen Deckung sowie über die Verfahrensweisen für die Quantifizierung der aus den Regionalgesetzen entstehenden Kosten...“ erinnert, in der unter Z. 4.12 Nachstehendes präzisiert wird: *Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz laut Art. 81 Abs. 3 der Verfassung nicht vom Gesetzgeber umgangen werden darf, indem er den Körperschaften, die unter die so genannten erweiterten öffentlichen Finanzen fallen, neue oder größere Ausgaben auferlegt, ohne die Mittel anzugeben, mit denen diese bestritten werden sollen. Die finanzielle Verbindung zwischen diesen Körperschaften und dem Staat ist nämlich so eng, dass sie einen Gesamtkomplex darstellt, wie auch der Gesetzgeber im Art. 27 des Gesetzes Nr. 468/ 1978 bestätigt, laut dem „die Gesetze, die Kosten zu Lasten des Haushalts der Körperschaften laut vorstehendem Art. 25 – auch in Form von Mindereinnahmen – mit sich bringen, die Angabe dieser Kosten sowie deren finanzieller Deckung für die entsprechenden Jahres- und Mehrjahreshaushaltsvoranschläge enthalten müssen“ (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 92/1981, Z. 6 des Abschnitts „zur Rechtsfrage“). Dieser Grundsatz ist heute im Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 196/2009 festgehalten: „Gesetze und Maßnahmen, die Ausgaben – auch in Form von Mindereinnahmen – zu Lasten der Haushalte der öffentlichen Verwaltungen mit sich bringen, müssen die Angabe dieser Ausgaben sowie deren finanzieller Deckung für die entsprechenden Jahres- und Mehrjahreshaushaltspäne enthalten“; überdies lautet Abs. 2 des genannten Artikels wie folgt: „Im Sinne des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung müssen die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die finanzielle Deckung der Gesetze angeben, die neue oder höhere Ausgaben zu Lasten ihres Haushalts und des Haushalts anderer öffentlicher Verwaltungen auch durch die Erteilung neuer Befugnisse oder die Regelung der ihnen zugewiesenen Befugnisse mit sich bringen. Zu diesem Zweck wenden sie die Deckungsmodalitäten laut Art. 17 an.“. Diesbezüglich ist der Verfassungsgerichtshof zu dem Schluss gekommen, dass der allgemeine Grundsatz der Deckungspflicht über den Haushalt des Staats als Rechtssubjekt im engeren Sinne hinausgeht (Erkenntnisse Nr. 9/1958, Nr. 54/1958, Nr. 7/1959, Nr. 11/1959, Nr. 47/1959, Nr. 66/1959, Nr. 31/1961 und Nr. 32/1961).*

- Art. 3 des RG Nr. 5/2020, mit dem die neue Regionale Agentur für Justiz errichtet wird, als Organisationsstruktur der Region mit eigener Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsautonomie, um die Wirksamkeit und Effizienz der Durchführung der der Region übertragenen Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter zu stärken. Im Gesetz sind der Verwaltungsrat, der Präsident des Verwaltungsrats, das Rechnungsprüferkollegium und der Direktor der Agentur nebst

einem Beratungsorgan der Regionalregierung für besonders relevante Fragen, an dem auch ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Vertreter teilnimmt, als Organe vorgesehen. Im Begleitbericht zum Gesetzentwurf wird erklärt, dass diese Bestimmung keine unmittelbaren finanziellen Lasten mit sich bringt. Auch im technisch-finanziellen Begleitbericht wird bestätigt, dass dieser Artikel keine zusätzlichen finanziellen Lasten mit sich bringt.

Es ist verwunderlich, dass die Bestimmung keine Quantifizierung der Aufwendungen enthält, da sie nicht programmatischer Natur zu sein scheint (*Es wird die Regionale Agentur für Justiz ... mit eigener Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsautonomie errichtet*). Daher ist die unterlassene Bestimmung der sich aus der Vorschrift ergebenden finanziellen Auswirkungen unverständlich und verstößt gegen Art. 81 der Verfassung, wonach „jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben mit sich bringt, für die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sorgen muss.“ Die Tatsache, dass die Agentur ihre Tätigkeit nicht unmittelbar aufnimmt, entbindet den regionalen Gesetzgeber nicht von der notwendigen Quantifizierung der entstehenden Kosten.

Die Region berichtet in ihren Gegenäußerungen, dass *die Regionalregierung im Rahmen des Neuordnungsprozesses der internen Organisationsstruktur der Region beschlossen hat, die Personalabteilung und das Generalsekretariat zusammenzulegen, damit – auch für den Fall, dass innerhalb der genannten Agentur eine Führungskraft vorzusehen ist – die Anzahl der Führungskräfte nicht ansteigt. Im Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2020, Nr. 197 ist in der Prämisse nämlich Nachstehendes zu lesen: „Aufgrund der Tatsache, dass die Regionalregierung in der Sitzung vom 27.11.2020 in Erwartung der Errichtung der Agentur für die Justiz es für sinnvoll erachtet hat, eine weitere Rationalisierung der Struktur der Regionalverwaltung vorzunehmen, indem die Ämter der aktuellen Abteilung IV dem Generalsekretariat zugewiesen werden...“.* Auch in Bezug auf die Rechnungsprüfer der Agentur ist im Art. 3 Abs. 7 des genannten Regionalgesetzes vorgesehen, dass die entsprechenden Aufgaben dem Rechnungsprüferkollegium der Region anvertraut werden können. Aus diesem Grund werde bestätigt, dass derzeit keine Notwendigkeit besteht, im Haushalt der Region einen diesbezüglichen Ansatz vorzusehen.

Auch nach den Gegenäußerungen der Region bleibt das Problem der nicht erfolgten Quantifizierung der aus der Errichtung der neuen Agentur erwachsenden Kosten bestehen. Der Fall, dass die genehmigte Gesetzesbestimmung keine Ausgabenerhöhung mit sich bringt, weil bereits bei der Körperschaft vorhandene Mittel und Ressourcen eingesetzt werden oder eventuelle Mehrausgaben durch den Ausgleich mit anderen Bestimmungen, die Einsparungen erzeugen, kompensiert werden, muss in spezifischen Berichten oder erläuternden Dokumenten, die dem Gesetzentwurf beizufügen sind, nachgewiesen werden (Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Nr. 235/2020, Nr. 188/2015 und Nr. 132/2014).

- Aufgrund des Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 5/2020 werden die Verwalter der Öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB) von der Pflicht zur Erstellung eines Finanzberichts befreit, welche demnach fakultativ ist. Ferner wurde durch vorgenanntem Artikel dem Art. 40 des Regionalgesetzes Nr. 7/2005 (Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste) der Abs. 6-bis hinzugefügt, laut dem mit Beschluss des ÖBPB-Verwaltungsrats entschieden werden kann, Investitionen in Sachanlagen nicht der laut Zivilgesetzbuch und den gesamtstaatlichen Haushaltsgrundsätzen vorgesehenen Abschreibung zu unterwerfen. In diesem Fall werden sie als Anlagevermögen in der Bilanz eingetragen und ergeben einen Abschreibungsfonds gleichen Betrags, der unter die durch Mittel aus den verfügbaren Rücklagen gespeiste Passiva der Bilanz einzutragen ist.

Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung.

Die Region hat nämlich auf dem Sachgebiet der Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste lediglich „sekundäre“ Gesetzgebungsbefugnis (Art. 5 Abs. 1 Z. 2 des Statuts), demnach muss die gesetzgebende Gewalt in Übereinstimmung mit der Verfassung, der Rechtsordnung der Republik, den internationalen Verpflichtungen und den durch die Gesetze des Staates festgelegten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Grundsätze auf dem Sachgebiet werden durch das GvD vom 4.5.2001, Nr. 207 betreffend die Reorganisation des Systems der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 8.11.2000, Nr. 328 festgelegt, das in Art. 14 Abs. 1 vorsieht, dass die Regionen die allgemeinen Kriterien für die Buchhaltung der ÖBPB und die Bestimmungen für ihre wirtschaftlich-finanzielle und vermögensrechtliche Verwaltung entsprechend den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches festlegen.

Im Art. 14 Abs. 4 wird auf ein im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Familienminister und mit der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen und nach Anhören der gesamtstaatlichen Verbände der ÖBPB erlassenes interministerielles Dekret verwiesen, mit dem ein spezifisches Schema festgelegt wird, um den Posten des Jahresabschlusses und den darin enthaltenen Werten eine einheitliche Struktur zu geben und um den Regionen zu ermöglichen, vergleichende Ermittlungen der Kosten, Erträge und Ergebnisse vorzunehmen.

Das Regionalgesetz steht für den Teil, in dem es eine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Finanzberichts vorsieht, und für den Teil, indem es verfügt, dass Investitionen in Sachanlagen nicht den im Zivilgesetzbuch und in den gesamtstaatlichen Haushaltsgrundsätzen

vorgesehenen Abschreibungen unterliegen, eindeutig im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und den staatlichen Bestimmungen.

Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Buchhaltungsbestimmungen für die öffentlichen Haushalte, zu denen auch jene der Öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste zählen, ein der Gesetzgebungsbefugnis des Staates vorbehalten Bereich ist. In der Tat wurde nach der durch das Verfassungsgesetz vom 20.4.2012, Nr. 1 eingeführten Änderung zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung die „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“ als ausschließliche Zuständigkeit des Staates vorgesehen, die zuvor zusammen mit dem im Art. 117 Abs. 3 angeführten Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen als konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis der Region aufschien.

Diesbezüglich hat die Verfassungsrechtsprechung (Erkenntnisse Nr. 80/2017 und Nr. 184/2016) klargestellt, dass die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte als ausschließliche Zuständigkeit des Staates nicht Gegenstand territorialer Ausnahmeregelungen sein kann, auch nicht seitens der Sonderautonomien.

Die Unabdingbarkeit des Prinzips der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte ist ontologisch mit der Notwendigkeit verbunden, die darin enthaltenen Informationen in einheitlicher Form zu lesen, um die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die wirtschaftliche Einheit der Republik und die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen zu gewährleisten, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergeben.

Abschließend ist daher auch hervorzuheben, dass die Gesetzesnovellierung der Region betreffend die Verbuchung der Abschreibung des von den ÖBPB erworbenen Anlagevermögens abweichend von den in den staatlichen Bezugsvorschriften festgelegten Grundsätzen in Überschreitung ihrer Gesetzgebungsbefugnisse und unter Verletzung des Grundsatzes der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte erlassen wurden.

Die Region hat in ihren Gegenäußerungen bemerkt, dass die Erstellung des Finanzberichts von keinem großen Nutzen ist und man deshalb durch die Rationalisierung der obligatorischen Bilanzdokumente den Verwaltungsorganen entgegenkommen wollte. Die Möglichkeit, die Sachanlagen auch abweichend von der im Zivilgesetzbuch und in den Haushaltsgrundsätzen vorgesehenen Weise der Abschreibung zu unterwerfen, hat sich aus der Tatsache ergeben, dass die Bilanzen der ÖBPB der Region beträchtliche Überschussfonds aufweisen, und durch die Ausnahme sollten Investitionen in Sachanlagen ermöglicht und begünstigt werden, indem die im Laufe der Jahre aufgestockten verfügbaren Rücklagen verwendet werden. Die Region hat erklärt, dass sie sich der kritischen Aspekte in Bezug auf ihre im Sonderstatut verankerten Befugnisse bewusst war und aus diesem Grund Kontakte mit den zuständigen staatlichen

Stellen aufgenommen hat, um die juristische Machbarkeit zu überprüfen und abzusprechen. Die Regierung hat in der Tat diese Bestimmung nicht angefochten.

Trotz der Gegenäußerung der Region bleiben die bereits geäußerten Bedenken weiterhin bestehen.

45. In Bezug auf das **verfassungsgerichtliche Verfahren** betreffend die Gesetze der Autonomen Region Trentino-Südtirol ist anzumerken, dass der Verfassungsgerichtshof mit seinem kürzlich ergangenen Erkenntnis Nr. 95/2021⁹ die vom Präsidenten des Ministerrats erhobenen Einwände für begründet befunden und die Verfassungswidrigkeit von Art. 3 Abs. 1 Buchst. g) des Regionalgesetzes Nr. 8/2019 (regionales Stabilitätsgesetz im Teil betreffend den Status der Gemeindesekretäre), soweit es Art. 148-bis Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 in das Regionalgesetz Nr. 2/2018 einführt, wegen Verletzung des Art. 3, des Art. 51 Abs. 1 und des Art. 97 der Verfassung sowie des Art. 4 des Sonderstatuts erklärt hat. Folglich hat es die Verfassungswidrigkeit des Art. 148-bis Abs. 5 und 6 und des Art. 163 Abs. 1 letzter Satz des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 erklärt.

Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die neue regionale Gesetzgebung eine tiefgreifende Umwandlung der Rolle des Gemeindesekretärs vollzieht, *indem sie gesetzliche Elemente einführt, die dazu führen, dass das unverzichtbare Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Autonomie der örtlichen Körperschaften und jenen der unabhängigen Kontrolle über ihre Tätigkeit untergraben wird (Erkenntnis Nr. 23/2019); eine Kontrolle, die auch innerhalb der Rechtsordnung der Region mit Sonderstatut als Aufgabe des Gemeindesekretärs zu gewährleisten ist.*

Außerdem stellte der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Möglichkeit, die Ernennung nach einer negativen Beurteilung in drei aufeinander folgenden Jahren zu widerrufen, fest, dass es der angefochtenen Regelung an *jener allgemeinen Bedingung der Ausgewogenheit fehlt, deren Wahrung der Verfassungsgerichtshof auch im Hinblick auf die (bereits im Erkenntnis Nr. 52/1969 festgestellte) Besonderheit der diesen Beamten übertragenen Aufgaben für unerlässlich hält, unabhängig davon, ob sie Bedienstete des Staates oder, wie im vorliegenden Fall, derselben Einrichtungen sind, für die sie Dienst leisten.*

Schließlich unterstrich der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die neue, nur für die Gemeinden der Provinz Trient geltende Regelung *die Einzigartigkeit einer solchen partiellen gesetzlichen Bestimmung, die aufgrund einer Gesetzgebungsbefugnis im Ordnungsbereich erfolgt ist, die aber als solche eine grundsätzlich einheitliche Struktur in der gesamten Autonomen Region Trentino-Südtirol gewährleisten sollte.*

Derzeit noch anhängig ist das Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des RG vom 11.7.2014, Nr. 5 in dem Teil, in dem die Kürzung um 20 % der von der Region entrichteten Leibrente

bzw. das Verbot ihrer Kumulierung über den Höchstbetrag von 9.000,00 Euro brutto monatlich hinaus für sämtliche Empfänger einer – direkten oder indirekten – regionalen und parlamentarischen Leibrente vorgesehen wurde, das als Zwischenfrage mit Beschluss des Landesgerichts Trient vom 22.4.2020, Nr. 123 (im Gbl. 23.9.2020, Nr. 39) im Rahmen eines Rechtsstreits erhoben wurde, das ein ehemaliges Regionalratsmitglied gegen den Regionalrat und die Autonome Region Trentino-Südtirol eingeleitet hatte, um sein Recht auf Erhalt der gesamten Leibrente ohne die Abzüge gemäß Art. 2 und 3 des besagten Regionalgesetzes Nr. 5/2014 festzustellen. Der verweisende Richter vermutet, dass das Gesetz verfassungswidrig sei, weil es gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte und der Bestimmtheit der Rechtsbeziehungen als Form des Vertrauensschutzes verstößt; ein Grundsatz, der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 3.5.1978, Rechtssache C-12) angewandt und in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (Erkenntnis Nr. 31/2011) bestätigt wurde.

46. Mit Bezug auf die **Notwendigkeit einer Reform** der Ordnung der örtlichen Körperschaften wird zunächst auf die Nichtumsetzung des Art. 4 des GvD vom 6.9.2011, Nr. 149 verwiesen. Laut diesem Dekret sollten die Regierungsorgane der Gemeinden und der Provinzen am Ende des Wahlmandats einen Endbericht veröffentlichen, der eine detaillierte Beschreibung der wichtigsten durchgeführten Verwaltungsaktivitäten enthält; Diese Bestimmung ist Teil eines Rechtsrahmens, der die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit der Republik und den Grundsatz der Transparenz von Einnahmen- und Ausgabenmaßnahmen sicherstellen soll.

Laut dem nachfolgenden mit Art. 1-*bis* Abs. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012 eingeführten Art. 4-*bis* sind die Provinzen und die Gemeinden verpflichtet, um die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit der Republik und das Prinzip der Transparenz der Einnahmen- und Ausgabenentscheidungen zu gewährleisten, zu Beginn der Amtszeit einen Bericht zu erstellen, um die finanzielle und vermögensrechtliche Situation sowie die Höhe der Verschuldung der Körperschaft zu überprüfen.

Für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen sowie für die örtliche Körperschaften, die sich in ihren jeweiligen Gebieten befinden, gilt laut Art. 13 des besagten GvD Nr. 149/2011, dass der Gültigkeitsbeginn und die Anwendung der Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets in Übereinstimmung mit den jeweiligen Statuten und den in Art. 27 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42 i.d.g.F. festgelegten Verfahren geregelt werden.

Das Verfassungsgericht erklärte mit Erkenntnis Nr. 219/2013 den nachfolgenden Satz des Art. 13 für verfassungswidrig, weil dieser die sofortige und unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Dekrets vorsah, sofern die Umsetzung nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen war,

da die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die durch das GvD Nr. 149/2011 festgelegt wurden, in Bezug auf die Körperschaften mit Sonderautonomie nur nach den in den Statuten und in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Kriterien und Methoden umgesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass *die durch die Gesetzgebung des Staates festgelegten Grundsätze bei der Ausübung der Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen auch für die Sonderautonomien gelten (u. a. Erkenntnisse Nr. 46/2015, Nr. 54/2014, Nr. 30/2012, Nr. 229/2011, Nr. 120/2008, Nr. 169/2007, Nr. 82/2007, Nr. 417/2005, Nr. 353/2004 und Nr. 36/2004), da sie darauf ausgerichtet sind, Haushaltsdefizite zu verhindern, das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der gesamten öffentlichen Verwaltung zu bewahren und auch die wirtschaftliche Einheit der Republik zu gewährleisten, wie es die Verfassungsgrundsätze und die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergeben, verlangen*“ (Verfassungsgericht Nr. 252/2017).

Die Vorgabe, zu Beginn und am Ende der Amtszeit einen Bericht zu erstellen, ist eine Umsetzung des „Demokratieprinzips“, das dem Verhältnis zwischen Bürgern bzw. Wählern und den gewählten Verwaltern zugrunde liegt. In demokratischen Ländern, die auf einer Wahlvertretung basieren, sind die Berichte zu Beginn und am Ende der Amtszeit eine vorausgehende und nachfolgende Bilanz der verfolgten Ziele, der eingesetzten Mittel und der erzielten Ergebnisse, bezogen auf das Programm, auf dessen Grundlage die Personen gewählt wurden.

Die Tatsache, dass besagte Dokumente in der Ordnungsbestimmungen nicht vorgesehen sind, stellt ein erhebliches Rechenschaftsdefizit der örtlichen Körperschaften in der Region dar, und dieses, wie auch die Nichtgenehmigung der Bilanzen, kann zu einer Beeinträchtigung der Vertrauensbindung führen, die das Wahlmandat und die demokratische Vertretung der Gewählten kennzeichnet (siehe Verfassungsgericht Nr. 228/2017).

Es werden Bedenken über die Nichtumsetzung des GvD Nr. 149/2011 hinsichtlich des Berichts am Beginn und am Ende der Amtszeit in den Gemeinden der Region geäußert, sowohl weil sie eine obligatorische Anpassung an die Bestimmungen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen darstellt, mit Auswirkungen auch auf die Kontrollfunktion des Rechnungshofs, an den der Bericht am Ende der Amtszeit zu senden ist, als auch weil die Anpassung einen Mangel an Transparenz und Rechenschaftspflicht ausgleichen würde, und zwar im Sinne der Fähigkeit, den Bürgern von Trentino-Südtirol die Erfüllung des Wahlmandats zu beschreiben und darüber zu berichten.

In ihren Gegenäußerungen bemerkte die Region, dass im Sinne des Art. 79 des Sonderstatuts und des Art. 198 des Kodex der örtlichen Körperschaften die beiden Provinzen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen und für die Harmonisierung der Haushalte der örtlichen Körperschaften der Region zuständig seien und die Notwendigkeit einer Reform demnach diese beiden

Körperschaften betrifft. Nach einer detaillierten Darlegung der Umstände, die zur Erklärung der Verfassungswidrigkeit des zweiten Satzes des Art. 13 des GvD Nr. 149/2011 führten (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 219/2013), hat die Region erklärt, dass – *auch auf der Grundlage der Regelung laut Art. 2 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 266 – bis zur Festlegung des Gültigkeitsbeginns und der Anwendungsmodalitäten der Bestimmungen laut GvD Nr. 149/2001 gemäß den Verfahren laut Art. 27 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42 die bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen anwendbar bleiben.*

Abgesehen von der Frage der Zuständigkeit für die Umsetzung der Regelung betreffend den Bericht am Beginn und am Ende der Amtszeit in den Gemeinden der Region, wurde dieses Thema während des Ermittlungsverfahrens aufgeworfen, damit sich die zuständigen Organe der Region bzw. der Provinzen dafür einzusetzen, dass ein wichtiges Instrument für die Entfaltung des Demokratieprinzips – selbstverständlich unter Beachtung der jeweiligen Befugnisse und spezifischen Umsetzungsverfahren – in die lokale Rechtsordnung eingeführt wird.

Eine weitere Frage, mit der sich die zuständigen Organe der Region zu befassen haben, betrifft das Verfahren für die Ernennung des Rechnungsprüferkollegiums der Gemeinden¹⁰.

Auf örtlicher Ebene ist dieser Sachverhalt durch Art. 206 des RG Nr. 2/2018 geregelt, laut dem die Gemeinderäte das Rechnungsprüferkollegium „wählen“, das aus drei Mitgliedern besteht, die auf regionaler Ebene im Verzeichnis der Abschlussprüfer laut GvD Nr. 39/2010 oder bei der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragen sein und die von den Provinzen festgelegten Ausbildungsvoraussetzungen für die Ausübung der Funktionen eines Rechnungsprüfers in den Gemeinden im jeweiligen Gebiet erfüllen müssen. In den Gemeinden der Provinz Bozen muss die Zusammensetzung des Rechnungsprüferkollegiums der Stärke der Sprachgruppen gemäß den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung entsprechen. In den Gemeinden mit einer Bevölkerung zwischen 15.000 und 30.000 Einwohnern kann die Buchhaltungsverordnung vorsehen, dass das Revisionsorgan aus zwei Mitgliedern besteht. In den Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern wird ein einziger Rechnungsprüfer mit der wirtschaftlich-finanziellen Überprüfung betraut, der mit der absoluten Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder unter den Personen im Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen zu wählen ist.

Laut dem Staatsgesetz¹¹ wird das Rechnungsprüfungsorgan örtlicher Körperschaften durch Auslosung aus einem auf Landesebene eingerichteten Verzeichnis gewählt, in das die Abschlussprüfer laut GvD Nr. 39/2010 oder die bei der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragenen Personen aufgenommen werden. Im Art. 57-ter des GD Nr. 124/2019 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 157/2019 – ist in Abweichung von der

Bestimmung über die Auslosung vorgesehen, dass der Vorsitzende kollegialer Rechnungsprüfungsorgane mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats gewählt wird. Dem Rechnungsprüfungsorgan obliegen gegenwärtig zahlreiche Aufgaben im Bereich der buchhalterischen, finanziellen und wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der örtlichen Körperschaft, weshalb diesem weitgehende Unabhängigkeit und Autonomie bei der Ausübung der Kontrolltätigkeit zu gewährleisten ist, auch zum Zweck einer effizienten und ordnungsgemäßen Verwaltung der Ressourcen seitens der für die aktive Verwaltung zuständigen Organe.

Die Auslosung der Rechnungsprüfer aus einem bestehenden Verzeichnis eignet sich zweifelsohne besser als eine Ernennung auf Vertrauensbasis, um die Unabhängigkeit dieses Kontrollorgans zu gewährleisten.

Das Verfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang nämlich festgestellt, dass [...] *die Mitglieder des Kontrollorgans besondere berufliche Voraussetzungen besitzen müssen und per Auslosung ernannt werden - also dem Einfluss der Politik entzogen sind - und dass dieses Organ mit dem Rechnungshof - einer von der Regierung unabhängigen Institution - verbunden ist (Art.100 Abs. 3 der Verfassung). Die Verbindung zwischen interner und externer Kontrolle erfüllt auch Sinn und Zweck der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der einzelnen Verwaltung, wie sich im Übrigen aus den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 20/1994 ergibt, wonach „die Übereinstimmung der Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit mit den gesetzlich festgelegten Zielen“ vom Rechnungshof „auch aufgrund der Ergebnisse anderer Kontrollen“ festgestellt wird. (Verfassungsgericht Nr. 198/2012).*

Es ist kein Zufall, dass auch die Rechnungsprüfungsorgane der Autonomen Region Trentino-Südtirol¹², der Autonomen Provinz Trient¹³ und der Autonomen Provinz Bozen¹⁴ mittels Auslosung aus einem bestehenden Verzeichnis gewählt werden, in das sich die Personen im Besitz der in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen eintragen können.

Die im Art. 206 des Kodex der örtlichen Körperschaften für die Ernennung der Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinden der Region Trentino-Südtirol vorgesehene und im Vergleich zur staatlichen Gesetzgebung für die Gemeinden anderer Regionen sowie zu den spezifischen Bestimmungen der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen betreffend die jeweiligen Rechnungsprüfungskollegien unterschiedliche Regelung lässt demnach Bedenken aufkommen.

Die Region hat in ihren Gegenäußerungen erklärt, dass für die Rechnungsprüfer die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Objektivität laut GvD Nr. 39/2010 gelten, die ausreichen, um die Autonomie der Rechnungsprüfungsorgane der örtlichen Körperschaften zu gewährleisten. Außerdem werden die Rechnungsprüfer vom Gemeinderat und nicht vom Gemeindeausschuss

gewählt, und dies rechtfertige die unterschiedliche Ernennungsmodalität derselben im Vergleich zur Region und zu den Autonomen Provinzen. Die Region bemerkte ferner, dass in der Provinz Bozen diese Regelung im 6. Titel des Landesgesetzes vom 12.12.2016, Nr. 25 enthalten ist und dass bis zur vollständigen Übernahme dieses Sachgebiets in die Zuständigkeit der Provinz die Region für die restlichen Angelegenheiten zuständig bleibt.

Abschließend ist auf jeden Fall zu bemerken, dass die vom Verfassungsgerichtshof bestätigte Notwendigkeit, die vollkommene Unabhängigkeit der Mitglieder des Kontrollorgans ohne politische Einflussnahme auf dieselben zu gewährleisten, auch angesichts der überwiegend kleinen Gemeinden, in denen der Vorsitz des Gemeinderats dem Bürgermeister zusteht und die Gemeindereferenten (sofern sie keine externen Mitglieder sind) auch Mitglieder des politischen Führungsorgans sind, weiterhin bestehen bleibt.

47. Zwecks Überprüfung der **Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchhaltungselemente** wurden nach statistischem Verfahren (MUS - *Monetary Unit Sampling*) und fachlichen Überlegungen 13 Einhebungsaufträge und 21 Zahlungsaufträge ausgewählt.

Es ist jedoch anzumerken, dass der Detaillierungsgrad der bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchführung und der Abläufe bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben durchgeführten Bewertungen notwendigerweise durch den strengen und schnellen Zeitplan für die Billigung der Rechnungslegung der Region bedingt ist.

Daher kann das Ergebnis der Kontrolle von Zahlungs- und Inkassoaufträgen, das sich auf die während der Überprüfung erworbenen Unterlagen beschränkt und sich tendenziell auf die formale Ordnungsmäßigkeit der untersuchten Verfahren und Maßnahmen konzentriert, nicht als erschöpfend für alle Aspekte der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit derselben angesehen werden.

Nachstehende Aspekte wurden überprüft: das Bestehen einer Rechtsgrundlage und der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen; die korrekte Zuordnung im Haushalt; die korrekte Zuweisung der Haushalts- und SIOPE-Kodes; die Vollständigkeit der in den Einhebungs- und Zahlungsaufträgen wiedergegebenen Informationen (z. B. der eventuell vorgeschriebenen CIG-Nummer); die Durchführung der eventuell vorgeschriebenen Überprüfungen betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge und die Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 48-*bis* des DPR Nr. 602/1972).

Es steht fest, dass sich die Ergebnisse dieser Überprüfung, aufgrund der spezifischen Merkmale und Ziele dieser Überprüfung, nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Verhalten beziehen, die den

überprüften Akten zugrunde liegen und eventuell von den zuständigen Stellen beurteilt werden können.

Aus der Kontrolle der Einhebungsaufträge ging hervor,

- dass die Klassifizierung der Einnahmen als wiederkehrend in Bezug auf den Inkassoauftrag Nr. 340/2020 nicht mit dem außerordentlichen Charakter dieses Einnahmepostens übereinstimmt. Um die Posten, auf denen die Ausgeglichenheit des laufenden Teils basiert, korrekt darzustellen, ist insbesondere auf die Bedeutung einer genauen Ausweisung von einmaligen Einnahmen und Ausgaben durch die Region hinzuweisen. Gemäß Art. 25 des Gesetzes Nr. 196/2009 („Gesetz über das öffentliche Rechnungs- und Finanzwesen“) werden Einnahmen als wiederkehrend und nicht wiederkehrend klassifiziert, je nachdem, ob sie dauerhaft oder auf ein oder mehrere Jahre begrenzt eingehen. Auch in der Anlage 7 zum GvD Nr. 118/2011 - der die Grundtransaktion regelt - und im Abs. 9.11.3 des Anhangs 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 wird zwischen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben unterschieden, je nachdem, ob sie dauerhaft oder für einen auf ein oder mehrere Haushaltsjahre begrenzten Zeitraum anfallen.

Die Verwaltung präziserte, dass sich die Klassifizierung auf das Kapitel und nicht auf den einzelnen Inkassoauftrag bezieht; das Kapitel betreffend die Einnahmen aus der Ausschüttung von Gewinnen wurde von der Region als wiederkehrende Einnahme eingestuft.

In diesem speziellen Fall handelt es sich um die Ausschüttung von außerordentlichen Rücklagen durch die Beteiligungsgesellschaft Brennerautobahn AG, die sicherlich einmaliger Natur sind.

Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der Entscheidung der Aktionäre der A22, eine Ausschüttung außerordentlicher Rücklagen vorzunehmen, angesichts eines äußerst flüssigen Kontextes, der durch Elemente erheblicher Unsicherheit gekennzeichnet ist, was zu Ereignissen mit störenden Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens und seine Fähigkeit, seine kurz-, mittel- und langfristigen Verpflichtungen zu erfüllen, führen kann;

- dass die Einhebungen aus Zuweisungen des Staates von Anteilen ausstehender Steuern – auch in Bezug auf große Beträge – der Kompetenzrechnung anstatt den Rückständen zugeordnet wurden¹⁵, weil die Region sich an Kriterien der Vorsicht orientiert, laut denen Beträge nicht festgestellt werden, deren Einhebung nicht sicher ist.
- dass die Beträge, die an den Überweisenden zurückzuzahlen sind, sofern sie der Region nicht zustehen, in den Titel der Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten und nicht in die eigenen Einnahmen¹⁶ zu verbuchen sind.

Die Kontrolle der Zahlungsanweisungen hat Nachstehendes ergeben:

- Mit Bezug auf die im Sinne des mit DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Gesetze „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“ und der mit DPReg. vom 29.10.2015, Nr. 79 genehmigten diesbezüglichen Durchführungsverordnung gewährten Beiträge wird festgestellt, dass die Führungskraft bei der Auszahlung der Beiträge nicht nur die verschiedenen Posten des Kostenvoranschlag ausgleicht und nicht veranschlagte Ausgabenposten in den Grenzen der zugelassenen Ausgabe zulässt, wenn diese zur erfolgreichen Durchführung der geförderten Maßnahme beigetragen haben (Art. 4 Abs. 1 DPReg. Nr. 5/2005), sondern auch die von der Regionalregierung aufgrund der Stellungnahme des Bewertungskomitees für angemessen befundene Ausgabe (und zwar in erheblichen Umfang) höher festsetzt.

Der Auslegung der Verordnungen durch die Verwaltung, wonach die Führungskraft auch für die Neubestimmung der zugelassenen Ausgaben zuständig ist, sofern der Beitrag innerhalb der von der Regionalregierung festgelegten Grenzen bleibt, kann nicht beigespflichtet werden. Diese Annahme steht in klarem Gegensatz zur Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem politischen Organ und dem Verwaltungsorgan, die sich aus den geltenden Bestimmungen ableiten lässt, wonach die Festlegung der für die finanzierte Initiative als förderungsfähig anerkannten Ausgaben (zugelassene Ausgabe) der Regionalregierung nach Stellungnahme des Bewertungskomitees obliegt. Diese Schlussfolgerung wird auch durch die neue mit DPReg. Nr. 51/2020 genehmigte Verordnung bestätigt, die unter Art. 13 Abs. 4 ausdrücklich Nachstehendes besagt: *„Initiativen, die im Zuge ihrer Durchführung wegen unvorhersehbarer Ereignisse oder anderer triftiger Gründe bedeutende Abweichungen vom Ausgabenvoranschlag verzeichnen, können von der Regionalregierung aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags sowie nach Bewertung seitens des Bewertungsbeirats laut Art. 6 Abs. 5 erneut berücksichtigt werden.“*

Zusammenfassend bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Liquidierungsanweisungen betreffend die Zahlungsaufträge Nr. 1164/2020, Nr. 1684/2020 und Nr. 3804/2020 in Zusammenhang mit der Befugnis der Führungskraft, den Betrag der zugelassenen Ausgaben (=Ausgaben, die für die Durchführung der Initiative als angemessen erachtet werden) neu zu berechnen, obwohl der Beitrag innerhalb der Grenzen des von der Regionalregierung festgelegten Betrags geblieben ist;

- in Bezug auf den Zahlungsauftrag Nr. 2235/2020 wurden Angaben zum gewährten Beitrag auf der offiziellen Website der Körperschaft unter „Maßnahmen“, jedoch nicht unter „Zuschüsse,

Beiträge, Beihilfen, wirtschaftliche Vergünstigungen – Veröffentlichung laut Art. 7 des RG vom 13.12.2012, Nr. 8 – Jahr 2020“ im Widerspruch zur genannten Regionalbestimmung und zu Art. 26 Abs. 2 und 3 des GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F. veröffentlicht.

Die Veröffentlichung im Sinne dieses Artikels ist die rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahmen, mit denen die Gewährung und Zuerkennung eines Gesamtbetrags von über tausend Euro im Laufe des Kalenderjahres an ein und denselben Empfänger verfügt wird.

- In Bezug auf die Anwendung des laut Art. 30 Abs. 5-bis des GvD Nr. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen Einbehalts von 0,5 % wird darauf hingewiesen, dass die Region bei der Vergabe von Aufträgen mit nicht sofortiger Ausführung den Lieferanten über die Anwendung dieses Einbehalts informiert. Die Stichprobenkontrollen ergaben, dass in einigen Fällen der Lieferant den oben erwähnten Einbehalt in die Rechnung aufnimmt, die Region jedoch diese Verbindlichkeit nicht in der Buchhaltung erfasst¹⁷; in anderen Fällen¹⁸ scheint der Einbehalt in der Rechnung des Lieferanten nicht auf und die Region behält den entsprechenden Betrag nicht ein, was eine Verletzung der Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge darstellt;
- in Bezug auf den Vertrag für den ordentlichen Sicherheits- und Pfortnerdienst bei der Staatsanwaltschaft Trient und für den Reinigungsdienst in verschiedenen Amtsgebäuden der Region (Zahlungsaufträge Nr. 333/2020 und Nr. 3180/2020) beziehen sich die Zahlungen auf Leistungen aus abgelaufenen und verlängerten Verträgen. Dieser kritische Aspekt sollte im laufenden Jahr durch die Einführung des neuen „Facility-Management-Vertrags“ für diese Dienste behoben werden.

Die Region wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, um Vertragsverlängerungen aufgrund der verspäteten Einleitung der Verfahren zur Auswahl eines Auftragnehmers zu vermeiden;

- dass in Bezug auf die Direktvergabe an In-House-Gesellschaften des Erwerbs von IT-Dienstleistungen für die Erfassung, Verarbeitung und Verbreitung von Wahldaten im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen 2020¹⁹, festgestellt wird, dass bei der Vergabemaßnahme²⁰, die Wirtschaftlichkeit – die einen Bewertungsaspekt darstellt, der Gegenstand einer gesonderten Betrachtung durch Art. 192 Abs. 2 des GvD Nr. 50/2016 (im Vergleich zu den Gründen, weshalb nicht auf den freien Markt zurückgegriffen wurde, und den Vorteilen für die Gemeinschaft) ist – nicht eigenständig und angemessen nachgewiesen wird, da in der Begründung eine generische und angeblich „unzweifelhafte Einsparung für die Region“ angeführt und darauf hingewiesen wird, dass „diese Aspekte zu einer Kostenreduzierung für die Region führen“.

In diesem Zusammenhang hat der nationale Gesetzgeber, auch wenn kein vorheriger Bietervergleich zwischen den beiden Modellen der Dienstleistung – In-House-Vergabe oder Outsourcing – erforderlich ist (vgl. Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 100/2020), das zwingende Vorhandensein einer erweiterten Begründung in den Akten vorgesehen, um die Ziele der Effizienz, Wirksamkeit, Nützlichkeit, Qualität des Dienstes und optimalen Nutzung der öffentlichen Ressourcen und somit die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der In-House-Vergabe im Vergleich zu anderen Alternativen zu belegen.

Die Region präzisierte in ihren Gegenäußerungen *in Bezug auf die Direktoergabe des Auftrags betreffend die IT-Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten der allgemeinen Gemeindewahlen 2020 an die In-House-Gesellschaften, dass der Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 200 nicht die Maßnahme zur Erteilung des Dienstleistungsauftrags ist. Dieser Dienst wurde mit den Dekreten der Abteilungsleiter vom 25.10.2019, Nr. 985 und 986 auf der Grundlage einer aus der beiliegenden Niederschrift hervorgehenden technischen Überprüfung erteilt.*

Es sei auch hervorzuheben, dass die Erteilung des Auftrags an die beiden In-House-Gesellschaften eine Flexibilität bei der Erbringung der Dienstleistung ermöglichte, die aufgrund durch die COVID-19-Pandemie bedingten Verlegung des Wahltermins von Mai 2020 auf Ende September 2020 mit Umorganisation der Wahlhandlungen auf zwei Tage absolut notwendig war.

Die Entscheidung, für die IT-Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten der Gemeindewahlen 2020 auf die In-House-Gesellschaften zurückzugreifen, geht auf jeden Fall auf den Beschluss der Regionalregierung Nr. 200/2019 zurück und deshalb muss dort die verstärkte Begründung laut Art. 192 Abs. 2 des Kodexes der öffentlichen Verträge enthalten sein.

2 EINFÜHRUNG

2.1 Billigungsverfahren

Die gerichtliche Billigung seitens der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol im Sinne des Art. 10 des DPR vom 15.7.1988, Nr. 305 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut betreffend die im Regionalgebiet tätigen Sektionen des Rechnungshofes) bildet den Höhepunkt der vom Rechnungshof ausgeübten Kontrolle über die Rechnungsführung der Autonomen Region Trentino-Südtirol. Im Billigungsverfahren übt der Rechnungshof ihre Aufgabe als unparteiischer Garant für die korrekte Verwendung der öffentlichen Ressourcen aus, indem er die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den entsprechenden Buchhaltungsunterlagen überprüft und somit die in der Rechnungslegung angeführten Ergebnisse bestätigt. Laut Urteil Nr. 27/2014 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in Sonderzusammensetzung sieht das Billigungsverfahren vor, *dass sich der Rechnungshof als unabhängiges Organ in die Beziehung zwischen Exekutive und Gesetzgebungsorgan einschaltet, um die Ergebnisse der von der Verwaltung erstellten Rechnungslegung zu bestätigen.* Das Billigungsverfahren unterstützt somit den Regionalrat, indem es bescheinigt, dass die Verwaltungstätigkeit der Regionalregierung unter Beachtung der im Haushaltsgesetz festgelegten Grenzen und Ermächtigungen sowie der weiteren einschlägigen Gesetze, im Einklang mit den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit und allen weiteren Grundsätzen laut Art. 3 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 i.d.g.F. in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Gebietskörperschaften und deren instrumentaler Einrichtungen durchgeführt wurde.

Wie von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs als rechtsprechendes Organ festgestellt, *ist die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region integrierender Bestandteil des Kontrollsystems, das den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs zum Zwecke der Koordinierung der staatlichen und der regionalen Ebene der öffentlichen Finanzen sowie zur Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts und der Erfüllung der sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergebenden finanziellen Verpflichtungen obliegt und stellt somit den institutionellen Rahmen für die Bewertung der finanziellen Lage des integrierten Regionalsystems der öffentlichen Finanzen – wie sie aus der Rechnungslegung selbst sowie aus den im Laufe des Haushaltsjahres durchgeführten Kontrollen hervorgeht – dar.* (Urteil Nr. 38/2014).

Im Sinne der Durchführungsbestimmungen teilt der Rechnungshof mit dem Begleitbericht zur Entscheidung im Billigungsverfahren auch seine Bemerkungen bezüglich der Art und Weise mit, in der sich die Verwaltung an die Gesetze gehalten hat, und schlägt als angemessen betrachtete

Änderungen oder Reformen, auch in Hinblick auf die Wahrung des Haushaltsgleichgewichts und auf die Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben, vor.

Die Entscheidung und der Bericht unterscheiden sich durch ihre rechtliche Natur (erstere ist eine Kontrollmaßnahme, obwohl sie im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gefasst wird, letzterer ist hingegen ein Gerichtsakt zu Informationszwecken) sowie durch ihre Funktion (durch die Billigungsentscheidung wird die wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Gebarung bescheinigt; im Bericht werden dem Gesetzgebungsorgan die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen über die gesamte Verwaltungstätigkeit und Finanzgebarung zur Verfügung gestellt)²¹.

Die Bewertung des Rechnungshofs gründet notwendigerweise auf den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Akten und Unterlagen, da die Buchhaltungsunterlagen der Region nicht direkt zugänglich sind.

Die für das Billigungsverfahren notwendigen Ermittlungen wurden von der Kontrollsektion Trient mittels entsprechender Anträge durchgeführt, mit denen von der Verwaltung Informationen, Tabellen mit finanziellen Daten und sonstige Auskünfte über spezifische Sachbereiche verlangt wurden. Dabei wurde das Rechnungsprüferkollegium der Region stets einbezogen. Alle mit der Körperschaft ausgetauschten Akte, Anträge auf Informationen, Schreiben und Unterlagen wurden der Regionalen Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt.

Dieser Bericht wird in Durchführung des Art. 6 Abs. 1, 2, 3 und 3-bis und des Art. 10 des DPR vom 15.7.1988, Nr. 305 (*Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal*) – zuletzt geändert durch das GvD Nr. 166/2011 und das GvD Nr. 43/2016 – sowie in Durchführung der nachstehenden Bestimmungen verfasst:

a) Art. 3 Abs. 4 ff. und Art. 6 des Gesetzes vom 14.1.1994, Nr. 20 (*Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Gerichtsbarkeit und Kontrolle des Rechnungshofes*);

b) Art. 7 Abs. 7 und Art. 11 des Gesetzes vom 5.6.2003, Nr. 131 (*Bestimmungen über die Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18.10.2001, Nr. 3*). Laut Art. 7 Abs. 7 überprüft der Rechnungshof zwecks Koordinierung der öffentlichen Finanzen die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte seitens der Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen im Hinblick auf den internen Stabilitätspakt und auf die Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben. Der Art. 11 regelt die Koordinierung mit der jeweiligen Rechtsordnung der Regionen mit Sonderstatut;

c) Art. 1 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 (*Dringende Maßnahmen in Sachen Finanzen und Tätigkeit der Gebietskörperschaften [...]*) – umgewandelt durch das Gesetz Nr. 213/2012 – betreffend die verstärkte Beteiligung des Rechnungshofs an der Überprüfung der Finanzgebarung der Regionen;

d) Art. 39, 40 und 41 des Einheitstextes laut kgl. Dekret vom 12.7.1934, Nr. 1214, auf die im Art. 1 Abs. 5 des G.D. Nr. 174/2012 verwiesen wird.

Die oben erwähnten Verweise auf das Gesetz Nr. 131/2003 und auf das GD Nr. 174/2012 sind im Lichte der verfassungsgerichtlichen Auslegung – mit besonderem Bezug auf die Erkenntnisse Nr. 60/2013, Nr. 39/2014 und Nr. 88/2014 – zu verstehen. Hinsichtlich der spezifischen Aspekte der öffentlichen Finanzen ist für Trentino-Südtirol außerdem auf nachstehende Bestimmungen zu verweisen:

a) Art. 79 des Sonderstatuts – geändert durch das Gesetz Nr. 191/2009 und zuletzt durch das Gesetz Nr. 190/2014 (Stabilitätsgesetz 2015 Art. 1 Abs. 407 Buchst. e) infolge der entsprechenden Einvernehmen zwischen der Regierung und den Autonomen Provinzen; durch das Stabilitätsgesetz 2015 wurde nämlich der VI. Abschnitt des Sonderstatuts – insbesondere der Art. 79 – erneut geändert. Laut Art. 79 koordinieren die Provinzen – unbeschadet der staatlichen Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne des Art. 117 der Verfassung – die öffentlichen Finanzen des Landes gegenüber den örtlichen Körperschaften, den Anstalten und den öffentlichen und privaten instrumentalen Einrichtungen der Provinzen und der örtlichen Körperschaften, den Sanitätsbetrieben und Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen Universitäten, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region oder die Provinzen zuständig sind und die von diesen auf ordentlichem Weg finanziert werden. Ferner steht es den Provinzen zwecks Erreichung der für die Region und die Provinzen vorgesehenen Ziele bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldo zu, die Beiträge und Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Körperschaften des integrierten Territorialsystems zu regeln. Außerdem überwachen die Provinzen die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften laut diesem Absatz und teilen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die gesteckten Ziele und die erreichten Ergebnisse zwecks Monitorierung der Salden der öffentlichen Finanzen mit. Daher können staatliche Bestimmungen, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehene Verpflichtungen, Ausgaben, Rücklagen, Vorbehalte zugunsten des Staates und wie auch immer benannte Beiträge vorsehen, einschließlich jener betreffend den internen Stabilitätspakt, nicht (direkt) auf die Region, die Provinzen und die dem integrierten regionalen Territorialsystem angehörenden Körperschaften angewandt werden. Die Region und die Provinzen nehmen für sich und für die jeweiligen dem integrierten regionalen Territorialsystem angehörenden Körperschaften die in spezifischen staatlichen Bestimmungen vorgesehene Koordinierung der öffentlichen Finanzen wahr, indem sie im Sinne des Art. 2 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 266 die eigene Gesetzgebung auf den im Sonderstatut angeführten Sachgebieten den Grundsätzen anpassen, die laut Art. 4 bzw. 5 Grenzen darstellen. Hierzu ergreifen sie – auch zwecks Reduzierung der öffentlichen

Verschuldung – eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, die die Beachtung der Dynamik der aggregierten Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet in Übereinstimmung mit der Ordnung der Europäischen Union ermöglichen.

Im Rahmen der Verfahren für die Gebarungskontrolle und die Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Region für das Jahr 2020 muss ferner auf die nachstehenden Absätze des Art. 79 des Sonderstatuts Bezug genommen werden:

i. *Abs. 4-quater*: Ab dem Jahr 2016 erzielen die Region und die Provinzen den Haushaltsausgleich, wie im Art. 9 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 243 festgelegt.

Für die Jahre 2016 und 2017 legen die Region und die Provinzen einen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten Betrag in der Kassa- und Kompetenzrechnung zurück, der die Finanzneutralität hinsichtlich der Salden der öffentlichen Finanzen gewährleistet. Ab dem Jahr 2018 werden der programmatische Saldo laut Art. 1 Abs. 455 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 228 und die Bestimmungen betreffend den internen Stabilitätspakt, die im Widerspruch zum Haushaltsausgleich laut dem ersten Satz dieses Absatzes stehen, auf vorgenannte Körperschaften mit Sonderautonomie nicht mehr angewandt.

Diesbezüglich wird auf den Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 (Staatliches Haushaltsgesetz für das Jahr 2019) hingewiesen, laut dem die Haushalte der Regionen, der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Gemeinden, der Provinzen und der Großstädte mit besonderem Status als ausgeglichen gelten, wenn ein nicht negativer Saldo auf Rechnung Kompetenz erzielt wird. Diese Information wird der der Rechnungslegung beiliegenden Übersicht über die Überprüfung der Ausgeglichenheit laut Anlage 10 zum GvD Nr. 118/2011²² entnommen;

ii. *4-quinquies*: Die Bestimmungen in Sachen Überwachung, Bescheinigung und Strafen laut Art. 1 Abs. 460, 461 und 462 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 228 bleiben unberührt;

iii. *4-sexies*: Ab 2015 ist der Beitrag bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldos laut dem Abkommen vom 15.10.2014 zwischen Regierung, Region und Provinzen an die Staatskasse mit Eintragung im Kap. 3465 Art. 1 X. Kapitel des Staatshaushalts innerhalb 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Wird der Beitrag nicht binnen 30. April in die Staatskasse eingezahlt und bleibt eine diesbezügliche Mitteilung an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen binnen 30. Mai aus, so kann das Ministerium den jeweils geschuldeten Beitragsanteil von den der Region und einer jeden Provinz aus jedwedem Grund zustehenden Beträgen einbehalten, wobei es sich auch der Agentur der Einnahmen für die über die Verwaltungsstruktur eingehobenen Beträge bedienen kann.

- iv. *4-septies*: Die Befugnis des Staates, die ab 2018 vorgesehenen Beiträge bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldo sowie der Nettoverschuldung zu Lasten der Region und der Provinzen für einen begrenzten Zeitraum im Höchstausmaß von 10 Prozent genannter Beiträge zu ändern, um eventuelle außerordentliche Erfordernisse zu Lasten der öffentlichen Finanzen zu decken, bleibt unberührt. Höhere Beiträge sind mit der Region und den Provinzen zu vereinbaren. Für den Fall, dass sich außerordentliche Maßnahmen für die Beachtung der europäischen Bestimmungen in Sachen Ausgleich des öffentlichen Haushalts für notwendig erweisen sollten, können genannte Beiträge für einen begrenzten Zeitraum um einen weiteren Prozentsatz erhöht werden, der jedoch 10 Prozent nicht überschreiten darf.
- b) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR, mit dem die Richtlinien über das Billigungsverfahren betreffend die Allgemeine Rechnungslegung der Region im Sinne des Art. 1 Abs. 5 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 festgesetzt wurden. Gemäß Art. 6 Abs. 4 des GD Nr. 174/2012 passen sich alle regionalen Kontrollsektionen den in diesem Beschluss enthaltenen Kriterien an. Den Verfahrensaspekten gilt besonderes Augenmerk angesichts des spezifischen Charakters des Billigungsverfahrens, in dem die Kontrolltätigkeit nach den „*Modalitäten eines Streitverfahrens*“ abgeschlossen wird. Diese Aspekte können auch die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen betreffen, für die die oben genannten Richtlinien als operative Grundlage unter Beachtung der jeweiligen Rechtsordnungen und Sonderstatuten heranzuziehen sind.
- c) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 4/SEZAUT/2020/INPR, mit dem die Richtlinien für die Erstellung der Berichte der Rechnungsprüferkollegien über die Haushaltsvoranschläge der Regionen und der Autonomen Provinzen für die Haushaltsjahre 2020-2022 (Art. 1 Abs. 3 des GD Nr. 174/2012) genehmigt wurden. Das Rechnungsprüferkollegium wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 29.1.2020, Nr. 3 im Sinne des Kapitels VII-*bis* des RG Nr. 3/2009 neu errichtet²³;
- d) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 16/SEZAUT/2020/INPR, mit dem die Richtlinien für die Wirtschafts- und Finanzprüfungsorgane der Gebietskörperschaften in Bezug auf den konsolidierten Haushalt 2019 (Art. 1 Abs. 3 und 4 des GD Nr. 174/2012) genehmigt wurden;
- e) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 6/SEZAUT/2021/INPR, mit dem die Richtlinien und die vom Rechnungsprüferkollegium der Region auszufüllenden Fragebögen über die Allgemeine Rechnungslegung 2020 (Art. 1 Abs. 3 und 4 des GD Nr. 174/2012) festgesetzt wurden;
- f) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 5/SEZAUT/2020/INPR, mit dem die Richtlinien für die Jahresberichte der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen über

das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2019 durchgeführten Kontrollen (Art. 1 Abs. 6 des GD Nr. 174/2012) genehmigt wurden; in der Ermittlungsphase wurde auf diese Maßnahme Bezug genommen, um Informationen über die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen einzuholen, da der Fragebogen für genanntes Haushaltsjahr noch nicht verfügbar war;

- g) Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 18/SEZAUT/2020/INPR, mit dem die Richtlinien für die internen Kontrollen während des Covid-19-Notstands genehmigt wurden.

2.2 Ermittlungstätigkeit und Austausch mit der Verwaltung

Die Ermittlungstätigkeit zwecks gerichtlicher Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 wurde seitens des ermittelnden Richters der Kontrollsektion Trient mit Schreiben vom 26.2.2021, Prot. Nr. 1329 eingeleitet, welches 69 Fragen zu als wichtig betrachteten Sachbereichen enthält.

Diesem Schreiben folgte ein weiteres, mit dem zusätzliche Informationen und Unterlagen zu Stichprobenkontrollen über Zahlungsaufträge verlangt wurden (Prot. Rechnungshof Nr. 1876 vom 20.4.2021).

Die Region hat die Anträge bezüglich der Stichprobenkontrollen über die Inkasso- und Zahlungsaufträge innerhalb der festgesetzten Fristen mit den Schreiben vom 12.3.2021, Nr. 1535, vom 30.4.2021, Nr. 1932 und vom 6.5.2021, Nr. 1967 beantwortet.

Ein weiterer Ermittlungsantrag zur Vertiefung einiger Sachbereiche erging mit Schreiben vom 17.5.2021, Prot. Nr. 2003.

Die Regionalverwaltung hat die Ermittlungsanträge mit Schreiben vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497 vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10782 und vom 25.5.2021, Prot. Nr. 12911 beantwortet.

Am 26.4.2021²⁴ wurde mit zertifizierter Post eine Kopie des Beschlusses der Regionalregierung vom 26.4.2021, Nr. 67 „Genehmigung des Entwurfs der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020“ übermittelt. Die Kontrollsektion erhielt ebenso eine papierene Kopie der Allgemeinen Rechnungslegung samt den Anlagen 10/A-10/L und den Anlagen A-Q3 (insgesamt 382 Seiten) jedoch ohne den Gebarungsbericht, der dem Beschluss vom 26.4.2021, Nr. 67 in digitaler Fassung beiliegt.

Mit Schreiben vom 2.3.2021, Prot. Nr. 1455 wurde der Schatzmeister der Region ersucht, die Einhebungen und Zahlungen nach Einnahmen- und Ausgabentiteln mit Angabe der eventuellen

Differenzen gegenüber den in der „SIOPE Plus“-Datenbank vorhandenen Werten zu bestätigen. Intesa S. Paolo antwortete mit Schreiben vom 11.3.2021, Prot. Nr. 1523-Rechnungshof.

Mit Schreiben vom 19.4.2021, Prot. Nr. 1866 wurde das Rechnungsprüferkollegium um Ausfüllung des Fragebogens zur Rechnungslegung 2020 gemäß der von der Sektion Autonome Körperschaften am 31.3.2021 genehmigten Vorlage ersucht.

Das Rechnungsprüferkollegium hat am 20.5.2021²⁵ den Fragebogen für die Berichte der Rechnungsprüferkollegien der Regionen und der Autonomen Provinzen über die regionalen Rechnungslegungen für das Haushaltsjahr 2020 im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des GD Nr. 174/2012 und am 3.6.2021²⁶ den Bericht zum Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung 2020 im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Buchst. p) des GvD Nr. 118/2011 (Niederschrift vom 1.6.2021, Nr. 22/2021) – geändert am 11.6.2021 (Niederschrift vom 11.6.2021, Nr. 23/2021) – übermittelt²⁷.

Mit Schreiben vom 17.5.2021, Prot. Nr. 2003 wurde der Präsident der Region ersucht, den Jahresbericht über das interne Kontrollsystem und über die im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen gemäß der von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs am 20.4.2020 genehmigten Vorlage²⁸ zu übermitteln. Mit diesem Schreiben wurde auch um Auskunft über die Auswirkungen der Pandemie auf das Kontrollsystem im Lichte des Beschlusses Nr. 18/2020²⁹ der Sektion Autonome Körperschaften gebeten.

Der Präsident der Region hat genannten Bericht am 28.5.2021³⁰ übermittelt.

Mit Schreiben vom 3.6.2021, Prot. Nr. 2069 wurden dem Präsidenten der Region, dem Rechnungsprüferkollegium sowie dem Regionalen Staatsanwalt die vom Ermittlungsrichter über die bis dato eingereichten Unterlagen und binnen der knappen Fristen im Rahmen des Billigungsverfahrens ausgearbeiteten Ermittlungsergebnisse zugesandt, damit sie ihre Gegenäußerungen formulieren konnten.

Die Region hat besagtes Schreiben vom 3.6.2021, mit Schreiben vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252 beantwortet. Die Staatsanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 4.6.2021, Prot. Nr. 27 mit, keine weiteren Bemerkungen und Ermittlungsbedürfnisse zu haben.

Besagte Ermittlungsergebnisse wurden zusammen mit den Bemerkungen der Verwaltung mit Beschluss der Kontrollsektion Trient vom 15.6.2021, Nr. 93/FRG/2021 genehmigt und sodann den Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol übermittelt.

Der Regionale Staatsanwalt hat seinen Schlussschriftsatz am 17.6.2021, Prot. Nr. 49 SSRRTAA vom 17.6.2021 hinterlegt.

Am 17.6.2021 hat bei den Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol die nichtöffentliche Sitzung zwecks Anhörung der Regionalverwaltung und der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs per

Videokonferenz stattgefunden. Die Regionalverwaltung wurde durch den Generalsekretär der Region und die Leiterin der Abteilung I - Planung und Programmierung der Ressourcen vertreten.

An der nichtöffentlichen Sitzung haben auch der Vorsitzende und die beiden Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums der Region teilgenommen.

2.3 Überprüfung der Maßnahmen, die die Region infolge der vom Rechnungshof in den vorhergehenden Billigungsverfahren formulierten Bemerkungen getroffen hat

In der Entscheidung vom 25.6.2020, Nr. 2/2020/PARI zur Billigung der Rechnungslegung 2019 und im entsprechenden Begleitbericht haben die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino Südtirol Einwände und Bemerkungen formuliert, auf die im Sinne des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 20/1994 nun im Einzelnen eingegangen wird, um den Wirksamkeitsgrad der vom Rechnungshof in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019 durchgeführten Kontrolle zu überprüfen.

Nachstehend werden folglich die Ergebnisse der Maßnahmen, die die Region im Jahr 2020 in Bezug auf die wichtigsten Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsgebarung 2019 (vgl. Sektion Autonome Körperschaften Nr. 14/SEZAUT/2014/INPR) getroffen hat (*follow up*), aufgezeigt und die noch offenen kritischen Aspekte dargelegt.

a) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019. Follow-up-Maßnahmen

Mit der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI hatten die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abs. 1 und 3 des Art. 4 des RG Nr. 11/2017 aufgeworfen, in denen die Umwandlung von aufgrund der Ausübung von Führungsaufgaben bezogenen Zulagen in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare feste persönliche Zulage vorgesehen war, wodurch diese Zulage den Regionalbediensteten auch nach – und trotz – der Beendigung ihres Führungsauftrags entrichtet werden konnte.

Mit dem Erkenntnis Nr. 138/2019 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen wegen Verletzung der Art. 81 und 117 Buchst. l) und o) der Verfassung. Genauer gesagt, stellt die Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates in Sachen Zivilgesetzgebung und Sozialvorsorge eine direkte Verletzung der im Art. 81 der Verfassung enthaltenen Grundsätze der gesunden Finanzgebarung, des Haushaltsgleichgewichts und der Deckung der Ausgaben dar.

Die mit den Entscheidungen der Vereinigten Sektionen Nr. 3/2019/PARI und Nr. 2/2020/PARI gebilligten Rechnungslegungen 2018 und 2019 umfassten ebenfalls wiedereinzutreibende Zahlungen betreffend die Entrichtung der in eine ruhegehaltsfähige persönliche Zulage umgewandelten Positionszulage an die nicht mit mehr der Leitung einer Abteilung oder eines Amtes beauftragten Beamten in Höhe von 34.978,92 Euro im Jahr 2018³¹ und 6.804,08 Euro im Jahr 2019.

In ihrer Antwort³² hat die Region mitgeteilt, dass die Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen nachstehenden Schritte unternommen hat: *Mit Dekret vom 18.6.2019, Rep. Nr. 556 wurden*

- die Entrichtung der gesamten ruhegehaltsfähigen persönlichen Zulage an die nicht mit der Leitung eines Amtes beauftragten Beamten*
- und die Entrichtung der von den Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren bezogenen persönlichen Zulage, beschränkt auf den Anteil, der die für den erteilten Auftrag zustehende Positions-/Direktionszulage übersteigt,*

ab sofort ausgesetzt.

Mit Dekret vom 25.7.2019, Nr. 668 wurde verfügt, ab dem Gehalt vom Juli 2019 die Entrichtung der bereits zuerkannten ruhegehaltsfähigen persönlichen Zulage an das vorher mit der Leitung einer Organisationsstruktur und/oder eines Amtes beauftragte Personal zu beenden.

Mit den im Dezember 2019 erlassenen Dekreten, deren Eckdaten zusammen mit den Namen der betroffenen Personen und den jeweils geschuldeten Beträgen in der beiliegenden Übersicht angegeben sind, wurde das Eintreibungsverfahren eingeleitet.

Den – auch ehemaligen – Bediensteten wurde die Möglichkeit anberaunt, die Beträge entweder in einer einmaligen Zahlung oder ratenweise (bis zu maximal 120 Monatsraten) zurückerstatten, um die Lebenshaltung der Betroffenen und ihrer Familien nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Die Wahl der Modalität für die Einzahlung der unrechtmäßig bezogenen Beträge konnte innerhalb von 60 Tage ab Erhalt der Zustellung der Aufforderung zur Rückerstattung erfolgen. Gleichzeitig wurde den Bediensteten mitgeteilt, dass nach fruchtlosem Ablauf genannter Frist das Zwangseintreibungsverfahren über den Einhebungsbeauftragten laut DPR vom 29.9.1973, Nr. 602 i.d.g.F. mit Ausstellung der Belastungsanzeige, die in Anwendung des kgl. Dekret vom 14.4.1910, Nr. 639 als Vollstreckungstitel gilt, eingeleitet wird.

Am 10.2.2020 wurde der Regionalverwaltung ein beim Landesgericht Trient – Arbeitsgericht eingelegter Rekurs gegen eine der obengenannte Eintreibungsmaßnahmen zugestellt, mit dem u. a. die Aussetzung der in der angefochtenen Maßnahmen festgelegten Fristen in Bezug auf die Einleitung des Zwangseintreibungsverfahrens beantragt wird.

Am 19.2.2020 wurde der Regionalverwaltung ein weiterer beim Landesgericht Trient – Arbeitsgericht eingelegter Rekurs gegen eine Eintreibungsmaßnahme zugestellt.

Mit Dekret vom 13.2.2020, Nr. 222 wurde in Anbetracht der möglichen Auswirkungen des Ausgangs des Gerichtsverfahrens /der Gerichtsverfahren auf die anderen Bediensteten, welche unrechtmäßig bezogenen Beträge

zurückzuerstatten haben, die Vollstreckbarkeit des Zwangseintreibungsverfahrens verlegt. Die Frist wurde zunächst um 90 Tage ab Erhalt der Zustellung genannter Maßnahme verlängert und später erneut (zuletzt mit Dekret vom 28.10.2020, Nr. 1386) bis Ende April 2021 verlängert. Dabei ist zu beachten, dass die ursprünglich für den 6.5.2020 anberaumte Erstverhandlung wegen des Covid-19-Notstands auf den 16.9.2021 verlegt wurde. In der beiliegenden Übersicht sind die einzutreibenden Beträge der unrechtmäßig entrichteten ruhegehaltsfähigen persönlichen Zulage (Bruttobetrag pro Bediensteten), die Empfänger, der betreffende Zeitraum sowie die Eckdaten des Eintreibungsdekrets und dessen Zustellung angegeben.

Da in besagten Maßnahmen zur Festlegung der zu erstattenden Beträge für die betroffenen Bediensteten die Möglichkeit der ratenweisen Rückerstattung vorgesehen wurde, kann die Region im Allgemeinen den entsprechenden Vorsorge- und Steuerausgleich direkt im Gehaltszettel vornehmen.

Zwei von der Wiedereintreibung betroffenen Bedienstete haben den Einbehalt vom Gehalt beantragt. Am 18.2.2020 hat eine ehemalige Bedienstete den geschuldeten Betrag in Höhe von 626,24 Euro rückerstattet.

Im Falle des aus dem Dienst ausgeschiedenen Personals werden die zu erstattenden Beträge spätestens von der Abfertigung/Dienstabfertigung zu Lasten des INPS/NISF einbehalten, die im Sinne des Art. 103 des Tarifvertrags von der Region vorgestreckt wird. Unter Berücksichtigung der durch Art. 150 des GD Nr. 34/2020 („Decreto rilancio“) eingeführten Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass die Eintreibung von der Abfertigung/Dienstabfertigung abzüglich der Vorsorge- und Steuereinhalte auf die betreffenden Beträge erfolgt. Die Region wird nämlich beim INPS/NISF die Rückerstattung der entsprechenden Vorsorgebeiträge (Anteil zu Lasten des Arbeitgebers und Anteil zu Lasten der Bediensteten) beantragen und die vorgenommenen und eingezahlten Einhalte im Sinne des Art. 17 des GoD vom 9.7.1997, Nr. 241 verrechnen.

Bezüglich des in den Ruhestand versetzten Personals wird ferner darauf hingewiesen, dass mit im Juli/August 2019 protokollierten Mitteilungen das INPS/NISF (und zugleich die ehemaligen Bediensteten) über die eventuellen vorsorgerechtlichen Folgen der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs informiert wurde.

Angesichts der zehnjährigen Verjährungsfrist wurden diese Mitteilungen sämtlichen ab Juni 2009 in den Ruhestand versetzten Amtsdirektoren zugestellt (vgl. z. B. Schreiben vom 26.8.2019, Prot. Nr. 20755 betreffend einen ab 1.9.2009 in den Ruhestand versetzten Bediensteten): Bezüglich der rechtlich-buchhalterischen Auswirkungen der Vollstreckung besagten Erkenntnisses wurde darauf hingewiesen, dass die eventuelle Neufestsetzung/der eventuelle Widerruf der persönlichen Zulage

- die Kürzung der „beim Dienstaustritt ruhegehaltsfähigen Besoldung“, die bereits zwecks Berechnung der ersten Rentenrate gemeldet wurde, bzw.
- die Kürzung der für die Berechnung der Dienstprämie laut Gesetz Nr. 152/1968 zu berücksichtigenden Besoldung

zur Folge haben könnte.

Im Zuge der Ermittlungen bestätigte die Region, dass sich die Beträge der ruhegehalttsfähigen persönlichen Zulage laut Art. 77 Abs. 4 und 8 des Tarifvertrags vom 1.12.2008 i.d.g.F., die infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist von 12 Personen einzutreiben sind, auf insgesamt 114.809,41 belaufen.

Neben den von den Bediensteten zurückzuerstattenden Beträgen muss die Region auch die Sozialbeiträge in Zusammenhang mit den unrechtmäßig entrichteten Beträgen eintreiben.

Diesbezüglich teilte die Region mit³³, dass nur für das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal die Eintreibung der nichtgeschuldeten Beträge mittel Einbehalt/Verrechnung von der vom INPS/NISF geschuldeten und im Sinne des Art. 103 des Tarifvertrags direkt von der Region entrichteten Abfertigung/Dienstabfertigung vorgenommen wird. In solchen Fällen erfolgt die Eintreibung von der Abfertigung/Dienstabfertigung unter Berücksichtigung der durch Art. 150 des GD Nr. 34/2020 („Decreto rilancio“) eingeführten Bestimmungen abzüglich der Vorsorge- und Steuereinhalte auf die unrechtmäßig entrichteten Beträge. Diese werden von der Region gegenüber der Agentur der Einnahmen (mittels Verrechnung laut Art. 17 des GoD vom 7.7.1997, Nr. 241) und dem INPS/NISF (Beitragsanteil zu Lasten des Arbeitgebers und Beitragsanteil zu Lasten der Bediensteten, durch Verrechnung mit den monatlichen Einhalten auf die ordentliche Besoldung des im Dienst stehenden Personals der Region nach vorheriger spezifischer Ermächtigung seitens der Vorsorgeanstalt) direkt eingetrieben.

Im Falle des im Dienst stehenden Personals können die geschuldeten Beträge – wie in den einzelnen Festlegungsmaßnahmen präzisiert – auch ratenweise (bis zu maximal 120 Monatsraten) vom Gehalt einbehalten werden. In diesem Fall wird die Vorsorge- und Steuerberechnungsgrundlage direkt im Gehaltszettel herabgesetzt.

Bei der Anhörung bestätigten die Vertreter der Verwaltung, dass die Einhebung der Forderungen bis zum Abschluss der anhängigen Gerichtsverfahren ausgesetzt wird, da kein konkretes Insolvenzrisiko besteht.

b) Quantifizierung der Ausgaben in Zusammenhang mit Gesetzentwürfen

Die Buchhaltungsordnung der Region laut RG Nr. 3/2009 wurde infolge ihrer Aktualisierung im Sinne der Verfassungsgrundsätze des Haushaltsgleichgewichts teilweise den Grundsätzen laut Art. 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 – geändert durch das Gesetz Nr. 243/2012 – angepasst, welches vorsieht, dass jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringt, die entsprechenden Deckungsmittel angeben muss. Die Regionalbestimmungen sehen jedoch weder Kriterien zur Festlegung der Ausgaben noch Quantifizierungsmethoden vor, sodass der Region selbst ein unabdingbares Klarheitselement fehlt, das erstens das Haushaltsgleichgewicht und zweitens die Transparenz und Kenntnis der finanziellen Auswirkungen der Gesetzgebung ermöglicht. Außerdem

wird in den Regionalbestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dass regionale Gesetzentwürfe durch eine spezifische Anlage oder ein erläuterndes Dokument betreffend die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und deren Vereinbarkeit mit den verfügbaren Mitteln zu ergänzen sind. Die Regionalverwaltung hat in Bezug auf die Quantifizierung der neuen oder höheren Ausgaben bzw. Mindereinnahmen in Zusammenhang mit Gesetzentwürfen mitgeteilt³⁴, dass sie den 2020 eingereichten Gesetzentwürfen einen technisch-finanziellen Begleitbericht beigelegt hat, um die Quantifizierung der Kosten, die finanzielle Deckung sowie die zur Überprüfung der vorgenommenen Bewertungen erforderlichen Daten, Methoden und sonstige nützliche Elemente nachzuweisen. Insbesondere wurde den nachstehenden Gesetzentwürfen (hier werden die entsprechenden genehmigten Regionalgesetze angegeben), die neue oder höhere Ausgaben zur Folge hatten (aber auch wenn sie keine finanziellen Auswirkungen hatten), ein technisch-finanzieller Begleitbericht beigelegt:

- Regionalgesetz vom 27.7.2020, Nr. 3 – Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022;
- Regionalgesetz vom 20.11.2020, Nr. 4 – Vorsorgemaßnahme für Künstler;
- Regionalgesetz vom 16.12.2020, Nr. 5 – Regionales Stabilitätsgesetz 2021.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Region den Bemerkungen des Rechnungshofs – unbeschadet der im Abschnitt betreffend die im Jahr 2020 erlassenen Regionalgesetze angeführten Bemerkungen – zum Teil angepasst hat; allerdings wird nochmals darauf hingewiesen, dass die regionale Rechtsordnung immer noch keine Pflicht zur Erstellung der den Gesetzentwürfen und Änderungsanträgen beizulegenden technisch-finanziellen Begleitberichte vorsieht, die gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen genaue Informationen zur korrekten Quantifizierung der Ausgaben und deren finanzieller Deckung beziehungsweise nützliche Elemente zum Nachweis des Nichtvorhandenseins von Ausgaben liefern würden.

Wie bereits im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI hervorgehoben, muss der Regionalrat die Verordnung betreffend das Gesetzgebungsverfahren ändern und festsetzen, wie der technisch-finanzielle Begleitbericht das Verfahren zur Genehmigung der Gesetze begleiten muss, so dass die zur Quantifizierung der Ausgabe angewandten Daten und Methoden sowie deren Quellen und alle weiteren Informationen, die für die Überprüfung seitens des Gesetzgebungsorgans nützlich sein können, explizit dargelegt werden.

Diesbezüglich ist zu unterstreichen, dass die Regionen ihre Gesetzgebung in Sachen Ausgaben nicht nur den in den geltenden Bestimmungen enthaltenen buchhaltungstechnischen Grundsätzen und Regeln, sondern auch den Rechtsgrundsätzen anpassen müssen, die die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aus der Anwendung

des Prinzips der finanziellen Deckung laut Art. 81 der Verfassung in den letzten Jahrzehnten abgeleitet hat (vgl. Sektion Autonome Körperschaften Nr. 10/SEZAUT/2013/INPR).

Mit dem Erkenntnis Nr. 252/2016 hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass die „*Harmonisierung der öffentlichen Haushalte*“ in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fällt und dass die grundlegenden Prinzipien, die vom staatlichen Gesetzgeber in Ausübung der Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen festgelegt wurden, in der Regel auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie gelten (u. a. Erkenntnisse Nr. 46/2015, Nr. 54/2014, Nr. 30/2012).

c) Desinvestition der in Finanzinstrumente eingesetzten Beträge

In Anwendung des Art. 2 des RG Nr. 1/2017 müssen die im Sinne des RG vom 26.2.1995, Nr. 2 „*Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol*“ in einen Fonds der Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan SGR AG) investierten Beträge desinvestiert und in den Haushalt der Region zurückgeführt werden.

Die Region hat mitgeteilt, dass der Regionalrat im Jahr 2020 eine Desinvestition von weiteren 16.452.676,95, Euro (d. h. 25 % der aus dem „Family-Fonds“ desinvestierten Beträge)vorgenommen hat. Der Betrag wurde von der Region mit Einhebungsauftrag vom 16.9.2020, Nr. 5621 eingehoben.

Ferner hat die Region mitgeteilt, dass der Gesamtgegenwert der vom Regionalrat zum 31.12.2020 gehaltenen Anteile am “Family-Fonds” 36.643.928,21 Euro beträgt und dass sich die jährliche Rückerstattung der dritten Rate in Höhe von 25 % für das Jahr 2021 auf 16.498.931,95 Euro beläuft. In Bezug auf den geschlossenen Fonds „Euregio Minibond“ hat die Verwaltung mitgeteilt, dass der Gesamtgegenwert der vom Regionalrat gehaltenen Anteile mit Ablauf zum 31.12.2023 (vorbehaltlich einer Verlängerung) 20.277.178,00 Euro beträgt.

Diese weitere Desinvestition besagten Fonds wird zur Kenntnis genommen und die Aufforderung, das Programm bis zur vollständigen Rückführung der vom Regionalrat investierten Beträge in den regionalen Haushalt fortzusetzen, wird bestätigt.

d) Wiedereintreibung der für die Ausübung der delegierten Befugnissen im Justizbereich bestrittenen Mehrausgaben

Laut Art. 1 Abs. 15 des GvD Nr. 16/2017 werden die Aufwendungen für die Ausübung der delegierten Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter mit dem von der Region geschuldeten Beitrag bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldos laut Art. 79 Abs. 4-*bis* des Sonderstatuts verrechnet.

In Bezug auf die von der Region für die Ausübung der delegierten Befugnisse bestrittenen Mehrausgaben wurde im Rahmen der Überprüfung um Auskunft über die im Jahr 2020 eventuell eingetretenen Neuerungen betreffend die Modalitäten für deren Verbuchung und Eintreibung gebeten. In ihrem Antwortschreiben hat die Region mitgeteilt, dass sie im Laufe des Jahres 2020 das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates über die bestrittenen Aufwendungen informiert hat und dass laut Schreiben des Generalrechnungsamtes des Staates vom 25.11.2020 der geschuldete Beitrag zu den öffentlichen Finanzen als zur Gänze ausgeglichen gilt.

Angesichts des oben Gesagten ist allerdings noch nicht klar, ob die von der Region für die Ausübung der delegierten Befugnisse im Justizbereich bestrittenen Mehrausgaben gegenüber dem jährlich dem Staat zu überweisenden Beitrag zu den öffentlichen Finanzen (15,091 Mio. Euro) verbucht und tatsächlich wiederingetrieben werden können.

In ihren Gegenäußerungen³⁵ hat die Region mitgeteilt, dass *bis zum Abschluss der mehrjährigen Übereinkommen laut Art. 1 Abs. 7 des GvD Nr. 16/2017 die für die Ausübung der Verwaltungs- und Organisationsbefugnisse zur Unterstützung der Gerichtsämter getragenen Mehrkosten im Verhältnis zu dem von der Region jährlich geschuldeten Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zwecks deren Eintreibung bzw. Anerkennung nicht verbucht werden können, denn die Anerkennung der von der Region für die Ausübung der delegierten Befugnisse getragenen Finanzlasten im Rahmen eines umfassenden Abkommens festgelegt werden soll. Es reicht also nicht aus, dass die Region Ausgaben in Höhe von mehr als 15 Mio. Euro jährlich belegt, damit diese Ausgaben vom Wirtschafts- und Finanzministerium (durch Rückerstattung oder Verrechnung) zugunsten der Region anerkannt werden.*

Auf jeden Fall betrachtet die Region in Erwartung genannter Übereinkommen und der endgültigen Regelung der Finanzbeziehungen den Ausgleich des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen als „Vorschuss“.

e) Eintreibungsverfahren betreffend die wirtschaftliche Behandlung der amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten

Mit dem RG Nr. 4/2014 wurde die authentische Interpretation des im RG Nr. 6/2012 enthaltenen Begriffs „Barwert“ gegeben, um rückwirkend durch eine innovative Änderung neue Kriterien zur Berechnung der mit RG Nr. 6/2012 gekürzten Leibrenten festzusetzen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis Nr. 108/2019 die Unbegründetheit der vom Landesgericht Trient aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf das Regionalgesetz erklärt. Das Verfahren ist für den Regionalrat und die Region positiv ausgegangen und die Kläger wurden zur Rückerstattung der Anwaltskosten verurteilt, deren Eintreibung das Präsidium des Regionalrats mit Beschluss vom 8.3.2021, Nr. 15 eingeleitet hat.

Die Körperschaft hat mitgeteilt³⁶, dass derzeit 43 Streitverfahren mit ehemaligen Regionalratsabgeordneten anhängig sind (an 14 von diesen ist auch die Region als beklagte Partei beteiligt); 2 weitere Verfahren sind vor dem Oberlandesgericht Trient anhängig.

Laut Mitteilung der Region wurden im Jahr 2020 von amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten 440.747,04 Euro (davon 88.853,46 Euro in bar und 351.893,58 Euro durch Rückerstattung von Anteilen des Family-Fonds) im Sinne des RG Nr. 4/2014 infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 108/2018 eingetrieben. Ferner hat die Region mitgeteilt, dass im Jahr 2021 im Sinne des RG Nr. 4/2014 die von der Agentur der Einnahmen anerkannte IRPEF-Gutschrift in Höhe von 1.398.253,71 Euro betreffend die von den amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten in bar eingetriebenen Beträge sowie der Betrag in Höhe von 200.572,34 Euro für in bar zurückerstattete Beträge (insgesamt 1.598.826,05 Euro) überwiesen werden.

In Beantwortung des Antrags auf aktuelle Informationen über die Initiativen, die mit den Mitteln des regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung laut Art. 12 ff. des RG Nr. 4/2014 – in den die Beträge aus den Eintreibungen infolge der Neufeststellung der Leibrenten, aus der Desinvestition der den Regionalratsabgeordneten und später dem Regionalrat zugewiesenen Finanzinstrumente (Art. 13 des RG Nr. 4/2014) und aus eventuellen Schenkungen fließen – durchgeführt wurden, hat die Region einen detaillierten Bericht über die den Provinzen Trient und Bozen entrichteten Beträge und die in den Jahren 2015-2019 finanzierten Projekte in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Familienpolitik mit Angabe der zugewiesenen Mittel, des Umsetzungsstandes und der tatsächlich verwendeten Beträge geliefert. Insgesamt hat die Region 33,6 Mio. Euro –16,8 Mio. Euro pro Provinz – entrichtet (*vgl.* Abschnitt 16.5).

f) Überprüfungen des Projekts zur Gebietsentwicklung (RG Nr. 8/2012)

In Bezug auf die im Jahr 2020 von der Region durchgeführten Überprüfungen betreffend die Verwendung der Mittel für Kreditgewährungen für das Projekt zur Gebietsentwicklung im Sinne des Art. 119 Abs. 6 der Verfassung hat die Körperschaft mitgeteilt³⁷, dass *die Regionalregierung in der Sitzung vom 12.3.2020 die Verwaltung der Mittel laut RG vom 13.12.2012, Nr. 8 für Maßnahmen zur Gebietsentwicklung zur Kenntnis genommen und genehmigt hat; in der Sitzung vom 3.12.2020 wurde sodann die von Finint SGR in Bezug auf die Verwaltung des Strategischen Fonds für Trentino-Südtirol – Teilfonds betreffend die Provinz Trient bzw. die Provinz Bozen umgesetzte Tätigkeit zur Kenntnis genommen und genehmigt.* In Beantwortung eines weiteren Ermittlungsantrags hat die Körperschaft präzisiert, dass die Regionalregierung am 26.4.2020 die im Jahr 2020 durchgeführte Tätigkeit zur Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 zur Kenntnis genommen und genehmigt hat; außerdem hat sie eine Kopie des „Promemoria“ des Generalsekretärs für die Regionalregierung vom 7.4.2021 übermittelt, in dem der

aktuelle Stand des Projekts zusammengefasst wird und das von der Regionalregierung am 26.4.2021 genehmigt wurde.³⁸

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Region darum bemüht, den Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Regelung der Verfahren zur Zuweisung, Entrichtung, Abrechnung und Rückerstattung der Beträge für das Projekt zur regionalen Gebietsentwicklung im Sinne des RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. Rechnung zu tragen, jedoch hat die Körperschaft nie präzisiert, welche Beträge in den vergangenen Jahren für andere Zwecke als die öffentlichen Investitionen bestimmt wurden.

g) Anwendung des Controllings, der strategischen Kontrolle und der Kontrolle der Qualität der Dienstleistungen

Hinsichtlich der in den vorigen Jahren beanstandeten Nichtanwendung des Controllings, das mit der strategischen Kontrolle hätte verbunden werden müssen, hat die Region in ihrer Antwort mitgeteilt³⁹, dass *im Jahr 2020 ein Report zur Analyse und zum Vergleich der zusammenfassenden Indikatoren betreffend die Rechnungslegungsdaten aus den Haushaltsjahren 2016, 2017, 2018 und 2019 erstellt wurde. Ferner wurden die für die Gerichtsämter getätigten Ausgaben in den Jahren 2017, 2018 und 2019 überwacht. Der Report wurde dem politischen Organ unterbreitet.*

Darüber hinaus wurde versuchsweise eine Analyse einiger Typologien von in den Jahren 2018, 2019 und 2020 getätigten Ausgaben (Personal, Mietzinse, Versorgungskosten, Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Ankauf von beweglichen Gütern, Maschinenkosten, ordentliche Instandhaltung, Steuern und Gebühren) eingeleitet, wobei die im Buchhaltungssystem vorhandenen Daten verarbeitet werden (für das laufende Haushaltsjahr werden die Daten der Abschlussrechnung verwendet).

Die Bewertung der Angemessenheit des Angebots der In-House-Gesellschaft in Bezug auf die Implementierung des Controllingsystems, welches der Regionalverwaltung erst Ende 2020 unterbreitet wurde, konnte noch nicht abgeschlossen werden, weil genannte Gesellschaft trotz wiederholter Aufforderung den Vorschlag betreffend Zeitplan und Kosten für die Anpassung der Anwendung – auch wegen ihrer prioritären Verpflichtungen gegenüber anderen Körperschaften infolge des Gesundheitsnotstands – noch nicht übermittelt hat.

Die strategische Kontrolle erfolgt in erster Linie anhand der den Führungskräften zugewiesenen Ziele gemäß dem WFDR und den Leitlinien für die Legislaturperiode.

In Bezug auf die Kontrolle der Qualität der Dienste wurden keine Maßnahmen gemeldet.

Bei der Anhörung erklärte die Verwaltung, sich der Bedeutung dieses Instruments bewusst zu sein, jedoch einen pragmatischen Ansatz bevorzugt zu haben, indem zunächst die wichtigsten Produktionsfaktoren monitoriert wurden, um sodann durch das Budgeting zu einem EDV-gestützten

Controllingsystem zu übergehen. Ab 2021 wurden die den Führungskräften vorgegebenen Ziele durch spezifische Ergebnisindikatoren ergänzt.

Demzufolge wird erneut festgestellt, dass die Region das mit der strategischen Kontrolle zu verbindende Controlling immer noch nicht aktiviert hat.

Die getroffenen Maßnahmen – wie die Erstellung eines Reports zum Vergleich der zusammenfassenden Rechnungslegungsindikatoren, die Monitorierung der in den Jahren 2017-2018-2019 für die Gerichtsämter getragenen Kosten und die versuchsweise Einleitung der Analyse einiger Typologien von in den Jahren 2018, 2019 und 2020 getätigten Ausgaben anhand der Buchhaltungsdaten – reichen nämlich nicht aus, um die grundlegenden Aufgaben des Controllings zu erfüllen, das dazu dient, die Entscheidungen des Managements und der Verwaltung im Laufe des Haushaltsjahres zu unterstützen und anzupassen, falls die Gebarungsentwicklung von den vorgegebenen Zielen abweichen sollte. Die versuchsweise nach Jahresabschluss durchgeführte Analyse entspricht bestimmt nicht dem Sinne des Controllings.

Die Region wird nochmals aufgefordert, das Controlling einzuführen, um die Feststellung der von den verschiedenen Strukturen für die Erbringung der Dienstleistungen bestrittenen Kosten, die Messung der erzielten Ergebnisse, die Analyse der Abweichungen von den geplanten Zielen und letztendlich den Regierungsorganen sowie allen beteiligten Akteuren die Überprüfung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit im Sinne des Grundsatzes der guten Führung laut Art. 97 der Verfassung zu ermöglichen. Die Region wird ferner aufgefordert, die Kontrolle über die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu aktivieren.

h) Rechenschaftsbericht über die im WFDR festgelegten Ziele

Gemäß Art. 8-bis des RG Nr. 3/2009 werden im Wirtschafts- und Finanzdokument der Region die programmatischen Ziele für die Einhaltung der im Regierungsprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien festgelegt. Im Bericht zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die von der Verwaltung erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die im Planungsdocument enthaltenen strategischen Leitlinien in einem spezifischen Teil des Begleitberichts zur Allgemeinen Rechnungslegung der Region dokumentiert werden sollten, damit der Regionalrat und alle anderen Stakeholder über einen jährlich aktualisierten Bezugsrahmen für einen Vergleich zwischen geplanten und tatsächlich umgesetzten Maßnahmen verfügen können.

Die Einführung – im Rahmen der sog. „strategischen Kontrolle“ – einer ständigen Überwachung und Überprüfung der durchgeführten Tätigkeit sowie der Erreichung der in den Planungsdocumenten

vorgegebenen Ziele stellt die Voraussetzung für eine effektive *Accountability* gegenüber der verwalteten Gemeinschaft dar.

Die Region hat mitgeteilt, dass die Regionalregierung die Leitlinien für die Legislaturperiode mit Beschluss vom 3.9.2019, Nr. 194 genehmigt und im Laufe des Jahres 2020 das WFDR aktualisiert hat; in der Sitzung vom 26.2.2020 hat die Regionalregierung den einzelnen Führungskräften die aus den Leitlinien für die Legislaturperiode und den im WFDR festgehaltenen Prioritäten abgeleiteten Ziele zugewiesen.

Die Verwaltung hat präzisiert, dass sie im vergangenen Jahr nicht nur ihre Absicht erklärt hat, gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs die Ergebnisse der Haushaltsgebarung zum Jahresabschluss darzustellen, sondern auch bereits den Begleitbericht zum Gesetzentwurf betreffend die Rechnungslegung 2019 in diesem Sinne ergänzt hat. In den Begleitbericht zur Rechnungslegung 2019 wurde nämlich der Abschnitt „Planungsdokumente“ eingeführt, in dem die wichtigsten unternommenen Schritte und die im Jahr 2019 erreichten Ziele unter Bezugnahme auf das WFDR 2019-2021 und dessen Aktualisierung erläutert wurden. Bei der Allgemeinen Rechnungslegung 2020 wird eine ähnliche, noch besser strukturierte Vorgehensweise angewandt.

Bei der nichtöffentlichen Anhörung bestätigte die Region die Entscheidung, diesen Abschnitt im Begleitbericht zum Gesetzentwurf beizubehalten, weil dadurch über die Erreichung der politischen Ziele berichtet wird.

Der Rechnungshof nimmt die im Sinne der Anweisungen des Rechnungshofs umgehend getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis und schlägt vor, zur Vervollständigung der Informationen über die Gebarung der Körperschaft (Art. 11 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011) die Einführung des neuen Abschnitts „Planungsdokumente“ auch in den Bericht über die Gebarung, der dem von der Regionalregierung genehmigten Entwurf der Rechnungslegung beigelegt wird, in Erwägung zu ziehen.

i) Überprüfung der Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes seitens der Empfänger von Finanzierungen

Im Rahmen der Ermittlungen wurde die Region gebeten, eventuelle Änderungen ihrer Bestimmungen über die Überprüfung der von den Finanzierungsempfängern vorgelegten Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes sowie die Ergebnisse der im Jahr 2020 durchgeführten Kontrollen in Bezug auf die Beitragsgewährungen für die Umsetzung von Projekten in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer Art befinden, für Initiativen im den Bereichen humanitäre Hilfe und europäische Integration sowie für Initiativen regionalen Belangs mitzuteilen.

In ihrer Antwort teilte die Region mit, dass die Überprüfung der Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes, die den Gesuchen um Auszahlung der Beiträge für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der humanitären Hilfe (Maßnahmen zugunsten von Bevölkerungen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher, sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden) beigelegt werden, in Bezug auf insgesamt 80 Projekte (45 Projekte von Vereinen mit Sitz in der Provinz Trient und 35 Projekte von Vereinen mit Sitz in der Provinz Bozen) vorgenommen wurde, die mit den Beschlüsse der Regionalregierung vom 27.6.2019, Nr. 160 und vom 18.12.2019, Nr. 287 finanziert wurden. Insgesamt wurden stichprobenweise 6 (sechs) im Jahr 2019 finanzierte Projekte (3 Projekte von Vereinen mit Sitz in der Provinz Trient und 3 Projekte von Vereinen mit Sitz in der Provinz Bozen) ausgelost. In allen Fällen wurde die Wahrhaftigkeit des Inhalts der Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes festgestellt und demzufolge konnten die gewährten Finanzierungen (Beschlüsse Nr. 160/2019 und 287/2019) im Jahr 2020 ausgezahlt werden.

Von den 75 im Jahr 2020 finanzierten Projekten, die ausschließlich den Bereich humanitäre Hilfe betreffen (Beschluss vom 29.7.2020, Nr. 133) werden 8 in die Stichprobe einbezogen, sodass der Prozentsatz der überprüften Erklärungen betreffend ausschließlich den Bereich humanitäre Hilfe von 7,5 % im Jahr 2019 auf 11 % im Jahr 2020 ansteigt.

Die Stichprobenüberprüfung der Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes betreffend die Gesuche um Auszahlung der Beiträge für Initiativen in Sachen europäische Integration und Initiativen von regionalem Belang liegt in Bezug auf die in den Jahren 2019 und 2020 genehmigten Beschlüsse über dem im Art. 25 (Kontrollen) Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung laut DPRReg. vom 16.11.2004, Nr. 7/L vorgesehenen Mindestprozentsatz (5 %): Von den Erklärungen betreffend die im Jahr 2019 mit Beschluss der Regionalregierung gewährten Finanzierungen für Initiativen in Sachen europäische Integration und Initiativen von regionalem Belang wurden 6,10 % Erklärungen ausgelost, von den Erklärungen zwecks Auszahlung der im Jahr 2020 gewährten Finanzierungen wurden 12,23 % ausgelost. Gemäß den im Vorjahr vom Rechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen wurde der Prozentsatz verdoppelt und somit die Regelung der Stichprobenkontrollen geändert. Insgesamt wurden für die Jahre 2019 und 2020 von den 1293 finanzierten Initiativen und Projekten (2019: 801; 2020: 492) 109 Erklärungen in die Stichprobe einbezogen, was einem durchschnittlichen Prozentsatz von 8,43 % entspricht.

Ferner hat die Region eine Übersicht sämtlicher der Stichprobenüberprüfung unterworfenen Initiativen und Projekte (128 Akten) mit Angabe des (oft wegen fehlenden Auszahlungsantrags noch nicht eingeleiteten) Kontrollverfahrens beigelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Region die Kontrollen der von Empfängern regionaler Finanzierungen eingereichten Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes eingeleitet hat und dass in Bezug auf die im Jahr 2020 gewährten Finanzierungen verstärkte Kontrollen vorgesehen sind; für

weitere Bemerkungen hinsichtlich der Verfahren zur Beitragsauszahlung und der damit verbundenen Kontrollen wird auf den Abschnitt 16.6 hingewiesen.

j) Nach Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigte Zahlungen

Der von der Region veröffentlichte Indikator für Zahlungspünktlichkeit des Jahres 2019 beträgt -11,98 Tage. Es wurde jedoch trotzdem eine bedeutende Anzahl von nach dem Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen (im Gesamtbetrag von 0,7 Mio. Euro) festgestellt.

Diesbezüglich hat die Region mitgeteilt⁴⁰, dass eine Vereinfachung der Verwaltungs- und IT-Verfahren für die Ausstellung der Liquidierungsanweisungen eingeleitet wurde. In diesem Rahmen hat die Region eine Reihe von Ausgabenkapiteln betreffend die Betriebsausgaben, die demselben Aufgabenbereich, Programm und Titel angehören und in der IV. Stufe des Kontenplans eingestuft sind, zusammengelegt, allerdings können die Auswirkungen dieser Maßnahme erst im Haushaltsjahr 2021 bewertet werden. Die Regionalverwaltung hat ferner darauf hingewiesen, dass nach der Überprüfung der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen *in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsamt des Staates in Trient mehrere Daten (vor allem in Bezug auf die Ablaufrist der Rechnungen) berichtigt werden mussten. Wegen der festgestellten Unstimmigkeiten und der nicht umgehend erfolgten Anpassung der Plattform an die vorgenommenen Änderungen konnten daraus die Daten betreffend den Indikator für Zahlungspünktlichkeit und den Betrag der nach Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen nicht entnommen werden, und demzufolge scheinen in der diesbezüglichen Anlage zur Rechnungslegung die aus dem regionalen Buchhaltungssystem stammenden Daten auf. Dementsprechend soll auch die auf der Website der Region zu veröffentlichende Übersicht überarbeitet werden.*⁴¹

Die von der Region getroffenen Maßnahmen zur Abstimmung der Daten aus der Plattform für die Zertifizierung von Forderungen mit den Daten aus der Buchhaltung sowie die Maßnahmen zur Behebung der Zahlungsverzögerungen durch die Vereinfachung der Verfahren zur Ausstellung der Liquidierungsanweisungen werden zur Kenntnis genommen, allerdings wird festgestellt, dass die Zahlungsverzögerungen im Haushaltsjahr 2020 weiter zugenommen haben (0,9 Mio. Euro).

Die Auswirkungen der eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen müssen ständig überprüft werden, und zwar nicht nur um Zahlungsverzögerungen zu vermeiden, sondern auch um eine wirksame Überprüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgabenverfahren in Zusammenhang mit den genehmigten Zahlungen zu gewährleisten.

k) Zuweisungen an den Club für Erholung und Rekreation

Der Art. 58-*quater* des RG Nr. 15/1983 – eingeführt durch Art. 42 Abs. 1 des RG vom 11.6.1987, Nr. 5 – sieht die Entrichtung einer jährlichen finanziellen Zuweisung seitens der Regionalverwaltung, im Rahmen des Haushaltsansatzes, zugunsten des Clubs für Erholung und Rekreation der Regionalbediensteten sowie die kostenlose Verwendung von Räumen aus dem Vermögen der Region vor.

Diese Bestimmung widerspricht dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.12.1993, Nr. 537, mit dem *jede Bestimmung, aufgrund deren die öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 3.2.1993, Nr. 29 zugunsten von Vereinen oder Organisationen der öffentlichen Bediensteten in jedweder Form und aus jeglichem Grund öffentliche Finanzressourcen zuweisen oder öffentliche Bedienstete einsetzen müssen oder dürfen, aufgehoben wurde.*

Im Zuge der Überprüfung hat die Region mitgeteilt, dass der im Kap. U01101.0300 „Zuweisung an den Club für Erholung und Rekreation der Körperschaft Region für die Ausübung der kulturellen, sportlichen und sozialen Tätigkeit sowie für Freizeitgestaltung - Sonstige Personalkosten“ des Haushaltsvoranschlags 2020 bereits angesetzte Betrag in Höhe von 20.000 Euro nicht verwendet wurde und somit eine Einsparung darstellt.

Ferner wurde der ursprünglich im selben Kapitel des Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2021–2022–2023 vorgesehene Ansatz gestrichen.

1) Einrichtungen mit Beteiligung der Region

In Bezug auf die Einrichtungen mit Beteiligung der Region hat die Körperschaft in ihrer Antwort auf den Ermittlungsantrag zum Stand der Umsetzung des Rationalisierungsplans Folgendes mitgeteilt:

- Die unentgeltliche Abtretung der Anteile der Investitionsbank Trentino-Südtirol an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen wurde noch nicht abgeschlossen, da Letztgenannte auf die Vorabgenehmigung seitens der EZB warten. Im Abtretungsvertrag, dessen jeweiliger Inhalt mit den beiden Provinzen bereits abgesprochen wurde, wird eine Klausel eingeführt, laut der sie bei Abtretung ihrer Beteiligung auch die von der Region zur Deckung der von der EIB gewährten Kredite geleistete Garantie abtreten müssen.
- Das gemeinsame Reorganisationsprojekt der Gesellschaft Euregio Plus S.G.R, an welcher derzeit die Pensplan Centrum AG (In-House-Gesellschaft der Region und der beiden Autonomen Provinzen) zu 51 %, die Provinz Bozen zu 45 % und die Provinz Trient zu 4 % beteiligt sind, sieht vor, dass die Autonome Provinz Trient einen weiteren Anteil von 26 % erwirbt. Der Zeitplan für den Abschluss dieses Geschäfts wurde noch nicht festgelegt, weil Pensplan Centrum AG auf die erforderlichen formellen Entscheidungen der Provinz Trient wartet.

- Was die Veräußerung der Beteiligung an Air Alps Aviation anbelangt, sind keine Neuigkeiten im Vergleich zum Vorjahr eingetreten: In den vorigen Jahren hatte die Region versucht, allen Gesellschaftern der „AAA GmbH“ die Abtretung ihrer Gesellschaftsanteile vorzuschlagen, aber einige dieser Gesellschafter – darunter auch die wichtigsten – waren unauffindbar, umgezogen bzw. hatten eine unbekannte oder unzureichende Adresse. Die Region hat auch die zuständigen Organe mit der Angelegenheit befasst, damit eine Überprüfung des effektiven Zustands der Gesellschaft durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Überprüfung stehen aber noch aus.
- Hinsichtlich der geplanten Abtretung der Beteiligung an Interbrennero S.p.A. sind im Jahr 2020 keine Neuigkeiten eingetreten. Laut dem außerordentlichen Revisionsplan wird bei der Umsetzung der Veräußerung das Projekt des Mehrheitsgesellschafters (Autonome Provinz Trient) berücksichtigt, das die Angliederung oder den Verkauf an die Brennerautobahn AG vorsieht. Die diesbezüglichen Fristen und Modalitäten hängen allerdings vom Ausgang des Verfahrens betreffend die Autobahnkonzession für die Strecke Brenner-Modena ab. Da sich die Region in erster Linie vorsetzt, den Vermögenswert des Betriebs und ihres Anteils zu bewahren, wird das Geschäft erst abgeschlossen, wenn diese Bedingungen garantiert sind.

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Region wird festgestellt, dass sich die bei der Billigung der Rechnungslegung 2019 beschriebene Situation im Jahr 2020 nicht wesentlich verändert hat. Detailliertere Ausführungen zu den Einrichtungen mit Beteiligung der Region sind weiter unten im diesbezüglichen Abschnitt enthalten.

m) Buchhalterische Aspekte

Abschreibungsfonds Immobilienvermögen

In den Begleitberichten zu den Billigungsentscheidungen Nr. 3/2019/PARI und Nr. 2/2020/PARI wurden Bedenken über die Quantifizierung der Abschreibungsfonds des unbeweglichen Vermögens geäußert, die bis zum 31.12.2017 nach dem Marktwert berechnet wurden, wogegen ab 2018 die Abschreibungsquoten auf der Grundlage des Kaufpreises bzw. – wenn dieser nicht vorhanden war – auf der Grundlage des Katasterwerts bestimmt wurden. (Das unbewegliche Vermögen wurde infolge der von den Vereinigten Sektionen in der Entscheidung Nr. 2/2018/PARI erhobenen Einwände im Jahr 2018 gemäß Haushaltsgrundsatz 9.3 laut Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 Neubewertet; der Bestand der Abschreibungsfonds wurde jedoch nicht entsprechend angepasst).

Die Region hatte zwar mitgeteilt⁴², dass sie die eventuell notwendigen Berichtigungen vornehmen wird, jedoch berichtet sie im Schreiben vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497, dass *laut GvD Nr. 118/2011 (Z. 4.18 der Anlage 4/3) der Abschreibungsfonds aufgrund der Neubewertung der Anlagegüter eventuell nach oben*

berichtigt, aber nicht reduziert werden darf. Sie weist darauf hin, dass sich ihre Ämter im Jahr 2020 nicht damit befassen konnten, da die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand, die Anpassung der Räumlichkeiten an die Sicherheitsanforderungen und die Bereitstellung von Schutzmaßnahmen für das Personal einen außerordentlichen Arbeitsaufwand erforderten. Ferner teilt die Region mit, dass sie in der Absicht, das Immobilienvermögen angemessen aufzuwerten und die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter zu verbessern, im Rahmen der umfassenden Reorganisation ihrer Struktur das Amt für Vermögen errichtet und dessen Direktor im März 2021 ernannt hat, sodass nun sämtliche Fragen betreffend das regionale Vermögen, einschließlich des Abschreibungsfonds, unter Berücksichtigung der Anweisungen des Rechnungshofs angemessen behandelt werden dürften.

Die Ausführungen der Region werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang ist zu hoffen, dass die notwendige Anpassung der Abschreibungsfonds im laufenden Haushaltsjahr gemäß den geltenden Haushaltsgrundsätzen – wie auch vom Rechnungsprüfungsorgan unterstrichen⁴³ – stattfinden wird.

Fonds für Verluste der Gesellschaften mit Beteiligung der Region

In Bezug auf die Rückstellungen für potenzielle Passiva wurde die nicht erfolgte Rückstellung in den diesbezüglichen Risikofonds des in die Zuständigkeit der Region fallenden Anteils der laufenden und vorgetragenen Verluste, die von der kontrollierten Gesellschaft Pensplan Centrum AG nicht unmittelbar beglichen wurden, festgestellt.

In Anpassung an die Bemerkungen der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs hat die Region bei Genehmigung der Rechnungslegung 2019 2,2 Mio. Euro für den in ihre Zuständigkeit fallenden Anteil des Verlustes, den die kontrollierte Gesellschaft im Jahr 2018 verzeichnete, in den diesbezüglichen Risikofonds zurückgelegt. Für die vorgetragenen Verluste der vorhergehenden Haushaltsjahre, die unter den Passiva der Pensplan Centrum AG aufscheinen (16,6 Mio. Euro), wurden hingegen keine Rückstellungen vorgenommen.

In Bezug auf die nicht erfolgte Rückstellung bemerkten die Vereinigten Sektionen⁴⁴, dass – obwohl diese Verluste vor Inkrafttreten des Art. 21 Abs. 1 des GvD Nr. 175/2016 erwirtschaftet wurden – gemäß einer logisch-systematischen Auslegung der Grundsätze der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der Zuverlässigkeit und der korrekten Darstellung der Haushaltsergebnisse, des Haushaltsgleichgewichts und der wirtschaftlichen Haushaltsführung laut Art. 81, 97 und 119 der Verfassung die Einrichtung des diesbezüglichen Risikofonds unbedingt erforderlich ist. Demzufolge wurde die Regionalverwaltung aufgefordert, im Laufe des Jahres die notwendigen Maßnahmen zu treffen, falls die seit längerer Zeit bestehenden Verluste nicht von der Gesellschaft gedeckt werden.

In Laufe der Überprüfung hat die Region mitgeteilt, dass *anlässlich der Rechnungslegung 2020 der in die Zuständigkeit der Region fallende Anteil der unter den Passiva der Pensplan Centrum AG zum 31.12.2018 aufscheinenden vorgetragenen Verluste in Höhe von 14.212.158,00 Euro (97,29% von 14.608.036,00 Euro) zurückgestellt wird. Ebenso wird die Region den in ihre Zuständigkeit fallenden Anteil an den vorgetragenen Verlusten der Gesellschaft Euregio Plus SGR in Höhe von 735.811,00 Euro (51% von 97,29% des Betrags von 1.482.955 Euro) zurückstellen.*

Laut dem mit Beschluss der Regionalregierung vom 26.4.2021, Nr. 67 genehmigten Entwurf der Rechnungslegung 2020 hat die Körperschaft in den entsprechenden Fonds des Verwaltungsüberschusses die oben angegebenen Beträge zurückgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Region den anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2019 geäußerten Bemerkungen des Rechnungshofs angepasst hat.

Es wird ferner präzisiert, dass im Rahmen der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung dauerhafte Verluste eine Abwertung der betreffenden Beteiligungen erforderlich machen, da diese nach dem Kriterium des Nettovermögens bewertet werden (Z. 6.4 der Anlage 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F.).

Sonstige unverfügbare Rücklagen

Im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 3/2019/PARI wurden Bedenken darüber geäußert, dass im anfänglichen Vermögensstand (1.1.2017) unter dem Posten „Sonstige unverfügbare Rücklagen“ der Gesamtwert der Beteiligungen der Region an der Stiftung Haydn von Bozen und Trient und an der Gesellschaft AAA-Air Alps Aviation mitberechnet wurde, für welche keine positiven Wertveränderungen infolge der Bewertung nach dem Kriterium des Nettovermögens zu verzeichnen waren.

Die Region hat in ihrer Antwort⁴⁵ präzisiert, dass die Rücklage im Gesamtwert der Beteiligung an der Stiftung Haydn von Bozen und Trient in Anwendung des Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, des Innenministers und des Präsidiums des Ministerrates vom 18.5.2017 vorgenommen wurde, das Folgendes besagt: *Die Beteiligungen am und die Zuwendungen an den Dotationsfonds von Körperschaften, die keinen Liquidationswert haben, da laut ihrer Satzung der Dotationsfonds im Falle einer Auflösung Rechtssubjekten zu übertragen ist, die von der kontrollierenden Körperschaft nicht kontrolliert werden bzw. an denen die Beteiligungskörperschaft nicht beteiligt ist, sind als finanzielle Anlagegüter unter den Vermögensaktiva ausgewiesen, wobei zur Vermeidung einer Überbewertung des Vermögens ein Anteil des Nettovermögens als unverfügbare Rücklage zurückgelegt wird. Bei Liquidation der Tochterkörperschaft werden die als Anlagegüter eingetragenen Beteiligungen und der unverfügbare Anteil des Nettovermögens der Körperschaft um den gleichen Betrag gekürzt.*

Die Region hat nämlich präzisiert, dass laut Art. 16 der Satzung der Stiftung das Vermögen bei Auflösung an von den Gründungsmitgliedern bestimmte Musikeinrichtungen der beiden Provinzen übertragen wird und demzufolge die Rücklage im Gesamtwert der Beteiligung vorzunehmen ist.

Was die Erfassung der Beteiligung an Air Alps Aviation GmbH anbelangt, hat die Region mitgeteilt, dass die Beteiligung auf der Aktivseite und die unverfügbare Rücklage auf der Passivseite ausgewiesen sind, weil der Wert der Anteile bereits zum Zeitpunkt der ersten Eintragung in den Vermögensstand gleich null war und demzufolge eine Überbewertung des Vermögens vermieden werden sollte.

Angesichts der zwischenzeitlich erhaltenen Informationen kann die buchhalterische Erfassung der Beteiligung an der Haydn-Stiftung als mit dem Haushaltsgrundsatz im Einklang stehend betrachtet werden. Jedoch bestehen weiterhin Bedenken darüber, dass das Vermögen der Region durch die Beibehaltung einer wertlosen Beteiligung (AAA GmbH) zu hoch angesetzt wird.

Passiver Rückstand für die Gründung einer neuen Gesellschaft mit Beteiligung der Region

In der Rechnungslegung 2018 hatte die Region einen passiven Rückstand in Höhe von 350.000 Euro für die eventuelle Gründung der neuen Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung „Brenner Corridor“ verbucht, die als Alternative zur Umwandlung der Autobrennerautobahn AG in eine In-House-Gesellschaft zwecks Übernahme der Konzession für die Autobahnstrecke Brenner-Modena im Sinne des Art. 13-bis des GD Nr. 148/2017 in Betracht gezogen wurde. Dies geschah in Abweichung vom Grundsatz der verstärkten finanziellen Kompetenzgebarung, weil die Ausgabe im betreffenden Haushaltsjahr nicht fällig war. Parallel dazu wurde der Posten in Abweichung von den geltenden Haushaltsgrundsätzen unter die materiellen Anlagegüter eingetragen. Um den diesbezüglichen Einwand zu beheben, hat die Region im vorigen Haushaltsjahr den Vermögensposten durch eine Kürzung des Dotationsfonds gestrichen.

In ihrer Antwort⁴⁶ hat die Regionalverwaltung ihre Entscheidung bestätigt, den Betrag unter den passiven Rückständen beizubehalten. In Bezug auf die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung hat sie ihre Absicht mitgeteilt, den Dotationsfonds durch eine entsprechende Kürzung der Rücklage aus dem Wirtschaftsergebnis wiederherzustellen.

Dies wird in dem von der Regionalregierung genehmigten Entwurf der Rechnungslegung 2020 bestätigt.

Der Rechnungshof bekräftigt die Bedenken über die Beibehaltung des passiven Rückstands und äußert weitere Bedenken über die Eintragung dieses Postens in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, denn die Entscheidung, im Rahmen der Finanzbuchhaltung einen passiven Rückstand in Abweichung von den geltenden Haushaltsgrundsätzen neufestzustellen, macht eine korrekte vermögensrechtliche

Erfassung problematisch. Die verschiedenen von der Körperschaft unternommenen Versuche einer vermögensrechtlichen Berichtigung waren eben durch die Beibehaltung eines Rückstands, dem keine fällige Verbindlichkeit entspricht, zum Scheitern verurteilt.

n) Anpassung an die Transparenzbestimmungen

Was die Anpassung der Regionalgesetze an die staatlichen Bestimmungen in Sachen Transparenz anbelangt, wurde in den vorhergehenden Jahren festgestellt, dass der Schutz der Rechte der Bürger und im Allgemeinen der Personen, die ein Interesse an der Tätigkeit der Verwaltung haben, verbesserungsbedürftig war, weil einige Regionalbestimmungen im Vergleich zu den Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F. eine Einschränkung dieser Rechte bewirkten.

In der Überprüfungsphase hat die Region Folgendes mitgeteilt: *Obwohl die Autonome Region Trentino-Südtirol fast ausschließlich Ordnungsbefugnisse und eine lediglich residuale Zuständigkeit im Vergleich zu der der Autonomen Provinzen hat, ist sich die Regionalverwaltung der Wichtigkeit der Korruptionsvorbeugung und der Erfüllung der Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten bewusst, denen in der Rechtsordnung ein hoher Stellenwert beigemessen wird.*

Im Jahre 2020 hat sich die Regionalverwaltung trotz der durch den Gesundheitsnotstand wegen SARS-CoV-2 bedingten Schwierigkeiten bemüht, die von der Regionalregierung festgelegten strategischen Ziele in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu erreichen, und zwar vor allem durch den Erwerb und die Online-Bereitstellung der Plattform für die Meldung vermutlicher rechtswidriger Handlungen, die den absoluten Schutz der Identität der meldenden Person gewährleistet.

Es wird erneut unterstrichen, dass die Bestimmungen laut GvD Nr. 33/2013 eine Grundleistung im Sinne des Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung darstellen und als solche auch für die Regionen mit Sonderstatut bindend sind. Dank der im GvD Nr. 33/2013 (Art. 49) enthaltenen Schutzklausel können die Sonderautonomien *andere Formen und Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen* vorsehen, die jedoch nicht einschränkend sein dürfen. Für eine detaillierte Analyse der Abweichungen der regionalen Gesetzgebung wird auf den Begleitbericht zur Entscheidung betreffend die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung 2016 (SSRRTAA Nr. 1/PARI/2017) verwiesen.

Da laut Angaben der Region die diesbezügliche Gesetzgebung im Jahr 2020 nicht novelliert wurde, bestehen weiterhin die in den vorausgegangenen Berichten zur Billigung der Rechnungslegung hervorgehobenen kritischen Aspekte.

In ihrer Gegenäußerungen⁴⁷ hat die Region wie folgt Stellung genommen: *Laut Art. 49 Abs. 4 des GvD Nr. 33/2013 i.d.g.F. können die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen angesichts der Besonderheit ihrer Rechtsordnung unterschiedliche Modalitäten zur Anwendung der*

Bestimmungen genannten Dekrets festlegen. Durch diese Schutzklausel wird die Notwendigkeit einer differenzierten Anwendung der staatlichen Bestimmungen in Sachen Transparenz anerkannt, die übrigens in einem einzigen kaum übersichtlichen und deswegen mehrmals geänderten Gesetzestext koordiniert wurden.

Um die Überschneidung von Amtshandlungen und die Anwendung von mit der Rechtsordnung der Region teilweise unvereinbaren staatlichen Bestimmungen zu vermeiden, hat der Regionalrat die Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten auch unter Berücksichtigung des Autonomiestatuts übernommen, laut dem die Regelung zahlreicher Tätigkeitsbereiche der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, (und somit auch die Festlegung der diesbezüglichen Veröffentlichungspflichten) den Provinzen obliegt.

Das Ergebnis der Überprüfung scheint allerdings dahin zu deuten, dass die regionalen Bestimmungen einfach auf das Staatsgesetz verweisen sollten, was letztendlich die perfekte Übereinstimmung von staatlicher und regionaler Regelung bedeuten würde.

Demzufolge sollte die Region zur Gewährleistung der als Grundleistung geltenden Verfassungsrechte lediglich das gesamte GvD Nr. 33/2013 übernehmen und gegebenenfalls sämtliche Ordnungsbestimmungen der Region (und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist) anpassen, sofern diese von den staatlichen Bestimmungen und Rechtsinstituten abweichen und somit eine konsequente Anwendung des GvD Nr. 33/2013 verhindern.

Die Notwendigkeit einer derart weitgehenden Übernahme – die einen ausnahmslosen Verweis auf die staatlichen Bestimmungen zur Folge hätte – wurde bisher nicht einmal von der Regierung behauptet, die die regionalen Gesetzesbestimmungen zur schrittweisen Anwendung der Transparenzpflichten nicht angefochten hat, weil sie sie offensichtlich als mit der Schutzklausel laut Art. 49 Abs. 4 des GvD Nr. 33/2013 vereinbar erachtet.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Region in den Jahren 2015–2017 und zuletzt im Jahr 2020 immer wieder versucht hat, mit dem Präsidenten der ANAC – und zuvor (bereits ab August 2013) mit der Präsidentin der CIVIT – einen Austausch über die möglichen gesetzlichen Lösungen anzuregen, um die regionalen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sonderautonomie an die Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten der öffentlichen Verwaltungen anzupassen, allerdings sind diese Bemühungen unbeantwortet geblieben.

Die Region wird auch auf der Grundlage dieser Anweisungen die empfohlene Anpassung schrittweise vorantreiben.

Diesbezüglich ist erneut daran zu erinnern, dass im Art. 49 des GvD Nr. 33/2013 für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die Möglichkeit vorgesehen (und abgegrenzt) wird, die Umsetzung der Gesetzesziele und -grundsätze in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz (insbesondere des Gesetzes Nr. 190/2012 zur Umsetzung internationaler Rechtsvorschriften) vor allem in organisatorischer Hinsicht autonom zu regeln, wobei diese Möglichkeit auf die Festlegung der Formen und Modalitäten für die Umsetzung des Dekrets –

und somit der Grundleistungen, die einheitlich im gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten sind – beschränkt wird.

Dies steht im Einklang mit dem Art. 2 Abs. 4 des GvD Nr. 266/1992 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut), laut dem die Staatsgesetze betreffend Sachbereiche, in denen die Region bzw. die Autonome Provinz vom Staat delegierte Befugnisse oder Gesetzgebungsbefugnisse zur Ergänzung der staatlichen Bestimmungen im Sinne der Art. 6 und 10 des Sonderstatuts innehat, –und somit implizit auch die Staatsgesetze betreffend ausschließliche Zuständigkeiten des Staates – im Gebiet der Region direkt anwendbar sind.

Im betreffenden Fall handelt es sich zum Teil um die Ordnung der Ämter in organisatorischer Hinsicht (Art. 4 des Sonderstatuts) und zum Teil um neue Formen und Modalitäten für die Umsetzung der Grundleistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Rechte laut Art. 117 Abs. 2 der Verfassung, der auch auf die Körperschaften mit Sonderautonomie (im vorliegenden Fall auf die Region) im Sinne der Art. 4 und 105 des Sonderstatuts und des Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 betreffend das Verhältnis zwischen staatlicher und regionaler Gesetzgebung direkt anwendbar ist.

Das Gesetz Nr. 190/2012 und das GvD Nr. 33/2013 enthalten Bestimmungen zur Umsetzung des Art. 6 der von der UN-Generalversammlung am 31.10.2003 genehmigten und im Sinne des Gesetzes Nr. 116/2009 ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie der Art. 20 und 21 der am 27.1.1999 in Straßburg abgeschlossenen und im Sinne des Gesetzes Nr. 110/2012 ratifizierten Strafrechtskonvention zur Korruption.

Diese Rechtsquellen legen die neuen Grundleistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Rechte fest, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet werden müssen und – mit Ausnahme der funktionellen und organisatorischen Aspekte und der Ordnung der Ämter und des Personals – als ein unter die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fallender Sachbereich zu betrachten sind und demzufolge auch im Gebiet der Regionen mit Sonderstatut direkt gelten.

Es wird präzisiert, dass mit den Bemerkungen über die Einschränkung der als Grundleistungen laut Art. 117 der Verfassung geltenden Rechte auf Information und Transparenz nicht gemeint ist, dass das Regionalgesetz einfach auf die staatlichen Bestimmungen verweisen muss, sondern dass es zwar verschiedene Formen und Modalitäten für die Anwendung der staatlichen Bestimmungen festlegen kann, jedoch nicht deren wesentlichen Inhalt ändern darf, sofern diese Bestimmungen in der Verfassung verankerte Rechte des Einzelnen betreffen. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung beschränken sich die Regionalgesetze also auf die organisatorischen und funktionalen Aspekte sowie auf die Anpassung der staatlichen Bestimmungen an das im Gebiet der Region bestehende institutionelle System. Es handelt sich also um Regionalbestimmungen zur Umsetzung der staatlichen Bestimmungen, die Letztere nicht ersetzen und als solche die Quellen und die Qualität der

den Bürgern und den Interessenträgern zur Verfügung zu stellenden Informationen nicht einschränken dürfen.

Die nichterfolgte Anfechtung der Regionalgesetze stellt an und für sich keine rechtlich relevante Tatsache in Hinblick auf die Bewertung deren Verfassungsmäßigkeit dar (vgl. Entscheidung der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol Nr. 1/PARI/2017).

Für eine detaillierte Analyse der Abweichungen der regionalen Gesetzgebung in Sachen Veröffentlichungspflichten wird auf den Begleitbericht zur Entscheidung betreffend die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung 2016⁴⁸ verwiesen.

*** **

Als Fazit geht aus der Überprüfung der von der Region in Anpassung an die in der Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI und im Begleitbericht enthaltenen Bemerkungen des Rechnungshofs getroffenen Maßnahmen hervor, dass verschiedene kritische Aspekte behoben wurden. Hinsichtlich der noch offenen Fragen, die hier oben erläutert wurden, wird die Körperschaft aufgefordert, die Anpassungsmaßnahmen zu vervollständigen bzw. einzuleiten.

3 FINANZPLANUNG, HAUSHALTSVORANSCHLAG UND NACHTRAGSHAUSHALT 2020

3.1 Buchhaltungsordnung der Region

Die regionale Buchhaltungsordnung ist im RG vom 15.7.2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ enthalten. Das Gesetz wurde im Laufe der Jahre geändert und ergänzt⁴⁹.

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 12.2.2020, Nr. 18 die Buchhaltungsordnung zur Regelung der Aufgaben und Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Buchhaltungskontrolle und dem Haushalt genehmigt⁵⁰. Diese Buchhaltungsordnung trat am 28.2.2020⁵¹ in Kraft.

Die im Haushaltsgrundsatz 4/1 laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 bestätigten regionalen Planungsinstrumente sind Folgende:

- a) das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR), das dem Regionalrat bis zum 30. Juni jeden Jahres von der Regionalregierung für die entsprechenden Beschlussfassungen vorzulegen ist (auf regionaler Ebene geregelt durch Art. 8-bis Abs. 2 RG Nr. 3/2009);
- b) der Aktualisierungsbericht zum WFDR, der dem Regionalrat binnen 30 Tagen nach Vorlegung des Aktualisierungsberichtes zum staatlichen Wirtschafts- und Finanzdokument (WFD) für die entsprechenden Beschlussfassungen und auf jeden Fall vor der Vorlegung des Gesetzentwurfs zum Haushaltsvoranschlag vorzulegen ist (auf regionaler Ebene geregelt durch Art. 8-bis Abs. 3 RG Nr. 3/2009);
- c) der Entwurf des regionalen Stabilitätsgesetzes, der dem Regionalrat bis zum 31. Oktober jeden Jahres und auf jeden Fall spätestens binnen 30 Tagen nach Vorlegung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes des Staates vorzulegen ist (auf regionaler Ebene geregelt durch Art. 9 Abs. 1 RG Nr. 3/2009);
- d) der Gesetzentwurf betreffend den Haushaltsvoranschlag, der dem Regionalrat bis zum 31. Oktober jeden Jahres und auf jeden Fall spätestens binnen 30 Tagen nach der Genehmigung des staatlichen Stabilitätsgesetzes vorzulegen ist (auf regionaler Ebene geregelt durch Art. 4 Abs. 1 RG Nr. 3/2009);
- e) der Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Regionalregierung binnen 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Genehmigung der Rechnungslegung zu erlassen und dem Regionalrat vorzulegen ist (im Regionalgesetz über das Rechnungswesen nicht geregelt);
- f) der Gesetzentwurf betreffend den Nachtragshaushalt, der dem Regionalrat bis zum 30. Juni jeden Jahres vorzulegen ist;

- g) die eventuellen Gesetzentwürfe betreffend Haushaltsänderungen (auf regionaler Ebene geregelt durch Art. 13 RG Nr. 3/2009);
- j) die eventuellen Gesetzentwürfe betreffend Begleitgesetze zum Haushalt, die dem Regionalrat binnen Oktober jeden Jahres vorzulegen sind;
- k) die besonderen regionalen Planungsinstrumente, die in Umsetzung der Programme des Staates, der Europäischen Union und der Region zu erstellen und in den spezifischen regionalen Gesetzesbestimmungen im Bereich der allgemeinen und sektoralen Programmierung festzulegen sind.

Der Planungszyklus endet mit der Allgemeinen Rechnungslegung, die von der Regionalregierung binnen 30. April des dem Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres zu genehmigen ist. Binnen 31. Juli genehmigt der Regionalrat die Rechnungslegung mit eigenem Gesetz (auf regionaler Ebene: Art. 38 Abs. 2 RG Nr. 3/2009).

Mit dem RG vom 23.11.2015, Nr. 25⁵² wurde die regionale Ordnung den Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen laut GvD Nr. 118/2011 angepasst.

3.2 Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR)

Laut Art. 8-*bis* des RG Nr. 3/2009 legt das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR⁵³) in Bezug auf den im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Zeitraum die zu verfolgenden programmatischen Ziele im Einklang mit den im Legislaturprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien fest und fasst die Maßnahmen zusammen, die zur Erreichung dieser Ziele geplant werden. Mit Beschluss vom 27.6.2019, Nr. 156 hat die Regionalregierung innerhalb der mit GvD Nr. 118/2011 festgesetzten Frist⁵⁴ das für die Gültigkeitsdauer des Haushaltsvoranschlags 2020-2022 erstellte WFDR 2019 genehmigt und dessen Übermittlung an den Regionalrat im Sinne des Art. 8-*bis* Abs. 2 des RG Nr. 3/2009 verfügt.

Der Regionalrat hat mit Beschluss vom 31.7.2019, Nr. 6 eine positive Stellungnahme zum WFDR 2019 abgegeben.

Das WFDR 2019 gliedert sich in drei Teile: I. Der wirtschaftlich-finanzielle Bezugsrahmen, II. Strategische Ziele, III. Richtlinien für die instrumentalen Einrichtungen und die Gesellschaften mit Beteiligung der Region.

I. Der wirtschaftlich-finanzielle Bezugsrahmen

Im WFDR wird als Prognose für 2019 eine durchschnittliche Wachstumsrate des italienischen BIP von 0,1 % angegeben.

Laut ASTAT (Landesinstitut für Statistik der Autonomen Provinz Bozen) zeigt die Südtiroler Wirtschaft bei einer geschätzten realen Wachstumsrate des Südtiroler BIP für das Jahr 2019 von 1,6% eine zufriedenstellende Entwicklung. Das Wirtschaftswachstum Südtirols scheint vor allem von den Exporten und den Tourismusausgaben gestützt zu werden.

Was hingegen die Trentiner Wirtschaft anbelangt, geht aus dem WFDR hervor, dass das ISPAT (Amt für Statistik der Provinz Trient) für das Jahr 2019 eine Wachstumsrate im Bereich zwischen 0,3 % und 0,5 % prognostiziert.

Der Bezugsrahmen zeichnet sich laut WFDR 2019 durch den Beitrag der Region zur Erreichung der gesamtstaatlichen finanzpolitischen Ziele⁵⁵ bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldos aus, der für den Zeitraum 2018-2022 auf 15,091 Mio. jährlich festgelegt wurde. Von genanntem Beitrag müssen die Kosten abgezogen werden, die der Region für die Ausübung der delegierten Befugnisse betreffend die Verwaltungstätigkeit im Justizbereich in Umsetzung des GvD Nr. 16/2017 (*Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter*)⁵⁶ entstehen. Ferner übernimmt die Region seit dem Haushaltsjahr 2016 auch einen Anteil des zu Lasten der beiden Autonomen Provinzen gehenden Beitrags zur Erreichung der gesamtstaatlichen finanzpolitischen Ziele.

Aus dem WFDR geht hervor, dass mit Art. 1 Abs. 819 und 820 des Gesetzes vom 30.12.2018, Nr. 145 (Haushaltsgesetz 2019) die Möglichkeit für die Regionen mit Sonderstatut, die Autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften eingeführt wurde⁵⁷, ab 2019 bei der Verwendung des Verwaltungsergebnisses und des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben lediglich die Bestimmungen des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 zu beachten. Demzufolge sind die im Art. 1 Abs. 465 ff. des Gesetzes vom 11.12.2016, Nr. 232 enthaltenen Bestimmungen betreffend den Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2019 nicht mehr anzuwenden.

Laut WFDR stammen die Einnahmen der Region überwiegend aus den im Gebiet der Region eingehobenen staatlichen Abgaben. Davon machen die Mehrwertsteuer 74,4 %, die Hypothekarsteuern 14,2 %, die Erbschafts- und Schenkungssteuern 6,5 % und die Lottoerträge 4,8 % des Gesamtbetrags aus.

Auf der Ausgabenseite sind laut WFDR besonders die Ausgabe für den von der Region übernommenen Anteil des Beitrags zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen, die Ausgabe für die delegierten Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter und die Ausgabe für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse relevant.

II. Strategische Ziele

Aufgabenbereich 01 Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Laut WFDR beabsichtigt die Region, die Wirksamkeit und Effizienz ihrer wichtigsten Verwaltungsverfahren zu überprüfen sowie die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz zu fördern. In diesem Sinne sollen laut dem Wirtschafts- und Finanzdokument der Region die Anträge auf Lieferung von Gütern und Dienstleistungen bzw. auf Durchführung von Instandhaltungsarbeiten koordiniert bearbeitet werden. Andere wichtige im WFDR enthaltene Punkte sind die Verfeinerung des Controllings, die Planung des Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen und die Planung des Personalbedarfs; im Rahmen letztgenannten Punktes sind angesichts des Durchschnittsalters der Regionalbediensteten (über 50 Jahre) die notwendigen Personalersetzungen zu programmieren. Ferner ist die Einstellung von Personal für die Gerichtsämter in der Region unerlässlich, um dem bestehenden Personalmangel entgegenzuwirken.

Die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Durchführung der Volksabstimmungen unter der von Gemeindegemeinschaften betroffenen Bevölkerung und mit dem Erlass der Zusammenschlussgesetze wird laut WFDR auch im Dreijahreszeitraum 2020-2022 fortgeführt. Ferner werden zum allgemeinen Wahltermin, der auf einen Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15.6.2020 fällt, die Organe fast aller Gemeinden der Region erneuert⁵⁸.

Aufgabenbereich 02 Justiz

Laut WFDR sollen die zur Ausübung der delegierten Befugnisse dienenden Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände und beweglichen Güter in das Inventar und in das Vermögen der Region eingetragen werden. Diesbezüglich wird präzisiert, dass im Laufe des Jahres 2018 die für die spätere Übertragung erforderlichen Untersuchungen und die formelle Überprüfung abgeschlossen wurden.

Im WFDR ist auch der Abschluss von Abkommen mit dem Justizministerium betreffend das Tätigkeitsprotokoll für die Personalverwaltung sowie die Einrichtung der mit der Disziplinarbefugnis zu beauftragenden gemischten Kommission vorgesehen. Laut WFDR sind die Erarbeitungsphase und die Verhandlungen mit dem Ministerium abgeschlossen und die Unterzeichnung erfolgt demnächst.

Aus dem regionalen Planungsdokument geht hervor, dass auch die mehrjährigen Abkommen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zur Festlegung der von der Region in Ausübung der delegierten Befugnisse zu gewährleistenden Funktionalitätsstandards kurz vor dem Abschluss stehen und dass in Anbetracht der Tatsache, dass die Autonomen Provinzen für die außerordentliche Instandhaltung der Strukturen, in denen die Gerichtstätigkeit ausgeübt wird, zuständig sind, ein Protokoll zur Verbesserung und Vereinfachung der Beziehungen mit der Autonomen Provinz Trient erstellt wurde.

Laut WFDR müssen im Hinblick auf die Gerichtsämter im Laufe der Jahre 2019 und 2020 nach Überprüfung der Stellenpläne die Wettbewerbsverfahren eingeleitet und hinsichtlich der Dienste ein Monitoring- und Planungssystem eingeführt werden.

Das WFDR informiert darüber, dass der Entwurf der neuen Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut betreffend die Friedensgerichte der Zwölferkommission unterbreitet wurde und dass der Regionalregierung Vorschläge zur Organisation des Justizbereichs – einschließlich der Errichtung der „Agentur“ für das Gerichtswesen – unterbreitet werden sollen.

Was die 16 Friedensgerichte (deren Verwaltungspersonal im Stellenplan der Region eingestuft ist und für die die Region Güter und Dienste bereitstellt) anbelangt, werden diesen laut WFDR ab 31.10.2021 bestimmte Grundbuchsangelegenheiten zugewiesen, wobei die Region die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen über den Gebrauch der verschiedenen Sprachen bei den Gerichtsverfahren zu gewährleisten hat und für die Schulungstätigkeit sowie die Bereitstellung der Personal- und Organisationsressourcen zuständig ist. Ferner soll die Tätigkeit der Stelle für Wiedergutmachungsjustiz⁵⁹ unterstützt und ausgebaut werden.

Aufgabenbereich 05 Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Laut WFDR beabsichtigt die Region, im Rahmen der Förderung der europäischen Integration die Finanzierung der Initiativen von direktem Belang für die Region aufzuwerten, indem sie Körperschaften und Vereinen ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung für von diesen geplante Initiativen zusichert.

Zu den Empfängern solcher Finanzierungen zählen auch Schulen, die gemeinsame Projekte mit Partnerschulen anderer Länder durchführen oder Intensivsprachkurse im Ausland organisieren. Ferner ist die Gewährung von 60 Stipendien für nach einer spezifischen Prüfung ausgewählte Oberschülerinnen und Oberschüler für den Besuch des vierten Oberschuljahrs in England, Irland, Frankreich, Deutschland oder Österreich vorgesehen.

Im WFDR wird präzisiert, dass die Maßnahmen zugunsten der Sprachminderheiten in der Region insbesondere auf die Aufwertung der kleineren Sprachminderheiten, d. h. der Zimbern, Fersentaler und Ladinier, abzielen.

Aufgabenbereich 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik

Im Planungsdokument werden die jährliche Ausgabe in Höhe von 250.000,00 Euro zur Finanzierung der Vertretungsverbände der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Finanzierung der Aus- und Weiterbildungslehrgänge für die verschiedenen in den öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste tätigen Personenkategorien, die von den Vertretungsverbänden und von den Autonomen Provinzen veranstaltet werden (400.000,00 Euro jährlich) bestätigt. Im Planungsdokument wird ferner festgelegt, dass die Verbände ihre

Weiterbildungsprogramme mit den zuständigen Landesassessoraten abstimmen müssen, damit das von ihnen organisierte Bildungsangebot mit dem Bildungsangebot der beiden Autonomen Provinzen für die Mitarbeiter im Gesundheitsdienst kongruent ist.

Für die Betriebe in den ladinischen Ortschaften wird im WFDR ein Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro jährlich für die aus dem Gebrauch der ladinischen Sprache erwachsenden Ausgaben angesetzt.

Im Bereich der Vorsorge ist im WFDR die Erneuerung der Vereinbarung zwischen der Region und der Agentur für Einnahmen über die Einhebung der Zusatzrentenbeiträge mittels Vordruck F24 vorgesehen, wobei die aus dieser Vereinbarung erwachsenden Kosten zulasten der Region gehen. Für diese Kosten ist im WFDR ein Ansatz in Höhe von 13.000,00 Euro jährlich vorgesehen.

Aufgabenbereich 18 Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

Laut WFDR werden zum 1.1.2020 die Gemeindefusionszusammenschlüsse in der Provinz Trient abgeschlossen sein. Dadurch ist die Anzahl der Gemeinden, die zu Beginn der 2000er Jahre noch 223 betrug, auf 166 gesunken.

Gemäß den Angaben im Planungsdokument beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen, Formen der Zusammenarbeit zwischen Lokalverwaltungen zu fördern und „Kompetenzzentren im Verwaltungsbereich“ für Gruppen von örtlichen Körperschaften zu schaffen. Die Region wird zur Unterstützung dieser Formen der Zusammenarbeit der Provinz Bozen einen Betrag in Höhe von 7 Mio. Euro jährlich zuweisen, der für die Gemeinden, die solche Kompetenzzentren ins Leben rufen, zu bestimmen ist.

Das WFDR bestätigt die Zusammenarbeit mit dem Südtiroler und dem Trentiner Gemeindenverband, insbesondere im Bereich Beratung, verwaltungstechnische Unterstützung und Schulungen für das Personal der Gemeinden, und legt fest, dass die Gemeindenverbände – auf Antrag des Rats der örtlichen Autonomen – die theoretische Ausbildung des nächsten Befähigungslehrgangs für Gemeindesekretäre gewährleisten.

Aus dem WFDR geht auch hervor, dass die Gemeindenverbände mit der Durchführung von Ausleselehrgängen für die Ausbildung und Auswahl von Verantwortlichen für die verschiedenen Bereiche der Gemeindeverwaltung beauftragt werden können und dass die angeschlossenen örtlichen Körperschaften dann auf die daraus resultierenden Rangordnungen zurückgreifen können.

Was den Status der Verwalter der örtlichen Körperschaften anbelangt, gibt die Region in ihrem Planungsdokument bekannt, dass sie die Ungleichheit in der rentenrechtlichen Behandlung zwischen den Gemeindeverwaltern, die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft oder öffentliche Bedienstete sind, und den Gemeindeverwaltern, die freiberuflich tätig oder selbständig erwerbstätig sind und so gut wie keine rentenmäßige Absicherung genießen, zu beseitigen gedenkt⁶⁰.

Aus dem WFDR geht hervor, dass die Region nach einer gemeinsamen Beurteilung mit den Gemeindenverbänden die in der regionalen Verordnung laut DPRReg. vom 20.4.2010, Nr. 4/L „Festsetzung des Ausmaßes und Regelung der Amtsentschädigung und der Sitzungsgelder der Verwalter der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol im Fünfjahreszeitraum 2010-2015“ vorgesehene Amtsentschädigung wiederherstellen will⁶¹.

Laut WFDR beabsichtigt die Regionalregierung ferner, mit den Berufskammern der Rechnungsprüfer der örtlichen Körperschaften einen Austausch über die beantragte Anpassung der (seit dem Jahr 2002 unveränderten) Vergütungsbeträge in die Wege zu leiten, da die Aufgaben und Verantwortung der Rechnungsprüfer durch die Einführung der „neuen“ internen Kontrollen und der harmonisierten Buchhaltung sowie die immer häufiger von den örtlichen Körperschaften angeforderte Beratungs- und Beistandsfunktion enorm gewachsen sind⁶².

Von besonderem Interesse für die Region könnte laut WFDR die Einführung einer je nach den Merkmalen der örtlichen Körperschaften differenzierten Ordnung sein, was für die kleineren Körperschaften eine drastische Vereinfachung der bürokratischen Auflagen bewirken würde. Die Gemeinden fordern übrigens unabhängig von ihrer Größe die Reduzierung der auf ihnen lastenden Informations- und statistischen Pflichten.

Im Bereich der Zusatzvorsorge enthält das WFDR für das Jahr 2020 einen Ansatz in Höhe von 50.000,00 Euro zugunsten von Pensplan für die Finanzierung von Machbarkeitsstudien zwecks Umsetzung von Projekten im Bereich der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region.

Das WFDR informiert darüber, dass in den Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung infolge einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshof auch die restlichen von den ehemaligen Regionalratsabgeordneten noch nicht zurückerstatteten Beträge fließen werden. Dieser Fonds wird nämlich durch die Einsparungen aus der Neufestsetzung der den Regionalratsabgeordneten zustehenden Bezüge (RG vom 11.7.2014, Nr. 4) sowie durch eventuelle Zuwendungen seitens Dritter finanziert. Laut WFDR wird die Region auch weiterhin durch das in der neuen Legislaturperiode neu zu errichtende Garantenkomitee die Verwendung der über diesen Fonds zugewiesenen Mittel überprüfen und überwachen.

In Bezug auf die Finanzierung der Patronate (3.085.000,00 Euro für die Patronate der Provinz Bozen und 3.415.000,00 Euro für die Patronate der Provinz Trient) wird im WFDR die Notwendigkeit bestätigt, im Rahmen des Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse die diesbezügliche Zweckbindung vorzunehmen. Ferner müssen die Maßnahmen des sogenannten „Familienpakets“ in rechtlicher Hinsicht überarbeitet werden, um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Laut WFDR werden dem Aufgabenbereich 18 auch die Ausgaben für die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen sowohl in Bezug auf den Beitrag der Region⁶³ als auch in Bezug auf einen Anteil des Beitrags der Autonomen Provinzen Trient und Bozen zugeordnet.

Aufgabenbereich 19 Internationale Beziehungen

Laut WFDR werden in diesem Aufgabenbereich Projekte im Bereich der humanitären Hilfe finanziert, die zur Entwicklung von Ländern, die von Naturkatastrophen heimgesucht wurden oder in denen weder eine angemessene Gesundheitsfürsorge noch grundlegende soziale Strukturen vorhanden sind, beitragen sollen, wobei diese Zielsetzung auch durch die Unterstützung von von den beiden Provinzen durchgeführten Initiativen erreicht werden kann.

III. Richtlinien für die instrumentalen Einrichtungen und die Gesellschaften mit Beteiligung der Region

Laut Angaben des WFDR beabsichtigt die Region, ihre für die Gebietsentwicklung und die Erreichung ihrer institutionellen Ziele strategischen Beteiligungen aufzuwerten und (weitere) Rationalisierungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen. Bestätigt werden im WFDR ferner die strategische Bedeutung der Beteiligung an der Gesellschaft Brennerautobahn AG, die für die nachhaltige Entwicklung des Gebietes der Region als äußerst relevant angesehen wird, und die Absicht der Region, innerhalb der künftigen In-House-Gesellschaft⁶⁴ weiterhin eine vorrangige Rolle zu spielen, um die Ziele des öffentlichen Interesses zu erfüllen, zu denen auch die Tätigkeit von Investitionen und die Umsetzung von Maßnahmen zum ausschließlichen Vorteil der betroffenen Bevölkerung zählen.

Was die Beteiligung an der Gesellschaft Pensplan Centrum AG anbelangt, sollen laut WFDR im Rahmen der Zusatzvorsorge Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Pflegebedürftigkeit und der Gesundheitsversorgung gefördert werden

Im WFDR wird die Möglichkeit ins Auge gefasst, die Beteiligung der Region an der Investitionsbank Trentino Südtirol AG zur Gänze zu veräußern.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 31.10.2019, Nr. 233 wurde mit dem Gesetzentwurf betreffend den Haushaltsvoranschlag für die Haushaltsjahre 2020-2022 auch der Aktualisierungsbericht⁶⁵ zum WFDR 2019 genehmigt und deren Übermittlung an den Regionalrat verfügt.

Der Aktualisierungsbericht zum WFDR 2019 wurde vom Regionalrat mit Beschluss vom 10.12.2019, Nr. 9 genehmigt.

Wie das im Juni/Juli genehmigte WFDR gliedert sich auch der Aktualisierungsbericht in drei Teile.

I. Der wirtschaftlich-finanzielle Bezugsrahmen

Im Aktualisierungsbericht zum WFDR 2019 wird festgestellt, dass sich der internationale Bezugsrahmen im Vergleich zum WFDR vom Juni unter vielen Aspekten geändert hat und eine Verlangsamung verzeichnet wurde, der alle Industrieländer betrifft. Die italienische Wirtschaft konnte im ersten Halbjahr 2019 einen leichten Aufschwung der Wirtschaftstätigkeit verzeichnen und die in der Aktualisierung des staatlichen Wirtschafts- und Finanzdokuments vorgesehenen Wachstumsprognosen betreffend das italienische BIP betragen 0,4 % für das Jahr 2020.

Laut WFDR-Aktualisierungsbericht wird für das BIP der Provinz Trient ein Anstieg um 0,8 % im Jahr 2020 prognostiziert; für die Provinz Bozen gibt es hingegen keine neuen Schätzungen, weshalb die im WFDR vom Juni angegebene Wachstumsquote unverändert bleibt (1,6 % im Jahr 2019).

Der Aktualisierungsbericht zum WFDR 2019 besagt ferner, dass der Region einige Rücklagen⁶⁶ rückzuerstatten sind und dass die Desinvestition der vom Regionalrat in Finanzinstrumente eingesetzten Beträge mit der entsprechenden Übertragung in den Haushalt der Region weitergeführt wird (für das Jahr 2020 ist eine Desinvestition in Höhe von 16 Mio. Euro vorgesehen).

II. Strategische Ziele

Nachfolgend werden die wichtigsten, aus dem Aktualisierungsbericht zum WFDR 2019 hervorgehenden Neuerungen hinsichtlich der Ziele der einzelnen Aufgabenbereiche dargelegt.

Aufgabenbereich 01 Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Laut Aktualisierungsbericht wird derzeit der öffentliche Wettbewerb nach Prüfungen für die Besetzung von 16 Stellen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Berufsbild Gerichtsassistent/Gerichtsassistentin durchgeführt. Für das gleiche Berufsbild wurde ein weiterer Wettbewerb für die Besetzung von 12 Stellen bei den Gerichtsämtern in der Provinz Trient ausgeschrieben.

Ferner wird berichtet, dass am 8.5.2019 die Delegation der öffentlichen Verwaltung für den Abschluss der Vertragsverhandlungen 2016-2018 sowie für die Erneuerung der Tarifverträge betreffend das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 ernannt wurde und dass sich die für das Haushaltsjahr 2020 bereitgestellten Mittel auf 610.000,00 Euro belaufen.

Aufgabenbereich 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik

Laut Aktualisierungsbericht zum WFDR wird der neue Wortlaut der Durchführungsverordnung zum RG vom 27.2.1997, Nr. 3 (regionale Zusatzvorsorge), der die mit RG vom 7.8.2018, Nr. 4 eingeführten Neuerungen übernimmt, demnächst der Regionalregierung zur Genehmigung unterbreitet.

Hinsichtlich der Projekte zur Entwicklung zusätzlicher Welfare-Leistungen soll der Gesellschaft Pensplan Centrum AG laut Aktualisierungsbericht ein jährlicher Betrag von höchstens 50.000,00 Euro für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zwecks Durchführung von Machbarkeitsstudien entrichtet

werden (RG vom 19.9.2019, Nr. 4 „Finanzierungen an Pensplan Centrum AG für Machbarkeitsstudien zu Projekten im Rahmen zusätzlicher Welfare-Leistungen der Region“). Ferner ist im Aktualisierungsbericht die Einsetzung einer Koordinierungsgruppe vorgesehen, welcher von der Region und den beiden Provinzen bzw. von Pensplan Centrum AG ernannte Vertreter und/oder Experte angehören und vor allem die Entwicklung und Förderung von Projekten in den oben genannten Sachgebieten zur Aufgabe hat.

Aufgabenbereich 18 Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

Im Aktualisierungsbericht zum WFDR wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nun aufgrund des RG vom 1.8.2019, Nr. 3 die Möglichkeit haben, für die Einstellung von Personal auf die von der Provinz oder dem Landtag, von den Gemeinden, den öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste, den Gemeinschaften und Bezirksgemeinschaften genehmigten Rangordnungen von öffentlichen Wettbewerben zurückzugreifen. Die Gemeinden können außerdem auf die Rangordnungen der von den Gemeindenverbänden durchgeführten Wettbewerbe oder Ausleselehrgänge zurückgreifen.

Laut Aktualisierungsbericht sollen die Gemeindenverbände die Schulung der Gemeindeverwalter, insbesondere derjenigen, die ihr erstes Wahlmandat ausüben, übernehmen. Ferner möchte die Regionalregierung im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmung laut Art. 3 des Kodex der örtlichen Körperschaften (Dezentrale Gemeindeorgane) mit den Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern einen Austausch über die Regelung betreffend die dezentralen Gemeindeorgane und die Bürgerbeteiligung in die Wege leiten. Aus dem Aktualisierungsbericht geht außerdem hervor, dass sich die Erste Gesetzgebungskommission derzeit mit dem Entwurf eines Verfassungsgesetzes betreffend die Übertragung der Ordnungsbefugnis in Sachen örtliche Körperschaften von der Region auf die beiden Autonomen Provinzen befasst, zu dem sie laut Statut ihre Stellungnahme abzugeben hat.

In Bezug auf den Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung wird im Aktualisierungsbericht erwähnt, dass für die laufende Legislaturperiode das entsprechende Garantenkomitee errichtet wurde.

Was die Finanzierung der Patronate anbelangt, wurde anlässlich der Aktualisierung des WFDR der im Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse für das Jahr 2020 zweckgebundene Betrag um weitere nur für die Patronate der Provinz Trient bestimmte 200.000,00 Euro aufgestockt.

III. Richtlinien für die instrumentalen Einrichtungen und die Gesellschaften mit Beteiligung der Region

Laut Aktualisierungsbericht zum WFDR 2019 wurde die Abtretung der Beteiligung der Region an der Investitionsbank Trentino Südtirol AG zu gleichen Teilen an die beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient in die Wege geleitet.

3.3 Begleitgesetz (RG vom 16.12.2019, Nr. 8)

Laut Art. 9 Abs. 3⁶⁷ des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen hat die Region mit dem Regionalgesetz vom 16.12.2019, Nr. 8⁶⁸, das am 18.12.2019 in Kraft getreten ist, das Regionale Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2020 der Region erlassen.

Das Regionalgesetz Nr. 8/2019 enthält Änderungen zu den folgenden Regionalgesetzen: RG vom 14.8.1999, Nr. 4 „Die Umstellung des Grundbuches auf ein Datenverarbeitungssystem“; RG vom 9.7.2008, Nr. 5 „Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften“; RG vom 3.5.2018, Nr. 2 „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“; RG vom 8.8.2018, Nr. 6 „Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020“; RG vom 30.5.1993, Nr. 11 „Initiativen zur Unterstützung von Völkern der Nicht-EG-Länder, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen befinden“; RG vom 15.7.2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“; RG vom 2.5.1988, Nr. 10 „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration“; RG vom 21.9.2012, Nr. 6 „Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol“. Ferner enthält das Regionalgesetz Nr. 8/2019 die authentische Interpretation des Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 22.7.2002, Nr. 2 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“.

3.4 Regionales Stabilitätsgesetz 2020 (RG vom 16.12.2019, Nr. 9)

Laut Art. 36 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 *erlässt die Region ein regionales Stabilitätsgesetz, welches den finanziellen Bezugsrahmen für den Zeitraum des Haushaltsvoranschlags enthält*. Laut Z. 4.1 der Anlage 4/1 desselben Dekrets übermittelt die Regionalregierung dem Regionalrat den entsprechenden Gesetzentwurf, der zu den regionalen Planungsinstrumenten gehört, *binnen 31. Oktober jeden Jahres und auf jeden Fall spätestens binnen 30 Tagen nach der Vorlegung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes des Staates*⁶⁹

Die Regionalregierung hat dem Regionalrat den Entwurf des Stabilitätsgesetzes 2020 am 4.11.2019 unterbreitet und die Genehmigung erfolgte mit RG vom 16.12.2019, Nr. 9. Darin sind für 2020 die Neufinanzierung von Regionalgesetzen⁷⁰ mit einer weiteren Ausgabe in Höhe von 81.295.839,68 Euro

und Kürzungen vorhergehender Ausgabenermächtigungen in Höhe von 1.476.000,00 Euro vorgesehen; die finanzielle Deckung⁷¹ erfolgt durch Ausgabenkürzungen in Höhe von 1.476.000,00 Euro und durch den „Anteil Mehreinnahmen“ in Höhe von 70.819.839,68 Euro⁷².

3.5 Haushaltsvoranschlag 2020-2022 (RG vom 16.12. 2019, Nr. 10)

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 31.10.2019, Nr. 233 wurde der Entwurf des Regionalgesetzes betreffend den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 genehmigt. Der Gesetzentwurf wurde dem Regionalrat am 4.11.2019 unterbreitet und mit RG vom 16.12.2019, Nr. 10 genehmigt.

Der technische Begleitbericht und der Verwaltungshaushalt wurden mit den Beschlüssen der Regionalregierung vom 18.12.2019, Nr. 279 bzw. Nr. 280 genehmigt.

Der Haushaltsvoranschlag 2020 beläuft sich auf Rechnung Kassa auf 478.844.282,71 Euro und auf Rechnung Kompetenz auf 419.120.900,92 Euro (Art. 1 und 2 des RG Nr. 10/2019).

Tabelle 1 – Veranschlagungen RG Nr. 10/2019

	2020 KASSA	2020 KOMPETENZ	2021 KOMPETENZ	2022 KOMPETENZ
Kassenfonds zum 1.1.2020	95.400.000			
Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	274.000.000	283.000.000	271.500.000	271.500.000
Tit. 2 Laufende Zuweisungen	16.145.000	16.145.000	25.000	25000
Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen	37.345.600	37.312.918	6.158.925	6.182.819
Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto	20.000	20.000	20.000	20.000
Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	36.338.683	51.047.983	46.939.983	42.715.983
Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse	3.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000
Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	16.595.000	16.595.000	16.575.000	16.575.000
GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN	478.844.283	419.120.901	356.218.908	352.018.802
Tit. 1 Laufende Ausgaben	349.450.787	330.012.787	272.351.178	272.526.428
Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto	68.003.814	31.987.114	30.874.730	30.623.374
Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	40.988.517	25.526.000	21.418.000	17.294.000
Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse	3.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000
Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	17.401.165	16.595.000	16.575.000	16.575.000
GESAMTBETRAG DER AUSGABEN	478.844.283	419.120.901	356.218.908	352.018.802

Quelle: RG Nr. 10/2019 - Anlage G

Der Haushaltsausgleich wird auch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 durch einen Voranschlag auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 356.218.907,93 Euro bzw. 352.018.802,43 Euro gewährleistet.

Der Haushaltsvoranschlag enthält die Anlagen laut GvD Nr. 118/2011.

Die Haushaltsgleichgewichte und die Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen sind in der Anlage H bzw. in der Anlage I des Haushaltsvoranschlags nachgewiesen.

Das voraussichtliche Verwaltungsergebnis zum 31.12.2019 (Anlage L „Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis“) beläuft sich auf 138.482.449,54 Euro und ist zur Gänze verfügbar, da keine Rückstellungen und/oder Bindungen vorgesehen sind.

Für den gebundenen Mehrjahresfonds ist weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben irgendein Betrag vorgesehen (die detaillierte Zusammensetzung des Fonds geht aus der Anlage M „Aufstellung über die Zusammensetzung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds nach Aufgabenbereichen und Programmen“ hervor).

Im Bereich „Fonds und Rückstellungen“ wurde keinerlei Betrag im Fonds für zweifelhafte Forderungen (detaillierte Erläuterung in der Anlage N „Aufstellung über die Zusammensetzung bezüglich des Fonds für zweifelhafte Forderungen“) angesetzt, da der Prozentsatz der Einhebungen bei fast 100 % liegt. Im Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge⁷³ sind 1.060.000,00 Euro, im Risikofonds für Gerichtsverfahren⁷⁴ 73.000,00 Euro und im Risikofonds für die Leistung von Garantien⁷⁵ 2.062.000,00 Euro vorgesehen. Der Fonds für Verluste aus Beteiligungen enthält keinen Ansatz, „...weil aus den Bilanzen der Gesellschaften mit Beteiligung der Region keine nicht unmittelbar beglichenen Verluste hervorgehen“⁷⁶.

Die Anlage O) enthält den Nachweis über die Einhaltung der Beschränkungen des Finanzdefizits. Der maximale Ausgabenbetrag der Abschreibungsraten für Darlehen/Anleihen wurde auf 56.600.000,00 Euro festgesetzt. Es wurden keine durch Verschuldung finanzierten Investitionsausgaben veranschlagt. Für 2020 ist hingegen eine potentielle Verschuldung in Höhe von 25.526.000,00 Euro vorgesehen, welche die Bürgschaft für die Investitionsbank Trentino Südtirol AG betrifft (davon entsprechen 2.062.000,00 Euro der in den Risikofonds für die Leistung von Garantien zurückgelegten jährlichen Abschreibungsrate).

Das Rechnungsprüferkollegium hat am 6.11.2019 (Niederschrift Nr. 10/2019) seine positive Stellungnahme zum Gesetzentwurf betreffend den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 abgegeben.

Am 31.12.2020⁷⁷ hat das Rechnungsprüferkollegium den von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofes erstellten Fragebogen/Report zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022⁶⁹ ausgefüllt.

3.5.1 Plan der Indikatoren

Unter Beachtung der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011⁷⁸ hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 18.12.2019 den Plan der Indikatoren betreffend den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 genehmigt⁷⁹ und diesen Beschluss unter *Transparente Verwaltung* auf ihrer Website veröffentlicht. Es handelt sich um dieselben Indikatoren der Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen.

Die Vorlagen für den Plan der Indikatoren, die den Haushaltsvoranschlägen und den Rechnungslegungen der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie deren instrumentaler Körperschaften und Einrichtungen beizulegen sind, wurden mit Dekret des

Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9.12.2015 genehmigt. Nachstehend werden die auf den Haushaltsvoranschlag 2020-2022 bezogenen zusammenfassenden Indikatoren angeführt.

Tabelle 2- Zusammenfassende Indikatoren - Haushaltsvoranschlag 2020-2022

INDIKATOREN	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022
Strukturelle Starrheit des Haushalts			
Anteil starrer Ausgaben (Fehlbetrag, Personal und Verschuldung) an den laufenden Einnahmen	13,35	18,56	20,76
Laufende Einnahmen			
Indikator der Durchführung der Kompetenzveranschlagungen betreffend die laufenden Einnahmen	100,17	121,37	121,36
Indikator der Durchführung der Kassenveranschlagungen	119,28		
Indikator der Durchführung der Kompetenzveranschlagungen betreffend die eigenen Einnahmen	90,26	109,36	109,36
Indikator der Durchführung der Kassenveranschlagungen betreffend die eigenen Einnahmen	109,1		
Personalausgaben			
Anteil der Personalausgaben an den laufenden Ausgaben (Indikator f. wirtschaftlich-finanzielles Gleichgewicht)	13,58	18,88	21,12
Anteil des Zusatz- und Leistungslohns an den gesamten Personalausgaben	7,89	7,91	7,91
Anteil der Ausgaben für das Personal mit flexiblen Arbeitsverträgen	0,33	0,29	0,26
Personalausgaben pro-Kopf	41,8	47,96	53,68
Outsourcing der Dienstleitungen			
Indikator für Outsourcing der Dienstleistungen	0,62	0,73	0,73
Passivzinsen			
Anteil der Passivzinsen an den laufenden Einnahmen (die als Deckungsmittel gelten)	0,03	0,03	0,03
Anteil der Zinsen auf die Vorschüsse an den gesamten Passivzinsen	94,24	94,24	94,24
Anteil der Verzugszinsen an den gesamten Passivzinsen	5,76	5,76	5,76
Investitionen			
Anteil der Investitionen an den laufenden Ausgaben und an den Ausgaben auf Kapitalkonto	8,84	10,18	10,1
Direkte Pro-Kopf-Investitionen	2,41	2,22	2,22
Investitionsbeiträge pro-Kopf	27,42	26,57	26,33
Gesamtinvestitionen pro-Kopf	29,83	28,79	28,56
Quote der durch laufende Einsparungen finanzierten Gesamtinvestitionen	20,15	17,27	16,92
Quote der durch den positiven Saldo der Finanzpositionen finanzierten Gesamtinvestitionen	79,79	82,66	83,01
Quote der durch Verschuldung finanzierten Gesamtinvestitionen			
Verbindlichkeiten nicht finanzieller Art			
Indikator des Abbaus der kommerziellen Verbindlichkeiten	53,64	0	0
Indikator des Abbaus der Verbindlichkeiten gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen	98,9	0	0
Finanzverbindlichkeiten			
Anteil der Tilgung von Finanzverbindlichkeiten			
Tragfähigkeit der Finanzverbindlichkeiten			
Pro-Kopf-Verschuldung (in absoluten Zahlen)			
Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsüberschusses des vorhergehenden Haushaltsjahrs			
Anteil der freien Quote des laufenden Teils am voraussichtlichen Überschuss	100		
Anteil der freien Quote auf Kapitalkonto am voraussichtlichen Überschuss			
Anteil der zurückgelegten Quote am voraussichtlichen Überschuss			
Anteil der gebundenen Quote am voraussichtlichen Überschuss			
Voraussichtlicher Verwaltungsfehlbetrag des vorhergehenden Haushaltsjahrs			
Quote des Fehlbetrags, der voraussichtlich im Haushaltsjahr getilgt wird			
Vermögenstragfähigkeit des voraussichtlichen Verwaltungsfehlbetrags			
Tragfähigkeit des Verwaltungsfehlbetrags zu Lasten des Haushaltsjahrs			
Quote des voraussichtlichen Fehlbetrags, der sich aus genehmigter und nicht eingegangener Verschuldung ergeben hat			
Gebundener Mehrjahresfonds			
Verwendung des GMF			
Durchlaufposten und Rechnung Dritter			
Anteil der Durchlaufposten und Rechnung Dritter betreffend Einnahmen	4,93	5,97	5,97
Anteil der Durchlaufposten und Rechnung Dritter betreffend Ausgaben	5,03	6,09	6,08

Quelle: Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP)

3.5.2 Haushaltsänderungen infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände

Die mit Beschluss der Regionalregierung vom 26.2.2020, Nr. 29 genehmigte ordentliche Neufeststellung der Rückstände bewirkt keine Änderung des Haushaltsvoranschlag 2020 auf Rechnung Kassa.

Auf Rechnung Kompetenz 2020 hat die Neufeststellung der Rückstände hingegen die in der nachstehenden Tabelle dargelegten Änderungen nach sich gezogen.

Tabelle 3 - Änderungen infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände 2020

Anfängliche Veranschlagungen		Änderungen infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände		Veranschlagungen nach der Neufeststellung	
Kassa	Kompetenz		Kompetenz	Kassa	Kompetenz
95.400.000		Kassenfonds zum 1.1.2020		95.400.000	
		Verwendung des Verwaltungsüberschusses			
		Gebundener Mehrjahresfonds			37.373.136
274.000.000	283.000.000	Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen		274.000.000	283.000.000
16.145.000	16.145.000	Tit. 2 Laufende Zuwendungen		16.145.000	16.145.000
37.345.600	37.312.918	Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen		37.345.600	37.312.918
20.000	20.000	Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto		20.000	20.000
36.338.683	51.047.983	Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen		36.338.683	72.681.383
3.000.000	15.000.000	Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse		3.000.000	15.000.000
16.595.000	16.595.000	Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten		16.595.000	16.595.000
478.844.283	419.120.901	ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN		478.844.283	478.127.437
349.450.787	330.012.787	Tit. 1 Laufende Ausgaben		349.450.787	337.336.789
68.003.814	31.987.114	Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto		68.003.814	59.698.570
40.988.517	25.526.000	Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen		40.988.517	49.497.078
3.000.000	15.000.000	Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse		3.000.000	15.000.000
17.401.165	16.595.000	Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten		17.401.165	16.595.000
478.844.283	419.120.901	ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER AUSGABEN		478.844.283	478.127.437

Quelle: RG Nr. 10/2019 und Beschluss der Regionalregierung Nr. 29/2020 - Anlage C

Der Gesamteinnahmenvoranschlag 2020 sieht eine Erhöhung um insgesamt 59.006.535,67 Euro⁸⁰ vor, was den drei gebundenen mehrjährigen Fonds (laufender Teil: 7.324.002,00 Euro, Kapitalkonto: 6.078.056,00, Finanzanlagen: 23.971.077,67) und der im Titel 5 verzeichneten Erhöhung um 21.633.400,00 Euro⁸¹ entspricht.

Der Gesamteinnahmenvoranschlag 2020 auf Rechnung Kompetenz steigt demzufolge von 419.120.900,92 Euro auf 478.127.436,59 Euro an.

Was die Ausgaben 2020 auf Rechnung Kompetenz anbelangt, hat die ordentliche Neufeststellung der Rückstände eine Erhöhung um insgesamt 59.006.535,67 Euro⁸² bewirkt, was auf die Eintragung des gebundenen Mehrjahresfonds (GMF) im Titel 1 mit einem Betrag in Höhe von 7.324.002,00 Euro, im Titel 2 mit einem Betrag in Höhe von 6.078.056,00 Euro und im Titel 3 mit einem Betrag in Höhe von 23.971.077,67 Euro zurückzuführen ist. Im Titel 2 ist außerdem eine Änderung um 21.633.400,00 Euro

zu verzeichnen, weil die Zweckbindung für die Abtretung der Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol⁸³ neu zugeordnet wurde.

Der Gesamtausgabenvoranschlag 2020 auf Rechnung Kompetenz steigt demzufolge von 419.120.900,92 Euro auf 478.127.436,59 Euro an.

3.5.3 Nachtragshaushalt und daraus folgende Haushaltsänderungen

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 29.6.2020, Nr. 110 den Gesetzentwurf betreffen den Nachtragshaushalt 2020-2022 genehmigt und diesen am 30.6.2020 dem Regionalrat unterbreitet.

Das Rechnungsprüferkollegium hat mit der Niederschrift vom 2.7.2020, Nr. 882 seine positive Stellungnahme zum Gesetzentwurf betreffend den Nachtragshaushalt 2020-2022 abgegeben.

Der Regionalrat hat den Nachtragshaushalt zusammen mit sämtlichen Anlagen laut GvD Nr. 118/2011 mit RG vom 27.7.2020, Nr. 3 genehmigt.

Im II. Titel⁸⁴ des Nachtragshaushaltsgesetzes wird in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 Nachstehendes bestimmt:

- die aktiven und passiven Rückstände des Voranschlags werden auf der Grundlage der in der Rechnungslegung 2019 enthaltenen endgültigen Daten neu festgelegt;
- der Betrag in Höhe von 131.190.000,00 Euro⁸⁵ aus dem verfügbaren Verwaltungsergebnis der Rechnungslegung 2019 wird unter den Einnahmen des Haushalts 2020 eingetragen und zum Teil für die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags der Autonomen Provinzen zu den öffentlichen Finanzen bestimmt;
- der Einnahmenvoranschlag verzeichnet eine Änderung in Höhe von 204.038.615,81 Euro auf Rechnung Kompetenz und von 302.904.372,60 Euro auf Rechnung Kassa;
- der Ausgabenvoranschlag verzeichnet eine Änderung in Höhe von 204.038.615,81 Euro auf Rechnung Kompetenz und von 302.904.372,60 Euro auf Rechnung Kassa.

Im Anhang zum Nachtragshaushalt wird Folgendes festgehalten:

- der Nachtragshaushalt wirkt sich auf den mit Regionalgesetz Nr. 10/2019 genehmigten Haushaltsvoranschlag aus, der der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände 2019 (Beschluss vom 26.2.2020, Nr. 29) unterzogen wurde;
- mit dem Nachtragshaushalt wird zur Kenntnis genommen, dass die im Haushaltsvoranschlag 2020 vorgesehenen aktiven Rückstände von 199.806.676,34 auf 66.233.350,98 Euro und die passiven Rückstände von 126.175.789,18 auf 89.056.692,62 Euro neu festgelegt wurden;
- mit dem Nachtragshaushalt wurde der voraussichtliche Kassenfonds um 195.697.004,03 Euro erhöht;
- das negative Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres 2019 (-727.320,68 Euro) wird durch die Rücklage des *Wirtschaftsergebnisses vorhergehender Haushaltsjahre* gedeckt⁸⁶;

- der frei verfügbare Anteil des Verwaltungsergebnisses 2019 beläuft sich auf 225.356.684,72 Euro; davon wird ein Anteil in Höhe von 131.190.000,00 Euro auf den Haushaltsvoranschlag 2020 zur teilweisen Deckung der Ausgaben für die Übernahme seitens der Region des Beitrags der Autonomen Provinzen zu den öffentlichen Finanzen angewandt;
- in Anbetracht des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 wurden im Haushaltsvoranschlag 2020⁸⁷ die Ansätze der Einnahmen aus Abgaben (auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Kassa) mit einem geringeren Betrag neu festgesetzt: -5.300.000,00 Euro beim Ertrag aus den Hypothekarsteuern, -4.000.000,00 Euro beim Ertrag aus den Steuern auf Erbschaften und Schenkungen und -41.900.000,00 Euro bei der Mehrwertsteuer betreffend den Binnenhandel;
- aufgrund der Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen wurde der Betrag betreffend die Zuweisung der Lotterträge auf 8.623.259,35 Euro (-376.740,65 Euro) neu festgesetzt;
- der Ansatz betreffend die Zuweisung des Ertrags aus der Mehrwertsteuer seitens des Staates wurde infolge der 2020 erfolgten Auszahlung des Ausgleichs für das Jahr 2018 und des endgültigen Saldos 2014 um 8.878.837,73 Euro (nicht festgestellter Teil) auf Rechnung Kompetenz und um 44.326.997,00 auf Rechnung Kassa erhöht;
- auf der Grundlage der endgültigen Quantifizierung des Saldos der staatlichen Abgaben seitens des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen wurden die Voranschläge der Einnahmen 2020 auf Rechnung Kompetenz um 75.466.502,00 Euro und auf Rechnung Kassa um 85.673.003,00 Euro (ausstehende Erträge 2009, 2010 und 2011) erhöht; hierfür war ein Betrag in Höhe von 10.206.501,00 Euro festgestellt und als Rückstände beibehalten worden;
- insgesamt wurden die Voranschläge der Einnahmen aus Abgaben für das Jahr 2020 um 55.257.947,24 Euro auf Rechnung Kompetenz und um 78.800.000,00 Euro auf Rechnung Kassa erhöht;
- auf der Grundlage einer Mitteilung des Regionalrats wurden im regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung 16.319.912,89 Euro veranschlagt, die aus den von den Regionalratsabgeordneten rückerstatteten Beträgen stammen und für Maßnahmen bestimmt sind, die von den beiden Autonomen Provinzen vorgeschlagen werden;
- aufgrund der Aktualisierung des Tilgungsplans betreffend die Rückzahlung der der Autonomen Provinz Trient gewährten Kredite wurden 1.270.755,68 Euro bei den Einnahmen veranschlagt;
- auf Rechnung Kassa wurden sowohl unter den Einnahmen als auch unter den Ausgaben 10.816.700,00 Euro für die Abtretung der Beteiligung der Region an der Gesellschaft Investitionsbank Trentino Südtirol an die beiden Autonomen Provinzen veranschlagt;
- die Ausgabenvoranschläge wurden neu festgesetzt, um den in den ersten Monaten des Jahres 2020 aufgetretenen Erfordernissen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Zielsetzungen laut WFDR 2020-2022 besser nachzukommen; die Mehrausgaben werden durch die bei einigen Posten

vorgenommenen Kürzungen der Ausgabenansätze, durch die Erhöhung der Einnahmen und durch die Verwendung (eines Teils) des Verwaltungsergebnisses gedeckt;

- die Erhöhung der Ausgabenansätze bezieht sich auf den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen für die Gerichtsämter, die Netzdienste, die Software-Wartung und die Instandhaltung der technischen Anlagen in den Friedengerichten;
- der Ansatz betreffend die Übernahme eines Anteils des Beitrags der beiden Autonomen Provinzen zu den öffentlichen Finanzen wurde um 188.901.973,37 Euro⁸⁸ erhöht.

Im Anhang zum Regionalgesetz betreffend den Nachtragshaushalt 2020 wird präzisiert, dass die potentiellen Ausgaben wie folgt bemessen wurden:

- im Fonds für zweifelhafte Forderungen gab es keine Änderungen;
- der Risikofonds für Gerichtsverfahren wurde infolge einer vom Amt für Rechtsangelegenheiten durchgeführten Erfassung um 4.000,00 Euro gekürzt;
- der Ansatz im Fonds für Verluste aus Beteiligungen, der gleich Null ist, wurde beibehalten; im Verwaltungsergebnis 2019 wurde ein Betrag in Höhe von 2.207.842,00 Euro zurückgelegt;
- der Risikofonds für die Leistung von Garantien (dessen Ansatz sich im Haushaltsvoranschlag auf 2.062.000,00 Euro belief) wurde auf null reduziert; gleichzeitig wurde der Betrag entsprechend dem Kapitalanteil der zweiten Jahresrate des der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG von der Europäischen Investitionsbank gewährten und von der Region verbürgten Kredits (die erste Rate wurde bereits beglichen) im Verwaltungsüberschuss zurückgelegt;
- der anfängliche Ansatz in Höhe von 1.060.000,00 Euro im Fonds für die Finanzierung der Erneuerung der Tarifverträge wurde um 1.190.000,00 Euro erhöht.

Mit der Tabelle laut Anlage A) zum RG Nr. 3/2020 werden die nachstehenden Änderungen an den Ansätzen für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt:

- | | |
|---|---------------------|
| - neue oder weitere Ausgabenermächtigungen insgesamt | 208.234.615,81 Euro |
| - Kürzungen von vorhergehenden Ausgabenermächtigungen insgesamt | - 4.196.000,00 Euro |

In der Tabelle laut Anlage B) zum RG Nr. 3/2020 ist Nachstehendes angegeben:

- | | |
|---|---------------------|
| - zu deckende Ausgaben insgesamt: | |
| neue Ausgabenermächtigungen | 208.234.615,81 Euro |
| Mindereinnahmen | 51.576.740,65 Euro |
| aufgrund des Nachtragshaushalts zu deckende Gesamtausgabe | 259.811.356,46 Euro |
| - Deckungsmittel für diese (Mehr)ausgaben: | |
| Ausgabenkürzungen | 4.196.000,00 Euro |
| Mehreinnahmen | 124.425.356,46 Euro |
| Verwendung des verfügbaren Verwaltungsüberschusses | 130.000.000,00 Euro |

Verwendung des Verwaltungsüberschusses mit Rückstellung 1.190.000,00 Euro

Deckungsmittel insgesamt 259.811.356,46 Euro

Tabelle 4 – Veranschlagungen 2020 laut Nachtragshaushalt

Veranschlagungen nach der Neufeststellung		Veränderungen Nachtragshaushalt 2020			Veranschlagungen nach dem Nachtragshaushalt	
Kassa	Kompetenz		Kassa	Kompetenz	Kassa	Kompetenz
95.400.000		Kassenfonds zum 1.1.2020	195.697.004		291.097.004	
		Verwendung des Verwaltungsüberschusses		131.190.000		131.190.000
	37.373.136	Gebundener Mehrjahresfonds				37.373.136
274.000.000	283.000.000	Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	78.800.000	55.257.947	352.800.000	338.257.947
16.145.000	16.145.000	Tit. 2 Laufende Zuwendungen			16.145.000	16.145.000
37.345.600	37.312.918	Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen	16.319.913	16.319.913	53.665.513	53.632.831
20.000	20.000	Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto			20.000	20.000
36.338.683	72.681.383	Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	12.087.456	1.270.756	48.426.139	73.952.139
3.000.000	15.000.000	Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse			3.000.000	15.000.000
16.595.000	16.595.000	Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten			16.595.000	16.595.000
478.844.283	478.127.437	ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN	302.904.373	204.038.616	781.748.655	682.166.052
349.450.787	337.336.789	Tit. 1 Laufende Ausgaben	266.645.473	204.038.616	616.096.259	541.375.405
68.003.814	59.698.570	Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto	35.958.900		103.962.714	59.698.570
40.988.517	49.497.078	Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen			40.988.517	49.497.078
3.000.000	15.000.000	Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse			3.000.000	15.000.000
17.401.165	16.595.000	Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	300.000		17.701.165	16.595.000
478.844.283	478.127.437	ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER AUSGABEN	302.904.373	204.038.616	781.748.655	682.166.052

Quelle: RG Nr. 3/2020

Die Änderungen zum „Technischen Begleitbericht“ und zum „Verwaltungshaushalt“ infolge der Genehmigung des Nachtragshaushaltsgesetzes wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 121 genehmigt.

Aufgrund des Nachtragshaushalts wurden für das Haushaltsjahr 2020 die Einnahmen und die Ausgaben auf Rechnung Kassa auf insgesamt 781.748.655,31 Euro und auf Rechnung Kompetenz auf insgesamt 682.166.052,40 Euro veranschlagt.

Im Laufe des Jahres 2020 gab es keine weiteren mit Gesetz genehmigten Haushaltsänderungen.

3.5.4 Haushaltsänderungen infolge sonstiger (Verwaltungs-)Maßnahmen und endgültige Veranschlagungen

Im Zuge der Überprüfungen teilte die Region mit, dass weitere⁸⁹ Haushaltsänderungen mit den nachstehenden Verwaltungsmaßnahmen⁹⁰ genehmigt wurden:

- Beschluss der Regionalregierung vom 18.3.2020, Nr. 40 „Behebung aus den Rücklagen für Pflichtausgaben“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 17.4.2020, Nr. 53 „Ausgleichende Änderungen zum technischen Begleitbericht zum Haushaltsvoranschlag und zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre

- 2020-2022 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“;
- Beschluss der Regionalregierung vom 29.4.2020, Nr. 68 (Behebung aus den Rücklagen für Pflichtausgaben);
 - Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 119 „Ausgleichende Änderungen zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2020-2022 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“;
 - Beschluss der Regionalregierung vom 5.11.2020, Nr. 158 „Änderung zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 und ausgleichende Änderungen zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2020-2022 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“;
 - Beschluss der Regionalregierung vom 27.11.2020, Nr. 191 „Behebung aus den Rücklagen für Pflichtausgaben und ausgleichende Änderungen zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2020-2022 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118“;
 - Beschluss der Regionalregierung vom 23.12.2020, Nr. 212 „Behebung aus dem Fonds für die Erneuerung des Tarifvertrags“;
 - Dekret der Leiterin der Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen vom 6.3.2020, Nr. 344 „Behebungen aus dem Kassenreservefonds“;
 - Dekret der Leiterin der Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen vom 15.6.2020, Nr. 728 „Feststellung der Einnahme betreffend Gutschriften für nicht erfolgreiche Zahlungen und entsprechende Zweckbindung in den Durchlaufposten (4.350,00 Euro Kap. E09100.0270 und 4.350,00 Euro Kap. U99017.0330)“;
 - Dekret der Leiterin der Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen vom 15.6.2020, Nr. 731 „Behebungen aus dem Kassenreservefonds“;
 - Dekret der Leiterin der Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen vom 3.7.2020, Nr. 808 „Ausgleichende Änderung zum Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2020-2022 im Sinne des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 und des gesetzesvertretenden Gesetzes vom 23.6.2011, Nr. 118“;
 - Dekret des Leiters der Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen vom 10.11.2020, Nr. 1455 „Feststellung der Einnahme betreffend Gutschriften für nicht erfolgreiche Zahlungen und entsprechende Zweckbindung in den Durchlaufposten (95,53 Euro Kap. E09100.0270 und 95,53 Euro Kap. U99017.0330)“.

Die Haushaltsänderungen wurden gemäß den regionalen Gesetzesbestimmungen (RG Nr. 3/2008) und den staatlichen Gesetzesbestimmungen (GvD Nr. 118/2011) korrekt begründet. Die nach dem 30.11.2020 vorgenommene Änderung (Beschluss vom 23.12.2020, Nr. 212) ist mit den Bestimmungen laut Art. 51 Abs. 6 – insbesondere mit der Bestimmung laut Buchstabe e) – des GvD Nr. 118/2011 vereinbar. Obwohl sich diese Bestimmung auf Behebungen aus den Rücklagen für Pflichtausgaben und für unvorhergesehene Ausgaben sowie auf die Verwendung des zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses für potentielle Ausgaben (zu denen auch die Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge gehören) bezieht, kann man davon ausgehen, dass sie auch im Fall von Änderungen der im Haushaltsvoranschlag unter dem „Aufgabenbereich 20 – Sonstige Fonds – Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge“ eingetragenen Beträge angewandt werden kann: Die Verwendung dieser Mittel weicht nämlich im Wesentlichen nicht von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verwendung des gleichartigen im Verwaltungsüberschuss zurückgelegten Fonds ab, da es darum geht, mit der nötigen Flexibilität im Rahmen der bereits von den zuständigen Regionalorganen genehmigten Mittel auf die Verwaltungserfordernisse (die Anwendung des Tarifvertrags) zu reagieren.

Die Regionalverwaltung hat in ihrem Antwortschreiben vom 2.4.2021 die Maßnahmen angegeben, die Änderungen der Ansätze auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung Kassa im Haushaltsvoranschlag 2020 bewirkt haben, und zwar das Dekret der Leiterin der Abteilung I vom 15.6.2020, Nr. 728 (Einnahmen- und Ausgabenänderung auf Rechnung Kassa und auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 4.350,00 Euro) und das Dekret des Leiters der Abteilung IV vom 10.11.2020, Nr. 1455 (Einnahmen- und Ausgabenänderung auf Rechnung Kassa und auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 95,53 Euro).

In der nachstehenden Tabelle sind die Beträge verzeichnet, die sich aus den mit den oben genannten Dekreten eingeführten Änderungen ergeben. Ferner enthält sie die endgültigen Veranschlagungen, die sich aus allen 2020 eingetretenen Änderungen der ursprünglich in dem mit RG Nr. 10/2019 verabschiedeten Haushaltsvoranschlag angegebenen Beträge ergeben.

Tabelle 5 – Endgültige Veranschlagungen

Veranschlagungen nach dem Nachtragshaushalt		Sonstige Veränderungen mit Verwaltungsmaßnahme			Endgültige Veranschlagungen		Gesamtbeträge Anl. G Nachtragshaushalt (RG Nr. 3/2020)	
Kassa	Kompetenz		Kassa	Kompetenz	Kassa	Kompetenz	Kassa	Kompetenz
291.097.004		Kassenfonds zum 1.1.2020			291.097.004		291.097.004	
	131.190.000	Verwendung des Verwaltungsüberschusses				131.190.000		131.190.000
	37.373.136	Gebundener Mehrjahresfonds				37.373.136		37.373.136
352.800.000	338.257.947	Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen			352.800.000	338.257.947	352.800.000	338.257.947
16.145.000	16.145.000	Tit. 2 Laufende Zuwendungen			16.145.000	16.145.000	16.145.000	16.145.000
53.665.513	53.632.831	Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen			53.665.513	53.632.831	53.665.513	53.632.831
20.000	20.000	Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto			20.000	20.000	20.000	20.000
48.426.139	73.952.139	Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen			48.426.139	73.952.139	48.426.139	73.952.139
3.000.000	15.000.000	Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse			3.000.000	15.000.000	3.000.000	15.000.000
16.595.000	16.595.000	Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	4.446	4.446	16.599.446	16.599.446	16.599.350	16.599.350
781.748.655	682.166.052	ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN	4.446	4.446	781.753.101	682.170.498	781.753.005	682.170.402
616.096.259	541.375.405	Tit. 1 Laufende Ausgaben			616.096.259	541.375.405	616.096.259	541.375.405
103.962.714	59.698.570	Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto			103.962.714	59.698.570	103.962.714	59.698.570
40.988.517	49.497.078	Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen			40.988.517	49.497.078	40.988.517	49.497.078
3.000.000	15.000.000	Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse			3.000.000	15.000.000	3.000.000	15.000.000
17.701.165	16.595.000	Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	4.446	4.446	17.705.611	16.599.446	17.705.515	16.599.350
781.748.655	682.166.052	ALLGEMEINER GESAMTBETRAG DER AUSGABEN	4.446	4.446	781.753.101	682.170.498	781.753.005	682.170.402

Quelle: Schreiben der Region Nr. 8497/2021 und RG Nr. 3/2020 – Anlage G

Die endgültigen Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge für 2020 belaufen sich auf Rechnung Kassa auf 781.753.100,84 Euro und auf Rechnung Kompetenz auf 682.170.497,93 Euro.

Die obige Tabelle enthält auch die Werte laut Anlage G „Zusammenfassender Gesamtüberblick der Einnahmen (nach Titeln) und der Ausgaben (nach Titeln)“ zum Regionalgesetz betreffend die Genehmigung des Nachtragshaushalts 2020-2022 (RG vom 27.7.2020, Nr. 3).

Wie man sieht, unterscheiden sich die in der Anlage G im Titel 9 der Einnahmen und im Titel 7 der Ausgaben angegebenen Beträge von den entsprechenden Beträgen der endgültigen Veranschlagungen, weil sie die aus der Genehmigung des Dekrets des Abteilungsleiters vom 10.11.2020, Nr. 1455 erwachsende Änderung (+ 95,53 Euro) nicht berücksichtigen, welche erst nach der Genehmigung des Nachtragshaushaltsgesetzes (und folglich der Anlage G) eingetreten ist.

4 ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG 2020

4.1 Gesetzentwurf

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 26.4.2021, Nr. 67 den gemäß den Vorlagen des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. abgefassten Entwurf der Rechnungslegung der Region für das Haushaltsjahr 2020 samt den gesetzlich vorgesehenen Anlagen genehmigt.

Die Allgemeine Rechnungslegung besteht aus der Haushaltsrechnung betreffend die Finanzgebarung, den diesbezüglichen Übersichten, den Aufstellungen betreffend die allgemeine Übersicht sowie die Überprüfung der Ausgeglichenheit, aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Vermögensstand⁹¹.

Die Haushaltsrechnung zeigt die genehmigten Gebarungsergebnisse im Haushaltsjahr 2020 getrennt nach Rückständen und Kompetenz.

Die Regionalregierung hat den Entwurf der Rechnungslegung 2020 samt Anlagen dem Rechnungsprüferkollegium der Region Trentino-Südtirol übermittelt, das vor Genehmigung des Gesetzentwurfes seitens des Regionalrates seine Stellungnahme abzugeben hat.

Besagte Stellungnahme wurde mit Niederschrift Nr. 22/2021 genehmigt; sie bestätigt, dass keine schwerwiegenden buchhalterischen und finanziellen Unregelmäßigkeiten sowie keine bereits gemeldeten und nicht berichtigten Nichterfüllungen festgestellt wurden.

4.2 Allgemeine Übersicht

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden Einnahmen in Höhe von 419.120.900,92 Euro auf Rechnung Kompetenz und von 478.844.424,71 Euro auf Rechnung Kassa veranschlagt sowie Ausgaben in Höhe von 419.120.900,92 Euro auf Rechnung Kompetenz und von 478.844.424,71 Euro auf Rechnung Kassa genehmigt.

Im Laufe des Haushaltsjahres wurden die Veranschlagungen auch infolge des epidemiologischen Notstands wegen Covid-19 umformuliert.

Ende 2020 scheinen in der Gebarung Gesamteinnahmen in Höhe von 664.050.728,41 Euro und Gesamtausgaben in Höhe von 584.608.049,64 Euro auf, wobei sich zum Ausgleich des Gesamtbetrags (664.050.728,41 Euro) ein Kompetenzüberschuss von 79.442.678,77 Euro ergibt.

Der Kassenfonds verzeichnet 233.592.130,77 Euro, die aus dem anfänglichen Kassenfonds in Höhe von 291.097.004,03 Euro und der Differenz zwischen den Einhebungen in Höhe von 510.716.806,76 Euro und den Zahlungen in Höhe von 568.221.680,02 Euro herrühren.

In der nachstehenden Tabelle sind die diesbezüglichen Einzelheiten enthalten.

Tabelle 6 – Allgemeine zusammenfassende Übersicht

EINNAHMEN - AUSGABEN	FESTSTELLUNGEN ZWECKBINDUNGEN	EINHEBUNGEN ZAHLUNGEN
Kassenfonds zu Beginn des Haushaltsjahrs		291.097.004
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	131.190.000	
GMF für laufende Ausgaben	7.324.002	
GMF für Ausgaben auf Kapitalkonto	6.078.056	
GMF für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	23.971.078	
Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	386.067.900	401.249.434
Tit. 2 - Laufende Zuwendungen	16.470.171	16.470.171
Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen	55.178.393	55.231.074
Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	0	0
Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	26.792.739	26.792.739
Summe Endeinnahmen	484.509.204	499.743.418
Tit. 6 - Aufnahme von Darlehen	0	0
Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse	0	0
Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	10.978.389	10.973.389
Summe Einnahmen des Jahres	495.487.593	510.716.807
GESAMTSUMME DER EINNAHMEN	664.050.728	801.813.811
Tit. 1 - Laufende Ausgaben	510.608.036	508.105.145
GMF laufender Teil	8.259.191	
Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto	27.053.627	27.321.694
GMF auf Kapitalkonto	4.921.574	
davon durch Verschuldung finanzierter GMF auf Kapitalkonto	0	
Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	5.088.106	21.755.545
GMF für Finanzanlagen	17.699.127	
Summe Endausgaben	573.629.660	557.182.384
Tit. 4 - Rückzahlung von Darlehen	0	0
Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0	0
Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	10.978.389	11.039.296
Gesamtsumme der Ausgaben des Jahres	584.608.050	568.221.680
GESAMTBETRAG DER AUSGABEN	584.608.050	568.221.680
KOMPETENZÜBERSCHUSS / KASSENFONDS	79.442.679	233.592.131
GESAMTAUSGLEICH	664.050.728	801.813.811
HAUSHALTSGEBARUNG		
a) Kompetenzüberschuss	79.442.679	
b) Zurückgelegte Mittel im Haushalt des Jahrs N	0	
c) Gebundene Mittel im Haushalt	0	
d) Haushaltsgleichgewicht	79.442.679	
GEBARUNG DER RÜCKSTELLUNGEN BEI RECHNUNGSLEGUNG		
d) Haushaltsgleichgewicht	79.442.679	
e) Veränderung der Rückstellungen bei Rechnungslegung	15.806.134	
f) Gesamtgleichgewicht	63.636.545	

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021 – Anlage 10F

Aus den Aufgabenbereichen (Ausgaben) geht folgender Stand der Rechnungslegung hervor:

Tabelle 7 – Übersicht der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

AUFGABENBEREICH	VERANSCHLAGUNGEN	AUSGABEN			ZAHLUNGEN AUF RECHNUNG KOMPETENZ	EINSPARUNGEN AUF RECHNUNG KOMPETENZ	KOMPETENZ-RÜCKSTÄNDE	
		ZWECKBINDUNGEN	GMF	GESAMTBETRAG				
1	Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	78.754.601	44.209.368	555.662	44.765.029	41.510.397	33.989.572	2.698.971
2	Justiz	40.146.760	32.114.742	974.206	33.088.948	28.094.391	7.057.812	4.020.351
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	27.109.871	13.097.921	8.246.779	21.344.700	11.715.078	5.765.171	1.382.843
12	Soziale Rechte, Sozial- u. Familienpolitik	1.163.000	1.022.958	0	1.022.958	969.458	140.042	53.500
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- u. Lokalkörperschaften	494.481.191	449.823.953	20.659.745	470.483.698	448.711.287	23.997.493	1.112.665
19	Internationale Beziehungen	3.550.900	2.480.828	443.500	2.924.328	2.167.528	626.572	313.300
20	Fonds und Rückstellungen	5.274.730	0	0	0	0	5.274.730	0
60	Finanzvorschüsse	15.090.000	0	0	0	0	15.090.000	0
99	Dienste im Auftrag Dritter	16.599.446	10.978.389	0	10.978.389	10.978.389	5.621.056	0
Gesamtsumme der Ausgaben		682.170.498	553.728.158	30.879.891	584.608.050	544.146.529	97.562.448	9.581.630

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021 – Anlage 10D

Die meisten Mittel sind im Aufgabenbereich 18 eingesetzt und stellen ca. 72 % der Gesamtveranschlagungen und 81 % der Gesamtzweckbindungen dar. Der Titel 1 macht innerhalb des Aufgabenbereichs 85 % der Veranschlagungen und 93 % der Zweckbindungen aus.

Laut der Niederschrift vom 1.6.2021, Nr. 22/2021 gibt das Rechnungsprüferkollegium der Region im Bericht über den Entwurf der Rechnungslegung 2020 eine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung ab und erklärt, dass durch die durchgeführten Überprüfungen weder Fehler noch schwerwiegende Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Überdies empfiehlt das Rechnungsprüferkollegium, die Gebarung nach den Kriterien der Vorsicht und der Ausgabeneindämmung auszurichten und den Abgleich der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den Körperschaften und Gesellschaften mit Beteiligung der Region abzuschließen.

Die Haushaltsvorlagen für die Rechnungslegung 2020 wurden am 28.5.2021 und der Bericht der Rechnungsprüfer am 3.6.2021 in die BDAP eingetragen.

4.2.1 Ergebnisse der Kompetenzgebarung

Die endgültigen Veranschlagungen der Einnahmen in den verschiedenen Titeln betragen 513.607.362,26 Euro. Festgestellt wurden davon 96 %, d. h. 495.487.592,74 Euro, wobei in den Titeln 1, 2 und 3 die Feststellungen die Veranschlagungen überschreiten.

Die Einhebungen machen 94 % der Feststellungen aus. In der Kompetenzgebarung 2020 haben sich aktive Rückstände in Höhe von 31.578.230,22 Euro ergeben.

Tabelle 8 – Kompetenzgebarung 2020 - Einnahmen

	ENDGÜLTIGE VERANSCHLA- GUNGEN	FESTSTELLUNGEN	MEHR- BZW. MINDEREIN- NAHMEN	EINHEBUNGEN	KOMPETENZ- RÜCKSTÄNDE
Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	338.257.947	386.067.900	47.809.953	354.675.987	31.391.913
Tit. 2 Laufende Zuwendungen	16.145.000	16.470.171	325.171	16.470.171	0
Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen	53.632.831	55.178.393	1.545.563	55.012.077	166.317
Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto	20.000	0	20.000	0	0
Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	73.952.139	26.792.739	- 47.159.400	26.792.739	0
Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse	15.000.000	0	- 15.000.000	0	0
Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	16.599.446	10.978.389	- 5.621.056	10.958.389	20.000
GESAMTBETRAG EINNAHMEN	513.607.362	495.487.593	- 18.119.770	463.909.363	31.578.230

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Aus der Summe der Feststellungen der verschiedenen Titel mit dem GMF in Höhe von 37.373.135,67 Euro und dem verwendeten Verwaltungsüberschuss in Höhe von 131.190.000,00 Euro ergibt sich ein Gesamtbetrag der Einnahmen in Höhe von 664.050.728,41 Euro.

Bei den Ausgaben sind im Jahr 2020 auf Rechnung Kompetenz endgültige Voranschläge in Höhe von 682.170.497,93 Euro zu verzeichnen, davon 81 % zweckgebunden; 98 % der Zweckbindungen wurde ausgezahlt.

In Bezug auf die Titel stellen die Zweckbindungen und die Zahlungen der laufenden Ausgaben (Titel 1) ca. 92 % der gesamten Zweckbindungen und Zahlungen dar.

Die Ausgabegebarung erzielte 97.562.448,29 Euro Einsparungen, davon fallen 57 % auf den Titel 3 „Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen“.

Tabelle 9 – Kompetenzgebarung 2020 - Ausgaben

	ENDGÜLTIGE VERANSCHLA- GUNGEN	ZWECKBIN- DUNGEN	EINSPA- RUNGEN	GMF	EINZAH- LUNGEN	KOMPETENZ- RÜCKSTÄNDE
Tit. 1 Laufende Ausgaben	541.375.405	510.608.036	22.508.178	8.259.191	501.668.686	8.939.350
Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto	59.698.570	27.053.627	27.723.369	4.921.574	26.411.348	642.279
Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	49.497.078	5.088.106	26.709.845	17.699.127	5.088.106	0
Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse	15.000.000	0	15.000.000	0	0	0
Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Umlaufposten	16.599.446	10.978.389	5.621.056	0	10.978.389	0
GESAMTBETRAG AUSGABEN	682.170.498	553.728.158	97.562.448	30.879.891	544.146.529	9.581.630

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Aus der Gesamtsumme der Zweckbindungen und des GMF (584.608.049,64 Euro), der der Überschuss (79.442.678,77 Euro) hinzugerechnet wird, ergibt sich die Haushaltsausgeglichenheit (664.050.728,41 Euro).

4.2.2 Ergebnisse der Rückständegebarung

Die aktiven Rückstände betragen zu Jahresbeginn 66.233.350,98 Euro; zum 31.12.2020 betragen sie 50.079.214,65 Euro, die fast zur Gänze im Titel 1 verzeichnet sind. Sie bestehen aus Rückständen der vorhergehenden Haushaltsjahre (18.500.984,43 Euro) und aus Rückständen der Kompetenzgebarung (31.578.230,22 Euro).

Tabelle 10 – Gebarung der aktiven Rückstände

	RÜCKSTÄNDE 1.1.2020	EINHEBUNGEN AUF RECHNUNG RÜCKSTÄNDE	NEUFESTSTEL- LUNGEN	KOMPETENZ- RÜCKSTÄNDE	GESAMTBETRAG RÜCKSTÄNDE 31.12.2020
Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	65.882.187	46.573.447	- 920.150	31.391.913	49.780.503
Tit. 2 Laufende Zuwendungen	0	0	0	0	278.711
Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen	331.392	218.997	0	166.317	0
Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto	0	0	0	0	0
Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	0	0	0	0	0
Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse	0	0	0	0	0
Tit. 9 Laufende Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	19.772	15.000	- 4.772	20.000	20.000
GESAMTBETRAG	66.233.351	46.807.444	- 924.922	31.578.230	50.079.215

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Die passiven Rückstände sanken von 89.056.692,62 Euro zu Jahresbeginn auf 73.321.665,62 Euro zum 31.12.2020 und bestehen aus Rückständen der Vorjahre (63.740.036,12 Euro) und aus Rückständen der Kompetenzgebarung (9.581.629,50 Euro).

Tabelle 11 – Gebarung der passiven Rückstände

	RÜCKSTÄNDE 1.1.2020	ZAHLUNGEN AUF RECHNUNG RÜCK- STÄNDE	NEUFEST- STELLUNGEN	KOMPETENZ- RÜCKSTÄNDE	GESAMTBETRAG RÜCKSTÄNDE 31.12.2020
Tit. 1 Laufende Ausgaben	9.480.705	6.436.460	- 1.185.079	8.939.350	10.798.516
Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto	61.398.616	910.346	- 51.654	642.279	61.078.896
Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	17.017.439	16.667.439	0	0	350.000
Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0	0	0	0	0
Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Umlaufposten	1.159.933	60.907	- 4.772	0	1.094.254
GESAMTBETRAG	89.056.693	24.075.151	- 1.241.505	9.581.630	73.321.666

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

4.2.3 Verwaltungsergebnis

Das Haushaltsjahr 2020 endet mit einem Verwaltungsüberschuss in Höhe von 179.469.788,43 Euro, in dem Rückstellungen in Höhe von 20.159.976,00 Euro verfügt wurden, so dass das verfügbare Gesamtergebnis 159.309.812,43 Euro beträgt.

Kein Betrag des Verwaltungsergebnisses ist gebunden.

Insbesondere betreffen die Rückstellungen Folgendes: 9.165,00 Euro für den Fonds für zweifelhafte Forderungen⁹², 33.000,00 Euro für den Risikofonds für Gerichtsverfahren⁹³, 17.155.811,00⁹⁴ Euro für den Fonds für Verluste der Gesellschaften mit Beteiligung der Region, 2.962.000,00 Euro für sonstige Rückstellungen⁹⁵.

Tabelle 12 – Übersicht des Verwaltungsergebnisses

	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	GESAMTBETRAG
Kassenfonds zum 1. Jänner 2020			291.097.004
EINHEBUNGEN	46.807.444	463.909.363	510.716.807
ZAHLUNGEN	24.075.151	544.146.529	568.221.680
Kassensaldo zum 31.12.2020			233.592.131
AKTIVE RÜCKSTÄNDE (davon aus der Feststellung von Abgaben nach Schätzung der Finanzabteilung = 0 Euro)	18.500.984	31.578.230	50.079.215
PASSIVE RÜCKSTÄNDE	63.740.036	9.581.630	73.321.666
GMF FÜR LAUFENDE AUSGABEN			8.259.191
GMF FÜR AUSGABEN AUF KAPITALKONTO			4.921.574
GMF ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN			17.699.127
A) Verwaltungsergebnis			179.469.788
B) Zurückgelegter Teil:			
Fonds für zweifelhafte Forderungen 31.12.2020			9.165
Risikofonds für Gerichtsverfahren 31.12.2020			33.000
Fonds für Verluste aus Beteiligungen			17.155.811
Sonstige Rückstellungen			2.962.000
C) Gebundener Teil			0
D) Gesamtbetrag für Investitionen			0
E) Insgesamt verfügbarer Teil			159.309.812

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021 - Anlage A

Das Rechnungsprüferkollegium hat in der der Niederschrift Nr. 22/2021 beiliegenden Stellungnahme die Angemessenheit und Konformität des GMF und der Rückstellungen erklärt.

4.3 Gebundener Mehrjahresfonds (GMF)

Im Haushaltsvoranschlag 2020 (genehmigt mit RG Nr. 10/2019) wurde der GMF der Einnahmen und Ausgaben nicht angegeben.

Im Nachtragshaushalt (RG Nr. 3/2020) wurde nach der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände (Beschluss vom 26.2.2020, Nr. 29) der als GMF der Einnahmen im Haushaltsvoranschlag 2020 einzutragende GMF der Ausgaben zum 31.12.2019 auf 37.373.135,67 Euro (7.324.002,00 Euro im

laufenden Teil, 6.078.056,00 Euro auf Kapitalkonto und 23.971.077,67 Euro für Finanzanlagen) festgelegt. Die Beträge des GMF der Einnahmen entsprechen den als GMF der Ausgaben eingetragenen Beträgen der Rechnungslegung 2019.

Zum 31.12.2020 beträgt der GMF der Ausgaben 30.879.891,37 Euro (8.259.190,78 Euro im laufenden Teil, 4.921.574,07 Euro auf Kapitalkonto und 17.699.126,52 Euro zur Erhöhung der Finanzanlagen).

Tabelle 13 – Zusammensetzung des GMF der Ausgaben (nach Aufgabenbereichen)

AUFGABENBEREICHE		GMF zum 31.12.2019	Zweckgebundene Ausgaben aus vorhergehenden Haushaltsjahren, 2020 zugeordnet u. vom GMF gedeckt	Neufeststellung Zweckbindungen lt. Buchst b) Jahr 2020 (Einsparungen auf Zweckbindungen)	GMF zum 31.12.2020
1	Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	436.051	406.087	29.964	555.662
2	Justiz	822.760	803.587	19.173	974.206
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	8.149.871	7.729.893	419.978	8.246.779
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- u. Lokalkörperschaften	27.863.554	26.580.330	1.283.224	20.659.745
19	Internationale Beziehungen	100.900	100.900	-	443.500
GESAMTBETRÄGE		37.373.136	35.620.797	1.752.339	30.879.891

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021 – Anlage B

Rund 67 % des GMF beziehen sich auf den Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“ (20.659.745,43 Euro) und bestehen größtenteils (17.699.126,52 Euro) aus dem Titel 3 „Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen“⁶.

4.4 Fonds für zweifelhafte Forderungen

Im Haushaltsvoranschlag und im entsprechenden Nachtragshaushalt hat die Region keine Rücklage in den Fonds für zweifelhafte Forderungen vorgenommen, weil – wie im jeweiligen Anhang angegeben – sich aus der Berechnung der zurückzustellenden Prozentanteile in Bezug auf die Einnahmen aus zweifelhaften und notleidenden Forderungen ein Betrag in Höhe von einigen Dutzend Euro ergibt, weshalb keine Rücklage in den Fonds vorgenommen wurde.

Anlässlich der Rechnungslegung hingegen musste – aufgrund des sich aus der Berechnung im Kapitel der eventuellen und sonstigen Einnahmen ergebenden Prozentanteils (80,22 %) – durch Anwendung der Berechnung der zweifelhaften und notleidenden Forderungen ein Betrag in Höhe von 9.165,00 Euro in den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgelegt werden.

4.5 Rücklagen

Laut Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) des RG Nr. 3/2009 fallen die Änderungen infolge von Behebungen aus den Rücklagen für Pflichtausgaben (Art. 48 Buchst. a) GvD Nr. 118) und für unvorhergesehene Ausgaben (Art. 48 Buchst. b) GvD Nr. 118) in die Zuständigkeit der Regionalregierung.

Laut Art. 2 Abs. 2 der neuen Buchhaltungsverordnung der Region⁹⁷ verfügt die für Finanzangelegenheiten zuständige Führungskraft im Dringlichkeitsfall die Behebung aus den Rücklagen für Pflichtausgaben. Im Jahr 2020 wurden keine solchen Behebungen vorgenommen.

Im Jahr 2020 scheinen in den Rücklagen für Pflichtausgaben und in den Rücklagen für den Kassahaushalt Bewegungen auf.

Im Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben scheinen keine Bewegungen auf; der anfängliche Ansatz in Höhe von 500.000,00 Euro ist zum Abschluss des Haushaltsjahres in die Einsparungen eingeflossen.

Der anfängliche Ansatz in den Rücklagen für Pflichtausgaben, der 2.000.000,00 Euro betrug, wurde mit dem Nachtragshaushalt um 1.462.729,55 Euro und mit Verwaltungsmaßnahme (Beschluss vom 23.12.2020, Nr. 212) um 1.350.000,00 Euro⁹⁸ erhöht. Es wurden Behebungen in Höhe von 1.995.000,00 Euro⁹⁹ vorgenommen. Die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz bei Abschluss des Haushaltsjahres betragen 2.817.729,55 Euro.

Der anfängliche Ansatz in den Rücklagen für den Kassahaushalt betrug 20.000.000,00 Euro; sie wurden im Nachtragshaushalt um 48.974.856,79 Euro ergänzt und es wurden 193.000,00 Euro¹⁰ behoben. Am Ende des Haushaltsjahres beträgt dieser Fonds 68.781.856,79 Euro.

Tabelle 14 – Rücklagen

	RÜCKLAGEN FÜR PFLICHTAUSGABEN (Art. 48 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 118/2011)	RÜCKLAGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN (Art. 48 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 118/2011)	RÜCKLAGEN FÜR DEN KASSAHAUSHALT (Art. 48 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 118/2011)
	KAP. U20011.0000	KAP. U20011.0030	KAP. U20011.0060
Veranschlagte Rücklagen	2.000.000,00	500.000,00	20.000.000,00
Änderungen aufgrund Nachtragshaushalt	1.462.729,55		48.974.856,79
Änderung aufgrund Gesetz oder Beschluss	1.350.000,00		
Behebungen	1.995.000,00		193.000,00
Rücklagen zum 31.12.2020	2.817.729,55	500.000,00	68.781.857

Quelle: Antwortschreiben der Region Prot. Nr. 8497/2.4.2021 – Anlage 3

Die Änderungen der Reservefonds und die Behebungen aus denselben hängen mit der Wahrnehmung der delegierten Befugnisse betreffend die Tätigkeit und Verwaltung der Gerichtsämter, den

Gemeinderatswahlen und dem Abschluss des Tarifvertrags 2016-2018 betreffend die Bediensteten der Gerichtsämter zusammen.

4.6 Gesundheitsnotstand wegen COVID-19

In Bezug auf den Gesundheitsnotstand wegen Covid-19, der das Haushaltsjahr 2020 kennzeichnete, hat der berichterstattende Richter mit Ermittlungsschreiben vom 26.2.2021 die Region darum ersucht, über die Auswirkungen der gegen den epidemiologischen Notstand ergriffenen Maßnahmen auf den Haushalt zu berichten.

Die Region hat im Antwortschreiben Folgendes hervorgehoben:

1. die im Nachtragshaushalt vorsichtshalber vorgenommene Reduzierung der Voranschläge der Einnahmen aus Abgaben in den Haushaltsjahren 2020-2022 (für 2020: -51.200.000,00 Euro auf Rechnung Kompetenz und Kassa, davon 5.300.000,00 Euro aus der Zuweisung des Aufkommens der Hypothekarsteuern, 4.000.000,00 Euro aus der Zuweisung des Aufkommens der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen und 41.900.000,00 Euro aus der Zuweisung des Aufkommens der Mehrwertsteuer) und die – ebenso vorsichtshalber – vorgenommene Anpassung der Veranschlagungen 2021-2023 in Bezug auf die Mehrwertsteuer in Höhe von 6 Mio. und 3 Mio. Euro;
2. markanter Anstieg des Einkaufs von Material und Zunahme von Arbeiten für die Gewährleistung der Sicherheit in den ersten Monaten des Jahres 2020, und zwar: 221.216,39 Euro für die Lieferung von verschiedenem Material (Hygieneschutzwände, Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Thermoscanner usw.); 167.570,66 Euro für den Ankauf von IT-Ausstattung für das Smart Working (tragbare PCs, Webcams, Lautsprecher, Monitors, Tonbandgeräte); 680.040,04 Euro für Reinigung, Desinfektion und Aufsicht bei den Gerichtsämtern; 306.650,58 Euro für Reinigung, Desinfektion und Aufsicht bei den Friedensgerichten und den Zentralämtern;
3. Umstellung der Weiterbildung auf Fernunterricht und entsprechende Einsparung der Reisekosten;
4. Erweiterung des Zugangs zur Plattform für Fernunterricht des Justizministeriums.

In Bezug auf die – vorsichtshalber von der Region im Nachtragshaushalt verfügte – Reduzierung der Einnahmen ist darauf hinzuweisen, dass diese zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Rechnungslegung nicht eingetreten ist, weil in Bezug auf die Einnahmen aus der Zuweisung des Aufkommens der Hypothekarsteuern die Feststellungen um 5.762.481,71 Euro höher als veranschlagt waren und hinsichtlich der Steuern auf Schenkungen und Erbschaften und der Mehrwertsteuer die höheren Feststellungen aufgrund der endgültigen Haushaltsveranschlagungen 4.145.960,16 Euro bzw. 37.901.511,34 Euro (insgesamt 47.809.953,21 Euro) betragen.

5 GEBARUNG DER EINNAHMEN

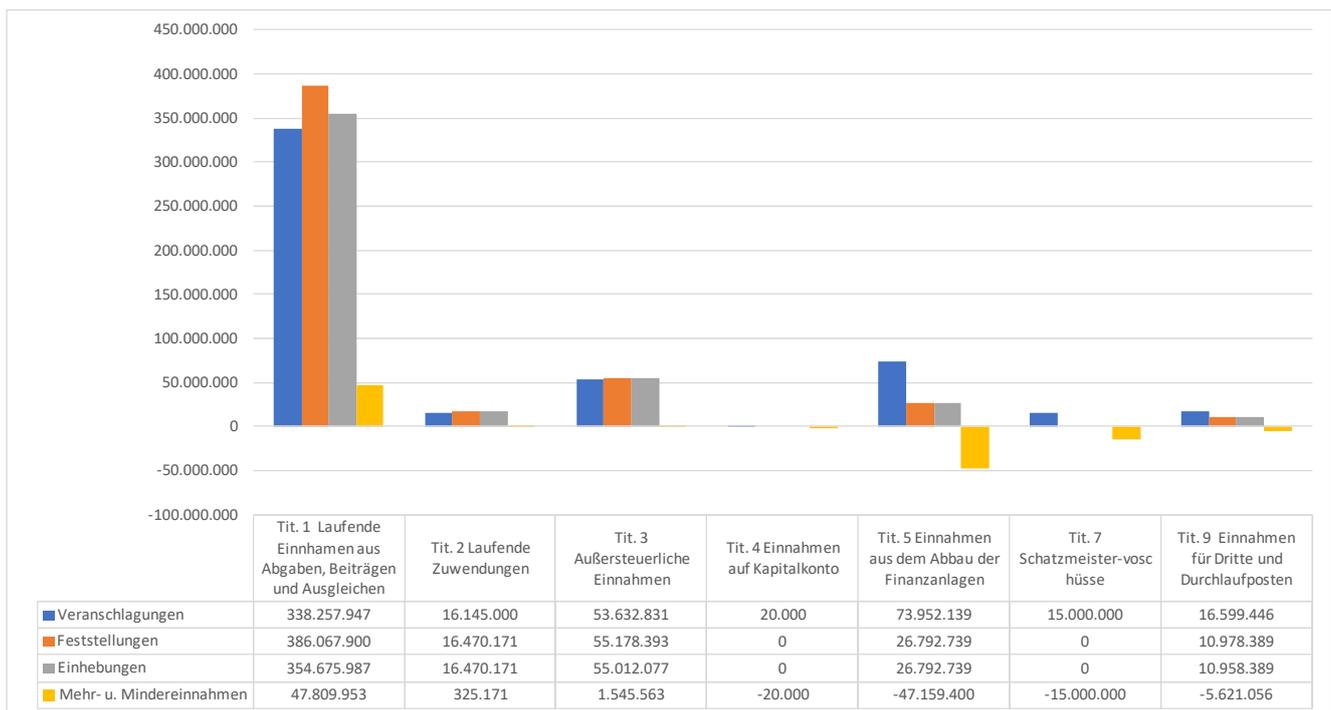
Die Feststellungen auf Rechnung Kompetenz des Haushaltsjahrs 2020 belaufen sich auf 495.487.592,74 Euro (+7,72 % im Vergleich zum Vorjahr) bei einer endgültigen Veranschlagung in Höhe von 513.607.362,26 Euro, was Mindereinnahmen in Höhe von 18.119.769,52 Euro entspricht.

Den Feststellungen auf Rechnung Kompetenz folgten Einhebungen in Höhe von 463.909.362,52 Euro, so dass sich aktive Rückstände in Höhe von 31.578.230,22 Euro ergeben haben.

5.1 Im Haushaltsjahr 2020 festgestellte und eingehobene Einnahmen nach Titeln

Im nachstehenden Diagramm werden die Beträge der endgültigen Veranschlagungen, der Feststellungen, der Mehr- bzw. Mindereinnahmen sowie der Einhebungen nach Titeln angegeben.

Diagramm 1 – Einnahmen nach Titeln



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Der Großteil der Feststellungen und Einhebungen betrifft den Titel 1 (78 % der Gesamtfeststellungen und 76 % der Einhebungen auf Rechnung Kompetenz), in den die staatlichen Zuwendungen aus Mehrwertsteuer (MwSt.), Hypothekarsteuer, Erträgen aus Lotto, Lotterien und anderen Gewinnspielen

sowie Steuern auf Erbschaften und Schenkungen (wie in der nachstehenden Tabelle angegeben) fließen.

Tabelle 15 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 1

Kategorie Titel 1	End. Veranschlagungen	Feststellungen	Feststellungen auf Veranschlagungen	Mehreinnahmen	Einhebungen	Einhebungen auf Feststellungen
1010321 - Mehrwertsteuer auf Binnehandel	291.666.472	329.567.984	112,99%	37.901.511	306.967.717	93,14%
1010322 - Mehrwertsteuer auf Importe	13.073	13.073	100,00%	-	13.073	100,00%
1010335 - Hypothekarsteuer	27.776.232	33.538.713	120,75%	5.762.482	33.426.191	99,66%
1010337 - Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	8.623.259	8.623.259	100,00%	-	-	0,00%
1010374 - Erbschafts- und Schenkungssteuern	10.178.911	14.324.871	140,73%	4.145.960	14.269.005	99,61%
GESAMTBETRAG	338.257.947	386.067.900	114,13%	47.809.953	354.675.987	91,87%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Die Einnahmen des Titels 2 umfassen vorrangig (wie in der nachstehenden Tabelle angegeben) 16.452.676,95 Euro aus Zuwendungen des Regionalrats von im Sinne des RG vom 17.2.2017, Nr. 1 desinvestierten Beträgen.

Tabelle 16 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 2

Kategorie Titel 2	End. Veranschlagungen	Feststellungen	Feststellungen auf Veranschlagungen	Mehreinnahmen	Einhebungen	Einhebungen auf Feststellungen
2010101 - Laufende Zuwendungen seitens Zentralverwaltungen	25.000	17.494	69,98%	-	7.506	17.494
2010104 - Laufende Zuwendungen seitens interner Strukturen und/oder örtlicher Verwaltungseinheiten	16.120.000	16.452.677	102,06%	332.677	16.452.677	100,00%
GESAMTBETRAG	16.145.000	16.470.171	102,01%	325.171	16.470.171	100,00%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Die außersteuerlichen Einnahmen (Titel 3) (wie in der nachstehenden Tabelle angegeben) umfassen 32.624.100,05 Euro aus Dividenden von Gesellschaften mit Beteiligung der Region, 16.319.912,89 Euro aus Rückerstattungen im Sinne des Regionalgesetzes vom 11.7.2014, Nr. 4 auf dem Sachgebiet der wirtschaftlichen Behandlung und Vorsorgeregung für die Mitglieder des Regionalrates, 5.423.394,57 Euro aus Beiträgen der im Gebiet der Region tätigen Feuerversicherungsgesellschaften und 810.985,94 Euro aus anderen Einnahmen, die sich hauptsächlich auf Rückerstattungen betreffend die Personalverwaltung beziehen.

Tabelle 17 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 3

Kategorie Titel 3	End. Veranschlagungen	Feststellungen	Feststellungen auf Veranschlagungen	Mehreinnahmen	Einhebungen	Einhebungen auf Feststellungen
3010300 - Erlöse aus der Gebarung von Gütern	10.000	2.124	21,24%	- 7.876	2.124	100,00%
3030300 - Sonstige Aktivzinsen	500	44	8,74%	- 456	44	100,00%
3040200 - Erträge aus Dividendenausschüttung	31.040.320	32.624.100	105,10%	1.583.780	32.624.100	100,00%
3050200 - Rückerstattungen im Eingang	17.569.913	16.914.665	96,27%	- 655.248	16.773.091	99,16%
3059900 - Sonstige laufende Einnahmen	5.012.098	5.637.461	112,48%	625.363	5.612.718	99,56%
GESAMTBETRAG	53.632.831	55.178.393	102,88%	1.545.563	55.012.077	99,70%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Die Einnahmen auf Kapitalkonto (Titel 4), für die lediglich Veranschlagungen angegeben wurden, betrafen Einnahmen aus der Veräußerung von Wertgegenständen. Da im Titel 4 weder Feststellungen noch Einhebungen verbucht wurden, entsprechen die Mindereinnahmen dem im Haushalt veranschlagten Gesamtbetrag.

Die Voranschläge betreffend Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen (Titel 5) beziehen sich auf Einnahmen aus der Veräußerungen von Wertpapieren (21.633.400,00 Euro), rückerstattete Kredite (26.792.738,70 Euro) und Wiedereintreibung von infolge geleisteter Garantien entrichteten Beträgen (25.526.000,00 Euro). Davon wurden nur Einnahmen betreffend die Einhebung von mittel-/langfristigen Krediten, die den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zu einem vergünstigten Zinssatz gewährt wurden, in Höhe von 26.792.738,70 Euro festgestellt.

Tabelle 18 – Einnahmen auf Rechnung Kompetenz – Titel 5

Kategorie Titel 5	End. Veranschlagungen	Feststellungen	Feststellungen auf Veranschlagungen	Mehreinnahmen	Einhebungen	Einhebungen auf Feststellungen
5010100 - Veräußerung von Beteiligungen	21.633.400	-	0,00%	- 21.633.400	-	
5030100 - Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Lokalverwaltungen	26.792.739	26.792.739	100,00%	-	26.792.739	100,00%
5031100 - Einhebung von Forderungen im Zuge von Garantien zu Gunsten öffentlicher Verwaltungen	25.526.000	-	0,00%	- 25.526.000	-	
GESAMTBETRAG	73.952.139	26.792.739	36,23%	- 47.159.400	26.792.739	100,00%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Bezüglich der Veranschlagungen laut Titel 7 – Schatzmeistervorschüsse – sind keine Feststellungen und Einhebungen zu verzeichnen. Es besteht eine Mindereinnahme in Höhe von 15.000.000,00 Euro.

Schließlich scheinen unter Titel 9 Mindereinnahmen in Höhe von 5.621.056,34 Euro betreffend Einnahmen aus Durchlaufposten (5.271.056,34 Euro) und Einnahmen für Rechnung Dritter (350.000,00 Euro) auf, die sich aus der Differenz zwischen dem veranschlagten Betrag von 16.599.445,53 Euro und dem festgestellten Betrag von 10.978.389,19 ergeben.

5.2 Finanzielle Indikatoren betreffend die Einnahmen

Nachstehend werden einige auf der Grundlage der Einnahmen laut Rechnungslegung 2020 berechnete finanzielle Indikatoren angeführt.

Tabelle 19 - Endgültige Veranschlagungen und Feststellungen

TITEL	ENDGÜLTIGE VERANSCHLAGUNGEN	FESTSTELLUNGEN	% Feststellungen/ Gesamtbetrag	% Feststellungen/ Veranschlagungen
Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	338.257.947	386.067.900	77,92%	114,13%
Tit. 2 - Laufende Zuwendungen	16.145.000	16.470.171	3,32%	102,01%
Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen	53.632.831	55.178.393	11,14%	102,88%
Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	20.000	-	0,00%	0,00%
Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	73.952.139	26.792.739	5,41%	36,23%
Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse	15.000.000	-	0,00%	0,00%
GESAMTBETRAG TITEL ABZÜGLICH DURCHLAUFPOSTEN	497.007.917	484.509.204	97,78%	97,49%
Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	16.599.446	10.978.389	2,22%	66,14%
GESAMTBETRAG TITEL	513.607.362	495.487.593	100,00%	96,47%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Aus der obigen Tabelle geht hervor, dass die Veranschlagungen zu 96 % realisiert wurden, wobei die verschiedenen Titel unterschiedliche Prozentsätze aufweisen, die von 114 % im Titel 1 (Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen) bis 36 % im Titel 5 (Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen) reichen. Bei allen Titeln der laufenden Einnahmen (Titel 1, 2 und 3) wird ein Feststellungsprozentsatz von über 100 % gegenüber den Veranschlagungen verzeichnet, was dem Vorsichtskonzept des Haushalts hinsichtlich der Quantifizierung der der Körperschaft zur Verfügung stehenden Mittel entspricht.

Tabelle 20 – Feststellungen, Einhebungen, Rückstände auf Rechnung Kompetenz

TITEL	FESTSTELLUNGEN	EINHEBUNGEN	%		
			Einhebungen/ Feststellungen	RÜCKSTÄNDE Rückstände/ Feststellungen	
Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	386.067.900	354.675.987	91,87%	31.391.913	8,13%
Tit. 2 - Laufende Zuwendungen	16.470.171	16.470.171	100,00%	-	0,00%
Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen	55.178.393	55.012.077	99,70%	166.317	0,30%
Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	26.792.739	26.792.739	100,00%	-	0,00%
GESAMTBETRAG TITEL ABZÜGLICH DURCHLAUFPOSTEN	484.509.204	452.950.973	93,49%	31.558.230	6,51%
Tit. 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	10.978.389	10.958.389	99,82%	20.000	0,18%
GESAMTBETRAG TITEL	495.487.593	463.909.363	93,63%	31.578.230	6,37%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Aus der obigen Tabelle geht hervor, dass sich die Einhebungsfähigkeit der Region auf 94 % beläuft, was zu niedrigen aktiven Rückständen auf Rechnung Kompetenz führt (31.578.230,22 Euro gleich 6 % der Feststellungen). Der Großteil der aktiven Rückstände stammt aus dem Titel 1 (99 %).

Tabelle 21 – Entwicklung der Einnahmen nach Titeln im Dreijahreszeitraum 2018-2020

GESAMTBETRAG EINNAHMEN	2018	2019	2020	Änderungen Vorjahr	
				2019/2018	2020/2019
Endgültige Veranschlagungen	524.854.379	496.669.531	513.607.362	-5,37%	3,41%
Feststellungen	479.811.771	459.956.975	495.487.593	-4,14%	7,72%
Einhebungen	458.589.608	450.871.588	463.909.363	-1,68%	2,89%
Rückstände	21.222.163	9.085.386	31.578.230	-57,19%	247,57%
Laufende Einnahmen aus Abgaben	Tit. 1	Tit. 1	Tit. 1	Änderungen Vorjahr	
	2018	2019	2020	2019/2018	2020/2019
Feststellungen	321.505.982	357.838.050	386.067.900	11,30%	7,89%
Einhebungen	300.396.622	349.028.592	354.675.987	16,19%	1,62%
Laufende Zuwendungen	Tit. 2	Tit. 2	Tit. 2	Änderungen Vorjahr	
	2018	2019	2020	2019/2018	2020/2019
Feststellungen	100.000.000	46.008.480	16.470.171	-53,99%	-64,20%
Einhebungen	100.000.000	46.008.480	16.470.171	-53,99%	-64,20%
Außersteuerliche Einnahmen	Tit. 3	Tit. 3	Tit. 3	Änderungen Vorjahr	
	2018	2019	2020	2019/2018	2020/2019
Feststellungen	17.988.141	18.370.903	55.178.393	2,13%	200,36%
Einhebungen	17.890.338	18.114.748	55.012.077	1,25%	203,69%
Einnahmen auf Kapitalkonto u. Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	Tit. 4 u. 5	Tit. 4 u. 5	Tit. 4 u. 5	Änderungen Vorjahr	
	2018	2019	2020	2019/2018	2020/2019
Feststellungen	29.223.567	27.421.983	26.792.739	-6,16%	-2,29%
Erhebungen	29.223.567	27.421.983	26.792.739	-6,16%	-2,29%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Mit Bezug auf die Einnahmen im Dreijahreszeitraum haben die Feststellungen nach dem Rückgang im Jahr 2019 (-4 % gegenüber 2018) im Jahr 2020 im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres insgesamt um 8 % zugenommen, insbesondere infolge der Zunahme der Werte des Titels 3 (außersteuerliche Einnahmen), die von den Dividenden von Gesellschaften mit Beteiligung der Region und von Rückerstattungen im Sinne des Regionalgesetzes vom 11.7.2014, Nr. 4 auf dem Sachgebiet der wirtschaftlichen Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates profitieren.

Tabelle 22 – Entwicklung der Einnahmen im Dreijahreszeitraum 2018-2020 (abzüglich der Durchlaufposten)

GESAMTBETRAG EINNAHMEN (abzüglich Durchlaufposten)	2018	2019	2020	Änderungen Vorjahr	
				2019/2018	2020/2019
Endgültige Veranschlagungen	510.504.598	484.275.919	497.007.917	-5,14%	2,63%
Feststellungen	468.717.689	449.639.416	484.509.204	-4,07%	7,76%
Einhebungen	447.510.527	440.573.802	452.950.973	-1,55%	2,81%
Rückstände	21.207.163	9.065.614	31.558.230	-57,25%	248,11%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Tabelle 23 – Allgemeine Performance-Indikatoren

Indikatoren	2018	2019	2020
Feststellungsfähigkeit (Feststellungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen)	91,42%	92,61%	96,47%
Einhebungsfähigkeit (Kompetenzeinhebungen/endgültige Kompetenzveranschlagungen)	87,37%	90,78%	90,32%
Einhebungstempo (Kompetenzeinhebungen/Kompetenzfeststellungen)	95,58%	98,02%	93,63%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

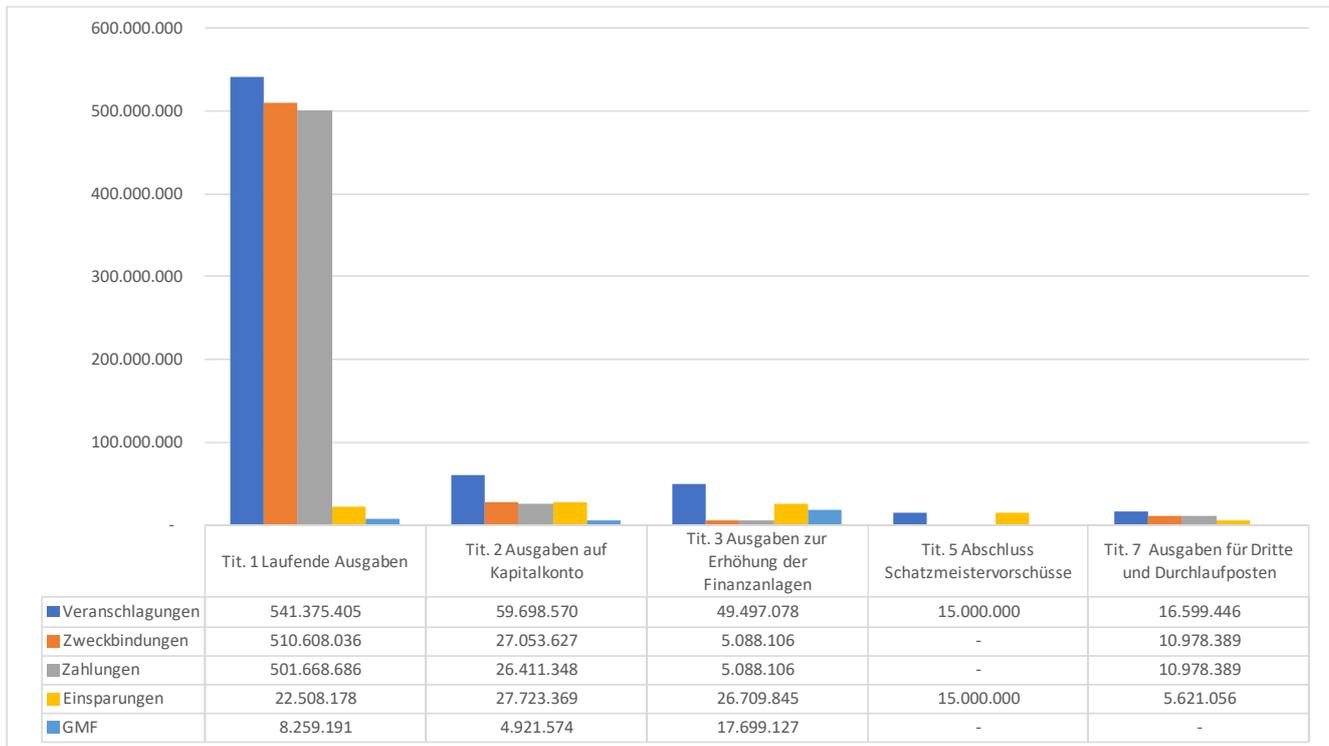
Die Leistungsindikatoren zeigen im Dreijahreszeitraum eine ständige Verbesserung der von der Region erreichten Ergebnisse bei der Feststellungsfähigkeit (von 91 % im Jahr 2018 auf 96 % im Jahr 2020), während die Einhebungsfähigkeit hingegen im Wesentlichen gleich geblieben ist und das Verhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen auf Rechnung Kompetenz einen leichten Rückgang verzeichnet.

6 GEBARUNG DER AUSGABEN

Im Rahmen der Ausgabegebarung 2020 belaufen sich die endgültigen Veranschlagungen auf 682.170.497,93 Euro und die Zweckbindungen auf 553.728.158,27 Euro, wobei die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz 97.562.448,29 Euro betragen und 30.879.891,37 Euro dem GMF zugeordnet wurden. Es wurden Zahlungen auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 544.146.528,77 Euro getätigt, so dass sich Rückstände in Höhe von 9.581.629,50 Euro ergeben.

6.1 Im Haushaltsjahr 2020 zweckgebundene und bezahlte Ausgaben nach Titeln, Aufgabenbereichen und Gruppierungen

Diagramm 2 – Ausgaben nach Titeln



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Im Diagramm „Ausgaben nach Titeln“ werden die Veranschlagungen, die Zweckbindungen, die Einsparungen, der GMF und die Zahlungen des Haushaltsjahrs 2020 nach Titeln aufgeteilt.

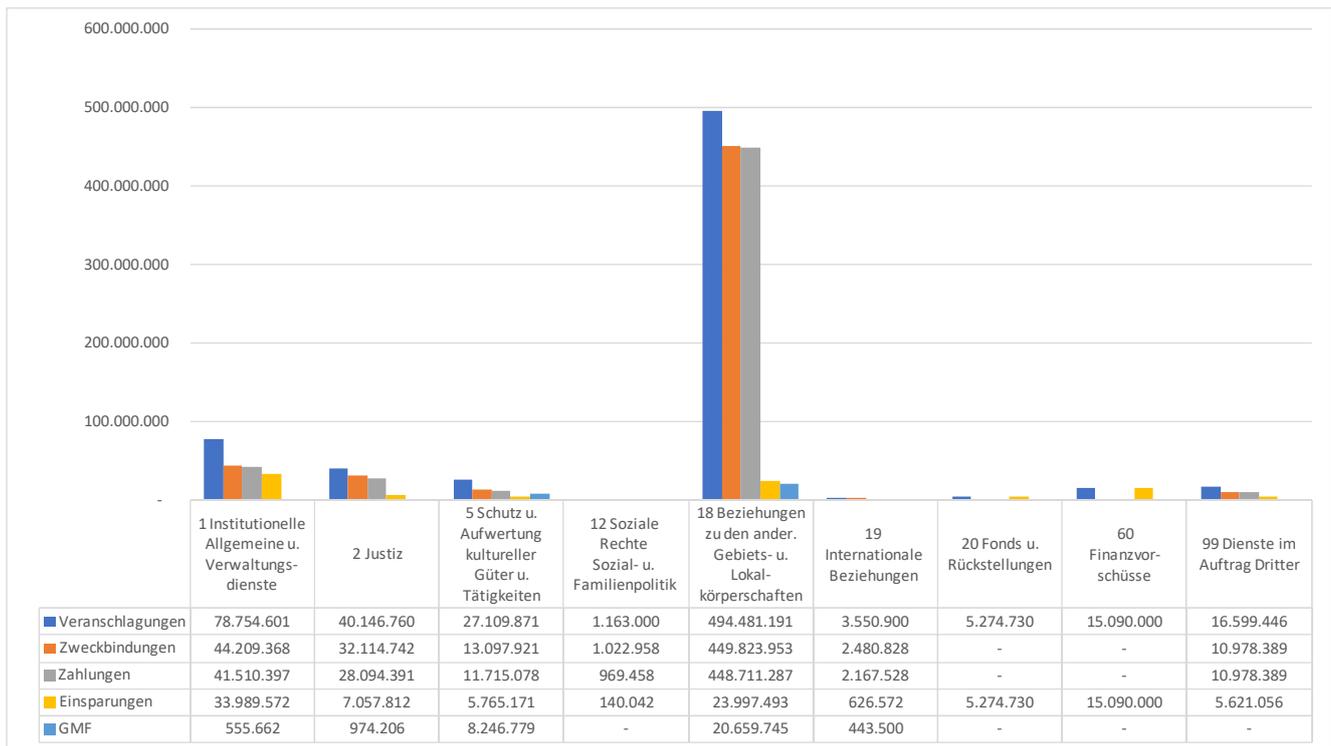
Insbesondere ist der Titel 1 „Laufende Ausgaben“ hervorzuheben, der 92 % der Gesamtzweckbindungen ausmacht; es folgt der Titel 2 mit 5 %, der Titel 7 mit 2 % und der Titel 3 mit 1 %.

Im Vergleich zu den Zweckbindungen des Vorjahres sind Erhöhungen im Titel 1 (+31,59 %), im Titel 2 (+7,18 %) und im Titel 7 (+6,40 %) und Verminderungen im Titel 3 (-74,79 %) zu verzeichnen.

Die höchsten Einsparungen (27.723.369 Euro) ergeben sich im Titel 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto, während prozentuell die höchste Zunahme im Titel 3 (53,96 %) aufscheint. Der größte GMF-Anteil (17.699.127 Euro, entsprechend 57 % des gesamten GMF) scheint im Titel 3 auf.

92 % der insgesamt getätigten Zahlungen betreffen die laufenden Ausgaben.

Diagramm 3 – Ausgaben nach Aufgabenbereichen



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Der Haushalt der Region ist in neun Aufgabenbereiche gegliedert, die die wichtigsten Aufgaben der Regionalverwaltung darstellen.

Das Diagramm „Ausgaben nach Aufgabenbereichen“ beschreibt für jeden Aufgabenbereich die Veranschlagungen, die Zweckbindungen, die Einsparungen, den GMF und die Zahlungen auf Rechnung Kompetenz 2020.

Aufgabenbereich 1 „Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste“

Im Aufgabenbereich sind 7,98 % der Gesamtzweckbindungen zu verzeichnen. Von dem endgültigen veranschlagten Betrag (78.754.601,01 Euro) wurden 44.209.367,52 Euro (56,14 %) zweckgebunden. Die Differenz ist in die Einsparungen (33.989.571,94 Euro) und in den GMF (555.661,55 Euro) eingeflossen. Von den zweckgebundenen Mitteln wurden 41.510.396,93 Euro (93,90 %) gezahlt. Einsparungen in

Höhe von 25.526.000,00 Euro sind auf das Kap. U01033.0030 „Ausgaben aus der Leistung von Garantien im Sinne des Art. 1 des RG vom 14.12.2011, Nr. 18“ zurückzuführen, in dem keine Bewegungen aufscheinen. Diesem Ausgabenkapitel entspricht das Einnahmenkapitel E05300.0030 „Eintreibung der von der Region aufgrund der geleisteten Garantien entrichteten Beträge“.

Die Programme des Aufgabenbereichs 1, für welche die meisten Ressourcen eingesetzt wurden, sind nachstehende:

- Programm 1 „Institutionelle Organe“, und zwar überwiegend das Kap. U01011.0000 „Ausgaben für den Regionalrat“, in dem Zweckbindungen und Zahlungen in Höhe von 27.012.850,00 Euro zu verzeichnen sind;
- Programm 10 „Humanressourcen“, mit Zweckbindungen in Höhe von 6.148.389,20 Euro und Zahlungen in Höhe von 4.972.345,42 Euro.

Aufgabenbereich 2 „Justiz“

In diesem Aufgabenbereich sind im Vergleich zu den Veranschlagungen (40.146.759,92 Euro) Zweckbindungen in Höhe von 32.114.742,08 Euro und Zahlungen in Höhe von 28.094.391,42 Euro zu verzeichnen; die Einsparungen belaufen sich auf 7.057.812,15 Euro. Das bedeutendste Kapitel des Aufgabenbereichs ist das Kap. U02011.1410 „Bruttobesoldungen für das Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Geldbezüge – Tarifverträge“ mit Zweckbindungen in Höhe von 12.850.187,26 Euro und Einsparungen in Höhe von 1.231.812,74 Euro.

Aufgabenbereich 5 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“

In diesem Aufgabenbereich sind Zweckbindungen in Höhe von 13.097.920,86 Euro und Zahlungen in Höhe von 11.715.078,00 Euro zu verzeichnen. 8.246.778,70 Euro sind in den GMF eingeflossen.

Die bedeutendsten Beträge im Aufgabenbereich 5 betreffen das Kap. U05021.0150 „Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen für Initiativen zur Förderung der europäischen Integration“ (Veranschlagung: 8.751.018,22 Euro; Zweckbindungen: 4.786.219,01 Euro; GMF: 3.568.355,63 Euro; Zahlungen: 4.088.345,97 Euro).

Der Aufgabenbereich umfasst auch den zweckgebundenen und gezahlten Betrag von 3.400.000,00 Euro im Kap. U05021.0270 (Zuweisungen an die Stiftung Haydn-Orchester - Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen).

Aufgabenbereich 12 „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“

In diesem Aufgabenbereich sind Zweckbindungen in Höhe von 1.022.957,52 Euro und Zahlungen in Höhe von 969.457,52 Euro zu verzeichnen; der gesamte Betrag ist für die Organisation und Verwaltung der Gesundheits- und Sozialdienste (Programm 7) bestimmt.

Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“

Für den Aufgabenbereich 18 wurde der Großteil der Ressourcen im Haushalt der Region (81,24 % der gesamten Zweckbindungen) eingesetzt. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Ausgaben der Region für (zu verschiedenen Zwecken gewährte) Beiträge und Finanzierungen zugunsten der Lokalverwaltungen und der Autonomen Provinzen.

Die höchsten Zweckbindungen (65,68 % des gesamten Aufgabenbereichs) sind im Kap. U18011.0270 betreffend die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen für den Anteil zu Lasten der beiden Provinzen mit einem Betrag in Höhe von 295.464.276,39 Euro (zur Gänze ausgezahlt) zu verzeichnen. Dieser Aufgabenbereich umfasst auch das Kap. U18013.0000 betreffend die Gewährung von Krediten an die Autonomen Provinzen zur Finanzierung von Projekten zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung: Im Jahr 2020 wurden 5.088.105,71 Euro zweckgebunden und ausgezahlt; der GMF beträgt 17.699.126,52 Euro.

Aufgabenbereich 19 „Internationale Beziehungen“

Der Aufgabenbereich betrifft zum Großteil die Gewährung von Beiträgen an private Sozialeinrichtungen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Es sind Zweckbindungen in Höhe von 2.480.828,44 Euro und Zahlungen in Höhe von 2.167.528,44 Euro zu verzeichnen.

Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“

Bei endgültigen Veranschlagungen in Höhe von 5.274.729,55 Euro wurden im Aufgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ keine Zweckbindungen vorgenommen; der Gesamtbetrag ist in die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz eingeflossen.

Aufgabenbereich 60 „Finanzvorschüsse“

Bei endgültigen Veranschlagungen in Höhe von 15.090.000,00 Euro sind im Haushaltsjahr keine Zweckbindungen zu verzeichnen; der Gesamtbetrag ist in die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz eingeflossen.

Aufgabenbereich 99 „Dienste im Auftrag Dritter“

Im Aufgabenbereich belaufen sich die Zweckbindungen und die Zahlungen auf 10.978.389,19 Euro, wobei Einsparungen in Höhe von 5.621.056,34 Euro zu verzeichnen sind.

Aus der in in der folgenden Tabelle und im nachstehenden Diagramm veranschaulichten Aufteilung der im Haushaltsjahr 2020 nach Aufgabenbereichen zweckgebundenen Ausgaben geht hervor, dass sich der Höchstwert im Posten „Laufende Zuwendungen“ mit einem Betrag von 458.543.103,74 (entsprechend 82,81 %) befindet, gefolgt von den „Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“ in Höhe von 35.172.947,90 Euro (entsprechend 6,35 %) und von den „Investitionszuschüssen“ in Höhe von

26.397.736,25 (entsprechend 4,77 %). Die anderen Gruppierungen stellen den restlichen 6 % der Ausgaben dar.

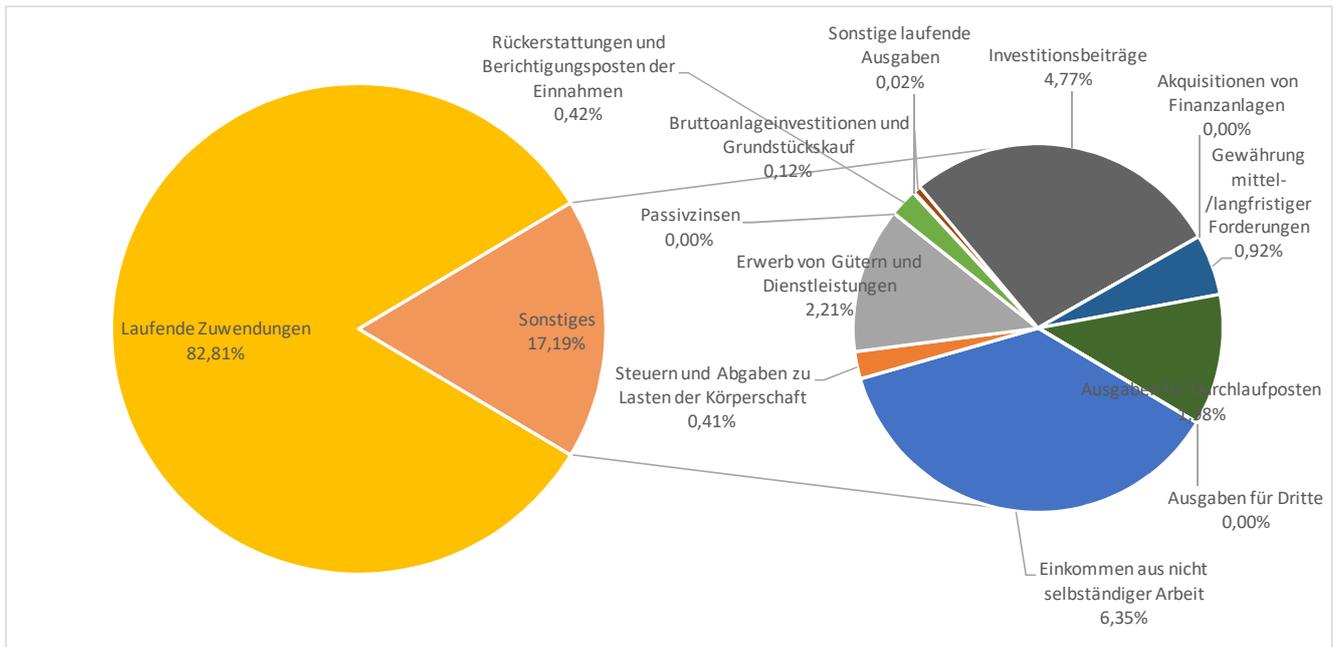
Aus dem Vergleich mit dem vorhergehenden Haushaltsjahr geht die allgemeine Zunahme sämtlicher Gruppierungen des Titels 1 hervor, die nur teilweise von der Reduzierung der Gruppierungen aller anderen Titel, in denen Bewegungen zu verzeichnen sind, ausgeglichen wird.

Tabelle 24 – Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln und Gruppierungen

TITEL UND GRUPPIERUNGEN - AUSGABEN	2020		2019		Veränderung 2020/2019
	GESAMT- BETRAG	davon nicht wiederkehrende	GESAMT- BETRAG	davon nicht wiederkehre	
TITEL 1 LAUFENDE AUSGABEN					
Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit	35.172.948	-	33.285.234	-	5,67%
Steuern und Abgaben zu Lasten der Körperschaft	2.275.379	-	2.100.349	-	8,33%
Erwerb von Gütern und Dienstleistungen	12.213.108	1.860.537	9.430.441	1.061.128	29,51%
Laufende Zuwendungen	458.543.104	314.884.525	329.245.624	185.350.158	39,27%
Passivzinsen	651	651	173	173	276,61%
Rückerstattungen und Berichtigungsposten der Einnahmen	2.312.428	450	1.906.346	-	21,30%
Sonstige laufende Ausgaben	90.417	-	65.376	4.370	38,30%
GESAMTBETRAG TITEL 1	510.608.036	316.746.164	376.033.543	186.415.829	35,79%
TITEL 2 AUSGABEN AUF KAPITALKONTO					
Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf	655.891	655.891	801.823	801.823	-18,20%
Investitionsbeiträge	26.397.736	26.397.736	40.491.659	40.491.659	-34,81%
GESAMTBETRAG TITEL 2	27.053.627	27.053.627	41.293.482	41.293.482	-34,48%
TITEL 3 AUSGABEN ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN					
Akquisitionen von Finanzanlagen	-	-	2.151.584	2.151.584	-100,00%
Gewährung mittel-/langfristiger Forderungen	5.088.106	5.088.106	15.724.977	15.724.977	-67,64%
GESAMTBETRAG TITEL 3	5.088.106	5.088.106	17.876.560	17.876.560	-71,54%
TITEL 7 AUSGABEN FÜR DRITTE UND DURCHLAUFPOSTEN					
Ausgaben für Durchlaufposten	10.978.389	8.441.437	11.407.327	8.882.758	-3,76%
Ausgaben für Dritte	-	-	91.145	-	-100,00%
GESAMTBETRAG TITEL 7	10.978.389	8.441.437	11.498.472	8.882.758	-4,52%
GESAMTBETRAG ZWECKBINDUNGEN	553.728.158	357.329.333	446.702.057	254.468.629	23,96%

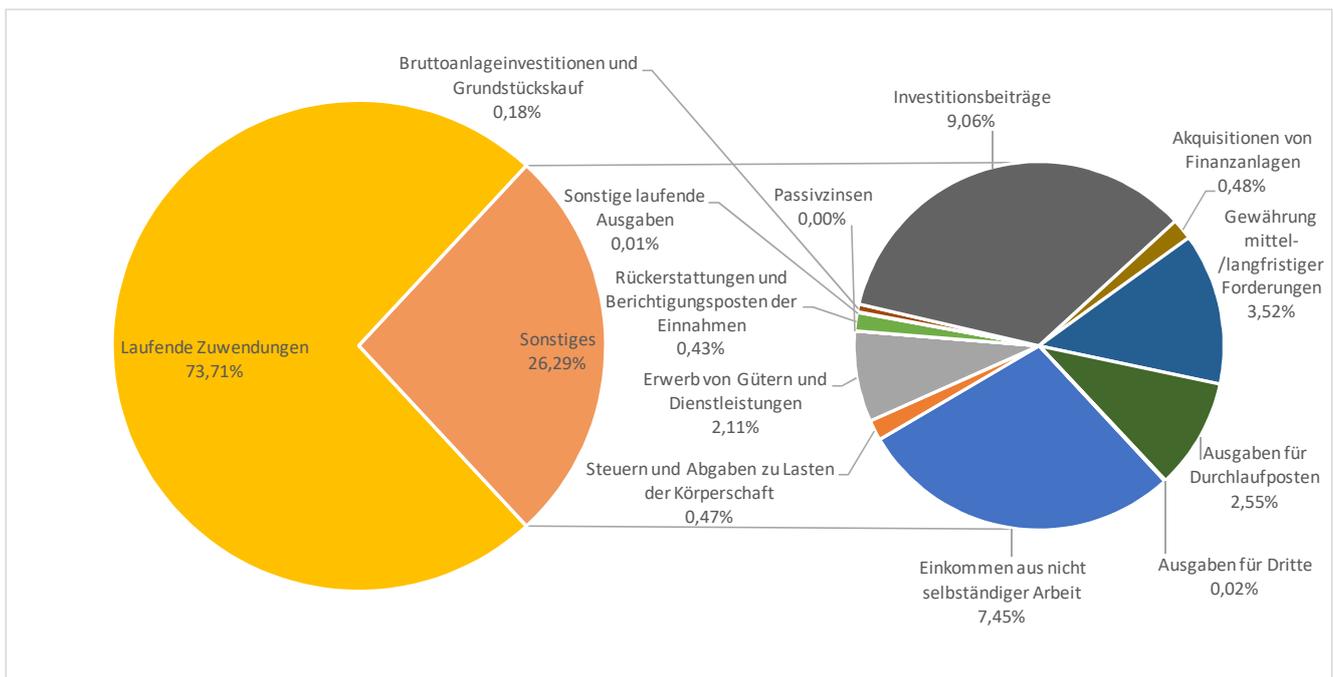
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Diagramm 4 - Zusammensetzung der Ausgaben nach Gruppierungen Jahr 2020



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Diagramm 5 - Zusammensetzung der Ausgaben nach Gruppierungen Jahr 2019



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

6.2 Finanzielle Indikatoren für die Analyse der Ausgaben

Tabelle 25 – Zusammensetzung der Ausgaben nach Titeln

TITEL	ENDGÜLTIGE VERANSCHLAGUNGEN	ZWECKBINDUNGEN/GMF	% Gesamtzweckbindungen / GMF	% Endgültige Veranschlagungen	
Tit. 1 - Laufende Ausgaben	541.375.405	Zweckbindungen	510.608.036	92,21%	94,32%
		Gebundener Mehrheitsfonds	8.259.191	26,75%	1,53%
		Gesamtbetrag Tit. 1	518.867.227	88,75%	95,84%
Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto	59.698.570	Zweckbindungen	27.053.627	4,89%	45,32%
		Gebundener Mehrheitsfonds	4.921.574	15,94%	8,24%
		Gesamtbetrag Tit. 2	31.975.201	5,47%	53,56%
Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	49.497.078	Zweckbindungen	5.088.106	0,92%	10,28%
<i>davon Bürgschaften</i>	25.526.000	Gebundener Mehrheitsfonds	17.699.127	57,32%	35,76%
Tit. 3 - abzüglich Bürgschaften	23.971.078	Gesamtbetrag Tit. 3	22.787.232	3,90%	46,04%
Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	15.000.000	Zweckbindungen	-		
		Gebundener Mehrheitsfonds	-		
		Gesamtbetrag Tit. 5	-		
GESAMTBETRAG TITEL ABZÜGLICH DURCHLAUFPOSTEN	665.571.052	Gesamtbetrag Zweckbindungen abzüglich Tit. 7	542.749.769	98,02%	81,55%
		GMF abzüglich Tit. 7	30.879.891	100,00%	4,64%
		Gesamtbetrag abzüglich Tit. 7	573.629.660	98,12%	86,19%
Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	16.599.446	Zweckbindungen	10.978.389	1,98%	66,14%
		Gebundener Mehrheitsfonds	-		
		Gesamtbetrag Tit. 7	10.978.389	1,88%	66,14%
GESAMTBETRÄGE TITEL	682.170.498	GESAMTBETRAG ZWECKBINDUNGEN	553.728.158		81,17%
		GESAMTBETRAG GMF	30.879.891		4,53%
		GESAMTBETRAG AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRS	584.608.050		85,70%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Voranschläge zu 81,17 % realisiert wurden (85,70 % einschließlich GMF). Die verschiedenen Titel verzeichnen unterschiedliche Werte: vom 95,84 % im Titel 1 (Laufende Ausgaben) auf 53,56 % im Titel 2 (Ausgaben auf Kapitalkonto). Bei den Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3) beträgt der Prozentsatz der Verwirklichung der Voranschläge 46,04 % (95,06 % unter Ausschluss des Kapitels betreffend die Bürgschaften, das nur vorsichtshalber angesetzt wurde).

Tabelle 26 – Zusammensetzung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

AUFGABENBEREICH		ENDGÜLTIGE VERANSCHLA- GUNGEN	ZWECKBINDUNGEN/GMF	% Gesamtbeiträge Zweckbin- dungen / GMF	% Endgültige Veranschla- gungen	
NR.	Beschreibung					
1	Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	78.754.601	Zweckbindungen	44.209.368	7,98%	56,14%
			Gebundener Mehrheitsfonds	555.662	1,80%	0,71%
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 1	44.765.029	7,66%	56,84%
2	Justiz	40.146.760	Zweckbindungen	32.114.742	5,80%	79,99%
			Gebundener Mehrheitsfonds	974.206	3,15%	2,43%
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 2	33.088.948	5,66%	82,42%
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	27.109.871	Zweckbindungen	13.097.921	2,37%	48,31%
			Gebundener Mehrheitsfonds	8.246.779	26,71%	30,42%
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 5	21.344.700	3,65%	78,73%
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1.163.000	Zweckbindungen	1.022.958	0,18%	87,96%
			Gebundener Mehrheitsfonds	-		
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 12	1.022.958	0,17%	87,96%
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	494.481.191	Zweckbindungen	449.823.953	81,24%	90,97%
			Gebundener Mehrheitsfonds	20.659.745	66,90%	4,18%
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 18	470.483.698	80,48%	95,15%
19	Internationale Beziehungen	3.550.900	Zweckbindungen	2.480.828	0,45%	69,86%
			Gebundener Mehrheitsfonds	443.500	1,44%	12,49%
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 19	2.924.328	0,50%	82,35%
20	Fonds und Rückstellungen	5.274.730	Zweckbindungen	-		
			Gebundener Mehrheitsfonds	-		
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 20	-		
60	Finanzvorschüsse	15.090.000	Zweckbindungen	-		
			Gebundener Mehrheitsfonds	-		
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 60	-		
99	Dienste im Auftrag Dritter	16.599.446	Zweckbindungen	10.978.389	1,98%	66,14%
			Gebundener Mehrheitsfonds	-		
			Gesamtbeitrag Aufgabenbereich 99	10.978.389	1,88%	66,14%
GESAMTBETRAG AUFGABENBEREICHE		682.170.498	GESAMTBETRAG ZWECKBINDUNGEN	553.728.158		81,17%
			GESAMTBETRAG GMF	30.879.891		4,53%
			GESAMTBETRAG AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHR	584.608.050		85,70%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Betrachtet man den Verwirklichungsgrad der Voranschläge, der insgesamt bei 85,70 % liegt, nach Aufgabenbereich, so kann man feststellen, dass der Aufgabenbereich 18 (Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften) den höchsten Wert (95,15 %) und der Aufgabenbereich 1 (Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste) den niedrigsten (56,84 %) erreicht.

Tabelle 27 – Zweckbindungen und Zahlungen auf Rechnung Kompetenz nach Titel

TITEL	ZWECKBINDUNGEN	ZAHLUNGEN	% Zahlungen/ Zweckbin- dungen	RÜCKSTÄNDE	% Rückstände/ Zweck- bindungen
Tit. 1 - Laufende Ausgaben	510.608.036	501.668.686	98,25%	8.939.350	1,75%
Tit 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto	27.053.627	26.411.348	97,63%	642.279	2,37%
Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	5.088.106	5.088.106	100,00%	-	0,00%
GESAMTBETRAG ABZÜGLICH DURCHLAUFPOSTEN	542.749.769	533.168.140	98,23%	9.581.630	1,77%
Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	10.978.389	10.978.389	100,00%	-	0,00%
GESAMTBETRAG TITEL	553.728.158	544.146.529	98,27%	9.581.630	1,73%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Region 98,27 % der Zweckbindungen ausgezahlt hat; daraus ergeben sich passive Rückstände in Höhe von insgesamt 9,6 Mio. Euro entsprechend 1,73 % des zweckgebundenen Betrags. Der bedeutendste Betrag der passiven Rückstände befindet sich im Titel 1 (Laufende Ausgaben).

Tabelle 28 – Zahlungen auf Rechnung Kompetenz nach Aufgabenbereich

NR.	AUFGABENBEREICH	ZWECKBINDUNGEN	ZAHLUNGEN	% Zahlungen/ Zweckbindungen	RÜCKSTÄNDE	% Rückstände/ Zweckbin- dungen
1	Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	44.209.368	41.510.397	93,90%	2.698.971	6,10%
2	Justiz	32.114.742	28.094.391	87,48%	4.020.351	12,52%
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	13.097.921	11.715.078	89,44%	1.382.843	10,56%
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	1.022.958	969.458	94,77%	53.500	5,23%
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	449.823.953	448.711.287	99,75%	1.112.665	0,25%
19	Internationale Beziehungen	2.480.828	2.167.528	87,37%	313.300	12,63%
99	Dienste im Auftrag Dritter	10.978.389	10.978.389	100,00%	-	0,00%
	GESAMTBETRÄGE AUFGABENBEREICHE	553.728.158	544.146.529	98,27%	9.581.630	1,73%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Aus den Zahlungen nach Aufgabenbereich ist ersichtlich, dass abgesehen vom Aufgabenbereich 99 (Dienste im Auftrag Dritter) der Aufgabenbereich 18 (Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften) den höchsten Zahlungsgrad des zweckgebundenen Betrags erreicht (99,75 %) und der Aufgabenbereich 19 (Internationale Beziehungen) den niedrigsten (87,37 %) verzeichnet.

Tabelle 29 – Entwicklung der Ausgaben im Dreijahreszeitraum 2018-2020 (abzüglich der Durchlaufposten)

GESAMTBETRAG AUSGABEN (abzüglich Durchlaufposten)	2018	2019	2020	Veränderungen Vorjahr	
				2019/2018	2020/2019
Endgültige Veranschlagungen	582.543.908	575.451.887	665.571.052	-1,22%	15,66%
Zweckbindungen	435.203.585	433.469.476	542.749.769	-0,40%	25,21%
Gesamtbetrag Ausgaben Haushaltsjahr	491.879.552	470.842.612	573.629.660	-4,28%	21,83%
Zahlungen	383.067.924	409.681.167	533.168.140	6,95%	30,14%
Rückstände	52.135.661	23.788.309	9.581.630	-54,37%	-59,72%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Die Entwicklung der Ausgaben im Dreijahreszeitraum (abzüglich der Ausgaben für Rechnung Dritter und für Durchlaufposten) weist darauf hin, dass die Zweckbindungen nach dem im Jahr 2019 verzeichneten Rückgang im Jahr 2020 stark zugenommen haben.

6.3 Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben

Der Art. 79 Abs. 4 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sieht Nachstehendes vor: *„Die Region und die Provinzen nehmen für sich und für die jeweiligen dem integrierten regionalen Territorialsystem angehörenden Körperschaften die in spezifischen staatlichen Bestimmungen vorgesehene Koordinierung der öffentlichen Finanzen wahr, indem sie im Sinne des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16.3.1992, Nr. 266 die eigene Gesetzgebung auf den im Statut angeführten Sachgebieten den Grundsätzen anpassen, die laut Art. 4 bzw. 5 Grenzen darstellen. Hierzu ergreifen sie – auch zwecks Reduzierung der öffentlichen Verschuldung – eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben (...)“.*

Der Art. 5 („Verbesserungsplan“) des RG vom 15.12.2015, Nr. 27 sieht Nachstehendes vor: *„(1) Der Regionalausschuss genehmigt einen mindestens dreijährigen Verbesserungsplan, der im Einklang mit den im Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (DEFR) enthaltenen programmatischen Zielen erarbeitet und eventuell ergänzt wird, in dem Initiativen für die digitale Verwaltung und Maßnahmen zur Vereinfachung und Rationalisierung der Prozesse im Sinne der Modernisierung durch Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vorgesehen sind.*

(2) Überdies werden im Plan Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zusätzlich zu den in den Regionalgesetzen vorgesehenen Eindämmungsmaßnahmen festgeschrieben, die auch das Erreichen der Ziele laut Art. 79 Abs. 4 des Sonderstatutes gewährleisten. (3) Der Plan enthält auch aufgrund der im Sinne der vorhergehenden Absätze festgelegten Initiativen und Maßnahmen die Planung des Personalbedarfs.“.

Auf die Anfrage um Erläuterung des genehmigten Verbesserungsplans mit Angabe der den einzelnen Organisationsstrukturen der Region zugewiesenen Ziele und der erzielten Ergebnisse antwortete die Körperschaft¹⁰¹, dass die Regionalregierung im Rahmen der Leitlinien für die 16. Legislaturperiode¹⁰² die Leitlinie Nr. 4 „*Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit*“ erlassen hat, auf deren Grundlage den Organisationsstrukturen der Region die nachstehenden 8 Ziele für das Jahr 2020 zugewiesen wurden:

- 4A) Bewertung und eventuelle Änderung des Organisationsgefüges der Region
- 4B) Sicherung der Regionalämter
- 4C) IT-Sicherheit: von der Sensibilisierung zum Risikomanagement (risk management unter Verwendung von Agid-Tools)
- 4D) Verlegung des Archivs in das neue Regionalgebäude
- 4E) Weiterbildung für das neu eingestellte Personal im Justizbereich
- 4F) Auswahlverfahren laut Art. 64 des Tarifvertrags für das Personal der Region
- 4G) Verordnung über die Verwaltung der Vermögensgüter
- 4H) Überarbeitung der Verfahren für die Ausstellung von Zahlungsanweisungen und Dekreten
- 4I) Gestaltung und versuchsweise Einführung des Controllings
- 4L) Überarbeitung der Kapitel des Verwaltungshaushalts.

Diesbezüglich hat die Region mitgeteilt, dass alle Führungskräfte einen Bericht über den erzielten Erreichungsgrad vorgelegt haben, der derzeit vom Unabhängigen Bewertungsgremium geprüft wird und daraufhin von der Regionalregierung genehmigt wird.

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung einiger Ausgabenposten, die auch Gegenstand des Fragebogens zur Ausgabenrevision sind (vgl. SEZAUT/20/2019/INPR), in den Jahren 2019 und 2020 zusammengefasst. Die Körperschaft hat präzisiert¹⁰³, dass die für das Jahr 2019 angegebenen Werte nicht jenen der vorhergehenden gerichtlichen Billigung entsprechen, da die Kriterien für den Abruf der angewandten Daten anders sind:

Tabelle 30 – Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 2019-2020

Kostenposten	Bestrittene Kosten 2019	Bestrittene Kosten 2020	% Einsparun g
Passive Mieten	1.061.553	1.065.320	0,35%
Versicherungen einschließlich Kfz-Haftpflichtversicherung	75.007	85.467	13,95%
Kfz-Haftpflichtversicherung	8.280	17.147	107,09%
Autokraftstoff	13.983	11.250	-19,54%
Beratungen	4.270	4.270	0,00%
Hardware (ausschließlich Ausgabe auf Kapitalkonto)	919.316	138.512	-84,93%
Verbrauchsmaterial	559.053	864.389	54,62%
Heizung der Gebäude (beschränkt auf Gasheizung)	357.502	352.000	-1,54%
Software (laufende Ausgaben und Ausgaben auf Kapitalkonto)	435.064	757.476	74,11%
Ausgaben für Reinigung und Hilfsdienste	1.980.287	3.015.884	52,30%
Versorgungsleistungen für Strom, öffentliche Beleuchtung und Beleuchtung der Büros	702.683	569.275	-18,99%
Telefonspesen	154.359	204.339	32,38%

Quelle: Schreiben der Region vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10782

Aus der Tabelle geht ein Rückgang der Ausgaben für Kfz-Kraftstoff (-19,54 %), für *Hardware* (-84,93 %), für die Heizung (-1,54 %) und für die Stromversorgung (-18,99 %) hervor. Die Körperschaft hat präzisiert, dass der Posten *Hardware* nur Ausgaben auf Kapitalkonto betrifft, weil dieser sich auf den Ankauf von IT-Geräten bezieht. Alle weiteren Posten weisen auch erhebliche Zunahmen auf, insbesondere die Ausgaben für die *Software* – die laufende Ausgaben und Investitionskosten umfasst, die von 435.064 Euro im Jahr 2019 auf 757.476 Euro im Jahr 2020 (+74,11 %) gestiegen sind –, die Kosten für die Reinigung, die von 1.980.287 Euro im Jahr 2019 auf 3.015.884 Euro im Jahr 2020 (+52,30 %) zugenommen haben, sowie die Ausgaben für Verbrauchsmaterial, die von 559.053 Euro auf 864.389 Euro (+54,62 %) gestiegen sind. Die weiteren Posten weisen Zunahmen mit niedrigeren Prozentsätzen auf.

Die von der Verwaltung eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen in Bezug auf die Einrichtungen mit Beteiligung der Region und die für diese vorgesehenen Leitlinien zur Eindämmung der Ausgaben sind im Kap. 13 dieses Berichts wiedergegeben.

7 GEBARUNG DER RÜCKSTÄNDE

7.1 Ordentliche Neufeststellung

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 25.2.2021, Nr. 24 wurden nach Einholen der Stellungnahme des Organs für die wirtschaftlich-finanzielle Prüfung die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände zum 31.12.2020 und die entsprechende Haushaltsänderung genehmigt. Im Sinne des Haushaltsgrundsatzes 9.1, Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 wurde diese Maßnahme samt Anlagen dem Schatzmeister übermittelt (Z. 6 des beschließenden Teils).

Insbesondere wurde mit dieser Maßnahme Folgendes beschlossen:

- endgültige Streichung der Rückstände, die nicht auf rechtlich zustande gekommenen Verbindlichkeiten beruhen;
- Zuordnung der im Jahr 2020 entstandenen Rückstände nach dem Jahr ihrer Fälligkeit (bei den aktiven Rückständen wurden 21.633.400,00 Euro dem Jahr 2021 zugeordnet und 31.578.230,22 Euro als aktive Rückstände bestätigt; bei den passiven Rückständen wurden 52.513.291,37 Euro dem Jahr 2021 zugeordnet und 9.581.629,50 Euro als passive Rückstände bestätigt);
- Änderung des gebundenen Mehrjahresfonds (GMF) der Ausgaben 2020 in Höhe von 30.879.891,37 Euro und entsprechende Anpassung (um denselben Betrag) des GMF der Einnahmen zum 1.1.2021;
- Änderung des Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2021-2023 (Aktualisierung der Rückstände, Aktualisierung des GMF, Neufeststellung und Zweckbindung der Beträge nach dem Jahr ihrer Fälligkeit).

Das Rechnungsprüferkollegium hat in der Niederschrift vom 22.2.2021, Nr. 16/2021 nach einer Stichprobenkontrolle der Posten seine positive Stellungnahme zur ordentlichen Neufeststellung der Rückstände abgegeben.

Hierzu bestehen Bedenken bezüglich der Modalitäten der Ausweisung der Buchhaltungsposten in den Tabellen laut Anlage A/1 und A/2 zum Beschluss Nr. 24/2021, weil alle im Laufe des Haushaltsjahres vollständig bestimmten Rückstände nicht ausgewiesen wurden, was eine unvollständige Darstellung der Entwicklung der Rückstände im Haushaltsjahr 2020 zur Folge hat. Daher ergibt sich, dass der Gesamtbetrag der behobenen aktiven und passiven Posten nicht dem Entwurf der Rechnungslegung entspricht: Für die aktiven Rückstände verzeichnet die Neufeststellungsmaßnahme 920,1 Tausend Euro, während der Jahresabschluss 924,9 Tausend Euro aufweist; für die passiven Rückstände weisen die erwähnten Maßnahmen 23,7 Tausend Euro bzw. 1.241,5 Tausend Euro auf.

Demzufolge wird der Haushaltsgrundsatz 9.1 der Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011 missachtet, nachdem die uneinbringlichen oder nicht bestehenden Forderungen und die formell nicht bestehenden Schulden durch die Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände auf angemessene Weise begründet sein müssen.

Die Verwaltung erklärte,¹⁰⁴ dass die Tabellen A/1 und A/2, die dem Beschluss der Regionalregierung vom 25.02.2021, Nr. 24 beiliegen, nur die zum 31.12.2020 noch ausstehenden Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren enthalten. Bei den Einnahmen sind die aktiven Rückstände wiedergegeben, die im Laufe des Jahres nicht eingehoben oder gestrichen wurden; bei den Ausgaben scheinen die passiven Rückstände auf, die im Laufe des Jahres nicht ausgezahlt oder gestrichen wurden.

In den Haushaltsjahren nach dem Haushaltsjahr, in dem die Feststellung bzw. Zweckbindung neufestgestellt und als Rückstand beibehalten wurde (und somit den Rückstand eines Rückstandes bildete), wird sie der Neufeststellung nicht mehr unterzogen.

Der in der Rechnungslegung enthaltene Betrag der gestrichenen Rückstände betrifft die von den zuständigen Führungskräften im Laufe des Jahres verfügbaren Einsparungsfeststellungen, die nicht in der Maßnahme zur ordentlichen Neufeststellung der Rückstände wiedergegeben werden, sofern sie sich nicht auf zum 31.12.2020 noch ausstehende Beträge beziehen.

In Bezug auf die Neufeststellung der Rückstände wird darauf hingewiesen, dass laut Art. 3 Abs. 4 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 die Regionalregierung innerhalb der Fristen der Rechnungslegung des vorhergehenden Haushaltsjahres einen Beschluss betreffend die zum 31. Dezember des Vorjahres ausstehenden Zweckbindungen zu genehmigen hat.

Der Haushaltsgrundsatz 9.1 der Anlage 4/2 zum GvD nR. 118/2011, laut dem die uneinbringlichen oder nicht bestehenden Forderungen und die förmlich nicht bestehenden Verbindlichkeiten in der Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände angemessen zu begründen sind, wurde auf die zum 31.12.2020 noch bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen angewandt.

Es wird die Notwendigkeit bestätigt, in der Maßnahme zur Neufeststellung der Rückstände eine angemessene Begründung für die gestrichenen Posten (uneinbringliche oder nicht bestehende Forderungen und förmlich nicht bestehende Verbindlichkeiten) in Anwendung des genannten Haushaltsgrundsatzes 9.1 – Anlage 4/2 zum GvD nR. 118/2011 anzuführen.

7.2 Aktive Rückstände

Die aktiven Rückstände belaufen sich bei Abschluss des Haushaltsjahres 2020 auf 50.079.214,65 Euro (18.500.984,43 Euro aus den vorhergehenden Haushaltsjahren und 31.578.230,22 Euro aus dem Jahr 2020) mit einer Verringerung um 24 % im Vergleich zum Vorjahr (66.233.350,98 Euro).

Nahezu alle einzuhebenden Beträge betreffen Forderungen gegenüber dem Staat für Steuereinnahmen (49.780.503,22 Euro), entsprechend 99,40 % der gesamten aktiven Rückstände. Diesbezüglich hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates mit Schreiben vom 16.4.2021, Prot. Nr. 75160 erklärt, dass der im Haushalt der Region eingetragene Forderungsbetrag Vorsichtscharakter hat, da sich die vom Staat vorgenommenen und verfallenden Zweckbindungen zugunsten der Region auf ca. 323 Mio. Euro belaufen. Von diesem Betrag soll die Streichung von 155 Mio. Euro in der Vermögensrechnung beantragt werden, die sich auf bereits erfolgte Entrichtungen beziehen. Das Generalrechnungsamt des Staates hat ferner unterstrichen, dass die erneute Eintragung in den Haushalt von den verfügbaren Rücklagen für die Neuzuweisung der verfallenen Rückstände sowie von der Erhaltung des Gleichgewichts der Salden der öffentlichen Finanzen abhängt.

Aus den Übersichten zu den Kap. 2770 und 2790 – Haushaltsjahre 2015-2020 – betreffend die Ausgabenverwaltung „Wirtschaft und Finanzen“ der Rechnungslegung des Staates gehen für das Jahr 2020 keine der Autonomen Region Trentino-Südtirol zustehenden Beträge hervor, während in der Rechnungslegung der Körperschaft die festgestellten Rückstände 31,4 Mio. betragen.

In Bezug auf die Streichung des Postens in Höhe von 0,9 Mio. von den aktiven Rückständen – wie aus der Haushaltsrechnung laut Beschluss Nr. 67/2021 und aus dem Beschluss zur Neufeststellung der Rückstände Nr. 24/2021 hervorgeht – hat die Region mitgeteilt, dass *es sich um die Streichung von Rückständen betreffend die Lottoerträge (920.150,00 Euro) infolge der vom Wirtschafts- und Finanzministerium mitgeteilten Neufestlegung handelt.*¹⁰⁵

Tabelle 31 – Ordentliche Neufeststellung der aktiven Rückstände für das Jahr 2020

ORDENTLICHE NEUFESTSTELLUNG DER AKTIVEN RÜCKSTÄNDE							
		Aktive Rückstände 1.1.2020 u. Feststellungen 2020	Einhebungen	Gestrichene Rückstände	Mindereinnahmen auf Feststellungen 2020	Neuordnung 2021	Rückstände zum 31.12.2020
Aktive Rückstände zum 1.1.2020 aus vorhergehenden Haushaltsjahren	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	65.882.187	46.573.447	920.150	-	-	18.388.590
	Außersteuerliche Einnahmen	331.392	218.997	-	-	-	112.395
	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	19.772	15.000	4.772	-	-	-
	Gesamtbetrag	66.233.351	46.807.444	924.922	-	-	18.500.984
Feststellungen 2020	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	55.805.666	24.413.752	-	-	-	31.391.913
	Außersteuerliche Einnahmen	179.165	5.074	-	7.774	-	166.317
	Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	21.633.400	-	-	-	21.633.400	-
	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	20.000	-	-	-	-	20.000
	Gesamtbetrag	77.638.230	24.418.826	-	7.774	21.633.400	31.578.230
GESAMTBETRÄGE aktive Rückstände		143.871.581	71.226.270	924.922	7.774	21.633.400	50.079.215

Quelle: Rechnungshof laut Beschlüssen der Regionalregierung Nr. 24/2021 und Nr. 67/2021

19,97 % der aktiven Rückstände gehen auf die Haushaltsjahre vor 2017 zurück (10 Mio. Euro) und betreffen Einnahmen des Titels 1 – Zuweisung von Erträgen aus Lotto, Lotterien und anderen Gewinnspielen des Jahres 2016.

Es wird empfohlen, das Bestehen der Forderung in Hinblick sowohl auf ihren Rechtsgrund als auch auf ihre Tatsächlichkeit ständig zu überprüfen, vor allem weil die Forderungen gegenüber dem Staat als verfallen erklärt werden (und auf Antrag des Gläubigers – sofern Ressourcen in den Sonderfonds zur Verfügung stehen – im Haushalt wieder auszuweisen sind), sowie um die Verjährungsfristen nicht ablaufen zu lassen.

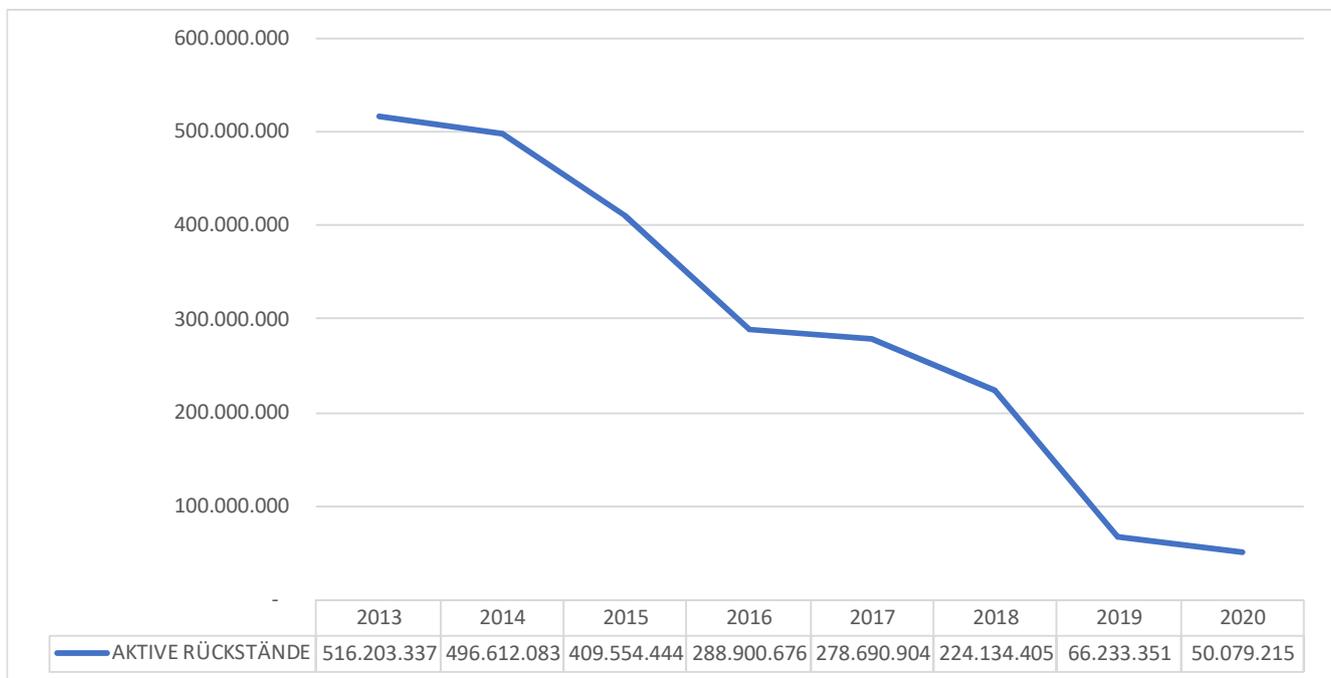
Tabelle 32 – Aktive Rückstände nach Entstehungsjahr

	Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2016	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2017	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2018	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2019	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2020	Gesamt-betrag
Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	-	10.000.000	-	497.918	7.890.672	31.391.913	49.780.503
Tit. 2 Laufende Zuwendungen	-	-	-	-	-	-	-
Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen	-	-	40.492	34.744	37.158	166.317	278.711
Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto	-	-	-	-	-	-	-
Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-	-
Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse	-	-	-	-	-	-	-
Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	-	-	-	-	-	20.000	20.000
Gesamtbetrag	-	10.000.000	40.492	532.662	7.927.830	31.578.230	50.079.215

Quelle: Bericht des Rechnungsprüferkollegiums über den Entwurf der Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020

Aus der Entwicklung dieses Postens im Laufe der Zeit geht ein ständiger Rückgang des Gesamtwerts hervor, der im Jahr 2020 9,70 % des im Jahr 2013 festgestellten Wertes ausmacht. Der Index betreffend den Abbau der aktiven Rückstände infolge der Einhebungen – berechnet auf der Grundlage der Rückstände zu Jahresbeginn – beträgt 70,67 %.

Diagramm 6 – Entwicklung des Bestands der aktiven Rückstände



Quelle: Rechnungshof laut Daten der Region

7.3 Passive Rückstände

Infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände wurden mit Bezug sowohl auf die Rückstände der Kompetenzgebarung als auch auf die Rückstände der vorhergehenden Haushaltsjahre passive Rückstände in Höhe von 73.321.665,62 Euro neu festgestellt (63.740.036,12 Euro betreffen die vorhergehenden Haushaltsjahre und 9.581.629,50 Euro die Gebarung 2020).

Aus der in der nachstehenden Tabelle dargelegten Neufeststellung geht hervor, dass dem Haushaltsjahr 2021 52.513.291,37 Euro neu zugeordnet sowie Zahlungen auf Rechnung Rückstände in Höhe von 24.075.151,25 Euro vorgenommen wurden.

Tabelle 33 – Ordentliche Neufeststellung der passiven Rückstände für das Jahr 2020

ORDENTLICHE NEUFESTSTELLUNG DER PASSIVEN RÜCKSTÄNDE							
		Passive Rückstände 1.1.2020 u. Zweckbindungen 2020	Zahlungen	Gestrichene Rückstände	Einsparungen auf Kompetenzen 2020	Neuordnung 2021	Rückstände zum 31.12.2020
Passive Rückstände zum 1.1.2020 aus vorhergehenden Haushaltsjahren	Laufende Ausgaben	9.480.705	6.436.460	1.185.079	-	-	1.859.166
	Ausgaben auf Kapitalkonto	61.398.616	910.346	51.654	-	-	60.436.617
	Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	17.017.439	16.667.439	-	-	-	350.000
	Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	1.159.933	60.907	4.772	-	-	1.094.254
	Gesamtbetrag	89.056.693	24.075.151	1.241.505	-	-	63.740.036
Zweckbindungen 2020	Laufende Ausgaben	65.086.178	39.795.033	-	8.092.603	8.259.191	8.939.350
	Ausgaben auf Kapitalkonto	29.027.295	1.585.733	-	244.309	26.554.974	642.279
	Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	23.971.078	5.088.106	-	1.183.845	17.699.127	-
	Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	-	-	-	-	-	-
	Gesamtbetrag	118.084.550	46.468.872	-	9.520.757	52.513.291	9.581.630
GESAMTBETRÄGE passive Rückstände		207.141.243	70.544.023	1.241.505	9.520.757	52.513.291	73.321.666

Quelle: Rechnungshof laut Beschlüssen der Regionalregierung Nr. 24/2021 und Nr. 67/2021

81,45 % der passiven Rückstände gehen auf die Haushaltsjahre vor 2016 zurück. Sie betreffen insbesondere die im Jahr 2015 von der Region im Sinne des RG Nr. 22/2015 zweckgebundenen Mittel für den Umbau des Justizzentrums Trient.

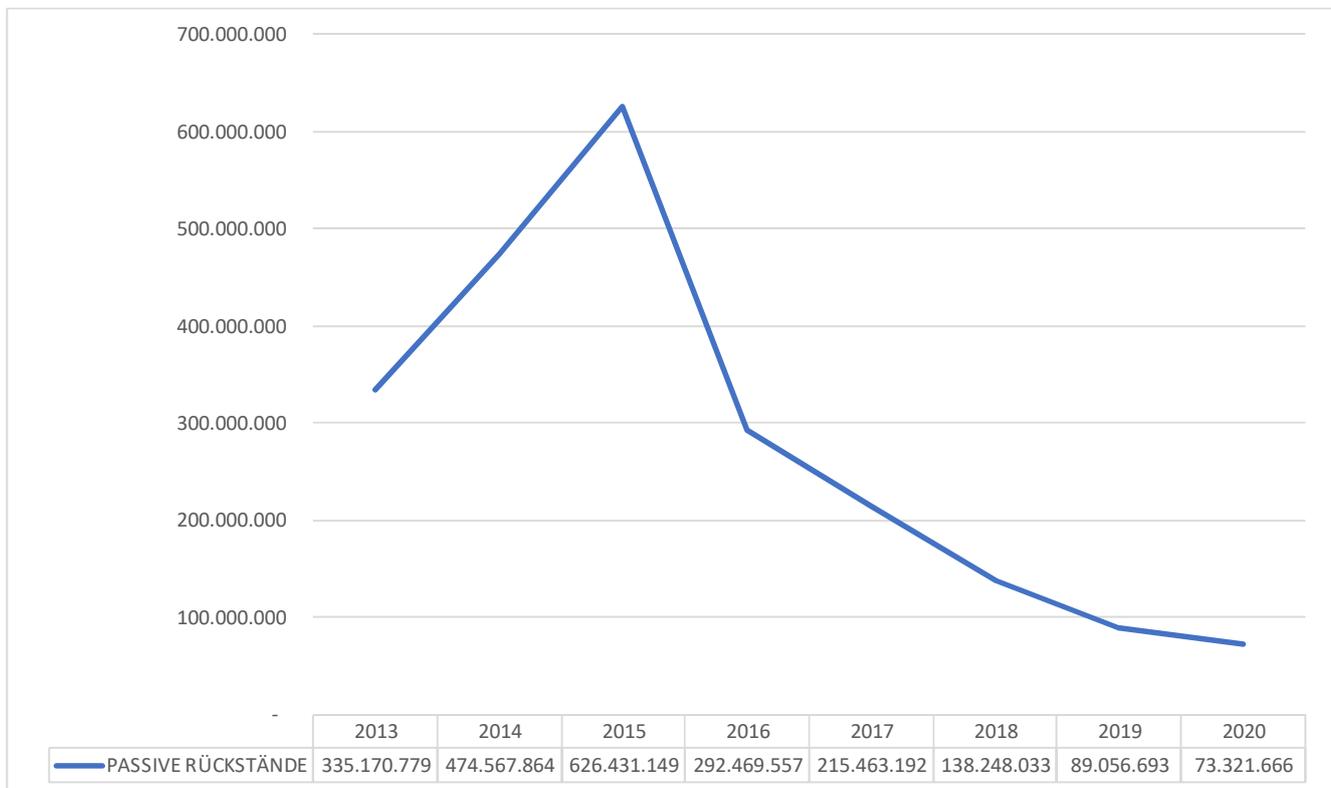
Tabelle 34 – Passive Rückstände nach Entstehungsjahr

	Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2016	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2017	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2018	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2019	Rückstände aus dem Haushaltsjahr 2020	Gesamtbetrag
Tit. 1 Laufende Ausgaben	-	3.421	18.086	385.421	1.452.238	8.939.350	10.798.516
Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto							
Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	59.725.660	-	562.176	498.781	-	642.279	61.428.896
Tit. 4 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-	-	-	-
Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse	-	-	-	-	-	-	-
Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten		46.328	228.917	604.495	214.514		1.094.254
Gesamtbetrag	59.725.660	49.749	809.179	1.488.696	1.666.752	9.581.630	73.321.666

Quelle: Bericht des Rechnungsprüferkollegiums über den Entwurf der Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020

Aus der Entwicklung dieses Postens im Laufe der Zeit geht ein starker Rückgang des Gesamtwerts hervor, der im Jahr 2020 21,83 % des im Jahr 2013 festgestellten Wertes ausmacht. Der Index betreffend den Abbau der passiven Rückstände – berechnet auf der Grundlage der zu Jahresbeginn festgestellten Rückstände – beträgt 27,03 % (2019: 51,97 %).

Diagramm 7 – Entwicklung des Bestands der passiven Rückstände



Quelle: Rechnungshof laut Daten der Region

7.4 Anpassung des gebundenen Mehrjahresfonds (GMF)

Die Anlage B1 zum Beschluss Nr. 24/2021 („Ordentliche Neufeststellung der aktiven Rückstände – Haushalt 2020“) und die Anlage B2 („Ordentliche Neufeststellung der passiven Rückstände – Haushalt 2020“) enthalten die analytische Aufstellung der Neuordnungen der Feststellungen und der Zweckbindungen zum Haushaltsjahr 2021 (den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wurden keine Beträge neu zugeordnet). Bezüglich der Einnahmen wurden die festgestellten Beträge für die Abtretung der Anteile an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG an die Provinzen Trient und Bozen (insgesamt 21.633.400,00 Euro) neu zugeordnet. Was die Ausgaben anbelangt, betreffen die Neuordnungen (insgesamt 52.513.291,37 Euro) den Titel 1 – Laufende Ausgaben (8.259.190,78 Euro), den Titel 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto (26.554.974,07 Euro, davon 21.633.400,00 Euro betreffend die Abtretung der Anteile an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG) und den Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen (17.699.126,52 Euro). Demzufolge musste der unter den Ausgaben eingetragene gebundene Mehrjahresfonds um den Gesamtbetrag in Höhe von 30.879.891,37 Euro (8.259.190,78 Euro für den laufenden Teil, 4.921.574,07 Euro auf Kapitalkonto und 17.699.126,52 Euro für die Erhöhung der Finanzanlagen) erhöht und der unter den Einnahmen des Haushaltsvoranschlages 2021-2023 einzutragende gebundene Mehrjahresfonds zum 1.1.2021 entsprechend angepasst werden.

8 KASSAGEBARUNG

8.1 Kassagebarung

Bei der Kassagebarung sind Einhebungen in Höhe von insgesamt 510.716.806,76 Euro, davon 46.807.444,24 Euro aus Rückständen und 463.909.362,52 Euro auf Rechnung Kompetenz, sowie Zahlungen in Höhe von insgesamt 568.221.680,02 Euro, davon 24.075.151,25 Euro aus Rückständen und 544.146.528,77 Euro auf Rechnung Kompetenz, zu verzeichnen. Nachstehend die Kassabewegungen nach Titeln:

Tabelle 35 – Einhebungen und Zahlungen nach Titeln

	Veranschlagungen	Einhebungen/ Rückstände	Einhebungen/ Kompetenz	Gesamtbetrag Einhebungen	Differenz Veranschlagungen u. Einhebungen
Tit. 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	352.800.000	46.573.447	354.675.987	401.249.434	48.449.434
Tit. 2 Laufende Zuwendungen	16.145.000	0	16.470.171	16.470.171	325.171
Tit. 3 Außersteuerliche Einnahmen	53.665.513	218.997	55.012.077	55.231.074	1.565.561
Tit. 4 Einnahmen auf Kapitalkonto	20.000	0	0	0	-20.000
Tit. 5 Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	48.426.139	0	26.792.739	26.792.739	-21.633.400
Tit. 7 Schatzmeistervorschüsse	3.000.000	0	0	0	-3.000.000
Tit. 9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	16.599.446	15.000	10.958.389	10.973.389	-5.626.056
GESAMTBETRAG	490.656.097	46.807.444	463.909.363	510.716.807	20.060.710
	Veranschlagungen	Zahlungen/ Rückstände	Zahlungen/ Kompetenz	Gesamtbetrag Zahlungen	Differenz Veranschlagungen u. Zahlungen
Tit. 1 Laufende Ausgaben	616.096.259	6.436.460	501.668.686	508.105.145	-107.991.114
Tit. 2 Ausgaben auf Kapitalkonto	103.962.714	910.346	26.411.348	27.321.694	-76.641.020
Tit. 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	40.988.517	16.667.439	5.088.106	21.755.545	-19.232.972
Tit. 5 Abschluss Schatzmeistervorschüsse	3.000.000	0	0	0	-3.000.000
Tit. 7 Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	17.705.611	60.907	10.978.389	11.039.296	-6.666.315
GESAMTBETRAG	781.753.101	24.075.151	544.146.529	568.221.680	-213.531.421

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Im Laufe des Haushaltsjahres hat die Verwaltung auf keine Kassavorschüsse zurückgreifen müssen. Was die Einnahmen anbelangt, belaufen sich die Veranschlagungen auf insgesamt 490.656.096,81 Euro (zuzüglich des anfänglichen Kassenfonds in Höhe von 291.097.004,03 Euro) und die Einhebungen auf 510.716.806,76 Euro, entsprechend 104 % (2019: 125 %). Bei den Ausgaben belaufen sich die Veranschlagungen auf insgesamt 781.753.100,84 Euro und die Zahlungen auf 568.221.680,02 Euro, entsprechend 73 % (2019: 74 %).

Was die Abweichungen zwischen Veranschlagungen und Einhebungen anbelangt, ist vor allem auf den bedeutenden Prozentsatz der Einnahmen laut Titel 1 mit Einhebungen in Höhe von 114 %¹⁰⁶ (hauptsächlich in Bezug auf die Mehrwertsteuer betreffend den Binnenhandel) hinzuweisen, was eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr darstellt (2019 betrug der Prozentsatz 145 %). Im Titel 5 ist

eine Minus-Differenz von 21.633.400,00 Euro wegen der nicht erfolgten Feststellungen von Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen¹⁰⁷ zu verzeichnen.

Bei den Zahlungen sind die größten Abweichungen im Vergleich zu den Veranschlagungen in den Titeln 1, 2 und 3 zu verzeichnen, wobei insbesondere auf den Betrag in Höhe von 107.991.114,00 Euro für die „laufenden Ausgaben“ hinzuweisen ist. Besagte Abweichung betrifft vorwiegend die Reservefonds laut Aufgabenbereich - 20 Programm 1¹⁰⁸ (72.099.586,34 Euro) und die Ausgaben betreffend den Aufgabenbereich 2 - Programm 1 „Gerichtsämter“ (Abweichung in Höhe von 11.940.129,36 Euro). Abweichungen in Höhe von über 1 Mio. Euro sind ferner in nachstehenden Aufgabenbereichen zu verzeichnen: Aufgabenbereich 1 - Programm 3 „Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und Verwaltungsamt“ (Abweichung in Höhe von 2.943.218,51 Euro); Aufgabenbereich 1 - Programm 8 „Statistik und Informations-Systeme“ (1.520.100,21 Euro); Aufgabenbereich 1 - Programm 10 „Humanressourcen“ (2.755.712,27 Euro); Aufgabenbereich 5 - Programm 2 „Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich“ (8.804.925,94 Euro); Aufgabenbereich 18 - Programm 1 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“ (1.130.278,96 Euro); Aufgabenbereich 19 - Programm 1 „Internationale Beziehungen und Kooperation in der Entwicklung“ (1.398.366,85 Euro).

Die Differenz in Höhe von 76.641.020,00 Euro bei den „Ausgaben auf Kapitalkonto“ betrifft hauptsächlich die Ausgaben für die Verwaltung der öffentlichen Güter und Vermögensgüter (44.976.406,99 Euro) laut Aufgabenbereich 1 - Programm 5, für die Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften (25.894.272,50 Euro) laut Aufgabenbereich 18 - Programm 1 und für die Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich (4.438.902,75 Euro) laut Aufgabenbereich 5 - Programm 2.

Die Differenz in Höhe von 19.232.972,00 Euro im Titel 3 betrifft hauptsächlich die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen laut Aufgabenbereich 18 - Programm 1 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“ (18.882.971,96 Euro).

In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der Kassaveranschlagungen im Haushaltsjahr 2020 aufgrund der verschiedenen von den zuständigen Organen der Region getroffenen Maßnahmen dargestellt.

Mit Nachtragshaushaltsgesetz¹⁰⁹ hat die Region den im Haushaltsvoranschlag 2020–2022 auf 95.400.000,00 Euro angesetzten voraussichtlichen Kassenfonds mit einer Erhöhung um 195.697.004,03 Euro angepasst. Durch verschiedene Maßnahmen der Führungskräfte¹¹⁰ wurden ferner Erhöhungen um insgesamt 4.445,53 Euro verfügt.

Tabelle 36 – Veränderungen der Kassaveranschlagungen

	ANFÄNGLICHE VERANSCHLA- GUNGEN	VERÄND. laut Beschluss Ordentliche Neufeststellung Rückstände		VERÄND. laut RG Nr. 3/2020 Nachtragshaushalt		VERÄND. laut anderen Maßnahmen der Regionalregierung		ENDGÜLTIGE VERANSCHLA- GUNGEN
		+	-	+	-	+	-	
EINNAHMEN								
KASSENFONDS	95.400.000			195.697.004				291.097.004
TITEL 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	274.000.000			78.800.000				352.800.000
TITEL 2 - Laufende Zuwendungen	16.145.000			0				16.145.000
TITEL 3 - Außersteuerliche Einnahmen	37.345.600			16.319.913				53.665.513
TITEL 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	20.000			0				20.000
TITEL 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	36.338.683			12.087.456				48.426.139
TITEL 6 - Aufnahme von Anleihen	0			0				0
TITEL 7 - Schatzmeistervorschüsse	3.000.000			0				3.000.000
TITEL 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	16.595.000			0		4.446		16.599.446
GESAMTBETRÄGE	478.844.283	0	0	302.904.373	0	4.446	0	781.753.101
Betrag Nettoveränderung				302.904.373		4.446		
AUSGABEN								
TITEL 1 - Laufende Ausgaben	349.450.787			266.645.473				616.096.259
TITEL 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto	68.003.814			35.958.900				103.962.714
TITEL 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	40.988.517			0				40.988.517
TITEL 4 - Rückzahlung von Anleihen	0			0				0
TITEL 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	3.000.000			0				3.000.000
TITEL 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	17.401.165			300.000		4.446		17.705.611
GESAMTBETRÄGE	478.844.283	0	0	302.904.373	0	4.446	0	781.753.101
Betrag Nettoveränderung				302.904.373		4.446		

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Region¹¹¹

8.2 Kassagleichgewichte

Das Rechnungsprüferkollegium der Region hat die Kassagleichgewichte in dem Bericht/Fragebogen¹¹² gemäß der von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs in der Sitzung am 31.3.2021 erstellten Vorlage angeführt¹¹³. Laut III. Abschnitt Z. 26 des genannten Berichtes/Fragebogens beläuft sich das endgültige Ungleichgewicht 2020, das sich aus dem Ungleichgewicht im laufenden Teil (35.154.466,50 Euro) und dem Ungleichgewicht auf Kapitalkonto in Höhe von 22.284.499,98 Euro (unter Berücksichtigung der Veränderung der Finanzanlagen in Höhe von 5.037.194,15 Euro) ergibt, auf 57.504.873,26 Euro¹¹⁴.

Das endgültige Ungleichgewicht in Höhe von 57.504.873,26 Euro entspricht der Änderung im anfänglichen und endgültigen Kassenfonds, der von 291.097.004,03 Euro auf 233.592.130,77 Euro gesunken ist.

In der nachstehenden Tabelle werden die oben angegebenen Daten detailliert wiedergegeben:

Tabelle 37 – Kassagleichgewichte

KASSAGLEICHGEWICHTE		
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	472.950.679
Einnahmen auf Kapitalkonto für Investitionsbeiträge zur Rückzahlung von Anleihen an öffentliche Verwaltungen	(+)	0
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto	(+)	0
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Einnahmen auf Kapitalkonto	(+)	0
Einnahmen durch Aufnahme von Krediten für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0
Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen	(+)	0
Laufende Ausgaben	(-)	508.105.145
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto	(-)	0
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ; siehe Saldo C)	(-)	0
Rückzahlung von Anleihen	(-)	0
- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (GD Nr. 35/2013 i.d.g.F. und Refinanzierungen)		0
- davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0
A) Gleichgewicht Laufender Teil		-35.154.467
Einnahmen auf Kapitalkonto (Titel 4)	(+)	0
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen (Titel 6)	(+)	0
Einnahmen auf Kapitalkonto für Investitionsbeiträge zur Rückzahlung von Anleihen an öffentliche Verwaltungen	(-)	0
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Einnahmen auf Kapitalkonto	(-)	0
Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen	(-)	0
Einnahmen durch Aufnahmen von Krediten für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto	(-)	0
Ausgaben auf Kapitalkonto	(-)	27.321.694
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuwendungen auf Kapitalkonto	(+)	0
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	0
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv; siehe Saldo C)	(+)	5.037.194
B) Gleichgewicht auf Kapitalkonto		-22.284.500
Einnahmen Titel 5.00 - Abbau der Finanzanlagen	(+)	26.792.739
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	21.755.545
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	0
C) Änderungen der Finanzanlagen		5.037.194
Einnahmen Kategorie 9010400: im Haushaltsjahr eingehobene Vorschüsse zur Finanzierung des Gesundheitswesens	(+)	0
Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückzahlung von im Jahr gezahlten Vorschüssen zur Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0
D) Saldo Vorschüsse/Rückzahlungen Gesundheitswesen im Jahr		0
Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich der „Einnahmen Kategorie 9010400“	(+)	10.973.389
Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich der „Ausgaben Aufgabenbereich 99.02“	(-)	11.039.296
E) Saldo für Rechnung Dritter und Durchlaufposten		-65.907
Einnahmen Titel 7 - Schatzmeistervorschüsse	(+)	0
Ausgaben Titel 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	(-)	0
F) Saldo Schatzmeistervorschüsse/-rückzahlungen		0
ENDGLEICHGEWICHT (G=A+B+D+E+F)		-57.504.873

Quelle: Fragebogen der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs

8.3 Zahlungspünktlichkeit

In der Anlage 2 zum Begleitbericht zur Rechnungslegung 2020 hat die Verwaltung die „Übersicht laut Art. 41 Abs. 1 (Bestätigung der Zahlungszeiten) des GD vom 24.4.2014, Nr. 66 – umgewandelt mit Gesetz vom 23.6.2014, Nr. 89“¹¹⁵ – vorgelegt, in der Nachstehendes **erklärt** wird¹¹⁶:

1. Betrag der Zahlungen im Geschäftsverkehr, die nach Ablauf der im GvD Nr. 231/2002 vorgesehenen Fristen getätigt wurden: 852.018,48¹¹⁷ Euro (+158.702,23 Euro entsprechend 22,89 % im Vergleich zum Vorjahr);

2. jährlicher Indikator für Zahlungspünktlichkeit im Geschäftsverkehr: -18,54¹¹⁸, besser als im Vorjahr (-11,98);

3. zwecks Zahlungspünktlichkeit getroffene Maßnahmen:

- Überarbeitung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren
- weitere Anweisungen an die Ämter.

Aus obigen Angaben geht hervor, dass die Region im Durchschnitt ca. 18 Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist (30 Tage) die Rechnungen ihrer Lieferanten begleicht, obwohl die verspäteten Zahlungen immer noch einen beachtlichen Betrag ausmachen (im Vergleich zum Jahr 2019 ist eine weitere Verschlechterung festzustellen).

In der Antwort auf die Aufforderung der Sektion hinsichtlich der Initiativen, die zur Reduzierung der nach Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen eingeleitet wurden, teilt die Verwaltung ihre Absicht mit¹¹⁹, das Verfahren für die Ausstellung der Zahlungsanweisungen sowohl auf Verwaltungs- als auch auf IT-Ebene zu vereinfachen und – insbesondere in Bezug auf die Betriebskosten – eine Reihe von Kapiteln zusammenzulegen, die mit derselben vierten Ebene des integrierten Kontenplans innerhalb desselben Aufgabenbereichs, desselben Programms und desselben Titels verbunden sind. Überdies weist sie darauf hin, dass *in letzter Zeit eine Reihe von Überprüfungen der in der Forderungsplattform enthaltenen Daten durchgeführt wurde. Insbesondere mussten im Einvernehmen und Zusammenarbeit mit dem Gebietsrechnungsamt des Staates Trient Korrekturen an verschiedenen darin eingetragenen Daten (vor allem bezüglich der Zahlungsfrist der Rechnungen) vorgenommen werden. Wegen der festgestellten Unstimmigkeiten und der nicht rechtzeitig erfolgten Aktualisierung der Plattform nach den vorgenommenen Änderungen konnten weder die „ITP-Daten“ noch der „Betrag der nach Ablauf der rechtmäßigen Fristen getätigten Zahlungen“ erfasst werden, die in die spezifische der Rechnungslegung beiliegenden Übersicht einzutragen waren, weshalb besagte Daten aus dem Buchhaltungssystem der Region gewonnen wurden. Diese Daten sollen auch in der auf der Website der Region neu zu veröffentlichenden Übersicht aufscheinen.*

Auf der offiziellen Website der Region im Bereich „Transparente Verwaltung“ ist der Indikator für Zahlungspünktlichkeit (nach Quartal und Jahr) veröffentlicht. Der entsprechende Jahreswert, der am

24.3.2021 aus dem Buchhaltungssystem der Region gewonnen wurde, entspricht der Anlage 2 zum Bericht zur Rechnungslegung 2020 (-18,54).

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Region und die Anzahl der Gläubiger laut Art. 33 des GvD Nr. 33/2013 sind gleich null.

8.4 Kassenfonds

Der Kassenbestand beläuft sich zum 31.12.2019 auf 233.592.130,77 Euro und ergibt sich aus dem Kassenfonds zum 1.1.2020 (291.097.004,03 Euro), erhöht durch Einhebungen in Höhe von 510.716.806,76 Euro bzw. vermindert durch Zahlungen in Höhe von 568.221.680,02 Euro¹²⁰.

In Beantwortung des Ermittlungsantrags¹²¹ hat die Verwaltung die Höhe des Kassenbestandes am Ende des Haushaltsjahres sowie die monatlichen Kassenbewegungen im Jahre 2020 mitgeteilt, die nachstehend angegeben sind:

Tabelle 38 – Monatliche Kassenbestände

ZEITRAUM	EINNAHMEN	AUSGABEN	KASSENFONDS
Zum 31.12.2019			291.097.004
01.01.2020 -31.01.2020	37.643.661	2.756.170	325.984.495
01.02.2020 -28.02.2020	23.640.014	22.548.439	327.076.071
01.03.2020 -31.03.2020	18.356.081	62.305.039	283.127.113
01.04.2020 -30.04.2020	62.023.559	78.556.367	266.594.305
01.05.2020 -31.05.2020	15.023.583	8.033.222	273.584.665
01.06.2020 -30.06.2020	21.012.160	16.091.137	278.505.688
01.07.2020 -31.07.2020	161.893.170	6.313.025	434.085.833
01.08.2020 -31.08.2020	29.799.305	14.654.522	449.230.616
01.09.2020 -30.09.2020	31.571.992	10.680.994	470.121.613
01.10.2020 -31.10.2020	35.217.106	24.171.597	481.167.123
01.11.2020 -30.11.2020	47.667.380	302.108.935	226.725.568
01.12.2020 -31.12.2020	26.868.795	20.002.232	233.592.131
	510.716.807	568.221.680	

Quelle: Region¹²²

Das Rechnungsprüferkollegium hat die regelmäßigen Schatzamts-/Kassenüberprüfungen durchgeführt, die in den nachstehenden Niederschriften nachgewiesen sind:

Nr. 9/2020 vom 11.8.2020 (1. Halbjahr 01.01.2020 – 30.06.2020 „aus der Rechnungslegung der Region hervorgehender Saldo“ 278.505.687,89 Euro);

Nr. 14/2020 vom 20.11.2020 (III. Quartal : zum 30.9.2019 „aus der Rechnungslegung des Schatzamts hervorgehender Saldo“ 470.121.613,21 Euro);

Nr. 17/2021 vom 8.4.2021 (zum 30.12.2020 „aus der Rechnungslegung des Schatzamts und aus der Rechnungslegung der Region hervorgehender Saldo“ 233.592.130,77 Euro).

Aus der letztgenannten Niederschrift geht hervor, dass im Haushaltsjahr 8723 Inkassoaufträge in Höhe von 510.716.806,76 Euro und 6236 Zahlungsaufträge in Höhe von 568.221.680,02 Euro ausgestellt wurden. Das Rechnungsprüferkollegium hat die Übereinstimmung der Beträge festgestellt, die aus den Unterlagen des Schatzmeisters und aus der Buchhaltung der Körperschaft (anfänglicher Kassenfonds, Einhebungen, Zahlungen und endgültige Schatzamtssalden) hervorgehen. Das Rechnungsprüferkollegium hat den der besagten Niederschrift Nr. 17/2021¹²³ beiliegenden Bericht im Sinne des Art. 139 Abs. 2 des GvD Nr. 174/2016 (Schatzamt) verfasst, aus der hervorgeht, dass in Hinsicht auf den Schatzamtsdienst aus den durchgeführten Überprüfungen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Ferner hat das Rechnungsprüferkollegium den Abgleich zwischen dem aus dem Auszug der Banca d'Italia (Vodr. 56 T) hervorgehenden Saldo und dem Schatzamtssaldo (verzinsliches Konto 2.827,65 Euro und unverzinsliches Konto 233.866.984,63 Euro) in Höhe von insgesamt 233.869.812,28¹²⁴ Euro festgestellt und ist zu den folgenden Ergebnissen gelangt: Schatzamtssaldo in Höhe von 233.592.130,77 Euro zum 31.12.2020, in der Sonderbuchführung nicht verbuchte Einhebungen in Höhe von 1.624,46 Euro und vom Schatzmeister nicht verbuchte besondere Überweisungen in Höhe von 279.305,97 Euro. Ferner wurden Fonds der Körperschaft beim Schatzmeister außerhalb des Schatzamtskontos in Höhe von 19.522,59 Euro betreffend die Verwaltung des Ökonomatsfonds festgestellt.

Das Rechnungsprüferkollegium hat die Ökonomatskasse¹²⁵ überprüft und die nachstehenden zusammenfassenden Ergebnisse festgestellt: Saldo der Ökonomatskasse 477,41 Euro, Saldo des Bankkontokorrents zum 31.12.2020 18.754,91 Euro, zwei Prepaid-Kreditkarten in Höhe von 767,68 gleich insgesamt 20.000,00 Euro im vorgestreckten Ökonomatsfonds.

8.5 Schatzamtsdienst

Der Schatzamtsdienst ist an das Kreditinstitut Intesa Sanpaolo SpA anvertraut¹²⁶.

Der Kassenbestand zum 31.12.2020 wird von der nachstehenden Rechnungslegung des Schatzmeisters¹²⁷ bestätigt, die nach der Vorlage laut Art. 10 Abs. 4-bis des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. verfasst und von der Regionalregierung mit Beschluss vom 26.4.2021, Nr. 67 genehmigt wurde¹²⁸.

Abb. 1 – Niederschrift Kassenüberprüfung zum 31.12.2020 – Intesa Sanpaolo SpA

19754/0001572 REGIONE AUTONOMA TRENINO ALTO ADIGE TRENTO PAG. 1
ALLEGATO N.17/3 AL D.LGS 118/2011

RENDICONTO DEL TESORIERE QUADRO RIASSUNTIVO DELLA GESTIONE DI CASSA			
DESCRIZIONE	CONTO		TOTALE
	RESIDUI	COMPETENZE	
I FONDO DI CASSA AL 1 GENNAIO 2020	I 0,00	I 0,00	I 291.097.004,03
I RISCOSSIONI (+)	I 46.807.444,24	I 463.909.362,52	I 510.716.806,76
I PAGAMENTI (-)	I 24.075.151,25	I 544.146.528,77	I 568.221.680,02
	DIFFERENZA		I 233.592.130,77
I RISCOSSIONI DA REGOLARIZZARE CON REVERSALI (+)			I 0,00
I PAGAMENTI DA REGOLARIZZARE CON MANDATI (-)			I 0,00
I PAGAMENTI PER AZIONI ESECUTIVE (-)			I 0,00
I FONDO DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2020			I 233.592.130,77
CONCORDANZA CON LA TESORERIA PROVINCIALE			
			I 233.592.130,77
		(-)	I 1.624,46
		(+)	I 279.305,97
			I 233.869.812,28
SITUAZIONE VINCOLI DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2020 DI CUI ALL'ART. 209, COMMA 3-BIS, DEL DLGS 267/2000 (SOLO PER GLI ENTI LOCALI)			
I FONDO DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2020			I 233.592.130,77
I DI CUI QUOTA VINCOLATA DEL FONDO DI CASSA AL 31 DICEMBRE 2020 (A)			I
I QUOTA VINCOLATA UTILIZZATA PER LE SPESE CORRENTI NON REINTEGRATA AL 31/12/2020 (B)			I
I TOTALE QUOTA VINCOLATA AL 31 DICEMBRE 2020 (A) + (B)			I

SI DICHIARA CHE SONO STATI RISPETTATI DURANTE L'ANNO 2020 I LIMITI IMPOSTI DALLA NORMATIVA SULLA TESORERIA UNICA, LI 31.12.2020

IL TESORIERE
INTESA SANPAOLO S.P.A.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse des Endkassenfonds in den letzten drei Jahren mit den jeweiligen prozentuellen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Tabelle 39 – Endkassenfonds – 2018/2020

	2018	2019	2020	% VERÄNDERUNG	
				2019/2018	2020/2019
ENDKASSENFONDS ZUM 31.12.	169.339.890	291.097.004	233.592.131	71,9%	-19,8%

Quelle: Rechnungshof

8.6 Einhebungen und Zahlungen – SIOPE+

Das Informationssystem SIOPE+ (SIOPE Plus) verzeichnet für das Haushaltsjahr 2020 nachstehende Bewegungen:

Tabelle 40 – Einhebungen und Zahlungen laut SIOPE-Klassifizierungssystem

	Beschreibung nach SIOPE-Kodifizierung	Betrag
EINHEBUNGEN		
Tit. 1	Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	401.249.434
Tit. 2	Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	16.470.171
Tit. 3	Verkauf von Gütern u. Diensten u. Erträge aus der Gebarung von Gütern	2.124
	Aktivzinsen	44
	Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	32.624.100
	Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	22.604.806
Tit. 5	Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen...	26.792.739
Tit. 9	Einnahmen für Durchlaufposten	10.973.389
GESAMTBETRAG DER EINHEBUNGEN		510.716.807
ZAHLUNGEN		
Tit. 1	Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit	33.728.601
	Steuer und Abgaben zu Lasten der Körperschaft	2.100.477
	Erwerb von Gütern und Diensten	10.069.044
	Laufende Zuwendungen	460.428.193
	Passivzinsen	651
	Rückerstattungen und Berichtigungsposten der Einnahmen	1.687.762
	Sonstige laufende Ausgaben	90.417
Tit. 2	Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf	727.155
	Investitionsbeiträge	26.594.539
Tit. 3	Gewährung mittel-/langfristiger Kredite...	21.755.545
Tit. 7	Ausgaben für Durchlaufposten	10.979.524
	Ausgaben für Dritte	59.772
GESAMTBETRAG DER ZAHLUNGEN		568.221.680

Quelle: SIOPE

Um eventuelle Inkongruenzen aufzuzeigen, wurden die Daten betreffend die Posten der Rechnungslegung und das Informationssystem für Transaktionen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim Schatzamtsdienst beantragt¹²⁹. Der Schatzamtsdienst hat mit Antwortschreiben¹³⁰ die angeforderten Unterlagen¹³¹, die Übersichten der SIOPE-Daten 2020 (Einhebungen/Zahlungen – Kode der Körperschaft 000701593) und die Excel-Übersicht mit den Daten betreffend die Einhebungen und Zahlungen nach Titeln übermittelt. Diesbezüglich hat die Bank darauf aufmerksam gemacht, dass der Schatzmeister hinsichtlich der Ausgaben die Gesamtbeträge der Aufgabenbereiche und nicht der jeweiligen Titel verwaltet.

Die im Informationssystem SIOPE aufscheinenden Gesamteinhebungen und -zahlungen entsprechen zur Gänze den Daten laut der Haushaltsrechnung und der Rechnungslegung des Schatzmeisters¹³².

Tabelle 41 – Kassenabgleich

		Rechnungslegung		Schatzmeister		SIOPE
Kassenbestand zum 01.01.2020		291.097.004		291.097.004		
		auf Rechnung Kompetenz	auf Rechnung Rückstände	auf Rechnung Kompetenz	auf Rechnung Rückstände	291.097.004
EINNAHMEN - EINHEBUNGEN						
	Tit. 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	354.675.987	46.573.447	354.675.987	46.573.447	401.249.434
	Tit. 2 - Laufende Zuwendungen	16.470.171	0	16.470.171	0	16.470.170
	Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen	55.012.077	218.997	55.012.077	218.997	55.231.074
	Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	0	0	0	0	0
	Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	26.792.739	0	26.792.739	0	26.792.739
	Tit. 6 - Aufnahme von Anleihen	0	0	0	0	0
	Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse	0	0	0	0	0
	Tit. 9 - Einnahmen für Dritte u. Durchlaufposten	10.958.389	15.000	10.958.389	15.000	10.973.389
	GESAMTBETRAG EINNAHMEN	463.909.363	46.807.444	463.909.363	46.807.444	510.716.806
AUSGABEN - ZAHLUNGEN						
	Tit. 1 - Laufende Ausgaben	501.668.686	6.436.460			508.105.145
	Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto	26.411.348	910.346			27.321.694
	Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	5.088.106	16.667.439			21.755.545
	Tit. 4 - Rückzahlung von Anleihen	0	0			0
	Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0	0			0
	Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	10.978.389	60.907			11.039.296
	GESAMTBETRAG AUSGABEN	544.146.529	24.075.151	544.146.529	24.075.151	568.221.680
	Kassenbestand zum 31.12.2020	233.592.131		233.592.131		

Quelle: Rechnungshof

9 VERSCHULDUNG DER REGION

9.1 Die Verschuldung der Region im Lichte der Auflagen laut Verfassung, Autonomiestatut und Regionalgesetzen

Laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung dürfen sich die Gebietskörperschaften, und daher auch die Region, nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei sie Abschreibungspläne festlegen und die Bedingung beachten müssen, dass für die Gesamtheit der Körperschaften jeder Region die Haushaltsausgeglichenheit gewährleistet wird.

Der Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis Nr. 188/2014) hat erklärt, dass die Regelung der Verschuldung und der Investitionen dem staatlichen Gesetzgeber vorbehalten ist, der diese Rechtsinstitute durch Art. 3 Abs. 17 und 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 i.d.g.F. geregelt hat.

Laut Abs. 17 ist unter Verschuldung im Sinne des Art. 119 Abs. 6 der Verfassung Nachstehendes zu verstehen: *„die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der eventuell zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. Upfront), die ab dem 1.1.2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander besicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner vorbehalten bleibt. Ab 2015 leisten die Körperschaften laut Abs. 16 nur für Rechtssubjekte Garantien, die im Hinblick auf durch Verschuldung finanzierte Investitionsbeiträge empfangsberechtigt sind, und nur für die Investitionszwecke laut Abs. 18. Die Transaktionen, welche keine Verwendung von zusätzlichen Mitteln mit sich bringen, sondern es innerhalb der von den geltenden staatlichen Bestimmungen festgelegten Höchstgrenze ermöglichen, einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde, stellen keine Verschuldung gemäß Art. 119 dar.“*

Im Abs. 18 wird der Begriff „Investitionsausgabe“ durch die Aufzählung nachstehender Sachverhalte definiert:

- „a) Ankauf, Bau, Renovierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien, die aus bewohnbaren und nicht bewohnbaren Gebäuden bestehen;*
- b) Bau, Abbruch, Renovierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Werken und Anlagen;*
- c) Ankauf von Anlagen, Maschinen, technisch-wissenschaftlichen Geräten, Transportmitteln und anderen beweglichen Gütern für den mehrjährigen Gebrauch;*

- d) Lasten für immaterielle Güter für den mehrjährigen Gebrauch;
- e) Ankauf von Grundstücken, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;
- f) Aktienbeteiligungen und Kapitaleinbringungen im Rahmen der Beteiligungsbefugnis, die den einzelnen Kreditnehmerkörperschaften von den entsprechenden Rechtsordnungen eingeräumt wird;
- g) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendungen durch Verwertung der Sicherheitsleistungen für die Realisierung von Investitionen auf Veranlassung einer anderen Körperschaft oder einer der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Organisation;
- h) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendung durch Verwertung der Sicherheitsleistungen zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder Dotationen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oder zugunsten von Rechtssubjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen an den Auftraggeber bei (auch vorgezogener) Fälligkeit vorgesehen. Der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionsinhabers laut Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 11.2.1994, Nr. 109 gehört zu dieser Art von Sachverhalten;
- i) Maßnahmen laut allgemeinen Programmen zu Bauplänen und Bauausführungsplänen von vorwiegend regionalem Interesse zu öffentlichen Zwecken für die Wiedergewinnung und Aufwertung des Territoriums“.

Laut Art. 74 des Autonomiestatuts dürfen sich die Region und die Provinzen Trient und Bozen nur zwecks Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen verschulden. Entsprechend dem Art. 119 Abs. 6 letzter Satz der Verfassung ist jedwede Garantie seitens des Staates für die von ihnen aufgenommenen Schulden ausgeschlossen.

Laut Art. 79 Abs. 4-*octies* des Sonderstatuts verpflichten sich die Region und die Provinzen, mit eigenem Gesetz die Bestimmungen des GvD. Nr. 118/2011 i.d.g.F. in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und Haushaltsvorlagen der Regionen und der örtlichen Körperschaften mittels formellem Verweis zu übernehmen. Wie bekannt finden in der Region die Bestimmungen in Sachen Harmonisierung seit 1.1.2016 volle Anwendung.

In puncto Verschuldung sieht nämlich der Art. 39¹³³ des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen (RG Nr. 3/2009 i.d.g.F.) Nachstehendes vor: „Mit Wirkung vom 1.1.2016 gelten für die Verschuldungsregelung neben den geltenden staatlichen Bestimmungen die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118/2011“.

Ferner regelt der Art. 12 des RG Nr. 3/2009 die von der Region geleisteten Garantien und sieht vor, dass die Ermächtigung zur Leistung von Garantien seitens der Region zugunsten von Körperschaften und sonstigen Rechtssubjekten in Zusammenhang mit Verschuldungen oder Vorschüssen durch Regionalgesetz unter Beachtung der geltenden einschlägigen staatlichen Bestimmungen erteilt werden

kann. Dadurch wird bestätigt, dass die Garantien zwecks Einhaltung der Verschuldungsgrenze mit zu berücksichtigen sind und dass die Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 über die Verbuchung der Transaktionen für die Ausstellung von Garantien auf jeden Fall zu beachten sind.

Durch Art. 44 Abs. 3 des genannten GvD Nr. 118/2011 wird der im Art. 119 Abs. 6 der Verfassung enthaltene Grundsatz bestätigt, laut dem die Einnahmen aus Verschuldung ausschließlich für die Finanzierung von Investitionsausgaben bestimmt sind und nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden dürfen.

Ebenso wird im Art. 62 desselben Harmonisierungsdekrets bestätigt, dass sich die Regionen ausschließlich unter Beachtung der einschlägigen geltenden Bestimmungen – insbesondere Art. 81 und 119 der Verfassung, Art. 3 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 350/2003 und ab 1.1.2016 Art. 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 verschulden dürfen.

Der geltende Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 und 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012, geändert durch das Gesetz Nr. 164/2016, besagt Folgendes: *„(1) Die Haushalte der Regionen, der Gemeinden, der Provinzen, der Großstädte mit besonderem Status und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen befinden sich im Gleichgewicht, wenn sowohl im Haushaltsvoranschlag als auch in der Rechnungslegung ein nicht negativer Saldo zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben auf Rechnung Kompetenz – eventuell geändert im Sinne des Art. 10-bis – erzielt wird. (1-bis) Für die Zwecke der Anwendung des Abs. 1 sind die endgültigen Einnahmen jene laut Titel 1, 2, 3, 4 und 5 der Haushaltsvorlage gemäß GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 und die endgültigen Ausgaben jene laut Titel 1, 2 und 3 derselben Haushaltsvorlage. Für die Jahre 2017-2019 wird mit Haushaltsgesetz – sofern mit den Zielen der öffentlichen Finanzen vereinbar und auf Dreijahresbasis – die Einführung des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben vorgesehen. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird unter den Endeinnahmen und -ausgaben der durch die Endeinnahmen finanzierte gebundene Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben eingeschlossen“*.

Bezüglich der Verschuldung sieht der Art. 10 Abs. 3 desselben Gesetzes Nachstehendes vor: *„(3) Die Verschuldung laut Abs. 2 und die Investitionen durch Verwendung der Verwaltungsergebnisse der vorhergehenden Haushaltsjahre erfolgen auf der Grundlage spezifischer Vereinbarungen auf regionaler Ebene, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des Saldos laut Art. 9 Abs. 1 für die Gesamtheit der Gebietskörperschaften der betreffenden Region – einschließlich der Region selbst – gewährleisten“*.

Zum Thema Verschuldung ist der allgemeine Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs als Kontrollorgan Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 zu erwähnen, der die Auslegung der regionalen Kontrollsektion Trient übernommen hat, laut der in puncto Haushaltsgleichgewichte und insbesondere Verschuldung für Investitionsausgaben die Bedingungen gemäß Gesetz Nr. 243/2012 i.d.g.F. –

„verstärktes“ Gesetz zur Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 81 der Verfassung, geändert durch das Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 – nicht als durch das staatliche Haushaltsgesetz für das Jahr 2019 (Gesetz Nr. 145/2018, Art. 1 Abs. 821) eingeführten Änderungen überholt angesehen werden können.

Mit anderen Worten wurde der Rechnungshof mit der Tragweite des Art. 1 Abs. 821 des staatlichen Haushaltsgesetzes für das Jahr 2019 (Gesetz Nr. 145/2018) befasst, d. h. mit der Frage, ob die im Gesetz Nr. 243/2012 i.d.g.F. festgelegten Grenzen nicht nur in Bezug auf die Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des gebundenen Mehrjahresfonds für die Zwecke des Haushaltsgleichgewichts laut Art. 9, sondern auch auf die Verschuldung laut Art. 10 als überholt betrachtet werden können, so dass für die Verschuldung lediglich die Grenzen laut Abs. 819 ff. des Gesetzes Nr. 145/2018 anzuwenden seien.

Laut Rechnungshof¹³⁴ sind die Gebietskörperschaften weiterhin verpflichtet, den „Haushaltsausgleich“ gemäß Art. 9 Abs. 1 und Abs. 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 sowie die finanziellen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 40 des GvD Nr. 118/2011 und Art. 162 des Einheitstextes der Gesetze über die öffentlichen Körperschaften (in der vom Verfassungsgerichtshof gegebenen Auslegung, laut der den Einnahmen laut Titel 1-2-3-4-5 der Verwaltungsüberschuss und der gebundene Mehrjahresfonds hinzuzurechnen sind) zu beachten.

Die Grundsatzfrage wurde allerdings dem Präsidenten des Rechnungshofes unterbreitet, um zu einer einheitlichen Auslegung im ganzen Staatsgebiet zu gelangen, auf deren Grundlage die Vereinigten Sektionen als Kontrollorgan den oben genannten Beschluss gefasst haben.

Kurz gesagt haben die Vereinigten Sektionen¹³⁵ erklärt, dass die Verschuldung für Investitionen rechtmäßig ist, wenn der im „verstärkten Gesetz“ vorgesehene Haushaltsausgleich nach den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) berücksichtigt wird, der u. a. den Beitrag der Gebietskörperschaften zur Erreichung der europäischen Ziele der öffentlichen Finanzen gewährleisten soll. Ferner sind die in der Rechts- und Buchhaltungsordnung der Gebietskörperschaften enthaltenen Regeln zur Gewährleistung des finanziellen Gesamtgleichgewichts derselben sowie alle weiteren Bestimmungen, die der Verschuldung qualitative oder quantitative Grenzen setzen, zu beachten.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mit Rundschreiben vom 9.3.2020, Nr. 5 erklärt hat, dass der Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (Saldo zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben ohne Verwendung des Verwaltungsüberschusses, des gebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung) in Bezug auf den jeweiligen Sektor sowohl auf regionaler als auch auf gesamtstaatlicher Ebene – und zwar auch zur Verschuldung für Investitionen – zu beachten ist. Die einzelnen Körperschaften müssen hingegen

ausschließlich die Haushaltsausgeglichenheit laut GvD Nr. 118/2011 gemäß Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 (Saldo zwischen den Gesamteinnahmen und -ausgaben, Verwendung der Überschüsse, des gebundenen Mehrjahresfonds und der Verschuldung) beachten¹³⁶.

9.2 Bestand und Zusammensetzung der Schulden und diesbezügliche finanzielle Lasten

Die Region hat erklärt¹³⁷, keine Schulden aufgenommen zu haben. Ferner hat die Körperschaft mitgeteilt, dass im Jahr 2020 keine Maßnahmen zur Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 73 des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 getroffen wurden¹³⁸ und dass weder Verträge betreffend derivative Finanzinstrumente noch Finanzierungsverträge, welche eine derivative Komponente umfassen, bestehen¹³⁹.

Der besagte Art. 73 Abs. 4 wurde durch das GD vom 30.4.2019, Nr. 34, – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 28.6.2019, Nr. 58¹⁴⁰ – geändert, laut dem entweder der Regionalrat – wie anfänglich im GvD Nr. 118/2011 vorgesehen – oder – aufgrund der vorgenommenen Änderung – die Regionalregierung die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. a)¹⁴¹ innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Vorschlags anerkennt. Im Jahr 2020 hat die Regionalregierung keine Maßnahmen mit einem solchen Gegenstand ergriffen.

9.3 Von der Region geleistete Garantien

Zum 31.12.2020 besteht eine einzige Bürgschaft, die von der Region mit Beschluss vom 23.7.2013, Nr. 148 geleistet wurde. Die Region hat im Sinne des Art. 1 des RG Nr. 8/2011 eine Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG für einen Höchstbetrag von 40.000.000,00 Euro (davon 34.000.000,00 Euro für den Kapitalanteil und 6.000.000,00 Euro für Vertrags- und Verzugszinsen) zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank gewährten Kredite geleistet. Der Betrag der Bürgschaft wird jährlich auf der Grundlage eines Tilgungsplans aktualisiert, indem die von der Investitionsbank für ihre Verschuldung gezahlten Beträge abgezogen werden. **Im** Haushaltsvoranschlag für die Haushaltsjahre 2020-2022¹⁴² wurde der Restbetrag für besagte Bürgschaft zum 31.12.2019 in Höhe von 25.526.000,00 Euro eingetragen. Dieser Betrag wurde sowohl unter den Einnahmen als auch unter den Ausgaben verbucht. Bei Abschluss des Haushaltsjahres 2020 beläuft sich der Restbetrag der Bürgschaft auf 21.418.000,00¹⁴³ Euro. Gemäß dem Vorsichtsprinzip¹⁴⁴ ist auch der Risikofonds für die Leistung von Garantien vorgesehen, wobei sich der veranschlagte Betrag¹⁴⁵, der einer Halbjahresrate entspricht, auf 2.062.000,00 Euro beläuft¹⁴⁶.

Im Rahmen des Nachtragshaushalts¹⁴⁷ wurde dieser Fonds infolge der ordnungsgemäßen Zahlung der Halbjahresrate seitens der Investitionsbank AG auf null reduziert. Für die zweite Rate wurde die Rücklage eines Anteils des Verwaltungsüberschusses¹⁴⁸ vorgesehen. Laut Begleitbericht zur Rechnungslegung 2020¹⁴⁹ wurden im Verwaltungsergebnis zum 31.12.2020 (179.469.788,43 Euro) 20.159.976,00 Euro zurückgelegt, u. a. in den Risikofonds für die Leistung von Garantien, der sich auf 2.062.000,00 Euro beläuft, entsprechend dem Betrag einer Halbjahresrate zu Lasten der Investitionsbank Trentino Südtirol AG.

Das Rechnungsprüferkollegium hat (Z. 3.7 des Fragebogens zur Rechnungslegung 2020¹⁵⁰) die Angemessenheit des von der Region in den Fonds für Eventualverbindlichkeiten zurückgelegten Anteils bestätigt.

Die Verwaltung hat mitgeteilt¹⁵¹, dass die Gesellschaft die fälligen Tilgungsraten der von der EIB gewährten Finanzierung pünktlich zahlt, weswegen derzeit für die Region kein Risiko besteht, und dass – wie aus dem Gebarungsbericht¹⁵² hervorgeht – keine Eintreibungsforderungen gegenüber der Körperschaft gestellt wurden. Ferner hat die Verwaltung erklärt, dass *„in den Finanzierungsverträgen zwischen der Investitionsbank und den Endbegünstigten als Gegengarantie vorgesehen ist, dass jegliche Forderungen – auch Ersatz- und Rückerstattungsforderungen –, die von der Investitionsbank gegenüber denselben aufgrund des auf EIB-Mitteln und auf der damit verbundenen Garantie durch die Region beruhenden Finanzierungsvertrags pro solvendo von der Investitionsbank an die Region abgetreten werden. Zusammen mit diesen Forderungen werden auch alle Zusatzgarantien an die Region abgetreten.“*

Mit Schreiben vom 26.2.2021, Prot. Nr. 1329 wurde die Region aufgefordert, das Verzeichnis der Empfänger der Darlehen, die von der Investitionsbank mit EIB-Finanzierung und Bürgschaft der Region gewährt werden, mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 2.4.2021¹⁵³ hat die Verwaltung das Verzeichnis der 24 Empfänger übermittelt¹⁵⁴, die alle juristische Personen des Privatrechts sind und vorwiegend in den Bereichen Tourismus (Gastgewerbe, Aufstiegsanlagen), Industrie und Agrarlebensmittel unternehmerische Tätigkeiten ausüben.

Die Region hat darauf hingewiesen, dass der Nutzen dieser Investition¹⁵⁵ in der wirtschaftlichen Entwicklung der regionalen Gebiets besteht, die sich auch auf die Steuereinnahmen der Region auswirkt.

Die Projekte unterliegen der Vorabkontrolle seitens der EIB, für die Gewährung des Darlehens ist dann die Zustimmung einzuholen. Die Investitionsbank überprüft die einzelnen Investitionen. Die Projekte müssen bestimmte Merkmale aufweisen, die den vorgegebenen Kriterien und Modalitäten entsprechen und die Unterstützung seitens der Bank rechtfertigen.

Die Darlehen wurden hauptsächlich zu nachstehenden Zwecken gewährt:

Erweiterung/Umbau von Betriebsstrukturen

Ankauf/Realisierung von Produktionsstätten

Ankauf/Modernisierung von Anlagen/Gerätschaften

Investitionen in Forschung und Innovation

Umbau eines Elektrizitätswerkes

Ankauf von Gütern zwecks Vermietung

Finanzierung von betrieblichen Liquiditätsvorschüssen.

Im Sinne des Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 tragen die von der Region geleisteten Garantien zur Festlegung der quantitativen Verschuldungsgrenze mit Bezug auf die jährlichen Tilgungsraten (Kapitalanteil und Zinsanteil) der Darlehen und der anderen erlöschenden Verschuldungsformen (nach Jahresrate) bei, unbeschadet der Garantien, für welche die Region den Gesamtbetrag der garantierten Verbindlichkeit zurückgelegt hat. Für die Regionen liegt die Verschuldungsgrenze gemäß besagter Bestimmung bei 20 % des Gesamtbetrags der Einnahmen laut Titel 1 „Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen“, abzüglich jener betreffend „Abgaben zur Finanzierung des Gesundheitswesens“.

Laut Art. 74 des Autonomiestatuts dürfen sich die Region und die Provinzen nur zwecks Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen verschulden.

Laut Art. 39 des RG Nr. 3/2009 – geändert durch Art. 21 Abs. 1 des RG Nr. 25/2015 sowie durch Art. 3 Abs. 1 des RG Nr. 4/2016 – finden in Bezug auf die Verschuldungsregeln die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 sowie die geltenden staatlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Verschuldung der Region Trentino-Südtirol liegt weit unter genannter Grenze.

Die seitens der Gebietskörperschaften geleisteten Garantien unterliegen der sog. „goldenen Regel“ (Art. 119 der Verfassung und Art. 74 des Autonomiestatuts; vgl. Sektion Autonome Körperschaften, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG), laut der sie ausschließlich zur Finanzierung von öffentlichen Investitionen dienen dürfen. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Grundsatz der bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme geltenden Rechtsordnung (s. Art. 207 des Einheitstextes der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften – GvD Nr. 267/2000). In diesem Zusammenhang haben die Regionale Kontrollsektion Lombardei (mit Beschluss Nr. 409/2013) und die Regionale Kontrollsektion Piemont (mit Beschluss Nr. 14/2007) bereits betont, dass *„die Körperschaft bei der Ermächtigung zur Unterzeichnung einer Garantie die vom Gesetzgeber festgelegten grundlegenden Prinzipien zu beachten hat, und zwar an erster Stelle die allgemeine Vorgabe für die Regionen und die örtlichen Körperschaften, dass sie sich nur zur Finanzierung von*

Investitionsausgaben verschulden dürfen (Art. 119 der Verfassung). Der Rückgriff auf diese Art von Finanzierung beschränkt sich nämlich lediglich auf die Fälle, in denen die entsprechenden Kosten durch die für die Gemeinschaft aus der getätigten Investition entstehenden Vorteile neutralisiert werden. Aufgrund dieser Logik stellt der Einheitstext der Gesetze betreffend die Ordnung der örtlichen Körperschaften die Leistung einer Garantie einer möglichen Verschuldung gleich, weil die Körperschaft die Gefahr läuft, der vom Schuldner nicht eingehaltenen Zahlungspflicht nachkommen zu müssen“¹⁵⁶.

Es wird auch daran erinnert, dass sich der Begriff Investition lediglich auf die Entrichtung öffentlicher Gelder oder auf die diesen gleichgestellten Geschäfte bezieht, wie es der Fall der Garantien ist, die mit einer entsprechenden Erhöhung des Vermögens der Körperschaft verbunden sind, da die Kontrolle der öffentlichen Defizite auf europäischen Rechtsvorschriften beruht, die für das gesamte System der öffentlichen Verwaltungen bindend sind.

Demnach besteht weiterhin ein kritischer Aspekt bezüglich der Zweckbestimmungen der von der Investitionsbank Trentino-Südtirol geleisteten Darlehen, die von der Region garantiert werden, da sie nicht für Investitionen im oben genannten Sinne bestimmt sind (in einigen Fällen werden sie für Liquiditätsvorschüsse oder für Bestandteile des Betriebskapitals bestimmt).

Mit Bezug auf die im Beschluss der Regionalregierung Nr. 198/2020 vorgesehene Abtretung der Beteiligung, die im betreffenden Kapitel behandelt wurde, betont die Körperschaft, dass in den Abtretungsvertrag eine Klausel eingefügt werden soll, die die Provinzen Trient und Bozen dazu verpflichtet, bei Veräußerung deren Beteiligung auch die Bürgschaft der Region für die EIB-Finanzierung abzutreten. Falls also die Beteiligung der Provinzen von Dritten zum Teil oder zur Gänze übernommen wird, so müssen diese — proportional zum erworbenen Anteil — auch die Bürgschaft gegenüber der EIB unterzeichnen.

Es werden allerdings Bedenken darüber geäußert, dass die Region die Bürgschaft zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährten Kredite zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol auch nach ihrem Austritt aus der Gesellschaft beibehält. Die in den Abtretungsvertrag mit den Provinzen eingefügte Klausel, die diese bei Veräußerung deren Beteiligung auch zur Abtretung der Bürgschaft der Region verpflichtet, scheint nicht dazu geeignet, diesen kritischen Aspekt zu beheben.

10 BEITRAG ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN UND HAUSHALTAUSGLEICH

10.1 Der Beitrag der Region zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen

Der Beitrag der Region zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen wird durch Art. 79 des Autonomiestatutes (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 407 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 190/2014 – Stabilitätsgesetz 2015) geregelt.

Der Abs. 407 Buchst. e) Z. 3) und 4) des Gesetzes Nr. 190/2014 hat in den Art. 79 des Statutes den Abs. 4-*bis*, durch den der Beitrag der Region und der Autonomen Provinzen zu den öffentlichen Finanzen hinsichtlich des zu finanzierenden Nettosaldo bezogen auf das regionale integrierte Territorialsystem für ein jedes der Jahre von 2018 bis 2022 festgelegt wird, und den Abs. 4-*ter* betreffend die entsprechende Regelung ab dem Jahr 2023 eingefügt.

Besagte Änderungen übernehmen in die Rechtsordnung das am 15.10.2014 unterzeichnete Abkommen – auch „Sicherungspakt“ genannt – zwischen dem Staat und dem System der autonomen Regionen und der Provinzen Trient und Bozen. Das Abkommen hat das Statut an die Ziele der öffentlichen Finanzen angepasst und gleichzeitig der Region und den Provinzen Sicherheit und Planbarkeit der Ressourcen für die Bestimmung des jeweiligen Beitrags zur Erreichung der angegebenen Ziele gesichert.

Im Detail beläuft sich der Beitrag der Region und der Autonomen Provinzen zu den öffentlichen Finanzen hinsichtlich des zu finanzierenden Nettosaldo bezogen auf das regionale integrierte Territorialsystem auf insgesamt 905,315 Mio. Euro, von denen 15,091 Mio. Euro zu Lasten der Region gehen. Mit Art. 1 Abs. 831 des Gesetzes Nr. 205/2017¹⁵⁷ wurde der Beitrag der beiden Autonomen Provinzen¹⁵⁸ für ein jedes der Jahre 2019 und 2020 gekürzt.

Der Beitrag der Provinzen wird unter diesen auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts des jeweiligen Landesgebiets am regionalen Bruttoinlandsprodukt – unbeschadet der Rückgewinnung seitens einer jeden Provinz des erzielten GIS-Mehrertrags – aufgeteilt.

Die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags zu Lasten der Provinzen von der Region übernommen wird.

Gemäß Abs. 4-*septies* kann der Staat jedenfalls den ab 2018 vorgesehenen Beitrag für einen begrenzten Zeitraum bis zu 10 % erhöhen, um eventuelle außerordentliche Erfordernisse zu Lasten der

öffentlichen Finanzen zu decken. Weitere Beiträge seitens der Region und der Autonomen Provinzen müssen spezifisch vereinbart werden.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 10.9.2020, Nr. 143 wurde der Entwurf der Vereinbarung zur Festlegung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo für das Jahr 2020 zu Lasten jeder Provinz sowie zur Übernahme eines Anteils davon seitens der Region genehmigt.

Der Beschluss sieht Nachstehendes vor: *„In Anbetracht der Tatsache, dass die Provinzen im Sinne des GvD vom 13.1.2016, Nr. 14 die Verwaltungskosten des Nationalparks Stilfser Joch in Höhe von 5,492 Mio. Euro zu Lasten ihrer Haushalte durch Verrechnung mit dem Beitrag bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldos übernommen haben;*

Aufgrund des Schreibens vom 4.11.2014, Prot. Nr. 85886 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates, laut dem der aus der Umsetzung der oben genannten Bestimmung erzielte GIS-Mehrertrag 73.292.400,67 Euro für die Provinz Trient und 148.903.145,63 Euro für die Provinz Bozen beträgt;

In Anbetracht der Tatsache, dass laut den letzten offiziellen ISTAT-Daten für das Jahr 2018 das Bruttoinlandsprodukt 2018 der Autonomen Provinz Trient 20.564,90 Mio. Euro und jenes der Autonomen Provinz Bozen 24.846,10 Mio. Euro beträgt;

Nach Kenntnisnahme der Tatsache, dass der unter den Provinzen auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts aufzuteilende Beitrag zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo für das Jahr 2020 insgesamt 662.536.453,70 Euro beträgt, und zwar 300.037.345,94 Euro für die Autonome Provinz Trient und 362.499.107,76 Euro für die Autonome Provinz Bozen;

Aufgrund des Art. 1 Abs. 400 des besagten Gesetzes vom 23.12.2014, Nr. 190 für 2018, mit dem ein zusätzlicher Beitrag zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient von 21 Mio. Euro und zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen von 25 Mio. Euro festgelegt wurde ;

[...]

Nach Dafürhalten demnach, dass die Region Trentino-Südtirol einen Anteil des Beitrags der Autonomen Provinzen Bozen und Trient zu den öffentlichen Finanzen betreffend den für 2020 zu finanzierenden Nettosaldo wie folgt übernehmen kann:

- 114.894.983,70 Euro betreffend den Beitrag der Autonomen Provinz Trient;*
- 180.569.292,69 Euro betreffend den Beitrag der Autonomen Provinz Bozen;“*

Der von der Region¹⁵⁹ dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen geschuldete Gesamtbetrag in Höhe von 295.464.276,39 Euro wurde dem Kap. U18011.0270 „Ausgaben für die Beteiligung am

Ausgleich der öffentlichen Finanzen – Anteil zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen – Laufende Zuwendungen an Zentralverwaltungen – Kode/U.1.04.01.01.000“ angelastet.

Die Zahlung erfolgte mit Auftrag vom 19.11.2020, Nr. 05373.

Tabelle 42 – Kap. U18011.0270

Kapitel U18011.0270			
Endgültige Veranschlagungen	Zweckbindungen	Zahlungen auf Rechnung Kompetenz	Einsparungen auf Rechnung Kompetenz
295.464.276	295.464.276	295.464.276	0

Quelle: Haushaltsrechnung 2020 - Beschluss Nr. 67/2021 zur Genehmigung der Rechnungslegung 2020

Was schließlich den finanziellen Beitrag der Region anbelangt, wurden auch im Jahr 2020 die Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 15 des GvD vom 7.2.2017, Nr. 16 angewandt, laut denen die Kosten betreffend die Delegation von Befugnissen im Justizbereich von der Region durch Verrechnung mit dem Beitrag bezüglich des zu finanzierenden Nettosaldo laut Art. 79 des Statuts übernommen werden.

In ihrem Antwortschreiben¹⁶⁰ teilte die Körperschaft Folgendes mit: *In Anwendung besagter Bestimmungen wurde der von der Region für das Jahr 2020 übernommene Beitrag vollständig verrechnet.*

10.2 Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2020

Zwecks Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergeben, seitens sämtlicher Gebietskörperschaften wurde mit dem Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 und des darauf folgenden Umsetzungsgesetzes Nr. 243/2012 die neue Auflage des Haushaltsausgleichs eingeführt.

Für die Regionen mit Normalstatut wurde die Haushaltsausgeglichenheit durch das Gesetz Nr. 190/2014 ab dem Haushaltsjahr 2015 eingeführt.

Für die Region Trentino-Südtirol und für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen hat besagtes Gesetz Nr. 190/2014 durch Art. 1 Abs. 407 Buchst. e) Z. 4) in den Art. 79 des Autonomiestatutes den Abs. 4-*quater*¹⁶¹ eingefügt, aufgrund dessen die oben genannten Körperschaften ab dem Jahr 2016 besagte Auflage beachten müssen.

Hinsichtlich der Pflicht für die Region zur Erreichung des Haushaltsausgleichs laut Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 243/2012 – geändert durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 12.8.2016, Nr. 164, der anstelle der in der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmung festgesetzten vier Salden nunmehr einen einzigen nicht negativen Saldo zwischen endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben auf Rechnung Kompetenz vorsieht – müssen nun die mit dem Haushaltsgesetz des Staates für das Jahr 2019 eingeführten Neuerungen berücksichtigt werden.

Der Art. 1 Abs. 820 ff. des Gesetzes vom 30.12.2018, Nr. 145¹⁶² hat die bisherigen mit dem Haushaltsgesetz 2017 festgelegten Bestimmungen betreffend die Regeln der öffentlichen Finanzen in Sachen Haushaltsgleichgewicht der Gebietskörperschaften novelliert. Ab 2019 gelten die Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 469 und 470 des Gesetzes vom 11.12.2016, Nr. 232 (Haushaltsgesetz des Staates für das Haushaltsjahr 2017) nicht mehr und die Regionalverwaltung ist nicht mehr verpflichtet, die Übersicht der Überprüfungsergebnisse und die Bescheinigung über die Einhaltung des Haushaltsausgleichs zu übermitteln^{163 164}.

Die Überwachung und Bescheinigung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs ist nicht mehr vorgesehen und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen wird im Laufe des Haushaltsjahres anhand des durch Art. 28 des Gesetzes vom 27.12.2002, Nr. 289 eingeführten Informationssystems für die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) überprüft; die nachträgliche Kontrolle erfolgt hingegen aufgrund der Informationen, die an die durch Art. 13 des Gesetzes Nr. 196/2009¹⁶⁵ beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen errichtete Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermittelt werden. Die BDAP dient also zur Gewährleistung einer effizienten Kontrolle und Überwachung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wird somit zum Instrument für die Erfassung und Bemessung der Buchhaltungsdaten, das *„die Kenntnis und Transparenz der Daten der öffentlichen Finanzen und somit auch den Vergleich zwischen gleichartigen Verwaltungen fördert“* (Senat, Akt Nr. 1937, 2009).

Dadurch werden auch die Erfordernisse umgesetzt, die der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte zugrunde liegen. Diese *„strebt die Vereinheitlichung der Buchhaltungssysteme der öffentlichen Verwaltungen an, um deren Haushalte aggregieren und vergleichen zu können und der Information bezüglich verschiedener Ziele zu entsprechen wie z. B. die Wirtschafts- und Finanzplanung, die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Verwaltung des Steuerföderalismus, die Überprüfung der Einhaltung der EU-Regeln, die Vorbeugung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, welche die Haushaltsgleichgewichte beeinträchtigen könnten.“* (Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 184/2016). Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit Art. 9 Abs. 1-*quinquies* des GD Nr. 113/2016 – geändert durch Art. 1 Abs. 904 des Gesetzes Nr. 145/2018 – festgesetzt, dass die Gebietskörperschaften kein Personal einstellen dürfen, *„wenn die Fristen für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, der Rechnungslegung und des konsolidierten Haushalts nicht eingehalten und die diesbezüglichen Daten – einschließlich der nach Posten aggregierten Daten des integrierten Kontenplans – nicht binnen dreißig Tagen ab Genehmigungsfrist an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen laut Art. 13 des Gesetzes vom 31.12.2009, Nr. 196 übermittelt werden“*.

Im Zuge der Überprüfungen¹⁶⁶ betonte die Regionalverwaltung Folgendes: [...] *die Regionen mit Sonderstatut, die Autonomen Provinzen und die öffentlichen Körperschaften konnten ab 2019 das Verwaltungsergebnis und den gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben für die Zwecke*

der Haushaltsausgeglichenheit voll verwenden. Demzufolge entsprachen bereits im Haushaltsvoranschlag die Auflagen in Sachen öffentliche Finanzen der ordentlichen Haushaltsausgeglichenheit gemäß der harmonisierten Buchhaltungsordnung (laut GvD Nr. 118/2011) ohne die weitere Grenze des nicht negativen Endsaldos auf Rechnung Kompetenz. Im Haushaltsvoranschlag beträgt das Endgleichgewicht 25.521.983,02 Euro. Die Region geht nämlich davon aus, sich bei Vorhandensein eines nicht negativen Kompetenzergebnisses, das aus der der Rechnungslegung beiliegenden Übersicht über die Überprüfung des Haushaltsausgleichs hervorgeht, im Gleichgewicht zu befinden. Infolgedessen entspricht das Haushaltsgleichgewicht in der Rechnungslegung dem Kompetenzüberschuss.

Diesbezüglich sei aber nochmals auf den Beschluss der Vereinigten Sektionen als Kontrollorgan Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 verwiesen, laut dem sich die im GvD Nr. 118/2011 und im Gesetz Nr. 145/2018 enthaltene Regelung des finanziellen Gleichgewichts der Gebietskörperschaften nicht mit den zur Umsetzung der EU-Zielsetzungen vorgesehenen Bestimmungen in Sachen „Haushaltsausgleich“ überschneiden kann, weil der Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 aufgrund der im Art. 81 Abs. 6 der Verfassung festgelegten Grenzen für die ordentliche Gesetzgebung keinesfalls die Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 überwinden darf (vgl. Vereinigten Sektionen als Kontrollorgan, Beschluss Nr. 4/2019/RQ).

Nach Auffassung der Vereinigten Sektionen sind also die Gebietskörperschaften weiterhin verpflichtet, den „Haushaltsausgleich“ laut Art. 9 Abs. 1 und 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 auch als Voraussetzung für den rechtmäßigen Rückgriff auf die Verschuldung zur Finanzierung von Investitionsausgaben (Art. 10 des Gesetzes Nr. 243/2012) einzuhalten, und zwar gemäß den in den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017, Nr. 252/2017 und Nr. 101/2018 festgelegten Rechtsgrundsätzen, laut denen das angewandte Verwaltungsergebnis und der Gebundene Mehrjahresfonds vollständig berücksichtigt werden.

Diesbezüglich hat die Regionale Kontrollsektion für die Lombardei mit Beschluss Nr. 58/2021/PAR in ihrer Antwort auf eine spezifische Frage einer Gemeinde betreffend die Möglichkeit, ein Darlehen ohne Beachtung der Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012, sondern nur unter Berücksichtigung der Haushaltsausgeglichenheit laut GvD Nr. 118/2011 gemäß dem Rundschreiben Nr. 5/2020 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen im Sinne des Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 abzuschließen, Bezug auf den Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 genommen und bestätigt, dass die Gebietskörperschaften den Haushaltsausgleich laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 erreichen müssen.

Überdies hat besagte Kontrollsektion in Bezug auf das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 5/2020 erklärt, dass dieses *eine Maßnahme ohne gesetzlichen Charakter betreffend innere Angelegenheiten sei, mit dem das Generalrechnungsamt des Staates seine Auslegung der bereits überprüften*

Bestimmungen darstelle, weshalb sie keine Auswirkungen auf den von den Vereinigten Sektionen zur Formulierung des herangezogenen Rechtsgrundsatzes analysierten rechtlichen Rahmen hat.

Die Ergebnisse der Allgemeinen Rechnungslegung 2020 – Anlage 10G „Haushaltsgleichgewichte“¹⁶⁷ zeigen ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 63.636.544,77 Euro, davon 61.557.106,08 Euro im laufenden Teil und 2.079.438,69 Euro auf Kapitalkonto. Die Änderungen der Finanzanlagen weisen einen positiven Saldo in Höhe von 27.421.983,02 Euro auf.

Tabelle 43 - Haushaltsgleichgewichte – Anlage 10G der Rechnungslegung

Haushaltsgleichgewichte		
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung laufender Ausgaben und die Rückzahlung von Darlehen	(+)	131.190.000
Ausgleich des Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0
Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	7.324.002
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	457.716.465
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge, veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0
Einnahmen Titel 4.03 – Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen	(+)	0
Laufende Ausgaben	(-)	510.608.036
Gebundener Mehrjahresfonds des laufenden Teils (der Ausgaben)	(-)	8.259.191
Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0
Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben – Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0
Veränderungen der Finanzanlagen – Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)	(-)	0
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	0
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		0
Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		77.363.240
- Zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teils im Haushalt des Jahrs N	(-)	0
- Gebundene Ressourcen des laufenden Teils im Haushalt	(-)	0
A/2) Bilanzausgleich Laufender Teil		77.363.240
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teils im Rahmen der Rechnungslegung'(+)/(-)	(-)	15.806.134
A/3) Gesamtgleichgewicht Laufender Teil		61.557.106
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0
Gebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	6.078.056
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	0
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	0
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, veranschlagt zur Tilgung von Anleihen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechenden Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätzen	(-)	0
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0
Einnahmen Titel 4.03 – Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0
Investitionsausgaben	(-)	27.053.627
Gebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	4.921.574
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	0
Gebundener Mehrjahresfonds für Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0
Ausgaben Titel 2.04 – Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0
Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben – Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0
Fehlbetrag aufgrund genehmigter u. nicht aufgenommener Verschuldung, der mittels Aufnahme v. Schulden beglichen wird	(-)	0
Veränderungen der Finanzanlagen – Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)	(+)	27.976.584
B1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil		2.079.439
- Zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt des Jahres N	(-)	0
- Gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0
B/2) Bilanzausgleich Kapitalanteil		2.079.439
- Abänderung der Rückstellungen im laufenden Teil im Rahmen der Rechnungslegung'(+)/(-)	(-)	0
B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil		2.079.439

Bericht zur Allgemeinen Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol – Haushaltsjahr 2020

davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, die im Haushaltsjahr entstanden ist		0
Verwendung des Verwaltungsergebnisses, veranschlagt zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+) 0	0
Gebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+) 23.971.078	23.971.078
Einnahmen Titel 5.00 – Abbau von Finanzanlagen	(+) 26.792.739	26.792.739
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-) 5.088.106	5.088.106
Gebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-) 17.699.127	17.699.127
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(-) 0	0
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+) 0	0
Gebundener Mehrjahresfonds für Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+) 0	0
C/1) Veränderungen der Finanzanlagen – Kompetenzergebnis		27.976.584
- Zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt des Jahres N	(-) 0	0
- Gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-) 0	0
C/2) Veränderungen der Finanzanlagen – Bilanzausgleich		27.976.584
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-) 0	0
C/3) Veränderungen der Finanzanlagen – Gesamtgleichgewicht		27.976.584
D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		79.442.679
D/2) BILANZAUSGLEICH (D/2 = A/2 + B/2)		79.442.679
D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		63.636.545
davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, die im Haushaltsjahr entstanden ist		0
Saldo laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen der Körperschaften mit Sonderautonomie		
A/1) Kompetenzergebnis Laufender Teil		77.363.240
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung der laufenden Ausgaben und Darlehensrückzahlung	(-) 131.190.000	131.190.000
Nicht wiederkehrende Einnahmen, die keine Zweckbindung gedeckt haben	(-) 0	0
- Nicht für das Gesundheitswesen zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teils im Haushalt des Jahres N	(-) 0	0
- Abänderung der nicht für das Gesundheitswesen bestimmten Rückstellungen des laufenden Teils bei der Rechnungslegung (+)/(-)	(-) 15.806.134	15.806.134
Gebundene Ressourcen des laufenden Teils im Haushalt	(+) 0	0
Ausgleich Laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		-69.632.894

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die Übersicht über die Haushaltsausgeglichenheit zeigt im laufenden Teil einen positiven Saldo im Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht in Höhe von 77.363.240,08 Euro und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 61.557.106,08 Euro. Auf Kapitalkonto werden ein Verwaltungsüberschuss, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht in Höhe von 2.079.438,69 Euro verzeichnet.

Die Gesamtergebnisse der Haushaltsausgeglichenheit der Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2020 im laufenden Teil und auf Kapitalkonto lauten wie folgt:

Kompetenzergebnis:	+ 79.442.678,77
Haushaltsgleichgewicht:	+ 79.442.678,77
Gesamtgleichgewicht:	+ 63.636.544,77.

Die Region hat im Haushaltsjahr 2020 die Verwendung eines Anteils (131.190.000,00 Euro) des Verwaltungsüberschusses des vorhergehenden Haushaltsjahrs zur teilweisen Deckung der Ausgabe infolge der Übernahme eines Anteils des Beitrags der Provinzen Trient und Bozen zu den öffentlichen Finanzen hinsichtlich des zu finanzierenden Nettosaldos gemäß Art. 79 Abs. 4-bis des Sonderstatuts beschlossen.

Hinsichtlich der anlässlich der Rechnungslegung verfügten Änderungen der Rückstellungen wird auf den Gesamtbetrag in Höhe von 15.806.134,00 Euro hingewiesen: Davon betreffen 9.165,00 Euro den Fonds für zweifelhafte Forderungen, 14.947.969,00 Euro den Fonds für Verluste aus Beteiligungen, - 51.000,00 Euro die Kürzung des Risikofonds für Gerichtsverfahren und 900.000,00 Euro den Fonds zur Finanzierung der Mehrausgaben in Zusammenhang mit der Erneuerung der Tarifverträge betreffend das Personal.

Nachstehende Tabelle zeigt den von der Region im Jahr 2020 erreichten Saldo der öffentlichen Finanzen als Differenz zwischen endgültigen Einnahmen (laut Titel 1, 2, 3, 4 und 5 der Haushaltsvorlage gemäß GvD Nr. 118/2011) und den endgültigen Ausgaben (in den Titeln 1, 2 und 3 der besagten Haushaltsvorlage wiedergegeben) unter Berücksichtigung des angewandten Verwaltungsüberschusses und der gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen. Der erreichte Saldo beträgt 79.442.678,77 Euro.

Tabelle 44 – Saldo der öffentlichen Finanzen

Anlage A – Vordr. 1 SF/17 – Haushaltssaldo 2020 (Art. 1 Abs. 463 ff. Gesetz Nr. 232/2016) Region u. Autonome Provinzen Trient u. Bozen – Überprüfung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs für das Jahr 2020 – Beträge in Tausend Euro –				
Gleichgewicht endgültige Einnahmen – endgültige Ausgaben (Art. 1 Abs. 469 Stabilitätsgesetz 2017)		Vorschläge auf Rechnung Kompetenz 2020	Feststellungen/ Zweckbindungen zum 31.12.2020	Kassa 2020 gesamt (fakultativ)
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	(+)	131.190.000	131.190.000	
A-1) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für laufende Ausgaben	(+)	7.324.002	7.324.002	
A-2) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen auf Kapitalkonto abzüglich der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	6.078.056	6.078.056	
A-3) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für Finanzposten	(+)	23.971.078	23.971.078	
A-4)		0		
A) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen (A1+A2+A3-A4)	(+)	37.373.136	37.373.136	
B) Titel 1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	(+)	338.257.947	386.067.900	
C) Titel 2 Laufende Zuwendungen, gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen	(+)	16.145.000	16.470.171	0
D) Titel 3 Außersteuerliche Einnahmen	(+)	53.632.831	55.178.393	
E) Titel 4 Einnahmen auf Kapitalkonto	(+)	20.000	0	0
F) Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	(+)	73.952.139	26.792.739	
G-1)		0		
G-2)		0		
G-3)		0		
G-4)		0		
G) Gesamtbetrag der erhaltenen finanziellen Freiräume (G=G)1+G)2+G)3+G)4)	(+)	0		0
H-1) Titel 1 Laufende Ausgaben abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds	(+)	534.051.402	510.608.036	
H-2) Gebundener Mehrjahresfonds Laufender Teil	(+)	7.324.002	8.259.191	
H-3) Fonds für zweifelhafte Forderungen Laufender Teil	(-)	0		
H-4) Fonds für Gerichtsverfahren (der in das Verwaltungsergebnis einfließt)	(-)	0		
H-5) Sonstige Rückstellungen (die in das Verwaltungsergebnis einfließen)	(-)	0		
H) Titel 1 Laufende Ausgaben, gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (H=H)1+H)2-H)3-H)4-H)5)	(-)	541.375.404	518.867.227	0
I-1) Titel 2 Ausgaben auf Kapitalkonto abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds	(+)	53.620.514	27.053.627	
I-2) Gebundener Mehrjahresfonds auf Kapitalkonto abzüglich der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	6.078.056	4.921.574	
I-3) Fonds für zweifelhafte Forderungen auf Kapitalkonto	(-)	0		
I-4) Sonstige Rückstellungen auf Kapitalkonto (die in das Verwaltungsergebnis einfließen)	(-)	0		
I) Titel 2 Ausgaben auf Kapitalkonto, gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (I=I)1+I)2-I)3-I)4)	(-)	59.698.570	31.975.201	0
I)5, I)6, I)7, I)8, I)9, I)10, I)11, - I)12, I)13		0		0
L)1 Titel 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds	(+)	25.526.000	5.088.106	
L)2 Gebundener Mehrjahresfonds für Finanzposten	(+)	23.971.078	17.699.126	
L)3 Titel 3 Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen (L=L)1+L)2)	(-)	49.497.078	22.787.232	0
J)	(+)	0		0
M) Gesamtbetrag der abgetretenen finanziellen Freiräume	(-)	0		0
N)1, N)2, N)3, N)4	(+)			0
N) Erhaltene und nicht verwendete finanzielle Freiräume (N=N)1+N)2+N)3+N)4)	(-)	0		0
O) Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben, gültig für die Salden der öffentlichen Finanzen (O=A+B+C+D+E+F+G-H-I-L+J-M-N)		0	79.442.679	0
P) Saldoziel				
Q) Differenz zwischen dem Nettosaldo der endgültigen Einnahmen u. Ausgaben und dem Zielsaldo (Q=O-P)		0	79.442.679	0

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Dem Endergebnis des Haushaltsjahres 2020 haben nicht wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben beigetragen, die 36,35 % der festgestellten Einnahmen und 64,53 % des Gesamtbetrags der zweckgebundenen Ausgaben ausmachen.

In absoluten Zahlen betragen die nicht wiederkehrenden Einnahmen 180.087.661,35 Euro (Gesamtbetrag der festgestellten Einnahmen: 495.487.592,74 Euro) und die nicht wiederkehrenden Ausgaben 357.329.333,46 Euro (Gesamtbetrag der zweckgebundenen Ausgaben: 553.728.158,27 Euro). In der nachstehenden Tabelle werden die nicht wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für jeden einzelnen Haushaltstitel dargelegt.

Tabelle 45 - Nicht wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben nach Titeln

Titel	Feststellungen	Nicht wiederkehrende Einnahmen	%	Titel	Zweckbindungen	Nicht wiederkehrende Ausgaben	%
Titel I - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	386.067.900	109.345.340	28,32	Titel I - Laufende Ausgaben	510.608.036	316.746.164	62,03
Titel II - Laufende Zuwendungen	16.470.171	16.470.171	100,00		27.053.627	27.053.627	
Titel III - Außersteuerliche Einnahmen	55.178.393	16.521.023	29,94		5.088.106	5.088.106	
Summe	457.716.465	142.336.533	31,10	Summe	542.749.769	348.887.897	64,28
				Titel II - Ausgaben auf Kapitalkonto			
Titel V - Einnahmen aus dem Abbau der Finanzanlagen	26.792.739	26.792.739	100,00	Titel III - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen			
Titel IX - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	10.978.389	10.958.389	99,82	Titel VII - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	10.978.389	8.441.437	
GESAMTBETRAG	495.487.593	180.087.661	36,35	GESAMTBETRAG	553.728.158	357.329.333	64,53

Quelle: Rechnungshof laut Rechnungslegung 2020

10.3 Koordinierung der Lokal Finanzen im Rahmen des integrierten regionalen Territorialsystems

Das Sonderautonomiestatut weist der Autonomen Region Trentino-Südtirol primäre Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung zu (Art. 4 Abs. 1 Z. 3); die Autonomen Provinzen Trient und Bozen haben – unbeschadet der Zuständigkeit des Staates in Sachen Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne des Art. 117 der Verfassung – die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Lokal Finanzen, die unter Berücksichtigung der Einschränkungen laut Art. 4 des Sonderstatuts (Beachtung der Verfassung und der Grundsätze der Rechtsordnung der Republik, der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen) und der aus der Rechtsordnung der Europäischen Union erwachsenden Einschränkungen auszuüben ist.

Laut Art. 79 Abs. 3 und 4 des DPR Nr. 670/1972 – ersetzt durch Art. 2 Abs. 107 des Gesetzes vom 23.12.2009, Nr. 191 und geändert durch Art. 1 Abs. 407 des Gesetzes vom 23.12.2014, Nr. 190 – koordinieren die Provinzen ab 1.1.2015 die öffentlichen Finanzen des Landes gegenüber den örtlichen Körperschaften, den öffentlichen und privaten instrumentalen Anstalten und Einrichtungen der Provinzen und der örtlichen Körperschaften, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen Universitäten, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, für deren Ordnung die Region oder die Provinzen zuständig sind und die von diesen auf ordentlichem Weg finanziert werden.

Die Provinzen sind demnach für die Erreichung der allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen verantwortlich und haben die Aufgabe, die von den Körperschaften und Einrichtungen des integrierten Territorialsystems einzuhaltenden Auflagen festzulegen und die erzielten Ergebnisse zu überwachen sowie abschließend zu überprüfen.

Es ist auch in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 77/2019 hinzuweisen, laut dem *„es im Rahmen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen zum Zwecke der Einhaltung der europäischen und nationalen Auflagen dem staatlichen Gesetzgeber zusteht, ein einheitliches, für das gesamte Staatsgebiet – also auch für die örtlichen Körperschaften der Regionen mit Sonderautonomie – geltendes Prämien- und Sanktionensystem zu schaffen. Aus demselben Einheitlichkeitserfordernis steht die Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeitskontrolle der Haushalte der örtlichen Körperschaften auch in den Gebieten mit Sonderautonomie dem Rechnungshof zu (u. a. Erkenntnis Nr. 40/2014).*

Der Verfassungsgerichtshof hat außerdem festgehalten, dass *„bei der Handhabung der auf territorialer Basis zugewiesenen Ziele der öffentlichen Finanzen die Autonome Provinz Trient die Regie des integrierten Landesfinanzsystems übernimmt. Das bedeutet, dass sie geeignete Maßnahmen gegenüber jenen örtlichen Körperschaften ergreifen muss, in denen derartige Abweichungen festgestellt werden, welche die Einhaltung des für das Haushaltsgleichgewicht notwendigen Saldos unmöglich machen...“.*

Zur eingehenden Behandlung des Themas Koordinierung der Lokalfinanzen und diesbezügliche Ergebnisse wird auf den jeweiligen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen der Provinzen Trient und Bozen beiliegenden Begleitbericht verwiesen.

11 ERFOLGS- UND VERMÖGENSABRECHNUNG

11.1 Rechtlicher Rahmen

Laut Art. 63 des GvD Nr. 118/2011 betreffend die Harmonisierung der Haushalte der Regionen sind die Ergebnisse der Haushaltsgebarung jährlich in der Allgemeinen Rechnungslegung nachzuweisen. Die Allgemeine Rechnungslegung besteht aus der Haushaltsrechnung mit den Ergebnissen der Finanzgebarung und den diesbezüglichen Übersichten, den Aufstellungen betreffend die allgemeine Übersicht und die Überprüfung der Gleichgewichte, aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Vermögensstand. Für sämtliche Dokumente sind in der Anlage Nr. 10 zum genannten GvD Vorlagen enthalten, welche die Körperschaften verwenden müssen. Im Art. 27 Abs. 3 des RG Nr. 25/2015 wird für die Region die Übernahme der angewandten Haushaltsgrundsätze der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung sowie die parallele Führung von Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung und Finanzbuchhaltung ab dem Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme in Umsetzung des Art. 117 der Verfassung als vollständig umgesetzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung fasst die positiven und negativen Elemente der Kompetenzgebarung des betreffenden Haushaltsjahres zusammen, die durch die Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung im Sinne des Haushaltsgrundsatzes Nr. 17 laut Anlage Nr. 1 und der angewandten Haushaltsgrundsätze der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 erfasst werden. Mit anderen Worten widerspiegelt die Gewinn- und Verlustrechnung die im Haushaltsjahr auf Rechnung Kompetenz entstandenen Erträge und Kosten, aus deren Gegenüberstellung sich das Ergebnis der Wirtschaftsgebarung ableiten lässt.

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Kompetenzgebarung bestimmt die Zuordnung der Auswirkungen der von der öffentlichen Verwaltung im Haushaltsjahr durchgeführten Geschäfte und Verwaltungstätigkeiten, aus welchen die verwendeten/erworbenen „wirtschaftlichen Erlöse“ hervorgehen, auch wenn diese nicht in direktem Zusammenhang mit den entsprechenden Finanzflüssen stehen. Die wirtschaftliche Analyse der Verwaltungstätigkeit unterscheidet zwischen Gebarungsvorfällen betreffend einen Marktaustausch (Erwerb, Umwandlung und Abtretung), aus denen Erträge und Kosten entstehen, und Gebarungsvorfällen betreffend institutionelle Tätigkeiten und/oder Entrichtungen, die keinen Austausch bewirken und Lasten und Einkünfte nach sich ziehen. Im ersten Fall ist die wirtschaftliche Periodenzuordnung auf die zivilrechtlichen Haushaltsgrundsätze zurückführbar, im zweiten Fall hingegen auf die positiven und negativen Gebarungsbestandteile, die

direkt mit der Erbringung der Dienstleistungen an die Gemeinschaft verbunden sind. Der Zusammenhang zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen ist eine logische Folge des Grundsatzes der wirtschaftlichen Kompetenz bei der Erfassung der Gebarungsvorfälle, welche die Verwaltungstätigkeit einer jeden Körperschaft kennzeichnen. Obwohl kein perfekter Parallelismus zwischen den Phasen der Einnahme bzw. der Ausgabe und dem Auftreten der Erträge/Einkünfte bzw. der Kosten/Lasten im Laufe des Haushaltsjahres besteht, werden die Erträge/Einkünfte in der Phase der Einnahmenfeststellung und die Kosten/Lasten in der Phase der Ausgabenliquidierung erfasst. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bilden:

- die Kosten aus Zuweisungen und Beiträgen (im laufenden Teil, für Investitionen und auf Kapitalkonto), die zum Zeitpunkt der Zweckbindung erfasst werden;
- die Einnahmen laut Titel 5 (Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen), 6 (Aufnahme von Darlehen), 7 (Schatzmeistervorschüsse) und 9 (Einnahmen für Rechnung Dritter und Durchlaufposten), durch deren Feststellung lediglich Forderungen und keine Erträge erfasst werden;
- die Ausgaben laut Titel 3 (Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen), 4 (Rückzahlung von Darlehen), 5 (Abschluss Schatzmeistervorschüsse) und 7 (Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchlaufposten), durch deren Zweckbindung lediglich Verbindlichkeiten und keine Kosten erfasst werden;
- die Verringerung von Bankeinlagen, die bei Abhebungen von Bankeinlagen (zum Zeitpunkt der Einhebungen) erfasst wird;
- die Erhöhung von Bankeinlagen, die bei Einzahlungen in Bankeinlagen (zum Zeitpunkt der Zahlungen) erfasst wird;
- die Einnahmen und die Ausgaben betreffend MwSt.-Forderungen/-Verbindlichkeiten, durch deren Feststellung und Zweckbindung/Liquidierung Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen.

Der Vermögensstand gibt den Vermögensbestand zum Ende des Haushaltsjahres wieder, der für die Regionen aus der Gesamtheit der Güter und der aktiven und passiven Rechtsverhältnisse besteht. Durch dieses buchhalterische Dokument wird der Vermögensbestand, einschließlich des Wirtschaftsergebnisses des Haushaltsjahres, ermittelt.

Der Vermögensstand der Regionen umfasst auch:

- die öffentlichen Güter, unbeschadet deren Merkmale (laut Zivilgesetzbuch), die unter Beachtung der Modalitäten nach dem angewandten Haushaltsgrundsatz der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung (Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011) zu bewerten sind;

- die uneinbringlichen Forderungen, die aus dem Haushalt gestrichen wurden, bis zum Ablauf der Verjährungsfristen (der Rechnungslegung ist das Verzeichnis dieser Forderungen getrennt vom Verzeichnis der aktiven Rückstände beizulegen).

Laut Art. 2 des GvD Nr. 118/2011 müssen die Regionen neben der Finanzbuchhaltung – zur Information – auch ein Erfolgs- und Vermögensbuchhaltungssystem anwenden, um die einheitliche Erfassung der Gebarungsvorfälle zu garantieren. Laut dem angewandten Haushaltsgrundsatz werden bestimmte in der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung nicht erhobene positive und negative Gebarungbestandteile (wie z. B. die Abschreibungsquoten von immateriellen und materiellen Anlagegütern, die Rücklagen für Risiken und Aufwendungen, die Restbestände von Verbrauchsgütern, die im Anlagevermögen aktivierten Eigenleistungen usw.) in der Gewinn- und Verlustrechnung und im Vermögensstand dargestellt.

Die Finanzbuchhaltung hat weiterhin Ermächtigungs- und Rechnungslegungsfunktion in Bezug auf die Finanzgebarung, die Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung erfasst hingegen die Wirtschafts- und Vermögensauswirkungen der Gebarungsvorfälle; somit wird die Rechnungslegung sowohl unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt (Gewinn- und Verlustrechnung) als auch in vermögensrechtlicher Hinsicht (Vermögensstand) gewährleistet.

Zwecks einheitlicher Erfassung der Gebarungsvorfälle sowohl in finanzieller als auch in wirtschaftlich-vermögensrechtlicher Hinsicht wenden die Regionen den integrierten Kontenplan an, um anhand der angewandten Haushaltsgrundsätze den auch zeitlichen Zusammenhang der finanziellen und der wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Daten hervorzuheben.

11.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Region hat die Gewinn- und Verlustrechnung des Haushaltsjahres 2020 gemäß Vorlage laut GvD Nr. 118/2011 genehmigt. Darin wurden die Erträge/Einkünfte und die Kosten/Lasten angeführt, die im Vorjahr erfasst wurden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung verzeichnet einen negativen Saldo in Höhe von 93.547.991,25 Euro, mit einem erheblichen Rückgang im Vergleich zum Ergebnis in Höhe von 727.320,68 Euro des Jahres 2019 (was einer Differenz von 92.820.670,57 Euro entspricht). Dieses Endergebnis ist zusammenfassend auf nachstehende Faktoren zurückzuführen:

- Zunahme der positiven Gebarungbestandteile von 409.714.085,33 Euro auf 424.801.805,67 Euro (+3,68 %); insbesondere eine Zunahme der Einkünfte aus Abgaben (+28.229.850,23 Euro) und sonstiger Erträge (+16.402.528,68 Euro), der ein Rückgang des unter den laufenden Zuweisungen eingetragenen Betrags (-29.538.308,57 Euro) gegenübersteht, der vom Regionalrat infolge der

Desinvestition der in Finanzinstrumenten eingesetzten Mittel im Sinne des Art. 2 des RG Nr. 1/2017 zurückgezahlt wurde;

- Zunahme der negativen Gebarungsbestandteile von 414.213.723,30 Euro auf 549.077.886,35 Euro (+32,56 %). Im Rahmen dieses Postens haben nachstehende Faktoren am meisten zugenommen: Rücklagen für Risiken (+552,23 %), Abschreibungen (+175,85 %), Erwerb von Gütern (+54,62 %), Zuwendungen (+32,72 %) Erwerb von Diensten (+21,46 %) und sonstige Gebarungskosten (+16,82 %). Bezüglich der Abschreibungen hat die Region im Anhang Folgendes erklärt: *Die Abschreibungsquoten betreffend das unverfügbare unbewegliche und bewegliche Vermögen – einschließlich der beweglichen Güter der Gerichtsämter, die im Jahr 2020 in das Vermögen der Region übergegangen sind – wurden hingegen durch Verwendung der unverfügbaren Rücklagen für unverfügbare öffentliche Güter und Vermögensgüter sowie für Kulturgüter sterilisiert.* Dieses Verfahren ist unter Z. 6.3 der Anlage 4/3 der geltenden Haushaltsgrundsätze vorgesehen;
- erhebliche Zunahme der von den kontrollierten Gesellschaften und von den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung ausgeschütteten Erträge (+20.826.670,05 Euro);
- Nichtvorliegen von Posten betreffend Wertberichtigungen der Finanzanlagen;
- Zunahme der außerordentlichen positiven Bestandteile (+236.746,68 Euro) und erhebliche Verminderung der außerordentlichen negativen Bestandteile (-2.761.173,14 Euro);
- leichte Steuerzunahme (+95.865,73 Euro).

Nachstehend die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 laut Anlage Nr. 10H zur Allgemeinen Rechnungslegung:

Tabelle 46 – Gewinn- und Verlustrechnung 2020

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		2020	2019	Veränderung in absoluten Zahlen	% Veränderung
A) POSITIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE					
1	Erträge aus Abgaben	386.067.900	357.838.050	28.229.850	7,89%
2	Erträge aus Ausgleichsfonds	-	-	-	
3	Erträge aus Zuwendungen und Beiträgen	16.470.171	46.008.480	- 29.538.309	-64,20%
a	<i>Erträge aus laufenden Zuwendungen</i>	16.470.171	46.008.480	- 29.538.309	-64,20%
b	<i>Jahresquote an Investitionsbeiträgen</i>	-	-	-	
c	<i>Investitionsbeiträge</i>	-	-	-	
4	Erlöse aus Verkäufen und Leistungen sowie Erträge aus öffentlichen Dienstleistungen	2.124	8.474	- 6.350	-74,94%
a	<i>Erträge aus der Verwaltung von Gütern</i>	2.124	8.474	- 6.350	-74,94%
b	<i>Erlöse aus dem Verkauf von Gütern</i>	-	-	-	
c	<i>Erlöse und Erträge aus Dienstleistungen</i>	-	-	-	
5	Bestandsveränderungen un-, halb- u. fertiger Erzeugnisse usw. (+/-)	-	-	-	
6	Veränderung der in Ausführung befindlichen Arbeiten	-	-	-	
7	Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistung	-	-	-	
8	Sonstige verschiedene Erlöse und Erträge	22.261.610	5.859.082	16.402.529	279,95%
Gesamtbetrag positive Gebarungsbestandteile (A)		424.801.806	409.714.085	15.087.720	3,68%
B) NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE					
9	Ankauf von Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern	864.389	559.053	305.336	54,62%
#	Dienstleistungen	10.052.326	8.276.353	1.775.973	21,46%
#	Verwendung von Gütern Dritter	1.300.151	1.295.267	4.884	0,38%
#	Zuwendungen und Beiträge	484.822.709	365.302.526	119.520.183	32,72%
a	<i>laufende Zuwendungen</i>	458.543.104	340.699.613	117.843.491	34,59%
b	<i>Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen</i>	26.063.544	24.267.546	1.795.997	7,40%
c	<i>Investitionsbeiträge an Dritte</i>	216.061	335.367	- 119.306	-35,57%
#	Personal	33.498.959	33.076.675	422.284	1,28%
#	Abschreibungen und Abwertungen	121.354	43.992	77.362	175,85%
a)	<i>Abschreibungen auf immaterielle Anlagegüter</i>	104.495	36.298	68.197	187,88%
b)	<i>Abschreibungen auf materielle Anlagegüter</i>	7.694	7.694	-	0,00%
c)	<i>Sonstige Abwertungen der Anlagegüter</i>	-	-	-	
d)	<i>Abwertung der Forderungen</i>	9.165	-	9.165	
#	Veränderungen der Lagerbestände an Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern (+/-)	- 3.214	- 40.760	37.545	-92,11%
#	Rückstellungen für Risiken	14.947.969	2.291.842	12.656.127	552,23%
#	Sonstige Rückstellungen	900.000	1.206.000	- 306.000	-25,37%
#	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.573.243	2.202.774	370.469	16,82%
Gesamtbetrag negative Gebarungsbestandteile (B)		549.077.886	414.213.723	134.864.163	32,56%
DIFFERENZ POSITIVE UND NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILEN (A-B)		- 124.276.081	- 4.499.638	- 119.776.443	2661,91%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierunug Nr. 67/2020

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Fortsetzung)	2020	2019	Veränderung in absoluten Zahlen	% Veränderung
C) ERTRÄGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGS-AUFWENDUNGEN				
<u>Erträge aus Finanzanlagen</u>				
# Erträge aus Beteiligungen	32.624.100	11.797.430	20.826.670	176,54%
a) an kontrollierten Unternehmen	61.700	-	61.700	
b) an beteiligten Unternehmen	32.562.400	11.797.430	20.764.970	176,01%
c) an Dritten	-	-	-	
# Sonstige Erträge aus Finanzanlagen	44	106	62	-58,81%
Gesamtbetrag Erträge aus Finanzanlagen	32.624.144	11.797.536	20.826.608	176,53%
<u>Finanzierungsaufwendungen</u>				
# Zinsen und sonstige Finanzierungsaufwendungen	651	333	318	95,58%
a) Passivzinsen	651	333	318	95,58%
b) Sonstige Finanzierungsaufwendungen	-	-	-	
Gesamtbetrag Finanzierungsaufwendungen	651	333	318	95,58%
Gesamtbetrag (C)	32.623.492	11.797.203	20.826.289	176,54%
D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN				
# Aufwertungen	-	-	-	
# Abwertungen	-	3.227.429	3.227.429	-100,00%
Gesamtbetrag (D)	-	3.227.429	3.227.429	-100,00%
E) AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN				
# Außerordentliche Erträge	2.136.288	1.899.542	236.747	12,46%
a) Erträge aus Baugenehmigungen	-	-	-	
b) Erträge aus Investitionsaufwendungen	-	-	-	
c) Außerordentliche Einnahmen und nicht bestehende Passiva	2.136.288	1.899.542	236.747	12,46%
d) Veräußerungsgewinne der Vermögensgüter	-	-	-	
e) Sonstige außerordentliche Erträge	-	-	-	
Gesamtbetrag Erträge	2.136.288	1.899.542	236.747	12,46%
# Außerordentliche Aufwendungen	1.981.790	4.742.963	2.761.173	-58,22%
a) Investitionsaufwendungen	-	-	-	
b) Außerordentliche Aufwendungen und nicht bestehende Aktiva	1.981.790	4.742.963	2.761.173	-58,22%
c) Veräußerungsverluste der Vermögensgüter	-	-	-	
d) Sonstige außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	
Gesamtbetrag Aufwendungen	1.981.790	4.742.963	2.761.173	-58,22%
Gesamtbetrag (E)	154.499	2.843.421	2.997.920	-105,43%
ERGEBNIS VOR DER BESTEUERUNG (A-B+C+D+E)	- 91.498.090	1.226.715	92.724.805	-7558,79%
# Steuern	2.049.902	1.954.036	95.866	4,91%
GEBARUNGSERGEBNIS	- 93.547.991	- 727.321	92.820.671	12762,00%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

11.3 Vermögensstand

In den nachstehenden Tabellen wird der Vermögensstand zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 laut Anlagen 10I (Aktiva) und 10L (Passiva) zur Allgemeinen Rechnungslegung wiedergegeben:

Tabelle 47 – Vermögensstand (Aktiva) 2020

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)		2020	2019	Veränderung in absoluten Zahlen	% Veränderung
1	ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN AUFGRUND DER BETEILIGUNG AM DOTATIONSFONDS	-	-	-	
	GESAMTBETRAG FORDERUNGEN GEGENÜBER TEILHABERN (A)	-	-	-	
	B) ANLAGEGÜTER				
I	<i>Immaterielle Anlagegüter</i>				
1	Anlagen- und Erweiterungskosten	-	-	-	
2	Forschungs-, Entwicklungs- und Werbekosten	-	-	-	
3	Patentrechte und Verwendung von geistigen Werken	373.827	137.337	236.490	172,20%
4	Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	-	-	-	
5	Geschäftswert	-	-	-	
6	Im Entstehen befindliche Anlagevermögen und Anzahlungen	-	-	-	
9	Sonstige	-	-	-	
	Gesamtbetrag immaterielle Anlagegüter	373.827	137.337	236.490	172,20%
	<i>Materielle Anlagegüter</i>				
II 1	Öffentliche Güter	-	-	-	
1.1	Grundstücke	-	-	-	
1.2	Gebäude	-	-	-	
1.3	Infrastrukturen	-	-	-	
1.9	Sonstige öffentliche Güter	-	-	-	
III 2	Sonstige materielle Anlagegüter	40.360.408	41.152.234	- 791.826	-1,92%
2.1	Grundstücke	64.538	64.538	-	0,00%
a	<i>davon in Finanzierungsleasing</i>	-	-	-	
2.2	Gebäude	33.946.182	34.415.473	- 469.291	-1,36%
a	<i>davon in Finanzierungsleasing</i>	-	-	-	
2.3	Anlagen und Maschinen	4.453	3.935	519	13,18%
a	<i>davon in Finanzierungsleasing</i>	-	-	-	
2.4	Industrie- und Handelsausstattungen	-	-	-	
2.5	Transportmittel	88.230	120.505	- 32.275	-26,78%
2.6	Büromaschinen und Hardware	774.454	999.202	- 224.748	-22,49%
2.7	Möbel und Ausstattungen	1.942.243	1.977.256	- 35.013	-1,77%
2.8	Infrastrukturen	-	-	-	
2.99	Sonstiges Sachvermögen	3.540.307	3.571.325	- 31.018	-0,87%
3	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	199.570	204.356	- 4.787	-2,34%
	Gesamtbetrag materielle Anlagegüter	40.559.978	41.356.591	- 796.612	-1,93%
IV	<i>Finanzanlagen</i>				
1	Beteiligungen an	533.562.170	535.270.252	- 1.708.082	-0,32%
a	<i>kontrollierten Unternehmen</i>	238.869.388	237.347.869	1.521.519	0,64%
b	<i>beteiligten Unternehmen</i>	293.984.127	297.498.512	- 3.514.385	-1,18%
c	<i>sonstigen Subjekten</i>	708.655	423.871	284.784	67,19%
2	Förderungen gegenüber	521.751.743	549.728.327	- 27.976.584	-5,09%
a	<i>sonstigen öffentlichen Verwaltungen</i>	521.751.743	549.728.327	- 27.976.584	-5,09%
b	<i>kontrollierten Unternehmen</i>	-	-	-	
c	<i>beteiligten Unternehmen</i>	-	-	-	
d	<i>sonstigen Subjekten</i>	-	-	-	
3	sonstige Wertpapiere	-	-	-	
	Gesamtbetrag Finanzanlagen	1.055.313.913	1.084.998.578	- 29.684.666	-2,74%
	GESAMTBETRAG ANLAGEGÜTER (B)	1.096.247.717	1.126.492.505	- 30.244.788	-2,68%

Bericht zur Allgemeinen Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol – Haushaltsjahr 2020

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA) (Fortsetzung)		2020	2019	Veränderung in absoluten Zahlen	% Veränderung
	C) UMLAUFSVERMÖGEN				
I	<i>Vorräte</i>				
	Gesamtbetrag Vorräte	115.648	112.434	3.214	2,86%
II	<i>Forderungen</i>				
1	Forderungen abgabenrechtlicher Natur	49.780.503	65.882.187	- 16.101.684	-24,44%
a	<i>Forderungen aus Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens</i>	-	-	-	
b	<i>Sonstige Forderungen abgabenrechtlicher Natur</i>	49.780.503	65.882.187	- 16.101.684	-24,44%
c	<i>Forderungen aus Ausgleichfonds</i>	-	-	-	
2	Forderungen aufgrund von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber	-	-	-	
a	<i>öffentlichen Verwaltungen</i>	-	-	-	
b	<i>kontrollierten Unternehmen</i>	-	-	-	
c	<i>beteiligten Unternehmen</i>	-	-	-	
d	<i>sonstigen Subjekten</i>	-	-	-	
3	gegenüber Kunden und Benutzern	-	-	-	
4	sonstige Forderungen	5.845.253	5.874.546	- 29.293	-0,50%
a	<i>gegenüber der Staatskasse</i>	-	-	-	
b	<i>für Tätigkeiten im Auftrag Dritter</i>	-	-	-	
c	<i>Sonstige</i>	5.845.253	5.874.546	- 29.293	-0,50%
	Gesamtbetrag Forderungen	55.625.756	71.756.733	- 16.130.977	-22,48%
III	<i>Finanzvermögen, das kein Anlagevermögen darstellt</i>	-	-	-	
1	Beteiligungen	-	-	-	
2	Sonstige Wertpapiere	-	-	-	
	Gesamtbetrag des Finanzvermögens, das kein Anlagevermögen darstellt	-	-	-	
IV	<i>Flüssige Mittel</i>				
1	Schatzamtsskonto	233.592.131	291.097.004	- 57.504.873	-19,75%
a	<i>Schatzamt</i>	233.592.131	291.097.004	- 57.504.873	-19,75%
b	<i>bei der Banca d'Italia</i>	-	-	-	
2	Sonstige Bank- und Posteinlagen	-	-	-	
3	Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	-	-	-	
4	Sonstige auf die Körperschaft geführte Konten beim Staatlichen Schatzamt	-	-	-	
	Gesamtbetrag flüssige Mittel	233.592.131	291.097.004	- 57.504.873	-19,75%
	GESAMTBETRAG UMLAUFPOSTEN(C)	289.333.535	362.966.171	- 73.632.636	-20,29%
	D) ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN				
1	Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)	-	-	-	
2	Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)	46.188	48.866	- 2.678	-5,48%
	TRAG ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN (D)	46.188	48.866	- 2.678	-5,48%
	GESAMTBETRAG AKTIVA (A+B+C+D)	1.385.627.440	1.489.507.542	- 103.880.102	-6,97%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Tabelle 48 – Vermögensstand (Passiva) 2020

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	2020	2019	Veränderung in absoluten Zahlen	% Veränderung
A) NETTOVERMÖGEN				
I Dotationsfonds	614.776.680	614.426.680	350.000	0,06%
II Rücklagen	748.890.665	752.846.593	- 3.955.927	-0,53%
a aus dem wirtschaftlichen Ergebnis aus früheren Geschäftsjahren	441.648.182	443.111.896	- 1.463.714	-0,33%
b aus Kapital	-	-	-	-
c aus Baugenehmigungen	-	-	-	-
d nicht verfügbare Rücklagen für öffentliche Güter, nicht verfügbare Vermögensgüter u. Kulturgüter	40.085.978	40.870.109	- 784.132	-1,92%
e sonstige nicht verfügbare Rücklagen	267.156.506	268.864.588	- 1.708.082	-0,64%
III Erfolgsergebnis des Geschäftsjahrs	- 93.547.991	- 727.321	- 92.820.671	12762,00%
GESAMTBETRAG NETTOVERMÖGEN (A)	1.270.119.354	1.366.545.952	- 96.426.598	-7,06%
B) RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND LASTEN				
1 für Personal im Ruhestand	-	-	-	-
2 für Steuern	-	-	-	-
3 sonstige	20.159.976	5.543.842	14.616.134	263,65%
GESAMTBETRAG RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND LASTEN (B)	20.159.976	5.543.842	14.616.134	263,65%
C) ABFERTIGUNGEN	4.301.795	4.364.411	- 62.616	-1,43%
GESAMTBETRAG ABFERTIGUNGEN (C)	4.301.795	4.364.411	- 62.616	-1,43%
D) VERBINDLICHKEITEN				
1 Verbindlichkeiten aus Finanzierung	-	-	-	-
a Schuldverschreibungen	-	-	-	-
b gegenüber sonstigen öffentlichen Verwaltungen	-	-	-	-
c gegenüber Banken und Schatzamt	-	-	-	-
d gegenüber sonstigen Geldgebern	-	-	-	-
2 Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten	63.242.390	66.665.396	- 3.423.006	-5,13%
3 Anzahlungen	-	-	-	-
4 Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Beiträgen	3.657.741	5.723.858	- 2.066.116	-36,10%
a vom nationalen Gesundheitsdienst finanzierte Körperschaften	-	-	-	-
b sonstige öffentliche Verwaltungen	1.495.392	1.710.908	- 215.516	-12,60%
c kontrollierte Unternehmen	62.000	50.000	12.000	24,00%
d beteiligte Unternehmer	669.956	1.997.628	- 1.327.672	-66,46%
e sonstige Subjekte	1.430.393	1.965.321	- 534.928	-27,22%
5 Sonstige Verbindlichkeiten	24.120.660	40.638.517	- 16.517.856	-40,65%
a abgabenrechtlicher Natur	-	-	-	-
b gegenüber Vorsorge- und Sozialfürsorgeinstituten	-	-	-	-
c für Tätigkeiten im Auftrag Dritter	-	-	-	-
d Sonstige	23.595.618	40.638.517	- 17.042.899	-41,94%
GESAMTBETRAG VERBINDLICHKEITEN (D)	91.020.792	113.027.770	- 22.006.978	-19,47%
E) ANTIZIPATIVE U. TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN U. INVESTITIONSBEITRÄGE (E)				
I Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Passiva)	-	-	-	-
II Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Passiva)	25.522	25.566	- 44	-0,17%
1 Investitionsbeiträge	-	-	-	-
a von sonstigen öffentlichen Verwaltungen	-	-	-	-
b von Dritten	-	-	-	-
2 Mehrjährige Konzessionen	-	-	-	-
3 Sonstige transitorische Rechnungsabgrenzungen	25.522	25.566	- 44	-0,17%
GESAMTBETRAG ANTIZIPAT. U. TRANSITOR. RECHNUNGSABGRENZ. U. INVESTITIONSBEITRÄGE (E)	25.522	25.566	- 44	-0,17%
GESAMTBETRAG PASSIVA (A+B+C+D+E)	1.385.627.440	1.489.507.542	- 103.880.102	-6,97%
ORDNUNGSKONTEN				
1) Zweckbindungen auf künftige Geschäftsjahre	13.180.765	13.402.058	- 221.293	-1,65%
2) Güter Dritter in Verwendung	-	-	-	-
3) Dritten zur Verwendung überlassene Güter	38.824	38.824	-	0,00%
4) Öffentlichen Verwaltungen geleistete Sicherheiten	-	-	-	-
5) Kontrollierten Unternehmen geleistete Sicherheiten	-	-	-	-
6) Beteiligten Unternehmen geleistete Sicherheiten	21.418.000	25.526.000	- 4.108.000	-16,09%
7) Sonstigen Unternehmen geleistete Sicherheiten	-	-	-	-
GESAMTBETRAG ORDNUNGSKONTEN	34.637.589	38.966.882	- 4.329.293	-11,11%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 belaufen sich Aktiva und Passiva auf 1.385.627.440,00 Euro, mit einer Verminderung um 103.880.101,63 Euro (-6,97 %) im Vergleich zum Vorjahr. Das Nettovermögen der Region beträgt 1.270.119.354,15 Euro (-96.426.597,95 Euro entsprechend einer Reduzierung um 7,06 %).

Laut Anhang sind die erheblichsten Änderungen zwischen Anfangs- und Endbestand bei nachstehenden Aktiva und Passiva zu verzeichnen:

- **Immaterielle Anlagegüter:** Die Zunahme (von 137.336,50 auf 373.826,53 Euro) bezieht sich auf den Ankauf, die Entwicklung und die evolutive Wartung von Software;
- **Materielle Anlagegüter:** In diesem Fall ist eine Bestandsverminderung (von 41.356.590,50 auf 40.559.978,01 Euro) zu verzeichnen. Trotz der Zunahmen infolge der außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden und der neuen Ankäufe von beweglichen Gütern ist der Wert der materiellen Anlagegüter zum 31.12.2020 im Vergleich zum Jahr 2019 berechnet auf der Grundlage des Abschreibungsanteils des Jahres 2020 gesunken;
- **Finanzielle Anlagegüter:** Die Kürzung des Postens um 29.684.665,86 Euro im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Abnahme des Wertes der Beteiligungen sowie auf die Abnahme des Wertes der Forderungen aufgrund von Kreditgewährungen zugunsten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder der von ihnen kontrollierten Gesellschaften für Projekte zur Gebietsentwicklung zurückzuführen. Die Abnahme des Wertes der Beteiligungen ergibt sich aus der Summe der negativen und positiven Änderungen deren Bewertung anhand des Nettovermögens gemäß dem letzten Jahresabschluss der Gesellschaften für das Haushaltsjahr 2019. Die Änderung beträgt 1.708.081,72 Euro (Differenz zwischen dem Anfangswert der Anteile in Höhe von 535.270.251,72 Euro und dem Endwert in Höhe von 533.562.170,00 Euro). Die Rücklagen verzeichnen eine Erhöhung von 2.426.682,29 Euro aufgrund des Mehrwertes der Nettovermögen von Zentrum für regionale Zusatzrenten, Investitionsbank Trentino-Südtirol, Trentino Digitale S.p.a., Südtiroler Informatik AG, Trentino School of Management S.c.a r.l. und Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient und einen Rückgang in Höhe von 4.134.764,01 Euro aufgrund der Verringerung der Nettovermögen von Brennerautobahn AG und Interbrennero S.p.a.;
- Die **Restbestände** belaufen sich auf 115.648,27 Euro und haben im Vergleich zu 2019 um 3.214,32 Euro (+2,86 %) zugenommen; es handelt sich um Büromaterial (+19.303,83 Euro) und elektrisches und hydraulisches Material (-16.089,51 Euro). Als Kriterium für die Bewertung des Lagerbestands wurden die getragenen Kosten – insbesondere die tatsächlichen Kosten – herangezogen;
- **Forderungen:** Der Rückgang um 16.130.976,81 Euro ist hauptsächlich auf die Einhebung von aktiven Rückständen betreffend Forderungen aus Abgaben gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zurückzuführen;
- **Liquide Mittel:** Der Rückgang entspricht der Zunahme des Kassenfonds beim Schatzmeister (von 291.097.004,03 auf 233.592.130,77 Euro);
- **Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva):** Dieser Posten umfasst die aktiven Abwertungsposten, die aus vorgestreckten Kosten betreffend einen sich über zwei Haushaltsjahre erstreckenden

Zeitraum entstehen, insgesamt in Höhe von 46.187,96 Euro, davon 41.237,96 Euro für Mietzinse und 4.950,00 Euro für vorgestreckte Haftpflichtversicherungsprämien;

- **Nettovermögen:** Dieser Posten umfasst den Dotationsfonds, die Rücklagen und das Geschäftsergebnis.

Die Region hat im Jahr 2020 den Dotationsfonds in Höhe von 350.000 Euro wieder eingeführt, der im Jahr 2019 gekürzt wurde, um aus den Vermögensaktiva den verbuchten Posten zu streichen, der dem Betrag für die eventuelle Gründung der Gesellschaft Brenner Corridor AG als Konzessionärin der Autobahninfrastruktur A22 Brenner-Modena entspricht. Der Dotationsfonds wurde durch Verwendung der Rücklage aus dem Wirtschaftsergebnis der vorhergehenden Haushaltsjahre aufgestockt.

Im Jahr 2020 sind die Rücklagen aus dem Wirtschaftsergebnis der vorhergehenden Haushaltsjahre um 727.320,68 Euro für die Deckung des im Jahr 2019 verzeichneten Verlustes, um 386.393,43 Euro für die Anpassung der unverfügbaren Rücklagen für unverfügbare öffentliche Güter und Vermögensgüter sowie für Kulturgüter in Bezug auf die Arbeiten an den Liegenschaften der Region und auf die im Laufe des Jahres getätigten neuen Ankäufe von beweglichen Gütern, sowie um 350.000,00 Euro für die Wiedereinführung des Dotationsfonds (vgl. 2.3 Buchst. m) zurückgegangen. Überdies weisen die unverfügbaren Rücklagen für unverfügbare öffentliche Güter und Vermögensgüter die sich aus der Sterilisierung der Abschreibungen bei 784.131,55 Euro ergebende Verminderung auf.

Die anderen unverfügbaren Rücklagen verzeichnen einen mit der Abnahme des Wertes der Beteiligungen zusammenhängenden Rückgang (-1.708.081,72 Euro), der auf die Summe der positiven (+2.426.682,29 Euro) und negativen (-4.134.764,01 Euro) Änderungen anhand des Nettovermögens gemäß dem letzten Jahresabschluss der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Verbuchung der Kosten für Abwertungen von Beteiligungen zurückzuführen ist;

- **Rücklagen für Risiken und Aufwendungen:** Dieser Posten hat im Vergleich zum Vorjahr um 14.616.134,00 Euro zugenommen, weil im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 14.947.969,00 Euro in den Fonds für Verluste von Gesellschaften mit regionaler Beteiligung entsprechend dem Wert der Verluste, die nicht unmittelbar von den Gesellschaften mit Beteiligung der Region ausgeglichen wurden, und ein Anteil in Höhe von 9.165,00 Euro als Rücklage in den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgestellt wurden; es wurde auch die Rückstellung in Höhe von 1.190.000,00 Euro in den Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge des Personals zur Finanzierung der damit zusammenhängenden Mehrausgaben auf 900.000,00 Euro neu festgesetzt, die im Nachtragshaushalt verwendet wurde, und schließlich wurde die Rückstellung in den Risikofonds für Gerichtsverfahren von 84.000 Euro auf 33.000 Euro aktualisiert;

- Bei den **Abfertigungen** ist ein Rückgang um 62.616,00 Euro im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen;
- Die **Verbindlichkeiten** entsprechen den passiven Rückständen in Höhe von 73.321.665,62 Euro und dem gebundenen Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen zum 31.12.2020 in Höhe von 17.699.126,52 Euro, was einen Gesamtbetrag in Höhe von 91.020.792,14 Euro ausmacht. Im Vergleich zu 2019 ist ein Rückgang um 22.006.978,15 Euro (-19,47 %) zu verzeichnen, der sich aus der erheblichen Verminderung der passiven Rückstände (von 89.056.692,62 auf 73.321.665,62 Euro) sowie des gebundenen Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (von 23.971.077,67 auf 17.699.126,52 Euro) ergibt;
- Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** umfassen die transitorischen Rechnungsabgrenzungen (Passiva), die aus vorgestreckten Erträgen betreffend einen sich über zwei Haushaltsjahre erstreckenden Zeitraum in Höhe von 25.522,39 Euro entstehen, davon 14.204,58 Euro zur Rückerstattung der vorgestreckten pauschalen Betriebskosten für die dem Landtag der Provinz Trient unentgeltlich zum Gebrauch überlassenen Räumlichkeiten und 11.317,81 Euro für die vorgestreckten allgemeinen ordentlichen Pauschalkosten für die der Gesellschaft Pensplan unentgeltlich zum Gebrauch überlassenen Räumlichkeiten. Diese Posten ergeben sich infolge der nachträglichen Buchungen zum Ende des Haushaltsjahrs, durch die der im Haushaltsjahr 2020 überschüssige Anteil der Erträge abgezogen und dem darauf folgenden Haushaltsjahr angelastet wird.

Bei den Ordnungskonten ist eine Änderungen in Bezug auf die Zweckbindungen betreffend künftige Haushaltsjahre zu verzeichnen, die dem gebundenen Mehrjahresfonds laut Titel 1 (Laufende Ausgaben: 8.259.190,78 Euro) und laut Titel 2 (Ausgaben auf Kapitalkonto: 4.921.574,07 Euro) sowie der zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG geleisteten Bürgschaft (21.418.000,00 Euro) entsprechen.

Aus den Vermögensaktiva der Körperschaft wurden die der Fondazione Kessler mit unentgeltlichem Leihvertrag überlassenen Kunstwerke im Wert von 38.824,38 Euro ausgeschlossen, weil diese in die Ordnungskonten eingetragen wurden¹⁶⁸.

Obwohl in der Vorlage des Vermögensstands laut Anlage Nr. 10 zum GvD Nr. 118/2011 der Posten Nr. 3 „Dritten zum Gebrauch überlassene Güter“ vorgesehen ist, sind laut dem Haushaltsgrundsatz Nr. 22 des Organismo Italiano di Contabilità (OIC)¹⁶⁹ „die bei Dritten befindlichen Güter der Gesellschaft nicht am Fuße des Vermögensstands einzutragen, da diese im Eigentum der Gesellschaft sind und daher in deren Jahresabschluss bereits aufscheinen. Die Streichung dieser Güter aus dem Haushalt ist unabhängig vom Grund, aus dem sie sich vorübergehend bei Dritten befinden (Lagerung, Kautions, Bearbeitung, Leihvertrag usw.), nicht

gerechtfertigt. Im Anhang werden jedoch die bei Dritten befindlichen Güter der Gesellschaft für den Fall erwähnt, dass diese Information zur Bewertung der Vermögens- und Finanzlage dient...“.

11.4 Schlussbemerkungen und Zusammenfassung der kritischen Aspekte

Die Gebarung des Haushaltsjahres 2020 verzeichnet ein negatives Ergebnis in Höhe von 93.547.991,25 Euro mit einem deutlichen Rückgang im Vergleich zum – ebenso negativen – Jahr 2019 (727.320,68 Euro). Bedingt ist dieses Ergebnis durch die negative ordentlichen Geschäftstätigkeit, (-124.276.080,68 Euro) die nur teilweise durch die positive Finanzgebarung (+32.623.492,49 Euro) und die außerordentliche Gebarung (+154.498,54 Euro) ausgeglichen wurde.

Die Vermögensaktiva zum 31.12.2020 belaufen sich auf 1.385.627.440,00 Euro und die Passiva auf 115.508.085,85 Euro, das Nettovermögen entspricht der Differenz in Höhe von 1.270.119.354,15 Euro und verzeichnet –insbesondere infolge des negativen Haushaltsergebnisses – einen Rückgang um 96.426.597,95 Euro im Vergleich zum Endwert des Vorjahres (1.366.545.952,10 Euro, -7,6 %).

Der Vermögensstand der Region weist im Übrigen weiterhin nachstehende kritische Aspekte auf:

- die nicht erfolgte Anpassung der Abschreibungsfonds der Gebäude an die Neubewertung auf der Grundlage des Kaufpreises. Die Region hat nämlich die bereits auf der Grundlage des Marktwerts verbuchten Abschreibungsquoten (die den Haushaltsgrundsätzen nicht entsprechen) im Fonds zum 31.12.2017 beibehalten und diesen die neuen, auf der Grundlage des Kaufpreises berechneten Abschreibungsquoten für die Jahre 2018, 2019 und 2020 hinzugerechnet;
- die Eintragung – im Rahmen des anfänglichen Vermögensstands (1.1.2017) – des Gesamtwerts der Beteiligung an der Gesellschaft Air Alps Aviation (56.527,83 Euro) unter die „Sonstigen unverfügbaren Rücklagen“, weil dieser Betrag keinen positiven Wertveränderungen entspricht, sondern eine Beteiligung ohne jeglichen wirtschaftlichen Inhalt betrifft.

Diesbezüglich hat die Körperschaft erklärt, die Eintragung unter diesem Posten deshalb verfügt zu haben, weil bereits zum Zeitpunkt der ersten Eintragung in den Vermögensstand der Wert des Anteils gleich null war. Demzufolge wurden – um Vermögensüberschätzungen zu vermeiden – die Beteiligung unter den Aktiva und die unverfügbaren Rücklagen unter den Passiva ausgewiesen.

Auf diese Weise wurde jedoch das Problem der Überschätzung der Beteiligung nicht gelöst, da die Rücklagen dennoch ein Bestandteil des Vermögens der Region darstellen;

- durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Wertes des Dotationsfonds – der im Jahr 2019 irrtümlicherweise gekürzt wurde, um den mit dem passiven Rückstand in Höhe von 350.000 Euro verbundenen, für die eventuelle Aktivierung der Gesellschaft „Brenner Corridor“ gegründeten Vermögensposten der laufenden Anlagegüter zu streichen – wird das Problem der Erfassung in der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung nicht gelöst. Die verschiedenen von der Körperschaft unternommenen Versuche einer vermögensrechtlichen Berichtigung waren eben durch die Beibehaltung eines Rückstands, dem keine fällige Verbindlichkeit entspricht, zum Scheitern verurteilt;
- Auch das Gleichgewicht der Erfolgsgebarung (im Jahr 2020 erreichte der Verlust über 93,5 Mio. Euro) wiederherzustellen, stellt eine zu den Zwecken der einwandfreien Tätigkeit der Körperschaft zu verfolgende Zielsetzung dar.

12 KONSOLIDIRTER HAUSHALT

12.1 Der konsolidierte Haushalt im Rahmen der Reform der Buchhaltungssysteme

Der konsolidierte Haushalt dient zur einheitlichen Darstellung des Haushalts einer Gruppe, d. h. eines Rechtssubjekts, das sich aus getrennten Subjekten mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammensetzt, jedoch eine einzige Wirtschaftseinheit bildet. Durch diesen Haushalt kann die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gruppe umfassend und einheitlich beleuchtet werden.

Obwohl die Verlagerung öffentlicher Dienstleistungen auf externe Organisationsstrukturen seit geraumer Zeit üblich ist, hat sich erst vor einigen Jahren die Notwendigkeit ergeben, die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sowie die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen und der örtlichen Körperschaften zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde die Erstellung des konsolidierten Haushalts zur Pflicht, um die Kontrolle der öffentlichen Finanzen sowohl in Hinblick auf die von der öffentlichen Körperschaft verwendeten Ressourcen als auch auf die über verbundene Rechtssubjekte verwalteten Ressourcen zu ermöglichen. Dadurch soll der verantwortungsbewusste Umgang mit den für die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse und die Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen zugewiesenen Gesamtressourcen seitens der öffentlichen Verwaltung – unabhängig von den angewandten Organisationsmodellen – gefördert werden.

Angesichts der Relevanz der Tätigkeiten, die an mit der öffentlichen Verwaltung verbundene externe Rechtssubjekte anvertraut werden, müssen die Gebarungsergebnisse in einem einzigen Dokument dargestellt werden, das eine Übersicht über die verwendeten öffentlichen Ressourcen und die von der gesamten Gruppe erzielten wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse bietet. Das Gesamtbild, das für eine angemessene und korrekte Bewertung der Performance des Systems erforderlich ist, lässt sich nämlich nicht aus den Haushalten der einzelnen beteiligten Rechtssubjekte ableiten.

Die Erstellung des konsolidierten Haushalts ist für die Körperschaften sicherlich nicht einfach, weil es sich um ein Novum handelt und weil sämtliche Einrichtungen, Körperschaften und Gesellschaften der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ mit einbezogen werden müssen. In diesem Rahmen spielt die Mutterkörperschaft eine wesentliche Rolle, denn sie muss den Rechtssubjekten, an denen sie beteiligt ist, Anweisungen zur korrekten Erstellung der Dokumente und Informationen erteilen, welche die Grundlage für den konsolidierten Haushalt bilden. In diesem Sinne stellt die Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung, die nun aufgrund der Harmonisierungsbestimmungen auch von den öffentlichen Verwaltungen geführt werden muss, eine wichtige Voraussetzung für die Erstellung von

konsolidierten Haushalten mit Rechtssubjekten, die seit jeher die Regeln der Handelsbilanz anwenden, dar. Natürlich kann es Schwierigkeiten in Zusammenhang mit eventuellen Unstimmigkeiten unter den von den einzelnen Rechtssubjekten angewandten Erfassungskriterien geben, jedoch ist die Entscheidung des Gesetzgebers zu begrüßen, sämtliche Mitglieder der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ zur Erstellung eines einzigen Haushalts zu verpflichten, weil dadurch allen Beteiligten ein umfassendes Bild der Verwaltungsergebnisse und ein nützliches Rechenschaftsinstrument zur Verfügung gestellt werden.

Die Erstellung des konsolidierten Haushalts ist in vielerlei Hinsicht nützlich. Dadurch werden z. B. die Transparenz der Kosten der öffentlichen Dienste gefördert sowie die Gesamtplanung der Tätigkeiten der Gruppe und die Bewertung der Erträge und Kosten der von der gesamten Gruppe an die Bevölkerung erbrachten Dienstleistungen erleichtert. Laut Art. 1 der Anlage 4/4 zum GvD Nr. 118/2011 ist der konsolidierte Haushalt „das primäre Instrument zur Aufschlüsselung der Vermögens- und Wirtschaftsdaten sowie der finanziellen Daten der Gruppe als einziger Wirtschaftseinheit – getrennt von den einzelnen Gesellschaften bzw. Körperschaften der Gruppe –, der wesentliche Funktionen der internen und externen Information erfüllt, die weder anhand der einzelnen Haushalte der Körperschaften bzw. Gesellschaften der Gruppe noch durch deren einfache Zusammenlegung erfüllt werden können.“

Der konsolidierte Haushalt wurde im Rahmen der mit dem Gesetz vom 5.5.2009, Nr. 42 zur Umsetzung des Steuerföderalismus eingeleiteten Reform der öffentlichen Verwaltung eingeführt, das unter Art. 2 Abs. 2 Buchst. h) im Einklang mit dem Art. 119 der Verfassung „die Erstellung eines konsolidierten Haushalts gemeinsam mit den eigenen Betrieben, Gesellschaften oder sonstigen kontrollierten Einrichtungen nach einer einheitlichen Vorlage“ vorsieht, um Informationen über die ausgelagerten Dienste und Funktionen zu liefern.

Gemäß GvD Nr. 118/2011 müssen die öffentlichen Verwaltungen gemeinsame Vorlagen für den Finanz-, Wirtschafts- und Vermögenshaushalt sowie für den konsolidierten Haushalt mit ihren instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen, Betrieben, kontrollierten Gesellschaften, mit den Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, und mit den sonstigen kontrollierten Einrichtungen einführen (Art. 11 Abs. 1) sowie den konsolidierten Haushalt nach den Modalitäten und Kriterien gemäß dem angewandten Haushaltsgrundsatz betreffend den konsolidierten Haushalt laut Anlage 4/4 erstellen (Art. 11-*bis*).

Der Haushaltsgrundsatz 4/4 wurde als „Sonderregelung“ für den öffentlichen Bereich eingeführt und weicht zum Teil von der für die Unternehmen geltenden allgemeinen Regelung laut Haushaltsgrundsatz Nr. 17 des Italienischen Komitees für das Rechnungswesen (OIC 17) ab. Da für alles, was durch den Haushaltsgrundsatz 4/4 nicht ausdrücklich geregelt ist, auf OIC 17 verwiesen

wird, gilt ersterer in Bezug auf die behandelten Punkte als Ausnahmeregelung zu den allgemeinen Bestimmungen über den konsolidierten Haushalt.

Zwecks Darstellung der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensergebnisse der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ sind sämtliche gruppeninternen Geschäfte zu streichen, damit im konsolidierten Haushalt nur die Geschäfte mit externen Rechtssubjekten erfasst werden. Wie gesagt, stellt der konsolidierte Haushalt ein einheitliches und getrenntes Informationsinstrument dar, das sich nicht auf die einzelnen Bestandteile der Gruppe bezieht. Der konsolidierte Haushalt besteht aus der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, dem konsolidierten Vermögensstand und dem konsolidierten Geschäftsbericht samt Anhang und Bericht des Rechnungsprüferkollegiums. Der konsolidierte Haushalt ist innerhalb 30. September des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres zu genehmigen¹⁷⁰.

Laut Art. 39-*quinquies* (Konsolidierung der Haushalte) des RG Nr. 3/2009 – geändert durch die Regionalgesetze vom 23.11.2015, Nr. 25 und vom 24.5.2016, Nr. 4 – wird die konsolidierte Rechnungslegung gemäß Art. 11 Abs. 8 des GvD Nr. 118/2011 von der Regionalregierung genehmigt und dem Regionalrat übermittelt, der sie mit eigenem Beschluss genehmigt. Zu diesem Zweck genehmigt der Regionalrat die eigene Rechnungslegung bis zum 31. Mai oder innerhalb einer anderen vom Präsidenten der Region und vom Präsidenten des Regionalrats vereinbarten Frist. Die instrumentalen Körperschaften und Einrichtungen sowie die Gesellschaften müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Daten und Informationen liefern.

Laut Abs. 3 des Art. 27 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) des RG vom 23.11.2015, Nr. 25 wird die Frist für die Anwendung der Grundsätze der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung sowie die darauf folgende parallele Führung von Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung und Finanzbuchhaltung im Sinne des Art. 3 Abs. 12 des GvD Nr. 118/2011 sowie des Art. 79 des Statuts auf das Haushaltsjahr 2017 verschoben. Demzufolge wurde der erste konsolidierte Haushalt von der Region binnen 30.9.2018 genehmigt.

12.2 Von der Region im Haushaltsjahr 2019 getroffene Konsolidierungsmaßnahmen

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 18.12.2019, Nr. 274 – ergänzt durch Beschluss vom 29.6.2020, Nr. 107 – die Zusammensetzung der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ (GÖV) festgelegt und die im Konsolidierungskreis für das Haushaltsjahr 2019 einbezogenen Rechtssubjekte bestimmt.

Gemäß dem Haushaltsgrundsatz laut Anlage 4/4 Z. 2 gehören zur Gruppe Öffentliche Verwaltung nachstehende Rechtssubjekte:

1. die instrumentalen Einrichtungen der öffentlichen Mutterkörperschaft, die als deren Organisationsgliederungen bereits in der konsolidierten Rechnungslegung der Mutterkörperschaft aufscheinen;
2. die instrumentalen Körperschaften der öffentlichen Mutterkörperschaft im Sinne von öffentlichen oder privaten Rechtssubjekten mit Rechtspersönlichkeit und Buchhaltungsautonomie. Diese unterteilen sich in
 - a) von der öffentlichen Mutterkörperschaft kontrollierte instrumentale Körperschaften, i) in denen die Mutterkörperschaft direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der Körperschaft oder im Betrieb ausgeübt werden können; ii) für welche die Mutterkörperschaft befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der beschlussfassenden Organe zu ernennen oder abzurufen und die strategischen Entscheidungen sowie die sektorspezifischen Politiken zu bestimmen; iii) in denen die Mutterkörperschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte in den Sitzungen der beschlussfassenden Organe besitzt; iiiii) für welche die Mutterkörperschaft verpflichtet ist, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Fehlbeträge in einem ihre Beteiligung übersteigenden Prozentsatz auszugleichen; iiiiii) in denen die Mutterkörperschaft kraft Satzungsklauseln einen beherrschenden Einfluss¹⁷¹ übt, sofern solche Klauseln gesetzlich erlaubt sind;
 - b) instrumentale Körperschaften mit Beteiligung einer öffentlichen Mutterkörperschaft, d. h. die öffentlichen und privaten Körperschaften und die Betriebe, an denen die Mutterkörperschaft beteiligt ist, sofern die Bedingungen laut Buchst. a) nicht erfüllt sind;
3. die Gesellschaften laut 5. Buch, 5. Titel, 5., 6. und 7. Abschnitt des Zivilgesetzbuchs (Kapitalgesellschaften) und zwar
 - a) die kontrollierten Gesellschaften, in denen die Mutterkörperschaft direkt oder indirekt – auch aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen – über die Mehrheit der Stimmrechte, die in der ordentlichen Versammlung ausgeübt werden können, oder über eine ausreichende Anzahl von Stimmrechten verfügt, um einen beherrschenden Einfluss zu üben, oder auf welche die Mutterkörperschaft kraft eines Vertrags oder einer Satzungsklausel einen beherrschenden Einfluss üben kann, sofern solche Verträge oder Klauseln gesetzlich erlaubt sind;
 - b) die Gesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen Mutterkörperschaft, d. h. Gesellschaften mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung, denen örtliche öffentliche Dienstleistungen der Region direkt anvertraut sind, unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Ab 2019, mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2018¹⁷², gelten als Gesellschaften mit regionaler Beteiligung auch diejenigen, an

welchen die Region direkt oder indirekt über einen Anteil an Stimmenrechten, die in der Hauptversammlung ausgeübt werden können, verfügt, der sich auf mindestens 20 % (bzw. auf 10 % bei notierten Gesellschaften¹⁷³) beläuft.

In Anwendung dieses Haushaltsgrundsatzes hat die Region mit der oben erwähnten Maßnahme nachstehende Rechtssubjekte in ihre Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) einbezogen:

- | | |
|---|---|
| 1. Regionalrat | instrumentale Einrichtung |
| 2. Stiftung „Haydn Orchester“ | kontrollierte instrumentale Körperschaft |
| 3. Ladinisches Kulturinstitut | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 4. Bersntoler Kulturinstitut | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 5. Kulturinstitut Lusérn | Instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 6. Stiftung „Dokumentationszentrum
Lusérn“ | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 7. Pensplan Centrum AG | kontrollierte Gesellschaft |
| 8. Brennerautobahn AG | Gesellschaft mit Beteiligung der Region |
| 9. Investitionsbank Trentino-Südtirol AG | Gesellschaft mit Beteiligung der Region |
| 10. Trentino School of Management S.Cons.a.r.l. | In-House-Gesellschaft |
| 11. Trentino Digitale S.p.A.. | In-House-Gesellschaft |
| 12. Südtiroler Informatik AG | In-House-Gesellschaft |
| 13. Euregio Plus Sgr AG | indirekt kontrollierte Gesellschaft |

Ferner hat sie nachstehende in den Konsolidierungskreis einzubeziehende Rechtssubjekte bestimmt:

- | | |
|--|---|
| 1. Regionalrat | instrumentale Einrichtung |
| 2. Pensplan Centrum AG | kontrollierte Gesellschaft |
| 3. Brennerautobahn AG | Gesellschaft mit Beteiligung der Region |
| 4. Investitionsbank Trentino-Südtirol AG | Gesellschaft mit Beteiligung der Region |
| 5. Trentino School of Management S.Cons.a.r.l. | In-House-Gesellschaft |
| 6. Trentino Digitale S.p.A.. | In-House-Gesellschaft |
| 7. Südtiroler Informatica AG | In-House-Gesellschaft |
| 8. Euregio Plus Sgr AG | indirekt kontrollierte Gesellschaft |

Sie hat außerdem folgende Einrichtungen wegen Irrelevanz der Beteiligung vom Konsolidierungskreis ausgeschlossen:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Stiftung „Haydn Orchester“ | kontrollierte instrumentale Körperschaft |
| 2. Ladinisches Kulturinstitut | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 3. Bersntoler Kulturinstitut | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |
| 4. Kulturinstitut Lusérn | instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region |

5. Stiftung „Dokumentationszentrum

Lusérn“

instrumentale Körperschaft mit Beteiligung der Region

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 die Gesellschaften mit Beteiligung der Region Brennerautobahn AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Euregio Plus SGR in die Gruppe Konsolidierter Haushalt einbezogen wurden, was sich merklich auf die Ergebnisse des konsolidierten Haushalts 2019 ausgewirkt hat.

12.3 Konsolidierter Haushalt für das Haushaltsjahr 2019

Der konsolidierte Haushalt, der sich aus Gewinn- und Verlustrechnung, Vermögensstand, Geschäftsbericht und Anhang zusammensetzt, wurde von der Regionalregierung mit Beschluss vom 5.11.2020, Nr. 160 genehmigt; der Regionalrat hat das Dokument nach Einholen des Berichts des Rechnungsprüferkollegiums vom 27.10.2020 mit Beschluss vom 18.11.2020, Nr. 16 genehmigt. Die gesetzlichen Fristen für die Genehmigung des Dokuments wurden somit genau eingehalten¹⁷⁴.

Zur korrekten Erstellung des konsolidierten Haushalts sind einheitliche Bewertungskriterien für alle der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ angehörenden Rechtssubjekte erforderlich. Die Einheitlichkeit der von den einzelnen Rechtssubjekten angewandten Bewertungskriterien muss von der Mutterkörperschaft in Ausübung ihrer Ausrichtungs- und Kontrollbefugnisse durch Erteilung genauer Anweisungen an alle Gruppenmitglieder gewährleistet werden. Die Region als Mutterkörperschaft muss für die ordnungsgemäße Zusammenführung der Haushalte sorgen, die Einheitlichkeit der Bewertungskriterien überprüfen und bei Unstimmigkeiten die erforderlichen Berichtigungen vornehmen. Sollten die Unstimmigkeiten nicht behoben werden können, so ist dies im Anhang zu begründen. Eine Abweichung von den einheitlichen Bewertungskriterien ist zulässig, wenn sie für die wahrheitsgetreue und angemessene Darstellung der betreffenden Posten erforderlich ist. Laut genanntem Haushaltsgrundsatz ist eine Abweichung von den einheitlichen Bewertungskriterien auch dann zulässig, wenn diese quantitativ und qualitativ irrelevant ist. Die quantitative Überprüfung erfolgt in Bezug auf die Relevanz des spezifischen Postens im Rahmen der buchhalterischen Gruppierung sowie auf dessen Auswirkungen auf das Gebarungsergebnis. Die qualitative Überprüfung betrifft hingegen die Rolle der Posten im Rahmen der Tätigkeit der Gruppe.

Dabei ist zu bemerken, dass laut besagtem Haushaltsgrundsatz bei der Erstellung des Haushalts auch die Unterschiede unter den jeweils angewandten Haushaltsgrundsätzen und die entsprechenden Gründe angegeben werden müssen.

Im Anhang hat die Region die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe Konsolidierter Haushalt auf die wichtigsten Posten der Aktiva angewandten Bewertungskriterien in einer Tabelle zusammengefasst, aus der hervorgeht, dass für die finanziellen Anlagegüter Pensplan Centrum, TSM, Trentino Digitale, Südtiroler Informatik und Brennerautobahn das Bewertungskriterium des Kaufpreises (mit eventueller Kürzung wegen dauerhafter Wertverluste), die Region, der Regionalrat und die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG hingegen das Kriterium des Nettovermögens angewandt haben. Für die materiellen und immateriellen Anlagegüter haben alle Gruppenmitglieder das Kriterium des Kaufpreises abzüglich der Abschreibungsraten angewandt, allerdings wurden die jeweiligen Prozentsätze nicht angegeben.

Im Anhang wurde bei Abweichungen von der grundsätzlichen Einheitlichkeit der Bewertungskriterien nicht erklärt, aus welchen Gründen diese in Hinblick auf die wahrheitsgetreue und angemessene Darstellung des konsolidierten Haushalts für zweckmäßig gehalten wurden.

Was die Aktualisierung der BDAP anbelangt, wird festgestellt, dass die konsolidierte Rechnungslegung am 11.11.2020 (Prot. Nr. 216385) eingegangen ist und aus dem Portal hervorgeht, dass dieser Eingang mit einem „negativen Ergebnis“ erfasst wurde.

Die Region teilte mit¹⁷⁵, dass *das negative Ergebnis der Kontrolle in Bezug auf den konsolidierten Haushalt 2019 auf formelle Validierungsfehler zurückzuführen ist, weil der (negative) Gebarungbestandteil „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit einem negativen Wert verbucht wurde, wobei dieser Wert für die BDAP gleich Null oder größer sein muss. Es wird daraufhingewiesen, dass bei Erstellung der konsolidierten Rechnungslegung für Haushaltsjahr 2020 dieser kritischer Aspekt in der Buchhaltung der Region behoben wurde.*

Aus diesen Gründen können nun diese formellen Fehler nicht beseitigt, um das Ergebnis der Eintragung in die BDAP zu berichtigen. Übrigens reicht es in Hinblick auf die Erfüllung der Übermittlungspflichten, dass die allgemeine formelle Kontrolle erfolgreich durchgeführt wird und dass die Daten in das System aufgenommen werden.

Nach Auffassung des Rechnungshofs ist der von der BDAP gemeldete Fehler- entgegen der Darstellung der Region – nicht rein formell. Er ist nämlich darauf zurückzuführen, dass das gruppeninterne Geschäft betreffend die von Euregio Plus SGR zugunsten des Regionalrats vorgenommene Überweisung von 41,5 Mio. Euro nicht gestrichen, sondern durch die Eintragung unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ „berichtigt“ wurde.

12.3.1 Gruppeninterne Operationen und Konsolidierungsdifferenz

Gemäß angewandtem Haushaltsgrundsatz umfasst der konsolidierte Haushalt lediglich jene Operationen, die die im Konsolidierungskreis einbezogenen Körperschaften mit nicht zur Gruppe gehörenden Dritten abgewickelt haben, da er grundsätzlich die Finanz- und Vermögenslage eines einzigen Wirtschaftssubjekts widerspiegeln muss, das sich aus mehreren Rechtssubjekten zusammensetzt. Gemäß angewandtem Haushaltsgrundsatz laut Anlage 4/4 zum GvD Nr. 118/2011 sind demzufolge im Zuge der Konsolidierung sämtliche Operationen und Salden zwischen den im Konsolidierungskreis einbezogenen Rechtssubjekten zu streichen. Die Streichung setzt die Gleichwertigkeit der gegenseitigen Posten sowie die Feststellung eventueller Differenzen voraus. Zu diesem Zweck ist in Anwendung der Bestimmungen laut Art. 11 Abs. 6 Buchst j) des GvD Nr. 118/2011 der Abgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten der Region Trentino-Südtirol zum Abschluss des Haushaltsjahrs gegenüber den kontrollierten Gesellschaften und den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung sowie den eigenen instrumentalen Einrichtungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden

1. die Operationen innerhalb der Gruppe Öffentliche Verwaltung der Region im Haushaltsjahr getrennt nach Operationstyp ermittelt;
2. die Verbuchungsmodalitäten der gruppeninternen Operationen ermittelt;
3. die Übereinstimmung der gegenseitigen Salden überprüft und die qualitativen und quantitativen Inkongruenzen festgestellt;
4. die Inkongruenzen in buchhalterischer Hinsicht entsprechend berichtigt und die gruppeninternen Operationen gelöscht. Besondere Aufmerksamkeit galt in dieser Phase korrekterweise den der Mehrwertsteuer unterliegenden Operationen, sofern die Regionalverwaltung in Anwendung der Bestimmungen über das *Split Payment* diese Steuer einbehält und überweist. In diesem Fall wurden die Beträge abzüglich der Mehrwertsteuer gelöscht, die demnach unter den Kosten des konsolidierten Haushalts bleibt, weil sie ein drittes Rechtssubjekt, nämlich die Staatskasse, betrifft.

Die Region hat im Anhang präzisiert, dass bei Pensplan Centrum AG¹⁷⁶ und Euregio Plus Sgr AG¹⁷⁷ die Methode der Vollkonsolidierung, bei Brennerautobahn AG¹⁷⁸, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG¹⁷⁹ Trentino Digitale S.p.A.¹⁸⁰, Südtiroler Informatik AG¹⁸¹ und Trentino School of Management S.Cons.a.r.l.¹⁸² die Methode der Quotenkonsolidierung angewandt wurde.

In Bezug auf das Vermögen wird nach der erstgenannten Methode der Wert der Beteiligung durch den Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva des kontrollierten Rechtssubjekts, unabhängig vom Prozentwert der Beteiligung, ersetzt. Demzufolge wird die Beteiligung parallel zum Gesamtbetrag des Nettovermögens des kontrollierten Rechtssubjekts gestrichen. In Bezug auf die Gewinn- und

Verlustrechnung sieht die Methode der Vollkonsolidierung die vollständige Integration von Erträgen und Kosten vor. Es sind nachstehende Schritte vorgesehen:

- a) Vollständige Integration der Werte des Vermögensstands (Aktiva, Passiva und Nettovermögen) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Kosten);
- b) Streichung der Beteiligung gegen den auf die Mutterkörperschaft bezogenen Anteil am Nettovermögen;
- c) Festlegung und Verbuchung der eventuellen Konsolidierungsdifferenz;
- d) Festlegung der Minderheitsanteile im Falle einer nicht alleinigen Beteiligung.

Die Methode der Quotenkonsolidierung sieht die Integration der Haushaltsposten (Aktiva, Passiva, Netto, Erträge und Kosten) proportional zum gehaltenen Anteil vor. Durch die anteilmäßige Integration scheinen die Minderheitsanteile nicht auf. Es sind nachstehende Schritte vorgesehen:

- a) Integration der Werte des Vermögens und der Gewinn- und Verlustrechnung proportional zur Beteiligungsquote;
- b) Streichung der Beteiligung (Aktiva) gegen den entsprechenden Anteil am Nettovermögen der Einrichtung mit regionaler Beteiligung;
- c) Festlegung und Verbuchung der eventuellen Konsolidierungsdifferenz.

Entsprechend der im Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen Nr. 2/2020/PARI enthaltenen Empfehlung hat die Region im Anhang die Detailübersicht der gelöschten (und demzufolge der konsolidierten) Beträge mit Bezug auf die gruppeninternen Operationen und Geschäfte wiedergegeben, um die Verständlichkeit des Dokuments zu verbessern.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Detailübersicht der Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und im Vermögensstand sowie die Konsolidierungsdifferenz im Rahmen der gruppeninternen Operationen.

Tabelle 49 – Detailübersicht der Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung betreffend die Mutterkörperschaft und die Rechtssubjekte, für welche die Vollkonsolidierung angewandt wurde

Rechtssubjekt der „Gruppe öffentliche Verwaltung“, das die Kosten bestritten bzw. die Erträge	Gegenpartei innerhalb der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Rechtssubjekt B)	Auswirkung auf den konsolidierten Haushalt	Nummer Posten Gewinn- u.		Betrag	Prozentsatz Löschung	Gelöschter Betrag in den Haushalten der	Konsolidierter Betrag
			Im Haushalt des Rechtssubjekts A	Im Haushalt des Rechtssubjekts B				
Region Trentino-Südtirol	Regionalrat	/	3 (E)	12 (K)	45.000.000,00	100,00%	45.000.000,00	-
Region Trentino-Südtirol	Regionalrat	/	8 (E)	18 (K)	2.432,35	100,00%	2.432,35	-
Region Trentino-Südtirol	Regionalrat	/	12 (K)	3 (E)	22.907.362,07	100,00%	22.907.362,07	-
Region Trentino-Südtirol	Regionalrat	/	12 (K)	8 (E)	5.472.814,93	100,00%	5.472.814,93	-
Region Trentino-Südtirol	Regionalrat	/	18 (K)	8 (E)	24.843,69	100,00%	24.843,69	-
Region Trentino-Südtirol	Regionalrat	/	18 (K)	8 (E)	19.695,84	100,00%	19.695,84	-
Region Trentino-Südtirol	Pensplan Centrum AG	Umbuchung Anteil Gewinne Dritter	8 (E)	11 (K)	17.000,00	100,00%	17.000,00	-
Region Trentino-Südtirol	Pensplan Centrum AG	Umbuchung Anteil Gewinne Dritter	8 (E)	10 (K)	13.000,00	100,00%	13.000,00	-
Region Trentino-Südtirol	Pensplan Centrum AG	Zunahme Anteil Gewinne Dritter	12 (K)	3 (E)	50.000,00	100,00%	50.000,00	-
Region Trentino-Südtirol	Trentino Digitale S.p.a.	Erträge	10/12* (K)	4** (E)	177.424,67	5,45%	9.673,37	167.751,30
Region Trentino-Südtirol	Trentino Digitale S.p.a.	Kosten	10 (K)	4 (E)	59.675,14	5,45%	3.253,55	56.421,59
Region Trentino-Südtirol	Trentino Digitale S.p.a.	Kosten	12 (K)	4 (E)	974.140,71	5,45%	53.111,13	921.029,58
Region Trentino-Südtirol	Trentino Digitale S.p.a.	Kosten	12 (K)	4 (E)	852.427,78	5,45%	46.475,21	805.952,57
Region Trentino-Südtirol	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Kosten	10 (K)	4 (E)	5.310,00	19,50%	1.035,45	4.274,55
Region Trentino-Südtirol	Südtiroler Informatik AG	Erträge	10* (K)	4** (E)	201.051,84	1,08%	2.171,36	198.880,48
Region Trentino-Südtirol	Südtiroler Informatik AG	Kosten	10 (K)	4 (E)	61.000,00	1,08%	658,80	60.341,20
Region Trentino-Südtirol	Südtiroler Informatik AG	Kosten	12 (K)	4 (E)	1.023.214,00	1,08%	11.050,71	1.012.163,29
Region Trentino-Südtirol	Südtiroler Informatik AG	Kosten	12 (K)	4 (R)	682.000,74	1,08%	7.365,61	674.635,13
Region Trentino-Südtirol	Brennerautobahn AG	/	19 (E)	/	11.522.057,00	100,00%	11.522.057,00	-
Region Trentino-Südtirol	Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	Erträge	8 (E)	10 (K)	95.628,00	17,49%	16.724,00	78.904,00
Region Trentino-Südtirol	Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	/	19 (E)	/	275.373,00	100,00%	275.373,00	-
Gesamtwert der Transaktionen zwischen Region und sonstigen Rechtssubjekten der „Gruppe öffentliche Verwaltung“		Kosten			89.436.451,76		85.456.098,07	3.980.353,69
			<i>davon Erträge für die Region</i>		57.303.966,86		56.858.431,08	445.535,78
			<i>davon Kosten für die Region</i>		32.132.484,90		28.597.666,99	3.534.817,91
Regionalrat	Trentino Digitale S.p.a.	Kosten	10 (K)	4 (E)	20.989,18	5,45%	1.144,35	19.844,83
Regionalrat	Euregio Plus Sgr AG	/	8 (E)	/	41.535.000,28	100,00%	41.535.000,28	-
Regionalrat	Euregio Plus Sgr AG	Zunahme Anteil Gewinne Dritter	10 (K)	4 (E)	38.657,87	100,00%	38.657,87	-
Regionalrat	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Kosten	/	4 (E)	5.000,00	19,50%	975,00	4.025,00
Gesamtwert der Transaktionen zwischen Regionalrat und sonstigen Rechtssubjekten der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Region ausgeschlossen)		Kosten			41.599.647,33		41.575.777,50	23.869,83
			<i>davon Erträge f. den Regionalrat</i>		41.535.000,28		41.535.000,28	-
			<i>davon Kosten f. den Regionalrat</i>		64.647,05		40.777,22	23.869,83
Pensplan Centrum AG	Trentino Digitale S.p.a.	Kosten	10 (K)	4 (E)	106.195,00	5,45%	5.789,86	100.405,14
Pensplan Centrum AG	Südtiroler Informatik AG	Kosten	11 (K)	4 (E)	101.398,00	1,08%	1.095,10	100.302,90
Pensplan Centrum AG	Südtiroler Informatik AG	Kosten	18 (K)	4 (E)	736,00	1,08%	7,95	728,05
Pensplan Centrum AG	Südtiroler Informatik AG	Kosten	10 (C)	4 (E)	137.833,29	1,08%	1.488,60	136.344,69
Pensplan Centrum AG	Euregio Plus Sgr AG	Umbuchung Anteil Gewinne Dritter	4 (E)	18 (K)	12.287,00	100,00%	12.287,00	-
Pensplan Centrum AG	Euregio Plus Sgr AG	Umbuchung Anteil Gewinne Dritter	8 (E)	18 (K)	49.345,00	100,00%	49.345,00	-
Pensplan Centrum AG	Euregio Plus Sgr AG	Umbuchung Anteil Gewinne Dritter	8 (E)	14 (K)	87.504,00	100,00%	87.504,00	-
Pensplan Centrum AG	Euregio Plus Sgr AG	Zunahme Anteil Gewinne Dritter	10 (K)	4 (E)	93.948,41	100,00%	93.948,41	-
Gesamtwert der Transaktionen zwischen Pensplan und sonstigen Rechtssubjekten der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Region und Regionalrat ausgeschlossen)		Kosten			589.246,70		251.465,91	337.780,79
			<i>davon Erträge für Pensplan</i>		149.136,00		149.136,00	-
			<i>davon Kosten für Pensplan</i>		440.110,70		102.329,91	337.780,79
Euregio Plus Sgr AG	Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	Kosten	10 (K)	/	60.674,00	17,49%	10.611,03	50.062,97
Gesamtwert der Transaktionen zwischen Euregio Plus Sgr AG und sonstigen Rechtssubjekten der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Region, Regionalrat u. Pensplan ausgeschlossen)		Kosten			60.674,00		10.611,03	50.062,97
			<i>davon Kosten für Euregio Plus</i>		60.674,00		10.611,03	50.062,97

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Tabelle 50 – Detailübersicht der weiteren Löschungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und der sich daraus ergebenden Konsolidierungsdifferenzen

Rechtssubjekt der „Gruppe öffentliche Verwaltung“, das die Kosten bestritten bzw. die Erträge erzielt hat (Rechtssubjekt A)	Gegenpartei innerhalb der „Gruppe öffentliche Verwaltung“ (Rechtssubjekt B)	Auswirkung auf den konsolidierten Haushalt	Nummer Posten Gewinn- u. Verlustrechnung bezüglich Kosten/Erträge (K/E)		Betrag	Prozentsatz Löschung	Gelöschter Betrag nur in dem Haushalt des Rechtssubjekts A	Konsolidierter Betrag	Konsolidierungsdifferenz	
			Im Haushalt des Rechtssubjekts A	Im Haushalt des Rechtssubjekts B						
			Trentino Digitale S.p.a.	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.						Kosten
Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Trentino Digitale S.p.a.	Erträge	4 (E)	10 (K)	35.800,00	5,45%	1.951,85	33.848,15	5.029,15	
Trentino Digitale S.p.a.	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Erträge	4 (E)	10 (K)	19.449,01	19,50%	3.792,56	15.656,45	2.732,18	
Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Trentino Digitale S.p.a.	Kosten	10 (K)	4 (E)	19.449,01	5,45%	1.060,38	18.388,63	-	
Trentino Digitale S.p.a.	Brennerautobahn AG	Kosten	11 (K)	8 (E)	47.800,00	32,29%	15.434,29	32.365,71	12.828,18	
Brennerautobahn AG	Trentino Digitale S.p.a.	Erträge	8 (E)	11 (K)	47.800,00	5,45%	2.606,10	45.193,90	-	
Brennerautobahn AG	Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	Erträge	20 (E)	10 (K)	68.363,00	17,49%	11.955,73	56.407,27	10.118,20	
Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	Brennerautobahn AG	Kosten	10 (K)	20 (E)	68.363,00	32,29%	22.073,93	46.289,07	-	
Konsolidierungsdifferenz									-	25.243,36

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Tabelle 51 – Detailübersicht der Löschungen im Vermögenstand (Aktiva)

Rechtssubjekt der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ mit Forderungen	Gegenpartei innerhalb der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“	Betrag	Prozentsatz Löschung	Gelöschter Betrag	Konsolidierter Betrag
Region Trentino-Südtirol	Pensplan Centrum AG	13.000,00	100,00%	13.000,00	-
Pensplan Centrum AG	Region Trentino-Südtirol	50.000,00	100,00%	50.000,00	-
Pensplan Centrum AG	Region Trentino-Südtirol	11.317,81	100,00%	11.317,81	-
Pensplan Centrum AG	Euregio Plus Sgr AG	22.991,00	100,00%	22.991,00	-
Pensplan Centrum AG	Südtiroler Informatik AG	264,00	1,08%	2,85	261,15
Euregio Plus Sgr AG	Pensplan Centrum AG	23.387,10	100,00%	23.387,10	-
Euregio Plus Sgr AG	Pensplan Centrum AG	7.304,00	100,00%	7.304,00	-
Brennerautobahn AG	Trentino Digitale S.p.a.	47.800,00	5,45%	2.606,10	45.193,90
Brennerautobahn AG	Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	31.103.613,00	17,49%	5.439.586,77	25.664.026,23
Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Trentino Digitale S.p.a.	30.000,00	5,45%	1.635,63	28.364,37
Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Region Trentino-Südtirol	150,00	19,50%	29,25	120,75
Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Regionalrat	5.000,00	19,50%	975,00	4.025,00
Trentino Digitale S.p.a.	Region Trentino-Südtirol	1.637.919,54	5,45%	89.301,01	1.548.618,53
Trentino Digitale S.p.a.	Brennerautobahn AG	38.638,33	32,29%	12.476,05	26.162,28
Trentino Digitale S.p.a.	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	42.719,34	19,50%	8.330,27	34.389,07
Trentino Digitale S.p.a.	Regionalrat	1.211,68	5,45%	66,06	1.145,62
Trentino Digitale S.p.a.	Pensplan Centrum AG	9.266,25	5,45%	505,21	8.761,04
Südtiroler Informatik AG	Region Trentino-Südtirol	1.106.030,95	1,08%	11.945,13	1.094.085,82
Südtiroler Informatik AG	Pensplan Centrum AG	58.555,00	1,08%	632,39	57.922,61
Gesamtbetrag		34.209.168,00		5.696.091,64	28.513.076,36

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Tabelle 52 – Detailübersicht der Löschungen im Vermögenstand (Passiva)

Rechtssubjekt der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“ mit Verbindlichkeiten	Gegenpartei innerhalb der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“	Betrag	Prozentsatz Löschung	Gelöschter Betrag	Konsolidierter Betrag
Region Trentino-Südtirol	Trentino Digitale S.p.a.	1.092.636,11	5,45%	59.571,61	1.033.064,50
Region Trentino-Südtirol	Pensplan Centrum AG	50.000,00	100,00%	50.000,00	-
Region Trentino-Südtirol	Pensplan Centrum AG	11.317,81	100,00%	11.317,81	-
Region Trentino-Südtirol	Südtiroler Informatik AG	1.229.001,16	1,08%	13.273,21	1.215.727,95
Region Trentino-Südtirol	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	290,00	19,50%	56,55	233,45
Regionalrat	Trentino Digitale S.p.a.	1.211,68	5,45%	66,06	1.145,62
Regionalrat	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	2.500,00	19,50%	487,50	2.012,50
Regionalrat	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	2.500,00	19,50%	487,50	2.012,50
Pensplan Centrum AG	Region Trentino-Südtirol	13.000,00	100,00%	13.000,00	-
Pensplan Centrum AG	Euregio Plus Sgr AG	23.387,10	100,00%	23.387,10	-
Pensplan Centrum AG	Euregio Plus Sgr AG	7.304,00	100,00%	7.304,00	-
Pensplan Centrum AG	Trentino Digitale S.p.a.	9.266,25	5,45%	505,21	8.761,04
Pensplan Centrum AG	Südtiroler Informatik AG	58.555,00	1,08%	632,39	57.922,61
Euregio Plus Sgr AG	Pensplan Centrum AG	22.991,00	100,00%	22.991,00	-
Brennerautobahn AG	Trentino Digitale S.p.a.	38.638,33	5,45%	2.106,60	36.531,73
Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	Brennerautobahn AG	31.103.613,00	32,29%	10.043.138,91	21.060.474,09
Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	Euregio Plus Sgr AG	8.020.674,00	17,49%	1.402.703,67	6.617.970,33
Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	Trentino Digitale S.p.a.	42.719,34	5,45%	2.329,10	40.390,24
Trentino Digitale S.p.a.	Brennerautobahn AG	47.800,00	32,29%	15.434,29	32.365,71
Trentino Digitale S.p.a.	Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	30.000,00	19,50%	5.850,00	24.150,00
Südtiroler Informatik AG	Pensplan Centrum AG	264,00	1,08%	2,85	261,15
	Gesamtbetrag	41.807.668,78		11.674.645,37	30.133.023,41

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Den oben angeführten Löschungen kommen die Berichtigungen der Konsolidierungsdifferenzen hinzu, die sich bei der Gewinn- und Verlustrechnung auf 41.500.120,89 Euro, beim Vermögenstand (Aktiva und Passiva) auf 5.978.553,96 Euro und beim Nettovermögen auf 29.040.484,93 Euro belaufen. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird Nachstehendes festgestellt:

- Konsolidierungsdifferenzen bei den Posten betreffend Erträge/Aufwendungen zwischen Mitgliedern der Gruppe Konsolidierter Haushalt, auf welche die Quotenkonsolidierung angewandt wurde, laut obiger Tabelle in Höhe von 25.243,36 Euro, die unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den konsolidierten Haushalt eingetragen wurden;
- Konsolidierungsdifferenz in Höhe von 10.611,03 Euro, die sich daraus ergibt, dass der in der Bilanz von Trentino School of Management S.Cons.a.r.l. ausgewiesene Ertrag betreffend von derselben erbrachte Dienstleistungen im Wert von 5.000,00 Euro nicht unter die Erträge in die Gewinn- und Verlustrechnung des Regionalrats eingetragen wurde. Diese Differenz wurde als Kosten unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den konsolidierten Haushalt eingetragen;
- Konsolidierungsdifferenz in Höhe von 975,00 Euro, die sich daraus ergibt, dass der in der Bilanz von Trentino School of Management S.Cons.a.r.l. ausgewiesene Ertrag betreffend von derselben erbrachte Dienstleistungen im Wert von 5.000,00 Euro nicht unter den Kosten in die Gewinn- und

Verlustrechnung des Regionalrats eingetragen wurde. Diese Differenz wurde als Kostenstornierung unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den konsolidierten Haushalt eingetragen;

- Konsolidierungsdifferenz in Höhe von 41.535.000,28 Euro, die sich daraus ergibt, dass der im Haushalt des Regionalrats ausgewiesene Ertrag aus der Überweisung des Betrags in Höhe von 41.535.000,28 Euro infolge der Desinvestition von Finanzinstrumenten, die von Euregio Plus SGR verwaltet werden, nicht unter den Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung von Euregio Plus SGR eingetragen wurde. Diese Differenz wurde als Kostenstornierung unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den konsolidierten Haushalt eingetragen.

Diese Berichtigung ist fehlerhaft, denn sie bewirkt einen positiven Posten in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, der jedoch keinen Ertrag für die Gruppe darstellt. Gemäß den Haushaltsgrundsätzen muss nämlich hervorgehoben werden, dass der vom Regionalrat verbuchte Ertrag in Höhe von 41.535.000,28 Euro keinen positiven Einkommensbestandteil darstellt, da es sich bei dieser Transaktion lediglich um einen Vermögenstausch handelt, der nur im Hinblick auf den Mehr- bzw. Minderwert im Verhältnis zum Nennwert der desinvestierten und von Euregio Plus SGR rückerstatteten Finanzinstrumente irgendwelche wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen kann.

Die vermögensrechtlichen Konsolidierungsdifferenzen ergeben sich aus der nicht übereinstimmenden Eintragung von Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen den Mitgliedern der Gruppe Konsolidierter Haushalt. Insbesondere geht aus den obigen Tabellen hervor, dass der Streichung von Aktiva des Vermögensstands in Höhe von 5.696.091,64 Euro die Streichung von Passiva in Höhe von 11.674.645,37 Euro gegenübersteht. Die Differenz in Höhe von 5.978.554 Euro wurde unter „Kapitalrücklagen“ in das Nettovermögen eingetragen.

Schließlich werden in der nachstehenden Tabelle die Differenzen betreffend das Nettovermögen angeführt, die sich aus der Differenz zwischen dem im Haushalt der Mutterkörperschaft (bzw. der Pensplan Centrum AG in Bezug auf ihre Beteiligung an der Euregio Plus Sgr AG) eingetragenen Wert der Beteiligungen und dem in der Bilanz der jeweiligen Gesellschaften eingetragenen Bestand des Nettovermögens ergeben. Der Wert in Höhe von 29.040.484,93 Euro wurde unter „Sonstige unverfügbare Rücklagen“ in das Nettovermögen eingetragen.

Tabelle 53 – Detailübersicht der Konsolidierungsdifferenzen betreffend das Nettovermögen

Rechtssubjekte der „Gruppe Öffentliche Verwaltung“	Wert des Nettovermögens zum 31.12.2019	Beteiligungsquote der Region	Der Region zustehender Vermögensanteil	Wert der im Haushalt der Region 2019 unter den Aktiva verbuchten Beteiligung	Konsolidierungsdifferenz
Pensplan Centrum AG	241.327.171,00	97,29%	234.787.204,67	234.804.919,82	-17.715,15
Euregio Plus Sgr AG	8.230.867,68	49,62%	4.083.983,69	816.834,19	3.267.149,50
Brennerautobahn AG	710.667.983,00	32,29%	229.469.717,03	261.676.237,29	-32.206.520,26
Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	171.138.323,00	17,49%	29.929.698,47	30.013.775,86	-84.077,39
Trentino School of Management S. Cons. a.r.l.	663.032,00	19,50%	129.291,24	129.291,44	-0,20
Trentino Digitale S.p.a.	41.482.978,00	5,45%	2.261.693,44	2.261.721,49	-28,05
Südtiroler Informatik AG	14.133.615,00	1,08%	152.643,04	151.936,43	706,61
Gesamtbetrag	1.187.643.969,68		500.814.231,59	529.854.716,52	-29.040.484,93

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

12.3.2 Haushaltsübersichten und Analyse des Anteils der einzelnen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt

Nachstehend werden die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung und der konsolidierte Vermögensstand wiedergegeben, zusammen mit einigen detaillierten Übersichten betreffend den Anteil der einzelnen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt an den Endergebnissen. In Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung und den Vermögensstand (Passiva) wurden neben den von der Regionalregierung und vom Regionalrat genehmigten Daten die Werte angeführt, die vom Rechnungshof zur Berichtigung der in den konsolidierten Haushalten 2019 und 2018 enthaltenen Posten in Höhe von 41.535.000,28 Euro und 100.000.000,00 Euro betreffend die Desinvestition von Finanzinstrumenten seitens des Regionalrats im Sinne des RG Nr. 1/2017 (vgl. SS.RR.T.A.A./S. Nr. 2/2020/PARI) Neuberechnet wurden.

Tabelle 54 – – Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung

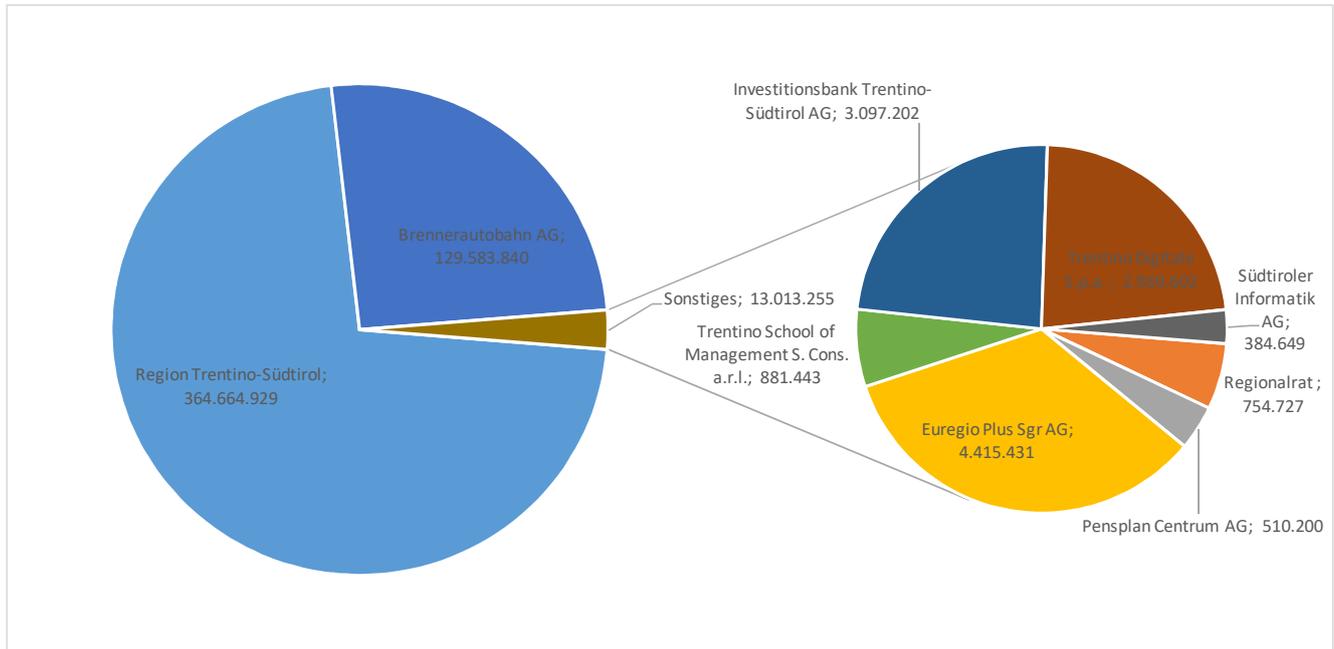
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		Vom Regionalrat genehmigte Werte		Vom Rechnungshof laut Entscheidung Nr. 2/2020/PARI neu berechnete Werte	
		2019	2018	2019	2018
A) POSITIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE					
1	Erträge aus Abgaben	357.838.050	321.505.982	357.838.050	321.505.982
2	Erträge aus Ausgleichsfonds	-	-	-	-
3	Erträge aus Zuwendungen und Beiträgen	1.286.408	274.985	1.286.408	274.985
a	<i>Erträge aus laufenden Zuwendungen</i>	1.015.426	-	1.015.426	-
b	<i>Jahresquote an Investitionsbeiträgen</i>	-	-	-	-
c	<i>Investitionsbeiträge</i>	270.982	274.985	270.982	274.985
4	Erlöse aus Verkäufen u. Leistungen sowie Erträge aus öffentlichen Dienstleistungen	136.972.324	4.069.790	136.972.324	4.069.790
a	<i>Erträge aus der Verwaltung von Gütern</i>	8.474	9.349	8.474	9.349
b	<i>Erträge aus dem Verkauf von Gütern</i>	383.029	3.125	383.029	3.125
c	<i>Erlöse und Erträge aus Dienstleistungen</i>	136.580.821	4.057.316	136.580.821	4.057.316
5	Bestandsveränderungen bei den unfertigen Erzeugnissen usw. (+/-)	-	-	-	-
6	Veränderungen der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung	9.607	- 10.401	9.607	- 10.401
7	Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistung	686.973	7.756	686.973	7.756
8	Sonstige verschiedene Erlöse und Erträge	10.468.663	9.411.264	10.468.663	9.411.264
Gesamtbetrag positive Gebarungsbestandteile (A)		507.262.025	335.259.376	507.262.025	335.259.376
B) NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILE					
9	Ankauf von Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern	3.845.728	439.860	3.845.728	439.860
10	Dienstleistungen	46.204.294	24.087.048	46.204.294	24.087.048
11	Verwendung von Gütern Dritter	2.360.415	1.871.867	2.360.415	1.871.867
12	Zuwendungen und Beiträge	346.313.484	345.186.313	346.313.484	345.186.313
a	<i>Laufende Zuwendungen</i>	321.764.412	304.712.897	321.764.412	304.712.897
b	<i>Investitionsbeiträge an öffentliche Verwaltungen</i>	24.213.706	40.462.701	24.213.706	40.462.701
c	<i>Investitionsbeiträge an sonstige Subjekte</i>	335.366	10.715	335.366	10.715
13	Personal	72.345.714	39.819.717	72.345.714	39.819.717
14	Abschreibungen und Abwertungen	12.553.225	1.375.878	12.553.225	1.375.878
a	<i>Abschreibungen auf immaterielle Anlagegüter</i>	633.313	365.668	633.313	365.668
b	<i>Abschreibungen auf materielle Anlagegüter</i>	11.463.826	990.879	11.463.826	990.879
c	<i>Sonstige Abwertungen der Anlagegüter</i>	365.198	1.560	365.198	1.560
d	<i>Abwertung der Forderungen</i>	90.888	17.771	90.888	17.771
15	Veränderungen der Lagerbestände an Rohstoffen und/oder Verbrauchsgütern (+/-)	- 325.261	- 18.534	- 325.261	- 18.534
16	Rückstellungen für Risiken	2.923.886	23.413	2.923.886	23.413
17	Sonstige Rückstellungen	16.144.509	7.000	16.144.509	7.000
18	Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 19.146.729	- 97.762.384	22.388.271	2.237.616
	<i>davon Konsolidierungsdifferenzen</i>	-41.500.121	-100.000.654	34.879	-654
Gesamtbetrag negative Gebarungsbestandteile (B)		483.219.265	315.030.178	524.754.265	415.030.178
DIFFERENZ POSITIVE UND NEGATIVE GEBARUNGSBESTANDTEILEN (A-B)		24.042.760	20.229.198	- 17.492.240	- 79.770.802

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		Vom Regionalrat genehmigte Werte		Vom Rechnungshof laut Entscheidung Nr. 2/2020/PARI neu berechnete Werte	
		2019	2018	2019	2018
C) FINANZERTRÄGE UND FINANZIERUNGSaufWENDUNGEN					
<u>Finanzerträge</u>					
19	Erträge aus Beteiligungen	9.035.676	18.193.844	9.035.676	18.193.844
a	an kontrollierten Unternehmen	8.551.064	6.396.414	8.551.064	6.396.414
b	an beteiligten Unternehmen	308.351	11.797.430	308.351	11.797.430
c	an sonstigen Subjekten	176.261	-	176.261	-
20	Sonstige Finanzerträge	6.831.411	13.938	6.831.411	13.938
Gesamtbetrag Finanzerträge		15.867.087	18.207.782	15.867.087	18.207.782
<u>Finanzierungsaufwendungen</u>					
21	Zinsen und sonstige Finanzierungsaufwendungen	1.192.935	47.430	1.192.935	47.430
a	Passivzinsen	31.554	5.499	31.554	5.499
b	Sonstige Finanzierungsaufwendungen	1.161.381	41.931	1.161.381	41.931
Gesamtbetrag Finanzierungsaufwendungen		1.192.935	47.430	1.192.935	47.430
Gesamtbetrag (C)		14.674.152	18.160.352	14.674.152	18.160.352
D) WERTBERICHTIGUNG DES FINANZVERMÖGENS					
22	Aufwertungen	1.452.357	196.689	1.452.357	196.689
23	Abwertungen	4.267.818	4.936.794	4.267.818	4.936.794
Gesamtbetrag (D)		- 2.815.461	- 4.740.105	- 2.815.461	- 4.740.105
E) AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE UND aufWENDUNGEN					
24	<u>Außerordentliche Erträge</u>				
a	Erträge aus Baugenehmigungen	-	-	-	-
b	Erträge aus Investitionszuwendungen	-	-	-	-
c	Außerordentliche Einnahmen und nicht bestehende Passiva	2.078.658	14.135.437	2.078.658	14.135.437
d	Veräußerungsgewinne der Vermögensgüter	460	-	460	-
e	Sonstige außerordentliche Erträge	191.505	-	191.505	-
Gesamtbetrag Erträge		2.270.623	14.135.437	2.270.623	14.135.437
25	<u>Außerordentliche Aufwendungen</u>				
a	Investitionszuwendungen	-	-	-	-
b	Außerordentliche Aufwendungen und nicht bestehende Aktiva	4.767.938	12.438.916	4.767.938	12.438.916
c	Veräußerungsverluste der Vermögensgüter	-	-	-	-
d	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	69.135	-	69.135	-
Gesamtbetrag Aufwendungen		4.837.073	12.438.916	4.837.073	12.438.916
Gesamtbetrag (E)		- 2.566.450	1.696.521	- 2.566.450	1.696.521
ERGEBNIS VOR DER BESTEUERUNG (A-B+C+D+E)		33.335.001	35.345.966	- 8.199.999	- 64.654.034
26	Steuern	13.497.637	3.240.451	13.497.637	3.240.451
27	GESCHÄFTSERGEBNIS (einschließlich Anteil Dritter)	19.837.364	32.105.515	- 21.697.636	- 67.894.485
28	Geschäftsergebnis Dritter	211.093	- 162.781	211.093	- 162.781

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

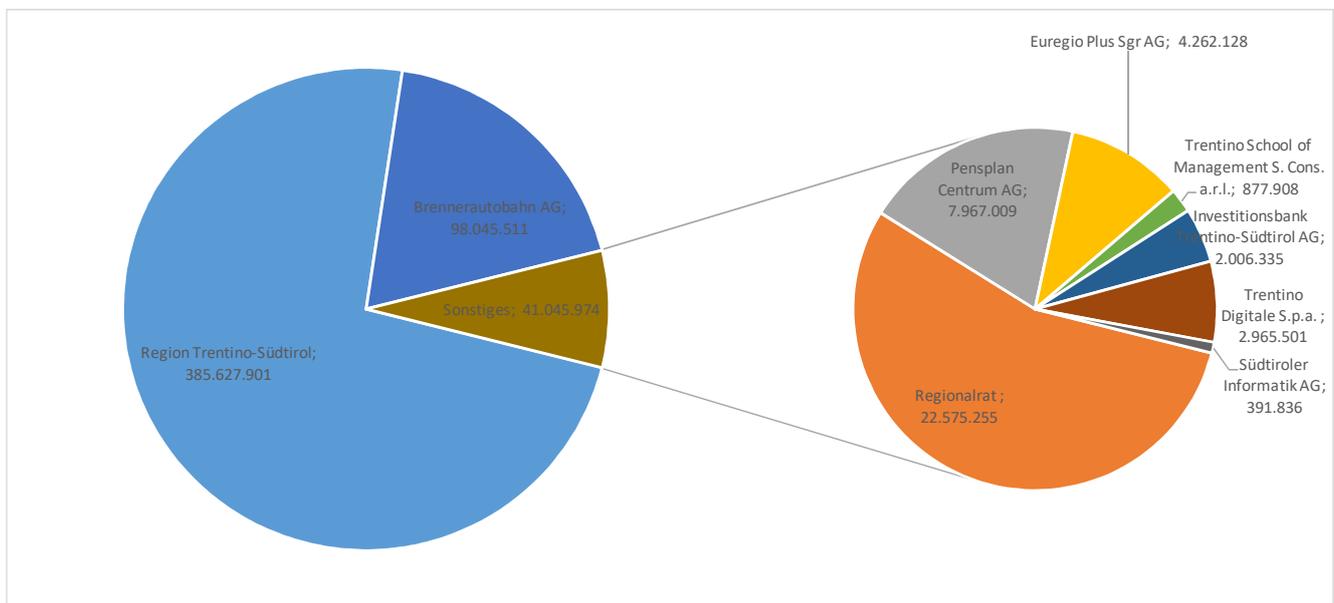
In Bezug auf die Betriebsergebnisse (Posten A und B der Gewinn- und Verlustrechnung) zeigen die nachstehenden Diagramme den Anteil der einzelnen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am jeweiligen konsolidierten Wert. Wie aus den Diagrammen hervorgeht, sind die positiven und negativen Gebarungsbestandteile (507.262.025 Euro bzw. 524.719.386 Euro¹⁸³) größtenteils auf die Mutterkörperschaft und die Brennerautobahn AG zurückzuführen.

Diagramm 8 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der positiven Gebarungsbestandteile (A)



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 9 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der negativen Gebarungsbestandteile (B)

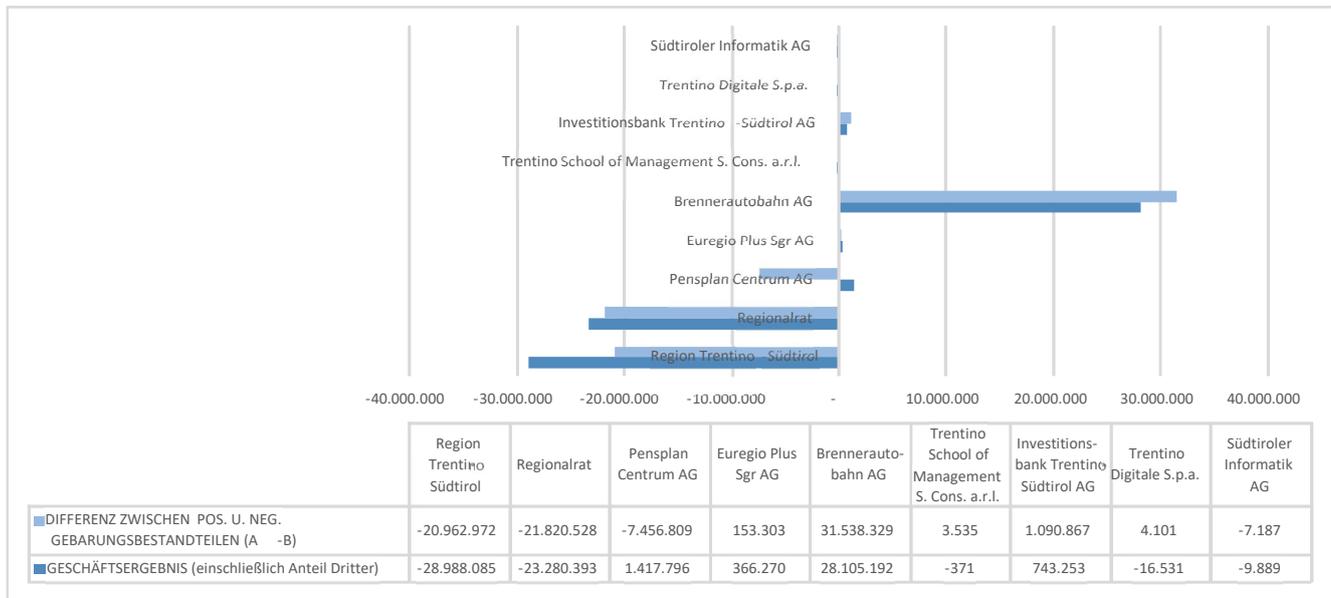


Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Das nachstehende Diagramm zeigt den Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Betriebsergebnis und am Ergebnis des Geschäftsjahres. Die Mutterkörperschaft und ihre instrumentale Einrichtung (Regionalrat) zeichnen sich dabei durch stark negative Ergebnisse aus, der Beitrag der

Brennerautobahn AG ist hingegen positiv. Pensplan AG leistet trotz negativer Betriebsergebnisse einen positiven Beitrag zum Gesamtergebnis durch die Einkünfte aus Finanzanlagen. Die restlichen Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt spielen anteilmäßig keine wesentliche Rolle.

Diagramm 10 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Betriebsergebnis und am Ergebnis des Geschäftsjahres



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Tabelle 55 – Konsolidierter Vermögensstand (Aktiva)

KONSOLIDIERTER VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)		2019	2018	Veränderung in absoluten Zahlen	% Veränderung
1	A) FORDERUNGEN GEGENÜBER DEM STAAT U. SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN AUFGRUND DER BETEILIGUNG AM DOTATIONSFONDS				
	GESAMTBETRAG FORDERUNGEN GEGENÜBER TEILHABERN(A)	-	-	-	
	B) ANLAGEGÜTER				
I	<i>Immaterielle Anlagegüter</i>				
1	Anlagen- und Erweiterungskosten	-	-	-	
2	Forschungs-, Entwicklungs- und Werbekosten	-	-	-	
3	Patentrechte und Verwendung von geistigen Werken	673.817	496.093	177.724	35,82%
4	Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	686.968	25.753	661.215	2567,53%
5	Geschäftswert	-	5.600	- 5.600	-100,00%
6	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	632.817	10.583	622.234	5879,56%
9	Sonstige	115.808	15.764	100.044	634,64%
	Gesamtbetrag immaterielle Anlagegüter	2.109.410	553.793	1.555.617	280,90%
	<i>Materielle Anlagegüter</i>				
II	1 Öffentliche Güter	44.172.587	-	44.172.587	
	1.1 Grundstücke	-	-	-	
	1.2 Gebäude	-	-	-	
	1.3 Infrastrukturen	44.172.587	-	44.172.587	
	1.9 Sonstige öffentliche Güter	-	-	-	
III	2 Sonstige materielle Anlagegüter	64.849.991	55.432.908	9.417.083	16,99%
	2.1 Grundstücke	1.917.983	1.556.717	361.266	23,21%
	a davon in Finanzierungsleasing	-	-	-	
	2.2 Gebäude	51.297.785	46.973.196	4.324.589	9,21%
	a davon in Finanzierungsleasing	-	-	-	
	2.3 Anlagen und Maschinen	2.544.926	2.765.506	- 220.580	-7,98%
	a davon in Finanzierungsleasing	-	-	-	
	2.4 Industrie- und Handelsausstattungen	78.311	78.065	246	0,32%
	2.5 Transportmittel	156.313	146.221	10.092	6,90%
	2.6 Büromaschinen und Hardware	1.128.634	483.898	644.736	133,24%
	2.7 Möbel und Ausstattungen	2.078.069	340.410	1.737.659	510,46%
	2.8 Infrastrukturen	-	-	-	
	2.99 Sonstiges Sachvermögen	5.638.970	3.088.895	2.550.075	82,56%
	3 Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	435.413	913.977	- 478.564	-52,36%
	Gesamtbetrag materielle Anlagegüter	109.457.991	56.346.885	53.111.106	94,26%
IV	<i>Finanzanlagen</i>				
1	Beteiligungen an	50.475.423	290.496.161	-240.020.738	-82,62%
	a kontrollierten Unternehmen	42.775.438	839.587	41.935.851	4994,82%
	b beteiligten Unternehmen	5.884.259	289.245.446	- 283.361.187	-97,97%
	c sonstigen Subjekten	1.815.726	411.128	1.404.598	341,64%
2	Forderungen gegenüber	796.062.618	577.158.180	218.904.438	37,93%
	a sonstigen öffentlichen Verwaltungen	549.730.671	577.150.310	- 27.419.639	-4,75%
	b kontrollierten Unternehmen	1.323.179	-	1.323.179	
	c beteiligten Unternehmen	-	-	-	
	d sonstigen Subjekten	245.008.768	7.870	245.000.898	3113099,09%
3	Sonstige Wertpapiere	263.581.247	-	263.581.247	
	Gesamtbetrag Finanzanlagen	1.110.119.288	867.654.341	242.464.947	27,94%
	GESAMTBETRAG ANLAGEGÜTER (B)	1.221.686.689	924.555.019	297.131.670	32,14%

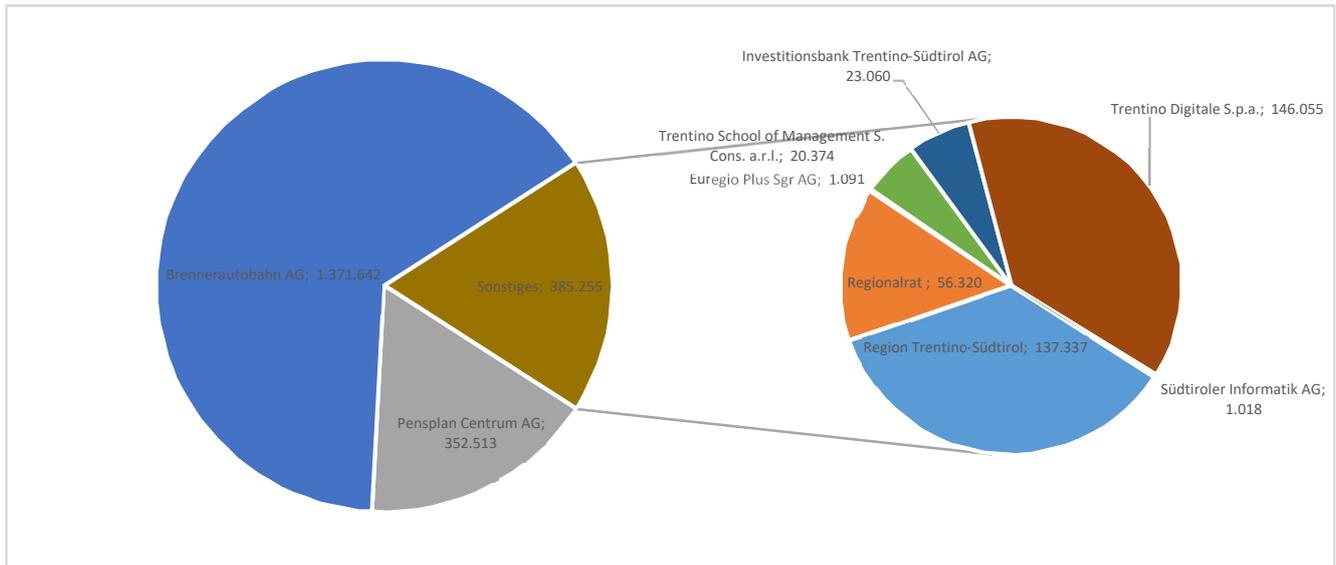
Bericht zur Allgemeinen Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol – Haushaltsjahr 2020

KONSOLIDierter VERMÖGENSSTAND (AKTIVA) (Fortsetzung)		2019	2018	Veränderung in absoluten Zahlen	% Veränderung
C) UMLAUFVERMÖGEN					
I	<i>Vorräte</i>				
	Gesamtbetrag Vorräte	3.845.470	468.411	3.377.059	720,96%
II	<i>Forderungen</i>				
1	Forderungen abgabenrechtlicher Natur	65.882.187	223.981.111	- 158.098.924	-70,59%
a	<i>Forderungen aus Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens</i>				
b	<i>Sonstige Forderungen aus Abgaben</i>	65.882.187	223.981.111	- 158.098.924	-70,59%
c	<i>Forderungen aus Ausgleichsfonds</i>				
2	Forderungen aufgrund von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber	320.804	-	320.804	
a	<i>öffentlichen Verwaltungen</i>	40.629	-	40.629	
b	<i>kontrollierten Unternehmen</i>	264.261	-	264.261	
c	<i>beteiligten Unternehmen</i>	15.914	-	15.914	
d	<i>sonstigen Subjekten</i>	-	-	-	
3	gegenüber Kunden und Benutzern	29.991.224	1.949.448	28.041.776	1438,45%
4	Sonstige Forderungen	47.657.801	7.640.178	40.017.623	523,78%
a	<i>gegenüber der Staatskasse</i>	28.173.313	132.306	28.041.007	21194,06%
b	<i>für Tätigkeiten im Auftrag Dritter</i>	1.620.280	-	1.620.280	
c	<i>Sonstige</i>	17.864.208	7.507.872	10.356.336	137,94%
	Gesamtbetrag Forderungen	143.852.016	233.570.737	- 89.718.721	-38,41%
III	<i>Finanzvermögen, das kein Anlagevermögen darstellt</i>				
1	Beteiligungen	231.753.588	228.611.426	3.142.162	1,37%
2	Sonstige Wertpapiere	107.841.400	113.444.152	- 5.602.752	-4,94%
	Gesamtbetrag des Finanzvermögens, das kein Anlagevermögen darstellt	339.594.988	342.055.578	- 2.460.590	-0,72%
IV	<i>Flüssige Mittel</i>				
1	Schatzamtsskonto	336.842.138	207.821.111	129.021.027	62,08%
a	<i>Schatzamt</i>	336.842.138	207.821.111	129.021.027	62,08%
b	<i>bei der Banca d'Italia</i>	-	-	-	
2	Sonstige Bank- und Posteinlagen	135.590.410	3.606.447	131.983.963	3659,67%
3	Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	509.676	383	509.293	132974,67%
4	Sonstige auf die Körperschaft geführten Konten beim Staatlichen Schatzamt	-	-	-	
	Gesamtbetrag flüssige Mittel	472.942.224	211.427.941	261.514.283	123,69%
	GESAMTBETRAG UMLAUFVERMÖGEN (C)	960.234.698	787.522.667	172.712.031	21,93%
D) ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN					
1	Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)	948.028	75.244	872.784	1159,94%
2	Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)	415.681	265.791	149.890	56,39%
	GESAMTBETRAG ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN (D)	1.363.709	341.035	1.022.674	299,87%
	GESAMTBETRAG AKTIVA (A+B+C+D)	2.183.285.096	1.712.418.721	470.866.375	27,50%

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

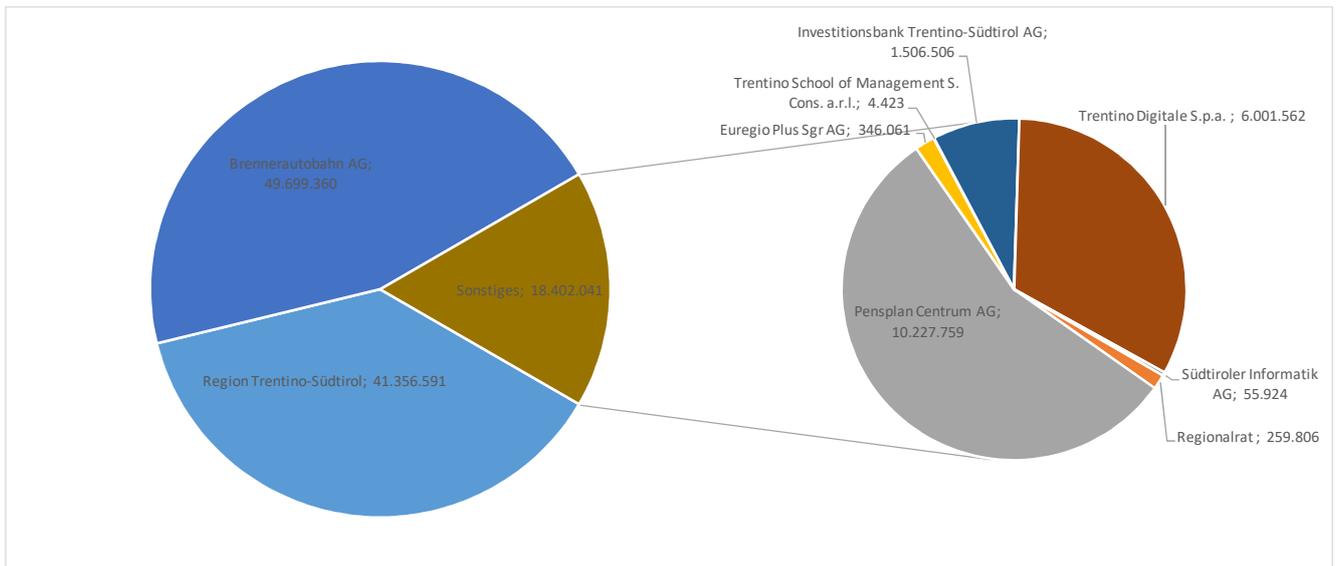
Nachstehende Diagramme zeigen den Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt an den aktiven Bestandteilen des konsolidierten Vermögensstands. Beim Posten B spielten die Brennerautobahn AG und die Mutterkörperschaft eine ausschlaggebende Rolle, auch dank dem Beitrag der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG in Bezug auf die finanziellen Anlagegüter. Dasselbe gilt auch für das Umlaufvermögen, mit Ausnahme der Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen, bei denen der Anteil der Pensplan Centrum AG und des Regionalrat hervorzuheben ist.

Diagramm 11 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der immateriellen Anlagegüter



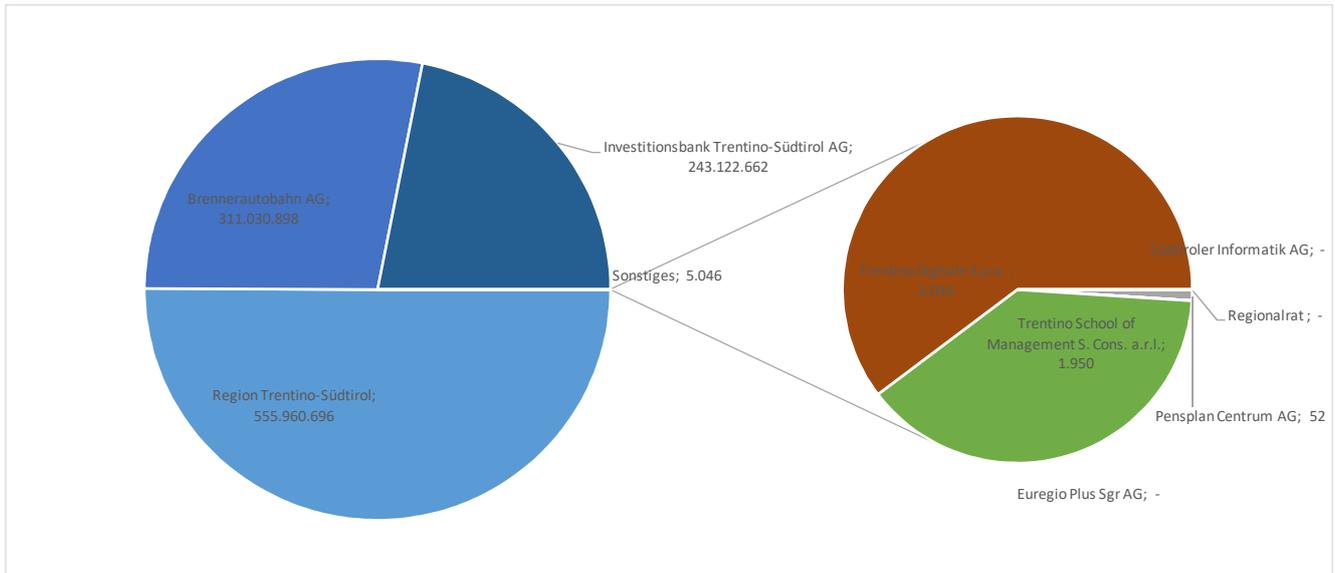
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 12 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der materiellen Anlagegüter



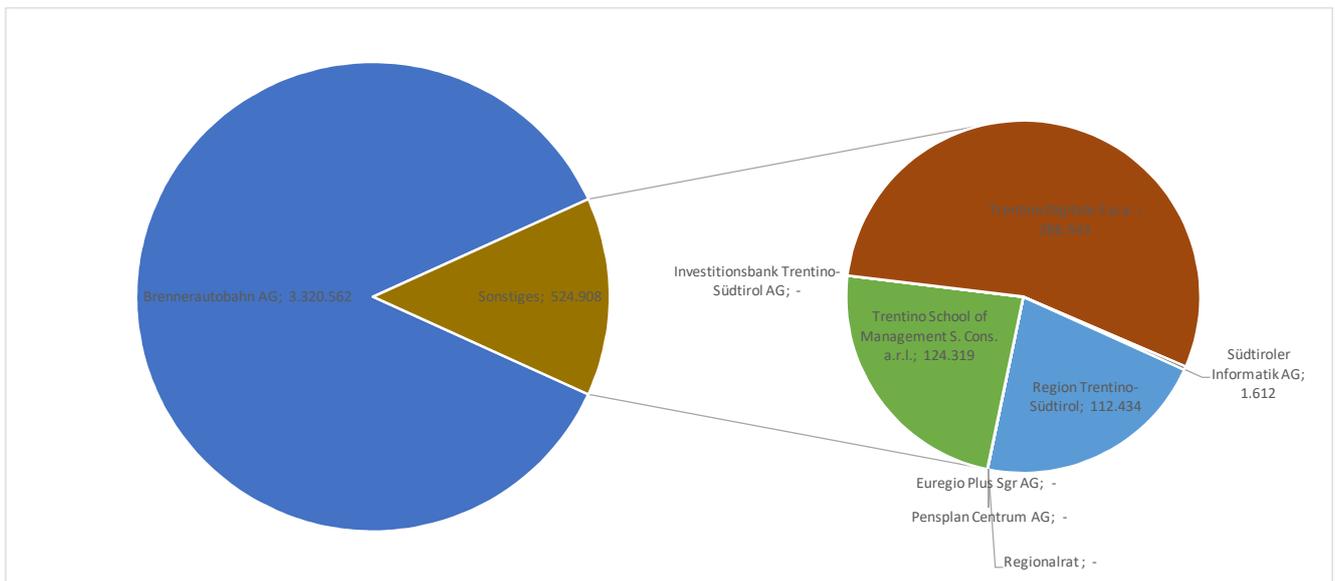
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 13 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der finanziellen Anlagegüter



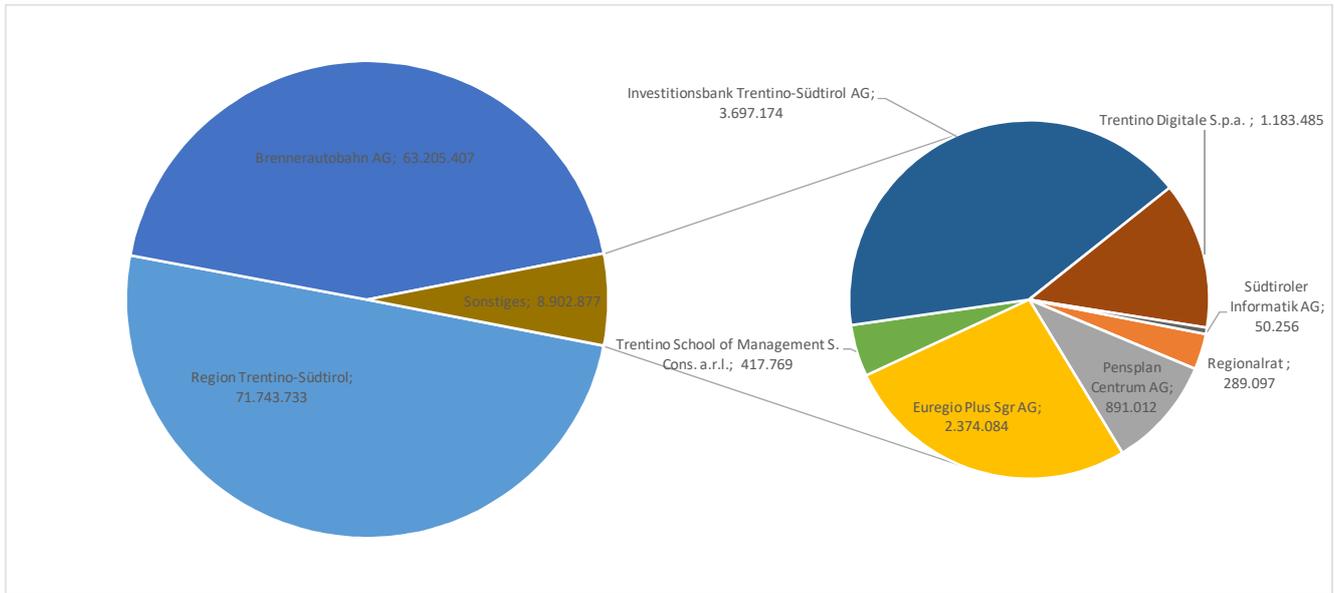
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 14 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Vorräte



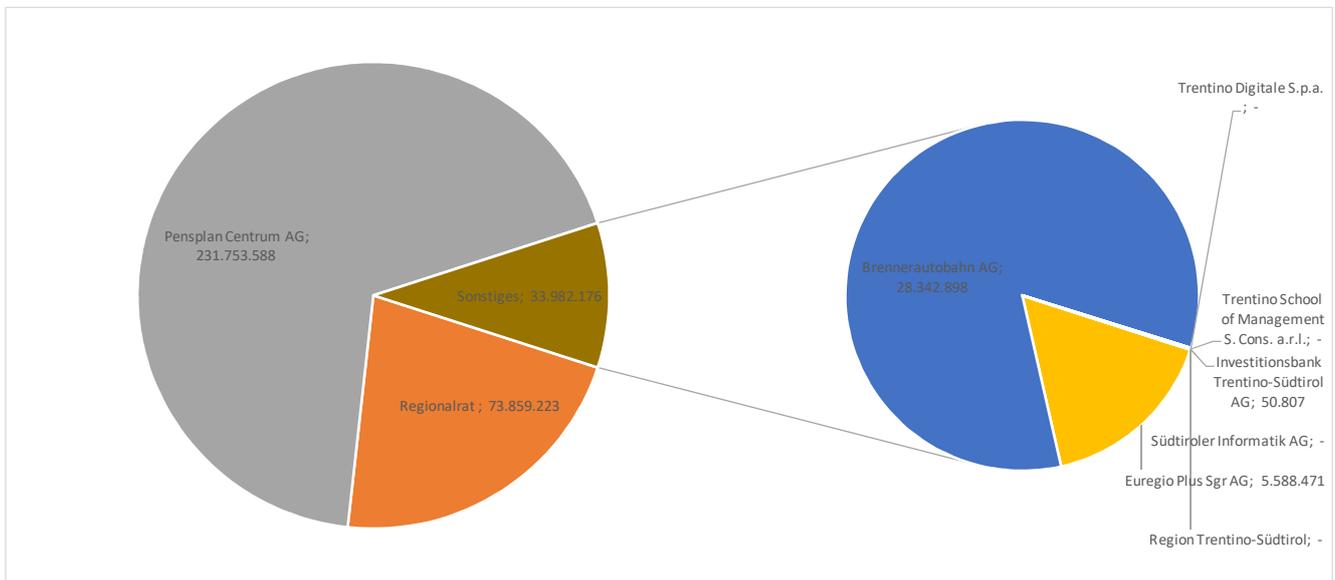
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 15 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Forderungen



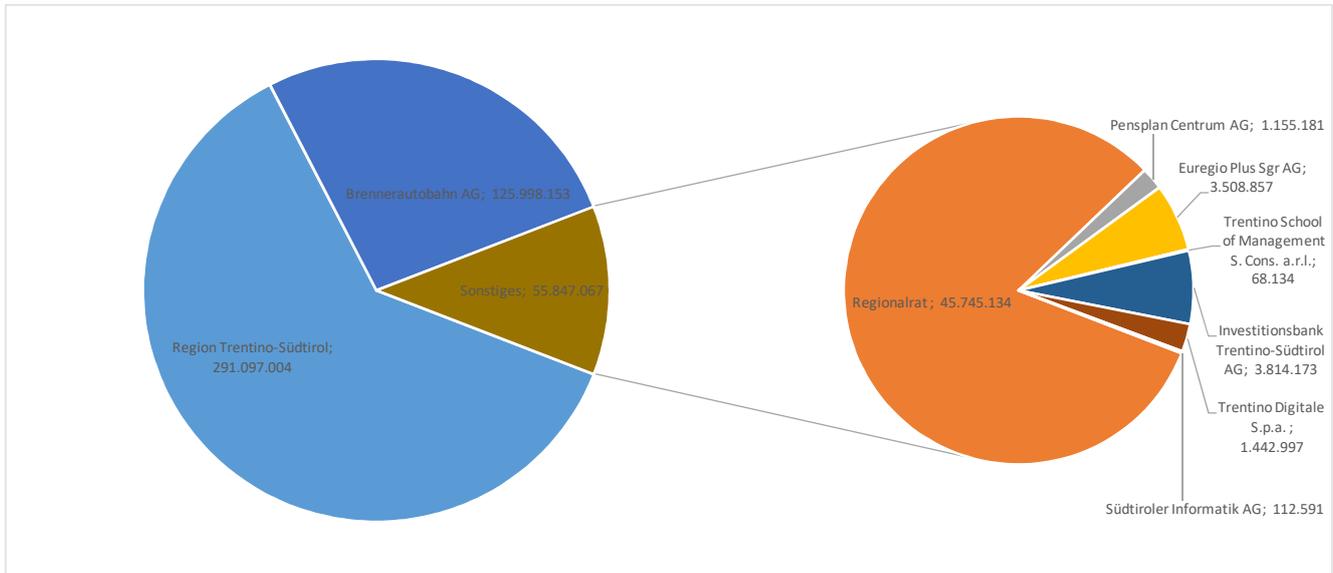
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 16 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen



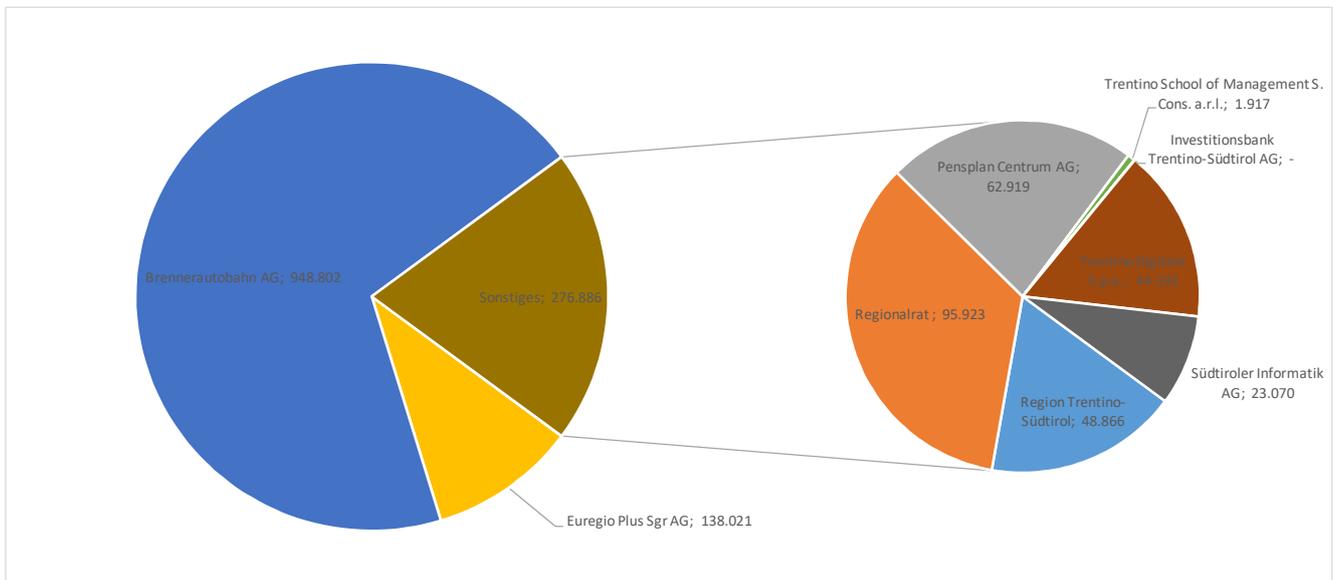
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 17 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der liquiden Mittel



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 18 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag der antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen (Aktiva)



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

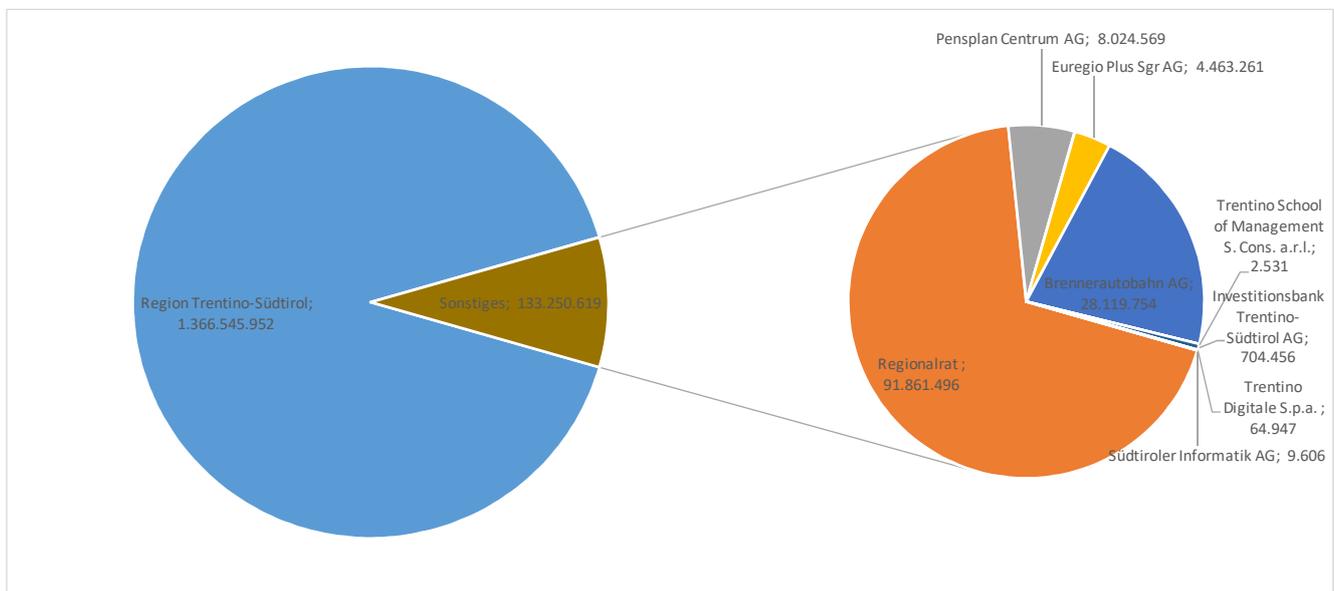
Tabelle 56 – Konsolidierter Vermögensstand (Passiva)

KONSOLIDierter VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)		Vom Regionalrat genehmigte Werte		Vom Rechnungshof laut Entscheidung Nr. 2/2020/PARI neu berechnete Werte	
		2019	2018	2019	2018
A) NETTOVERMÖGEN					
I	Dotationsfonds	692.971.972	732.906.901	734.506.972	832.906.901
II	Rücklagen	763.925.302	725.147.055	763.925.302	725.147.055
a	aus dem wirtschaftlichen Ergebnis aus früheren Geschäftsjahren	467.459.590	418.049.221	467.459.590	418.049.221
b	aus Kapital	5.107.404	- 878.919	5.107.404	- 878.919
c	AUS Baugenehmigungen	-	-	-	-
d	nicht verfügbare Rücklagen für öffentliche Güter, nicht verfügbare Vermögensgüter u. Kulturgüter	40.870.109	38.175.257	40.870.109	38.175.257
e	sonstige nicht verfügbare Rücklagen	250.488.199	269.801.496	250.488.199	269.801.496
III	Erfolgsergebnis des Geschäftsjahrs	19.837.364	32.105.515	- 21.697.636	- 67.894.485
Nettovermögen einschließlich des Dritten zustehenden Anteils		1.476.734.638	1.490.159.471	1.476.734.638	1.490.159.471
Dotationsfonds und Rücklagen von Dritten		10.664.098	6.702.748	10.664.098	6.702.748
Erfolgsergebnis des Finanzjahrs von Dritten		211.093	- 162.781	211.093	- 162.781
Nettovermögen Dritter		10.875.191	6.539.967	10.875.191	6.539.967
GESAMTBETRAG NETTOVERMÖGEN (A)		1.476.734.638	1.490.159.471	1.476.734.638	1.490.159.471
B) RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND LASTEN					
1	für Personal im Ruhestand	-	-	-	-
2	für Steuern	1.643.614	717.775	1.643.614	717.775
3	sonstige	286.928.869	12.724.346	286.928.869	12.724.346
4	Konsolidierungsfonds für Risiken und künftige Aufwendungen	-	-	-	-
GESAMTBETRAG RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND LASTEN (B)		288.572.483	13.442.121	288.572.483	13.442.121
C) ABFERTIGUNGEN					
GESAMTBETRAG ABFERTIGUNGEN (C)		8.259.036	4.865.954	8.259.036	4.865.954
D) VERBINDLICHKEITEN					
1	Verbindlichkeiten aus Finanzierung	208.344.223	572.497	208.344.223	572.497
a	Schuldverschreibungen	51.729.828	-	51.729.828	-
b	gegenüber sonstigen öffentlichen Verwaltungen	6.444.778	572.470	6.444.778	572.470
c	gegenüber Banken und Schatzamt	117.808.509	27	117.808.509	27
d	gegenüber sonstigen Geldgebern	32.361.108	-	32.361.108	-
2	Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten	82.572.105	68.189.297	82.572.105	68.189.297
3	Anzahlungen	46.627	51.975	46.627	51.975
4	Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Beiträgen	17.284.946	51.762.697	17.284.946	51.762.697
a	vom nationalen Gesundheitsdienst finanzierte Körperschaften	-	-	-	-
b	sonstige öffentliche Verwaltungen	2.105.807	49.582.857	2.105.807	49.582.857
c	kontrollierte Unternehmen	11.278.255	28.888	11.278.255	28.888
d	beteiligte Unternehmen	1.935.561	-	1.935.561	-
e	sonstige Subjekte	1.965.323	2.150.952	1.965.323	2.150.952
5	Sonstige Verbindlichkeiten	79.868.125	67.406.564	79.868.125	67.406.564
a	abgabenrechtlichr Natur	6.518.106	313.456	6.518.106	313.456
b	gegenüber Vorsorge- und Sozialfürsorgeinstituten	2.419.875	362.690	2.419.875	362.690
c	für Tätigkeiten im Auftrag Dritter	-	-	-	-
d	sonstige	70.930.144	66.730.418	70.930.144	66.730.418
GESAMTBETRAG VERBINDLICHKEITEN (D)		388.116.026	187.983.030	388.116.026	187.983.030
E) ANTIZIPATIVE U. TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN U. INVESTITIONSBEITRÄGE					
I	Antizipative Rechnungsabgrenzungen (Passiva)	220.524	184.173	220.524	184.173
II	Transitorische Rechnungsabgrenzungen (Passiva)	21.382.389	15.783.972	21.382.389	15.783.972
1	Investitionsbeiträge	4.518.504	4.604.380	4.518.504	4.604.380
a	von sonstigen öffentlichen Verwaltungen	4.518.504	4.604.380	4.518.504	4.604.380
b	von sonstigen Subjekten	-	-	-	-
2	Mehrjährige Konzessionen	-	-	-	-
3	Sonstige transitorische Rechnungsabgrenzungen (Passiva)	16.863.885	11.179.592	16.863.885	11.179.592
PASSIVE U. TRANSITORISCHE RECHNUNGSABGRENZUNGEN U. INVESTITIONSBEITRÄGE (E)		21.602.913	15.968.145	21.602.913	15.968.145
GESAMTBETRAG PASSIVA (A+B+C+D+E)		2.183.285.096	1.712.418.721	2.183.285.096	1.712.418.721
ORDNUNGSKONTEN					
1)	Zweckbindungen auf künftige Geschäftsjahre	61.704.591	12.521.709	61.704.591	12.521.709
2)	Güter Dritter in Verwendung	9.675	-	9.675	-
3)	Dritten zur Verwendung überlassene Güter	38.824	38.824	38.824	38.824
4)	Öffentlichen Verwaltungen geleistete Sicherheiten	-	-	-	-
5)	Kontrollierten Unternehmen geleistete Sicherheiten	-	-	-	-
6)	Beteiligten Unternehmen geleistete Sicherheiten	25.526.000	29.618.000	25.526.000	29.618.000
7)	Sonstigen Unternehmen geleistete Sicherheiten	-	-	-	-
GESAMTBETRAG ORDNUNGSKONTEN		87.279.090	42.178.533	87.279.090	42.178.533

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

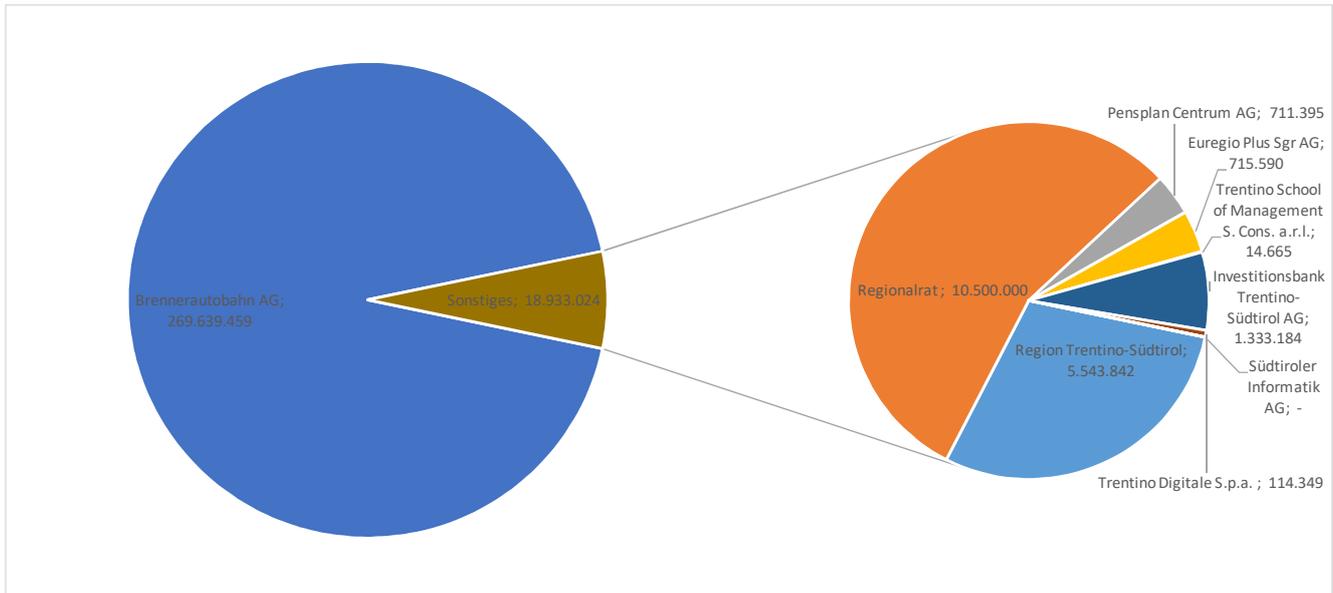
Nachstehende Diagramme zeigen den Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Nettovermögen und an den passiven Bestandteilen des konsolidierten Vermögensstands. Der Wert der Posten A und B ist vor allem auf die Mutterkörperschaft, auch dank dem Beitrag der Brennerautobahn AG und des Regionalrats, zurückzuführen. In Bezug auf den Posten D spielt hingegen die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG eine ausschlaggebende Rolle; bei den antizipativen und transitorischen Rechnungsabgrenzungen ist der Anteil des Regionalrats und der Trentino Digitale S.p.a. hervorzuheben.

Diagramm 19 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Nettovermögens¹⁸⁴



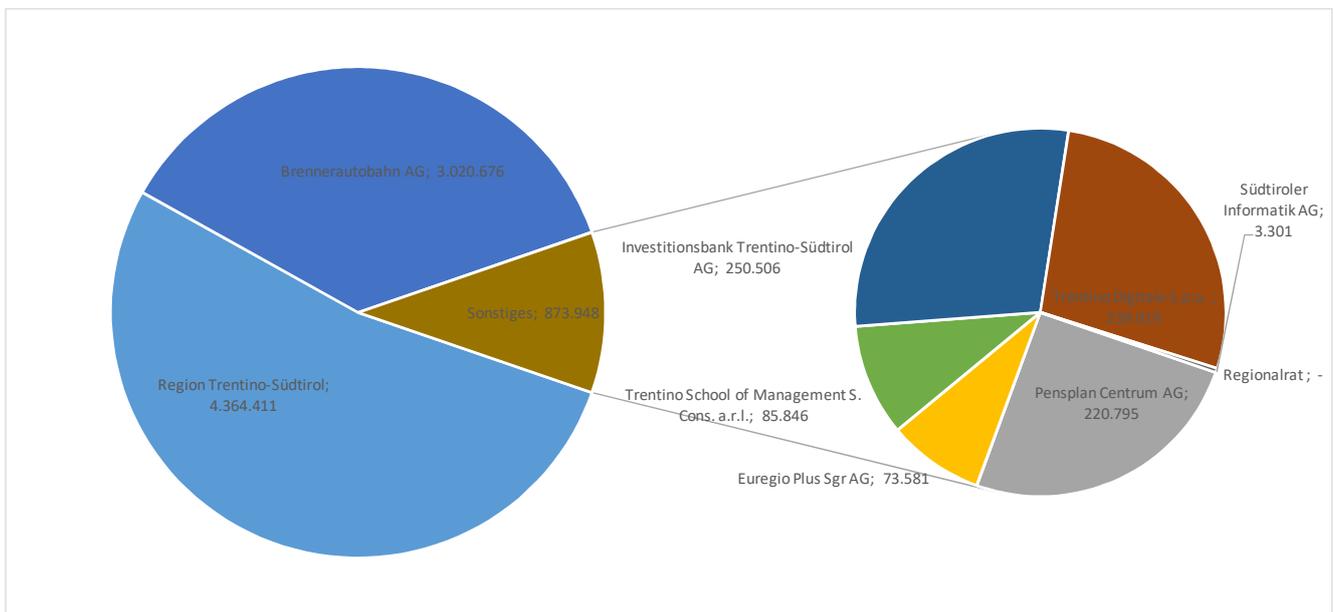
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 20 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Fonds für Risiken und Lasten



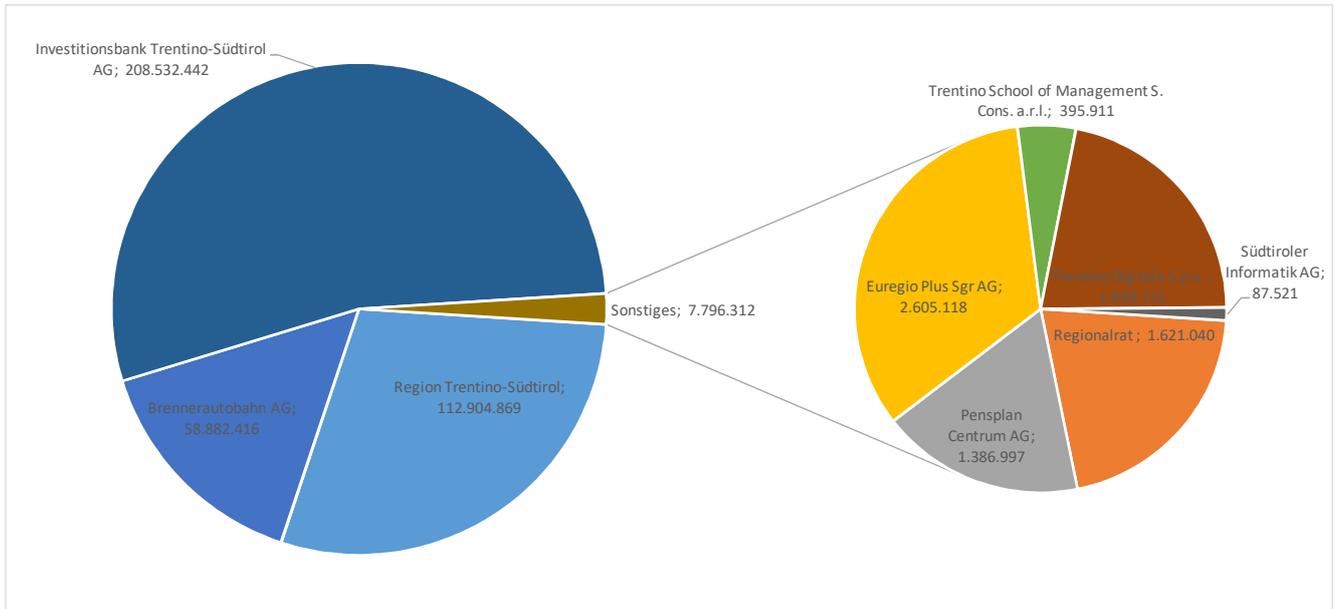
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 21 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens C der Passiva



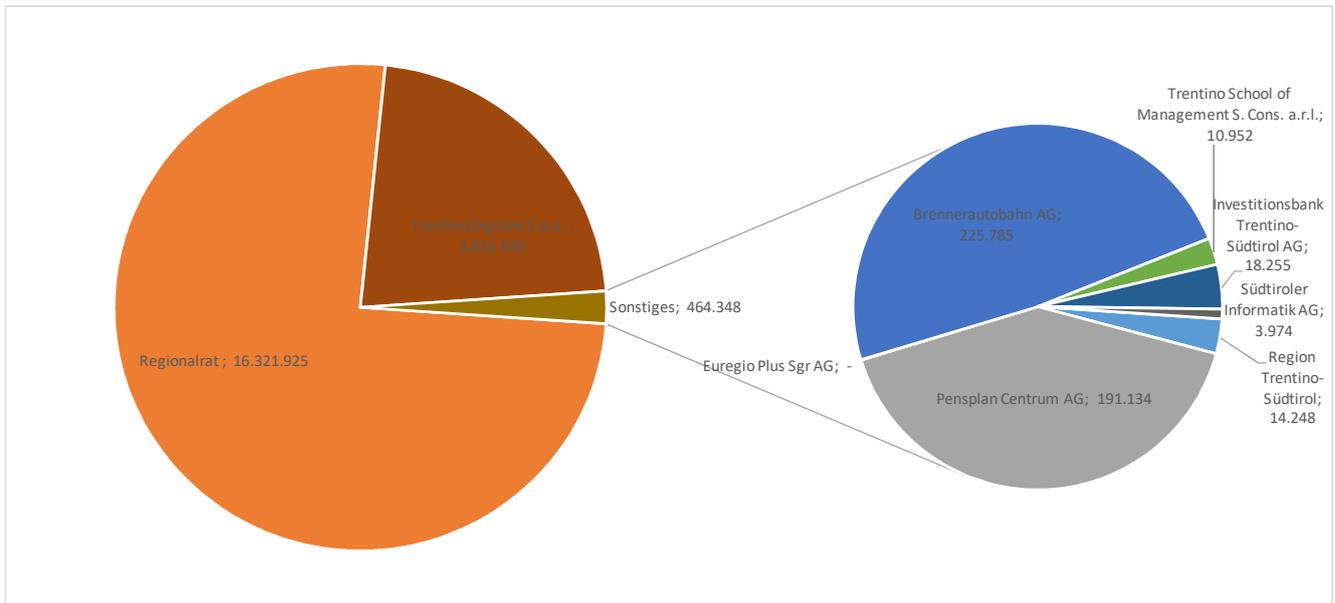
Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 22 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens D der Passiva



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

Diagramm 23 – Anteil der Mitglieder der Gruppe Konsolidierter Haushalt am Gesamtbetrag des Postens E der Passiva



Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 160/2020

12.4 Schlussbemerkungen und Zusammenfassung der kritischen Aspekte

Zunächst ist zu betonen, dass sich der konsolidierte Haushalt 2019 der Gruppe Autonome Region Trentino-Südtirol im Vergleich zum Vorjahr erheblich geändert hat, weil die Gesellschaften Autobrennero AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Euregio Plus Sgr in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurden.

Aus der Analyse der genehmigten Übersichten und der in der Ermittlungsphase eingeholten Unterlagen geht eine fehlerhafte Erfassung des Betrags in Höhe von 41.535.000,28 Euro als Konsolidierungsdifferenz bei der Gewinn- und Verlustrechnung hervor, der als Kostenberichtigung den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet wurde. Die Region begründet im Anhang diese Eintragung damit, dass der im Haushalt des Regionalrats eingetragene Ertrag aus der Überweisung des Betrags in Höhe von 41.535.000,28 Euro infolge der Desinvestition von Finanzinstrumenten, die von Euregio Plus SGR verwaltet werden, nicht unter den Kosten der Gewinn- und Verlustrechnung von Euregio Plus SGR eingetragen wurde.

Diese Berichtigung ist fehlerhaft, denn sie bewirkt einen positiven Posten in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, der jedoch keinen Ertrag für die Gruppe darstellt. Gemäß den Haushaltsgrundsätzen muss nämlich hervorgehoben werden, dass der vom Regionalrat verbuchte Ertrag in Höhe von 41.535.000,28 Euro keinen positiven Einkommensbestandteil darstellt, da es sich bei dieser Transaktion lediglich um einen Vermögenstausch handelt, der nur im Hinblick auf den Mehr- bzw. Minderwert im Verhältnis zum Nennwert der desinvestierten und von Euregio Plus SGR rückerstatteten Finanzinstrumente irgendwelche wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen kann. Aus dem konsolidierten Haushalt 2019 geht daher irrtümlicherweise ein Gewinn in Höhe von 19.837.364 Euro statt eines Verlustes in Höhe von 21.697.636 Euro hervor. Allerdings wird genauso wie bei dem im konsolidierten Haushalt 2018 verbuchten Posten in Höhe von 100.000.000 Euro festgestellt, dass der Bestand des Nettovermögens durch diesen Fehler nicht beeinflusst wurde, weil der Regionalrat anlässlich der Desinvestition den Wert des Dotationsfonds herabgesetzt hat.

Dies vorausgeschickt ist das effektive (negative) Ergebnis der Gruppe Konsolidierter Haushalt der Region im Jahr 2019 hauptsächlich auf die Gebarung der Mutterkörperschaft Region und des Regionalrats zurückzuführen, die mit 52.268.478 Euro zum Verlust beitragen. Positiv ist hingegen der Beitrag der Gesellschaft mit regionaler Beteiligung Brennerautobahn AG (28.105.192) sowie – wenn auch in viel geringem Ausmaß – der kontrollierten Gesellschaften Pensplan Centrum AG (1.417.796) und Euregio Plus Sgr AG (366.270) und der Gesellschaft mit regionaler Beteiligung Investitionsbank Trentino-Südtirol AG (743.253).

Mit Bezug auf die wirtschaftliche Komponente beträgt der Gegenwert der gruppeninternen Operationen im Haushaltsjahr 90.273.086,52 Euro¹⁸⁵ und ist im Vergleich zum Jahr 2018 (139.832.622,39 Euro) erheblich gesunken, obwohl die Gruppe Konsolidierter Haushalt erweitert wurde. Dabei handelt es sich wie im Vorjahr größtenteils (zu 81,34 % des Gesamtwerts) um Geschäften zwischen der Mutterkörperschaft Region und dem Regionalrat.

Mit Bezug auf die Vermögenskomponente hat der Wert der zum 31.12.2019 bestehenden Verbindlichkeiten/Forderungen zwischen den Rechtssubjekten der Gruppe im Vergleich zum Vorjahr erheblich zugenommen; diese Werte werden weiterhin in den einzelnen Bilanzen unterschiedlich eingetragen, was im Zuge der Konsolidierung entsprechende Berichtigungen erfordert.

Im Anhang wurden die Posten nicht ausdrücklich hervorgehoben, auf welche die Region für die Zwecke der wahrheitsgetreuen und angemessenen Darstellung in Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung andere Kriterien angewandt hat.

Abschließend wird empfohlen, die Verbuchung der im Sinne des RG Nr. 1/2017 vorgenommenen Desinvestitionen von Finanzinstrumenten gemäß den geltenden Haushaltsgrundsätzen zu gewährleisten, da die in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 angewandten unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten die korrekte Feststellung des konsolidierten Wirtschaftsergebnisses beeinträchtigt haben.

13 EINRICHTUNGEN MIT BETEILIGUNG DER REGION

13.1 Rechtlicher Rahmen

Die öffentlichen Verwaltungen können sich zur Erreichung ihrer institutionellen Zielsetzungen, zur Verwaltung öffentlicher Dienste und für unterstützende technische Aufgaben instrumenteller Art externer Rechtssubjekte wie Körperschaften, Agenturen oder Gesellschaften bedienen. Im Laufe der Jahre hat der Gesetzgeber diesem Phänomen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, mit dem Ziel, die ausufernde Zunahme an Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung im Sinne einer Rationalisierung des Systems einzudämmen, das sich allerdings nicht immer als fähig erwiesen hat, angemessene Antworten in Bezug auf Effizienz und Qualität der angebotenen Dienstleistungen zu geben.

Dieses Ziel war bereits in Art. 3 Abs. 27-29 des Gesetzes vom 24.12.2007, Nr. 244 (Finanzgesetz 2008), Art. 1 Abs. 569 des Gesetzes vom 27.12.2013, Nr. 147 (Stabilitätsgesetz 2014), Art. 1 Abs. 611-614 des Gesetzes vom 23.12.2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015) enthalten. Insbesondere durch letztere Bestimmung sollten die Regionen, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die örtlichen Körperschaften, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, die öffentlichen Universitäten und Hochschuleinrichtungen und die Hafenbehörden ein Verfahren zur Rationalisierung der direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen einleiten, um eine Reduzierung deren Anzahl zu erzielen, indem ein Rationalisierungsplan mit den Modalitäten und Fristen für dessen Umsetzung sowie die detaillierte Darlegung der zu erzielenden Einsparungen festgelegt werden. Innerhalb 31.3.2016 sollten die Führungsorgane der Körperschaften einen Bericht über die erzielten Ergebnisse an die zuständige regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs übermitteln sowie auf der offiziellen Website der jeweiligen Verwaltung veröffentlichen.

Die erwähnten Grundsätze wurden in dem mit GvD vom 19.8.2016, Nr. 175 genehmigten und später mit GvD vom 16.6.2017, Nr. 100 geänderten *Einheitstext in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung* übernommen.

Insbesondere ist es laut Art. 4 Abs. 1 den öffentlichen Verwaltungen untersagt, direkt oder indirekt Gesellschaften zu gründen, die nicht eng mit dem Erreichen der eigenen institutionellen Ziele zusammenhängende Tätigkeiten zur Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, sowie Beteiligungen an solchen Gesellschaften – auch nicht als Minderheitsbeteiligung – zu übernehmen oder beizubehalten.

Im Abs. 2 wird außerdem festgelegt, dass die öffentlichen Verwaltungen ausschließlich zur Ausübung der unten angeführten Tätigkeiten direkt oder indirekt Gesellschaften gründen und Beteiligungen an solchen Gesellschaften übernehmen oder beibehalten dürfen:

„a) Erbringung einer Dienstleistung im allgemeinen Interesse, einschließlich der Erstellung und Verwaltung der für diese Dienstleistung erforderlichen Netze und Anlagen;

b) Planung und Verwirklichung eines öffentlichen Bauvorhabens auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen öffentlichen Verwaltungen im Sinne des Art. 193 des GvD Nr. 50/2016;

c) Verwirklichung und Verwaltung eines öffentlichen Bauvorhabens oder Organisation und Verwaltung einer Dienstleistung im allgemeinen Interesse durch einen Partnerschaftsvertrag laut Art. 180 des GvD Nr. 50/2016 mit einem nach den Modalitäten laut Art. 17 Abs. 1 und 2 ausgewählten Unternehmer;

d) Eigenproduktion von Gütern oder Dienstleistungen, die der oder den beteiligten öffentlichen Körperschaften bzw. der Ausübung deren Aufgaben dienlich sind, unter Einhaltung der in den EU-Richtlinien in Sachen öffentliche Verträge und in den entsprechenden staatlichen Umsetzungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen¹⁸⁶;

e) Beschaffungsdienste, einschließlich unterstützender Beschaffungstätigkeiten, die für Körperschaften ohne Gewinnzwecke und öffentliche Auftraggeber laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des GvD Nr. 50/2016 bestimmt sind.

Zulässig sind auch Beteiligungen an Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck im Wesentlichen die Verwaltung von Ausstellungsflächen und die Veranstaltung von Messen, der Bau und der Betrieb von Seilbahnanlagen für Tourismus und Sport in Berggebieten sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist (Art. 4 Abs. 7)¹⁸⁷.

Kurz gesagt, wird im Art. 4 Abs. 1 des GvD Nr. 175/2016 auf die Einhaltung der „Vorgabe der öffentlichen Zielsetzungen“ hingewiesen, indem es den öffentlichen Verwaltungen untersagt wird, direkt oder indirekt Beteiligungen – auch nicht als Minderheitsbeteiligung – an Gesellschaften beizubehalten, die nicht eng mit dem Erreichen der eigenen institutionellen Ziele zusammenhängende Tätigkeiten zur Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Im Abs. 2 wird die sogenannte „Tätigkeitsvorgabe“ vorgesehen, indem die durch eine Gesellschaftsgründung möglichen Tätigkeiten (Buchst. a) - e)) festgelegt werden.

Der staatliche Gesetzgeber hat allerdings mit späteren Maßnahmen die Bedingungen für die von öffentlichen Verwaltungen gehaltenen Beteiligungen erweitert.

Insbesondere wurde mit Art. 1 Abs. 891 des Gesetzes vom 27.12.2017, Nr. 205¹⁸⁸ für diese Körperschaften die Möglichkeit bestätigt, Anteile bis höchstens 1 Prozent des Gesellschaftskapitals an Bankgesellschaften für ethisch-nachhaltige Finanz, wie sie im Art. 111-bis des GvD Nr. 385/1993¹⁸⁹ festgelegt sind, zu erwerben oder beizubehalten, sofern sie neben der Beteiligung keine zusätzlichen finanziellen Lasten erzeugen.

Mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1.10.2019, Nr. 119 wurde im Art. 4 des GvD Nr. 175/2016 der neue Abs. 9-*quater* eingefügt, welcher die Möglichkeit für die öffentlichen Verwaltungen vorsieht, Beteiligungen an Gesellschaften, die vorwiegend die Produktion, Behandlung, Verarbeitung sowie den Handel wie auch immer verarbeiteter Milch und Molkereiprodukte zum Gegenstand haben, zu bilden, zu erwerben oder beizubehalten.

Im GvD Nr. 175/2016 wurden mit Bezug auf den Besitz von Gesellschaftsbeteiligungen besondere Auflagen vorgesehen. Insbesondere müssen die öffentlichen Verwaltungen gemäß Art. 24 eine außerordentliche Bestandserhebung der zum Datum des Inkrafttretens des Dekrets (23.9.2016) direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen vornehmen, um sodann die zu veräußernden Beteiligungen zu bestimmen, nämlich jene, die nicht unter die laut Dekret vorgesehenen Tätigkeiten fallen bzw. nicht die im Art. 5 Abs. 1 und 2¹⁹⁰ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen oder unter das im Art. 20¹⁹¹ vorgesehene Sachgebiet fallen. Diese Maßnahme sollte von den Verwaltungen innerhalb 30.9.2017 erlassen werden.

Ab 2018 müssen die öffentlichen Verwaltungen jährlich innerhalb 31. Dezember eine ordentliche Maßnahme genehmigen und der Kontrollsektion des Rechnungshofs sowie der Monitoringbehörde beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermitteln, mit der sie die Gesamtstruktur der Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt sind, auswerten und – wenn die Voraussetzungen laut Art. 20 Abs. 2 bestehen – einen Umstrukturierungsplan zwecks Rationalisierung der Beteiligungen ausarbeiten. Innerhalb derselben Frist ist ferner an genannte Empfänger ein Bericht über die Umsetzung des Plans mit Angabe der erzielten Ergebnisse zu übermitteln.

Aufgrund der im Art. 23 des GvD Nr. 175/2016 enthaltenen Schutzklausel hat die Autonome Region Trentino-Südtirol mit RG vom 15.12.2016, Nr. 16 (Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2017 der Region) den Inhalt des GvD Nr. 175/2016 übernommen, indem zum Teil die darin enthaltenen Bestimmungen direkt angewandt wurden und zum Teil eine andere Regelung vorgesehen wurde.

Insbesondere werden durch Art. 10 „*Bestimmungen in Sachen Gesellschaften mit Beteiligung der Region*“ besagten Regionalgesetzes nachstehende Aspekte geregelt:

- a) Die Verwaltungsorgane der von der Region kontrollierten Gesellschaften bestehen aus einem Alleinverwalter oder einem drei- bis fünfköpfigen kollegialen Verwaltungsorgan gemäß den von der Regionalregierung festgelegten Kriterien.
- b) Die Vergütungen an die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane werden unter Beachtung der von der Regionalregierung aufgrund objektiver und transparenter Indikatoren zur Klassifizierung der Gesellschaften festgelegten Kriterien mit dem Ziel der Kostenreduzierung und in jedem Fall innerhalb der Obergrenze von 240.000 Euro jährlich bestimmt.

- c) Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben in Bezug auf die Beteiligungen werden von der Region auch auf jene Gesellschaften angewandt, an denen die Region gemeinsam mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie anderen öffentlichen Körperschaften mit Sitz im Gebiet der Region mit über 50 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist.
- d) Bereits bestehende von der Region kontrollierten Gesellschaften passen ihre Gesellschaftssatzungen innerhalb 31.12.2017 den neuen Bestimmungen des RG Nr. 16/2016 und des GvD Nr. 175/2016 an.
- e) Das Gesetz gilt nicht für Gesellschaften, die im Sinne von Gesetzen der Autonomen Provinzen gegründet wurden oder jedenfalls von den Autonomen Provinzen oder von anderen öffentlichen Körperschaften mit Sitz im jeweiligen Landesgebiet kontrolliert werden.
- f) Die für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte sowie für die Vergütungen an die Gesellschaftsorgane vorgesehenen Grenzen finden ab der ersten Erneuerung nach der Genehmigung des Beschlusses der Regionalregierung zur Festsetzung der entsprechenden Kriterien Anwendung.
- g) Für alles, was im Regionalgesetz nicht geregelt wird, wurde auf das GvD Nr. 175/2016 verwiesen.

Der regionale Gesetzgeber hat mit Art. 4 und 5 des RG vom 18.12.2017, Nr. 10 (Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2018 der Region) erneut die Frage der von der Region kontrollierten Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen aufgegriffen und die Regionalregierung beauftragt, spezifische Richtlinien zu erteilen oder spezifische Bestimmungen im Rahmen der Programmvereinbarungen oder der sonstigen Maßnahmen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Region und besagten Körperschaften in Hinblick sowohl auf die Erreichung der allgemeinen Ziele als auch auf die Rationalisierung und Qualifizierung der Ausgaben unter Beachtung der – auch vom EU-Recht abgeleiteten – Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit, Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zügigkeit vorzusehen. Überdies müssen die öffentlich kontrollierten Gesellschaften mit eigenen Maßnahmen die Kriterien und Modalitäten für die Personalaufnahme unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze festsetzen. Diese Maßnahmen sind auf der offiziellen Website der jeweiligen Gesellschaft zu veröffentlichen. Unbeschadet der Wirkungen des Artikels 2126 des Zivilgesetzbuchs hinsichtlich der Entlohnung sind die ohne vorgenannte Maßnahmen abgeschlossenen Arbeitsverträge nichtig.

Besonders relevant unter anderem wegen der Auswirkungen auf den Bereich der Bauten und Infrastrukturen im Gebiet der Region ist die Bestimmung laut Art. 13-bis (*Bestimmungen in Sachen Autobahnkonzessionen*) des GD vom 16.10.2017, Nr. 148, das durch das Umwandlungsgesetz vom

4.12.2017, Nr. 172 eingefügt wurde. Diese Bestimmung wurde durch Art. 1 Abs. 1165 Buchst. a) und b) des Gesetzes vom 27.12.2017, Nr. 205 (Haushaltsgesetz 2018), durch Art. 4 Abs. 3-*quater* Buchst. b) des GD vom 25.7.2018, Nr. 91 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 21.9.2018, Nr. 108 –, durch Art. 1 Abs. 719 des Gesetzes vom 27.12.2019, Nr. 160, durch Art. 92 Abs. 4-*quinquies* des GD vom 17.3.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.4.2020, Nr. 27 –, durch Art. 94 des GD vom 14.8.2020, Nr. 104 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 13.10.2020, Nr. 126 – und durch Art. 1 Abs. 722 des Gesetzes vom 30.12.2020, Nr. 178 geändert.

Durch dieses Gesetz wurde das am 14.1.2016 unterzeichnete Einvernehmensprotokoll zwischen dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr und der Region Trentino-Südtirol sowie allen öffentlichen Verwaltungen, die am Ausbau des Skandinavien-Mittelmeer-Korridors interessiert sind, unter die Primärquellen aufgenommen, wobei festgelegt wurde, dass das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr die Befugnisse als „Konzessionsgeber“ für die Koordinierung der Autobahninfrastruktur A22 Brenner-Modena übernimmt, dass die Konzessionen eine Dauer von dreißig Jahren haben und vom konzessionsgebenden Ministerium mit den Regionen und den Körperschaften abgeschlossen werden, die am 14.1.2016 die entsprechenden Einvernehmensprotokolle unterzeichnet haben, dass sich die Gebietskörperschaften dafür auch bereits bestehender oder eigens dafür errichteter Gesellschaften ohne private Kapitalbeteiligung bedienen können, sofern eventuelle Verbindlichkeiten der scheidenden Konzessionäre und der Übernahmewert der abgelaufenen Konzessionen zu Lasten der nachfolgenden Konzessionäre gehen.

Insbesondere wird in der Bestimmung festgelegt, dass die Brennerautobahn AG ab dem Jahr nach der Konzessionserteilung und bis zum Jahr 2028 innerhalb 15. Dezember eines jeden Jahres die im „Eisenbahnfonds“ zurückgelegten Geldmittel an den Staatshaushalt überweist, diese dem Haushaltsvoranschlag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zugewiesen und auf die Gesellschaft „Rete Ferroviaria Italiana (RFI) S.p.a.“ übertragen werden. Die weiteren im besagten Fonds zurückzulegenden jährlichen Beträge werden vom neuen Konzessionär innerhalb von dreißig Tagen nach der Genehmigung des Haushalts überwiesen (Abs. 2). Der Konzessionswert (Abs. 3 des GD) in Höhe von 580 Mio. Euro muss vom nachfolgenden Konzessionär im Betrag von 300 Mio. Euro in zwei gleichen Raten – die erste bis zum 30.06.2021 und die zweite bis zum 30.04.2022 – gezahlt werden. Der Restwert von 280 Mio. Euro ist in jährlichen Raten von jeweils 70 Mio. Euro innerhalb 15. Dezember von 2021 bis 2024 an den Konzessionsgeber zu zahlen.

Die Konzessionsvereinbarungen werden vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr mit den Konzessionären der Autobahninfrastruktur nach der Genehmigung seitens des interministeriellen Komitees für die Wirtschaftsprogrammierung (CIPE) und nach Einholen der Stellungnahme der Behörde für die Regelung des Transportwesens innerhalb 31.07.2021 abgeschlossen.

Auf der institutionellen Website der Behörde für die Regelung des Transportwesens wurde der Beschluss vom 3.5.2018, Nr. 47 betreffend die Einleitung eines öffentlichen Konsultationsverfahrens über die Mautgebühren in Bezug auf die In-House-Vergabe der Konzession für die Autobahnstrecke Brenner-Modena A22 veröffentlicht. Der Maßnahme liegen das von der Behörde festgelegte Dokument betreffend das Mautgebührensysteem, der erläuternde Bericht und der Vordruck zur Übermittlung von Bemerkungen bei. Später wurden der Beschluss Nr. 63/2018 betreffend die Verlängerung der Fristen für den Abschluss des Verfahrens und der Beschluss Nr. 73/2018 betreffend den Abschluss des Verfahrens zur Genehmigung des Mautgebührensystems veröffentlicht.

13.2 Rationalisierung und Ergebnisse

Die Regionalverwaltung hat in den letzten Jahren in Sachen Gesellschaftsbeteiligungen mehrere Maßnahmen betreffend den Plan zur Rationalisierung der Gesellschaften mit Beteiligung der Region erlassen. Der erste Plan wurde 2016 mit Beschluss vom 31.3.2016, Nr. 44¹⁹² genehmigt und nachfolgend wurde mit Beschluss vom 22.9.2017, Nr. 215¹⁹³ die außerordentliche Revision der Beteiligungen zum 23.9.2016 vorgenommen.

Die Region hat mit Beschluss vom 19.12.2018, Nr. 216 die Maßnahme zur regelmäßigen Rationalisierung der öffentlichen Beteiligungen mit Bezug auf die zum 31.12.2017 gehaltenen Beteiligungen erlassen. Mit Beschluss vom 18.12.2019, Nr. 275 wurde hingegen der Plan betreffend die zum Ende des Haushaltsjahres 2018¹⁹⁴ gehaltenen Beteiligungen genehmigt.

Mit Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 198¹⁹⁵ hat die Regionalregierung in Umsetzung der Bestimmungen des Art. 20 des GvD Nr. 175/2016 die Ermittlung aller zum 31.12.2019 gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und dabei ausdrücklich die zu veräußernden Anteile festgelegt, wodurch die Bestimmungen laut Beschluss Nr. 275/2019 bestätigt wurden. In dieser Maßnahme werden die Gesamtstruktur der gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen sowie der Bericht über die Umsetzung der im Vorjahr genehmigten Rationalisierungsplan vorgesehenen Maßnahmen dargelegt.

Hinsichtlich der im Art. 17 des GD Nr. 90/2014¹⁹⁶ vorgesehenen obligatorischen Veröffentlichung im „Portal Gesellschaftsbeteiligungen“ des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Schatzabteilung sowohl der Maßnahme betreffend die regelmäßige Revision der zum 31.12.2019 gehaltenen öffentlichen Beteiligungen als auch der Beteiligungen und der Vertreter innerhalb der Verwaltungsorgane der Gesellschaften und Körperschaften wird festgestellt, dass die Region am 28.5.2021 dieser Pflicht nachgekommen ist¹⁹⁷.

Der Bestand der direkt und indirekt gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen der Region zum 31.12.2019 stellt sich gemäß dem oben angeführten Beschluss Nr. 198/2020 und dem Antwortschreiben der Region¹⁹⁸ wie folgt dar: Pensplan Centrum (von der Region zu 97,29 % kontrolliert), Brennerautobahn AG 32,29 %, Trentino School of Management S.c.ar.l. (In-House-Gesellschaft 19,50 %), Investitionsbank Trentino-Südtirol AG 17,49 %, Interbrennero S.p.a. 10,56 %, Trentino Digitale S.p.a. (ehem. Informatica Trentina S.p.a.) 5,45 %, Air Alps Aviation GmbH 1,88 %, Südtiroler Informatik AG 1,08 %, Euregio Plus SGR AG 51,00 % (indirekt über Pensplan Centrum AG kontrolliert) und Interbrennero S.p.a. 1,06 % (indirekte Beteiligung über die Brennerautobahn AG).

In Bezug auf die Einschränkung der Ausgaben für die Einrichtungen mit Beteiligung der Region hat die Körperschaft¹⁹⁹ auf die bereits im Begleitbericht zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region für das Haushaltsjahr 2019 angeführten Maßnahmen verwiesen.

Im Einzelnen wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 28.03.2018, Nr. 45²⁰⁰ und vom 16.05.2018, Nr. 83 die Kriterien für die Erneuerung der Verwaltungsorgane der von der Region kontrollierten Gesellschaften und für die Festlegung der Vergütungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane dieser Gesellschaften erlassen.

Ferner hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 19.10.2018, Nr. 181 die Kriterien für die Errichtung des Verwaltungsorgans der Kapitalgesellschaften mit Sitz im Gebiet der Region, an denen die Region gemeinsam mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie anderen öffentlichen Körperschaften mit Sitz im Gebiet der Region mit über 50 % am Gesellschaftskapital beteiligt ist, bestimmt.

Bezüglich der Festlegung der Vergütungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane berichtet die Region, dass ein transparentes und objektives Bewertungsverfahren angewandt wurde, das auf Indikatoren für den Umfang und die Komplexität beruht, aus denen die Höchstgrenzen für die Vergütungen abgeleitet werden, welche dem höheren Risiko bei Gesellschaften größeren Umfangs oder mit einer größeren Komplexität Rechnung tragen.

Die Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol hatten allerdings bereits im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI Bedenken²⁰¹ gegen die mit RG Nr. 1/2019 erlassene Gesetzesänderung geäußert, welche vorsieht, dass bis zur gesellschaftsrechtlichen Reorganisation der Brennerautobahn AG die Bestimmungen über die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und deren Vergütungen beibehalten werden, die vor Anwendung des Art. 10 Abs. 2 und 5 des RG Nr. 16/2016 (laut dem in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 2 und 3 des GvD Nr. 175/2016 das Verwaltungsorgan der von der Region kontrollierten Gesellschaften aus einem Alleinverwalter oder einem drei- bis fünfköpfigen kollegialen Verwaltungsorgan besteht) galten. Diese Bedenken bestehen weiterhin.)

Im Schreiben vom 11.6.2021²⁰² präzisierte die Region *hinsichtlich der Bedenken in Bezug auf die durch Regionalgesetz vom 24.4.2019, Nr. 1 eingefürte Änderung, dass sich diese Abweichung nicht nur auf die Phase der Reorganisation der Gesellschaft beschränkt, sondern auf jeden Fall mit der Genehmigung des Jahresabschlusses 2021 endet. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung laut Art. 1 Abs. 5 des RG vom 4.12.2007, Nr. 4, laut der die Höhe der allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuerkannten Vergütungen den für fünf Mitglieder vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf, auf jeden Fall in Kraft bleibt.*

Mit Bezug auf die Verwaltungsleitlinien für die In-House-Gesellschaft Pensplan Centrum AG erklärt die Region, dass aufgrund des Art. 4 des RG vom 18.12.2017, Nr. 10 die Beschlüsse vom 28.3.2018, Nr. 46²⁰³ und vom 16. 5.2018, Nr. 83²⁰⁴ – letzterer geändert durch Beschluss vom 10.8.2018, Nr. 150²⁰⁵– umgesetzt wurden.

Überdies hat die Regionalregierung²⁰⁶ im Rahmen der Leitlinien für die 16. Legislaturperiode die Leitlinie Nr. 4 „*Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit*“ erlassen. Für 2020 ist in diesen Leitlinien vorgesehen, die Überprüfung der Beteiligungen in Umsetzung des Plans zur regelmäßigen Rationalisierung derselben abzuschließen. Auf diesen Plan wird in den den einzelnen Unternehmen gewidmeten Abschnitten eingegangen.

13.3 Kulturinstitute, Stiftungen und Gesellschaftsbeteiligungen

Die Region hält neben den Gesellschaftsbeteiligungen auch nachstehende Beteiligungen an instrumentalen Körperschaften: Ladinisches Kulturinstitut, Fersentaler Kulturinstitut und Zimbrisches Kulturinstitut (Beteiligungen), Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient (kontrollierte Körperschaft) und Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“.

Mit Bezug auf die kontrollierten instrumentalen Einrichtungen und jene mit Beteiligung der Region folgt in den nachstehenden Absätzen eine Analyse der jeweiligen Abschlussdaten.

13.3.1 Kulturinstitute

Die Kulturinstitute befassen sich auf institutioneller Ebene mit dem Schutz und der Aufwertung der Sprache und der Kultur der Minderheiten. Die Maßnahmen der Region zielen darauf ab, die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Bevölkerungen unter Berücksichtigung ihrer Identität und ihrer spezifischen Erfordernisse zu fördern.

Im Rahmen der Leitlinien für die 16. Legislaturperiode hat die Regionalregierung²⁰⁷ die Leitlinie Nr. 1 betreffend die „*Aufwertung der Rolle der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften. Aufwertung*

der kulturellen Identität der Sprachminderheiten im Sinne der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung“ beschlossen.

Auch für das Jahr 2020 wurde die Mitgliedschaft und die damit verbundene finanzielle Unterstützung für die institutionelle Tätigkeit der kulturellen Einrichtungen und Kulturinstitute der Provinz Trient, in deren Entscheidungsgremien die Region satzungsgemäß vertreten ist, bestätigt.

Die Region hat im Bereich der Aufwertung und Förderung der regionalen Sprachminderheiten im Sinne des Art. 6 des RG Nr. 3/2018 und des Art. 29 des DPREg. Nr. 61/2018 mit Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 194 das Tätigkeitsprogramm für die Initiativen zur Förderung und Aufwertung der Sprachgruppen der Region für das Jahr 2021 genehmigt, wobei insbesondere die kleineren in der Region ansässigen Sprachminderheiten – Ladinier, Fersentaler und Zimbern – gefördert werden sollen. Nachstehend wird auf die einzelnen Kulturinstitute eingegangen.

Ladinisches Kulturinstitut

Das Ladinische Kulturinstitut mit Sitz in San Giovanni di Fassa - Sèn Jan (Vigo di Fassa) ist eine mit LG Nr. 29/1975²⁰⁸ errichtete instrumentale Körperschaft der Autonomen Provinz Trient, die für die ladinische Gemeinschaft unterstützend tätig ist. Zu seinen in der Satzung verankerten Zielen gehören das Sammeln, das Katalogisieren und die Untersuchung von Material mit Bezug auf die Geschichte, das Wirtschaftsleben, die Sprache, die Folklore, die Mythen sowie die Sitten und Bräuche der Ladinier. Ferner fördert das Institut die Verbreitung der ladinischen Sprache und Kultur über die Medien und durch die Zusammenarbeit mit den Schulen zur Förderung und Entwicklung des Sprachunterrichts. Außerdem wurde das Ladinische Museum Fassa als Ausgangspunkt für einen ethnografischen Parcours durch die Kultur des Fassatals (diffuses Museum) gegründet.

Die Region hat mit Beschluss vom 29.1.2020, Nr. 13 die Ausgabe von 120.000,00 Euro als Mitgliedsbeitrag für 2020²⁰⁹ genehmigt und mit Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 195 diese Beteiligung durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die institutionelle Tätigkeit im Jahr 2021 – vorbehaltlich der Wirksamkeit des Haushaltsvoranschlags der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023 – bestätigt²¹⁰.

Aus den Daten der Rechnungslegung betreffend das Haushaltsjahr 2019²¹¹ gehen Gesamteinnahmen auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 1,26 Mio. Euro, Gesamteinnahmen auf Rechnung Kassa in Höhe von 1,18 Mio. Euro, Gesamtausgaben auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 1,15 Mio. Euro, davon 45.108,00 Euro GMF, und Gesamtausgaben auf Rechnung Kassa in Höhe von 1,08 Mio. Euro hervor. Es wird ein Kompetenzüberschuss von 110.999,30 Euro und ein Kassenendbestand zum 31.12.2019 von 24.384,24 Euro festgestellt. Das Haushaltsgleichgewicht beläuft sich im laufenden Teil auf 88.517,19 Euro und im Kapitalkonto auf 15.440,19 Euro.

Das Verwaltungsergebnis zum 31.12.2018 beträgt 112.676,52 Euro, davon 1.850,00 Euro als zurückgelegter Anteil im Fonds für zweifelhafte Forderungen und 6.500,00 Euro als gebundener Anteil während die Differenz in Höhe von 104.326,52 Euro in den verfügbaren Anteil eingeflossen ist.

Die Körperschaft hat keine Vorschüsse des Schatzamtes in Anspruch genommen.

Laut der offiziellen Website des Instituts zählt der Stellenplan 11 Mitarbeitende²¹².

Bersntoler Kulturinstitut

Das Bersntoler Kulturinstitut ist eine mit LG vom 31.8.1987, Nr. 18 i.d.g.F. errichtete instrumentale Körperschaft²¹³ der Autonomen Provinz Trient, die den Schutz und die Aufwertung des ethnografischen und kulturellen Erbes der Fersentaler und der zimbrischen Minderheiten, insbesondere mit Blick auf die Sprache, zum Ziel hat; im Besonderen wird die Kultur der deutschsprachigen Bevölkerung der Gemeinden Palai, Vlarotz, Garait und Lusérn (zimbrische Minderheit) geschützt und aufgewertet.

Das Kulturinstitut wurde mit LG vom 23.7.2004, Nr. 7 betreffend *Bestimmungen im Bereich Bildung, Kultur und Chancengleichheit* in zwei autonome Einrichtungen aufgeteilt: das Bersntoler Kulturinstitut mit Sitz in Palai im Fersental und das Kulturinstitut Lusérn mit Sitz in Lusérn. Die beiden Einrichtungen haben am 1.1.2005 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Region hat mit Beschluss vom 29.1.2020, Nr. 13 die Ausgabe von 80.000,00 Euro als Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020 genehmigt und mit Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 195 diese Beteiligung durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die institutionelle Tätigkeit im Jahr 2021 bestätigt.

Aus dem der Allgemeinen Rechnungslegungen 2019²¹⁴ beiliegenden Geschäftsbericht geht hervor, dass das Institut Zuwendungen der Region in Höhe von 71.456,82 Euro für Sprachprojekte erhalten und unter den laufenden Zuwendung des Titels 2 im Haushalt verbucht hat.

Aus den Daten der Rechnungslegung betreffend das Haushaltsjahr 2019²¹⁵ gehen Gesamteinnahmen auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 1,50 Mio. Euro, Gesamteinnahmen auf Rechnung Kassa in Höhe von 970.592,49 Mio. Euro, Gesamtausgaben auf Rechnung Kompetenz in Höhe von 904.962,82 Euro, davon 96.338,47 Euro GMF, und Gesamtausgaben auf Rechnung Kassa in Höhe von 778.097,12 Mio. Euro hervor. Es wird ein Kompetenzüberschuss von 597.765,79 Euro und ein Kassenendbestand zum 31.12.2019 von 192.495,37 Euro festgestellt. Das Haushaltsgleichgewicht beläuft sich im laufenden Teil auf 38.468,93 Euro und im Kapitalkonto auf 553.252,60 Euro.

Das Verwaltungsergebnis zum 31.12.2018 beträgt 600.265,40 Euro, davon 533.712,16 Euro für Investitionen und 145,24 Euro als zurückgelegter Anteil im Fonds für zweifelhafte Forderungen, während 6.100,00 Euro in den gebundenen Anteil eingeflossen sind. Der verfügbare Anteil beläuft sich auf 60.308,00 Euro.

Die Körperschaft hat keine Vorschüsse des Schatzamtes in Anspruch genommen und beschäftigt sechs Personaleinheiten²¹⁶.

Kulturinstitut Lusérn

Das Kulturinstitut Lusérn ist eine mit LG Nr. 18/1987 i.d.g.F. errichtete instrumentale Körperschaft²¹⁷ der Autonomen Provinz Trient, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung des volkskundlichen und kulturellen Guts der deutschsprachigen Minderheit der Gemeinde Lusérn mit besonderem Augenmerk auf die historischen und sprachlichen Ausdrucksformen, den Schutz der Umwelt und die wirtschaftlich-kulturelle Entwicklung des Gebiets, in dem die zimbrische Gemeinschaft angesiedelt ist zum Ziel hat.

Wie auch für das Ladinische Kulturinstitut und das Bersntoler Kulturinstitut hat die Region mit Beschluss vom 29.1.2020, Nr. 13 die Ausgabe von 80.000,00 Euro als Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020 genehmigt und mit Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 195 diese Beteiligung durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die institutionelle Tätigkeit im Jahr 2021 bestätigt.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Institut die Informationen zur Abschlussrechnung 2019 auf der institutionellen Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ unter „Maßnahmen“ und nicht auch im spezifischen Bereich "Haushalt" veröffentlicht hat, wo die Voranschlags- und Abschlussdokumente ihren rechtmäßigen Platz finden sollten.

Aus den Daten der Rechnungslegung betreffend das Haushaltsjahr 2019 gehen Gesamteinnahmen auf Rechnung Kompetenz (Feststellungen) in Höhe von 782.392,25 Euro, Gesamteinnahmen auf Rechnung Kassa in Höhe von 673.037,73 Euro, Gesamtausgaben auf Rechnung Kompetenz (Zweckbindungen) in Höhe von 606.760,77 Euro, davon 35.819,33 Euro GMF, und Gesamtausgaben auf Rechnung Kassa in Höhe von 574.425,96 Euro hervor. Es wird ein Kompetenzüberschuss von 175.631,48 Euro und ein Kassenendbestand zum 31.12.2019 von 98.611,77 Euro festgestellt. Im Laufe des Haushaltsjahres 2019 hat das Kulturinstitut auf keine Kassavorschüsse zurückgreifen müssen. Das Haushaltsgleichgewicht beläuft sich im laufenden Teil auf 74.273,03 Euro und im Kapitalkonto auf 96.704,61 Euro.

Das Verwaltungsergebnis zum 31.12.2019 beträgt 189.580,42 Euro, davon fließen 4.338,51 Euro in die gebundenen Fonds aus Zuweisungen und 1.281,63 Euro in den Fonds für zweifelhafte Forderungen. Der verfügbare Anteil des Verwaltungsergebnisses beläuft sich auf 183.960,28 Euro.

Laut der offiziellen Website des Instituts zählt der Stellenplan 5 Mitarbeitende²¹⁸.

In nachstehender Übersicht werden die wichtigsten Haushaltsdaten über die Kompetenzgebarung im Haushaltsjahr 2019 der drei instrumentalen Einrichtungen mit Beteiligung der Region dargelegt.

Keines der Kulturinstitute weist kritische Aspekte auf (Kompetenzüberschuss, positives Gleichgewicht sei es des laufenden Teils als auch des Kapitalkontos, Kassabestand, Verwaltungsüberschuss).

Tabelle 57 – Buchhalterische Daten betreffend die Kompetenzgebarung 2019 der Kulturinstitute

INSTRUMENTALE KÖRPERSCHAFTEN MIT BETEILIGUNG DER REGION	FESTSTELLUNGEN	EINHEBUNGEN	ZWECK-BINDUNGEN	ZAHLUNGEN	KOMPETENZ-ÜBERSCHUSS	ENDKASSEN-BESTAND ZUM 31.12.2019	GLEICH-GEWICHT LAUFENDER TEIL	GLEICH-GEWICHT KAPITAL-KONTO	VERWALTUNGS-ERGEBNIS
LADINISCHES KULTURINSTITUT	1.263.248	1.105.376	1.152.249	1.080.991	110.999	24.384	88.517	15.440	112.677
BERNTOLER KULTURINSTITUT	1.502.729	970.592	904.963	778.097	597.766	192.495	38.468	553.253	600.265
KULTURINSTITUT LUSÉRN	782.392	673.038	606.761	574.426	175.631	98.612	74.273	96.705	189.580

Quelle: Rechnungshof laut den auf den jeweiligen offiziellen Websites veröffentlichten Haushaltsdaten

Die folgende Tabelle zeigt die prozentualen Veränderungen der Werte des Kompetenzüberschusses und des Verwaltungsergebnisses in den Jahren 2018 - 2019 sowie die Indizes für die Einhebungs- und Zahlungspünktlichkeit bei der Kompetenzgebarung. Aus der Abschlussrechnung 2019 gehen in Bezug auf das Kulturinstitut Lusérn – anders als beim Ladinischen Kulturinstitut und beim Bersntoler Kulturinstitut – eine deutliche Verbesserung der Daten des Kompetenzüberschusses und des Verwaltungsergebnisses im Vergleich zu 2018 (42,30 % beim Kompetenzüberschuss und 52,02 % beim Verwaltungsergebnis) sowie hohe Prozentwerte bei der Einhebungs- und Zahlungspünktlichkeit hervor. Im Jahr 2019 verzeichnen das Ladinische Kulturinstitut und das Bersntoler Kulturinstitut einen Rückgang des Kompetenzüberschusses und des Verwaltungsergebnisses von 9,64 % und 9,89 % bzw. von 7,25 % und 6,64 %. Beide Körperschaften erreichen jedoch gute Prozentwerte bei der Einhebungs- und Zahlungspünktlichkeit.

Tabelle 58 – Ergebnisse und Indikatoren betreffend die Gebarung 2018 - 2019

INSTRUMENTALE KÖRPERSCHAFTEN MIT BETEILIGUNG DER REGION	KOMPETENZÜBERSCHUSS			VERWALTUNGSERGEBNIS			INDIKATOREN KOMPETENZGEBARUNG	
	2018	2019	% Veränd.	2018	2019	% Veränd.	Einhebungs-tempo	Zahlungs-tempo
LADINISCHES KULTURINSTITUT	122.836	110.999	-9,64%	125.039	112.677	-9,89%	87,50	93,82
BERNTOLER KULTURINSTITUT	644.458	597.766	-7,25%	642.956	600.265	-6,64%	64,59	85,98
KULTURINSTITUT LUSÉRN	123.423	175.631	42,30%	124.709	189.580	52,02%	86,02	94,67

Quelle: Rechnungshof laut Haushaltsdaten

13.3.2 Stiftungen

Stiftung Haydn von Bozen und Trient

Die Stiftung Haydn von Bozen und Trient ist eine kontrollierte instrumentale Einrichtung der Region, deren Ziel es laut Art. 2 ihrer Satzung ist, zur Verbreitung und Hebung der musikalischen Kultur in den Provinzen Bozen und Trient beizutragen. Im ihrem Antwortschreiben auf den Ermittlungsantrag²¹⁹

hat die Region die Beteiligung an der Stiftung mit einem in der Vermögensrechnung zum 31.12.2020 eingetragenen Wert von 708.655,23 Euro (+284.784 Euro im Vergleich zum 1.1.2020) bestätigt.

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 18.3.2020, Nr. 36 der Stiftung eine Finanzierung für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. Euro²²⁰ gewährt, davon sind 3,31 Mio. Euro für das Erreichen der institutionellen Zwecke und 90.000,00 Euro für den Dotationsfonds bestimmt. Später hat die Region mit Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 188 den Betrag, der dem Dotationsfonds zugeführt werden soll, von 90.000 Euro auf 260.000 Euro erhöht. Diese Entscheidung hängt mit dem Notstand wegen Covid-19 und den anhaltenden negativen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Stiftung und folglich auch auf ihren laufenden und zukünftigen Haushalt zusammen.

Die Stiftung schließt das Haushaltsjahr 2019²²¹ mit einem negativen Endergebnis und einem negativen Verwaltungsergebnis in Höhe von 8.065,89 Euro (mit einer Verschlechterung von 1.047,35 im Vergleich zu 2018). Wie bereits in den vergangenen Jahren unterstrichen, wird ein hoher Anteil der Kosten für das Personal²²², nämlich 71,18% der Gesamtkosten (-0,93%, leicht rückläufig im Vergleich zu 2018), festgestellt.

Das Rechnungsprüferkollegium, das für die Kontrolle über die Gebarung und für die buchhalterische Kontrolle über die Tätigkeit der Stiftung verantwortlich ist, hat in seinem Bericht die Abschlussrechnung für das Haushaltsjahr 2019²²³ genehmigt.

Wie aus der nachstehenden Tabelle betreffend die wichtigsten Buchhaltungs- und Vermögensdaten der Stiftung Haydn von Bozen und Trient im Zweijahreszeitraum 2018-2019 hervorgeht, bestehen weiterhin die kritischen Aspekte des negativen Betriebsergebnisses und der hohen Personalkosten, obwohl die betrieblichen Erträge ansteigen und die Verschuldung abnimmt (die Verschuldungsquote sinkt von 22,54 % im Jahr 2018 auf 18,00 % im Jahr 2019). Ferner wird ein Anstieg der betrieblichen Aufwendungen um 664.030 Euro festgestellt.

**Tabelle 59 – Wichtigste Buchhaltungs- und Vermögensdaten der Gebarungen 2018 – 2019 –
Stiftung Haydn von Bozen und Trient**

KONTROLLIERTE INSTRUMENTALE KÖRPERSCHAFT STIFTUNG HAYDN VON BOZEN UND TRIENT	ANZAHL BESCHÄFTIGTE	NETTO-VERMÖGEN	VERBINDLICHKEITEN	BETRIEBS-ERTRÄGE	BETRIEBSAUFWENDUNGEN		GESCHÄFTS-ERGEBNIS
					Gesamtbetrag	davon Personal-kosten	
2019	62*	2.624.649	472.354	7.593.904	7.601.970	5.410.730	-8.066
2018	58	2.542.716	573.076	6.930.922	6.937.940	5.003.378	-7.019

Quelle: Rechnungshof laut den auf der offiziellen Website der Stiftung Haydn von Bozen und Trient veröffentlichten Haushaltsdaten²²⁴

In ihrem Antwortschreiben vom 25.5.2021²²⁵ teilt die Körperschaft mit, dass *obwohl die formale Genehmigung noch aussteht, die Stiftung dank einer umsichtigen und vorsichtigen Verwaltung und finanzieller Unterstützung, auch durch den Staat, das Jahr 2020 mit einem, wenn auch leichten, Betriebsüberschuss abschließen konnte.*

Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“

Die Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“ ist eine instrumentale Einrichtung mit Beteiligung der Region und eine nicht gewinnorientierte gemeinnützige Organisation, die die Forschung, die Entwicklung, die Sammlung historischer Zeugnisse und deren Aufwertung zum Ziel hat. Zu deren Aufgaben zählen der Erwerb, die Katalogisierung, die Veröffentlichung sowie das Zugänglichmachen und Verwalten aller Aufzeichnungen zu Fakten und Ereignissen jeglicher Epoche betreffend Lusérn und das umliegende Gebiet, insbesondere jene zu den historischen und zimbrischen Siedlungen, den Kriegereignissen und Bevölkerungsbewegungen, der Natur- und Kulturlandschaft.

Ferner ist es Aufgabe der Stiftung, für die Wiederherstellung, die Instandhaltung, die Verwaltung von prähistorischen und historischen Artefakten und materiellen Zeugnissen zu sorgen und das historisch-künstlerische Erbe laut Gesetz vom 1.6.1939, Nr. 1089 aufzuwerten. Überdies organisiert sie – meist in Lusérn, aber auch in den Nachbargemeinden und im Gebiet der Provinz Trient und der Region Trentino-Südtirol – Kulturreisen und Tagungen, um das Wissen sowie eine sachliche Forschung über die historischen Ereignisse des Ersten Weltkriegs zu fördern.

Die Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“ befasst sich auch mit der Veröffentlichung von Büchern und Drucksachen.

Die Regionalverwaltung hat in ihrem Antwortschreiben auf den diesbezüglichen Ermittlungsantrag²²⁶ die Beteiligung der Region am Dokumentationszentrum Lusérn laut Art. 3 Abs. 2 Buchst. g) des RG Nr. 3/2018²²⁷ bestätigt und die Rechnungslegung betreffend die institutionelle Tätigkeit des Jahres 2019 (23. Geschäftsjahr) samt erläuterndem Schreiben der Stiftungsorgane und Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zum Jahresabschluss 2019 zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf die Finanzierungsquellen²²⁸ wird präzisiert, dass die Region der Stiftung mit Beschluss vom 17.4.2020, Nr. 64²²⁹ für das Jahr 2020 einen Mitgliedsbeitrag von 65.000,00 Euro entrichtet hat.

Hinsichtlich der Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse ist – wie bereits im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung betreffend die Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2019²³⁰ – zu bemerken, dass auf der offiziellen Website der Stiftung kein Bereich „Transparente Verwaltung“ aufscheint bzw. abrufbar ist und demnach weder die Jahresabschlüsse noch andere veröffentlichungspflichtige Daten zu finden sind.

Dies entspricht nicht dem Art. 29 des GvD Nr. 33/2013, laut dem die Jahresabschlüsse einschließlich ihrer Genehmigungsmaßnahme sowie sämtlicher gesetzlich vorgesehener Anlagen zu veröffentlichen sind.

Im Bericht zum Jahresabschluss 2019²³¹ wird unterstrichen, dass die Stiftung eine rigorose finanzielle Verwaltung vorgenommen hat, um die Ausgaben auf das Mindeste zu reduzieren und die Einnahmen zu maximieren. Ferner wird mitgeteilt, dass den Mitgliedern des Exekutivausschusses und des Verwaltungsrats weder Vergütungen noch Sitzungsgelder entrichtet wurden.

Der Jahresabschluss der Stiftung umfasst zwei Abschnitte, da sie neben ihrer institutionellen Tätigkeit auch als Herausgeber wirkt. Aus dem Jahresabschluss 2019 gehen nachstehende Finanzdaten hervor:

- Gesamtaufwendungen in Höhe von 186.576,39 Euro (davon 6.619,81 Euro Verlagsaufwendungen und 179.956,58 Euro institutionelle Aufwendungen).
- Gesamterträge in Höhe von 193.922,69 Euro (davon 6.418,52 Euro Verlagserträge und 187.504,17 Euro institutionelle Erträge); die Gesamtliquidität schließt mit -6.131,43 Euro ab.

Im Laufe des Haushaltsjahres hat die Stiftung auf Kassavorschüsse zurückgreifen müssen. Die Passivzinsen betragen 2019 1.000,61 Euro.

Der Endgewinn beträgt 7.346,29 Euro und rührt aus dem positiven Beitrag der institutionellen Aktivitäten (7.547,58 Euro) und dem Verlust bei den Verlagsaktivitäten (201,29 Euro) her. Der Gewinn von 7.346,29 Euro wird für den Abbau der Verluste aus den Jahren 2014-2015 bestimmt, welche durch die Investitionen²³² für die Erweiterung des Dokumentationszentrums und für die permanenten Ausstellungen entstanden sind. Diese haben zwar das Vermögen der Stiftung sowie das kulturelle Angebot des Dokumentationszentrums beachtlich erweitert, jedoch auch auszugleichende Verluste in Höhe von 11.410,03²³³ Euro erzeugt.

Aufgrund der von der Region bereitgestellten Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“ sowie des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans²³⁴ wurde nachstehende Tabelle erstellt, aus der die wichtigsten buchhalterischen Daten, die entsprechend der ordnungsgemäßen Klassifizierung überarbeitet wurden, hervorgehen. Im Unterschied zum Bericht des Rechnungsprüfers der Stiftung wird das Nettovermögen unter Einbeziehung des Jahresgewinns und des Verlustvortrags ermittelt.

Die Daten der institutionellen Tätigkeit zeigen eine deutliche Steigerung des Jahresergebnisses 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 (5.233,00 Euro bzw. 226,03 %). Dem Anstieg der Erträge und Einkünfte um 12.248 Euro (+6,99%) steht ein Rückgang der Produktionskosten um 17.588 Euro (-19,50%) und eine Zunahme der Personalkosten um 11.303 Euro (+ 14,20%) gegenüber. Hinsichtlich der anderen Posten ist eine beachtliche Erhöhung der anderen betriebliche Aufwendungen um 13.481 Euro (+676,68%) und ein leichter Rückgang der Finanzierungsaufwendungen zu verzeichnen.

Wie bereits im Jahr 2018 festgestellt, wurden auch diesmal keine Tilgungsquoten betreffend die Anlagegüter verbucht.

Das Nettovermögen zum 31.12.2019 verzeichnet dank des Gewinns, der zum Abbau der Verluste der vorhergehenden Jahre bestimmt wird, einen leichten Anstieg.

**Tabelle 60 – Wichtigste buchhalterische Daten der Gebarungen 2018 - 2019 –
Stiftung „Dokumentationszentrum Lusérn“**

STIFTUNG „DOKUMENTATIONSZENTRUM LUSÉRN“								
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG								
	2018			2019			% VERAND.	% VERAND.
	Institutionelle Tätigkeit	Verlagstätigkeit	GESAMT-BETRAG	Institutionelle Tätigkeit	Verlagstätigkeit	GESAMT-BETRAG	Institutionelle Tätigkeit	Verlagstätigkeit
ERTRÄGE UND EINKÜNFTE	175.238	10.744	185.982	187.486	6.419	193.904	6,99%	-40,26%
BETRIBSAUFWENDUNGEN	90.171	8.498	98.668	72.583	6.420	79.004	-19,50%	-24,44%
DIFF. BETRIEBSTRÄGE UND -AUFWENDUNGEN	85.067	2.247	87.314	114.902	-2	114.900	35,07%	-100,08%
PERSONALKOSTEN	79.596	0	79.596	90.899	0	90.899	14,20%	
FINANZIELLE EINKÜNFTE	33	0	33	19	0	19	-44,18%	
SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN	1.992	1.965	3.957	15.473	199	15.672	676,68%	-89,85%
FINANZIELLE LASTEN	1.197	36	1.233	1.001	0	1.001	-16,39%	-100,00%
GESCHÄFTSERGEBNIS	2.315	246	2.561	7.548	-201	7.346	226,03%	-181,98%
VERMÖGENSSTAND								
	2018			2019			VAR %	VAR %
	Institutionelle Tätigkeit	Verlagstätigkeit	GESAMT-BETRAG	Institutionelle Tätigkeit	Verlagstätigkeit	GESAMT-BETRAG	Institutionelle Tätigkeit	Verlagstätigkeit
NETTOANLAGEGÜTER	325.475	0	325.475	325.485	0	325.485	0,00%	
FORDERUNGEN	4.727	25.708	30.435	19.044	29.164	48.209	302,86%	13,45%
LIQUIDE MITTEL	25.665	436	26.101	25.817	2.305	28.122	0,59%	428,53%
GESAMTBETRAG AKTIVA	355.868	26.144	382.011	370.346	31.470	401.816	4,07%	20,37%
NETTOVERMÖGEN	311.889	-2.756	309.133	319.436	-2.957	316.479	2,42%	7,30%
SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	30.430	921	31.351	50.910	174	51.083	67,30%	-81,17%
VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER BANKEN	13.549	27.978	41.527	0	34.253	34.253	-100,00%	22,43%
GESAMTBETRAG PASSIVA	355.868	26.144	382.011	370.346	31.470	401.816	4,07%	20,37%

Quelle: Rechnungshof laut Jahresabschlussdaten des „Dokumentationszentrums Lusérn“

13.3.3 Beteiligung an Gesellschaften

Die nachstehende Tabelle enthält einen Gesamtüberblick über die direkt und indirekt von der Region zum 31.12.2019 gehaltenen Beteiligungen und zeigt das Ergebnis (Beibehaltung oder Veräußerung) der im Zuge der regelmäßigen Revision durchgeführten Bestandsaufnahme der Beteiligungen laut Beschluss Nr. 198/2020.

Tabelle 61 – Einrichtungen mit Beteiligung der Region

GESELLSCHAFTEN MIT DIREKTER BETEILIGUNG	BESTIMMUNGEN	%	ERGEBNIS BESTANDS- AUFNAHME Beschl. 198/2020
PENSPLAN CENTRUM AG	RG Nr. 3/1997 RG Nr. 4/2018	97,29%	Beibehaltung
BRENNERAUTOBAHN AG	RG Nr. 25/1958	32,29%	Beibehaltung
TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT S.c.a.r.l.	RG Nr. 4/2010 i.d.g.F. GvD Nr. 175/2016 i.d.g.F.	19,50%	Beibehaltung
INVESTITIONSBANK TRENTINO-SÜDTIROL AG	RG Nr. 36/1952	17,49%	Veräußerung
INTERBRENNERO S.P.A.	RG Nr. 7/1999	10,56%	Veräußerung
TRENTINO DIGITALE S.P.A. (ehem. INFORMATICA TRENTINA S.p.a.)	RG Nr. 3/2006	5,45%	Beibehaltung
SÜDTIROLER INFORMATIK AG	RG Nr. 3/2006	1,08%	Beibehaltung
AIR ALPS AVIATIONS GMBH	RG Nr. 1/2004	1,88%	Veräußerung
INDIREKTE BETEILIGUNGEN	KONTROLLIERTE GESELLSCHAFT ÜBER	%	
EUREGIO PLUS SGR (ehem. PENSPLAN INVEST SGR AG)	PENSPLAN CENTRUM AG	51,00%	Beibehaltung
INTERBRENNERO S.P.A.	BRENNERAUTOBAHN	1,06%	Beibehaltung

Quelle: Region - Ausarbeitung des Rechnungshofs - regelmäßige Revision der Beteiligungen - Beschluss Nr. 198/2020

In Bezug auf die Gesellschaft „Air Alps Aviation GmbH“, die zum 31.12.2020 im Vermögensstand der Region mit einem Wert von 56.527,83 Euro eingetragen ist, was 1,88 % des Stammkapitals entspricht, wird festgestellt, dass sie inaktiv ist und aus dem Unternehmensregister der Handelskammer Bozen gelöscht wurde. Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 44/2016 wurde die Abtretung der Beteiligung beschlossen (und mit den Beschlüssen Nr. 215/2017, Nr. 216/2018, Nr. 275/2019 und zuletzt Nr. 198/2020 bestätigt), weil diese nicht mehr als für die Erreichung der institutionellen Ziele der Körperschaft unerlässlich erachtet wurde.

Aus der Detailübersicht betreffend diese Gesellschaft laut Anlage B) zum Beschluss Nr. 198/2020 geht Folgendes²³⁵ hervor: „Die Regionalregierung hatte in der Absicht, diese Beteiligung zu veräußern, bereits 2014 beschlossen, alle Anteile an den Mehrheitsgesellschafter Mitteldeutsche Aviation GmbH abzutreten, der neue Liquidität einbringen und den Betrieb „AAA“ (der sich damals in Liquidation befand, die jedoch später in der Gesellschafterversammlung vom 21.10.2014 widerrufen wurde) konsolidieren wollte. Die Transaktion wurde jedoch nicht vollzogen, weil die oben genannte Gesellschaft ihr Angebot, die Anteile der Region zu erwerben, wieder zurücknahm. Obwohl mehrmals versucht wurde, mit den Gesellschaftsorganen der „AAA“ Kontakt aufzunehmen, war es nicht möglich, nützliche Angaben zur Tätigkeit der Gesellschaft einzuholen. Die Region hat außerdem versucht, allen Gesellschaftern der „AAA“ die Abtretung ihrer Gesellschaftsanteile vorzuschlagen und ihnen mittels Einschreiben mit Rückschein eine formelle Mitteilung zugesandt, aber einige dieser

Gesellschafter – darunter auch die Mitteldeutsche Aviation GmbH – waren unauffindbar, umgezogen bzw. hatten eine unbekannte oder unzureichende Adresse. Auf Empfehlung des Rechnungsprüferkollegiums und des Rechnungshofs hat die Region demnach die zuständigen Organe benachrichtigt, damit eine Überprüfung des effektiven Zustands der Gesellschaft durchgeführt wird. Sollten auch die letzten Überprüfungen zu keinem Ergebnis führen, wird der Betrag der Beteiligung abgewertet/in die un verfügbaren Rücklagen zurückgelegt.“

In Beantwortung des Ermittlungsantrags²³⁶ zum Stand der Umsetzung der Veräußerung genannter Beteiligung hat die Regionalverwaltung erklärt, dass es im Jahr 2020 keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr gegeben hat und sie noch nach der Einschaltung der zuständigen Stellen auf Nachweise über den tatsächlichen Zustand des Unternehmens wartet.

Die Regionalverwaltung scheint allerdings seit 6.12.2018 (Datum des Antwortschreibens des Finanzpolizei – Landeskommando Trient) keine weiteren Schritte unternommen zu haben, um zu einer Lösung dieser Frage zu gelangen.

Nachstehend werden die wichtigsten buchhalterischen Daten zum Geschäftsjahr 2019²³⁷ hinsichtlich der anderen Gesellschaftsbeteiligungen der Region dargelegt.

Die Tabelle zeigt die Daten betreffend die Anzahl der Beschäftigten²³⁸, die betrieblichen Erträge und Aufwendungen mit genauer Angabe der Personalkosten, die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen, das Geschäftsergebnis und die EBIT-Marge²³⁹.

Die darauffolgende Tabelle zeigt hingegen die wichtigsten Vermögenswerte: das Gesellschaftskapital, das Nettovermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten, die Rentabilitätsindikatoren (ROE und ROI) sowie die Verschuldungsquote.

Tabelle 62 – Wichtigste buchhalterische Daten zur Betriebsführung der Gesellschaften mit Beteiligung der Region – Geschäftsjahr 2019

EINRICHTUNGEN MIT DIREKTER BETEILIGUNG	ANZAHL BESCHÄFTIGTE	BETRIEBS-ERTRÄGE	BETRIEBS-AUFWENDUNGEN		DIFFERENZ BETRIEBS-ERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	GESCHÄFTS-ERGEBNIS	EBIT-MARGE
			Gesamtbetrag	davon Personal-kosten			
PENSPLAN CENTRUM AG	82	840.096	8.106.309	4.011.136	-7.266.213	1.484.603	-865
BRENNERAUTOBAHN AG	947	401.329.377	303.647.063	87.654.215	97.682.314	87.086.911	24,34
TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT Soc. Cons. a r.l.	35	4.540.541	4.507.532	1.825.182	33.009	12.978	0,73
INVESTITIONSBANK TRENTINO-SÜDTIROL AG	73	34.060.850	27.893.211	7.085.915	6.167.639	4.028.084	18,11
INTERBRENNERO S.P.A.	27	3.218.915	3.495.309	1.237.957	-276.394	-457.870	-8,59
TRENTINO DIGITALE S.P.A. (ehem. Informatica Trentina S.p.A.)	305	56.372.696	54.803.040	18.646.826	1.569.656	1.191.222	2,78
SÜDTIROLER INFORMATIK AG	152	37.420.783	36.281.131	10.185.891	1.139.652	889.474	3,05
AIR ALPS AVIATION GmbH	keine verfügbaren Daten						

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Tabelle 63– Wichtigste Vermögensdaten und Rentabilitätsindikatoren der Gesellschaften mit Beteiligung der Region – Geschäftsjahr 2019

EINRICHTUNGEN MIT DIREKTER BETEILIGUNG	GESELLSCHAFTS-KAPITAL	NETTO-VERMÖGEN	FORDE-RUNGEN	VERBIND-LICHKEITEN	BETRIEBS-ERTRÄGE (a)	BETRIEBS-AUFWEN-DUNGEN (b)	ERGEBNIS BETRIEBS-VERWAL-TUNG (a - b)	GESCHÄFTS-ERGEBNIS	ROE	ROI	VERSCHUL-DUNGSQUOTE
PENSPLAN CENTRUM AG	258.204.548	242.811.774	964.003	1.424.016	840.096	8.106.309	-7.266.213	1.484.603	0,61	-3,01	0,59
BRENNERAUTOBAHN AG	55.472.175	797.754.894	195.755.290	182.358.910	401.329.377	303.647.063	97.682.314	87.086.911	10,92	5,69	22,86
TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT Soc. Cons. a r.l.	607.673	676.010	2.155.945	2.042.256	4.540.541	4.507.532	33.009	12.978	1,92	1,14	302,10
INVESTITIONSBANK TRENTINO-SÜDTIROL AG	58.484.608	175.166.407	1.294.561.808	1.263.309.646	34.060.850	27.893.211	6.167.639	4.028.084	2,30	0,43	721,21
INTERBRENNERO S.P.A.	13.818.933	54.004.880	1.896.448	4.406.252	3.218.915	3.495.309	-276.394	-457.870	-0,85	-0,47	8,16
TRENTINO DIGITALE S.P.A	6.433.680	42.674.200	23.498.874	31.565.984	56.372.696	54.803.040	1.569.656	1.191.222	2,79	0,91	73,97
SÜDTIROLER INFORMATIK AG	8.000.000	15.023.094	5.817.917	8.104.054	37.420.783	36.281.131	1.139.652	889.474	5,92	5,11	53,94

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Aus den in den beiden vorstehenden Tabellen aufgezeigten Daten gehen nachstehende kritische Aspekte hervor:

- Die Gesellschaft Pensplan Centrum hat zwar im Geschäftsjahr 2019 einen Gewinn erzielt (1,48 Mio. Euro), aber aus der Niederschrift des Rechnungsprüferkollegiums der Region vom 8.4.2021, Nr. 17/2021 geht hervor, dass die Gesellschaft in den ersten neun Monaten des Jahres 2020 einen Verlust in Höhe von 5,57 Mio. Euro verzeichnet hat und der Verlust für das gesamte Geschäftsjahr 2020 7,47

Mio. Euro betragen wird. Die Region hat allerdings erklärt, dass das Endergebnis 2020 eine deutliche Verbesserung gegenüber der Situation zum 30.9.2020 verzeichnet²⁴⁰. Die Interbrennero AG schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust von 457.870 Euro;

- negative EBIT-Marge bei: Pensplan Centrum AG (-865 %) ²⁴¹ und Interbrennero S.p.a. (-8,59 %);
- hohe Personalkostenquote im Verhältnis zu den Betriebsaufwendungen insgesamt bei Pensplan Centrum AG ²⁴² (49,48 %, wenn auch leicht rückgängig im Vergleich zum Vorjahr: -0,99 %) und bei Südtiroler Informatik AG (28,07 %, wenn auch mit einem merklichen Rückgang im Vergleich zu den 39,98% des Vorjahres);
- hohe Personalkosten pro Kopf bei der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG (97.067,33 Euro, +3.417,36 gegenüber dem Vorjahr) ²⁴³ und bei der Brennerautobahn AG (92.559,89 Euro, +1.448,82 gegenüber dem Geschäftsjahr 2018) ²⁴⁴;

Bei Trentino Digitale betragen die Personalkosten pro Kopf im Jahr 2019 61.137,13 Euro, sinkend im Vergleich zum Vorjahr (71.809,15 Euro) ²⁴⁵;

- negativer ROE (*Return On Equity*) ²⁴⁶ nur bei Interbrennero (-0,85 %, jedoch besser als 2018, als diese Kennzahl -1,84 % betrug);
- negativer ROI (*Return On Investment*) ²⁴⁷ bei Pensplan Centrum AG (-3,01 %) und Interbrennero S.p.a. (-0,47 %), beide mit leicht besseren Werten als im Vorjahr (-3,23 % bzw. -1,29 %);
- hohe Verschuldungsquote ²⁴⁸ bei Trentino School of Management ²⁴⁹ (302,10 %), die im Vergleich zum Vorjahr (257,44 %) angestiegen ist;
- die Verschuldungsquote von Trentino Digitale SpA ²⁵⁰ beträgt 73,97 %, ist aber im Vergleich zu 2018 (83,44 %) zurückgegangen.

Nachstehend werden für jede Gesellschaft mit Beteiligung der Region die wichtigsten Indikatoren betreffend die Betriebsverwaltung im Dreijahreszeitraum 2017-2019 angegeben ²⁵¹. Es werden die aussagekräftigsten Haushaltsposten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Vermögensstands mit Berechnung der jeweiligen Indikatoren wiedergegeben.

1. Zentrum für Regionale Zusatzrenten AG – Pensplan Centrum AG

Die Gesellschaft Zentrum für Regionale Zusatzrenten – Pensplan Centrum AG ist eine Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Kapitalbeteiligung und wurde mit RG vom 27.2.1997, Nr. 3 „*Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region*“ – geändert durch RG vom 7.8.2018, Nr. 4 – errichtet. Die Gesellschaft wird von der Region Trentino Südtirol zu 97,29 % kontrolliert; die beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen sind mit je 0,99 % daran beteiligt.

Zum 31.12.2020 betrug der im Vermögensstand der Region ausgewiesene Wert 236,25 Mio. Euro bei 48.687.240 Anteilen (+1,44 Mio. Euro im Vergleich zum 1.1.2020).

Ziel der Gesellschaft ist die Entwicklung und Förderung der Zusatzvorsorge in der Region Trentino-Südtirol; sie liefert Dienstleistungen und fachspezifische Beratung in Zusammenhang mit der Verwaltung von Rentenfonds; sie verwirklicht von der Regionalregierung und von den beiden Landesregierungen genehmigte Projekte in den Bereichen Vorsorge, Zusatzkrankenversicherung, Vorsorgesparen und Sozialversicherungen. Sie führt Werbekampagnen durch, um für die Zusatzvorsorge zu sensibilisieren; sie gewährt Beihilfen, d. h. Schenkungsbeiträge an Personen in Schwierigkeiten. Die Region unterstützt durch die Gesellschaft die in der Region wohnhaften Mitglieder der Rentenfonds laut GD vom 5.12.2005, Nr. 252 i.d.g.F., indem sie u. a. Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zugunsten dieser Rentenfonds erbringt. Sie sorgt demnach für die Verwaltungstätigkeit in Zusammenhang mit der jeweiligen Rentenposition bei den Zusatzrentenfonds²⁵².

Die Tätigkeit der Gesellschaft zählt zu den „Diensten allgemeinen Interesses“ (Art. 4 Abs. 2 Buchst. a) des Einheitstextes in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung), wie auch in der Anlage zu dem im Dezember 2020 genehmigten Beschluss²⁵³ betreffend die regelmäßige Rationalisierung der Beteiligungen angeführt wird.

Mit RG Nr. 4/2018 (Art. 1 Abs. 1 Buchst. f Z. 1.2) wurden der Pensplan Centrum AG neue Aufgaben im Bereich der Absicherung der Pflegebedürftigkeit und der Entwicklung einer möglichst weiten Zusatzrentendeckung bei der gesamten Bevölkerung der Region übertragen.

Mit RG vom 19.9.2019, Nr. 4 „*Finanzierung an Pensplan Centrum AG für Machbarkeitsstudien zu Projekten im Rahmen zusätzlicher Welfare-Leistungen der Region*“ wurden Pensplan Centrum AG Mittel in Höhe von 50.000 Euro jeweils für die Jahre 2019 und 2020 zur Erstellung von Machbarkeitsstudien zu den Zielsetzungen laut Art. 3 Abs. 2-bis Buchst. g) und h) des RG Nr. 3/1997 i.d.g.F. zur Verfügung gestellt. Insbesondere muss Pensplan laut diesen Bestimmungen auf der Grundlage der Richtlinien der Region oder der an der Gesellschaft teilhabenden Körperschaften im Rahmen der analogen Kontrolle Projekte zur Finanzierung und/oder Deckung von Maßnahmen für die Pflegebedürftigkeit und ein Programm zur Information, Förderung und Vermittlung von Finanzwissen umsetzen, um die höchstmögliche Anzahl von Beitritten zu den Rentenfonds sowie eine möglichst weite Zusatzrentendeckung der Trentiner und der Südtiroler Bevölkerung zu erreichen.

Die Region hat auch für 2020 die Gültigkeit der mit Beschluss der Regionalregierung vom 28.3.2018, Nr. 46 genehmigten und später mit Beschluss Nr. 83/2018 und Nr. 150/2018 aktualisierten Verwaltungsleitlinien für die von der Region kontrollierten In-House-Gesellschaft Pensplan Centrum AG bestätigt²⁵⁴.

Die Überprüfung der Daten der Abschlussrechnung 2019 der Gesellschaft zeigt, dass die Übertragung der Verwaltung des Gesellschaftskapitals an die kontrollierte Euregio Plus SGR ein weitgehend

negatives Ergebnis der Haupttätigkeit bewirkte. Die Erträge, die sich hauptsächlich auf die Ergebnisse des Beteiligungsunternehmens beziehen, sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+284.315 Euro). Die Betriebskosten bleiben allerdings weiterhin erheblich (8,10 Mio. Euro), auch wenn sie im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 leicht gesunken sind (-250.157 Euro). Die Haupttätigkeit weist angesichts der geringen Erträge hohe Betriebskosten, insbesondere im Personalbereich, auf.

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Gewinn von 1,48 Mio. Euro ab und verzeichnet somit eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Geschäftsjahr 2018, das mit einem Verlust von 6,06 Mio. Euro abschloss. Laut Bericht zur Abschlussrechnung 2019 wird der Gewinn zu 5 % der gesetzlichen Rücklage und zu 1,41 Mio. Euro zur Abdeckung von Verlusten aus den Vorjahren zugeführt.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2019 wurde im Wesentlichen durch die positive Veränderung zweier Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt: durch einen Anstieg der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen um 2,50 Mio. Euro (die „Erträge aus Beteiligungen“ stiegen von 6,39 Mio. Euro auf 8,86 Mio. Euro) und durch einen deutlichen Rückgang der Abwertungen der Beteiligungen in Höhe von 708.077 Euro (im Vorjahr lagen sie bei 4,93 Mio. Euro). Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen bleibt mit 7,27 Mio. Euro negativ. Im Vergleich zum Vorjahr sind die betrieblichen Erträge um 284.315 Euro²⁵⁵ (von 555.781 Euro im Jahr 2018 auf 840.096 Euro im Jahr 2019) angestiegen und die betrieblichen Aufwendungen um 250.157 Euro (von 8,35 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 8,10 Mio. Euro im Jahr 2019) gesunken. Die betrieblichen Aufwendungen sind durch hohe Personalkosten (4,01 Mio. Euro) gekennzeichnet, die jedoch leicht unter dem Vorjahreswert liegen (-206.492 Euro) und 49,48 % (-4,89 % im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr) der Gesamtaufwendungen ausmachen.

Mit Bezug auf die Beschäftigungsdaten geht aus dem Anhang zur Abschlussrechnung eine Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter hervor, deren Gesamtzahl von 79 auf 82 steigt: 10 Einheiten in der Kategorie „Leitende Angestellte“ (2018: 11 Einheiten) und 72 Angestellte (+4 Einheiten im Vergleich zu 2018); die Funktion des Generaldirektors ist nicht vorgesehen.

Die Kosten für Dienstleistungen (3,09 Mio. Euro) sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (-68.138) und machen 38,17% der Gesamtkosten aus.

Die Rentabilitätsindikatoren laut Jahresabschluss 2020 weisen im Vergleich zum Vorjahr verbesserte Zahlen auf, obwohl sie nach wie vor negativ sind: ROI (mit dem die Rentabilität des investierten Kapitals bemessen wird) -2,99 %, EBIT-Marge (die den prozentuellen Anteil des operativen Ergebnisses am Umsatz der Gesellschaft bemisst) -864,93 %. Die Kennzahl mit dem positiven Vorzeichen ist der ROE (Return on Equity), der aufgrund des positiven wirtschaftlichen Ergebnisses von -2,49 % im Jahr 2018 auf 0,61 % im Jahr 2019 steigt. Die Verschuldungsquote steigt von 0,55 im Jahr 2018 auf 0,59 im Jahr 2019 leicht an.

Wie aus der dem vorgenannten Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 198 (Regelmäßige Rationalisierung der Beteiligungen) beiliegenden Detailübersicht hervorgeht, wurden die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung betreffend die Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen vom Verwaltungsrat im Rahmen des Geschäftsberichts zum Jahresabschluss – aufgrund der besonderen Tätigkeit der Pensplan Centrum AG, deren Ziel darin besteht, das von der Region zur Verfügung gestellte Vermögen fruchtbringend zu verwalten – neu klassifiziert. Aus der Neuklassifizierung der Gewinn- und Verlustrechnung geht ein Nettoergebnis der Finanzgebarung von 8,79 Mio. Euro hervor, mit dem alle betrieblichen Aufwendungen gedeckt werden²⁵⁶. Der Umsatz 2019 aus der Produktion von Gütern bzw. Erbringung von Dienstleistungen beträgt 783.050²⁵⁷ Euro.

Ferner ist der Haushaltsposten „Finanzanlagen, die kein Anlagevermögen darstellen“²⁵⁸ hervorzuheben, der mit 231,75 Mio. Euro über dem Wert von 2018 (+3,14 Mio. Euro) liegt und laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft nachstehende Bestandteile umfasst²⁵⁹:

- Aktien der kontrollierten Gesellschaft Euregio Plus AG im Gegenwert von 3,44 Mio. Euro, die einem Anteil von 40,44% des Gesellschaftskapitals²⁶⁰ entsprechen.
- Aktien der kontrollierten Gesellschaft „PensPlan Invest Sicav SIF“ im Gegenwert von 83,58 Mio. Euro, die 100,00 % des Kapitals der SIF entsprechen;
- Aktien der kontrollierten Gesellschaft „Invest Multi Asset“ im Gegenwert von 123,52 Mio. Euro, die 65,18 % des Kapitals der Gesellschaft entsprechen;
- Anteile des institutionellen Investoren vorbehaltenen AIF „Euregio MiniBond“ im Gegenwert von 21,20 Mio. Euro, die 30,29 % des Kapitals des Fonds entsprechen. Dieser im Sinne des „Entwicklungsdekrets“ Nr. 83/2012 errichteten Fonds soll den nicht börsennotierten KMU der Region Trentino-Südtirol durch die Emission von Schuldverschreibungen eine zusätzliche Finanzierungsform bieten;

Unter den als „Finanzielle Anlagegüter“ eingetragenen Beteiligungen an kontrollierten Unternehmen in Höhe von 839.587 Euro²⁶¹ ist die Beteiligung an der Gesellschaft Euregio Plus AG zu erwähnen, die nachfolgend im betreffenden Abschnitt näher behandelt wird.

Hinsichtlich der Verschuldung wird bei den entsprechenden Jahresabschlussposten eine Erhöhung von 1,33 Mio. 2018 auf 1,42 Mio. Euro 2019 (+97.686) verzeichnet. Im Detail umfasst der Posten „Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierten Unternehmen“ kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der kontrollierten Gesellschaft Euregio Plus AG in Höhe von 28.523 Euro (-365 Euro im Vergleich zum Vorjahr). Die relevantesten Posten bei der Verschuldung entfallen auf die „Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten“ in Höhe von 635.387 Euro (+42.843 Euro gegenüber 2018) und auf „Sonstige Verbindlichkeiten“ in Höhe von 375.378 Euro (mit einer Veränderung von 31.604 Euro gegenüber 2018).

Tabelle 64 – Wichtigste buchhalterische Daten 2017 – 2019 - Pensplan Centrum AG

ZENTRUM FÜR REGIONALE ZUSATZRENTEN AG			
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG			
	2017	2018	2019
BETRIEBSERTRÄGE	711.199	555.781	840.096
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	8.272.933	8.356.466	8.106.309
DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	-7.561.734	-7.800.685	-7.266.213
FINANZIELLE EINKÜNFTE UND LASTEN	14.728.231	6.351.102	8.859.330
STEUERN	-153.832	182.996	-40.558
GESCHÄFTSERGEBNIS	2.689.614	-6.006.693	1.484.603
VERMÖGENSSTAND			
	2017	2018	2019
ANLAGEGÜTER	12.131.974	11.761.061	11.419.911
FORDERUNGEN	724.394	877.544	964.003
FINANZANLAGEN	236.555.140	228.611.426	231.753.588
GESAMTBETRAG AKTIVA	250.155.530	243.824.298	245.366.923
NETTOVERMÖGEN	247.333.864	241.327.171	242.811.774
FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN	830.349	795.051	711.395
VERBINDLICHKEITEN	1.579.015	1.326.330	1.424.016
INDIKATOREN			
	2017	2018	2019
ROE	1,09	-2,49	0,61
ROI	-3,02	-3,23	-2,99
EBIT-MARGE	-1.063,24	-1.403,55	-864,93
VERSCHULDUNGSQUOTE	0,64	0,55	0,59
ANZAHL BESCHÄFTIGTE	80	79	82

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Im Unterschied zum Vorjahr²⁶² hat die Verwaltung in Beantwortung des Ermittlungsantrags keinen Report über die Entwicklung der Kosten und Erträge zum 30.9.2020 und keine Zwischenbilanz der Gesellschaft zum 30.9.2020 übermittelt.

Das Rechnungsprüferkollegium hat in seinem am 9.4.2021 übermittelten Bericht²⁶³ festgestellt, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft im Rahmen des Covid-19-Notstands einen Verlust in den ersten neun Monaten des Jahres 2020 von 5,56 Mio. Euro (im Haushalt 6,32 Mio.) verzeichnet. Der erwartete Verlust für das gesamte Jahr beträgt 7,47 Mio. Euro (im Haushalt 8,85 Mio.).

In ihrem Antwortschreiben vom 25.5.2021²⁶⁴ erklärt die Region, dass sie *während der Pandemiezeit ihre Kontrollen über die Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, verstärkt und, falls notwendig, Informationen über die Zwischenergebnisse der Unternehmen eingeholt hat. Insbesondere die Ergebnisse der Pensplan Centrum wurden deutlich von der Entwicklung der Finanzmärkte beeinflusst. Auch wenn der Jahresabschluss der Gesellschaft noch nicht genehmigt ist (die Aktionärsversammlung ist für den 28. Mai geplant), dürfte sich der*

Verlust in einem weithin akzeptablen Rahmen bewegen und stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der Situation zum 30. September dar. Außerdem ist der Verlust ausschließlich auf die Marktentwicklung zurückzuführen und nicht auf Gründe, die in der Struktur oder Organisation der Gesellschaft selbst liegen.

In ihren Gegenäußerungen teilte die Region im Schreiben vom 11.6.2021²⁶⁵ Folgendes mit: In Bezug auf die Pensplan Centrum AG wird präzisiert, dass die Region anfangs im Laufe einiger Jahre deren Gesellschaftskapital bereitgestellt hatte, damit die Gesellschaft im nachhinein durch die von der Region zur Verfügung gestellten Mittel und vor allem durch die Rendite der Investition derselben die zahlreichen Aufgaben selbständig bewältigen konnte, die ihr mit dem Regionalgesetz Nr. 3/1997 – zuletzt geändert durch das Regionalgesetz Nr. 4/2018 – und der diesbezüglichen mit Dekret des Präsidenten der Region Nr. 75/2015 i.d.g.F. genehmigten Durchführungsverordnung zugewiesen wurden.

Zu den Aufgaben der Pensplan Centrum AG zählen die Förderung der Zusatzvorsorge, die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdiensten zugunsten der vertragsverbundenen Rentenfonds sowie die Unterstützung der Beitragszahlung in die Zusatzrentenfonds zugunsten von Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen. Jedoch hat die Region sich nie – weder direkt noch über die von ihr kontrollierte Gesellschaft – auf irgendeine Weise für den Schutz des Vermögens oder des Werts der Zusatzrentenfonds verbürgt.

Ursprünglich bot die Region laut Dekret des Präsidenten der Region vom 4.11.2002, Nr. 16/L i.d.g.F. über Pensplan Centrum nachstehende Garantien:

- a) in der Phase des Entstehens des Zusatzrentenanspruchs für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor der gesetzlichen Rente zumindest den Schutz des Kapitals, unabhängig von der Mitgliedsdauer im Rentenfonds;*
- b) während der Auszahlungsphase der Zusatzrentenleistungen die Garantie einer höchstens zweijährigen kontinuierlichen Auszahlung der Zusatzrente bei Insolvenz des Rentenfonds und/oder Zwangsliquidation des vom Rentenfonds mit der Auszahlung beauftragten Versicherungsunternehmens, wobei die Region in die Rechte der betroffenen Person für Regressansprüche gegenüber dem Rentenfonds und/oder dem Versicherungsunternehmen bzw. Rückversicherungsunternehmen eintrat.*

Diese Garantien wurden mit Inkrafttreten des DPReg. Nr. 75/2015 aufgehoben und jetzt besteht nur noch die Garantie laut Art. 1-ter des RG Nr. 3/1997 i.d.g.F., die für die Mitglieder der von der Region errichteten oder geförderten Rentenfonds eine (ähnliche wie die vom Staat vorgesehene) Garantie vorsieht, um die Zuweisung der Abfertigung in die Zusatzrentenformen, d. h. in Fonds, die dem seinerzeit vom Staat errichteten sog. „Fondone INPS“ ähnlich sind, sicherzustellen. Diese Garantie besteht in der Rückerstattung des Kapitals sowie in Renditen, die mit dem Aufwertungssatz der Abfertigung im Sinne des Art. 2120 des Zivilgesetzbuches vergleichbar sind oder diesem entsprechen. Diese Garantie betrifft allerdings nur sehr wenige Personen (genauer gesagt 24) im Vergleich zu den insgesamt 260.000 Zusatzrentenpositionen.

Die Zusatzrentenfonds sind zwar mit der Gesellschaft vertragsgebunden, um ihren Mitgliedern die in den besagten Regionalbestimmungen vorgesehenen Dienstleistungen und Vergünstigungen bieten zu können, stellen

jedoch autonome Einrichtungen dar, die gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmung und den Richtlinien der Rentenaufsichtsbehörde eigenständig verwaltet werden und bei denen die Region keine Eingriffsbefugnis und auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Garantien hat.

Da der Jahresabschluss 2020 der Gesellschaft inzwischen genehmigt wurde, wird mitgeteilt, dass der Verlust 1.630.959 Euro beträgt und von der Gesellschaft durch die verfügbaren Rücklagen gedeckt wurde. ²⁶⁶

Angesichts des negativen Ergebnisses im Jahr 2020 empfiehlt der Rechnungshof der Regionalverwaltung, die Leistung der Gesellschaft weiterhin sorgfältig und kontinuierlich zu überwachen, um im Falle wiederholter Verluste negative Auswirkungen auf den Haushalt der Region zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Verluste der Vergangenheit, die nicht sofort von der Gesellschaft gedeckt wurden, wird zur Kenntnis genommen, dass die Region im Jahr 2020 im spezifischen Fonds des Verwaltungsüberschusses den Betrag von 14.212.158,00 Euro (d. h. 97,29 % des Betrags von 14.608.036,00 Euro, der im spezifischen Posten des Nettovermögens der Pensplan Centrum AG zum 31.12.2018 aufscheint)) zurückgestellt hat, wie von den Vereinigten Sektionen für die Autonome Region Trentino-Südtirol im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI angeregt wurde.

2. Euregio Plus SGR (ehem. Pensplan Invest SGR)

An der Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan Invest SGR AG) sind die Region indirekt über Pensplan Centrum AG mit 51,00 %, die Provinz Bozen mit 45 % und die Provinz Trient mit 4 % beteiligt.

Der bei der Handelskammer hinterlegte Jahresabschluss 2019 zeigt die aktualisierte Unternehmenszusammensetzung zum 25.5.2020, aus der der Wert der von den drei öffentlichen Gesellschaftern gehaltenen Anteile²⁶⁷ ersichtlich ist.

Die Region hat in ihrem Antwortschreiben²⁶⁸ erklärt, dass das gemeinsam geplante Reorganisationsprojekt den Erwerb eines weiteren 26%-Anteils durch die Autonome Provinz Trient vorsieht²⁶⁹, damit Pensplan Centrum AG seine Gesamtbeteiligung auf 25 % reduziert. Hinsichtlich des Zeitplans wartet Pensplan Centrum AG darauf, die diesbezüglichen Entscheidungen zu erfahren.

In der dem Beschluss der Regionalregierung Nr. 298/2020 betreffend die ordentliche Revision der Beteiligungen beiliegenden Gesamtübersicht der zum 31.12.2019 gehaltenen Beteiligungen lautet das Ergebnis der Bestandsaufnahme bezüglich der Gesellschaft Euregio Plus SGR auf „Beibehaltung“.

Das mit Beschluss vom 15.11.2017, Nr. 275 genehmigte Reorganisationsprojekt zwecks Erhaltung des Gesellschaftswerts der ehemaligen Pensplan Invest SGR (nun Euregio Plus SGR AG) und Bestimmung neuer Tätigkeitsbereiche hatte eine in mehreren Phasen vorzunehmende Änderung der

Gesellschafterstruktur der indirekt kontrollierten Gesellschaft vorgesehen, laut der 90 % der Aktien der Euregio Plus SGR AG an die Provinzen Trient und Bozen abzutreten waren und die restlichen 10 % des Kapitals von Pensplan Centrum AG beibehalten werden sollten. Die Südtiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 28.11.2017, Nr. 1288 den Erwerb eines Anteils in Höhe von 45 % des Gesellschaftskapitals der Pensplan Invest SGR AG genehmigt; die Provinz Trient hat mit Beschluss vom 28.12.2017, Nr. 2360 – später durch Beschluss vom 5.10.2018, Nr. 1805 geändert – den Erwerb von 4 % des Gesellschaftskapitals bei Pensplan Centrum AG genehmigt. Die erste Phase sah den Erwerb der von privaten Gesellschaftern gehaltenen Aktienpakete (entsprechend ca. 35,55 % des Gesellschaftskapitals) seitens der Provinz Bozen vor. Nach dem im Oktober 2018 vollendeten Austritt der privaten Gesellschafter ist die Pensplan Invest SGR AG nun eine öffentlich kontrollierte In-House-Gesellschaft²⁷⁰ mit direkter Beteiligung der Provinz Bozen und der Provinz Trient sowie indirekter Beteiligung der Region über die Pensplan Centrum AG.

Die Gesellschaft unterliegt der Führungs- und Koordinierungstätigkeit seitens der Pensplan Centrum AG, für die sie Dienstleistungen im Bereich Risikomanagement, Finanzanalyse und Investitionsberatung betreffend das Portfolio des von der Region bei Pensplan Centrum aufgrund des RG Nr. 3/1997 eingebrachten Garantiefonds/Solidaritätsfonds zur Finanzierung des regionalen Projekts der Zusatzvorsorge und insbesondere der Dienstleistungen an die örtlichen Rentenfonds sowie der Sozialmaßnahmen zugunsten der im Gebiet der Region wohnhaften Personen erbringt.

Nachstehend werden die wichtigsten buchhalterischen Daten der kontrollierten Gesellschaft Euregio Plus SGR zusammengefasst. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss seit 2018 gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS²⁷¹ abgefasst wird, da es sich um eine Finanzgesellschaft handelt. Demnach wurden zu den einzelnen Posten nachstehende Wertangaben angeführt:

- Betriebliche Erträge: Provisionserträge, Dividenden und ähnliche Erträge, Zinserträge und ähnliche Erträge, Nettoergebnis der Handelsgeschäfte, zum *fair value* bewertete aktive Finanzinstrumente mit Auswirkungen auf die Gesamrentabilität;
 - Betriebliche Aufwendungen: Provisionsaufwendungen, Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen, obligatorisch zum *fair value* bewertete sonstige aktive Finanzinstrumente, Betriebskosten;
 - Forderungen: Forderungen aus Verwaltungsdienstleistungen und Vermögenswerten, Forderungen aus sonstigen Leistungen, sonstige Forderungen, laufende und vorausgezahlte Steuerforderungen und sonstige Vermögenswerte;
- Verbindlichkeiten: Finanzverbindlichkeiten, Steuerverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten.

Tabelle 65 - Wichtigste buchhalterische Daten und Indikatoren 2017 – 2019 - Euregio Plus SGR AG

EUREGIO PLUS SGR	% ANTEIL	GESELLSCHAFTSKAPITAL	NETTOVERMÖGEN	FORDERUNGEN	VERBINDLICHKEITEN	BETRIEBSERTRÄGE	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	GESCHÄFTS- ERGEBNIS	EBIT- MARGE	ROE	ROI	VERSCHULDUNGS- QUOTE
Werte 2019	60,44%	9.868.500	8.569.997	6.049.714	2.628.109	4.744.211	4.447.575	296.636	339.129	6,25	3,96	2,47	30,67
Werte 2018	64,44%	9.868.500	8.224.612	3.854.708	932.516	4.015.354	4.254.947	-239.593	-332.102	-5,97	-4,04	-2,29	11,34
Werte 2017	64,44%	9.868.500	8.469.008	6.112.076	1.257.803	4.276.752	5.230.072	-953.320	-830.185	-22,29	-9,80	-8,70	14,85

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2019 einen Jahresgewinn von 339.129 Euro²⁷² auf: eine Verbesserung im Vergleich zu 2018, als sich das Geschäftsergebnis auf -332.102 Euro belief (Differenz von 671.231 Euro), und zu 2017, als es -830.185 Euro betrug.

Im Geschäftsjahr 2019 beträgt die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen 296.636 Euro²⁷³, wobei sich die betrieblichen Erträge auf 4,74 Mio. Euro und die betrieblichen Aufwendungen auf 4,45 Mio. Euro belaufen und beide über dem Vorjahreswert liegen. Die Rentabilitätsindikatoren, die im Jahresabschluss 2018 negativ waren, zeigen im Jahresabschluss 2019 eine Verbesserung: ROI 2,47 %, EBIT-Marge 6,25 % und ROE 3,96 %. Die Verschuldungsquote steigt von 11,34 % auf 30,67 % an.

Die neuklassifizierte Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2019, die in nachstehender Tabelle²⁷⁴ mit jener des vorhergehenden Geschäftsjahres verglichen wird, weist eine Verbesserung bei der Vermittlungsmarge auf, die auf die Provisionen aus den neuen im Laufe des Geschäftsjahres entwickelten Projekten und Dienstleistungen²⁷⁵ und den Rückgang der Provisionen im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltung des Immobilienfonds Risparmio Uno Energia auf eine andere Vermögensverwaltungsgesellschaft zurückzuführen ist.

Es wird eine positive Vermittlungsmarge mit einem Plus von 866.175 Euro gegenüber 2018 festgestellt (Nettoprovisionen von 3,35 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 4,22 Mio. Euro im Jahr 2019: +25,82 %).

Darüber hinaus wird ein leichter Anstieg der externen Betriebskosten²⁷⁶ in Höhe von 1,45 Mio. Euro (+0,47 % im Vergleich zum Vorjahr) und der Personalkosten²⁷⁷ (+128.419 Euro, gleich 5,93 %) verzeichnet, der durch die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen ausgeglichen wird: diese belaufen sich auf 67.910 Euro und weisen eine positive Differenz von 129.251 Euro²⁷⁸ auf.

Dies führte zu einer deutlichen Verbesserung des Betriebsergebnisses (EBITDA 538.237 Euro) mit einer positiven Differenz zum Vorjahr von 860.258 Euro (+267,14 %).

Im Jahr 2019 hat die finanzielle Verwaltung des Gesellschaftskapitals positiv zum Endergebnis beigetragen, das mit einem Plus von 97.566 Euro (Nettoergebnis aus der Verwaltung des Eigenkapitals) abschließt, während es 2018 bei 129.204 Euro gelegen hatte.

Das Nettobetriebsergebnis zeigt ein Plus von 296.636 Euro²⁷⁹, auch wenn es Abschreibungen und Rücklagen in Höhe von 344.164 Euro (-309.700 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018) und Wertberichtigungen für Kreditrisiken auf Finanzanlagen in Höhe von 4.997 Euro einschließt.

Das Schlussergebnis des Haushaltsjahres in Höhe von 339.129 Euro wurde abzüglich der Einkommensteuern (42.493 Euro) berechnet.

Tabelle 66 – Neuklassifizierte Gewinn- und Verlustrechnung 2018 – 2019 – Euregio Plus SGR

EUREGIO PLUS SGR Neuklassifizierte Gewinn- und Verlustrechnung	2019	2018	Änderung	%
AKTIVE PROVISIONEN	4.548.038	3.864.810	683.228	17,68
PASSIVE PROVISIONEN	-327.234	-510.181	182.947	35,86
VERMITTLUNGSMARGE	4.220.804	3.354.629	866.175	25,82
PERSONALKOSTEN	-2.295.776	-2.167.357	-128.419	-5,93
KOSTEN BETRIEBSVERWALTUNG	-1.454.701	-1.447.952	-6.749	-0,47
SONSTIGE ERTRÄGE UND VERWALTUNGSKOSTEN	67.910	-61.341	129.251	210,71
BETRIEBSVERWALTUNGSERGEBNIS (ebitda)	538.237	-322.021	860.258	267,14
NETTOBETRIEBSERGEBNIS - EIGENE RECHNUNG	97.566	129.204	-31.638	-24,49
ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKLAGEN	-344.164	-34.464	-309.700	-898,62
DURCH KREDITRISIKO BEDINGTE NETTOWERTBERICHTIGUNGEN/ -AUFHOLUNGEN VON FINANZAUFLAGEN NACH AUSWIRKUNG AUF DIE GESAMTRENTABILITÄT	4.997	-12.312	17.309	140,59
NETTOBETRIEBSVERWALTUNGSERGEBNIS	296.636	-239.593	536.229	223,81
EINKOMMENSSTEUERN	42.493	-92.510	135.003	145,93
NETTOERGEBNIS	339.129	-332.103	671.232	202,12

Quelle: Rechnungshof laut Geschäftsbericht 2019 der Euregio Plus SGR

In Bezug auf den von der Euregio Plus AG im Geschäftsjahr 2018 verzeichneten Verlust und auf die diesbezügliche Rückstellung in den Fonds für Verluste aus Beteiligungen des Verwaltungsergebnisses des Haushalts der Region, auf die unter 4.2.3. verwiesen wird, erklärt die Region in ihrem Antwortschreiben²⁸⁰, dass *der Betrag von 735.811,00 Euro (51 % auf 97,29 % von 1.482.955 Euro) der seitens der Euregio Plus AG vorgetragene Verluste in der Zuständigkeit der Region – wie bereits für Pensplan Centrum AG – im Rahmen der Rechnungslegung 2020 dem Fonds für Verluste aus Beteiligungen als Rückstellung zugeführt wird.*

Ferner erklärt die Region in ihrem Antwortschreiben, dass *die Euregio Plus SGR AG auch im Jahr 2020 einen Jahresgewinn von 23.505 Euro verzeichnet hat. Ihr Nettovermögen beträgt 8.482.752 Euro mit einer Differenz gegenüber dem Vorjahr von -87.245 Euro.*

Das Rechnungsprüferkollegium hat in der am 9.4.2021 übermittelten Niederschrift²⁸¹ unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Präsidenten der Gesellschaft vom 27.11.2020 hervorgehoben, dass *trotz der kritischen Umstände wegen des Covid-Notstands (die zu einem allgemeinen Rückgang der Finanzmärkte und folglich zu einem Rückgang der Unternehmenstätigkeit geführt haben) die Sparverwaltungsgesellschaft im Laufe des zweiten Quartals Korrekturmaßnahmen erwogen hat, die die Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis eindämmen können, und daher dem Verwaltungsrat Szenarien mit Vorschlägen für Eingriffe sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Kostenseite vorgelegt hat, um den erwarteten Stillstand abzumildern. Aus heutiger Sicht wird davon ausgegangen, dass die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das laufende Jahr ohne Verluste für das Geschäftsjahr abgeschlossen werden kann, sofern keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten.*

Die Region erklärt in ihrem Antwortschreiben vom 25.5.2021²⁸², dass die Euregio Plus AG keine wesentlichen negativen Auswirkungen infolge der Pandemie zu verzeichnen hatte und das Geschäftsjahr mit einem Gewinn abgeschlossen hat.

Der Rechnungshof empfiehlt der Region, weiterhin die Geschäftsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft insbesondere in dieser durch den Gesundheitsnotstand wegen Covid-19 und dessen wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen gekennzeichneten Zeit sorgfältig und ständig zu überwachen.

3. Brennerautobahn AG

Die Brennerautobahn AG ist eine gemischte Gesellschaft mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung, in der die Region Trentino-Südtirol mit 32,29 % die relative Mehrheit besitzt. Zum 31.12.2020 beträgt der im Vermögensstand der Region verbuchte Wert 257,59 Mio. Euro bei 495.480 Aktien (-4,09 Mio. Euro gegenüber dem 1.1.2020).

Seit geraumer Zeit laufen bereits Verhandlungen zwischen der Regierung und den an der Brennerautobahn AG beteiligten Gebietskörperschaften, um ein Einvernehmen über die Erneuerung der am 30.4.2014 ausgelaufenen 30-jährigen Konzession der A22 zu erreichen.

In diesem Zusammenhang hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 19.10.2018, Nr. 182 die Gründung der Gesellschaft Brenner Corridor AG genehmigt, deren Zweck in der unternehmerischen Ausübung von Planung, Bau, Betrieb und/oder Anpassung von Autobahnstrecken, von neben dem Autobahnnetz verlaufenden Verkehrsinfrastrukturen, von Parkinfrastrukturen und intermodalen Infrastrukturen sowie der entsprechenden Zubringerstrecken besteht²⁸³. Die Gesellschaft wurde als eventuelle Alternativlösung zwecks Übernahme der Konzession für die Verwaltung der Autobahn A22 gegründet, falls sich die Umwandlung der bestehenden Brennerautobahn AG in eine In-House-

Gesellschaft mit der damit verbundenen obligatorischen Abfindung der privaten Gesellschafter als zu schwierig und wirtschaftlich ungünstig erweisen sollte.

Das interministerielle Komitee für die Wirtschaftsprogrammierung (CIPE) hat mit Beschluss vom 1.8.2019, Nr. 59²⁸⁴ die Anpassung von Z. 4 des vorausgehenden Beschlusses Nr. 68/2019 an den mit Beschluss Nr. 38/2019 festgelegten allgemeinen Grundsatz betreffend die Festsetzung der Finanzbeziehungen mit den konzessionsnehmenden Gesellschaften für den Zeitraum zwischen dem Auslaufen der Konzession und dem tatsächlichen Eintritt des neuen Konzessionsnehmers in Bezug die Autobahnstrecke Brenner-Modena (A22) genehmigt.

Der Beschluss ändert den vorausgehenden Beschluss Nr. 68/2018 und legt fest, dass eine eventuell bei Eintritt des neuen Konzessionsnehmers bestehende aus der Summe der nicht abgeschriebenen regulatorischen Kapitalbasis und des Saldos der fiktiven Posten sich ergebende Verbindlichkeit des scheidenden Konzessionsnehmers in die Einnahmen des Staatshaushaltes zu überweisen und für die Finanzierung neuer Maßnahmen für die Sicherheit der Infrastruktur oder die Verbesserung des Verkehrs auf den Autobahnzubringern zu bestimmen ist.²⁸⁵

Die Frist für die Unterzeichnung des Abkommens betreffend die 30-jährige Konzession der A22, die durch Art. 13-*bis* des GD vom 16.10.2017, Nr. 148 – umgewandelt durch das Gesetz Nr. 172/2017 (*Bestimmungen in Sachen Autobahnkonzessionen*) – auf den 30.9.2019 festgelegt wurde, wurde mit den nachstehenden Gesetzesbestimmungen mehrmals verschoben:

- durch Art. 4 Abs. 3-*quater* des GD vom 25.7.2018 – eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 21.9.2018, Nr. 108 – wurde die Frist vom 30.9.2018 auf den 30.11.2018 verschoben;
- durch Art. 1 Abs. 719 des Gesetzes vom 27.12.2019, Nr. 160 wurde die Frist vom 30.11.2018 auf den 30.6.2020 verschoben;
- durch Art. 92 Abs. 4-*quinqües* des GD vom 17.3.2020, Nr. 18 (sog. „Dekret Cura-Italia“) – umgewandelt durch das Gesetz vom 24.4.2020, Nr. 27 – wurde die Frist vom 30.6.2020 auf den 30.9.2020 verschoben;
- durch Art. 94 des GD vom 14.8.2020, Nr. 104 – umgewandelt durch das Gesetz vom 13.10.2020, Nr. 126 – wurde die Frist auf den 29.12.2020 verschoben;
- durch Art. 1 Abs. 722 des Gesetzes vom 30.12.2020, Nr. 178 (Haushaltsgesetz 2021) wurde die Frist auf den 30.4.2021 verschoben.

Durch Art. 29-*quater* des GD vom 22.3.2021, Nr. 41 – hinzugefügt durch das Umwandlungsgesetz vom 21.5.2021, Nr. 69 – wurde die Frist letztens wiederum auf den 31.7.2021 verschoben.

Die Region erklärt in ihrem Antwortschreiben vom 2.4.2021²⁸⁶, dass sie *auch im Jahr 2020 die Bemühungen um die Erneuerung der Konzession für die A22 erheblich vorangetrieben hat. Im Auftrag sämtlicher beteiligten*

Gebietskörperschaften hat die Region ständig Beziehungen mit dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr sowie mit den anderen betroffenen staatlichen Organen gepflegt, um einige noch vorhandene kritische Aspekte betreffend die Umsetzung des Art. 13-bis des Gesetzesdekrets vom 16.10.2017, Nr. 148 zu bewältigen. Aus verwaltungstechnischer Sicht wird auf die durch Art. 1 Abs. 721 und 722 des Gesetzes vom 30.12.2020, Nr. 178 (Haushaltsgesetz) genehmigte Änderung des Art. 13-bis des besagten Gesetzesdekrets hingewiesen. Aufgrund des Abs. 721 können die steuerfrei zurückgelegten Geldmittel durch ratenweise Einzahlungen binnen Ende 2028 an den Staat übertragen werden, während aufgrund des Abs. 722 die Frist für die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung auf den 30.4.2021 verschoben wurde.

Schließlich wurde auch auf Anregung der Region im Gesetz vom 18.12.2020, Nr. 176²⁸⁷ der Art. 31-undecies eingefügt, der einen Mechanismus für den Rückkauf der von den privaten Gesellschaftern gehaltenen Aktien einführt, um die derzeitige Brennerautobahn AG in eine Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung umzuwandeln. In diesem Zusammenhang werden derzeit Gespräche zwischen den öffentlichen Gesellschaftern geführt, um die Umsetzungsmodalitäten dieser Bestimmung zu vereinbaren. In Erwartung der Erteilung des In-House-Auftrags arbeitet die Brennerautobahn AG weiterhin effizient und erfüllt alle Anforderungen des Konzessionsverlängerungsvertrags. Die laufenden Verhandlungen beeinträchtigen demnach in keiner Weise die Funktionsfähigkeit des Unternehmens.

Aus den Rechnungslegungsdaten des Jahresabschlusses 2019 geht ein Jahresgewinn von 87,09 Mio. Euro hervor (+18,89 Mio. Euro gegenüber dem Geschäftsergebnis 2018 von 68,20 Mio. Euro). Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 97,68 Mio. Euro, wobei sich die betrieblichen Erträge auf 401,33 Mio. Euro²⁸⁸ (+4,2 Mio. im Vergleich zu 2018) und die betrieblichen Aufwendungen auf 303,65 Mio. Euro belaufen (-9,57 Mio. Euro bzw. -3,06 % im Vergleich zum Vorjahr)²⁸⁹. Ein signifikanter Anstieg wird insbesondere bei den „Dienstleistungskosten“ (+9,71 Mio. Euro bzw. +16,52%) und den „Personalkosten“ (+2,55 Mio. Euro bzw. +3%) verzeichnet. Die Abwertungen der Anlagegüter betragen 1,13 Mio. (26,48 Mio. Euro im Vorjahr)²⁹⁰. Zu den positiven Veränderungen ist noch anzumerken, dass sich der Gesamtbetrag des Postens „Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen“ gegenüber dem Vorjahr um 3,14 Mio. erhöht hat, ebenso wie die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, die einen positiven Wert von 1,67 Mio. aufweisen; letztere beliefen sich im Vorjahr auf -3,24 Mio. Euro, was einer positiven Veränderung von 4,92 Mio. Euro entspricht. Die betrieblichen Erträge zeigen im Dreijahreszeitraum einen konstanten Wachstumstrend, der sich insbesondere aus der Entwicklung der Erträge ergibt. Die Rentabilitätsindikatoren laut Jahresabschluss 2019 sind nachstehende: ROI 5,39%, EBIT-Marge 24,34%, ROE 10,92%.

Die Verschuldungsquote hat sich hingegen leicht verschlechtert (16,39 im Jahr 2017, 13,50 im Jahr 2018 und 22,86 im Jahr 2019).

In der nachstehenden Tabelle werden die wichtigsten buchhalterischen Daten der Brennerautobahn AG im Dreijahreszeitraum 2017-2019 mit den entsprechenden Indikatoren wiedergegeben.

Tabelle 67 - Wichtigste buchhalterische Daten 2017 – 2019 – Brennerautobahn AG

BRENNERAUTOBAHN AG			
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG			
	2017	2018	2019
BETRIEBSERTRÄGE	385.759.879	397.122.327	401.329.377
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	290.815.217	313.216.635	303.647.063
DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	94.944.662	83.905.692	97.682.314
FINANZIELLE EINKÜNFTE UND LASTEN	16.624.235	14.594.677	17.730.905
STEUERN	30.078.152	27.055.632	29.997.559
GESCHÄFTSERGEBNIS	81.737.900	68.200.597	87.086.911
VERMÖGENSSTAND			
	2017	2018	2019
ANLAGEGÜTER	1.095.386.581	1.091.300.989	1.121.430.007
FORDERUNGEN	151.829.088	164.192.480	195.755.290
FINANZANLAGEN	107.875.691	136.504.394	87.777.988
GESAMTBETRAG AKTIVA	1.672.425.563	1.727.930.111	1.825.248.343
NETTOVERMÖGEN	777.503.385	810.410.483	797.754.894
FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN	755.726.809	797.379.486	836.073.720
VERBINDLICHKEITEN	127.469.168	109.439.606	182.358.910
INDIKATOREN			
	2017	2018	2019
ROE	10,51	8,42	10,92
ROI	5,68	4,86	5,39
EBIT-MARGE	24,61	21,13	24,34
VERSCHULDUNGSQUOTE	16,39	13,50	22,86
ANZAHL BESCHÄFTIGTE	1.095	1.113	947

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Wie aus dem Anhang zum Jahresabschluss 2019²⁹¹ hervorgeht, hat die Agentur der Einnahmen der Brennerautobahn AG zwischen 18.12.2017 und 1.6.2018 Feststellungsbescheide betreffend steuerliche Aufrechnungen in Höhe von insgesamt 39,88 Mio. Euro²⁹² bezogen auf die Steuerperioden 2012-2013-2014 und 2015 zugestellt²⁹³. Die Gesellschaft hat bei der Steuerkommission erster Instanz in Trient Einspruch erhoben und gleichzeitig ein Drittel der festgestellten Steuern samt Zinsen in Höhe von insgesamt 4,35 Mio. Euro überwiesen²⁹⁴.

Am 20.6.2018 hat die Finanzpolizei eine Überprüfung des Steuerjahrs 2016 vorgenommen und eine steuerliche Aufrechnung in Bezug auf den „Eisenbahnfonds“ (34,50 Mio. Euro) und auf den

unrechtmäßigen Steuerabzug des „Fonds für die Erneuerung“ laut Art. 107 des Einheitstextes der Steuern auf das Einkommen (2,52 Mio. Euro) wie bereits im Jahr 2015 beanstandet. Der für 2016 beanstandete Gesamtbetrag beläuft sich auf 37,02 Mio. Euro. Insgesamt betragen die von der Finanzverwaltung (bis zum Steuerjahr 2016) berechneten steuerlichen Aufrechnungen 76,90 Mio. Euro. Am 24.8.2018 hat die Gesellschaft im Sinne des Art. 12 Abs. 7 des Gesetzes vom 27.7.2000, Nr. 212 ihre Bemerkungen zu den im Feststellungsprotokoll vom 28.6.2018 beanstandeten Sachverhalten eingereicht.

Am 1.7.2019 und am 31.1.2020 wurden außerdem Feststellungsbescheide gegen die Gesellschaft in Bezug auf die Jahre 2017 und 2018 zugestellt.

Die Brennerautobahn AG berücksichtigt diese Streitsache nicht unter den Eventualverbindlichkeiten und hat demnach im Risikofonds für Gerichtsverfahren keinen Ansatz vorgesehen.

In Bezug auf die erwarteten Ergebnisse für das Jahr 2020 hat das Rechnungsprüferkollegium der Region in der am 9.4.2021 übermittelten Niederschrift²⁹⁵ die Leistung der Beteiligungsgesellschaft vor dem Hintergrund des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 auf der Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen anhand des Abschlusses für das erste Halbjahr 2020 und einer vom Verwaltungsrat am 27.11.2020 erstellten Projektion der Daten zum Jahresende beleuchtet. In der nachstehenden Tabelle, deren Werte in Tausend Euro angegeben sind, zeigt der Vergleich zwischen der Prognose 2020 und dem Jahresabschluss 2019 einen deutlichen Rückgang der betrieblichen Erträge, was zu einer drastischen Verringerung des Betriebsergebnisses führt, das auf 17 Mio. Euro (-70 Mio.) geschätzt wird.

Tabelle 68- Prognose 2020 und Jahresabschluss 2019 – Brennerautobahn AG

BRENNERAUTOBAHN AG				
	FORECAST	HAUSHALT 2019	VERÄNDERUNG	% VERÄNDERUNG
BETRIEBSERTRÄGE	302.300	401.329	-99.029	-25
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	294.330	303.647	-9.317	-3
DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	7.970	97.682	-89.712	-92
FINANZIELLE EINKÜNFTE UND LASTEN	17.870	17.731	139	1
NETTOWERTBERICHTIGUNGEN	-1.500	1.671	-3.171	-190
ERGEBNIS STEUERN INBEGRIFFEN	24.340	117.084	-92.744	-79
EINKOMMENSSTEUERN	7.300	29.998	-22.698	-76
ZEITRAUMBEZOGENES NETTOERGEBNIS	17.040	87.087	-70.047	-80

Quelle: Wertangaben laut Niederschrift Nr. 17/2021 des Rechnungsprüferkollegiums der Region

Die Region erklärt in ihrem Antwortschreiben vom 25.5.2021²⁹⁶, dass *der Jahresabschluss der Brennerautobahn AG noch nicht von der Gesellschafterversammlung gebilligt wurde, die Gesellschaft jedoch nach den vorliegenden Informationen keinen Verlust erlitten, sondern einen Gewinn erzielt hat, wenn auch einen viel geringeren als in den Vorjahren.*

Die Brennerautobahn AG hält Beteiligungen an 13 Gesellschaften, davon 5 kontrollierte Gesellschaften (Beteiligungen über 50 %), für welche die Vollkonsolidierung angewandt wurde, 2 verbundene Gesellschaften (Institut für Innovative Technologien Kons. GmbH 36,21 % und Lokomotion GmbH 48,66 % - indirekte Beteiligung) und 7 weitere Beteiligungsunternehmen (mit Anteilen zwischen 0,29 % und 25%).

Die Gesellschaft koordiniert und unterstützt als Mutterkörperschaft die Tätigkeit der Gruppe, erteilt Richtlinien betreffend die strategische Ausrichtung und überprüft die Tätigkeit der kontrollierten Gesellschaften. Ihre wichtigsten Tätigkeitsbereiche sind Autobahnbereich, Schienengüterverkehr, Intermodalität, Forschung und Entwicklung.

Nachstehend wird kurz auf die Gesamtsituation der im Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen und auf den Geschäftsgang der Gruppe insgesamt und der einzelnen Gesellschaften in den verschiedenen Bereichen eingegangen, indem Daten und Kernereignisse des Geschäftsjahres 2019 dargelegt werden.

Die Brennerautobahn AG hat im Vermögensstand laut Jahresabschluss 2019 unter dem Posten „Finanzielle Anlagegüter“ Beteiligungen im Wert von 136,85 Mio. Euro eingetragen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Beteiligungsquoten und die buchhalterischen Daten, die aus dem Gesellschaftsorganigramm der Gruppe zum 31.12.2019 entsprechend dem konsolidiertem Jahresabschluss laut Handelskammerauszug betreffend die Brennerautobahn AG stammen.

Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss die Beteiligungen an den verbundenen Gesellschaften – Institut für Innovative Technologien Konsortial GmbH (Anteil 36,21 %), Lokomotion GmbH (indirekte Beteiligung, von der Gruppe gehaltener Anteil 48,66 %) – nach dem Kriterium des Nettovermögens, die übrigen Beteiligungen hingegen – Interbrennero S.p.a. (Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero), SIAS - Società Iniziative Autostradali e Servizi S.p.a., ASTM S.p.a., Consorzio Autostrade Italiane Energia (CAIE), Quadrante Servizi S.r.l. (indirekte Beteiligung) – nach dem Kriterium der Kosten eingetragen.

Von den 5 kontrollierten Gesellschaften haben im Geschäftsjahr 2019 drei Gesellschaften (Sadobre AG, STR AG und R.T.C. S.p.A) positive Betriebsergebnisse, zwei Gesellschaften hingegen (Autostrada Campogalliano Sassuolo S.p.a. und Autostrada Regionale Cispadana S.p.a.) wie bereits im Jahr 2018 negative Ergebnisse erzielt, wobei die Verluste durch Kapitalisierung ausgeglichen wurden.

Die Beteiligungen an Confederazione Autostrade S.p.a. und CRS - Centro Ricerche Stradali S.r.l. - wurden nach der Liquidation der Gesellschaften im Jahr 2019 vollständig gestrichen. Die Gesellschaft weist ferner darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine Abwertung weiterer Beteiligungen nicht bestehen, weil keine dauerhaften Wertverluste festgestellt wurden.

Tabelle 69 –Wichtigste buchhalterische Daten zum Geschäftsjahr 2019 der Gesellschaften, an denen die Brennerautobahn AG beteiligt ist

BETEILIGUNGEN DER BRENNERAUTOBAHN (MIT INDIREKTER BETEILIGUNG DER REGION TRENTINO-SÜDTIROL)	ANTEIL	GESELL- SCHAFTS- KAPITAL zum 31.12.2019	NETTO- VERMÖGEN zum 31.12.2019	GESCHÄFTS- ERGEBNIS 2019	KONTROLLIERTE UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN SONSTIGE UNTERNEHMEN
AUTOBAHNZOLLSTATION BRENNERGRENZE AG (SADOBRE S.P.A.)	100,00%	6.700.000	9.324.565	218.050	kontrolliert vollkonsolidiert
STR-BRENNERSCHIENENTRANSPORT AG	100,00%	43.894.000	49.966.272	924.731	kontrolliert vollkonsolidiert
R.T.C. RAIL TRACTION COMPANY S.P.A. (indirekt)	95,53%	7.150.000	13.942.915	193.376	kontrolliert vollkonsolidiert
AUTOSTRADA CAMPOGALLIANO SASSUOLO S.P.A. (AUTOCS)	51,00%	70.000.000	70.000.000	0 kapitalisierter Verlust	kontrolliert vollkonsolidiert
AUTOSTRADA REGIONALE CISPADANA S.p.a. (A.R.C S.p.a.)	51,00%	70.000.000	70.000.000	0 kapitalisierter Verlust	kontrolliert vollkonsolidiert
INSTITUT FÜR INNOVATIVE TECHNOLOGIEN BOZEN (indirekt)	36,21%	909.678	723.723	63.020	verbunden
LOKOMOTION Gmbh (indirekt)	48,66%	2.600.000	12.767.769	736.310	verbunden konsolidiert nach der Methode des Nettovermögens
CONFEDERAZIONE AUTOSTRADAE S.P.A.*	25,00%	50.000	n.v.		sonstige Unternehmen
C.R.S. - CENTRO RICERCHE STRADALI S.P.A.	10,00%	26.850	-118.748		sonstige Unternehmen
CONSORZIO AUTOSTRADAE ITALIANE ENERGIA	3,69%	114.853	113.339		sonstige Unternehmen
INTERBRENNERO S.P.A.	3,31%	13.818.933	54.462.752		sonstige Unternehmen
AUTOSTRADA TORINO-MILANO S.P.A.	0,72%	70.257.448	n.v.		sonstige Unternehmen
QUADRANTE SERVIZI S.r.l. (indirekt)	0,25%	416.000	4.299.801		sonstige Unternehmen

*Gesellschaft in Liquidation

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Der im Jahresabschluss 2019 der Brennerautobahn AG unter dem Posten „Beteiligungen“ als finanzielle Anlagegüter (Z. a), b), d-bis)) eingetragene Wert der Beteiligungen an kontrollierten, verbundenen,

kontrollierenden oder sonstigen Unternehmen beträgt 136,85 Mio. Euro (131,31 Mio. Euro für kontrollierte Unternehmen, 0,234 Mio. Euro für verbundene Unternehmen und 4,30 Mio. Euro für sonstige Unternehmen).

Die Änderungen im Jahr 2019 beziehen sich auf die Erhöhung der Beteiligung an der Gesellschaft Sadobre AG in Höhe von 1 Mio. Euro, die vollständige Abwertung der Beteiligung an der Confederazione Autostrade S.p.a. in Höhe von 759.975 Euro, die nach der im Laufe des Jahres erfolgten Überweisung von 200.000 Euro erfolgte, sowie auf die Fusion durch Eingliederung von Sias S.p.a. in ASTM in Höhe von 992.120 Euro. Insbesondere was die Beteiligung an Sadobre AG angeht, wird darauf hingewiesen, dass laut einem internen Gutachten der Wert des gesamten Geländes im Besitz der Gesellschaft, an der die Brennerautobahn AG beteiligt ist, über dem Eintragungswert liegt und demnach die Werthaltigkeit der von der Brennerautobahn AG getätigten Investition gegeben ist.

Wie im Anhang zum Jahresabschluss 2019 angegeben, wurden die für die anderen Beteiligungen im Jahresabschluss eingetragenen Werte im Vergleich zu 2018 gleich belassen, weil keine Bedingungen für eine dauerhafte Abwertung infolge der Feststellung dauerhafter Wertverluste bestehen.

Die Gesellschaft hat die Pflicht, den konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen, der die Jahresabschlüsse der Muttergesellschaft und der von ihr kontrollierten Gesellschaften sowie die Beteiligungen der Gruppe an verbundenen Gesellschaften umfasst. Der Konsolidierungskreis hat sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 nicht verändert. Für die nachstehenden 5 Gesellschaften wurde die Vollkonsolidierung angewandt: Autostrada Regionale Cispadana S.p.a. (Anzahl der Aktien 700.000, Nennwert 100 Euro), Autostrada Campogalliano Sassuolo S.p.a. (Anzahl der Aktien 70.000.000, Nennwert 1 Euro), Sadobre AG (Anzahl der Aktien 5.700.000, Nennwert 1 Euro), S.T.R. Brennero Trasporti rotaia S.p.a. (Anzahl der Aktien 8.500, Nennwert 5.164 Euro), R.T.C. Rail Traction Company S.p.a. (Anzahl der Aktien 715.000, , Nennwert 10 Euro).

Nachstehend werden die wichtigsten buchhalterischen Daten laut konsolidiertem Jahresabschluss 2019 zusammengefasst und mit den entsprechenden Daten des Jahres 2018 verglichen. Es wird ein Anstieg des Gewinns in Höhe von 19,40 Mio. (Gewinn 2019: 87 Mio. Euro) und ein Rückgang des Nettovermögens in Höhe von 12,72 Mio. Euro (Nettovermögen 2019: 871,9 Mio. Euro) verzeichnet. Das positive Gruppenergebnis (+19,4 Mio. Euro) ist vor allem auf den Anstieg des Ergebnisses der Muttergesellschaft um 27,69 % zurückzuführen, die das Geschäftsjahr 2019 mit einem Gewinn von 87 Mio. Euro (68,2 Mio. Euro in 2018) abschließt.

Die Gruppe Brennerautobahn AG schließt das Geschäftsjahr 2019 mit Erträgen aus der Haupttätigkeit in Höhe von 451,38 Mio. Euro ab, ein Plus von 1,88 % gegenüber dem Vorjahr (443,055 Mio.). Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 97,22 Mio. Euro. Der Anstieg dieses Wertes im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 ist auf den Rückgang der betrieblichen

Aufwendungen (-3,22 %) und insbesondere auf die Abwertungen der Anlagegütern zurückzuführen, die sich im Geschäftsjahr 2019 auf 1,98 Mio. belaufen (28,75 Mio. im Jahr 2018).

Die betrieblichen Erträge, die 472,92 Mio. Euro betragen, bleiben im Wesentlichen unverändert, während die betrieblichen Aufwendungen mit 375,69 Mio. Euro (388,19 Mio. im Jahr 2018) sinken. Einen deutlichen Rückgang weist auch der Posten „Rohstoffvorräte“ (-69,41 %) auf, dessen Wert von 2,72 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 0,833 Mio. Euro im Jahr 2019 sinkt.

Tabelle 70 – Wichtigste buchhalterische Daten des konsolidierten Jahresabschlusses 2018 - 2019 – Brennerautobahn AG

	GESELLSCHAFTSKAPITAL	NETTOVERMÖGEN	FORDERUNGEN	VERBINDLICHKEITEN	BETRIEBSERTRÄGE	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	GESCHÄFTS-ERGEBNIS
2019	55.472.175	871.959.527	210.304.525	181.834.294	472.919.263	375.695.189	97.224.074	87.089.502
2018	55.472.175	884.678.378	177.302.504	103.224.616	472.649.076	388.189.894	84.459.182	67.768.623

Quelle: Rechnungshof laut konsolidiertem Jahresabschluss der Brennerautobahn AG – Website der Gesellschaft

Auf die von der Autonomen Provinz Trient mit einem Anteil von 62,92 % kontrollierte Gesellschaft Interbrennero S.p.a. (an der die Region mit 10,56 % direkt und mit 1,06 % indirekt beteiligt ist), die seit 2012 stets Verluste verzeichnet und ausnahmslos negative Indikatoren (Geschäftsergebnis, EBIT-Marge, ROE, ROI) aufweist, wird in einem spezifischen Abschnitt eingegangen.

Mit Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 198 hat die Region die Beibehaltung der Brennerautobahn AG vorgesehen, weil die Gründe für die Beteiligung – Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit dem Erreichen der institutionellen Ziele der Körperschaft zusammenhängen (Art. 4 Abs. 1 des GvD Nr. 175/2016), und Erbringung einer Dienstleistung im Interesse der örtlichen Gemeinschaft (Art. 4 Abs. 2 Buchst. a) – ihrer Ansicht nach weiterbestehen.

4. Trentino School of Management S.c.a r.l.

An dieser Gesellschaft, die sich mit Ausbildungsdienstleistungen in den Bereichen Wohlbefinden am Arbeitsplatz, Raumplanung und Landschaft, Tourismus und Standort-Marketing, Arbeitsbeziehungen sowie Ausbildungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung befasst²⁹⁷, sind ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt: die Region zu 19,50 %, die Autonome Provinz Trient zu 64,60 % und die Universität Trient zu 15,90 %. Zum 31.12.2020 beträgt der im Vermögensstand der Region ausgewiesene Betrag 131.821,95 Euro, ein Plus von 2.531 Euro im Vergleich zum 1.1.2020.

Die Beteiligung der Region wurde von der Regionalregierung mit Beschluss vom 31.10.2017, Nr. 260 genehmigt²⁹⁸, um diese Gesellschaft als Investition für die berufliche Weiterentwicklung ihrer Humanressourcen zu nutzen.

Mit Beschluss vom 30.7.2018, Nr. 145 wurde der Entwurf einer Vereinbarung²⁹⁹ zwischen der Region, der Provinz Trient und der Universität Trient über die Governance der Gesellschaft genehmigt. Die Parteien haben vereinbart, die analoge Kontrolle – die mit besonderen Ausrichtungs-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen zwecks Erfüllung des Unternehmensauftrags verbunden ist – gemeinsam auszuüben und der Landesregierung die Erteilung von Richtlinien betreffend die interne Organisation zur koordinierten Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligungen vorzubehalten. Die Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Trient, der Region und der Universität Trient über die Governance von TSM S.c.a r.l. wurde mit Beschluss der Trentiner Landesregierung vom 1.8.2018, Nr. 1360 genehmigt und ist nun nach ihrer Unterzeichnung ab 6.9.2018 gültig.

Aus dem Jahresabschluss 2019 geht ein Gewinn in Höhe von 12.978 Euro (+7.024 Euro im Vergleich zu 2018) hervor. Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 33.009 Euro, mit betrieblichen Erträgen in Höhe von 4,54 Mio. Euro (+ 0,35% in Vergleich zum Vorjahr) und betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 4,50 Mio. Euro (+16.242 Euro gegenüber 2018). Die Rentabilitätsindikatoren laut Jahresabschluss 2019 entsprechen jenen der vorhergehenden Geschäftsjahre: Der ROE steigt von 0,59 % im Jahr 2017 auf 0,90 % 2018 und 1,92 % 2019; der ROI entwickelt sich von 1,10 % im Jahr 2017 auf 1,16 % im Jahr 2018 und liegt 2019 bei 1,92 %; in Bezug auf die EBIT-Marge werden folgende Werte festgehalten: 2019 0,73 %, 2018 0,74 % und 2017 0,69 %.

Die beträchtliche Verschuldungsquote ist höher als im vorhergehenden Geschäftsjahr und beträgt 302,10 % (2018 lag sie bei 257,44 %), obwohl sie nicht den Wert von 2016 erreicht, als die Verschuldungsquote 325,60 % betrug. Es ist anzumerken, dass die Verbindlichkeiten in Höhe von 2,04 Mio. Euro gegenüber 2018 um 335.331 Euro (+19,64 %) gestiegen sind und sich hauptsächlich auf Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierenden Einrichtungen (Autonome Provinz Trient: 575.251 Euro), gegenüber Lieferanten (856.811 Euro) und gegenüber anderen von den kontrollierenden Einrichtungen kontrollierten Unternehmen (60.369 Euro, +164,87% im Vergleich zu 2018) beziehen.

Das Rechnungsprüferkollegium hat in seiner am 9.4.2021 übermittelten Niederschrift³⁰⁰ die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft beleuchtet und dabei unterstrichen, dass *die Gesellschaft hinsichtlich der Entwicklung auf den dem Verwaltungsrat am 30.10.2020 vorgelegten Bericht verweist, der sich auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation zum 30.9.2020 mit einer Simulation des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 bezieht. Aus dem Bericht geht insbesondere hervor, dass die Situation im Vergleich zu der dem Verwaltungsrat am 31.7.2020 vorgelegten Fassung im Wesentlichen kaum verändert hat. Aufwendungen und Erträge haben sich insgesamt um 112.000,00 Euro erhöht, was zu einer entsprechenden Erhöhung der*

Gesamtveranschlagungen von 4,45 Mio. auf 4,56 Mio. Euro führt. Die nachstehende Gewinn- und Verlustrechnung zeigt, wie seit Jahren üblich, ein perfektes Gleichgewicht zwischen Aufwendungen und Erträgen; bei Erstellung des endgültigen Jahresabschlusses nach Eintragung der endgültigen Buchungen wurde und wird auch in Zukunft stets ein „symbolischer“ Gewinn ausgewiesen.“

Die Region teilt in ihrem Antwortschreiben vom 25.5.2021³⁰¹ mit, dass die Gesellschaft keine negativen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit infolge der Pandemie verzeichnet hat und im Geschäftsjahr 2020 mit einem positiven Ergebnis abschließt.

Tabelle 71 - Wichtigste buchhalterische Daten 2017 – 2019 – Trentino School of Management S.c.a r.l.

TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT S.c.a.r.l.			
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG			
	2017	2018	2019
BETRIEBSERTRÄGE	4.329.438	4.524.689	4.540.541
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	4.299.640	4.491.290	4.507.532
DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	29.798	33.399	33.009
FINANZIELLE EINKÜNFTE UND LASTEN	-167	-34	-680
STEUERN	-26.118	-27.363	-19.351
GESCHÄFTSERGEBNIS	3.875	5.954	12.978
VERMÖGENSSTAND			
	2017	2018	2019
ANLAGEGÜTER	87.047	80.801	137.162
FORDERUNGEN	1.799.859	1.721.727	2.155.945
FINANZANLAGEN	0	0	0
GESAMTBETRAG AKTIVA	2.697.168	2.891.092	3.289.875
NETTOVERMÖGEN	657.079	663.033	676.010
FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN	67.290	75.207	75.207
VERBINDLICHKEITEN	1.551.417	1.706.925	2.042.256
INDIKATOREN			
	2017	2018	2019
ROE	0,59	0,90	1,92
ROI	1,10	1,16	1,00
EBIT-MARGE	0,69	0,74	0,73
VERSCHULDUNGSQUOTE	236,11	257,44	302,10
ANZAHL BESCHÄFTIGTE	32	34	35

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

5. Investitionsbank Trentino-Südtirol AG

An der Gesellschaft, die sich überwiegend mit mittel- und langfristigen Bankgeschäften befasst, sind die Region sowie die Autonomen Provinzen Trient und Bozen mit je 17,49 % beteiligt (somit halten

diese drei Verwaltungen insgesamt 52,47 % des Gesellschaftskapitals). 35,92 % hält die Gesellschaft Casse Rurali Raiffeisen Finanziaria S.p.a. Zum 31.12.2020 beträgt der im Vermögensstand der Region ausgewiesene Betrag 30,63 Mio. Euro (19.669.500 Aktien), ein Plus von 0,620 Mio. Euro im Vergleich zum 1.1.2020.

Wie bereits in den Billigungsberichten zu den Rechnungslegungen der Jahre von 2015 bis 2019 (SSRR 1/2016/PARI, SSRR 1/2017/PARI, SSRR 2/PARI/2018, SSRR 3/PARI/2019 e SSRR 2/2020/PARI) hervorgehoben wurde, betrachtet die Region die Beteiligung an der Gesellschaft als nicht mehr für die Erreichung der institutionellen Zielsetzungen unerlässlich³⁰² und hat mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.10.2019, Nr. 217 auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2-bis des RG vom 14.12.2010, Nr. 4 i.d.g.F. die unentgeltliche Abtretung der Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG zu gleichen Teilen an die beiden Provinzen für einen Gesamtwert von 21,63 Mio. Euro³⁰³ genehmigt.

Hinsichtlich der Governance der Gesellschaft hatte die Regionalregierung mit Beschluss vom 2.10.2019, Nr. 210 den Entwurf für die Erneuerung der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarung³⁰⁴ zwischen den öffentlichen Körperschaften und der Gesellschaft Casse Rurali – Raiffeisen Finanziaria S.p.a. für die Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG mit Geltungsdauer bis 31.12.2020 genehmigt.

Mit Beschluss vom 23.12.2020, Nr. 208 hat die Regionalregierung den Entwurf für die Erneuerung der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarung (mit einigen Änderungen gegenüber der oben genannten Nebenvereinbarung in Bezug auf die Beziehung zwischen der Investitionsbank und den Genossenschaftsbanken) mit Geltungsdauer bis 31.12.2021 verabschiedet. Da die Unterzeichnung dieser Vereinbarung jedoch nicht vollzogen wurde, hat die Region Verhandlungen zur Ausarbeitung eines neuen Dokuments über die Governance der Investitionsbank eingeleitet, was zur Genehmigung des Beschlusses vom 12.4.2021, Nr. 53 führte. In der neuen Vereinbarung, die drei Jahre lang gültig ist und somit am 31.12.2023 ausläuft³⁰⁵, wird festgelegt, dass die aus der Vereinbarung entstehenden Rechte und Pflichten der Region mit der Übertragung der von der Region gehaltenen Anteile auf die beiden Provinzen erlöschen.

In der Anlage B) (Umsetzung der Maßnahmen laut Plan zur regelmäßigen Rationalisierung zum 31.12.2019) zum Beschluss Nr. 108/2020 über die regelmäßige Rationalisierung der Beteiligungen wird in der Detailübersicht betreffend die Investitionsbank Trentino-Südtirol auf den Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 19.11.2019, Nr. 959 Bezug genommen, mit dem die Ermächtigung zur unentgeltlichen Übernahme von der Region der Beteiligung in Höhe von 8,7445 % erteilt wurde, während in Bezug auf die Provinz Trient darauf hingewiesen wird, dass das Verfahren derzeit noch

läuft. Darüber hinaus wird festgestellt, dass der Abschluss der Transaktion, welcher nach Ansicht der Region bis 31.12.2021 stattfinden wird, der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank im Sinne des Art. 19 Abs. 2 und 5 des GvD vom 1.9.1993, Nr. 385 unterliegt.

Die Region hat in ihrem Antwortschreiben³⁰⁶ hinsichtlich des aktuellen Stands der Übertragung der Anteile an die Provinzen und die Freigabe der von der Region geleisteten Garantie zur Deckung des von der EIB an die Investitionsbank gewährten Kredits die oben erwähnte Sachlage bestätigt und hinzugefügt, dass beide Provinzen derzeit mit der italienischen Notenbank Gespräche führen, um von der EZB die für den Abschluss des Übernahmeverfahrens erforderliche Vorabgenehmigung zu erhalten.

Ferner erklärt die Region, dass der mit den beiden Provinzen bereits vereinbarte Abtretungsvertrag eine Klausel enthalten wird, die sie verpflichtet, die Region im Falle der Veräußerung der Beteiligung an Dritte aus der Bürgschaft zu entlassen, die zur Absicherung des EIB-Darlehens an die Investitionsbank gewährt wurde.

Die Gesellschaft, die im Bankgeschäft tätig ist, erstellt die Jahresabschlüsse gemäß den Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, deren Werte bezüglich der wichtigsten Posten in der nachstehenden Übersicht wie folgt zusammengesetzt sind:

- Betriebliche Erträge: Provisionserträge, Dividenden und ähnliche Erträge, Zinserträge und ähnliche Erträge, Nettoergebnis der Handelsgeschäfte, Gewinne aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von zu fortgeführten Anschaffungskosten und zum *fair value* bewerteten finanziellen Vermögenswerten, mit Auswirkungen auf die Gesamrentabilität, operative Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen;
- Betriebliche Aufwendungen: Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen, Provisionsaufwendungen, Nettoergebnis aus sonstigen zum *fair value* bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten mit Auswirkungen auf die Gesamrentabilität, Netto-Wertberichtigungen für Kreditrisiken, Verwaltungsaufwendungen, Nettorückstellungen für Risiken und Aufwendungen, Netto-Wertberichtigungen für Sachanlagen und immaterielle Vermögensanlagen, Verluste aus Beteiligungen;
- Forderungen: Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden, laufende und vorausgezahlte Steuerforderungen und sonstige Vermögenswerte;
- Verbindlichkeiten: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Verbindlichkeiten der Handelsgeschäfte, laufende und latente Steuerverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten.

Aus dem Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft geht ein Gewinn in Höhe von 4,03 Mio. Euro (+856.330 Euro im Vergleich zu 2018) hervor. Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 6,17 Mio. Euro. Die betrieblichen Erträge verzeichnen 2019 – nach einem Rückgang im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 – einen Anstieg von 385.257 Euro (+1,14 %) und eine Reduzierung der Aufwendungen von 3,82 %, die sich aus Personalkosten in Höhe von 7,08 Mio. zusammensetzen.

Es wird eine Erhöhung des Nettovermögens verzeichnet (von 171,62 Mio. im Jahr 2018 auf 175,17 im Jahr 2019 mit einem Plus von 3,55 Mio. Euro).

Die Rentabilitätsindikatoren laut Jahresabschluss 2019 sind nachstehende: ROI 0,49 %, EBIT-Marge 18,11 %, ROE 2,30 % und eine Verschuldungsquote von 721,21 %.

Im Dreijahreszeitraum haben sich alle Indikatoren ständig verbessert. Der ROI steigt von 0,15 % im Jahr 2017 auf 0,32 % im Jahr 2018 und 0,49 % im Jahr 2019; der ROE steigt von 1,72 % im Jahr 2017 auf 1,85 % im Jahr 2018 und 2,30 % im Jahr 2019; die EBIT-Marge steigt von 6,27 % im Jahr 2017 auf 13,88 % im Jahr 2018 und 18,11 % im Jahr 2019.

In der nachstehenden Tabelle werden die buchhalterischen Daten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und die entsprechenden finanziellen Indikatoren wiedergegeben.

Tabelle 72 - Wichtigste buchhalterische Daten 2017 – 2019 – Investitionsbank Trentino-Südtirol

AG

INVESTITIONSBANK TRENINO-SÜDTIROL AG			
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG			
	2017	2018	2019
BETRIEBSERTRÄGE	35.738.753	33.675.593	34.060.850
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	33.499.198	29.001.148	27.893.211
DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	2.239.555	4.674.445	6.167.639
GESCHÄFTSERGEBNIS	3.167.665	3.171.754	4.028.084
VERMÖGENSSTAND			
	2017	2018	2019
ANLAGEGÜTER	8.691.978	8.442.280	9.051.777
FORDERUNGEN	1.288.403.444	1.336.102.599	1.294.561.808
GESAMTBETRAG AKTIVA	1.530.801.180	1.462.600.853	1.442.164.431
NETTOVERMÖGEN	184.579.757	171.619.074	175.166.407
VERBINDLICHKEITEN	1.342.694.414	1.287.175.113	1.263.309.646
INDIKATOREN			
	2017	2018	2019
ROE	1,72	1,85	2,30
ROI	0,15	0,32	0,49
EBIT-MARGE	6,27	13,88	18,11
VERSCHULDUNGSQUOTE	727,43	750,02	721,21
ANZAHL BESCHÄFTIGTE	84	81	73

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Das Rechnungsprüferkollegium der Region hat in der am 9.4.2021 übermittelten Niederschrift³⁰⁷ festgehalten, dass die Gesellschaft in der E-Mail vom 17.11.2020 unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss für das erste Halbjahr 2020 mitgeteilt hat, dass sie erwartet, das Geschäftsjahr 2020 ohne Verlust abzuschließen.

Die neuklassifizierte zusammenfassende Gewinn- und Verlustrechnung weist nachstehende in Tausend Euro angegebene Beträge auf:

Tabelle 73 – Gewinn- und Verlustrechnung – 1. Halbjahr 2019 – 2020 – Investitionsbank Trentino-Südtirol AG

INVESTITIONSBANK TRENINO-SÜDTIROL AG				
	1. SEM. 2020	1. SEM. 2019	VERÄNDERUNG	% VERÄNDERUNG
ZINSMARGE	8.497	9.438	-941	-10,0%
Nettoprovisionen	850	1.149	-299	-26,1%
Dividenden	1.053	119	934	787,9%
BETRIEBSERGEBNIS	10.399	10.706	-307	-2,9%
Erträge aus Abtretungen	2.679	0	2.679	1331,1%
Nettoergebnis Fair Value	-12	-1	-11	
VERMITTLUNGSMARGE	13.066	10.705	2.361	22,1%
KOSTEN BETRIEBSVERWALTUNG	-5.839	-5.600	-239	4,3%
BRUTTOBETRIEBSERGEBNIS	7.226	5.104	2.122	41,6%
NETTOWERTBERICHTIGUNGEN	-5.853	-1.713	-4.140	241,6%
ERGEBNIS STEUERN INBEGRIFFEN	1.374	3.391	-2.017	-59,5%
EINKOMMENSSTEUER	-528	-1.143	615	-53,8%
ZEITRAUMBEZOGENES NETTOERGEBNIS	846	2.248	-1.402	-62,4%

Quelle: Beträge aus der Niederschrift Nr. 17/2021 des Rechnungsprüferkollegiums der Region

Die Region erklärt in ihrem Antwortschreiben vom 25.5.2021³⁰⁸, dass die Gesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit durch die Pandemie nicht beeinträchtigt wurde und im Jahr 2020 einen Gewinn im Rahmen des Vorjahresergebnisses erzielte.

Unter den von der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG gehaltenen Beteiligungen ist die Immobiliengesellschaft Paradisidue S.r.l.³⁰⁹ (100,00 %) hervorzuheben.

Nachstehend die wichtigsten finanziellen Daten 2018 – 2019³¹⁰:

- negatives Jahresergebnis in Höhe von 369.825 Euro (Verluste -161.144 Euro im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018);
- negatives Nettovermögen, wenn auch in geringerem Umfang als im Jahr 2018;

- Rückgang der betrieblichen Erträge (-174.583) und der betrieblichen Aufwendungen (-335.152)³¹¹ mit einer Differenz von -359.354 Euro.

Tabelle 74 – Wichtigste buchhalterische Daten 2018 – 2019 - Paradisidue S.r.l.

PARADISIDUE S.r.l. GESELLSCHAFT MIT INDIREKTER BETEILIGUNG DER AUTONOMEN REGION- TRENTINO SÜDTIROL	ANTEIL	GESELL- SCHAFTS- KAPITAL	NETTO- VERMÖGEN	FORDE- RUNGEN	VERBIND- LICHKEITEN	BETRIEBS- ERTRÄGE	BETRIEBS- AUFWEN- DUNGEN	DIFFERENZ BETRIEBS- ERTRÄGE U. -AUFWEN- DUNGEN	GESCHÄFTS- ERGEBNIS
2019	100,00%	10.000	-175.094	190.108	7.760.156	293.837	653.191	-359.354	-369.825
2018	100,00%	10.000	-505.269	898.381	8.840.713	468.420	988.343	-519.923	-530.968

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

6. Interbrennero S.p.a.

Die Gesellschaftsstruktur setzt sich zu 87,23 % aus öffentlichen Körperschaften zusammen, dazu zählen die Region mit einer Beteiligung von 10,56 %, die Autonome Provinz Trient mit 62,92 % (mit Führungs- und Koordinierungsfunktion), die Autonome Provinz Bozen mit 10,56 %, die Gemeinde Trient mit 1,93 %, einige Banken/Finanzinstitute mit 5,07 %, darunter Isa S.p.a. mit 2,19 %, die Handelskammer mit 1,26 %, die Brennerautobahn AG mit 3,31 %, und andere Gesellschafter (Vereine und Private) mit 7,71 %.

Der im Vermögensstand der Region zum 31.12.2020 eingetragene Wert beträgt 5,70 Mio. Euro bei 486.486 Aktien (-48.357 Euro im Vergleich zum 1.1.2020).

Die Region ist auch indirekt (über die Brennerautobahn AG) mit einem Anteil in Höhe von 1,06 % an der Gesellschaft beteiligt.

Laut den buchhalterischen Daten schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust in Höhe von 457.870 Euro³¹² ab, was die bereits in den vorhergehenden Jahren hervorgetretenen Schwierigkeiten (-929.683 im Jahr 2016, -877.275 im Jahr 2017; -1.001.566 im Jahr 2018.) bestätigt. Die Gesellschaft verfügt jedoch über ein beträchtliches Nettovermögen, das die von 2012 bis 2019³¹³ aufgelaufenen Verluste auffangen kann.

Der Geschäftsbericht 2019 zeigt, dass der im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 mehr als halbierte Gesamtverlust durch die Rücklagen des Jahresabschlusses gedeckt ist und auf die Abschreibung des Immobilienvermögens und die Wertberichtigung der Beteiligung an der kontrollierten Gesellschaft Interporto Servizi S.p.a. zurückzuführen ist. Die Kapitalflussrechnung zeigt, dass die operative Tätigkeit im Jahr 2019 Mittel in Höhe von 213.000 Euro erwirtschaftet hat, während die Finanzmittelverwendung im Jahr 2018 bei 69.000 Euro lag, wodurch ein stabiles finanzielles Gleichgewicht aufrechterhalten werden konnte.

Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen im Jahr 2019 ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen und beträgt -276.394 Euro. Die betrieblichen Erträge verzeichnen einen Anstieg

gegenüber 2018 (+127.883 Euro, +4,13%)³¹⁴ und erreichen 3,22 Mio. Euro. Die betrieblichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zu 2018 in allen Posten reduziert (-360.158 Euro), mit Ausnahme der Personalkosten (1,24 Mio. Euro), die im Vergleich zum Vorjahr um 3,61 % gestiegen sind (35,41 % der gesamten betrieblichen Aufwendungen von 3,49 Mio. Euro). Die Rentabilitätsindikatoren im Jahresabschluss 2019 sind zwar negativ, zeigen aber eine deutliche Verbesserung im Dreijahreszeitraum: Der ROI liegt bei -0,46 %, die EBIT-Marge bei -8,59 % und der ROE bei -0,85 %.

Die Verschuldungsquote zeigt einen leichten Anstieg, da sie von 7,93 % im Jahr 2018 auf 8,16 % im Jahr 2019 steigt. Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass sich sämtliche Werte im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr verbessert haben.

Die Geschäftsentwicklung im Dreijahreszeitraum 2017/2019 bestätigt, obwohl sie sich allmählich und langsam verbessert, die operativen Schwierigkeiten des Unternehmens, auch wenn der Abschluss 2020 wahrscheinlich einen Jahresgewinn aufweisen wird³¹⁵ und damit den sich seit 2012 konsolidierten Trend umkehrt.

Tabelle 75 – Wichtigste buchhalterische Daten 2017 – 2019 - Interbrennero S.p.a.

INTERBRENNERO S.P.A.			
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG			
	2017	2018	2019
BETRIEBSERTRÄGE	2.971.691	3.091.032	3.218.915
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	3.595.229	3.855.467	3.495.309
DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	-623.538	-764.435	-276.394
FINANZIELLE EINKÜNFTE UND LASTEN	-141.210	-103.687	-108.985
STEUERN	40.383	-53.645	-2.759
GESCHÄFTSERGEBNIS	-877.275	-1.001.566	-457.870
VERMÖGENSSTAND			
	2017	2018	2019
ANLAGEGÜTER	45.187.358	44.640.620	44.247.516
FORDERUNGEN	1.621.652	1.403.213	1.896.448
FINANZANLAGEN*	0	0	0
GESAMTBETRAG AKTIVA	60.228.004	59.366.240	59.452.319
NETTOVERMÖGEN*	55.464.320	54.462.752	54.004.880
FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN	163.216	42.532	38.262
VERBINDLICHKEITEN	4.105.393	4.320.057	4.406.252
INDIKATOREN			
	2017	2018	2019
ROE	-1,58	-1,84	-0,85
ROI	-1,04	-1,29	-0,46
EBIT-MARGE	-20,98	-24,73	-8,59
VERSCHULDUNGSQUOTE	7,40	7,93	8,16
ANZAHL BESCHÄFTIGTE	27	27	27

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Die nachstehende Tabelle zeigt die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss 2019 der Interbrennero S.p.a. sowie die entsprechenden Änderungen gegenüber dem Jahresabschluss 2018.

Tabelle 76 – Betriebserträge und -aufwendungen 2018 – 2019 der Interbrennero S.p.a.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	2019	2018	VERÄNDERUNGEN
BETRIEBSERTRÄGE	3.218.915	3.091.032	127.883
<i>Gesamterträge aus Verkäufen und Dienstleistungen</i>	3.092.268	2.801.265	291.003
<i>Gesamtbeträge sonstiger Erträge und Einkünfte</i>	126.647	289.767	- 163.120
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	3.495.309	3.855.467	- 360.158
<i>Rohstoffe</i>	30.320	35.909	- 5.589
<i>Dienstleistungskosten</i>	1.400.901	1.600.891	- 199.990
<i>Kosten für die Nutzung von Gütern Dritter</i>	42.681	111.524	- 68.843
<i>Personalkosten</i>	1.237.957	1.194.809	43.148
<i>Abschreibung des immateriellen Anlagevermögens</i>	5.069	5.256	- 187
<i>Abschreibung des materiellen Anlagevermögens</i>	623.982	631.112	- 7.130
<i>Abwertung von Forderungen</i>	4.040	112.415	- 108.375
<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	142.815	164.931	- 22.116

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Den Großteil der Kosten machen die Dienstleistungskosten (1,40 Mio. Euro) und die Personalkosten (1,24 Mio. Euro)³¹⁶ aus (letztere, wie oben erwähnt, steigend im Vergleich zu 2018). Die Kosten für Dienstleistungen, darunter „Zellstofftransport und -umschlag“ (-4.980 Euro), „Eigentumswohnungskosten“ (-59.577 Euro), „Instandhaltung und Reparaturen“ (-23.571 Euro) und „Versorgungsleistungen“ (-5.703 Euro), sind im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 gesunken (mit Ausnahme der „Zollkosten“, die um +11.328 Euro gestiegen sind).

Die Beschäftigtenzahl von Interbrennero S.p.a. ist im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert (+0,07 Einheiten), wobei die durchschnittlichen Kosten pro Einheit auf 46.141 gestiegen sind, während sie im Jahr 2018 bei 44.649 lagen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt wird:

Tabelle 77 - Beschäftigtenzahl Interbrennero S.p.a. 2018 - 2019

STELLENPLAN	31.12.2019	31.12.2018	Veränderungen
Führungskräfte	1	1	0
Angestellte im Führungsbereich	4,25	5	-0,75
Arbeiter	4	4	0
Aufseher	3	3,76	-0,76
Terminalangestellte	5	5	0
Kranführer	9,58	8	1,58
INSGESAMT	26,83	26,76	0,07
Gesamtausgabe Gewinn- und Verlustrechnung	1.237.957	1.194.809	
Durchschnittliche Einheitskosten	46.141	44.649	

Quelle: Anhang zum Jahresabschluss 2019

In Bezug auf die von Interbrennero S.p.a. gehaltenen Beteiligungen sind im Jahresabschluss 2019 Beteiligungen an Tochtergesellschaften im Wert von 3,27 Mio. Euro (3,33 Mio. Euro im Jahr 2018) und an anderen Unternehmen im gleichen Wert wie im Jahr 2018 (203.361 Euro), insgesamt 3,63 Mio. Euro, ausgewiesen (im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 kamen Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften in Höhe von 162.000 Euro³¹⁷ hinzu). Erwähnenswert ist die 54,78 %-Beteiligung an der Tochtergesellschaft Interporto Servizi S.p.a., die im Jahresabschluss mit 3,27 Mio. Euro ausgewiesen ist. Da die Gesellschaft Interbrennero keinen konsolidierten Jahresabschluss vorlegt, weil sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist, wird die Bewertung nach dem Kriterium des Nettovermögens gemäß Art. 2426 Abs. 1 Z. 4) des Zivilgesetzbuchs vorgenommen, um die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft und ihrer Gruppe wahrheitsgetreu und korrekt wiederzugeben.

Das Beteiligungsunternehmen wurde im Jahr 2019 um insgesamt 67.732 Euro wertberichtigt, was als Minderung des Beteiligungswerts mit einer Gegenbuchung in der Gewinn- und Verlustrechnung „Wertberichtigungen auf Beteiligungen“ erfasst wurde.

Die Interbrennero S.p.a. ist ferner an folgenden Gesellschaften beteiligt: Interporto di Padova S.p.a. (mit weniger als 1 %), Terminale Ferroviario Valpolicella S.p.a. (mit 5,48 %), UIRNet S.p.a. (mit 2,3 %).

Im Jahresplan zur Rationalisierung der Beteiligungen, der zuletzt durch Beschluss der Regionalregierung Nr. 198/2020 aktualisiert wurde, hat die Region die Abtretung der Beteiligung an der Interbrennero S.p.a. vorgesehen, da sie nicht mehr als für die Erreichung der institutionellen Ziele unbedingt notwendig erachtet wird. Bei der Veräußerung wird die Region die Entscheidungen der Autonomen Provinz Trient berücksichtigen, die als Mehrheitsgesellschafter die Absicht bestätigt hat, die Interbrennero S.p.a. innerhalb der Brennerautobahn AG zu konsolidieren³¹⁸. Da jedoch die Erneuerung der Konzession für die A22 derzeit im Gange ist, wurde die Abtretung bis zum Abschluss

des Erneuerungsverfahrens ausgesetzt. Durch die Veräußerung setzt sich die Region vor, den Vermögenswert des Betriebs und ihres Anteils zu bewahren. Die Region unterstreicht, dass das Geschäft dann abgeschlossen wird, wenn diese Bedingungen garantiert sind.

Aufgrund des fehlenden Zusammenhangs mit dem Gesellschaftszweck der Interbrennero S.p.A muss die Region die Abtretung ihrer Anteile abschließen, wie in den Rationalisierungsmaßnahmen der Regionalregierung vorgesehen.

7. Trentino Digitale S.p.a. (ehem. Informatica Trentina S.p.a.)

Die Gesellschaft Trentino Digitale S.p.a. bildet das neue Zentrum für den Betrieb von digitalen Diensten und Netzwerken und deren Zusammenschaltung für das öffentliche System des Trentino. An der Gesellschaft sind ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt. Die Region hält eine Beteiligung von 5,45 %; außerdem beteiligt sind die Autonome Provinz Trient, die Handelskammer Trient, die Gemeinden sowie die Talgemeinschaften des Trentino. Die Gesellschaft befindet sich mehrheitlich im Besitz der Autonomen Provinz Trient, die 88,51 % der Anteile hält und somit die Verwaltungs- und Koordinierungsfunktionen ausübt. Die beteiligten Körperschaften üben gemeinsam die analoge Kontrolle über Trentino Digitale S.p.a. aus, die ihre Haupttätigkeit für diese Körperschaften leistet. Trentino Digitale S.p.a. ist seit 1.12.2018 tätig und ist infolge der Verschmelzung durch Aufnahme von Trentino Network S.r.l. in Informatica Trentina S.p.a. entstanden.

Zum 31.12.2020 betrug der in der Rechnungslegung der Region ausgewiesene Wert 2,33 Mio. Euro (350.775 Aktien) (+64.947 Euro im Vergleich zum 1.1.2020).

Mit Beschluss Nr. 82 vom 13.5.2020³¹⁹ wurde gemäß Art. 33 Abs. 7-ter und Art. 13 Abs. 2 Buchst. b) des Landesgesetzes vom 16.6.2006, Nr. 3 der Entwurf der Vereinbarung über die *Governance* von Trentino Digitale S.p.a. genehmigt und der Vertreter der Region im Führungsausschuss gemäß Art. 7 der Vereinbarung ernannt.

Zu den Zahlen des Jahresabschlusses³²⁰ für das Jahr 2019 ist anzumerken, dass die Gesellschaft mit einem Gewinn von 1,20 Mio. Euro³²¹ abschließt, was einen Rückgang gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2018 (-404.696 Euro) bedeutet. Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 1,57 Mio. Euro, da die betrieblichen Erträge sich auf 56,38 Mio. Euro und die betrieblichen Aufwendungen sich auf 54,80 Mio. Euro belaufen.

Die Erträge aus der Haupttätigkeit des Unternehmens sind im Vergleich zum Vorjahr stark gesunken (-3,28 Mio. Euro) und der Rückgang wurde nur teilweise durch die Abnahme der betrieblichen Aufwendungen (-454.408 Euro) ausgeglichen. Ein weiterer Posten, der einen deutlichen Rückgang zeigt, ist jener der Abschreibungen und Abwertungen, die sich auf 8,97 Mio. belaufen (-738.800 im Vergleich zu 2018). Aus dem Jahresabschluss geht außerdem hervor, dass im Jahr 2019 eine

Rückstellung in Höhe von 470.720 Euro für die arbeitssicherheitstechnische Anpassung der im Landesgebiet bestehenden technologischen Anlagen des Unternehmens gemäß den Anweisungen der Staatsanwaltschaft Trient vom 30.3.2019 gebildet wurde.

Der Posten der Einnahmen und Aufwendungen der Finanzverwaltung (-154.719) sowie die latenten und vorausgezählten Steuern verringerten sich; dieser Posten hatte im Jahr 2018 zur Verbesserung des Jahresergebnisses um 641.771 Euro beigetragen.

Die Entwicklung des Geschäftsbetriebs im Jahr 2019 weist einen ROE von 2,79% auf, der im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr leicht rückläufig ist. Bei der EBIT-Marge gibt es eine leichte Verbesserung, sie steigt von 2,01 % im Jahr 2018 auf 2,78 % im Jahr 2019.

Die Verschuldungsquote verbessert sich mit 73,97 % deutlich gegenüber 2018 (83,44 %).

Das Rechnungsprüferkollegium hat in seiner am 9.4.2021 übermittelten Niederschrift³²² eine Prognose der Ergebnisse für 2020 im Vergleich zum Vorjahr ausgearbeitet. Nachstehende Tabelle (Werte in Tausend Euro) zeigt die geschätzten Ergebnisse mit einer deutlichen Verbesserung und einer Zunahme des Nettoperiodenergebnisses um 1,08 Mio. Euro (+31 %).

Die Region erklärt in ihrem Antwortschreiben vom 25.5.2021³²³, dass die Gesellschaft keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb infolge der Pandemie hatte und im Geschäftsjahr 2020 ein positives Ergebnis erzielt hat.

Tabelle 78 - Prognose für 2020 und Jahresabschluss 2019 – Trentino Digitale S.p.a.

TRENTINO DIGITALE S.P.A. (ehem. INFORMATICA TRENTINA S.P.A)				
	FORECAST	HAUSHALT 2019	VERÄNDERUNG	% VERÄNDERUNG
BETRIEBSERTRÄGE	28.401	27.858	543	2%
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	26.879	26.727	152	1%
DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	1.522	1.131	391	35%
FINANZIELLE EINKÜNFTE UND LASTEN	0	0	0	-22%
NETTOWERTBERICHTIGUNGEN	0	0	0	-100%
ERGEBNIS VOR STEUERN	1.522	1.131	391	35%
EINKOMMENSSTEUERN	438	302	136	45%
ZEITRAUMBEZOGENES NETTOERGEBNIS	1.084	829	255	31%

Quelle: Wertangaben aus der Niederschrift Nr. 17/2021 des Rechnungsprüferkollegiums der Region

Tabelle 79 - Wichtigste buchhalterische Daten 2017 - 2019 - Trentino Digitale S.p.a.

TRENTINO DIGITALE S.P.A. (ehem. INFORMATICA TRENTINA S.P.A.)			
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG			
	2017	2018	2019
BETRIEBSERTRÄGE	40.241.109	59.650.400	56.372.696
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	39.254.979	58.452.657	54.803.040
DIFFERENY BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	986.130	1.197.743	1.569.656
FINANZIELLE EINKÜNFTE UND LASTEN	205.827	174.683	19.964
STEUERN	299.007	-223.492	398.398
GESCHÄFTSERGEBNIS	892.950	1.595.918	1.191.222
VERMÖGENSSTAND			
	2017	2018	2019
ANLAGEGÜTER	3.844.960	119.507.573	112.812.694
FORDERUNGEN	31.012.916	30.170.984	23.498.874
FINANZANLAGEN	0	0	0
GESAMTBETRAG AKTIVA	40.505.283	172.598.594	169.082.672
NETTOVERMÖGEN	21.698.244	41.482.980	42.674.200
FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN	506.074	1.584.786	2.097.333
VERBINDLICHKEITEN	14.257.762	34.615.065	31.565.984
INDIKATOREN			
	2017	2018	2019
ROE	4,12	3,85	2,79
ROI	2,43	0,69	0,93
EBIT-MARGE	2,45	2,01	2,78
VERSCHULDUNGSQUOTE	65,71	83,44	73,97
ANZAHL BESCHÄFTIGTE	261	316	305

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

8. Südtiroler Informatik AG

Die Gesellschaft befasst sich mit der Realisierung und Verwaltung – direkt oder über Aufträge an Dritte – der elektronischen Informationssysteme der Autonomen Provinz Bozen und deren instrumentaler Körperschaften sowie der anderen an der Gesellschaft beteiligten öffentlichen Körperschaften im Sinne des LG vom 8.11.1982, Nr. 33.

Die Südtiroler Informatik AG ist eine Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung (Region 1,08 %, Autonome Provinz Bozen 78,04 %, Südtiroler Gemeindenverband 20,88 %). Zum 31.12.2020 betrug der im Vermögenstand der Region ausgewiesene Wert 161.498,26 Euro bei 86.000 Aktien (+9.562 Euro gegenüber dem 1.1.2020).

Die Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 2019 mit einem Gewinn von 889.474 Euro abgeschlossen (der Gewinn betrug 2018 945.876 Euro, dies entspricht einer Veränderung von -5,96 %). Die betrieblichen Erträge belaufen sich auf 37,4 Mio. Euro (+10,33 Mio. Euro bzw. +38,12 %). Die betrieblichen

Aufwendungen stiegen ebenfalls um insgesamt 10,43 Mio. Euro (+40,38 %), was zum Teil mit dem Anstieg der Personalkosten zusammenhängt, die sich auf 10,19 Mio. Euro belaufen (+14,7 % gegenüber 2018). Die Differenz zwischen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen beträgt 1,14 Mio. Euro, während dieser Wert 2018 bei 1,24 Mio. Euro (-8,36 %) lag.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Körperschaften sind auf 1,47 Mio. Euro (+155,03%) angestiegen. Die Forderungen gegenüber den kontrollierenden Unternehmen erreichen 3,33 Mio. Euro, im Geschäftsjahr 2018 betragen sie 2,62 Mio. Euro (+27,07 %).

Auch die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten verzeichnen mit 4,99 Mio. Euro einen Anstieg um 826.008 Euro (+19,84 %), während die Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierenden Unternehmen von 1,46 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 998.758 Euro im Jahr 2019 gesunken sind.

Infolge dieser Ergebnisse verschlechterten sich alle Rentabilitätsindikatoren im Jahresabschluss 2019 im Vergleich zum Vorjahr: Der ROI sinkt auf 4,79 % (6,69 % im Jahr 2018), die EBIT-Marge auf 3,05 % (4,59 % im Jahr 2018) und der ROE auf 5,92 % (6,69 % im Jahr 2018). Die Verschuldungsquote beträgt 53,94% und bleibt gegenüber dem Wert von 2018 (53,56 %) im Wesentlichen unverändert.

Das Rechnungsprüferkollegium verweist in seiner am 9.4.2021 übermittelten Niederschrift³²⁴ auf die Mitteilung der Gesellschaft, in der diese erklärt, keine Unterbrechung ihrer ITC-Dienste erlitten zu haben. Des Weiteren erklärt die Gesellschaft: *Über den Mehraufwand für die durchgeführten Tätigkeiten wird noch mit unserem Mehrheitsaktionär verhandelt. Der Zwischenabschluss zum 30.9.2020 weist einen Verlust von 1.025.637,62 Euro vor Steuern aus. Dieser Verlust ist jedoch auf die außerordentlichen Aufwendungen für die Breitbandversorgung in den Jahren 2017 bis 2019 zurückzuführen, die von der Autonomen Provinz Bozen finanziell nicht gedeckt wurden. Die finanzielle Situation ist jedoch hervorragend. Die Südtiroler Informatik AG verfügt zum 30.9.2020 über 10.921.238,42 Euro. Die Finanzplanung für 2021 läuft bereits und wird alle Ausgaben des laufenden Teils abdecken. Es bleibt noch zu klären, welche Investitionen die Südtiroler Informatik AG mit eigenen finanziellen Mitteln umsetzen kann.*

Die Region erklärt in ihrem Antwortschreiben vom 25.5.2021³²⁵, dass die Gesellschaft keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb infolge der Pandemie hatte und im Geschäftsjahr 2020 ein positives Ergebnis erzielt hat.

Tabelle 80 - Wichtigste buchhalterische Daten 2017 - 2019 – Südtiroler Informatik AG

SÜDTIROLER INFORMATIK AG			
GEWINN- U. VERLUSTRECHNUNG			
	2017	2018	2019
BETRIEBSERTRÄGE	26.091.788	27.092.705	37.420.783
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	24.355.212	25.849.078	36.281.131
DIFFERENZ BETRIEBSERTRÄGE U. -AUFWENDUNGEN	1.736.576	1.243.627	1.139.652
FINANZIELLE EINKÜNFTE UND LASTEN	3.541	7.376	-5
STEUERN	-497.702	-305.127	250.173
BETRIEBSERGEBNIS	1.242.415	945.876	889.474
VERMÖGENSSTAND			
	2017	2018	2019
ANLAGEGÜTER	4.876.055	5.141.015	5.272.411
FORDERUNGEN	3.765.728	5.285.192	5.817.917
FINANZANLAGEN	0	0	0
GESAMTBETRAG AKTIVA	20.992.523	22.299.718	23.800.779
NETTOVERMÖGEN	13.187.746	14.133.622	15.023.094
FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN	0	0	0
VERBINDLICHKEITEN	7.368.363	7.570.526	8.104.054
INDIKATOREN			
	2017	2018	2019
ROE	9,42	6,69	5,92
ROI	8,27	5,58	4,79
EBIT-MARGE	6,66	4,59	3,05
VERSCHULDUNGSQUOTE	55,87	53,56	53,94
ANZAHL BESCHÄFTIGTE	134	155	152

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Handelskammer

Im Anschluss an die Auswertung der von der Autonomen Region Trentino-Südtirol durchgeführten Rationalisierung der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und an die Zusammenfassung der von diesen im Jahr 2019 – auch im Vergleich zu den vorhergehenden Haushaltsjahren – erzielten Geschäftsergebnisse werden nachstehend Bemerkungen und kritische Aspekte betreffend einige Gesellschaften dargelegt, die sowohl unter dem Gesichtspunkt der vermögensrechtlichen Relevanz als auch dem der Relevanz für die institutionellen Aufgaben der Region von besonderer Bedeutung sind.

Pensplan Centrum AG: Es wird der Hinweis bestätigt, dass die Region angemessene Ausrichtungs- und Kontrollinstrumente in Bezug auf die von Pensplan Centrum AG verwalteten Fonds, in die sie investiert hat, entwickelt, um eine korrekte Verwaltung der öffentlichen Ressourcen zu gewährleisten und den Regionalhaushalt vor möglichen Lasten zu bewahren.

Die Region hat die angeforderte Aktualisierung der Gebarungsergebnisse 2019 und durch das Rechnungsprüferkollegium die Budgetprognosen 2020 übermittelt, die einen Verlust von 7,47 Mio. Euro für die Gesellschaft erwarten lassen.

Die Region hat mit Schreiben vom 11.6.2021 mitgeteilt, dass das Endergebnis 2020 infolge der Genehmigung des diesbezüglichen Jahresabschlusses -1,630 Mio. Euro beträgt und von der Gesellschaft durch den Rückgriff auf die verfügbaren Rücklagen gedeckt wird.

In Anbetracht des Verlustes im letzten Jahresabschluss wird der Verwaltung empfohlen, die Entwicklung der Jahresabschlüsse der von ihr kontrollierten Gesellschaft weiterhin aufmerksam und ständig zu überwachen, um im Falle erneuter Verluste negative Auswirkungen auf den Haushalt der Region zu vermeiden.

In Bezug auf die Verluste der Vergangenheit, die nicht unmittelbar von der Gesellschaft ausgeglichen wurden, wird festgestellt, dass die Region im Jahr 2020 den Betrag von 14,21 Mio. Euro (97,29 % des Betrags von 14,61 Mio. Euro, der im spezifischen Posten als Nettovermögen der Pensplan Centrum AG zum 31.12.2018 ausgewiesen wurde) im entsprechenden Fonds des Verwaltungsüberschusses gemäß den im Begleitbericht zur Entscheidung Nr. 2/2020/PARI enthaltenen Anweisungen der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs zurückgestellt hat.

Euregio Plus SGR AG (ehem. Pensplan Invest SGR AG): Im Laufe der Jahre wurde infolge der von dieser Gesellschaft mit Beteiligung der Region erzielten negativen Ergebnisse eine fortschreitende Verschlechterung des Vermögenswertes der Gesellschaft verzeichnet – die auch durch die Wertminderung der Aktien infolge der Gesellschaftsumstrukturierung (von 5,16 Euro laut Bewertung Juli 2017 auf 4,39 Euro laut Bewertung Mai 2018) bestätigt wird –, weshalb die Gesellschafter die Ausarbeitung und Umsetzung eines strategischen Plans zur Erhaltung des Werts der Sparverwaltungsgesellschaft und somit der investierten öffentlichen Mittel für unbedingt notwendig erachtet haben (vgl. Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol).

Im Rahmen der Gesellschaftsumstrukturierung wurde im Oktober 2018 die Umwandlung der Sparverwaltungsgesellschaft in eine In-House-Gesellschaft durch den Erwerb der sich in privater Hand befindenden Aktien seitens der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen. Die geplante weitere Abtretung der Anteile von Pensplan Centrum AG an die Autonome Provinz Trient, welche derzeit einen Anteil von 4 % hält, wurde noch nicht vollzogen, weshalb die Gesellschaftsstruktur im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleibt (51 % Pensplan Centrum AG, 45 % Autonome Provinz Bozen, 4 % Autonome Provinz Trient).

Im Jahresabschluss 2019 wurde ein Gewinn in Höhe von 339.000 Euro verzeichnet, der die Reihe negativer Ergebnisse aus mehreren Geschäftsjahren beendete. Aus den Ermittlungsunterlagen geht hervor, dass auch für 2020 ein positives Ergebnis in Höhe von ungefähr 23.000 Euro erwartet wird.

Brennerautobahn AG: In den vorhergehenden Billigungsberichten, auf die hier vollinhaltlich verwiesen wird, wurde bereits unterstrichen, dass für die Beteiligung der Region an einer Aktiengesellschaft für den Bau und den Betrieb einer Autobahninfrastruktur die Voraussetzung des Zusammenhangs der Beteiligung mit den Befugnissen der Körperschaft und deren Unentbehrlichkeit nicht gegeben ist.

Im Zuge der Überprüfung wurden von der Verwaltung aktuelle Informationen zum Stand der Verfahren betreffend die Erneuerung der Konzession angefordert.

Die Region hat diesbezüglich mitgeteilt, dass sie sich im Jahr 2020 sehr stark für die Erneuerung der Autobahnkonzession für die A22 engagiert hat. Im Auftrag sämtlicher beteiligten Gebietskörperschaften hat die Region ständig Beziehungen mit dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr sowie mit den anderen betroffenen staatlichen Organen gepflegt, um einige noch vorhandene kritische Aspekte betreffend die Umsetzung des Art. 13-*bis* des GD vom 16.10.2017, Nr. 148 zu bewältigen.

Aus verwaltungstechnischer Sicht wurde durch Art. 1 Abs. 721 und 722 des Gesetzes vom 30.12.2020, Nr. 178 (Haushaltsgesetz) der Inhalt des oben genannten Art. 13-*bis* des GD Nr. 148/2017 geändert und vorgesehen, dass die von der Brennerautobahn AG steuerfrei zurückgelegten Geldmittel durch ratenweise Einzahlungen binnen Ende 2028 an den Staat übertragen werden können. Ferner wurde die Frist für die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zur Konzessionserneuerung auf den 30.4.2021 verschoben.

Mit dem durch das Umwandlungsgesetz vom 21.5.2021, Nr. 69 eingeführten Art. 29-*quater* des GD vom 22.3.2021, Nr. 41 wurde diese Frist weiter auf den 31.7.2021 verschoben.

Im Gesetz vom 18.12.2020, Nr. 176 zur Umwandlung des GD Nr. 137/2020 wurde der Art. 31-*undecies* eingefügt, der einen Mechanismus für den Rückkauf der von den privaten Gesellschaftern gehaltenen Aktien einführt, um die derzeitige Brennerautobahn AG in eine Gesellschaft mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung umzuwandeln.

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Tragfähigkeit des neuen Konzessionärs hinsichtlich des mit dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr vereinbarten Finanzplans angesichts der hohen Kosten der Infrastrukturverwaltung, der Tarifbeschränkungen und der möglichen Schwankungen der Verkehrsaufkommen infolge der Auswirkungen der Pandemie sorgfältig zu prüfen, soll die Wahl unter

den verschiedenen Optionen für die Erneuerung der Konzession (über die bestehende Gesellschaft oder durch Gründung eines neuen Rechtssubjekts) die bestmögliche Lösung in Hinblick auf die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der Körperschaft gewährleisten.

Interbrennero S.p.a.: Die von Gesellschaft wiederholt verzeichneten negativen Ergebnisse (Verlust in Höhe von fast 0,5 Mio. Euro auch im Haushaltsjahr 2019) bestätigen trotz einer anscheinend leichten Verbesserung der Geschäftsergebnisse im Dreijahreszeitraum 2017/2019 die betrieblichen Schwierigkeiten dieser Beteiligungsgesellschaft, weshalb die öffentlichen Gesellschafter einschließlich der Region als primäre Gesellschafterin angemessene Initiativen ergreifen müssen, um das Vermögen der Gesellschaft zu schützen und das Bilanzgleichgewicht wiederherzustellen (ein Ergebnis, das im Übrigen im Jahr 2020 mit ca. 12 Tausend Euro erreicht zu sein scheint) sowie die Abtretung ihrer Anteile wegen fehlenden Zusammenhangs mit dem Gesellschaftszweck der Interbrennero S.p.A einzuleiten.

Investitionsbank Trentino Südtirol: Die mit Beschluss der Regionalregierung vom 17.10.2019, Nr. 217 im Sinne des Art. 2 Abs. 2-*bis* des RG vom 14.12.2010, Nr. 4 i.d.g.F. genehmigte unentgeltliche Abtretung der gesamten Beteiligung der Region (21,63 Mio. Euro) an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG an die beiden Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die in Erwartung der erforderlichen Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde immer noch nicht abgeschlossen ist, rechtfertigt nicht die Beibehaltung der Bürgschaft der Region zur Deckung der von der Europäischen Investitionsbank (EIB) zugunsten der Investitionsbank gewährten Kredite nach dem Austritt der Körperschaft aus der Gesellschaft. Die in den Abtretungsvertrag mit den Provinzen eingefügte Klausel, die diese bei Veräußerung deren Beteiligung auch zur Abtretung der Bürgschaft der Region verpflichtet, ist nicht dazu geeignet, diesen kritischen Aspekt zu beheben.

13.3.4 Abgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen der Region mit den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung

Ein erheblicher Teil des Vermögens der Region besteht aus den von der Region gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen.

Der im Vermögensstand der Region eingetragene Gesamtwert der Beteiligungen beläuft sich zum 1.1.2020 auf 532,75 Mio. Euro und zum 31.12.2020 auf 533,56 Mio. Euro. Die Differenz von 1,71 Mio. Euro hängt mit der Änderung der Vermögenswerte der Einrichtungen mit Beteiligung der Region aufgrund der Ergebnisse des Geschäftsjahrs 2020 zusammen: Beim Nettovermögen der Stiftung Haydn

von Bozen und Trient sowie der Gesellschaften Pensplan Centrum AG, Trentino Digitale S.p.a., Südtiroler Informatik AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Trentino School of Management S.c.a.r.l. wurde eine Erhöhung verzeichnet, während beim Nettovermögen der Brennerautobahn AG und Interbrennero S.p.a. eine Verminderung verzeichnet wurde.

In der nachstehenden Tabelle werden der Anfangsbestand zum 1.1.2020 und der Endbestand zum 31.12.2020 mit den entsprechenden Änderungen angeführt.

Tabelle 81 – Stand der Beteiligungen 2020

GESELLSCHAFT MIT BETEILIGUNG DER REGION	BESTAND ZU JAHRESBEGINN 1.01.2020		BESTAND AM JAHRESENDE 31.12.2020		Änderungen
	Menge	Wert	Menge	Wert	
Brennerautobahn AG	495.480	261.676.237	495.480	257.589.830	- 4.086.407
Investitionsbank Trentino-Südtirol AG	19.669.500	30.013.776	19.669.500	30.634.155	620.379
Zentrum für regionale Zusatzrenten AG	48.687.240	234.804.920	48.687.240	236.249.399	1.444.479
Interbrennero S.p.a.	486.486	5.751.971	486.486	5.703.614	- 48.357
Trentino Digitale (ehem. Informatica Trentina)	350.775	2.261.721	350.775	2.326.669	64.947
Südtiroler Informatik AG	86.000	151.936	86.000	161.498	9.562
Trentino School of Management S.c.a.r.l.		129.291		131.822	2.531
Stiftung Haydn von Bozen und Trient		423.871		708.655	284.784
Soc AAA-Air Alps		56.528		56.528	-
GESAMTWERT		535.270.252		533.562.170	- 1.708.082

Quelle: Rechnungshof laut Gebarungsbericht 2020 – Buchst. I)

Im Gebarungsbericht 2020 werden in Anwendung des Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011 die Ergebnisse der Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Region gegenüber den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung wiedergegeben.

Hinsichtlich der festgestellten Forderungen und Verbindlichkeiten erklärt die Region in ihrem Antwortschreiben³²⁶: *Die korrekte Streichungsprozedur setzt die Gleichwertigkeit der gegenseitigen Posten sowie die Feststellung eventueller Differenzen voraus. Zu diesem Zweck wurde zu Jahresbeginn 2020 in Anwendung der Bestimmungen laut Art. 11 Abs. 6 Buchst j) des GvD Nr. 118/2011 der Abgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten der Region Trentino-Südtirol zum 31.12.2018 gegenüber den kontrollierten Gesellschaften, den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung und den eigenen instrumentalen Einrichtungen*

vorgenommen, dessen Ergebnisse im Bericht über die Gebarung anlässlich der Rechnungslegung 2019 der Region enthalten sind.

Im Laufe des Jahres 2020 wurden intensive Kontakte zu den Verwaltungsbeauftragten der Einrichtungen mit Beteiligung der Region gepflegt, um eventuelle Inkongruenzen zu beheben. Demzufolge handelt es sich meistens um Inkongruenzen, die bereits beim Abgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 gegenüber den kontrollierten Gesellschaften festgestellt wurden. Im Dezember 2020 wurden die betroffenen Einrichtungen in einem Schreiben aufgefordert, das Bestehen und die Art der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber der Regionalverwaltung zu überprüfen, um den Abgleich der Rechnungsergebnisse für das Jahr 2020 gewährleisten zu können. Dieses Schreiben gilt als vorbereitender Schritt für die Überprüfung der Verbindlichkeiten und Forderungen. Mit demselben Schreiben wurden die im Rahmen der Rechnungslegung 2019 festgestellten eventuellen Inkongruenzen und die Maßnahmen zu deren Behebung mitgeteilt.

Im Februar 2021 wurde schriftlich um Mitteilung der für die Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. erforderlichen Daten ersucht, wobei die eventuellen aus der Buchhaltung der Region hervorgehenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der betreffenden Einrichtung mitgeteilt wurden, damit diese ihrerseits das Bestehen allfälliger Inkongruenzen überprüfen konnte. Die von den Kontrollorganen beglaubigten Antworten der instrumentalen Einrichtungen, der kontrollierten Gesellschaften und der Gesellschaften mit Beteiligung der Region, in denen die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Region angeführt werden und die der Beglaubigung seitens des Rechnungsprüferkollegiums der Region unterzogen werden, langen entsprechend der für die Erstellung und Genehmigung der Jahresabschlüsse erforderlichen Zeit ein.

Die Überprüfung der gegenseitigen Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber den instrumentalen Körperschaften sowie den kontrollierten Gesellschaften und den Gesellschaften mit direkter und indirekter Beteiligung der Region wurde von den jeweiligen Rechnungsprüfungsorganen beglaubigt. Aus dem jährlichen Bericht des Präsidenten der Region über das interne Kontrollsystem und über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Kontrollen³²⁷ geht hervor, dass das regionale Informationssystem keine Erfassung der finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen der Region und den Körperschaften mit regionaler Beteiligung ermöglicht. Die Körperschaft verwaltet diese Beziehungen durch Korrespondenzaustausch und die Vorlegung entsprechender Mitt.

Die Ergebnisse der Überprüfung des Abgleichs der Verbindlichkeiten/Forderungen der Region mit den Einrichtungen, an denen sie beteiligt ist, laut Gebarungsbericht 2020 (Buchst. j) werden in der Niederschrift vom 21.4.2021, Nr. 18/2021³²⁸ des Rechnungsprüferkollegiums bestätigt. Darin erklärt das Rechnungsprüferkollegium, dass es die Unterlagen zu den Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Region und ihren Beteiligungsgesellschaften erhalten und die Überprüfungen gemäß Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 durchgeführt hat. Wie bereits im Jahr 2020 hat das Rechnungsprüferkollegium beschlossen, auch die Euregio Plus SGR AG, auch wenn die Region nur

indirekt daran beteiligt ist (vgl. Rechnungshof, regionale Kontrollsektion Lombardei, Stellungnahme vom 11.11.2013, Nr. 479/2013/PAR), sowie die abzutretenden Einrichtungen Interbrennero S.p.a., Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und Air Alps Aviation in die Überprüfung einzubeziehen.

Das Rechnungsprüferkollegium hat infolge der von den Gesellschaften übermittelten Angaben nachstehende Forderungen/Verbindlichkeiten festgestellt³²⁹:

- Brennerautobahn AG, Euregio Plus SGR AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG, Interbrennero S.p.a., Stiftung Haydn von Bozen und Trient, Stiftung Dokumentationszentrum Lusérn und Ladinisches Kulturinstitut: Zum Abschluss des Haushaltsjahrs 2020 bestehen gegenüber der Region keine Verbindlichkeiten oder Forderungen.
- Air Alp Aviation: Es sind keine Mitteilungen seitens der Gesellschaft eingegangen.
- Kulturinstitut Lusérn und Bersntoler Kulturinstitut: Es bestehen Forderungen gegenüber der Region in Höhe von insgesamt 69.603,30 Euro, die Beträge wurden in den Buchhaltungsunterlagen der Region berücksichtigt;
- Südtiroler Informatik AG, Pensplan Centrum AG, Trentino Digitale S.p.a. und Trentino School of Management S.c.a r.l.: Das Rechnungsprüferkollegium hat Inkongruenzen unter den Salden festgestellt.

Im Einzelnen: **Südtiroler Informatik AG** verbucht eine Forderung gegenüber der Region von 405.135,51 Euro (davon 16.450,00 Euro für ausgestellte Rechnungen und 388.685,51 Euro für noch auszustellende Rechnungen), während aus den Buchhaltungsunterlagen der Region eine Verbindlichkeit von 1,22 Mio. Euro hervorgeht. Das Rechnungsprüferkollegium weist darauf hin, dass der von der Gesellschaft mitgeteilte Betrag ohne Mehrwertsteuer angeführt wurde, während die laut den Buchhaltungsunterlagen der Region offenen Beträge die Mehrwertsteuer enthalten. Die Region hat dem Rechnungsprüferkollegium daraufhin mitgeteilt, dass sie bereits die notwendigen Schritte zum Abgleich der Posten unternommen und den Betrag von 1.370,00 Euro unter den Einsparungen festgestellt hat, da keine rechtlichen Voraussetzungen für die Beibehaltung dieses Rückstands bestehen und die Gesellschaft gegenüber der Region keine Verbindlichkeiten hat.

Pensplan Centrum AG: Laut der von der Gesellschaft übermittelten Mitteilung und dem Bericht des Rechnungsprüfers hat diese gegenüber der Region eine Forderung von 60.630,00 Euro. Aus den Buchhaltungsunterlagen der Region geht hingegen zum 31.12.2020 eine Verbindlichkeit gegenüber Pensplan von 62.000,00 Euro hervor. Die Inkongruenz in Höhe von 1.370,00 Euro ist laut Regionalverwaltung auf die unterlassene Bereitstellung einiger für die Gewährung des Beitrags gemäß Beschluss der Regionalregierung vom 17.10.2019, Nr. 244³³⁰ erforderlichen Dokumente zurückzuführen.

Die Region hat dem Rechnungsprüferkollegium mitgeteilt, dass sie bereits die notwendigen Schritte zum Abgleich der beiden Buchführungen unternommen und den Betrag von 1.370,00 Euro unter den Einsparungen festgestellt hat, da keine rechtlichen Voraussetzungen für die Beibehaltung dieses Rückstands bestehen.

Das Rechnungsprüferkollegium der Körperschaft hat überdies bestätigt, dass die Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber der Region in Höhe von 26.000,00 Euro den Buchhaltungsunterlagen der Region zum 31.12.2020 entspricht.

Trentino Digitale S.p.a.: Laut der von der Körperschaft übermittelten und vom Rechnungsprüfer unterzeichneten Bescheinigung hat die Gesellschaft gegenüber der Region eine Forderung von 675.431,92 Euro. Aus den Buchhaltungsunterlagen der Region geht hingegen laut den Überprüfungen des Rechnungsprüferkollegiums eine Verbindlichkeit von 963.444,84 Euro hervor. Das Rechnungsprüferkollegium weist ferner darauf hin, dass der von der Gesellschaft mitgeteilte Betrag ohne Mehrwertsteuer angeführt wurde, während die laut den Buchhaltungsunterlagen der Region offenen Beträge die Mehrwertsteuer enthalten. Hinsichtlich der Diskrepanz zwischen den Salden fordert das Rechnungsprüferkollegium die Regionalverwaltung auf, diese zu begründen und *umgehend – spätestens bis Ende des laufenden Haushaltsjahres – die zum Abgleich der Verbindlichkeiten und Forderungen erforderlichen Maßnahmen zu erlassen*. Die Region hat bestätigt, dass derzeit überprüft wird, ob die Beträge, die keine rechtliche Voraussetzung haben, um als Rückstand beibehalten zu werden, unter den Einsparungen festzustellen sind, um die beiden Buchführungen abzugleichen. Das Rechnungsprüferkollegium bestätigt, dass die Gesellschaft gegenüber der Region keine Verbindlichkeiten hat.

Trentino School of Management Soc. cons. a r.l.: Laut der von der Körperschaft übermittelten und vom Rechnungsprüfer unterzeichneten Bescheinigung hat die Gesellschaft gegenüber der Region eine Forderung von 25.605,82 Euro (davon 9.890,00 Euro für bereits ausgestellte und 15.715,82 Euro für noch auszustellende Rechnungen). Das Rechnungsprüferkollegium stellt in den Buchhaltungsunterlagen der Region eine Verbindlichkeit von 36.751,80 Euro fest. Diese Inkongruenz in Höhe von 11.145,98 Euro bezieht sich laut Angaben der Regionalverwaltung auf das *Schulungsprojekt für das Personal der Gerichtsämter* (in Höhe von 26.781,80 Euro) und wurde durch die Minderkosten infolge des Covid-19-Gesundheitsnotstands bestimmt (anstelle von Präsenzkursen wurden Webinare in Fernverbindung abgehalten, was mit geringeren Organisationskosten z. B. für Saalmiete, Unterkunft und Verpflegung der am Projekt beteiligten Lehrkräfte usw. verbunden war). Die Region hat dem Rechnungsprüferkollegium mitgeteilt, dass sie bereits die notwendigen Schritte zum Abgleich der beiden Buchführungen unternommen und den Betrag von 11.145,98 Euro unter

den Einsparungen festgestellt hat, da keine rechtlichen Voraussetzungen für die Beibehaltung dieses Rückstands bestehen.

Aus dem von den internen Rechnungsprüferorganen beglaubigten gegenseitigen Abgleich gehen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber der Region bzw. keine Forderung der Region gegenüber der Gesellschaft hervor.

Der Vollständigkeit halber werden bezüglich der Verbindlichkeiten und Forderungen der Region und der Gesellschaften mit regionaler Beteiligung die bestehenden unter ihnen abgeschlossenen Dienstleistungsverträge angeführt.

Die Regionalverwaltung wurde mit Ermittlungsschreiben vom 26.2.2021³³¹ ersucht, ein Verzeichnis der Verträge mit Angabe des Gegenstands, der Genehmigungsmaßnahme sowie der jeweiligen Vertragshöhe zu übermitteln. Die Regionalverwaltung³³² hat die entsprechenden Informationen anhand einer Übersicht mit den In-House-Dienstleistungsgesellschaften und den in nachstehender Tabelle angeführten Informationen übermittelt.

Tabelle 82 – Dienstleistungsverträge mit den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung – Jahr 2020

VERTRAGSGEGENSTAND	VERTRAGSDAUER	GRUND FÜR DIE DIREKTVERGABE	VERTRAGSPARTNER	VERTRAGSBETRAG	ZWECKBINDUNG 2020
1. VERTRAG 2020 - Professionelle Leistungen für die Planung und Durchführung der Tätigkeiten zur Zentralisierung der Server der Autonomen Region Trentino-Südtirol beim Rechenzentrum von Trentino Digitale; 2. Erbringung von Rechenzentrum-Dienstleistungen	01.01.2020-31.12.2023	ART. 5 u. 192 GvD 50/2016 - Beschluss der Regionalregierung vom 13.5.2020, Nr. 82 „Genehmigung des Entwurfs der Vereinbarung über die Governance von Trentino Digitale S.p.A.“	TRENTINO DIGITALE SPA	294.142	93.574
2. VERTRAG 2020 - Erbringung von Dienstleistungen in Sachen Netzverbindungen, Sicherheit, Verwaltung der Netze und Videokonferenz	01.01.2020-31.12.2023	ART. 5 u. 192 GvD 50/2016 - Beschluss der Regionalregierung vom 13.5.2020, Nr. 82 „Genehmigung des Entwurfs der Vereinbarung über die Governance von Trentino Digitale S.p.A.“	TRENTINO DIGITALE SPA	324.300	109.898
6. (sechster) VERTRAG 2020: ZEITSTEMPEL, ZERTIFIZIERTE E-MAIL (PEC)	01.01.2020-31.12.2020	ART. 5 u. 192 GvD 50/2016 - Beschluss der Regionalregierung vom 13.5.2020, Nr. 82 „Genehmigung des Entwurfs der Vereinbarung über die Governance von Trentino Digitale S.p.A.“	TRENTINO DIGITALE SPA	16.470	16.470
DEKRET vom 25.10.2019, Nr. 986 - Genehmigung des Entwurfs des Auftrags für die Vergabe der Dienstleistungen zur Sammlung, Ausarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die allgemeinen Gemeindewahlen 2020 in den Gemeinden der Autonomen Provinz Trient an die Gesellschaft Trentino Digitale S.p.A. Zweckbindung der entsprechenden Ausgabe € 47.792,77 Kap. U01082.0030, € 71.689,15 Kap. U01082.0030, € 100.904,37 Kap. U01071.0150	November 2019-30. Juni 2020 (der Vertrag wurde aufgrund der Pandemie ausgesetzt und im Oktober 2020 abgeschlossen)	ART. 5 u. 192 GvD 50/2016 - Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 200 „Ermächtigung zur Ausarbeitung von Maßnahmen für die Erteilung des Auftrags an Trentino Digitale S.p.A. und Südtiroler Informatik AG zur Durchführung von Informatikprojekten für die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die allgemeinen Gemeindewahlen im Jahr 2020“	TRENTINO DIGITALE SPA	220.386	172.594
3. (dritter) VERTRAG 2020 - Dienst für die Integration zwischen SAP und BABYLON bezüglich des Verfahrens betreffend die Anlagegüterverwaltung und der Integration mit dem bei der Region angewandten Buchhaltungssystem	6 Wochen	ART. 5 und 192 GvD 50/2016	SÜDTIROLER INFORMATIK AG	13.330	13.330
4. (vierter) VERTRAG 2020 betreffend Erbringung der „RECHENZENTRUM-DIENSTLEISTUNGEN“	01.01.2020-31.12.2020	ART. 5 und 192 GvD 50/2016	SÜDTIROLER INFORMATIK AG	169.238	42.310
5. (fünfter) VERTRAG 2020 - Dienst zur korrektiven und evolutiven Wartung für die Buchhaltungsverwaltung	01.01.2020-31.12.2021	ART. 5 und 192 GvD 50/2016	SÜDTIROLER INFORMATIK AG	107.545	53.773
1. Durchführungsakt 2020 betreffend die Entwicklung und die evolutive Wartung des Informationssystems des Grundbuchs sowie die Koordinierung und Integration mit dem Informationssystem des Katasters	01.01.2020-31.12.2020	ART. 5 u. 192 GvD 50/2016 - Beschluss der Regionalregierung vom 13.5.2020, Nr. 82 „Genehmigung des Entwurfs der Vereinbarung über die Governance von Trentino Digitale SpA“	TRENTINO DIGITALE SPA SÜDTIROLER INFORMATIK AG	1.641.266	342.088
7. VERTRAG 2020 Von Security Operation Center angebotene Dienste betreffend die Sicherheit - Zweckbindung der entsprechenden Ausgabe	01.01.2021-31.12.2022	ART. 5 und 192 GvD 50/2020	SÜDTIROLER INFORMATIK AG	249.099	
DEKRET vom 25.10.2019, Nr. 985 - Genehmigung des Entwurfs des Auftrags für die Vergabe der Dienstleistungen zur Sammlung, Ausarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die allgemeinen Gemeindewahlen 2020 in den Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen an die Gesellschaft Südtiroler Informatik A.G. Zweckbindung der entsprechenden Ausgabe. € 48.712,16 Kap. U01082.0030 € 73.068,24 Kap. U01082.0030 € 96.775,28 Kap. U01071.0150	November 2019-30. Juni 2020 (der Vertrag wurde aufgrund der Pandemie ausgesetzt und im Oktober 2020 abgeschlossen)	ART. 5 u. 192 GvD 50/2016 - Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 200 „Ermächtigung zur Ausarbeitung von Maßnahmen für die Erteilung des Auftrags an Trentino Digitale S.p.A. und Südtiroler Informatik AG zur Durchführung von Informatikprojekten für die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die allgemeinen Gemeindewahlen im Jahr 2020“	SÜDTIROLER INFORMATIK AG	218.556	169.844
DEKRET vom 23.12.2019, Nr. 1309 - Von der Gesellschaft Trentino School of Management s.cons. a r.l. ausgearbeitetes dreijähriges Schulungsprogramm für das bei den Gerichtsämtern Dienst leistende Personal und entsprechende Zweckbindung von Mitteln (€ 26.781,80 JAHR 2020 € 47.307,40 JAHR 2021 € 45.605,30 JAHR 2022	01.01.2020-31.12.2022	ART. 5 und 192 GvD 50/2016	TRENTINO SCHOOL OF MANAGEMENT S.C. A R.L.	119.695	26.782

Quelle: Rechnungshof laut Daten der Region

Die Gesamtkosten betragen 3,58 Mio. Euro, wovon 1,20 Mio. Euro (einschließlich MwSt.) im Haushaltsvoranschlag 2020 zweckgebunden wurden. Nachstehend eine Zusammenfassung der Daten:
1 gemeinsam angeführter Vertrag mit den Gesellschaften „Südtiroler Informatik AG“ und „Trentino Digitale S.p.a.“ im Gesamtwert von 1,64 Mio. Euro, wovon im Jahr 2020 342.088 Euro zweckgebunden wurden;

4 Verträge mit der Gesellschaft „Trentino Digitale S.p.a.“ im Gesamtwert von 855.299 Euro, wovon im Jahr 2020 392.535 Euro zweckgebunden wurden;

5 Verträge mit der Gesellschaft „Südtiroler Informatik AG“ im Gesamtwert von 757.768 Euro, wovon im Jahr 2020 279.255 Euro zweckgebunden wurden;

1 Vertrag mit der Gesellschaft TSM S.p.a. im genehmigten Gesamtwert von 119.695 Euro (Zweckbindung im Jahr 2020: 26.782 Euro).

14 HUMANRESSOURCEN

14.1 Organisation

Das im Jahr 2020 geltende Organisationsgefüge der Region beruht auf der durch DPREg. vom 9.5.2017, Nr. 15³³³ aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Regionalregierung vom 8.8.2017³³⁴, Nr. 107 festgesetzten Gliederung.

In ihrem Antwortschreiben³³⁵ hat die Region nämlich bestätigt, dass im Laufe des Haushaltsjahres 2020 keine nennenswerten Änderungen im Vergleich zum Vorjahr eingetreten sind, so dass besagte Gliederung das Generalsekretariat und fünf Abteilungen vorsieht, die aus 20 Zentralämtern und 16 Friedensgerichten bestehen.

Mit dem ab 1.1.2021 wirkenden Beschluss der Regionalregierung Nr. 197/2020³³⁶ hat die Körperschaft die Organisation umgestaltet und die Anzahl der Abteilungen infolge der Abschaffung der Abteilung IV (die für das Personal zuständig war) von fünf auf vier reduziert, wobei die entsprechenden Ämter zum Generalsekretariat übergegangen sind.

Überdies wurde auch eine Reduzierung der Ämter aufgrund der Abschaffung des Wahlamtes und des Amtes für Rechtsangelegenheiten sowie der Errichtung des neuen Amtes für Vermögen von 20 auf 19 vorgesehen.

Besonders bedeutend für die Auswirkungen auf die Organisation der Region ist der Art. 3 des RG Nr. 5/2020³³⁷, der die Regionale Agentur für Justiz errichtet hat, um die Maßnahmen der Region im Rahmen des Ausübung der delegierten Befugnisse zur Unterstützung der Gerichtsämter³³⁸ wirksamer zu gestalten.

Die Agentur wird im Regionalgesetz als Organisationsstruktur der Region „(...) mit eigener Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsautonomie (...)“ bezeichnet.

Die Ordnung besagter Agentur wird durch das Errichtungsgesetz und das mit Beschluss der Regionalregierung nach Einholen des obligatorischen und nicht bindenden Gutachtens der zuständigen Regionalratskommission genehmigte Reglement geregelt, welches folgende Bereiche betrifft:

- a) Tätigkeiten, Aufgaben und Organisation der Agentur;
- b) Modalitäten für die Verwendung des Personals, der Güter – einschließlich der Liegenschaften – und der Ausrüstungen der Region;
- c) Leitungs-, Ausrichtungs-, Ersatz- und Kontrollbefugnisse der Regionalregierung.

Die Agentur übermittelt jährlich das Tätigkeitsprogramm sowie einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführte Tätigkeit an die zuständige Gesetzgebungskommission des Regionalrates, die eine nicht

bindende Stellungnahme zu besagten Dokumenten abgibt. Ferner gibt die Kommission eine nicht bindende Stellungnahme zu den Übereinkommen ab, die mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen abzuschließen sind, um die Leistungsstandards und -parameter für die Ausübung der delegierten Befugnisse festzulegen.

Die Regionalregierung ernennt den Verwaltungsrat, dem nach Absprache mit dem Justizministerium auch Vertreter der lokalen Gerichtsbarkeit angehören können, sowie den Präsidenten des Verwaltungsrats und den Direktor der Agentur. Zur Einholung einer Stellungnahme zu Fragen von besonderer Bedeutung für den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit der Gerichtsämter kann die Regionalregierung ein Beratungsorgan einsetzen, zu dem ein von der Rechtsanwaltskammer des Sprengels Trentino-Südtirol ernanntes Mitglied gehören kann. Der Regionalregierung steht auch die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans zu. Das Personal der Agentur hängt funktionsmäßig von den Verwaltungsorganen der Agentur ab, unterliegt aber als Personal der Region den für die Bediensteten der Region geltenden einschlägigen Bestimmungen und Tarifverträgen.

14.2 Im Jahr 2020 erlassene Maßnahmen in Sachen Personalwesen

Die Delegation von Befugnissen³³⁹ betreffend die Verwaltungstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter hat sich merklich auf die Organisationsstruktur und den Stellenplan des Personals der Autonomen Region Trentino-Südtirol ausgewirkt.

Mit Wirkung vom 1.1.2018 wurden 357 Bedienstete³⁴⁰ in den Einheitsstellenplan des Personals der Region eingestuft, von denen 205 bei den Gerichtsämtern in der Provinz Trient und 152 bei den Gerichtsämtern in der Provinz Bozen Dienst leisten.

Demzufolge ist zusätzlich zum Personal der Region das Personal der Gerichtsämter hinzuzurechnen, so dass zum Jahresende 2019 der Stellenplan insgesamt 679 Bedienstete umfasste. Die Situation ist zum Jahresende 2020 fast unverändert geblieben (675 Bedienstete).

Der für den Dreijahreszeitraum 2019-2020-2021 vorgesehene Personalbedarf wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 197³⁴¹ festgelegt: Die Gesamtzahl der Planstellen wurde auf 1109 Personaleinheiten festgelegt, weil zu den 465 Einheiten, die für die Deckung des Bedarfs der Zentralämter und der Friedensgerichte³⁴² notwendig sind, weitere 644 Personaleinheiten zur Unterstützung der Gerichtsämter³⁴³ hinzukamen.

In genannter Maßnahme werden ab dem Jahr 2019 Personaleinstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Sinne des Art. 8 Abs. 3 des RG Nr. 6/2018 in Höhe der ab 2018 erfolgten Dienstantritte und in den Grenzen der entsprechenden Ausgabe vorgesehen; die Einstellungen von

Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis werden nur bei Bestehen effektiver dienstlicher Erfordernisse genehmigt.

In der Anlage zum Planungsbeschluss Nr. 197/2019 werden der Bedarf für den Dreijahreszeitraum angegeben und die Höchstanzahl der aufgrund der oben genannten Bedingungen zulässigen Einstellungen für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt:

- bis zu 8 Personaleinheiten für die Zentralämter;
- bis zu 2 Personaleinheiten für die Friedensgerichte;
- bis zu 16 Personaleinheiten für die Gerichtsämter in der Provinz Trient;
- bis zu 8 Personaleinheiten für die Gerichtsämter in der Provinz Bozen.

Der Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2019³⁴⁴ (Anlage A) hat ab 1.1.2020 die Planstellen des Personals nach Bereich, Berufs- und Besoldungsklasse sowie Berufsbild, getrennt nach Personal mit Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigung - wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich - auf insgesamt 1109 Vollzeitäquivalente neu festgelegt:

Tabelle 83 - Stellenplan des Personals ab 1.1.2020

Beschluss der Regionalregierung Nr. 270/2019 - Anlage A) ab 1.1.2020						
Bereich Berufs- u. Besoldungsklasse	Vollzeitplanstellen	Teilzeitplanstellen				
		18 Stdn.	24 Stdn.	28 Stdn.	30 Stdn.	32 Stdn.
C	293	21	23	8	43	14
B	455	37	41	13	70	25
A	99	11	11	6	16	6
Führungskräfte	9	0	0	0	0	0
Gesamtbetrag	856	69	75	27	129	45

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 270/2019

Nachfolgend hat die Regionalregierung mit Beschluss vom 17.6.2020 (Anlage A) den Stellenplan ab 1.7.2020 wieder geändert, um eventuell das von anderen Körperschaften abgeordnete Personal einstufen zu können und die Stellen mit Teilzeitbeschäftigung zu erhöhen. Der Stellenplan des Personals mit Vollzeit- und mit Teilzeitbeschäftigung wurde somit nach dem in der folgenden Tabelle zusammengefassten Personalbestand von insgesamt 1109 Vollzeitäquivalenten wie folgt aktualisiert:

Tabelle 84 - Stellenplan des Personals ab 1.7.2020

Beschluss der Regionalregierung Nr. 97/2020 – Anlage A) ab 1.07.2020						
Bereich Berufs- u. Besoldungsklasse	Vollzeitplanstellen	Teilzeitplanstellen				
		18 Stdn.	24 Stdn.	28 Stdn.	30 Stdn.	32 Stdn.
C	289	22	24	9	38	21
B	443	36	42	17	73	32
A	98	10	11	9	15	6
Führungskräfte	9	0	0	0	0	
Gesamtbetrag	839	68	77	35	126	59

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 97/2020

14.3 Personalbestand und Personalkosten

Zum 31.12.2020 zählte die Region 675 Bedienstete (4 weniger als zum Jahresende 2019), davon 590 mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (2019 waren es 581), 43 mit befristetem Arbeitsverhältnis (55 im Jahr 2019) und 42 von anderen Körperschaften abgeordnete Bedienstete (43 im Jahr 2019). Die meisten Bediensteten (385 Personaleinheiten) leisten ihren Dienst bei den Gerichtsämtern (im Jahr 2019 waren es 395) und den Friedensgerichten (96 Personaleinheiten – 100 im Jahr 2019). 71,25 % des Personals sind zur Unterstützung der Befugnisse im Justizbereich (einschließlich der Friedensgerichte) zugeteilt, das restliche Personal (28,75 %) ist auf den anderen Strukturen der Region verteilt.

Die erste nachstehende Tabelle zeigt den Personalbestand zum 31.12.2020, wobei die Daten nach Organisationsstruktur sowie Berufs- und Besoldungsklasse aufgeschlüsselt sind.

In der darauf folgenden Tabelle sind die nach Aufnahmeverfahren aufgegliederten Personaleinstellungen sowie die nach Begründung aufgegliederten Dienstaustritte im Jahr 2020 dargelegt.

Zusammenfassend werden 72 Einstellungen – davon 18 durch Wettbewerb, 4 aufgrund des Gesetzes Nr. 68/1999 (geschützte Kategorien) und 50 aus anderen Gründen (Versetzung, Abordnung, Auftrag zur Leitung einer Führungsstruktur usw.) sowie 63 Dienstaustritte – davon 3 wegen Erreichen der Altersgrenze, 35 wegen Rücktritt mit Rentenanspruch, 2 aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und 23 aus sonstigen Gründen – verzeichnet.

In Bezug auf die in den Bestimmungen für die Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis festgelegten Grenzen³⁴⁵ hat die Körperschaft im Laufe der Überprüfung präzisiert³⁴⁶, dass die Ausgaben, die mit den für die Gerichtsämter zur Deckung des Stellenplans verfügbaren Einstellungen

zusammenhängen, sowie die Ausgaben für die Einstellungen im Sinne des Gesetzes vom 12.3.1999, Nr. 68³⁴⁷ auszuschließen sind.

Diesbezüglich hat die Verwaltung nämlich Nachstehendes erklärt: (...) *Überdies sind die Ausgaben für die Einstellungen von weiterem Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis auszuschließen, die zur personellen Aufstockung der Zentralämter verfügt wurden, deren Höchstgrenze von 25 Personaleinheiten (die im Art. 5 Abs. 3-bis des RG Nr. 28/2015, eingeführt durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG Nr. 4/2017, festgelegt wurde) nun auf 50 Personaleinheiten (Art. 12 Abs. 1 des RG Nr. 3/2019) erhöht wurde.*

Ferner hat die Verwaltung erklärt, dass die Einsparungen infolge der Dienstaustritte im Jahr 2019 *„sich auf 322.644 Euro (entsprechend 13 Einheiten) belaufen, die Ausgaben für die im Jahr 2020 vorgenommenen Einstellungen (1 Einheit) 26.040 Euro betragen“*. Die Körperschaft hat auch präzisiert, dass die Ausgaben aus den Dienstaustritten und aus den Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis unter Bezugnahme auf die jährliche Tarifbesoldung (...) *(Anfangstarifgehalt, Sonderergänzungszulage und Funktionszulage fester Anteil ohne 13. Monatsgehalt) für die Anfangsstufe (externer Zugang) der jeweiligen Berufs- und Besoldungsklasse ermittelt wurden.*

Tabelle 85 - Personalbestand zum 31.12.2020 nach Organisationsstruktur sowie Berufs- und Besoldungsklasse

Beschreibung Organisationsstruktur	Berufs- u. Besoldungsklasse	Einheiten insgesamt	befristete Arbeitsverhältnisse	unbefristete Arbeitsverhältnisse	von anderen Körperschaften abgeordnetes Personal
Präsidium und Sekretariate der Mitglieder der Regionalregierung	A1-A2-A3				
	B1-B2-B2S	2		1	1
	B3-B4-B4S	3	3		
	C1-C2-C3	7	7		
	Journalist				
<i>Gesamtbetrag Struktur</i>		12	10	1	1
Generalsekretariat der Regionalregierung	A1-A2-A3				
	B1-B2-B2S	5		4	1
	B3-B4-B4S	3		3	
	C1-C2-C3	11		10	1
	Führungskraft	2	1		1
<i>Gesamtbetrag Struktur</i>		21	1	17	3
Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen (Art. 24 RG Nr. 15/1983 u. Art. 8 Abs. 2 RG Nr. 5/2009)	A1-A2-A3				
	B1-B2-B2S				
	B3-B4-B4S	6		5	1
	C1-C2-C3	8		8	
	Führungskraft	1		1	
<i>Gesamtbetrag Struktur</i>		15		14	1
Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge u. Ordnungsbefugnisse (Art. 24 RG Nr. 15/1983 u. Art. 8 Abs. 2 RG Nr. 5/2009)	A1-A2-A3	1		1	
	B1-B2-B2S	7	1	6	
	B3-B4-B4S	6		5	1
	C1-C2-C3	9		8	1
	Führungskraft	1		1	
<i>Gesamtbetrag Struktur</i>		24	1	21	2
Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte	A1-A2-A3	12		12	
	B1-B2-B2S	11		11	
	B3-B4-B4S	9		9	
	C1-C2-C3	16		15	1
	Führungskraft	1		1	
<i>Gesamtbetrag Struktur</i>		49		48	1
Friedensgerichte	A1-A2-A3	5		5	
	B1-B2-B2S	27	1	26	
	B3-B4-B4S	38	3	34	1
	C1-C2-C3	26		25	1
	Führungskraft				
<i>Gesamtbetrag Struktur</i>		96	4	90	2
Abteilung IV – Verwaltung der Humanressourcen	A1-A2-A3				
	B1-B2-B2S	5		5	
	B3-B4-B4S	9		8	1
	C1-C2-C3	13		12	1
	Führungskraft				
<i>Gesamtbetrag Struktur</i>		27		25	2
Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen	A1-A2-A3				
	B1-B2-B2S	7		7	
	B3-B4-B4S	15		12	3
	C1-C2-C3	18		15	3
	Führungskraft				
<i>Gesamtbetrag Struktur</i>		40		34	6
Gerichtsämter	A1-A2-A3	38	1	37	
	B1-B2-B2S	79	7	67	5
	B3-B4-B4S	130	19	100	11
	C1-C2-C3	138		130	8
	<i>Gesamtbetrag</i>		385	27	334
Bei anderen Körperschaften abgeordnetes Personal der Region	B1-B2-B2S	1		1	
	B3-B4-B4S	2		2	
	C1-C2-C3	3		3	
	<i>Gesamtbetrag</i>		6		6
GESAMTZAHL		675	43	590	42

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Tabelle 86 - Einstellungen und Dienstaustritte von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Jahr 2020

	Einstellungen			Beendigung des Dienstverhältnisses				
	Ernennung infolge Wettbewerb	Einstellung lt. Gesetz Nr. 68/1999 (geschützte Personengruppe)	Sonstige Gründe	Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze	Rücktritt (mit Rentenanspruch)	Auflösung des Arbeitsverhältnisses	Entlassung	Sonstige Gründe
Führungskräfte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis								
Führungskräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis. (*)						1		
Besoldungsklasse C3			1		5			1
Besoldungsklasse C2					1			
Besoldungsklasse Zugang C1	7		28		10	1		
Besoldungsklasse B4S						1		
Besoldungsklasse B4			3					
Besoldungsklasse Zugang B3	11		10		5			21
Besoldungsklasse B2S			1					
Besoldungsklasse B2					1			1
Besoldungsklasse Zugang B1			2	6	2	8		
Besoldungsklasse A3								
Besoldungsklasse A2								
Besoldungsklasse Zugang A1			2	1	1	4		
Gesamtzahl	18	4	50	3	35	2		23

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte in der Tabelle „Personalbestand zum 31.12.2020 nach Organisationsstruktur sowie Berufs- und Besoldungsklasse“ angegebene Personal (675 Einheiten) im Vergleich zum Personalbestand laut der entsprechenden Tabelle im vorhergehenden Billigungsbericht (679 Einheiten) eine Verminderung von vier Einheiten verzeichnet, die sich aus den aus verschiedenen Gründen im Jahr 2020 erfolgten Dienstaustritten und Einstellungen ergibt.

Die Dienstaustritte und die Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis verzeichnen nämlich einen positiven Saldo von 9 Einheiten (insgesamt 72 Einstellungen und 63 Dienstaustritte)³⁴⁸, während das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis sowie das abgeordnete Personal um 12 Einheiten³⁴⁹ bzw. 1 Einheit zurückgegangen ist.

Insgesamt ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Jahr 2020 aus verschiedenen Gründen aus dem Dienst ausgetretenen Personal (13 Einheiten) und dem eingestellten Personal (9 Einheiten) eine Reduzierung um 4 Einheiten.

In der nachstehenden Tabelle, die das Personal mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis im Dreijahreszeitraum 2018-2020 betrifft, wird der Personalbestand zum 31. Dezember nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ)³⁵⁰ erfasst.

Es wird festgestellt, dass im betreffenden Zeitraum die VZÄ (mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis) von 596,59 Einheiten im Jahr 2018 (553,76+42,83) auf 594,63 im Jahr 2019 (540,30+54,33) gesunken und auf 600,05 Einheiten im Jahr 2020 (557,72+42,33) gestiegen sind.

**Tabelle 87 - Personal mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsverhältnis -
Vollzeitäquivalente (VZÄ) Dreijahreszeitraum 2018-2020**

	VZÄ zum 31. Dezember					
	Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis			Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Führungskräfte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	1	1	1			
Führungskräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis*	4	3	2			
Führungskräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis**					1	1
Gesamtzahl Führungskräfte	5	4	3		1	1
Besoldungsklasse C3	64,78	62,72	60,00	2	7	7,00
Besoldungsklasse C2	27,4	26,33	25,50			
Besoldungsklasse Zugang C1	103,57	104,22	131,61			
Gesamtzahl Kategorie C	195,75	193,27	217,11	2	7	7,00
Besoldungsklasse B4S	34,83	34,22	33,44			
Besoldungsklasse B4	30,33	31,78	34,89			
Besoldungsklasse Zugang B3	106,03	102,92	98,17	31,00	32,50	24,50
Besoldungsklasse B2S	20,17	19,39	20,22			
Besoldungsklasse B2	28,17	27,11	25,44			
Besoldungsklasse Zugang B1	79,14	74,33	73,17	8,83	12,83	8,83
Gesamtzahl Kategorie B	298,67	289,75	285,33	39,83	45,33	33,33
Besoldungsklasse A3	11,17	10,33	10,33			
Besoldungsklasse A2	4,67	4,67	4,67			
Besoldungsklasse Zugang A1	38,50	38,28	37,28	1	1	1
Gesamtzahl Kategorie A	54,34	53,28	52,28	1	1	1
Insgesamt	553,76	540,30	557,72	42,83	54,33	42,33

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

(*) Interne Bedienstete mit befristeten Führungsaufträgen (Art. 24 des RG Nr. 15/1983 und Art. 8 Abs. 2 des RG Nr. 5/2009)

(**) Verwaltungsexterne Führungskräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis

Die Personalausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2020 auf 37.341.015,73 Euro (2019 waren es 34.681.479,93 Euro³⁵¹) entsprechend 7,31 % des Gesamtbetrags der laufenden Ausgaben³⁵².

Die betroffenen Haushaltskapitel sind in den nachstehenden vier Tabellen aufgelistet, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Gruppierung 01 - Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit - (mit Ausnahme des für das ehemalige INPDAP/NFAÖV vorgestreckten Anteils) mit insgesamt 32.845.657,78 Euro (im Jahr 2019 waren es 31.060.295,85 Euro);
- Gruppierung 02 - „Steuern und Gebühren zu Lasten der Körperschaft“ mit 2.100.132,28 Euro (2019 beliefen sie sich auf 1.952.362,75 Euro);

- Gruppierung 03 - „Erwerb von Gütern und Dienstleistungen“ mit Weiterbildungsausgaben in Höhe von 83.247,35 Euro (2019 waren es 59.425,59 Euro);
- Gruppierung 09 - betreffend die Zweckbindungen der Ausgabenerstattung für das von anderen Körperschaften abgeordnete Personal im Dienst bei der Region in Höhe von 2.311.978,32 Euro.

Die Gruppierung 01 („Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit“) umfasst die Posten für die Bruttobesoldung des Personals – Tarifbesoldung; die Vergütungen und die Rückerstattung der im Außendienst bestrittenen Kosten sowie die Versetzungen; die sonstigen Ausgaben (Ausgaben für den alternativen Mensadienst, Zuweisungen an den Club für Erholung und Rekreation³⁵³, Ausgaben für die Entrichtung der Ergänzung zur Dienstabfertigung/ Abfertigung, Ausgaben für die Ergänzung zum Ruhegeld); die Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Art. 1 des Gesetzes vom 23.12.1996, Nr. 662 und sonstige Sozialbeiträge.

Tabelle 88 - Zweckbindungen Gruppierung 01 – 2019/2020 – Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit

Kapitel	Beschreibung Kapitel	Zweckbindungen 2020	Zweckbindungen 2019
U01011.0240	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	571.585	484.228
U01011.0270	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	182.833	151.821
U01021.0000	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	667.749	679.783
U01021.0030	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	201.050	202.431
U01031.0510	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	1.340.427	1.245.881
U01031.0540	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	410.999	380.380
U01051.0060	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	574.206	529.426
U01051.0090	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	170.205	156.258
U01071.0210	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	114.980	134.561
U01071.0240	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	35.723	40.653
U01081.0120	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	248.178	214.155
U01081.0150	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	75.211	65.420
U01101.0000	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	1.390.455	1.307.901
U01101.0030	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	430.606	417.627
U01101.0040	Weitere Sozialbeiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Weitere Sozialbeiträge – Tarifverträge	21.558	17.940
U01101.0090	Zulagen und Spesenvergütungen für Außendienste und Versetzungen – Sonstige Personalkosten – Tarifverträge	14.728	40.910
U01101.0120	Ausgaben für den alternativen Mensadienst – Sonstige Personalkosten – Tarifverträge	170.800	195.800
U01101.0300	Zuweisung an den Club für Erholung u. Rekreation der Körperschaft der Region für die Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen Erholung, Sport u. Fürsorge	0	14.535
U01101.0360	Ausgaben aus der Entrichtung der Ergänzung zur Dienstabfertigung/ Abfertigung zu Lasten der Region an das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal der Region oder an die Anspruchsberechtigten	218.412	169.569
U01101.0390	Ausgaben für die Gewährung der eventuellen Ergänzung zum Ruhegeld zu Lasten der Region an das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal der Region oder an die Anspruchsberechtigten	341.890	352.414
U01111.0300	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	1.058.481	1.115.000
U01111.0330	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	321.124	335.478
U02011.1230	Bruttogehälter für das Verwaltungspersonal der Friedensgerichte – Geldvergütungen – Tarifverträge	3.930.314	3.862.852
U02011.1260	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Verwaltungspersonal der Friedensgerichte – Sozialbeiträge	1.214.094	1.173.606
U02011.1320	Zulagen und Spesenvergütungen für Außendienste und Versetzungen – Verwaltungspersonal der Friedensgerichte	5.967	10.511
U02011.1350	Ausgaben für den alternativen Mensadienst – Verwaltungspersonal der Friedensgerichte – Sonstige Personalkosten	96.700	107.500
U02011.1380	Weitere Sozialbeiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Verwaltungspersonal der Friedensgerichte	18.344	11.964
U02011.1410	Bruttobesoldungen für das Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Geldvergütungen – Tarifverträge	12.850.187	11.842.342
U02011.1440	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Effektive Sozialbeiträge	3.679.900	3.336.411
U02011.1500	Zulagen und Spesenvergütung für Außendienste und Versetzungen – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Sonstige Personalkosten	1.162	3.434
U02011.1530	Ausgaben für den alternativen Mensadienst – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Sonstige Personalkosten	369.000	441.000
U02011.1560	Weitere Sozialbeiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter	35.834	48.903
U05021.0300	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	902.058	856.523
U05021.0330	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	273.854	258.691
U12071.0150	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	156.175	166.351
U12071.0180	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	48.122	50.468
U18011.0300	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	455.192	408.845
U18011.0330	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	136.909	123.988
U19011.0090	Bruttogehälter für das Personal – Geldvergütungen – Tarifverträge	84.706	80.312
U19011.0120	Beiträge für das Personal zu Lasten der Körperschaft – Effektive Sozialbeiträge zu Lasten der Körperschaft – Gesetz 23.12.1996, Nr. 662, Art. 1	25.941	24.423
	GESAMTBETRAG	32.845.658	31.060.296

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die nachstehende Tabelle betreffend die Gruppierung 02 umfasst die Steuern und Gebühren zu Lasten der Verwaltung, die in den Haushaltsjahren 2020 und 2019 zweckgebunden wurden.

Tabelle 89 - Zweckbindungen Gruppierung 02 – 2019/2020 – Steuern und Gebühren

Kapitel	Beschreibung Kapitel	Zweckbindungen 2020	Zweckbindungen 2019
U01011.0300	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	65.106	50.678
U01021.0060	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	64.928	50.449
U01031.0570	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	127.607	115.378
U01051.0120	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	50.718	44.353
U01071.0270	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	10.652	10.173
U01081.0180	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	22.540	17.539
U01101.0630	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	100.517	91.881
U01101.0840	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)	0	0
U01111.0360	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	79.015	84.605
U02011.1290	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Verwaltungspersonal der Friedensgerichte – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)	347.011	348.716
U02011.1470	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)	1.094.390	1.012.089
U05021.0360	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	77.347	72.673
U12071.0210	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	11.493	12.251
U18011.0360	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	41.609	34.749
U19011.0150	Regionale Wertschöpfungssteuer/IRAP auf die Besoldungen – Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) – GvD vom 15.2.1997, Nr. 446, Art. 16 Abs. 2	7.200	6.827
	GESAMTBETRAG	2.100.132	1.952.363

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die Gruppierung 03 („Erwerb von Gütern und Dienstleistungen“) umfasst die im Jahr 2020 und im Jahr 2019 bestrittenen Ausgaben für die Weiterbildung gemäß nachstehender Übersicht:

Tabelle 90 - Zweckbindungen Gruppierung 03 – 2019/2020 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

Kapitel	Beschreibung Kapitel	Zweckbindungen 2020	Zweckbindungen 2019
U01101.0270	Ausgaben für die Weiterbildung – Erwerb von Dienstleistungen für die Ausbildung und Einweisung des Körperschaftspersonals – Tarifverträge	52.517	58.356
U02011.1590	Ausgaben für die Weiterbildung – Verwaltungspersonal der Gerichtsämter – Erwerb von Dienstleistungen für die Ausbildung und Einweisung	30.731	1.069
	GESAMTBETRAG	83.247	59.426

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die Gruppierung 09 betrifft die Zweckbindungen für die Rückerstattung der Ausgaben für das zur Region abgeordnete Personal; im Zweijahreszeitraum 2019/2020 ist der ersichtliche bedeutende Zuwachs der Ausgaben für die Verwendung der Abordnungen (+ 41,68%) zu verzeichnen.

**Tabelle 91 - Zweckbindungen Gruppierung 09 - Ausgabenerstattung für das abgeordnete Personal
2020**

Kapitel	Beschreibung Kapitel	Zweckbindungen 2020	Zweckbindungen 2019
U01101.0060	Rückerstattung der Spesen für das zur Region abgeordnete Personal - Rückerstattungen wegen Personalkosten (Abordnungen, Freistellungen, Ausgliederungen, Vereinbarungen usw.)	1.065.703	758.630
U02011.1620	Spesenvergütung für das bei der Region abgeordnete Personal - Verwaltungspersonal der Friedensgerichte - Rückerstattungen wegen Personalkosten (Abordnungen, Freistellungen, Ausgliederungen, Vereinbarungen usw.)	95.862	132.383
U02011.1650	Spesenvergütung für das bei der Region abgeordnete Personal - Verwaltungspersonal der Gerichte - Rückerstattungen Personalkosten (Abordnungen, Freistellungen, Ausgliederungen, Vereinbarungen usw.)	1.150.413	740.856
GESAMTBETRAG		2.311.978	1.631.869

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen und Rechnungslegung 2019

In der folgenden Tabelle werden die von der Region im letzten Dreijahreszeitraum für das Personal bestrittenen Ausgaben zusammengefasst³⁵⁴.

Tabelle 92 - Vergleich Zweckbindungen für Humanressourcen 2018 - 2019 - 2020

Vergleich Zweckbindungen für Humanressourcen 2018-2019-2020							
	2018	2019	2020	Differenz 2018/2020		Differenz 2019/2020	
Zweckbindungen / Kompetenz	35.265.362	34.681.480	37.341.015	2.075.653	5,56%	2.659.535	7,12%

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

In den folgenden Tabellen werden die von der Region im Dreijahreszeitraum 2018-2019-2020 für das Personal mit unbefristetem und befristetem Arbeitsverhältnis – nach Berufs- und Besoldungsklasse aufgeschlüsselt – bestrittenen Ausgaben entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen betreffend die Erstellung des Jahresberichts zum Personal (SICO)³⁵⁵, laut denen die Ausgabe gemäß dem Kassaprinzip auszuweisen ist, zusammengefasst.

Im Haushaltsjahr 2020 betragen die Ausgaben für das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis 34.612.823 Euro und jene für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis 1.735.095 Euro.

Tabelle 93 – Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum)

	Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis zum 31.12.			Ausgaben für Bruttobesoldungen			davon Nachzahlungen Vorjahre		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Führungskräfte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	1	1	1	134.606	140.527	136.996	0	4.405	0
Beamte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und befristetem Führungsauftrag	4	3	2	525.145	412.643	386.106	0	11.581	0
Besoldungsklasse C3	69	69	64	3.956.188	3.772.605	3.434.819	260.878	4.401	123.122
Besoldungsklasse C2	29	28	27	1.273.494	1.234.638	1.229.449	65.029	0	41.100
Besoldungsklasse Zugang C1	108	111	135	3.842.314	3.961.579	4.419.869	90.301	29.353	160.302
Besoldungsklasse B4S	38	38	37	1.639.245	1.425.207	1.471.655	121.494	0	56.585
Besoldungsklasse B4	33	35	38	1.221.126	1.167.200	1.330.897	93.260	0	49.834
Besoldungsklasse Zugang B3	113	108	103	3.385.850	3.376.196	3.529.972	72.729	2.651	101.223
Besoldungsklasse B2S	22	21	22	912.674	766.117	781.942	65.186		30.335
Besoldungsklasse B2	31	30	28	1.073.500	922.547	939.428	82.243		38.517
Besoldungsklasse Zugang B1	86	80	78	2.375.958	2.370.604	2.345.714	57.303		74.590
Besoldungsklasse A3	12	11	11	440.085	378.529	363.601	30.360		14.446
Besoldungsklasse A2	5	5	5	159.820	147.051	152.826	11.565		5.885
Besoldungsklasse Zugang A1	40	41	39	976.246	1.032.057	967.732	21.057		30.898
Gesamtbetrag	591	581	590	21.916.251	21.107.500	21.491.006	971.405	52.391	726.837
	Sonstige zwecks Berechnung der Arbeitskosten zu berücksichtigende Aufwendungen (*)			11.243.206	12.555.151	13.121.817			
	Jährliche Gesamtarbeitskosten			33.159.457	33.662.651	34.612.823			

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

(*) Die Beträge für Gehälter und für Bezüge aus den vorhergehenden Jahren umfassen die in den folgenden Tabellen betreffend die „Aufwendungen für Besoldungen“ und die „Aufwendungen für Zulagen und zusätzliche Besoldungselemente“ enthaltenen detaillierten Werte.

(**) Die in der Zeile „Weitere unter den Lohnaufwand fallende Ausgaben“ angeführten Beträge umfassen die Ausgaben für das Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis.

Tabelle 94 – Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (Übersicht letzter Dreijahreszeitraum)

Vertragsart		Bestand zum 31.12			Ausgaben für Bruttobesoldungen		
		2018	2019	2020	2018	2019	2020
Mit befristetem Arbeitsverhältnis	Führungskräfte		1	1			
	Kategorie C	2	7	7			
	Kategorie B	40	46	34			
	Kategorie A	1	1	1			
Gesamtbetrag		43	55	43	1.186.588	1.736.498	1.735.095

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

Die Finanzdaten (auf Rechnung Kassa) betreffend die von der Verwaltung geschuldeten Ausgaben für Aufwendungen für Besoldungen sind – getrennt je nach Berufs- und Besoldungsklasse des Personals der Region – in der folgenden Übersicht angeführt.

Tabelle 95 - Aufwendungen für Besoldungen 2020

Aufwendungen für Besoldungen 2020								
	Gehalt	Sonderergän- zungszulage	Dienstalters- zulage	Gehalts- entwicklung nach Klassen/Vor- rückungen	Dreizehntes Monatsgehalt	Nachzahlungen Vorjahre	Aus Verspätungen, Abwesenheiten usw. sich ergebende Eintreibungen	Gesamtbetrag
Führungskräfte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	55.800	0	11.659	9.732	0		0	77.191
Führungskräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis(*)	166.160	0	19.919	27.649	0		137	213.591
Besoldungsklasse C3	1.476.174	398.927	225.930	229.029	149.169	2.686	742	2.481.173
Besoldungsklasse C2	553.773	174.146	46.462	81.793	65.349		17	921.506
Besoldungsklasse Zugang C1	2.034.156	761.066	58.890	322.191	246.340		123.601	3.299.042
Besoldungsklasse B4S	695.510	216.923	103.001	99.435	49.291		5	1.164.155
Besoldungsklasse B4	625.338	222.954	51.356	89.252	59.159		201	1.047.858
Besoldungsklasse Zugang B3	1.646.433	685.068	20.852	208.538	231.404		8.019	2.784.276
Besoldungsklasse B2S	366.785	127.669	58.054	53.250	20.758		0	626.516
Besoldungsklasse B2	419.986	165.977	40.797	61.763	37.659		5	726.177
Besoldungsklasse Zugang B1	1.072.936	490.408	19.211	156.217	148.374		1.093	1.886.053
Besoldungsklasse A3	158.898	65.648	15.258	23.973	10.292	917	0	274.986
Besoldungsklasse A2	64.121	29.465	12.718	10.452	5.877		0	122.633
Besoldungsklasse Zugang A1	423.011	219.185	5.880	64.434	45.622		13	758.119
Gesamtbetrag	9.759.081	3.557.436	689.987	1.437.708	1.069.294	3.603	133.833	16.383.276

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

(*) Bedienstete mit unbefristetem Arbeitsverhältnis mit befristeten Führungsaufträgen

Die an das Personal der Region im Laufe des Haushaltsjahres 2020 entrichteten Zulagen und zusätzlichen Besoldungselemente werden in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 96 - Aufwendungen für Zulagen und zusätzliche Besoldungselemente 2020

Aufwendungen und zusätzliche Besoldungselemente 2020															
	Entschädigung wegen Vertragsablauf	Funktions- gehalt	Ergebnis- gehalt	Persönliche Zulage	Zulage Art. 42 Abs. 5-ter GvD Nr. 151/2001	Teamzulage	Vergütung von Aufwen- dungen, Risiken u. Belastungen	Zulage für spezifische Verantwortung	Produktivi- tätsentgelte	Zulage für fachtechni- sche Aufgaben	Aufwendungen für das bei der Verwaltung abgeordnete/ab- gestellte Personal	Nachzah- lungen Vorjahre	Sonstige Neben- kosten u. verschie- dene Zulagen	Überstunden	GESAMT- BETRAG
Führungskräfte mit unbefristetem Arbeitsverhältnis		45.898	9.610										4.297		59.805
Führungskräfte mit befristetem Arbeitsverhältnis (*)		139.881	28.831										3.803		172.515
Besoldungsklasse C3		212.413		3.828			520		130.635			120.436	438.451	47.363	953.646
Besoldungsklasse C2				0			27		62.452			41.100	191.675	12.689	307.943
Besoldungsklasse Zugang C1				3.186			51		218.986			160.302	709.222	29.080	1.120.827
Besoldungsklasse B4S				0	7.587		551		61.489			56.585	175.450	5.838	307.500
Besoldungsklasse B4				3.925	378		0		58.645			49.834	157.632	12.625	283.039
Besoldungsklasse Zugang B3				2.042	27.992		209		195.582			101.223	396.869	21.779	745.696
Besoldungsklasse B2S				0	8.081		757		32.497			30.335	80.007	3.749	155.426
Besoldungsklasse B2				0	10.763		0		42.854			38.517	114.491	6.626	213.251
Besoldungsklasse Zugang B1				686			2.923		118.870			74.590	245.329	17.263	459.661
Besoldungsklasse A3				0			2.168		14.663			13.529	53.009	5.246	88.615
Besoldungsklasse A2				0			0		6.266			5.885	17.667	375	30.193
Besoldungsklasse Zugang A1				70	9.226		0		48.838			30.898	118.620	1.961	209.613
Gesamtbetrag	0	398.192	38.441	13.737	64.027	0	7.206	0	991.777	0	0	723.234	2.706.522	164.594	5.107.730

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

(*) Bedienstete mit unbefristetem Arbeitsverhältnis mit befristeten Führungsaufträgen

In der nachstehenden Tabelle werden die im Dreijahreszeitraum 2018-2019-2020 bestrittenen Ausgaben für Überstunden und Dienstreisen zusammengefasst. Gegenüber dem Vorjahr wird ein deutlicher Rückgang sowohl der Überstunden (-80,27 %) als auch der Dienstreisen (-39,8 %) festgestellt. Dieser

Rückgang ist auf die breite Einführung des Smart Workings im Jahr 2020 und auf die Reduzierung der Dienstreisen infolge der zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ergriffenen Maßnahmen (Arbeitssitzungen und Weiterbildungsinitiativen wurden per Videokonferenz abgehalten) zurückzuführen.

**Tabelle 97 - Ausgaben für Überstunden und Dienstreisen - Zweckbindungen und Zahlungen
(Übersicht letzter Dreijahreszeitraum)**

Überstundenkosten				Dienstreisekosten		
2018	2019	2020		2018	2019	2020
195.935	215.256	172.780		52.733	54.849	21.857

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

In Bezug auf die von der Region angebotene Weiterbildungstätigkeit werden in der nachstehenden Tabelle die im letzten Dreijahreszeitraum durchgeführten Initiativen aufgeführt. Es handelt sich vorwiegend um Fachkurse insbesondere zu Themen, die die Verwaltung der Dienste im Gesundheitsnotstand betreffen, wie z. B. die Gesetzgebung in Sachen öffentliche Arbeiten, der Ankauf von Gütern und Diensten, das Smart Working, die Abwicklung der Verfahren betreffend Unfälle, Beurlaubungen und Krankheiten, die Organisation der Wettbewerbe und die in den virtuellen Sitzungen anzuwendenden Kommunikationstechniken.

Tabelle 98 - Übersicht Weiterbildungsveranstaltungen im letzten Dreijahreszeitraum

2018			2019			2020		
Schwerpunkt	Verwaltungsinterne Lehrgangsanbieter	Verwaltungs-externe Lehrgangsanbieter	Schwerpunkt	Verwaltungsinterne Lehrgangsanbieter	Verwaltungs-externe Lehrgangsanbieter	Schwerpunkt	Verwaltungsinterne Lehrgangsanbieter	Verwaltungs-externe Lehrgangsanbieter
Sicherheit	13	7	Sicherheit	4	7	Sicherheit	8	4
Organisation	0	4	Organisation	0	0	Organisation	0	0
Recht u. Steuerrecht	8	10	Recht u. Steuerrecht	0	1	Recht u. Steuerrecht	0	0
Fachschwerpunkte	0	27	Fachschwerpunkte	8	24	Fachschwerpunkte	32	51
Informatik	2	3	Informatik	19	7	Informatik	11	8
Friedensgerichte	1	10	Friedensgerichte und Justiz	4	3	Friedensgerichte und Justiz	20	0
Sprachen	0	6	Sprachen	1	22	Sprachen	3	21
Ausgezahlter Gesamtbetrag	//	56.156	Ausgezahlter Gesamtbetrag	//	31.528	Ausgezahlter Gesamtbetrag	//	41.277

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

14.4 Positionszulage

Die von der Region ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2018 wurden bereits unter Abschnitt 2.3 Buchst. a) erwähnt, auf den verwiesen wird. In der Folge werden die vom betroffenen Personal einzutreibenden Beträge wiedergegeben.

Tabelle 99 - Zusammenfassung der Eintreibung von ruhegehaltstfähigen persönlichen Zulagen

Zeitraum der Eintreibung		Gesamtbetrag der einzutreibenden ruhegehaltstfähigen persönlichen Zulage	Eckdaten der Eintreibungsmaßnahmen
vom	bis zum		
13.06.2009	31.05.2019	23.089	1289/vom 19.12.2019
12.05.2015	31.05.2019	8.176	1228/vom 12.12.2019
01.06.2017	31.05.2019	6.326	1292/vom 19.12.2019
01.04.2018	31.05.2019	74	1306/vom 23.12.2019
14.04.2016	30.09.2018	27.845	1295/vom 19.12.2019
01.01.2010	31.12.201/	1.434	1230/vom 12.12.2019
06.11.2018	31.05.2019	140	1293/vom 19.12.2019
01.02.2015	31.12.2018	5.385	1290/vom 19.12.2019
01.01.2010	31.01.2018	626	1291/vom 19.12.2019
01.07.2017	30.09.2017	1.352	1305/vom 23.12.2019
01.10.2018	31.01.2019		
13.06.2009	31.05.2019	34.220	1231/vom 12.12.2019
01.01.2010	31.05.2019	6.143	1294/vom 12.12.2019
GESAMTBETRAG		114.809	

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

14.5 Weitere Maßnahmen betreffend das Personal

Die Region hat vorab unterstrichen, dass – infolge der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter und des Übergangs des Personals der Gerichtsämter in die Stellenpläne der Region im Sinne des GvD Nr. 16/2017 – mit RG vom 17.3.2017, Nr. 4 i.d.g.F. die Möglichkeit erweitert wurde, neue Personaleinstellungen vorzunehmen, um die regelmäßige Tätigkeit der Gerichtsämter zu gewährleisten und den Personalbestand der Regionalämter und der Friedensgerichte aufzustocken.

Im Art. 8 Abs. 2 des RG vom 8.8.2018, Nr. 6 wird Folgendes vorgesehen: „Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17.3.2017, Nr. 4 in geltender Fassung sorgt die Region in Erwartung der Festlegung der Funktionalitätsstandards für die Besetzung der Planstellen der Gerichtsämter im Rahmen der derzeit vorgesehenen Planstellen.“. Im Abs. 3 wird ferner Folgendes vorgesehen: „Unbeschadet der im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen betreffend das Personal der Gerichtsämter können ab dem Jahr 2019 Personaleinstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis in Höhe der ab 2018 erfolgten Dienstaustritte in den Grenzen der Gesamtkosten für das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal vorgenommen werden.“.

Das RG vom 1.8.2019, Nr. 3 und das darauf folgende RG vom 27.7.2020, Nr. 3 haben einige Änderungen zu den erwähnten Regionalgesetzen Nr. 4/2017 und Nr. 6/2018 eingeführt und bestätigt, dass die 25 aufgrund der vorhergehenden Vereinbarungen mit dem Justizministerium bereits den Gerichtsämtern

zugeteilten Regionalbediensteten – zuerst befristet bis zum 31.12.2020 und dann bis zum 31.12.2021 – weiterhin in den Gerichtsämtern Dienst leisten werden. Überdies wurde die Frist für die Einstellung bei den Gerichtsämtern von 70 Personaleinheiten mit befristetem Arbeitsverhältnis oder in der Stellung einer Abordnung vom 31.12.2020 auf den 31.12.2021 verlängert.

Ferner hat die Verwaltung mitgeteilt, dass aufgrund der durch Art. 9 Abs. 1 des oben erwähnten RG Nr. 3/2020 erfolgten Änderung des Art. 10 des RG Nr. 6/2018 die Region keine weiteren befristeten Arbeitsverhältnisse *„in von der Stabilisierung betroffenen Berufsbildern eingehen darf, mit aufgrund spezifischer abweichender Bestimmungen abgeschlossen werden.“*. Die Verträge können mit den Rechtssubjekten, die an den Verfahren zur Stabilisierung des Personals teilnehmen, auch über die gesetzlichen Grenzen hinaus bis zum Abschluss dieser Verfahren verlängert werden. Aufgrund dieser Bestimmung konnten auch die Arbeitsverhältnisse des Personals, das nicht von besonderen und außerordentlichen Maßnahmen betroffen war (Stellenvorbehalt), verlängert werden.

Demzufolge handelt es sich nicht um Maßnahmen zur Einschränkung des Personalbestands, sondern eher um Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Tätigkeit der Ämter und insbesondere zur Unterstützung der Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit der Gerichtsämter in Umsetzung der der Region durch das GvD Nr. 16/2017 übertragenen Befugnisse.

Diesbezüglich wurde von den im Laufe des Jahres 2019 ausgeschriebenen Wettbewerben zur Einstellung des Personals für die Gerichtsämter in Bozen³⁵⁶ und Trient³⁵⁷ nur das Auswahlverfahren für den Südtiroler Sprengel abgeschlossen (die entsprechende Rangordnung wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 12.2.2020, Nr. 19 genehmigt), während in Bezug auf den Wettbewerb für den Sprengel der Provinz Trient die Verwaltung mitgeteilt hat, dass dieser aufgrund des Gesundheitsnotstandes wegen Covid-19 noch nicht abgeschlossen werden konnte.

15 MASSNAHMEN ZUR GEBIETSENTWICKLUNG

15.1 Einführung

Die Region hat mit RG vom 13.12.2012, Nr. 8 zwecks Unterstützung der regionalen Wirtschaft das Projekt „Gebietsentwicklung“ gefördert. Aufgrund des RG Nr. 8/2012 kann die Region den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von den Provinzen kontrollierten Gesellschaften Kredite gewähren, die der Rechenschaftspflicht seitens der Begünstigten unterliegen. Im Regionalgesetz wurde auch ein erster Ansatz von 500 Mio. Euro vorgesehen, der durch RG vom 24.7.2014, Nr. 6 und RG vom 3.8.2015, Nr. 22 aufgestockt wurde.

Im Jahr 2020 wurde das RG Nr. 8/2012 nicht geändert bzw. ergänzt.

Unter Berücksichtigung der die Kredite betreffenden Änderungen hat die Region zum 31.12.2020 den beiden Provinzen und/oder den von ihnen kontrollierten Gesellschaften Kredite in Höhe von insgesamt 656.184.936,87 Euro gewährt.

Davon wurden von der Region im Jahr 2020 21.755.544,55 Euro entrichtet; von den in den Rückzahlungsplänen vorgesehenen Schuldnern wurden Rückzahlungen in Höhe von 26.792.738,70 Euro eingehoben.

15.2 Im Jahr 2020 erlassene Beschlüsse

Im Jahr 2020 hat die Regionalregierung vier Beschlüsse betreffend Maßnahmen zur Gebietsentwicklung laut RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. erlassen:

- Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 185: Die Region genehmigt die Ergänzung zum Rückzahlungsplan der Autonomen Provinz Trient (zuerst genehmigt mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 291/2017) nachdem dieser weitere 16.519.823,77 Euro für die Aktivierung von Finanzinstrumenten gewährt wurden; die Einnahme des Rückzahlungsanteils 2020 in Höhe von 1.270.755,68 Euro wird festgestellt, wobei die Feststellung der Beträge der künftigen Haushaltsjahre mit einer späteren Maßnahme vorgenommen werden soll;
- Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 186: Feststellung der Einnahmen von insgesamt 297.568.568,37 Euro³⁵⁸ betreffend die Rückzahlung der im Rückzahlungsplan der Autonomen Provinz Trient und der von ihr kontrollierten Gesellschaften vorgesehenen Beträge für die Haushaltsjahre 2021-2035;
- Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 187: Feststellung der Einnahmen von insgesamt 223.715.037,31¹ betreffend die Rückzahlung der im Rückzahlungsplan der Autonomen Provinz Bozen und der

Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Beträge für die Haushaltsjahre 2021-2032;

- Beschluss vom 23.12.2020, Nr. 209: Die Region ändert das (mit Beschluss der Regionalregierung vom 24.09.2013 genehmigte) Maßnahmenprogramm der Provinz Bozen, nachdem diese auf 1.183.845,44 Euro (bestehend aus dem noch nicht ausgezahlten Anteil von 323.346,44 Euro für den Hochbausektor laut Buchst. f) des Programms³⁵⁹ und dem noch nicht ausgezahlten Anteil von 860.499,00 Euro für den Bereich Immobilien für den Landesgesundheitsdienst laut Buchst g) des Programms³⁶⁰) verzichtet hat. Die Region genehmigt demnach auch die Anpassung des Rückzahlungsplans, indem die Feststellung der Einnahmen um die Anteile der Haushaltsjahre 2030, 2031 und 2032 reduziert und der zuvor mit Beschluss vom 15.02.2019, Nr. 19 (ordentliche Neufeststellung der Rückstände) neu zugeordnete Betrag von 1.183.845,44 Euro des Kap. U18013.0000 als Einsparungen verbucht wird.

15.3 Kapitel E05300.0000 – Rückerstattete Kredite

Im Sinne der Regionalbestimmungen und der darauf folgenden Verwaltungsakte werden die gewährten Kredite von den beiden Provinzen und/oder ihren Gesellschaften rückerstattet und im Einnahmenkapitel E05300.0000 „Rückerstattete Kredite – Einhebungen von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Lokalverwaltungen“ (Tit. 5) verbucht.

Der Gesamtüberblick über die Daten zu diesem Kapitel, wie sie in der Allgemeinen Rechnungslegung 2020 wiedergegeben sind, stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 100 – Einnahmenkapitel Rückerstattete Kredite

E05300.0000 Rückerstattete Kredite – Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz seitens Lokalverwaltungen	
Veranschlagungen (Kompetenz)	26.792.739
Feststellungen	26.792.739
Mindereinnahmen auf Rechnung Kompetenz	0
Rückstände vorhergehender Haushaltsjahre	0
Einhebungen auf Rechnung Kompetenz	26.792.739
Endrückstände	0

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Die Region hat die Rückzahlungspläne mit Beschluss vom 5.12.2017, Nr. 291 in Bezug auf die für die Programme der Autonomen Provinz Trient gewährten Mittel (mit Beschlüssen vom 19.10.2018, Nr. 184 und vom 27.11.2020, Nr. 185 aktualisierter Rückzahlungsplan) und mit Beschluss vom 31.10.2017, Nr. 259 in Bezug auf die für die Programme der Autonomen Provinz Bozen gewährten Mittel (mit

Beschlüssen der Region vom 21.2.2018, Nr. 20, vom 19.9.2018, Nr. 164 und vom 28.11.2019, Nr. 251 aktualisierter Rückzahlungsplan) genehmigt.

Die beiden folgenden Tabellen zeigen einen Gesamtüberblick über die zwei Rückzahlungspläne³⁶¹:

Tabelle 101- Rückzahlungsplan 2020 – Programme der Autonomen Provinz Trient

RÜCKZAHLUNGSPLAN 2020 PROGRAMME AUTONOME PROVINZ TRIENT					
SUBJEKT	ZUGEWIESENER GESAMTBETRAG	ERHALTENER GESAMTBETRAG	RÜCKZAHLUNGS- BETRÄGE VORJAHRE	RÜCKZAHLUNGS- BETRÄGE JAHR 2020	RESTSCHULD
AUT. PROVINZ TRIENT	135.147.000	133.495.018	24.433.692	8.389.357	100.671.968
TRENTINO SVILUPPO S.P.A.	92.282.000	92.282.000	11.970.933	5.985.467	74.325.600
CASSA DEL TRENTINO S.P.A.	122.571.000	122.571.000	0	0	122.571.000
GESAMTBETRAG	350.000.000	348.348.018	36.404.626	14.374.824	297.568.568
BIS ENDE 2020 RÜCKGEZAHLTE GESAMTBETRÄGE BEZOGEN AUF DIE PROGRAMME DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT			50.779.449		

Quelle: Beschlüsse der Regionalregierung Nr. 291/2017, Nr. 184/2018, Nr. 185/2020

Tabelle 102 – Rückzahlungsplan 2020 – Programme der Autonomen Provinz Bozen

RÜCKZAHLUNGSPLAN 2020 PROGRAMME AUTONOME PROVINZ BOZEN				
SCHULDNER	GESAMTBETRAG LAUT PROGRAMMEN	RÜCKZAHLUNGS- BETRÄGE VORJAHRE	RÜCKZAHLUNGS- BETRÄGE 2020	RESTSCHULD
SÜDTIROL FINANCE AG	23.500.000	18.000.000	0	0
ASSE	102.500.000	5.500.000	3.600.000	98.900.000
AUT. PROVINZ BOZEN	180.184.937	47.735.830	8.817.915	123.631.192
GESAMTBETRAG	306.184.937	71.235.830	12.417.915	222.531.192
BIS ENDE 2020 RÜCKGEZAHLTE GESAMTBETRÄGE BEZOGEN AUF DIE PROGRAMME DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN			83.653.745	

Quelle: Beschlüsse der Regionalregierung Nr. 259/2017, Nr. 251/2019, Nr. 209/2020

Die in den Rückzahlungsplänen vorgesehenen Beträge für das Jahr 2020 belaufen sich auf 14.374.823,70 Euro für die Rückerstattung von Krediten in Zusammenhang mit den Programmen der Autonomen Provinz Trient und auf 12.417.915,00 Euro für die Rückerstattung von Krediten in Zusammenhang mit den Programmen der Autonomen Provinz Bozen, d. h. insgesamt 26.792.738,70 Euro (was dem im Kapitel des Haushalts der Region 2020 festgestellten/ eingehobenen Betrag entspricht).

Zwischen 2016 (Haushaltsjahr, ab dem die Rückerstattungen erfolgen) und 2020 wurden der Region für die von der Autonomen Provinz Trient bzw. von den von ihr kontrollierten Gesellschaften

durchgeführten Programme 50.779.449,24 Euro erstattet; zum 31.12.2019 beträgt die Restverbindlichkeit 297.568.568,37 Euro.

Zwischen 2017 (Haushaltsjahr, ab dem die Rückerstattungen erfolgen) und 2020 wurden der Region für die von der Autonomen Provinz Bozen bzw. von ihren Agenturen/von den von ihr kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Programme 83.653.745,00 Euro erstattet; zum 31.12.2019 beträgt die Restverbindlichkeit 222.531.191,87 Euro. Es ist zu bemerken, dass der laut der oben angeführten Tabelle seitens Südtirol Finance AG noch rückzuerstattende Betrag von 5,5 Mio. Euro zwar dieser Gesellschaft ausgezahlt, jedoch im Rückzahlungsplan der ASWE angeführt (und 2019 erstattet) wurde.

15.4Kap. U18013.0000 – Strategische Investitionen für die Standortentwicklung

15.4.1Kapitelbeschreibung

Das Haushaltskapitel U18013.0000 ist mit dem von der Region durch RG vom 13.12.2012, Nr. 8 geförderten Projekt „Gebietsentwicklung“ zwecks Unterstützung der regionalen Wirtschaft verbunden. Wie bereits in der Beschreibung des Einnahmenkapitels E05300.0000 angeführt, folgten diesem Gesetz die Regionalgesetze vom 24.7.2014, Nr. 6 und vom 3.8.2015, Nr. 22, mit denen die Ansätze ergänzt wurden.

In Umsetzung der Bestimmungen der oben genannten Regionalgesetze hat die Region die von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen verfassten Maßnahmenprogramme genehmigt und auf deren Grundlage im Laufe der Jahre die regionalen Finanzierungen gewährt.

Die Buchhaltungsdaten 2020 zum Ausgabenkapitel lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 103 – Ausgabe Projekt zur Gebietsentwicklung

Kap. U18013.0000 Ausgaben für die Durchführung von strategischen Investitionsprojekten für die Standortentwicklung – Gewährung mittel-/langfristiger Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz an Lokalverwaltungen	
Veranschlagungen (Kompetenz)	23.971.078
Zweckbindungen	5.088.106
Gebundener Mehrjahresfonds	17.699.127
Einsparungen der Kompetenzgebarung	1.183.845
Anfängliche Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren (lt. Rechnungslegung 2019)	16.667.439
Neufeststellung Rückstände	0
Zahlungen auf Rechnung Rückstände	16.667.439
Endrückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren	0
Zahlungen auf Rechnung Kompetenz	5.088.106
Gesamtbetrag Zahlungen	21.755.545
Rückstände der Kompetenzgebarung	0
Gesamtbetrag Rückstände	0

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Die Veranschlagungen, die dem Betrag des gebundenen Mehrjahresfonds (GMF) laut Rechnungslegung 2019 entsprechen, gliedern sich in Zweckbindungen (auf Rechnung Kompetenz) und GMF.

Die anfänglichen Rückstände aus vorhergehenden Haushaltsjahren belaufen sich auf 16.667.438,84 Euro und wurden im Laufe von 2020 vollständig ausgezahlt. Da auf Rechnung Kompetenz keine Rückstände entstanden sind, bestehen für das überprüfte Kapitel keine Endrückstände.

Durch die Zahlungen auf Rechnung Kompetenz (5.088.105,71 Euro) und die Einsparungen auf Rechnung Kompetenz (1.183.845,44 Euro) beträgt der GMF des Kapitels Ende 2020 17.699.126,52 Euro.

15.4.2 Gesamtübersicht der Maßnahmen zum 31.12.2019

Der Gesamtüberblick über die durch das Regionalgesetz Nr. 8/2012 i.d.g.F. finanzierten Maßnahmen stellt sich Ende 2019 wie folgt dar:

Tabelle 104 - Stand der finanzierten Maßnahmen zum 31.12.2019

GEBIETSENTWICKLUNG zum 31.12.2019			
PROGRAMM	GEPLANT/ZWECKGEBUNDEN	GESAMTBETRAG ENTRICHTUNGEN zum 31.12.2019	NOCH ZU ENTRICHTENDER BETRAG
PROGRAMM RG 8/2012 AUT. PROV. TN.	250.000.000	231.828.194	18.171.806
PROGRAMM RG 6/2014 AUT. PROV. TN.	100.000.000	100.000.000	0
GESAMTBETRAG AUT. PROV. TN	350.000.000	331.828.194	18.171.806
PROGRAMM RG 8/2012 AUT. PROV. BZ	250.000.000	227.533.290	22.466.710
PROGRAMM RG 6/2014 AUT. PROV. BZ	30.000.000	30.000.000	0
PROGRAMM RG 22/2015 AUT. PROV. BZ	27.368.783	27.368.783	0
GESAMTBETRAG AUT. PROV. BZ	307.368.783	284.902.073	22.466.710
GESAMTBETRAG KAPITEL	657.368.783	616.730.266,49	40.638.517

Quelle: Rechnungshof

Insgesamt hatte die Region bis Ende 2019 Mittel für Maßnahmen in Höhe von 657.368.783,00 Euro bereitgestellt und Auszahlungen in Höhe von 616.730.266,49 Euro getätigt.

15.4.3 Zahlungen 2020

Die Region hat im Jahr 2020 folgende Zahlungen (in Höhe von insgesamt 21.755.544,55 Euro) getätigt:

- mit Dekret des Präsidenten der Region vom 25.2.2020, Nr. 9 wurden der Autonomen Provinz Trient 11.431.718,06 Euro (auf Rechnung Rückstände) für die Aktivierung von Finanzinstrumenten (Buchst. d) des Programms 2013) ausgezahlt;
- mit Dekret des Präsidenten der Region vom 25.2.2020, Nr. 10 wurden der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) 5.235.720,78 Euro (auf Rechnung Rückstände) für die Aktivierung von Finanzinstrumenten (Buchst. c) des Programms 2013) ausgezahlt;
- mit Dekret des Präsidenten der Region vom 18.9.2020, Nr. 41 wurden der Autonomen Provinz Trient 5.088.105,71 Euro (auf Rechnung Kompetenz) für die Aktivierung von Finanzinstrumenten (Buchst.

d) des Programms 2013), und zwar für die Überweisung der Rückrufquote seitens FININT SGR ausgezahlt.

Unter Berücksichtigung der mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 209/2020 genehmigten Anpassung des Programms der Autonomen Provinz Bozen (Verminderung in Höhe von 1.183.845,44 Euro) und der von der Region im Jahr 2020 getätigten Zahlungen wurden insgesamt nachstehende Kreditbeträge entrichtet:

Tabelle 105 – Stand der finanzierten Maßnahmen zum 31.12.2020

GEBIETSENTWICKLUNG zum 31.12.2020			
PROGRAMM	GEPLANT/ ZWECKGEBUNDEN	GESAMTBETRAG ENTRICHTUNGEN zum 31.12.2020	NOCH ZU ENTRICHTENDER BETRAG
PROGRAMM RG 8/2012 AUT. PROV. TN.	250.000.000	248.348.018	1.651.982,39
PROGRAMM RG 6/2014 AUT. PROV. TN.	100.000.000	100.000.000	0
GESAMTBETRAG AUT. PROV. TN	350.000.000	348.348.018	1.651.982,39
PROGRAMM RG 8/2012 AUT. PROV. BZ	248.816.155	232.769.010	16.047.144,13
PROGRAMM RG 6/2014 AUT. PROV. BZ	30.000.000	30.000.000	0
PROGRAMM RG 22/2015 AUT. PROV. BZ	27.368.783	27.368.783	0
GESAMTBETRAG AUT. PROV. BZ	306.184.938	290.137.793	16.047.144
GESAMTBETRAG KAPITEL	656.184.937,56	638.485.811,04	17.699.126,52

Quelle: Rechnungshof

Vom vorgesehenen Betrag (656.184.937,56 Euro) hat die Region im Zeitraum 2013-2020 für die Programme der beiden Provinzen insgesamt 638.485.811,04 Euro ausgezahlt, sodass noch 17.699.126,52 Euro zu entrichten sind (dies entspricht dem Bestand des GMF des Haushaltskapitels U18013.0000).

Die Kredite betreffend die in den Programmen der Autonomen Provinz Trient angeführten Maßnahmen wurden von der Region – mit Ausnahme der Investition für Finanzinstrumente, für welche sie noch 1.651.982,39 Euro zu entrichten hat – vollständig ausgezahlt.

Für die Programme der Autonomen Provinz Bozen hat die Region noch 16.047.144,13 Euro für die Aktivierung von Finanzinstrumenten zu entrichten (da die Provinz Bozen auf 323.346,44 Euro für Maßnahmen im Bauwesen und 860.499,00 Euro für Liegenschaften des Gesundheitsdienstes verzichtet hat).

15.4.4 Gesamtübersicht der Maßnahmen zum 31.12.2020

Über die von der Region den beiden Autonomen Provinzen und/oder den von ihnen kontrollierten Gesellschaften zugewiesenen Beträge besteht die Pflicht zur Rechenschaftslegung.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 12.6.2017, Nr. 167 zur Ergänzung/Ersetzung der Bestimmungen laut den Beschlüssen Nr. 77/2013 und Nr. 184/2013 wurde verfügt, dass die Mittel der Region im Sinne der Bestimmungen laut Art. 119 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16-21 des Gesetzes vom 24.12.2003, Nr. 350 zu verwenden sind.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden mit Ermittlungsschreiben unter anderem nachstehende Unterlagen angefordert:

- Übersicht über die von der Region für die Auszahlung an die beiden Provinzen und ihre Körperschaften/Einrichtungen verwendeten Beträge (Anlage 7 zum Ermittlungsschreiben)
- Gesamtbetrag der Rechenschaftslegung seitens der beiden Provinzen an die Region (Anlage 8 zum Ermittlungsschreiben)
- gesonderte Angabe der Beträge – in Bezug auf jede einzelne in den genehmigten Programmen vorgesehene Maßnahmentypologie –, deren Verwendung als konform mit Art. 119 der Verfassung erachtet wird;
- die Maßnahmen betreffend die formale Genehmigung seitens der Region der von den beiden Provinzen vorgelegten Rechenschaftslegung;
- den aktuellen Stand der Kreditgewährung für die Aktivierung von Finanzinstrumenten.

Nachstehende Tabelle (Zusammenfassung der Programme beider Provinzen) umfasst die von der Region mit Antwortschreiben Prot. Nr. 8497/02.04.2021 samt den drei oben angegebenen Anlagen bereit gestellten Daten. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalverwaltung die Anlage 9 ohne gesonderte Angabe der Beträge hinsichtlich ihrer Entsprechung mit Art. 119 der Verfassung, sondern mit dem Vermerk³⁶² übermittelt hat, dass *die Regionalregierung in der Sitzung vom 12.02.2020 die Tätigkeit betreffend die Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 zur Kenntnis genommen und genehmigt hat.*

Tabelle 106 – Getätigte Zahlungen und Rechenschaftslegungen

PROGRAMM DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT					
GEPLANT/ZWECKGEBUNDEN		ART DER MASSNAHME		VON DER REGION ENTRICHTET 2013- 2020 (Anlage 7)	VON DER PROVINZ ABGERECHNET (ausgezahlt) (Anlage 8)
RG 8/2012	a)	122.571.000	Cassa del Trentino s.p.a. - Finanzierung von Investitionsprogrammen der örtlichen Körperschaften (Teil Geförderter Wohnbau)	122.571.000	121.453.266
	b)	92.282.000	Trentino Sviluppo s.p.a. - Projekte zur Unternehmens- und Gebietsentwicklung	92.282.000	92.282.000
	c)	60.147.000	Autonome Provinz Trient - Errichtung von Rotationsfonds + direkte Investitionen	60.147.000	54.130.175
	d)	75.000.000	Autonome Provinz Trient - Finanzinstrumente Art. 1 Abs. 3	73.348.018	73.348.018
			350.000.000	Gesamtbetrag Programm 2013	348.348.018
RG 6/2014	a)	Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012	Cassa del Trentino s.p.a. - von den Gemeinden des Trentino durchgeführte öffentliche Arbeiten	Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012	Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012
	b)	Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012	Trentino Sviluppo s.p.a. - Projekte zur Unterstützung Trentiner Unternehmen	Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012	Betrag lt. Buchst. a) RG 8/2012
			Gesamtbetrag Programm 2014		
		350.000.000	GESAMTBETRAG AUT. PROV. TN	348.348.018	341.213.458

PROGRAMM DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN					
GEPLANT/ZWECKGEBUNDEN			ART DER MASSNAHME	VON DER REGION ENTRICHTET 2013-2020 (Anlage 7)	VON DER PROVINZ ABGERECHNET (Anlage 8)
RG 8/2012	a)	65.000.000	Südtirol Finance/Autonome Provinz Bozen - Rotationsfonds für Investitionen der örtlichen Körperschaften Breitbandnetz	65.000.000	65.000.000
	b)	5.000.000	Südtirol Finance/Autonome Provinz Bozen - Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	5.000.000	5.000.000
	c)	75.000.000	Südtirol Finance/ASWE - Finanzinstrumente Art. 1 Abs. 3	58.952.856	58.952.856
	d)	25.000.000	Südtirol Finance/ASSE - Rotationsfonds für Sanierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen	25.000.000	25.000.000
	e)	20.000.000	Südtirol/ASWE - Finanzierung des Projekts „Bausparen?“	20.000.000	20.000.000
	f)	14.676.654	Autonome Provinz Bozen - Baubranche	14.676.654	14.676.654
	g)	4.139.501	Autonome Provinz Bozen - Liegenschaften für den Gesundheitsdienst	4.139.501	4.139.501
	h)		GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 138/2017		
	l)	40.000.000	Südtirol Finance/Autonome Provinz Bozen - Kreditgewährung zur Finanzierung der Rotationsfonds LG 9/1991	40.000.000	40.000.000
	m)		GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 138/2017		
		248.816.155	Gesamtbetrag Programm 2013	232.769.010	232.769.010
RG 6/2014	a)	10.000.000	Autonome Provinz Bozen - Investitionen im Agrarsektor	10.000.000	10.000.000
	b)	5.000.000	Autonome Provinz Bozen - Finanzierung an Gemeinden für Ankauf vom Baugrund	5.000.000	5.000.000
	c)	4.000.000	Autonome Provinz Bozen - Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen zur Sanierung von Bausubstanz	4.000.000	4.000.000
	d)	11.000.000	Autonome Provinz Bozen - Finanzierung Rotationsfonds zur Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten	11.000.000	11.000.000
	a)		GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 164/2018		
	b) c)		GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 236/2016		
		30.000.000	Gesamtbetrag Programm 2014	30.000.000	30.000.000
RG 22/2015	a)	26.380.782	Autonome Provinz Bozen - Projektierung und Durchführung von Straßenbauarbeiten	26.380.782	26.380.782
	b)		GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 164/2018		
	c) d) e) f) g) h)		GESTRICHEN MIT BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG NR. 236/2016		
	i)	488.000	Autonome Provinz Bozen - Finanzierung von Investitionen im Bereich Umwelt	488.000	488.000
	j)	500.000	Autonome Provinz Bozen - Finanzierung von Investitionen im Bereich Natur, Landschaft und Raumentwicklung	500.000	500.000
		27.368.782	Gesamtbetrag Programm 2015	27.368.782	27.368.782
		306.184.937	GESAMTBETRAG AUT. PROV. BZ	290.137.793	290.137.793
	656.184.937	GESAMTBETRAG AUT. PROV. TN u. AUT. PROV. BZ	638.485.810	631.351.251	

Quelle: Rechnungshof lt. Antwortschreiben der Region Prot. Nr. 8497/2.4.2021 – Anlagen 7, 8 und 9

In Beantwortung des Ermittlungsantrags, mit dem die Regionalverwaltung aufgefordert wurde, über die von den beiden Provinzen vorgelegten Rechenschaftslegungen zu berichten, wurden nachstehende Informationen erteilt:

- Cassa del Trentino S.p.A. hat 122.571.000,00 Euro erhalten und Zahlungen in Höhe von 121.453.265,04 Euro vorgenommen, davon waren 475.981,58 Euro im Jahr 2020 für Investitionen der Gemeinden bestimmt;
- Trentino Sviluppo S.p.A. hat 92.282.000,00 Euro erhalten und den gesamten Betrag ausgezahlt;
- Die Autonome Provinz Trient hat für Rotationsfonds und direkte Investitionen laut Buchst. c) des Programms den Betrag von 2.130.389,47 Euro für Schulbauten, Radwege und Straßen ausgezahlt, der aus den von der Landesagentur für die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten (APIAE) im Laufe des Jahres insgesamt zurückgezählten 8.150.000 Euro herrührt. Von der von der Autonomen Provinz Trient insgesamt zweckgebundenen Gesamtsumme (45.378.179,73 Euro) wurden 39.361.354,49 Euro ausgezahlt;
- Die Autonome Provinz Trient hat im Laufe der Jahre „die Verwendung der nicht für spezifische und kennzeichnende Zwecke des Kreditempfängers eingesetzten Mittel neu geregelt“;
- Die Autonome Provinz Bozen hat sämtliche Investitionsprojekte zu Ende geführt³⁶³; die Region teilt mit, dass die neu zugewiesenen Beträge im Einklang mit den Bestimmungen laut Art. 119 der Verfassung und laut Art. 3 Abs. 16-21 des Gesetzes vom 24.12.2003, Nr. 35 stehen und dass die Maßnahmen angepasst wurden, um sie „mit den Vorschriften besser in Einklang zu bringen“;
- In der Sitzung vom 12.2.2020³⁶⁴ hat die Regionalregierung die Tätigkeit der Provinzen betreffend die Verwaltung der Mittel laut RG Nr. 8/2012 zur Kenntnis genommen und genehmigt;
- Im Jahr 2020 hat die Provinz Bozen auf 1.183.845,44 Euro (323.346,44 Euro für Maßnahmen im Bauwesen und 860.499,00 Euro für Liegenschaften des Gesundheitsdienstes) verzichtet³⁶⁵;
- Der Rechenschaftsbericht 2020³⁶⁶ wird der Regionalregierung unterbreitet;
- Die Regionalregierung hat am 3.12.2020 aufgrund der von FININT SGR bereitgestellten Quartalsberichte die Verwaltung der Finanzinstrumente genehmigt;
- Zum 31.12.2020 hat die Autonome Provinz Trient insgesamt 73.748.017,61 Euro an die Sparverwaltungsgesellschaft überwiesen. Der Anteilwert der von der Provinz Trient gehaltenen Anteile der Klasse B beträgt 106.671,020 Euro (die Anzahl der umlaufenden Anteile der Klasse B beläuft sich auf 717,140, was einem Nettogesamtwert von 76.498.055,28 Euro entspricht). Die Verwaltung des Teilfonds Trient hat im Jahr 2020 der Provinz Trient Bruttoerträge in Höhe von 955.013,14 Euro eingebracht. Trotz der durch den Gesundheitsnotstand hervorgerufenen Krise wird

lediglich eine „gefährdete Situation“ gemeldet. Im Jahr 2020 wurden wegen der Änderung der Tilgungspläne infolge des Gesundheitsnotstands wegen COVID-19 20 Revisionen gewährt, mit denen insgesamt 7,3 Mio. an Kapitalanteilen, die ursprünglich 2020 fällig waren, aufgeschoben wurden;

- Zum 31.12.2020 haben Südtirol Finance und ASWE der FININT SGR insgesamt 58.952.855,87 Euro überwiesen. Zum 31.12.2020 beträgt der Anteilwert der von der Autonomen Provinz Bozen gehaltenen Anteile der Klasse B 103.252,068 Euro (die Anzahl der umlaufenden Anteile der Klasse B beläuft sich auf 581,530, was einem Nettogesamtwert von 60.044.175,00 Euro entspricht). Seit Mai 2020 wurden wegen der Änderung der Tilgungspläne infolge des Gesundheitsnotstands wegen COVID-19 4 Revisionen gewährt, mit denen insgesamt 2,1 Mio. an Kapitalanteilen, die ursprünglich 2020 fällig waren, ausgesetzt wurden. Trotz der durch den Gesundheitsnotstands hervorgerufenen Krise wird lediglich eine „gefährdete Situation“ gemeldet;

Die Region hat mit Schreiben vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10782 das Antwortschreiben mit dem Dokument „Promemoria für die Regionalregierung“³⁶⁷ mit Gegenstand „Bericht zum Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung –RG Nr. 8/2012 – Jahr 2020“ ergänzt. Laut diesem Dokument hat die Regionalregierung am 26.4.2021 die Tätigkeit betreffend die Verwaltung der Mittel zur Kenntnis genommen und genehmigt.

15.5 Schlussbemerkungen

a) Aus den Gesamtdaten geht Nachstehendes hervor:

- Die von der Region genehmigten/finanzierten Maßnahmenprogramme belaufen sich auf 656.184.936,87 Euro (350.000.000,00 für die Provinz Trient und 306.184.936,87 für die Provinz Bozen);
- Die Region hat im Zeitraum 2013-2020 Zahlungen in Höhe von 638.485.810,35 Euro getätigt (348.348.017,61 für Programme der Provinz Trient und 290.137.792,74 für Programme der Provinz Bozen), was 97,30% der insgesamt geplanten Zahlungen entspricht. 17.699.126,52 Euro (1.651.982,39 Euro für Programme der Provinz Trient und 16.047.144,13 Euro für Programme der Provinz Bozen) wurden noch nicht ausbezahlt;
- Die Region hat von den beiden Autonomen Provinzen die Rechenschaftslegung über die Verwendung von Mitteln in Höhe von 631.351.251,05 Euro (341.213.458,31 seitens der Provinz Trient und 290.137.792,74 Euro seitens der Provinz Bozen) – dies entspricht 98,88% des ausgezahlten Gesamtbetrags – erhalten;

- Insgesamt wurden der Region aufgrund der Rückzahlungspläne 134.433.194,24 Euro (50.779.449,24 Euro für Programme der Provinz Trient und 83.653.745,00 Euro für Programme der Provinz Bozen) rückerstattet;
- Im Verhältnis zu den ausgezahlten Beträgen beläuft sich die Restverbindlichkeit auf 504.052.616,11 Euro (297.568.568,37 Euro für das Programm der Provinz Trient und 206.484.047,74 Euro für das Programm der Provinz Bozen), dies entspricht 79,94%.

Tabelle 107 – Zusammenfassung Regionalgesetz Nr. 8/2012

	FINANZIERT PROJEKTE	AUSGEZAHLTE BETRÄGE	% AUSGEZAHLT	ABGERECH- NETE BETRÄGE	% ABGE- RECHNET	DER REGION ZURÜCK- GESTATTETE BETRÄGE	DER REGION ZURÜCKZU- ERSTATTENDE BETRÄGE	AUSZU- ZAHLENDE BETRÄGE	GESAMTBETRAG ZURÜCKERSTATTET+ ZURÜCKZUER- STATTEN+AUSZU- ZAHLEN
A.P.T.	350.000.000	348.348.018	99,53	341.213.458	97,95	50.779.449	297.568.568	1.651.982	350.000.000
A.P.B.	306.184.937	290.137.793	94,76	290.137.793	100,00	83.653.745	206.484.048	16.047.144	306.184.937
GESAMT- BETRÄGE	656.184.937	638.485.810	97,30	631.351.251	98,88	134.433.194	504.052.616	17.699.127	656.184.937

Quelle: Rechnungshof laut Überprüfungsunterlagen

- b) Die Region hat im Jahr 2020 Kreditrückzahlungen (26.792.738,70 Euro) gemäß den Rückzahlungsplänen, die zuletzt mit Beschluss vom 27.11.2020, Nr. 185 für die Provinz Trient und mit Beschluss vom 23.12.2020, Nr. 209 für die Provinz Bozen aktualisiert wurden, eingehoben. Wie bereits anlässlich der Billigung der Rechnungslegungen 2017, 2018 und 2019 (Beschlüsse Nr. 2/PARI/2018, Nr. 3/PARI/2019 und Nr. 2/2020/PARI) festgestellt wurde, wird bei den Rückzahlungsplänen zum Teil von den Auflagen laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 abgesehen, laut dem Verschuldungen ausschließlich bei gleichzeitiger Genehmigung von Tilgungsplänen, „deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreiten darf“, zulässig sind. Ferner widerspricht die für den Kredit zugunsten Cassa del Trentino vorgesehene Rückzahlung in einer einmaligen Zahlung (*Bullet-Darlehen*) dem Art. 62 Abs. 2 des GD Nr. 112/2018 – umgewandelt in das Gesetz Nr. 133/2008.
- Die Region hat noch 17.699.126,52 Euro (für Finanzinstrumente, und zwar 1.651.982,39 Euro an die Provinz Trient und 16.047.144,13 Euro an die Provinz Bozen) zu entrichten.
- c) Für das Jahr 2020 hat die Regionalregierung am 26.4.2021 das „*Promemoria für die Regionalregierung*“ des Generalsekretärs genehmigt, in dem der Stand der Programme laut RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. zusammengefasst und deren Ergebnisse genehmigt werden.
- d) Die Region hat noch keine genaue Übersicht über die Beträge erstellt, die tatsächlich für Maßnahmen im Einklang mit Art. 119 Abs. 6 der Verfassung³⁶⁸ verwendet werden (bzw. wurden); dabei muss jegliche Verwendung der gewährten Kredite sowohl auf Rechnung Kompetenz als auch auf Rechnung Rückstände seitens der beteiligten Rechtssubjekte im Einklang mit besagter Verfassungsbestimmung und mit dem Gesetz Nr. 350/2003 erfolgen.

- e) Die von der Region 2020 im Ausgabenkapitel U18013.000 getätigten Zahlungen betragen 21.755.544,55 Euro, von denen 5.167.724,39 Euro „Finanzinstrumente“ betreffen; diesbezüglich ist – wie bereits anlässlich der Billigung der Rechnungslegungen im Jahr 2018, 2019 und 2020 – darauf hinzuweisen, dass diese Art von Investitionen – obschon sie im RG Nr. 8/2012 i.d.g.F. vorgesehen ist – erhebliche Risikomargen aufweisen kann, die ein ständiges Monitoring des Wertes der Anteile angesichts der investierten öffentlichen Ressourcen erfordern.
- f) Das Vertragsverhältnis bezüglich der Kreditgewährung an die Provinzen und ihre instrumentalen Einrichtungen wurde immer noch nicht festgelegt.

16 VERWALTUNG DER REGIONALEN BEITRÄGE

16.1 Vorwort

Die Autonome Region Trentino-Südtirol ist eine Körperschaft, die vornehmlich Ordnungsbefugnisse und – im Vergleich zu den von den Autonomen Provinzen ausgeübten – residuale Zuständigkeiten innehat; den Autonomen Provinzen hat die Region darüber hinaus auch eigene Befugnisse delegiert, die aus dem „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ gespeist werden, welcher mit Art. 13 des RG Nr. 1/2004 i.d.g.F. eingerichtet wurde.

Neben den Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter gemäß GvD Nr. 16/2017 verwaltet die Region direkt auch die Auszahlung von Zuschüssen und Beiträgen an öffentliche Einrichtungen und private Rechtssubjekte in den folgenden Bereichen:

- Initiativen im Bereich des Schutzes und der Förderung der regionalen Sprachminderheiten (Aufgabenbereich 5 „Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten“);
- Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und Initiativen von besonderem Belang für die Region (Aufgabenbereich 5);
- Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer Art befinden (Aufgabenbereich 19 „Internationale Beziehungen und Kooperation in der Entwicklung“)

Die Ausübung dieser Funktionen ist für die Regionalverwaltung von erheblicher Bedeutung, sowohl im Hinblick auf die beträchtliche Anzahl der jährlich unterstützten Initiativen als auch auf die daraus folgenden Ausgaben, welche sich laut Rechnungslegung der Körperschaft im Jahr 2020 auf über 9 Mio. Euro beliefen (siehe Abschnitt 16.3).

Die Region überweist den Autonomen Provinzen Trient und Bozen auch die Mittel aus dem mit Art. 12 ff. des RG Nr. 4/2014 eingerichteten Regionalen Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung, in den die Rückzahlungen infolge der Neufestsetzung der Leibrenten und der Desinvestition von Anteilen an den den Regionalratsabgeordneten zugewiesenen und dem Regionalrat neu zugewiesenen Finanzinstrumenten sowie etwaige freiwillige Einzahlungen fließen (Art. 13 des RG Nr. 4/2014).

16.2 Rechtlicher Rahmen und Art der verschiedenen Maßnahmen der Region

Im DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Gesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“ werden die im RG vom 26.4.1997, Nr. 4 und in dem mit DPRA vom 19.7.1995, Nr. 12/L genehmigten vereinheitlichten Text enthaltenen Bestimmungen zusammengefasst und koordiniert.

Laut besagtem Vereinheitlichten Text fördert und unterstützt die Region im Rahmen ihrer im Statut vorgesehenen Befugnisse zum Schutz der deutschen und der ladinischen Sprachgemeinschaft und in Abstimmung mit den Initiativen der Autonomen Provinzen Trient und Bozen Maßnahmen zur Förderung der politischen Integration Europas.

Zu diesem Zweck beteiligt sich die Region an Einrichtungen und Vereinen/Verbänden, die europäische Ziele verfolgen oder die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit anstreben, unterstützt Studien, Forschungen, Erfahrungsaustausch, Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der europäischen Einheit sowie zum Schutz und zur Aufwertung von Volksgruppen und Sprachminderheiten (insbesondere in Bezug auf die deutsche, ladinische, fersentalerische und zimbrische Minderheit) und gewährt Finanzierungen an öffentliche Einrichtungen und Vereine/Verbände, die solche Ziele verfolgen.

Die Finanzierungsgesuche können bis zu den in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Fristen eingereicht werden. Die Finanzierungen werden nach Durchführung der Initiative und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ausgezahlt, wobei die Möglichkeit besteht, Vorschüsse von bis zu neunzig Prozent der Finanzierung³⁶⁹ zu erhalten.

Laut Art. 9 des Vereinheitlichten Textes kann die Regionalregierung außerdem in besonderen Kapiteln des laufenden Teils der Ausgaben die für die Durchführung der folgenden Tätigkeiten notwendigen Mittel bereitstellen:

- a) Organisation von und Beteiligung an Tagungen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen, die für die Region von besonderem Belang sind, wobei die Region Körperschaften und Vereinen/Verbänden finanzielle Unterstützungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten gewähren kann;
- b) Maßnahmen für Forschungen, Studien, Erhebungen und für die Veröffentlichung von Zeitschriften sowie für den Ankauf, die Veröffentlichung und die Übersetzung von Monografien und anderen Texten von regionalem Belang;

- c) Beitritt zu Organisationen und Körperschaften des kulturellen und des wirtschaftlichen Bereichs;
- d) finanzielle Hilfe für die Organisation – im Gebiet der Region – von Ausstellungen und Kunstveranstaltungen sowie für die Verleihung von Preisen als Anerkennung für verdienstvolle Künstler;
- e) Zuweisung von Beiträgen für den Ankauf, die Veröffentlichung und die Übersetzung von Monografien, Studien und Werken von regionalem Belang sowie von Preisen und finanziellen Hilfen für Studien und Veröffentlichungen über regionale Themen;
- f) Maßnahmen zugunsten von Körperschaften, Vereinen/Verbänden und Komitees zur Förderung von Tätigkeiten im Interesse der Region und zur Organisation von bzw. zur Beteiligung an Tagungen, Kongressen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen und feierlichen Anlässen.

Was die Vorhaben laut Buchst. d), e) und f) anbelangt, werden die Modalitäten für die Einreichung der Finanzierungsgesuche und die Zuerkennung der Finanzierungen mit Durchführungsverordnung geregelt.

Die Durchführungsverordnungen zum Vereinheitlichten Text laut DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L wurden mit nachstehenden Dekreten erlassen:

- DPReg. vom 29.10.2015, Nr. 79 betreffend den Teil über die Förderung der europäischen Integration und die Bestimmungen zur Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang;
- DPReg. vom 19.11.2015, Nr. 80 betreffend die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monografien, Studien und Werken von regionalem Belang.

Diese Durchführungsverordnungen wurden Ende 2020 aktualisiert. Die neuen Maßnahmen, die auf die ab 1.1.2021 durchgeführten Initiativen Anwendung finden, werden nachstehend angeführt:

- DPReg. vom 6.11.2020, Nr. 51 betreffend den Teil über die Förderung der europäischen Integration und die Bestimmungen zur Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang;
- DPReg. vom 6.11.2020, Nr. 50 betreffend die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monografien, Studien und Werken von regionalem Belang.

Insbesondere ändert die neue mit DPReg. Nr. 51/2020 genehmigte Durchführungsverordnung mehrere Bestimmungen betreffend die Präzisierung der finanzierbaren Initiativen, die Festlegung der finanzierungsfähigen Ausgaben, die nicht finanzierbaren Tätigkeiten (neuer Art. 4)³⁷⁰, die

Empfänger³⁷¹, die Modalitäten für die Festsetzung des Finanzierungsbetrags³⁷², die Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit³⁷³ und die Modalitäten für die Auszahlung des Beitrags nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Zu diesem Aspekt ist im Art. 13 vorgesehen, dass der Beitrag gekürzt wird, wenn die zugelassene Ausgabe bei der Abrechnung niedriger als die im Zuge der Festsetzung des Finanzierungsbetrags zugelassene Ausgabe ausfällt. Ein Vorschuss bis max. 50 % der genehmigten Finanzierung kann gewährt werden, wenn die zugelassene Ausgabe mehr als 100.000 Euro beträgt. Die Abrechnungen müssen bis zum 30. September des auf das Jahr der Beitragsgenehmigung folgenden Jahres vorgelegt werden, andernfalls wird die Finanzierung widerrufen, außer es werden objektive, auf höhere Gewalt zurückzuführende oder jedenfalls vom Willen des Empfängers unabhängige Gründe dargelegt (Art. 14 Abs. 5). Für die Auszahlung der gewährten Finanzierung wird auf das DPREg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L³⁷⁴ verwiesen, laut dem die Ausgabenbelege (Rechnungen, Steuerquittungen, Kostenrechnungen usw.) mindestens in Höhe des gewährten Beitrags einzureichen sind. Initiativen, die im Zuge ihrer Durchführung wegen unvorhersehbarer Ereignisse oder „anderer triftiger Gründe“ bedeutende Abweichungen vom Ausgabenvoranschlag verzeichnen, können von der Regionalregierung aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags sowie nach Bewertung seitens des Bewertungsbeirats erneut berücksichtigt werden (Art. 13 Abs. 4). Was die Stichprobenkontrollen anbelangt, werden weiterhin bis zu 5 % der jährlich von den Empfängern der Finanzierung vorgelegten Ersatzerklärungen überprüft.

Die mit dem DPREg. Nr. 50/2020 genehmigte Durchführungsverordnung ändert die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monografien, Studien und Werken von regionalem Belang und sieht vor, dass auch die öffentlichen Forschungs- und Studieneinrichtungen höheren Grades, die in Fakultäten aufgeteilt sind (Universitäten) und sich im Gebiet der Euregio Tirol-Trentino-Südtirol befinden, um eine Finanzierung ansuchen können, wenn die finanzierten Werke von besonderem juristisch-institutionellem Wert für die Region und die Autonomen Provinzen sind. (Art. 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung).

Zu den Beitragsempfängern zählen gemäß Durchführungsverordnung Vereine, Stiftungen, Komitees, die in den entsprechenden Landesregistern eingetragenen Genossenschaften und Sozialgenossenschaften sowie Autoren, sofern sie keinen Gewinnzweck verfolgen und ihren Sitz/Wohnsitz im Gebiet der Region haben. Ferner zählen öffentlichen Körperschaften zu den Beitragsempfängern, sofern diese nicht über ausreichende eigene Mittel für die Realisierung des Werkes verfügen, das sie jedenfalls mitfinanzieren müssen. Der gewährte Beitrag darf nämlich 80 % der festgesetzten zugelassenen Ausgabe nicht überschreiten. Die Begriffsbestimmungen für

zugelassene Ausgabe, Fehlbetrag und effektiv bestrittene Ausgabe entsprechen jenen des DPREg. Nr. 51/2020, und zwar:

- Zugelassene Ausgabe: veranschlagte Gesamtausgabe, die die Verwaltung als angemessen bewertet;
- Fehlbetrag: Differenz zwischen der zugelassenen Ausgabe und den Einnahmen, die direkt mit der Realisierung des Werkes in Zusammenhang stehen;
- Effektiv bestrittene Ausgabe: Gesamtbetrag der Ausgaben für die Realisierung des Werkes, mit Ausnahme jener Spesenposten, die von der zugelassenen Ausgabe ausgeschlossen wurden.

Auch diese Durchführungsverordnung sieht vor, dass die Ausgabenbelege in Höhe des gewährten Beitrags einzureichen sind. Für die Auszahlung der gewährten Finanzierung wird in der Verordnung auf das DPREg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L verwiesen.

Hinsichtlich der Unterstützung humanitärer Initiativen in Ländern, die von Krieg oder Katastrophen betroffen sind oder sich in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage befinden, sieht das RG vom 30.5.1993, Nr. 11³⁷⁵ vor, dass die Region zur Befriedigung der Grundbedürfnisse, zum Schutze des menschlichen Lebens, zur Selbstversorgung, zur Unterstützung der Bemühungen der sich auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet in Entwicklung befindlichen Länder sowie zur Verbesserung der Lage der Frauen und der Kinder beiträgt, indem sie dazu zielgerichtete Vorhaben fördert, um die Beschwerlichkeiten der Bevölkerungen in Ländern zu lindern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden.

Die Region kann auch sanitäre Ausrüstungen, Medikamente, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie alles, was für die momentanen Erfordernisse und für normale Lebensverhältnisse notwendig ist, direkt übermitteln. Die Regionalregierung kann sich auch öffentlicher oder privater Rechtsträger bedienen, die ohne Gewinnzwecke zugunsten der Bevölkerung von Ländern in den vorgenannten Notsituationen tätig sind³⁷⁶.

Zur Ausarbeitung der Kriterien für die Gewährung der Beihilfen bedient sich die Regionalregierung eines Beirats, der sich aus Vertretern des Italienischen Roten Kreuzes, des Weißen Kreuzes und der Caritas sowie dem zuständigen Regionalassessor, zwei Regionalratsabgeordneten (einer davon als Vertreter der Minderheit) und drei höheren Beamten der Region zusammensetzt.

Mit DPREg. vom 25.11.2009, Nr. 9/L wurde die Durchführungsverordnung zum RG Nr. 11/1993 i.d.g.F. erlassen. Die finanzierungsfähigen Initiativen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- humanitäre Tätigkeiten medizinischen und sanitären Charakters wie z.B. Versorgung mit Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung, Bau und Umbau von Krankenhäusern, Ambulatorien, Stellen für sanitäre und soziale Betreuung;
- soziale und fürsorgliche Tätigkeiten für die Grundversorgung, wie z.B. Lieferung von lebensnotwendigen Gütern, Bau und Umbau von Unterkünften, Brunnen, Wasserleitungen und -netzen;
- Projekte, welche die Lebensmittelselbstversorgung sowie die Selbständigkeit in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit bezwecken, z.B. Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Handwerk, Bau und Wiederherstellung der entsprechenden Infrastrukturen, Lieferung von Waren, Geräten und Maschinen;
- Projekte im Bereich Schule, Kultur und Ausbildung einschließlich Bau und Umbau der entsprechenden Strukturen;
- Mikrokreditprojekte mit dem Ziel, Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erlangen.

Der Beitrag wird bis zu 95 % der für jedes geplante Projekt zugelassenen Ausgabe gewährt. Die Finanzierung darf die Höhe der effektiven Kosten nicht überschreiten, die nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.

Die Beitragsgesuche werden vom Beirat überprüft, der eine unverbindliche Stellungnahme abgibt und einen Plan für die Zuweisung der Beiträge abfasst, welcher der Regionalregierung zu unterbreiten ist. Diese kann einen Vorschuss bis zu 70% des gewährten Beitrags zuweisen. Mit den Beitragsempfängern wird eine Vereinbarung nach dem mit Beschluss der Regionalregierung genehmigten Muster abgeschlossen.

Die Auszahlung des Beitrags wird mit Dekret des Leiters der zuständigen Abteilung verfügt, nachdem die entsprechenden Belege (Rechnungen und Steuerquittungen), die auf den Beitragsempfänger oder die Einrichtung lauten müssen, die am Durchführungsort des Projektes ihren Sitz hat und dort tätig ist, sowie ein Abschlussbericht, in dem das durchgeführte Projekt und die erzielten Ergebnisse beschrieben werden, vorgelegt wurden. Auch für diese Initiativen müssen Ausgabenbelege in Höhe des gewährten Beitrags vorgelegt werden. Allerdings kann der gesetzliche Vertreter der Empfängereinrichtung Ausgaben bis zu 10 % des Beitrags, für die Rechnungen oder Steuerquittungen nicht verfügbar sind, mittels Eigenerklärung bescheinigen. In diesem Fall müssen in der Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes der Grund, weshalb keine Belege vorgelegt werden können, sowie die Tatsache, dass die Ausgabe für die Realisierung des finanzierten Projektes aufgewandt wurde, angegeben werden.

Außerdem sieht die mit DPreG. vom 4.3.2005, Nr. 5/L genehmigte Durchführungsverordnung³⁷⁷ vor, dass der Beitrag proportional reduziert wird, wenn die bestrittene Ausgabe niedriger als die zugelassene Ausgabe ist.

Diese Reduzierung entfällt bei den Finanzierungen für Initiativen zur Unterstützung der Bevölkerung in den Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher und sozialer Art befinden (Art. 2 Abs. 2).

Die Durchführungsverordnung enthält keine spezifische Bestimmung über die Kontrolltätigkeit, somit gelten für die Ersatzerklärungen die allgemeinen Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 16.11.2004, Nr. 7/L. Laut Art. 25 besagter Verordnung führt die Verwaltung in der Regel Stichprobenkontrollen an 5 % der im Zeitraum eines Jahres eingegangenen Ersatzerklärungen bzw. gezielte Kontrollen im Falle begründeter Zweifel über die Wahrhaftigkeit einzelner Ersatzerklärungen durch. In der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die Kontrollen in der Regel im Rahmen des Bearbeitungsverfahrens vor Erlass der Endmaßnahme von der für das Verfahren verantwortlichen Person durchgeführt werden.

16.3 Regionalen Ausgaben für Beiträge und Zuschüsse

Die Region hat im Haushaltsjahr 2020 für die Gewährung von Beiträgen nachstehende Beträge verbucht:

Tabelle 108 – Gewährte Beiträge - Jahr 2020

Kapitel	Beschreibung	Veranschlagungen auf Rechnung Kompetenz	Zweckbindungen	Zahlungen	Anfängliche Rückstände	Zahlungen Rückstände	Neufeststellung Rückstände	Gesamtbetrag Zahlungen	Endrückstände	GMF	Einsparungen
U05021.0120	Ausgaben für die Durchführung von Initiativen zur Förderung der europäischen Integration – Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen	2.571.965,37	813.935,77	689.831,77	677.701,71	542.938,63	- 78.576,37	1.232.770,40	180.290,71	853.269,50	904.760,10
U05021.0150	Ausgaben für die Durchführung von Initiativen zur Förderung der europäischen Integration – Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen	8.751.018,22	4.786.219,01	4.088.345,97	1.359.420,41	1.188.427,56	- 113.636,07	5.276.773,53	755.229,82	3.568.355,63	396.443,58
U05021.0210	Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden u. andere Körperschaften u. Vereinigungen für Initiativen zur Förderung u. Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten – Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen	840.961,91	260.846,02	180.352,72	3.901,77	3.844,57	- 57,20	184.197,29	80.493,30	182.632,87	397.483,02
U05021.0240	Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden u. andere Körperschaften u. Vereinigungen für Initiativen zur Förderung u. Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten – Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen	1.112.564,60	504.534,74	355.714,74	170.946,35	84.803,38	- 15.230,62	440.518,12	219.732,35	498.896,10	109.133,76
U05022.0030	Ausgaben für die Förderung u. Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten – Investitionsbeiträge an	4.530.607,00	70.000,00	70.000,00	250.000,00	250.000,00	0	320.000,00	0	1.760.607,00	2.700.000,00
U05022.0060	Ausgaben für die Förderung u. Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten – Investitionsbeiträge an	770.356,22	216.061,37	97.930,25	335.367,00	335.367,00	0	433.297,25	118.131,12	50.225,10	504.069,75
U19011.0030	Beiträge für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden – Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen	3.100.900,00	2.362.981,98	2.049.681,98	175.000,00	134.104,71	- 16.895,29	2.183.786,69	337.300,00	443.500,00	294.418,02
	Summe	21.678.373,32	9.014.578,89	7.531.857,43	2.972.337,24	2.539.485,85	- 224.395,55	10.071.343,28	1.691.177,30	7.357.486,20	5.306.308,23
	davon laufender Teil		8.728.517,52							5.546.654,10	
	davon Teil Investitionen		286.061,37							1.810.832,10	
	Summe		9.014.578,89							7.357.486,20	

Quelle: Rechnungshof laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 67/2021

Aus den in der Tabelle aufgeführten Daten geht hervor, dass im Jahr 2020 für die Auszahlung von Beiträgen für die europäische Integration und für Initiativen von regionalem Belang, für die Förderung der Sprachminderheiten und für die Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Krieg oder Katastrophen betroffen sind oder sich in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage befinden, der Gesamtbetrag von 9.014.578,89 Euro zweckgebunden wurde, wovon

1.144.781,79 Euro (12,70 % des Gesamtbetrags) an öffentliche Einrichtungen und 7.869.797,10 Euro (87,30 % des Gesamtbetrags) an private Institutionen, Vereine und Einrichtungen gewährt wurden.

Besonders interessant ist, dass im Jahr 2020 von den zweckgebundenen Mitteln in Höhe von 9.014.578,89 Euro 7.357.486,20 Euro (81,62 % des Gesamtbetrags) dem gebundenen Mehrjahresfonds zugeteilt wurden, wovon 5.546.654,10 Euro auf den laufenden Teil und 1.810.832,10 Euro auf Kapitalkontokapitel entfallen.

Der hohe Betrag des gebundenen Mehrjahresfonds auf den Kapiteln betreffend die Zuweisung von Beiträgen für die europäische Integration und für Initiativen von regionalem Belang, für die Förderung der Sprachminderheiten und für die Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Krieg oder Katastrophen betroffen sind oder sich in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage befinden, ist auf die im Zuge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände verfügbaren³⁷⁸ Neuordnung der Mittelzweckbindungen zurückzuführen, die im Haushaltsjahr 2020 vorgenommen, im selben Jahr jedoch nicht fällig wurden.

Die Vorgehensweise der Region entspricht zwar den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen, ist aber angesichts des hohen Volumens des gebundenen Mehrjahresfonds (über 80 % des im Jahr 2020 zweckgebundenen Betrags)³⁷⁹ – das auch mit der für den Abschluss der Auszahlungsverfahren erforderlichen durchschnittlichen Zeit im Zusammenhang steht – symptomatisch für die Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Ausgabenzweckbindung in Bezug auf die Überweisungen, die Gegenstand dieser Analyse sind.

Hierzu ist anzumerken, dass die entsprechende Frist in der Anlage 1 zum DPRReg. vom 16.11.2004, Nr. 7/L „Genehmigung der neuen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 31.7.1993, Nr. 13 betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen“ angegeben und auf 180 Tage festgelegt ist.

Die Region hat erklärt³⁸⁰, dass im Jahr 2020 537 Auszahlungsverfahren abgeschlossen wurden, die sich auf Initiativen zur Förderung des europäischen Integrationsprozesses und auf Initiativen von regionalem Belang beziehen, und dass die für die Auszahlung beanspruchte Zeit *sehr unterschiedlich und offensichtlich von der Komplexität der Überprüfung und der eventuellen Anforderung weiterer Unterlagen abhängig war. Obwohl es nicht von maßgeblicher Bedeutung ist, wurde die durchschnittliche Zeit der Auszahlungsverfahren berechnet, die etwa 140 Tagen entspricht (Summe der Tage von der Protokollierung des Auszahlungsgesuchs bis zum Datum der Auszahlungsmaßnahme/537).*

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der zweckgebundenen Ausgaben in den letzten drei Jahren, aus der ersichtlich ist, dass es im Jahr 2020 einen deutlichen Rückgang der Ausgaben sowohl im Vergleich zu 2019 (-17,48 %) als auch zu 2018 (-20,30 %) gab, was hauptsächlich auf die Auswirkungen

des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 zurückzuführen ist, der viele von der Region finanzierte Initiativen stark beeinträchtigt hat.

Der Rückgang der Zuweisungen betraf vor allem die öffentlichen Verwaltungen (-55,69 % im Vergleich zu 2019), während der Rückgang bei den privaten Sozialeinrichtungen deutlich geringer ausfiel (-5,64 %).

Tabelle 109 – Zusammenfassung der regionalen Finanzierungen für Initiativen in verschiedenen Bereichen

Aufgabenbereich	Kapitel	Beschreibung	2018	2019	2020	Änd. 2019/2018	Änd. 2020/2019	Änd. 2020/2018
Aufgabenbereich 5: Schutz u. Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	U05021.0120	Ausgaben für die Durchführung von Initiativen zur Förderung der europäischen Integration – Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen	1.776.622,55	1.888.913,27	813.935,77	6,32	- 56,91	- 54,19
	U05021.0150	Ausgaben für die Durchführung von Initiativen zur Förderung der europäischen Integration – Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen	5.322.681,93	4.971.238,48	4.786.219,01	- 6,60	- 3,72	- 10,08
	U05021.0210	Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden u. andere Körperschaften u. Vereinigungen für Initiativen zur Förderung u. Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten – Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen	274.225,61	444.455,39	260.846,02	62,08	- 41,31	- 4,88
	U05021.0240	Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden u. andere Körperschaften u. Vereinigungen für Initiativen zur Förderung u. Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten – Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen	631.330,80	439.943,50	504.534,74	- 30,31	14,68	- 20,08
	U05022.0030	Ausgaben für die Förderung u. Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten – Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen	233.114,00	250.000,00	70.000,00	7,24	- 72,00	- 69,97
	U05022.0060	Ausgaben für die Förderung u. Aufwertung der regionalen Sprachminderheiten – Investitionsbeiträge an private Sozialeinrichtungen	10.715,00	335.367,00	216.061,37	3.029,88	- 35,57	1.916,44
Gesamtbetrag Aufgabenbereich 5			8.248.689,89	8.329.917,64	6.651.596,91	0,98	- 20,15	- 19,36
Aufgabenbereich 9: Internationale Beziehungen	U19011.0030	Beiträge für Initiativen zur Unterstützung von Ländern, die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden – Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen	3.061.706,24	2.593.941,68	2.362.981,98	- 15,28	- 8,90	- 22,82
Gesamtbetrag Aufgabenbereich 9			3.061.706,24	2.593.941,68	2.362.981,98	- 15,28	- 8,90	- 22,82
BEITRÄGE INSGESAMT			11.310.396,13	10.923.859,32	9.014.578,89	- 3,42	- 17,48	- 20,30
Gesamtbetrag Lokalverwaltungen			2.283.962,16	2.583.368,66	1.144.781,79	13,11	- 55,69	- 49,88
Gesamtbetrag private Sozialeinrichtungen			9.026.433,97	8.340.490,66	7.869.797,10	- 7,60	- 5,64	- 12,81
Summe			11.310.396,13	10.923.859,32	9.014.578,89	- 3,42	- 17,48	- 20,30
davon Investitionsbeiträge			243.829,00	585.367,00	286.061,37	140,07	- 51,13	17,32

Quelle: Rechnungshof laut Rechnungslegungen der Autonomen Region Trentino-Südtirol für 2018-2019-2020

16.4 Kontrolle der Ersatzerklärungen betreffend die Gewährung von Beiträgen

Was die Beiträge für die Durchführung von Projekten in Ländern, die von Krieg oder Katastrophen betroffen sind oder sich in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage befinden, sowie für humanitäre Initiativen betrifft, hat die Region mitgeteilt, dass sie im Haushaltsjahr 2020 unter den insgesamt 80 finanzierten Initiativen (Beschlüsse der Regionalregierung Nr. 160/2019 und Nr. 287/2019) 6 Empfänger ausgelost hat. Die Kontrollen haben nach Angabe der Region keine Auffälligkeiten ergeben und die Finanzierungen konnten daher an die jeweiligen Empfänger ausgezahlt werden.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 133 wurden für das Jahr 2020 75 neue Projekte finanziert. Davon sollen 8 einer Kontrolle unterzogen werden, wodurch sich der Prozentsatz der kontrollierten Erklärungen erhöhen wird (allein im Bereich der humanitären Hilfe von 7,5 % im Jahr 2019 auf 11 % im Jahr 2020).

In Bezug auf die Stichprobenkontrolle der Ersatzerklärungen, die den Auszahlungsgesuchen betreffend die Beiträge für die Durchführung von Initiativen zur europäischen Integration und von Initiativen von regionalem Belang beiliegen, teilt die Region mit, dass sie im Jahr 2019 6,10 % der Finanzierungsgesuche einer Stichprobenkontrolle unterzogen hat, während im Jahr 2020 der Prozentsatz der kontrollierten Finanzierungsgesuche 12,23 % beträgt, was eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Die Mitteilung der Region lässt sich wie folgt zusammenfassen: Für die Jahre 2019 und 2020 wurden von den insgesamt 1293 finanzierten Initiativen und Projekten (2019: 801; 2020: 492) 109 Erklärungen einer Stichprobenkontrolle unterzogen, was einem durchschnittlichen Prozentsatz von 8,43 % entspricht. Zudem wurden 19 im Jahr 2018 finanzierte Initiativen kontrolliert, da die entsprechende Dokumentation erst im Jahr 2020 der Region vorgelegt wurde, so dass sich die Gesamtzahl der kontrollierten Initiativen auf 128 beläuft.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Kontrollen zusammen, die von der Region in ihrer Antwort auf den Ermittlungsantrag mitgeteilt wurden³⁸¹:

Tabelle 110 –Stand des Kontroll- und/oder Auszahlungsverfahrens

Auszahlungsgesuche und entsprechende Erklärungen wurden kontrolliert	43
Fehlende Auszahlungsgesuche (nicht eingegangene Auszahlungsgesuche) 2020	28
Auszahlungsgesuche und entsprechende Erklärungen werden derzeit kontrolliert	17
Fehlende Auszahlungsgesuche (nicht eingegangene Auszahlungsgesuche) 2019	11
Fehlende Auszahlungsgesuche (nicht eingegangene Auszahlungsgesuche) 2018	10
abgesagte Initiativen	5
Auszahlung vor dem Auslosungsverfahren	4
fehlende Unterlagen (im Rahmen der Kontrolle angeforderte Unterlagen)	3
Verzicht auf Auszahlung	2
zum Teil durchgeführte Initiativen – Gesuche um Ausgabenerstattung (teilweise Durchführung wegen Corona)	2
Kontrolle wurde abgeschlossen - wird ausgezahlt (Liquidierungsmaßnahme ausstellen)	1
Kontrolle wurde abgeschlossen: Beitrag nicht auszahlbar, da die Einnahmen die bestrittenen Ausgaben überschreiten	1
gezahlter Vorschuss	1
GESAMTBETRAG	128

Quelle: Schreiben der Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind derzeit von 128 zu kontrollierenden Finanzierungsgesuchen 45 Kontrollen abgeschlossen, was 35 % der Gesamtzahl entspricht (43 „Auszahlungsgesuche und entsprechende Erklärungen wurden kontrolliert“; 1 „Kontrolle wurde abgeschlossen - wird ausgezahlt“ und 1 „Kontrolle wurde abgeschlossen: Beitrag nicht auszahlbar, da die Einnahmen die bestrittenen Ausgaben überschreiten“), während 20 Finanzierungen (16 %) derzeit noch geprüft werden. Insgesamt 49 Beitragsempfänger haben in Bezug auf Finanzierungen für den Dreijahreszeitraum 2018/2020 kein Auszahlungsgesuch vorgelegt (38 % der für die Kontrolle ausgewählten Initiativen), bei 11 Initiativen fand hingegen keine Kontrolle statt, da auf die Auszahlung wegen Absage der Initiative verzichtet wurde oder weil die Auszahlung vor der Auslosung (zirka 9 % der Gesamtzahl) getätigt wurde. Die restlichen 3 Initiativen betreffen die Auszahlung eines Vorschusses oder die nicht vollständige Durchführung der Initiative wegen des Covid-19-Gesundheitsnotstands.

Abschließend wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Regionalverwaltung zwar die Kontrolltätigkeit in Bezug auf die Erklärungen zum Ersatz eines Notorietätsaktes im Bereich der Finanzierungen eingeleitet und verstärkt hat. Andererseits aber liegt der Prozentsatz der tatsächlich kontrollierten Initiativen unter den geplanten Quoten, weil bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Initiativen die Kontrolle infolge des Verzichts auf den Beitrag, der Nichtbeantragung der Auszahlung, der Absage der Initiative oder aus anderen Gründen, die folglich den Umfang der Kontrollen verringern, nicht durchgeführt wird.

Es erscheint daher notwendig, Auswahlkriterien festzulegen, die sich auf die tatsächlich eingereichten Auszahlungsgesuche beziehen, um die angesprochenen Probleme zu vermeiden und die Wirksamkeit der Kontrollverfahren zu gewährleisten.

Anlässlich der Anhörung hat die Regionalverwaltung versichert, dass die Bemerkungen des Rechnungshofs sorgfältig berücksichtigt werden, und gleichzeitig über die jüngst erfolgte Ernennung der neuen Leiterin der *Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte* informiert.

Es wird daher nahegelegt, Auswahlkriterien festzulegen, die sich auf die tatsächlich eingereichten Auszahlungsgesuche beziehen, um die angesprochenen Probleme zu vermeiden und die Wirksamkeit der Kontrollverfahren zu gewährleisten.

16.5 Der regionale Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung

Der regionale Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung (kurz Fonds) wurde mit RG vom 11.7.2014, Nr. 4 (Art. 12 ff.) – später geändert durch RG vom 26.7.2016, Nr. 7 – eingerichtet, um die von den Regionalratsabgeordneten infolge der Neubestimmung des Barwertes ihrer Leibrenten zurückgezahlten Beträge für Projekte und Maßnahmen zu verwenden, die von jeder Autonomen Provinz zugunsten der Familien und der Beschäftigung, mit besonderem Augenmerk auf die schwächeren Bevölkerungsschichten, im Einklang mit ihrer eigenen Sozialpolitik und unter Berücksichtigung der im Landesgebiet bestehenden Bedürfnisse durchgeführt werden

Um die ordnungsgemäße Verwendung der Ressourcen des Fonds – insbesondere in Hinsicht auf die Einhaltung der Kriterien der Wirksamkeit, Effizienz und Transparenz – zu überwachen und zu überprüfen, sieht das RG Nr. 4/2014 die Einsetzung eines Garantenkomitees vor, das sich aus führenden Persönlichkeiten des Soziallebens und der Verbände, die im Regionalgebiet zugunsten der sozial Schwächeren tätig sind, zusammensetzt. Das Komitee muss von der Regionalregierung angehört werden, um die Übereinstimmung der Maßnahmenprogramme mit den Zielen laut RG Nr. 4/2014 vorab zu überprüfen und um die – eventuell je nach Provinz unterschiedlichen – Kriterien und Modalitäten festzulegen, auf deren Grundlage jede Autonome Provinz die Initiativen unter Berücksichtigung der auf Landesebene bestehenden Bedürfnisse durchzuführen gedenkt.

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 25.2.2015, Nr. 21 und vom 23.12.2015, Nr. 247 wurden nach Anhören des Komitees die Kriterien und Modalitäten zur Finanzierung der Initiativen festgelegt, die im Folgenden zusammengefasst sind:

BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG Nr. 21/2015:

- 1) Der Fonds ist zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung bestimmt;
- 2) Die Mittel sind mit der größtmöglichen Transparenz zu verwalten und es muss der Bürgerschaft der vollständige Zugang zu den öffentlichen Informationen gewährleistet werden;
- 3) Die Mittel sind zu gleichen Teilen unter die beiden Autonomen Provinzen aufzuteilen;
- 4) Die Maßnahmen werden auf der Grundlage von seitens der beiden Autonomen Provinzen vorgelegten Programmen/Projekten finanziert;
- 5) Die Mittel des Fonds dürfen nicht für die Deckung von Fehlbeträgen aus der Verwaltung bereits laufender Maßnahmen verwendet werden;
- 6) Es sind neue Maßnahmen (auch unterschiedlich für Trient und Bozen) zur Unterstützung der Familien und/oder zur Förderung der Beschäftigung zu finanzieren. In zweiter Linie können Landesmaßnahmen ausgebaut werden, die bereits geplant und noch nicht oder nur teilweise finanziert wurden;
- 7) Die neuen Maßnahmen sollten kurzfristig und möglichst durch die Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Akteure des Gebietes eingeleitet werden können;
- 8) Die vom Fonds finanzierbaren Projekte sollen die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit für erstmalig Arbeitsuchende und Arbeitslose gewährleisten und konkrete Arbeitschancen und/oder Dienste zur Vereinbarkeit von Beruf und Leben bieten;
- 9) Die Projekte müssen im Detail nachstehende Angaben enthalten:
 - a) die Zielsetzungen mit Bezug auf die Unterstützung der Eigenständigkeit der Jugendlichen und/oder der Mobilität der Arbeitnehmenden und/oder der Familien mit Schwierigkeiten;
 - b) die einzelnen Kosten für das Projekt;
 - c) die Zielgruppen der vorgeschlagenen Aktionen, insbesondere die Jugendlichen, die Arbeitnehmenden über 50 Jahre und/oder die Langzeitarbeitslosen sowie die – auch aufgrund ihres Migrationshintergrunds – arbeitsmäßig schwer vermittelbaren oder sozial benachteiligten Personen;
 - d) die erwarteten Ergebnisse der Aktionen anhand von Wirksamkeitsindikatoren;
 - e) Datum des Beginns und des Abschlusses des Projektes.

BESCHLUSS DER REGIONALREGIERUNG Nr. 247/2015: Die Provinzen müssen insbesondere:

- 1) ab dem Haushaltsjahr 2016 die Vorschläge betreffend die mit dem Fonds finanzierbaren Projekte mit Beschluss einbringen, der die Begründungen für die Auswahl der Projekte und – falls territoriale Einrichtungen und private Sozialeinrichtungen einbezogen wurden – auch die Modalitäten für deren Einbeziehung enthält, und zwar jedenfalls unter Beachtung der Bestimmungen betreffend Transparenz, Verträge, Vergaben, Beteiligung und Kontrolle seitens der Gemeinschaft laut Art. 12 Abs. 2 des RG vom 11.7.2014, Nr. 4. Die Beschlüsse werden auf der Website der Autonomen Region

Trentino-Südtirol in der Sektion Fonds zur Unterstützung der Familie und der Beschäftigung veröffentlicht;

- 2) die Ressourcen möglichst gleichmäßig unter den Bereichen Beschäftigung und Familie aufteilen;
- 3) eine Koordinierung unter den Landesressorts für Soziales, Arbeit und Familienpolitik in Bezug auf die Auswahl der Projekte entsprechend den vorgesehenen Prioritäten und Kriterien sowie transparente Auswahlmodalitäten für die Einbeziehung privater Sozialeinrichtungen festlegen;
- 4) unmittelbar durchführbaren Beschäftigungsprojekten, mit denen neue – wenn auch provisorische – Arbeitsplätze geschaffen werden, der Vorrang geben und als Nächstes die Projekte betreffend beschäftigungsbegleitende Maßnahmen berücksichtigen. Im Bereich der Beschäftigung sind insbesondere die Projekte zugunsten von Zielgruppen zu beachten, die von den bereits bestehenden Maßnahmen kaum oder gar nicht berücksichtigt wurden;
- 5) Projekten zur konkreten Unterstützung der Familien, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden (z. B. Familiengeld, Gutscheine, Dienste usw.) der Vorrang geben und Projekte zur Unterstützung der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben sowie der familiären Beziehungen als ebenso strategisch betrachten. Im Bereich der Familie sind insbesondere jene Maßnahmen zu berücksichtigen, die den im Gebiet erhobenen und von den im Sozialwesen tätigen Fachleuten gemeldeten konkreten Erfordernissen entsprechen, wobei mit „Unterstützung der Familie“ auch die Betreuungs- und Erziehungsaufgaben und insbesondere die Rolle der Eltern angesprochen werden;
- 6) ein einheitliches Modell für die Vorlegung der Projekte anwenden, um die Kontrolle über jedes der finanzierten Projekte zu ermöglichen, die auf der Website der Autonomen Region Trentino-Südtirol veröffentlicht werden;
- 7) der Region innerhalb 30. April jedes Jahres einen detaillierten Bericht über die im Vorjahr abgewickelten Tätigkeiten und bestrittenen Ausgaben vorlegen, der Informationen zu den erwähnten Wirksamkeits- und Effizienzindikatoren enthalten muss. Neben den zum 31. Dezember des Vorjahres für die verschiedenen Projekte bestrittenen Ausgaben sind auch eventuelle Einsparungen anzuführen, die für künftige finanzierungswürdige Projekte als Vorschuss verwendet werden sollen.

In der 16. Legislaturperiode wurde das Garantenkomitee mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 219/2019 – später ergänzt und geändert mit den Beschlüssen Nr. 253/2019, Nr. 28/2020 und Nr. 157/2020 – erneuert³⁸². Das Garantenkomitee ist im Laufe der 15. Legislaturperiode 15 Mal und in der laufenden Legislaturperiode 3 Mal zusammengetreten³⁸³.

Hinsichtlich der zugewiesenen Beträge teilt die Region mit, dass mit den Beschlüssen der Regionalregierung vom 7.10.2015, Nr. 188 und vom 21.10.2015, Nr. 196 zugunsten der beiden Provinzen insgesamt 3,865 Mio. Euro (1.932.500,00 je Provinz) bereitgestellt wurden, davon:

- an die Autonome Provinz Trient: 1.698.184,48 Euro für die Finanzierung von Projekten zur Förderung der Beschäftigung und 234.315,52 Euro für die Finanzierung von Projekten zur Förderung der Familie;
- an die Autonome Provinz Bozen: 966.250,00 Euro für die Finanzierung von Projekten zur Förderung der Beschäftigung und 966.250,00 Euro für die Finanzierung von Projekten zur Förderung der Familie;

In den vorgenannten Beschlüssen wurden auch die in den einzelnen Provinzen umzusetzenden Projekte und der Finanzbedarf für jedes Projekt für das Jahr 2015 festgelegt.

Für das Jahr 2016 betragen die im Fonds verfügbaren Mittel 13.367.086,38 Euro, wovon 13.309.111,18 Euro vom Regionalrat zur Verfügung gestellt wurden und 57.975,20 Euro aus freiwilligen Einzahlungen Dritter in den Fonds stammen.

Diese Beträge wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 21.12.2016, Nr. 254 zu gleichen Teilen auf die beiden Autonomen Provinzen aufgeteilt, nachdem die Regionalregierung mit Beschluss vom 21.12.2016, Nr. 253 nach Anhörung des Garantenkomitees die Projekte für 2016 und die folgenden Jahre festgelegt hatte, die mit den Zielen des RG Nr. 4/2014 und den Kriterien der oben genannten Beschlüsse der Regionalregierung Nr. 21/2015 und Nr. 247/2015 im Einklang stehen.

Im Laufe des Jahres 2017 wurden im Fonds Einnahmen in Höhe von 34.752,00 Euro aus freiwilligen Einzahlungen Dritter verbucht, die mit Beschluss der Regionalregierung vom 20.12.2017, Nr. 332 zu gleichen Teilen den beiden Autonomen Provinzen zugewiesen wurden.

Im Jahr 2020 schließlich stellte der Regionalrat dem Fonds weitere 16.319.912,89 Euro zur Verfügung, die mit Beschluss der Regionalregierung vom 23.9.2020, Nr. 149 aufgeteilt und den beiden Provinzen zugewiesen wurden. Diese Mittel wurden nicht auf der Grundlage von Projekten zugewiesen, die von den beiden Provinzen eingereicht wurden, da sie nach Inkrafttreten des RG Nr. 3/2020 auch für Maßnahmen zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung bestimmt werden können, die im Rahmen der Rechtsordnung der jeweiligen Provinz bereits vorgesehen sind.

Den beiden Provinzen wurden insgesamt 33.586.751,27 Euro zugewiesen, davon:

- 16.793.375,64 Euro an die Autonome Provinz Trient,
- 16.793.375,63 Euro an die Autonome Provinz Bozen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der regionalen Zuwendungen an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Rahmen des Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung im Zeitraum 2015-2020 sowie eine Zusammenfassung der Projekte, aufgeschlüsselt nach Art der Maßnahme:

Tabelle 111 – Zuwendungen der Region an die Autonomen Provinzen im Rahmen des Fonds zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung im Zeitraum 2015-2020

Körperschaft	Art der Maßnahme	Anzahl Projekte	davon abgeschlossene Projekte	davon zum 31.12.2019 laufende Projekte	von der Region zugewiesener Gesamtbetrag	Anmerkungen
Autonome Provinz Trient (laut Abrechnung zum 31.12.2019)	Beschäftigung	10	8	1	4.316.930,35	Durchführung von 8 abgeschlossenen Projekten u. einem noch laufenden Projekt (+ ein gestrichenes Projekt)
	Soziales	10	7	3	2.309.145,02	Durchführung von 7 abgeschlossenen Projekten u. 3 noch laufenden Projekten
	Familie	7	3	3	2.007.344,00	Durchführung von 3 abgeschlossenen Projekten u. 3 noch laufenden Projekten (+ ein gestrichenes Projekt)
	Gesamtbeträge laut Abrechnung	27	18	7	8.633.419,37	
	bis 30.4.2021 der Region abzurechnende Zuweisung 2020				8.159.956,45	
	Gesamtbeträge				16.793.375,82	
Autonome Provinz Bozen	Beschäftigung	17	14	0	3.186.918,00	Durchführung von 14 abgeschlossenen Projekten (+ 1 zurückgezogenes Projekt + 2 Projekte, die in den Bereich SOZIALES verlegt und mit den Mitteln genannten Bereichs finanziert wurden)
	Soziales	11	11	0	2.260.000,00	Durchführung von 11 abgeschlossenen Projekten
	Familie	9	5	4	3.166.250,00	von der Region zugewiesen für die Durchführung von 5 abgeschlossenen u. 4 noch laufenden Projekten
	Zuweisungen 2020 für den Bereich Kinderbetreuungsdienste				8.159.956,45	die Region gibt keine Projekte, sondern 1.930 betreute Kinder und 387 Personaleinheiten an
	Gesamtbeträge laut Abrechnung	37	30	4	16.773.124,45	
	von der Aut. Prov. BZ noch zweckzubindender Betrag				20.251,19	
	Gesamtbeträge				16.793.375,64	
GESAMTSUMME FÜR DIE BEIDEN PROVINZEN					33.586.751,46	die mit Bezug auf die einzelnen Projekte/Maßnahmen entstandenen „Einsparungen“ werden für andere Maßnahmen verwendet bzw. sind für andere Maßnahmen verwendbar

Quelle: Antwort auf den Ermittlungsantrag

Laut Mitteilung der Region wurde für insgesamt 64 Projekte, davon 27 der Provinz Trient und 37 der Provinz Bozen, eine Abrechnung vorgelegt. Insgesamt wurden 48 Projekte abgeschlossen (18 der Provinz Trient und 30 der Provinz Bozen); eventuelle Einsparungen gegenüber den Veranschlagungen können für weitere Initiativen eingesetzt werden.

16.6 Bemerkungen und kritische Aspekte

Im Jahr 2020 hat die Region die Verordnung betreffend die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monografien, Studien und Werken von regionalem Belang (DPRReg. vom 6.11.2020, Nr. 50) und die Verordnung betreffend die Förderung der europäischen Integration und die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang (DPRReg. vom 6.11.2020, Nr. 51) aktualisiert.

Die Durchführungsverordnung zum RG vom 30.5.993, Nr. 11 i.d.g.F. betreffend die Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in

besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden (DPRReg. vom 25.11.2009, Nr. 9/L) wurde hingegen nicht aktualisiert.

In Bezug auf die für die Auszahlung der Beiträge einzureichenden Ausgabenbelege sehen sämtliche Verordnungen vor, dass der Region Rechnungen oder Steuerquittungen im Rahmen des gewährten Beitrags und nicht des Gesamtbetrags der zugelassenen Ausgaben vorzulegen sind. Im Einzelnen:

- Laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des DPRReg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L (Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe) müssen *„geeignete Ausgabenbelege (Rechnungen, Steuerquittungen, Kostenrechnungen usw.) mindestens im Ausmaß des gewährten Beitrags“* eingereicht werden;
- Laut Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) des DPRReg. vom 25.11.2009, Nr. 9/L (Unterstützung von humanitären Initiativen) gelten als Kostenbelege *„ordnungsgemäß quittierte Rechnungen und Steuerquittungen lautend auf den Beitragsempfänger oder die Einrichtung, die am Durchführungsort des Projektes ihren Sitz hat und dort tätig ist, aus denen eine Ausgabe hervorgeht, die mindestens dem Ausmaß des gewährten Beitrags entsprechen muss“*;
- Laut Art. 10 Abs. 2 des DPRReg. vom 29.10.2015, Nr. 79 (Initiativen für die europäische Integration und Tätigkeiten von regionalem Belang) gelten *„für die Auszahlung der gewährten Finanzierungen die Bestimmungen der mit DPRReg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L genehmigten Verordnung“*;
- Laut Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) des DPRReg. vom 19.11.2015, Nr. 80 (Beiträge für die Veröffentlichung von Monografien, Studien und Werken von regionalem Belang) sind *„Ausgabenbelege im Original bis zur Höhe des gewährten Beitrags“* erforderlich;

In Bezug auf diesen spezifischen Aspekt wird in den neuen im Jahr 2020 genehmigten Verordnungen keine Neuerung eingeführt:

- Laut Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) des DPRReg. vom 6.11.2020, Nr. 50 (Gewährung von Beiträgen für die Veröffentlichung von Monografien, Studien und Werken von regionalem Belang) sind weiterhin *„Ausgabenbelege im Original bis zur Höhe des gewährten Beitrags“* erforderlich;
- Laut Art. 13 Abs. 1 des DPRReg. vom 6.11.2020, Nr. 51 (Europäische Integration und Tätigkeiten von regionalem Belang) gelten *„für die Auszahlung der gewährten Finanzierung die Bestimmungen der mit DPRReg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L genehmigten Verordnung“*, welche – wie gesagt – die Vorlage von Ausgabenbelegen vorsieht, die mindestens der Höhe des gewährten Beitrags entsprechen müssen.

Wie bereits im Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2019/PARI³⁸⁴ wird erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, das der Beitragsauszahlung vorausgehende Überprüfungsverfahren zu überdenken und die derzeitigen Verordnungsbestimmungen – laut denen Ausgabenbelege lediglich in Höhe des gewährten Beitrags und nicht der zugelassenen und in der Abrechnung angeführten Gesamtausgabe vorzulegen sind – zu überarbeiten, um die ordnungsgemäße Verwendung der regionalen Mittel durch die Beitragsempfänger effektiver kontrollieren zu können.

Mit Bezug auf das DPREg. Nr. 51/2020 ist die Einführung einer Frist für die Einreichung des Auszahlungsgesuchs und der diesbezüglich den zuständigen Regionalämtern vorzulegenden Unterlagen – nämlich bis spätestens 30. September des Jahres nach jenem, in dem der Beitrag genehmigt wurde – zu begrüßen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Finanzierung widerrufen, außer es werden objektive, auf höhere Gewalt zurückzuführende oder jedenfalls vom Willen des Empfängers unabhängige Gründe dargelegt.

Die Festlegung einer Frist für die Empfänger sollte mit einer entsprechenden Anpassung der Frist für die Abwicklung des Verfahrens einhergehen, die derzeit laut Anlage 1 zum DPREg. vom 16.11.2004, Nr. 7/L³⁸⁵ auf 180 Tage festgesetzt ist: Eine Frist, die für Verfahren mit einem hohen Grad an Komplexität gelten sollte, z. B. wenn Stellen verschiedener Verwaltungen beteiligt sind oder technische Bewertungen mit erheblichen Auswirkungen erforderlich sind. Die Einhaltung des Grundsatzes des ordnungsgemäßen Verfahrens erfordert daher eine Neufestsetzung der Frist für die Bearbeitung von Förderanträgen, die derzeit auf 180 Tage festgesetzt ist, da sie nicht den Grundsätzen der Schnelligkeit und Zügigkeit entspricht, die für das Verwaltungshandeln gelten müssen.

In ihrer Antwort auf einen spezifischen Ermittlungsantrag³⁸⁶ hat die Region mitgeteilt, dass die Verfahren betreffend die Auszahlung von Beiträgen zur Förderung der europäischen Integration oder der Initiativen von besonderem Belang für die Region im Jahr 2020 durchschnittlich 140 Tage dauerten: Eine besonders lange Zeit, wenn nicht auch die Zeiten berücksichtigt werden, in denen das Verfahren aufgrund der Beantragung zusätzlicher Unterlagen ausgesetzt wurde.

Ein weiterer kritischer Aspekt, den es hervorzuheben gilt, ist die derzeitige Bestimmung des DPREg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L, die für die Maßnahmen zur Unterstützung der Bevölkerung von Ländern, die von Krieg oder Katastrophen betroffen sind oder sich in besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten befinden, eine Abweichung von der allgemeinen Regel der Kürzung der von der Region gewährten Finanzierung vorsieht, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben unter der zugelassenen Ausgabe liegen³⁸⁷.

Die Verwendung öffentlicher Mittel für die Durchführung eines Projekts oder einer Initiative, auch wenn es sich um Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung von Ländern unter Armutbedingungen handelt, kann die Unterlassung der Kürzung der Finanzierung nicht rechtfertigen, wenn die tatsächlich bestrittenen Ausgaben laut Endabrechnung niedriger als die veranschlagten und zugelassenen Ausgaben sind. Eine Kostenfinanzierung ohne Ausgabenbelege steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit, Rechenschaftspflicht und Transparenz, die der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde liegen.

Diesbezüglich ist also eine normative Anpassung unbedingt erforderlich, um die Verordnungsbestimmungen mit jenen der primären Rechtsquelle in Einklang zu bringen. Laut Art. 57 des GvD Nr. 118/2011 ist die Auszahlung *die Phase des Ausgabenverfahrens, in der auf der Grundlage der Unterlagen und Dokumente, die den Anspruch des Gläubigers belegen, der zu zahlende Anteil in den Grenzen des Betrags der eingegangenen endgültigen Verpflichtungen bestimmt wird.*

Anlässlich der Anhörung hat die Regionalverwaltung versichert, dass die Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Modalitäten der Rechnungslegung sowie auf die Verfahrensfristen sorgfältig berücksichtigt werden. Des Weiteren hat sie über die jüngst erfolgte Ernennung der neuen Leiterin der *Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte* informiert.

17 INTERNE KONTROLLEN

Durch das System der internen Kontrollen wird in den öffentlichen Verwaltungen die Umsetzung von Programmen und Zielen unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Verwaltungstätigkeit, der Wirksamkeit und Effizienz des Verwaltungssystems überwacht, um das öffentliche Interesse durch eine solide Haushaltsführung zu wahren.

Ein mögliches Versagen der internen Kontrollen kann ein Hinweis auf eine ineffiziente oder unwirksame Verwaltung sein.

Im Rahmen der dem Rechnungshof obliegenden Kontrollen über die Gebarung, die in den Zuständigkeitsbereich des Rechnungshofs falle, wird auch die Wirksamkeit der internen Kontrollen überprüft; diesbezüglich sieht Art. 3 des Gesetzes Nr. 20/1994 vor, dass die Kontrolle auch solche Überprüfungen umfasst.

Gemäß Art. 7 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 131/2003 überprüfen die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs unter Berücksichtigung des kooperativen Charakters der Gebarungskontrolle die Wirksamkeit der internen Kontrollen und berichten über die Ergebnisse dieser Überprüfungen ausschließlich an die Räte der kontrollierten Körperschaften.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung betreffend die Kontrollfunktion des Rechnungshofs³⁸⁸ werden in den Programmen auch die Methoden für die Analyse der Wirksamkeit der internen Kontrollen gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt, um deren Effektivität zu überprüfen und Leitlinien für die nachfolgende Kontrolltätigkeit zu erstellen.

Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz der Wiederholung der Kontrollen eingeführt: Die Planungsphase wird auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollen festgelegt, um die nachfolgenden Überprüfungsreihen auf die besonders kritischen Bereiche der Verwaltungstätigkeit zu richten.

Das GD Nr. 174/2012 hat die Überprüfungsfunktion der Rechnungshof hinsichtlich des Systems der internen Kontrollen der Gebietskörperschaften weiter gestärkt und in Bezug auf die Regionen im Art. 1 Abs. 6 vorgesehen, dass *der Präsident der Region der regionalen Kontrollsektion des Rechnungshofs alle zwölf Monate einen Bericht über das System der internen Kontrollen, der auf der Grundlage der von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs festgelegten Leitlinien erstellt wurde, sowie über die im Laufe des Jahres durchgeführten Kontrollen übermittelt.*

Die genannten Bestimmungen, mit denen die Prüfung der internen Kontrollen der Gebietskörperschaften durch den Rechnungshof eingeführt wurde, sind Ausdruck der Grundprinzipien der „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“ und der „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“, wie sie im Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Abs. 3 der Verfassung festgelegt sind,

da die internen Kontrollen geeignet sind, die Einhaltung der Buchhaltungsvorschriften und die Ausgeglichenheit der Haushalte der Gebietskörperschaften sicherzustellen.

Die Bewertung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gebietskörperschaften obliegt den regionalen Kontrollsektionen, die zu diesem Zweck zusätzlich zu den bei den Ermittlungen gewonnenen Informationen den Bericht über das interne Kontrollsystem heranziehen, der von der Verwaltungsspitze, in diesem Fall vom Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, erstellt wurde.

Inhaltlich betrifft die Überprüfung die regelmäßige Einführung der internen Kontrollen, die unter Beachtung der im GvD vom 30.7.1999, Nr. 286³⁸⁹ verankerten Grundsätze den Entscheidungen der Region überlassen bleibt, und zwar:

- die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit (Art. 1 Abs. 1 Buchst. a)),
- das Controlling (Art. 1 Abs. 1 Buchst. b)),
- die Bewertung der Leistung der Führungskräfte (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c)),
- die strategische Kontrolle (Art. 1 Abs. 1 Buchst. d)).

Im GvD werden die Tätigkeiten, die den internen Kontrollstrukturen obliegen, und die Kriterien bezüglich der Unvereinbarkeit von Funktionen festgelegt, wodurch eine Trennung zwischen Tätigkeiten zur Unterstützung der politischen Leitungsfunktion und Tätigkeiten zur Verbesserung der ordentlichen Verwaltungstätigkeit gewährleistet wird.

Die Regelung des internen Kontrollsystems (IKS) der Autonomen Region Trentino-Südtirol stützt sich auf nachstehende Rechtsquellen:

- Art. 13 Abs. 4 des RG vom 9.11.1983, Nr. 15 i.d.g.F.³⁹⁰, der die korrekte Nutzung des Personals und der Ressourcen, die den Abteilungen und Strukturen der Region zugewiesen sind, sowie die Einhaltung der Kriterien der administrativen Regelmäßigkeit, Einfachheit, Schnelligkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung verfügt;
- Art. 34 des RG vom 15.7.2009, Nr. 3 i.d.g.F.³⁹¹, der die Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit regelt;
- Art. 39-*quater* des RG vom 15.7.2009, Nr. 3³⁹², eingeführt durch Art. 23 Abs. 1 des RG vom 23.11.2015, Nr. 25³⁹², der bezüglich der Anwendung des Gesetzes sowie der Aufgaben und Tätigkeiten des Amtes für die Buchhaltungskontrolle und den Haushalt auf eine spezifische Buchhaltungsverordnung verweist;
- DPRReg. vom 12.2.2020, Nr. 3³⁹³, mit dem die Buchhaltungsverordnung erlassen wurde;

- Kapitel VII-bis des RG vom 15.7.2009, Nr. 3, eingeführt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 26.7.2016, Nr. 7³⁹⁴, betreffend die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüferkollegiums der Region.

Die Überprüfung der von der Regionalverwaltung im Haushaltsjahr 2020 eingeleiteten internen Kontrollen erfolgte aufgrund der Antworten auf die Ermittlungsanträge und des entsprechenden vom Präsidenten der Region ausgefüllten Fragebogens³⁹⁵.

Der Bericht – in Form eines Fragebogens mit Kurzantworten –, in dem der Präsident der Region über den Stand der internen Kontrollen und der durchgeführten Kontrollen Auskunft gibt³⁹⁶, wird gemäß den von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs veröffentlichten Leitlinien³⁹⁷ erstellt.

Der erste und der zweite Abschnitt des Fragebogens³⁹⁸, die der allgemeinen bzw. der Detailbeschreibung des Systems der internen Kontrollen gewidmet sind, zeigen für die Region folgende IKS-Gliederung:

- Die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit (seitens des Amtes für Haushalt und Buchhaltungskontrolle) erfolgt als Vorabkontrolle über die Beschlussfassungsvorschläge der Regionalregierung und als nachträgliche Kontrolle über die Zweckbindungen, Liquidierungsakte und Zahlungsanweisungen. Die verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegungen der Rechnungsführer sind Teil der vom Leiter der zuständigen Organisationsstruktur durchgeführten nachträglichen Kontrolle. Die Ergebnisse der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit werden nicht systematisch an ein Organ weitergeleitet; das Rechnungsprüferkollegium hat im Laufe des Haushaltsjahrs Stichprobenkontrollen bei den Inkassoaufträgen und den Zahlungsaufträgen durchgeführt. Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass mit RG Nr. 8/2019³⁹⁹ *das Verfahren zur Vorlegung, Kontrolle, Genehmigung, Billigung und Hinterlegung der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegungen teilweise überarbeitet und darüber hinaus die Möglichkeit eingeführt wurde, für den Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen und für die Ausführung von Arbeiten in Eigenregie – vorbehaltlich der Genehmigung der entsprechenden Ausgabenprogramme auf Gebarungsakte zurückzugreifen*. Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 18/2020⁴⁰⁰ wurde die Buchhaltungsverordnung einschließlich der Bestimmungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Einhebungen und der Zahlungen der Region durch die Einführung des elektronischen Inkassoauftrags, der elektronischen Liquidierungsanweisung und des elektronischen Zahlungsauftrags genehmigt;

- Die strategische Kontrolle: Das WFDR⁴⁰¹ stellt für die Verwaltung das Planungsdokument dar, das die zu verfolgenden programmatischen Ziele im Einklang mit den im Legislaturprogramm enthaltenen strategischen Leitlinien festlegt. Es ist in drei Teile gegliedert, in denen die strategischen Ziele der verschiedenen Aufgabenbereiche und ihr Umsetzungsstand erläutert werden. Angefangen mit dem Begleitbericht zum Gesetzentwurf betreffend die Rechnungslegung 2019 wurde der spezifische Abschnitt „Planungsdokumente“ eingeführt, in dem die wichtigsten unternommenen Schritte und die erreichten Ziele in Bezug auf das WFDR 2019-2021 und dessen Aktualisierung erläutert wurden. Darüber hinaus hat die Region mitgeteilt, dass die Unterrichtung des gesetzgebenden Organs hinsichtlich der Umsetzung der Gesetze und der erzielten Ergebnisse im Verhältnis zu den gesetzten Zielen durch eine Reihe von Mitteilungen an den Regionalrat erfolgt ist, insbesondere was den Strategischen Fonds für Trentino-Südtirol zum 31.12.2019 anbelangt, und dass der Regionalrat diesbezüglich keine Bemerkungen vorgebracht hat;
- Das Controlling sieht kein analytisches Buchhaltungssystem zur Überprüfung der erzielten Ergebnisse vor und das von der In-House-Gesellschaft vorgeschlagene neue System entspricht nicht den Bedürfnissen der Verwaltung. Aus diesem Grund hat die Region mitgeteilt, dass *eine detaillierte Analyse der Buchführungsdaten durchgeführt wurde, die in jedem Fall dem Ziel der Überprüfung der von der Verwaltung erzielten Ergebnisse entspricht*. Der Durchführungsplan betreffend die Verwaltung enthält die operativen Ziele, die nach einem von der Region festgelegten Verfahren – das, wie von der Region mitgeteilt, *auf dem vom Unabhängigen Bewertungsgremium erarbeiteten Entwurf des Planungs-, Bewertungs- und Kontrollsystems beruht* – ermittelt und quantifiziert wurden. *Mit Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 194 wurden die Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol genehmigt, in denen die Ziele anhand des sogenannten „Zielbaums“ dargestellt werden. Die spezifischen Ziele werden jährlich von der Regionalregierung genehmigt und auf der offiziellen Website veröffentlicht. Um die Ziele in Zahlen zu fassen, werden für jedes Ziel spezifische Indikatoren und Zeitvorgaben festgelegt. Die Region hat anschließend über die verwendeten Ergebnisindikatoren informiert, darunter die Vereinfachung/Reduzierung bürokratischer Schritte, die Nutzerorientierung, die Effektivität und Transparenz des analysierten Prozesses; die Einhaltung des Zeitrahmens.* Die von der Verwaltung angegebenen Instrumente des Controllingsystems sind der Zielplan, das System der Indikatoren, die Buchhaltungsdaten, das System der Verantwortlichkeiten, die Organisation der Körperschaft und das Reportingsystem. In Bezug auf diesen Verfahrensabschnitt wurde im Jahr 2020 ein Bericht zur Analyse der Indikatoren zu den Rechnungslegungsdaten der Haushaltsjahre 2016 bis 2019 verfasst und in Bezug auf die Kontrolle seitens des Unabhängigen

Bewertungsgremiums wurden zwei Berichte (zum 31. August und zum 31. Dezember) erstellt und an das Unabhängige Bewertungsgremium übermittelt. Ferner wurden die für die Gerichtsämter getätigten Ausgaben in den Jahren 2017-2019 überwacht und versuchsweise eine Analyse einiger Typologien von in den Jahren 2018-2020 getätigten Ausgaben eingeleitet;

- Die Bewertung des mit einem Führungsauftrag betrauten Personals bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2019, während die Bewertung für 2020 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen betreffend die Billigung der Rechnungslegung 2020 beim Rechnungshof noch nicht eingegangen war. Die Verwaltung hat hierzu erklärt, dass das Unabhängige Bewertungsgremium die Ergebnisse der von den Controlling-Organen durchgeführten Überprüfungen nicht für die Bewertung des Personals verwendet: „Das Bewertungsgremium gibt gemäß den Bestimmungen des RG vom 21.7.2000, Nr. 3 i.d.g.F. und dem mit Beschluss vom 7.5.2014, Nr. 93 genehmigten Planungs-, Bewertungs- und Kontrollsystem seine Stellungnahme zur Leistung der Führungskräfte auf der Grundlage der Erreichung der festgelegten Ziele ab.“ Die Region weist ferner darauf hin, dass das Unabhängige Bewertungsgremium bei der Messung und Bewertung der Leistung der Führungskräfte die Ziele berücksichtigt hat, die in Bezug auf die Umsetzung der im Dreijahresplan⁴⁰² enthaltenen Maßnahmen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz festgelegt wurden, welche dies ausdrücklich vorsehen;
- Für die Kontrolle über die Einrichtungen mit Beteiligung der Region besteht – angesichts der geringen Anzahl derselben – keine eigens dafür eingerichtete Struktur. Das Generalsekretariat pflegt die institutionellen Kontakte zu den Gesellschaften und Einrichtungen mit regionaler Beteiligung, das Amt für allgemeine Angelegenheiten beschäftigt sich hingegen mit dem Verfahren für die Ernennung der Vertreter der Region, verfasst Richtlinien und überprüft deren Umsetzung. Die Kontrolle über die von der Region gehaltene Gesellschaft Pensplan Centrum AG wird gemäß der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen abgeschlossenen Nebenvereinbarung⁴⁰³ und den Verwaltungsleitlinien für die In-House-Gesellschaft gemäß den Beschlüssen vom 28.3.2018, Nr. 46, vom 16.5.2018, Nr. 83 und vom 10.8.2018, Nr. 150 ausgeübt.
- Dem mit RG Nr. 7/2016 eingerichtete Rechnungsprüferkollegium⁴⁰⁴ obliegt gemäß den Bestimmungen laut Art. 34-ter des RG Nr. 3/2009 (Aufgaben des Rechnungsprüferkollegiums) die Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Körperschaft.

Im Laufe des Jahres 2020 hat das Rechnungsprüfungsorgan an die Sektion des Rechnungshofs die Niederschriften der Sitzungen sowie die Berichte, Stellungnahmen und Fragebögen

übermittelt, wobei daraus keine auf ein mangelhaftes Funktionieren der Strukturen hindeutenden Unregelmäßigkeiten hervorgegangen sind.

- Die Kontrolle der Qualität der Dienste, die Kontrolle der Qualität der Gesetzgebung und die Kontrolle über die Auswirkungen der Regelungen werden bei der Region nicht durchgeführt.

Mit Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 18/SEZAUT/2020/INPR wurden die „Richtlinien für die internen Kontrollen während des Covid-19-Notstands“ erlassen.

Diesbezüglich hat die Region mitgeteilt⁴⁰⁵, dass die Pandemie das System der internen Kontrollen, insbesondere der Buchhaltungskontrollen, nicht beeinträchtigt hat. Trotz der plötzlichen und großflächigen Einführung von agilem Arbeiten lief die Kontrolltätigkeit reibungslos weiter, nicht zuletzt, weil die meisten Mitarbeiter von zu Hause aus mit den Geräten der Verwaltung (PCs) arbeiten konnten.

Die Körperschaft hat Folgendes erklärt:

- Die Verwaltungstätigkeit hat die Ordnungsmäßigkeit der Beziehungen zu den Lieferanten bewahrt, da sich die durchschnittlichen Zahlungsfristen *nicht wesentlich verändert haben, während die Anzahl der bearbeiteten Liquidierungsdekrete deutlich gestiegen (2020: 1761, 2019: 1326) und die Anzahl der Liquidierungsanweisungen nahezu stabil geblieben ist (2020: 3094, 2019: 3174);*
- Die Programmentscheidungen haben hinsichtlich der Ausgaben keine größeren Änderungen erfahren, mit Ausnahme einer Reduzierung im Bereich der Beiträge für die europäische Integration (*hauptsächlich weil keine Stipendien für Auslandsschuljahre vergeben wurden*) sowie der Beiträge für Initiativen von Belang für die Region;
- Die Einführung des agilen Arbeitens hat nicht zu besonderen Leistungseinbußen geführt, sondern im Gegenteil, die Situation war eine Chance, die Digitalisierung der Arbeit, die Entmaterialisierung der Dokumente und die vermehrte Durchführung von Remote-Meetings zu verstärken;
- Im Zeitraum März-Mai 2020 wurde in den Zentralämtern zu über 90 % agil gearbeitet; für die Mitarbeiter, die notwendigerweise am Arbeitsplatz tätig sein mussten, wurden alle in den Gesundheitsprotokollen vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Die Verwaltung hat gemäß GvD Nr. 81/2008⁴⁰⁶ einen Covid-Beauftragten ernannt;
- Die Möglichkeit, die Arbeit in Remote-Modus durchzuführen, hatte weder auf das Controlling noch auf die administrative und buchhalterische Kontrolle besondere Auswirkungen;
- Die den Führungsstrukturen zugewiesenen Ziele *wurden der Situation angepasst (z. B. weil die Finanzierungsempfänger nicht in der Lage waren, die von der Region mitfinanzierten Initiativen zu verwirklichen, oder weil die Dienstleistungserbringer infolge der Reisebeschränkungen ihren Auftrag*

nicht ausführen konnten), was aber nicht auf organisatorische Schwierigkeiten der Region zurückzuführen ist;

- Der überwiegend auf Ordnungsbefugnissen beruhende Charakter der Tätigkeit der Regionalverwaltung führte dazu, dass trotz der Verlangsamung durch die pandemiebedingten Reisebeschränkungen keine Notwendigkeit bestand, die in den Leitlinien festgelegten strategischen Ziele für die Legislaturperiode zu überarbeiten;
- Die Kontrolle des finanziellen Gleichgewichts erforderte angesichts des Gesundheitsnotstands eine monatliche Überprüfung der Einnahmen, und die anlässlich des Nachtragshaushalts vorgenommene Neufestlegung der Ansätze im Titel 1 erwies sich angesichts der Sachlage als sehr umsichtig. Die Region erhielt keine Entschädigung für die entgangenen Einnahmen und beteiligte sich nicht an der Aufteilung des Fonds laut GD Nr. 34/2020 i.d.g.F.⁴⁰⁷. Die regionale Ausgabenpolitik wurde nicht überarbeitet, sondern nur umgestaltet, um sie dem aktuellen Szenario anzupassen. Trotz des Rückgangs der Einnahmen war die Deckung aller Ausgaben des Kompetenzteils gewährleistet und ein Teil des Verwaltungsergebnisses der Region wurde, auch für das Jahr 2020, zur Übernahme seitens der Region eines Teils des von den beiden Autonomen Provinzen zu leistenden Beitrags zu den öffentlichen Finanzen verwendet;
- Während der Pandemie hat die Region die Gesellschaften, an denen die beteiligt ist, durch regelmäßige Informationsanfragen stärker überwacht;
- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Tätigkeit der Regionalverwaltung im Haushaltsjahr 2020 nicht besonders beeinträchtigt wurde und es keine besonderen kritischen Aspekte in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen gab.

17.1 Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit

Die Regionalverwaltung hat mitgeteilt, dass im Laufe des Haushaltsjahrs 2020 154 Beschlussfassungsvorschläge der Regionalregierung, 1353 Dekrete der Führungskräfte und 7 Dekrete des Präsidenten der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit unterzogen wurden. Das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle fand hauptsächlich Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Zweckbindungsdekreten, von denen 130 zurückverwiesen wurden. Die meisten Unregelmäßigkeiten beziehen sich auf Buchungsfehler (falsche Kapitelzuordnung, Fehlen von Mitteln im betreffenden Haushaltskapitel, falsches Anlastungsjahr, fehlerhafte Ausgabenberechnung). In diesen Fällen hat das Amt für Buchhaltungskontrolle die geprüften Maßnahmen dem zuständigen Amt

unter Angabe der Begründung zur Korrektur zurückverwiesen. Derzeit erwägt die Verwaltung, die Anzahl der zurückverwiesenen Maßnahmen zu reduzieren, indem rein formale Unregelmäßigkeiten direkt vom Amt für Buchhaltungskontrolle beseitigt und berichtigt werden⁴⁰⁸. Die Organisationsstrukturen haben keine Registrierung von Akten beantragt, ohne die vom Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle angegebenen Änderungen vorzunehmen.

Das Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle hat 3.140 Liquidierungsanweisungen kontrolliert (das Amt hat insgesamt 6.294 Zahlungsaufträge und 8.740 Inkassoaufträge ausgestellt). Bei Unregelmäßigkeiten oder Fehlern in den überprüften Liquidierungsmaßnahmen hat das Amt für Haushalt deren begründete Rückverweisung an das zuständige Amt veranlasst. Die Unregelmäßigkeiten in den 258 zurückverwiesenen Liquidierungsanweisungen waren buchhalterischer Natur, z. B. falsches Kapitel, abgelaufener DURC, fehlende Pflichtangaben in der Rechnung (CIG), unzureichende Zweckbindung oder eine falsche Aufteilung der Rechnung auf mehrere Zweckbindungen.

Die Region hat darauf hingewiesen, dass die vom Amt für Haushalt durchgeführte Buchhaltungskontrolle nicht nur eine Stichprobe der Liquidierungsanweisungen, sondern sämtliche von den Ämtern der Region ausgearbeiteten Zahlungsakte betrifft.

17.2 Controlling und Kontrolle der strategischen Planung (strategische Kontrolle)

Was das Controlling anbelangt, hat die Region immer noch kein System zu Erfassung und Kontrolle der Kosten eingeführt. Es wurden lediglich aus dem Buchhaltungssystem gewonnene Datenaggregationen insbesondere zwecks Überprüfung der Ausgaben für die Ausübung der delegierten Befugnisse im Justizbereich in Betracht gezogen. Im Jahresbericht über die internen Kontrollen wird bestätigt, dass *die Tätigkeit im Jahr 2020 vor allem auf die Einrichtung und Erprobung einer stärker strukturierten Analysemethode für das Controlling gerichtet war. Dieses Vorhaben wurde auch in die strategischen Ziele der Verwaltung aufgenommen.*

Die Regionalverwaltung hat mitgeteilt, dass im Jahr 2020 *ein Report zur Analyse und zum Vergleich der zusammenfassenden Indikatoren betreffend die Rechnungslegungsdaten aus den Haushaltsjahren 2016, 2017, 2018 und 2019 sowie zur Beobachtung der für die Gerichtsämter getätigten Ausgaben in den Jahren 2017, 2018 und 2019 erstellt wurde. Der Report wurde dem politischen Organ vorgelegt. Ferner wurde auf der Grundlage der im Buchhaltungssystem vorhandenen Daten versuchsweise die Analyse einiger Typologien von Ausgaben, die in den Jahren 2018, 2019 und 2020 getätigt wurden (Personal, Mietzinse, Versorgungskosten, Beschaffung*

von Gütern und Dienstleistungen, Ankauf von beweglichen Gütern, Maschinenkosten, ordentliche Instandhaltung, Steuern und Gebühren) eingeleitet.

Anlässlich der Anhörung hat die Region erklärt, sich bewusst zu sein, dass hinsichtlich Controlling sowie Kontrolle der Qualität der Dienste das System verbesserungsbedürftig sei; der verfolgte Ansatz setzt auf die Implementierung eines - zwar unvollständigen - Systems, das jedoch ermöglicht, ein Gesamtbild zu erlangen, bis das Problem aus IT-Sicht angegangen werden kann. Insbesondere wurde in der Anfangsphase der Überwachung der in verwaltungstechnischer Hinsicht wichtigsten Kosten, nämlich dem Ankauf von Gütern und Dienstleistungen und den Personalkosten, Vorrang eingeräumt. Die Region erklärte auch, dass sie sich bewusst sei, dass dies nicht die einzigen vom Rechnungshof geforderten Instrumente und Ziele sind, aber dass dies in aufeinander folgenden Schritten eingeführt werden muss, wozu auch eine angemessene IT-Unterstützung erforderlich ist.

Was das Controlling anbelangt, hat die Körperschaft erklärt, dass im Jahr 2019 die strategischen und operativen Ziele aufgrund der nachstehenden allgemeinen Leitlinien für die 16. Legislaturperiode⁴⁰⁹ festgelegt wurden:

- Leitlinie Nr. 1 – Aufwertung der Rolle der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften. Aufwertung der kulturellen Identität der Sprachminderheiten im Sinne der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung;
- Leitlinie Nr. 2 – Förderung, Entwicklung, Ausbau und Umsetzung der politischen Maßnahmen betreffend die Haupttätigkeiten der Körperschaft;
- Leitlinie Nr. 3 – Steigerung der Transparenz und der Integrität;
- Leitlinie Nr. 4 – Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit.

Im Rahmen dieser Leitlinien hat die Region den Organisationsstrukturen die im Jahr 2020 zu erreichenden Ziele zugewiesen; das Unabhängige Bewertungsgremium nimmt derzeit die entsprechende Überprüfung vor und die Regionalregierung wird diese nachfolgend genehmigen.

Die Ausführungen der Region werden zwar zur Kenntnis genommen, abschließend muss jedoch auf die Unzulänglichkeit des derzeitigen Umsetzungsstandes des Controllings hingewiesen werden, das noch nicht mit der Strategischen Kontrolle integriert ist.

Die getroffenen Maßnahmen reichen nämlich nicht aus, um die grundlegenden Aufgaben des Controllings zu erfüllen, das dazu dient, die Entscheidungen des Managements und der Verwaltung im Laufe des Haushaltsjahres zu unterstützen und anzupassen, falls die Gebarungsentwicklung von den vorgegebenen Zielen abweichen sollte. Die versuchsweise eingeführte Analyse der Rechnungslegungsdaten erfüllt sicherlich nicht die Zwecke, für die das Controlling gedacht ist.

Demnach bestehen weiterhin die Bedenken bezüglich des Fehlens bei der Region eines strukturierten Controlling-Systems, das in jenes der Strategischen Kontrolle integriert ist, um die Feststellung der von den verschiedenen Strukturen für die Erbringung der Dienstleistungen bestrittenen Kosten, die Messung der erzielten Ergebnisse sowie der Abweichungen von den geplanten Zielen und letztendlich den Regierungsorganen sowie allen beteiligten Akteuren die Überprüfung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit im Sinne des Grundsatzes der guten Führung laut Art. 97 der Verfassung zu ermöglichen.

In Bezug auf den Rechenschaftsbericht über die in den Leitlinien für die 16. Legislaturperiode angegebenen strategischen Ziele und die in den programmatischen Dokumenten (WFDR) enthaltenen Ausführungen wird positiv vermerkt, dass die Region im Begleitbericht zum Gesetzentwurf der Rechnungslegung 2019 den Abschnitt „Programmatische Dokumente“ eingeführt hat, in dem über die wichtigsten ergriffenen Maßnahmen und die erreichten Ziele gemäß WFDR 2019-2021 und dem entsprechenden Aktualisierungsbericht berichtet wurde.

17.3 Sonstige interne Kontrollen

Die interne Kontrolle der Region über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Gebarung wird vom Rechnungsprüferkollegium⁴¹⁰ durchgeführt. Wie in den Vorjahren erhielt die Kontrollsektion des Rechnungshofs Trient auch im Jahr 2020 die Niederschriften der Sitzungen des Rechnungsprüferkollegiums (davon 13 betreffend die Region und 10 betreffend den Regionalrat).

Aus den die Region betreffenden Niederschriften geht hervor, dass das Rechnungsprüferkollegium im Haushaltsjahr 2020 am 11. Februar, 12. Februar, 17. April, 23. April, 1. Juni, 24. Juni, 2. Juli, 11. August, 16./17. September, 27. Oktober, 13. November, 20. November und 18. Dezember zusammengetreten ist.

Das Rechnungsprüferkollegium hat nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

- zur ordentlichen Neufeststellung der Rückstände (Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011);

- zum Beschlussfassungsvorschlag der Regionalregierung betreffend die Genehmigung des Entwurfs der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2019 (Art. 34-ter Buchst. b) RG Nr. 3/2009);
- zum Beschlussfassungsvorschlag der Regionalregierung betreffend den Gesetzentwurf zum Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022 und entsprechende Änderungen zum technischen Begleitbericht und zum Verwaltungshaushalt (Art. 34-ter. Buchst. a) RG Nr. 3/2009);
- zum Abgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten der Region gegenüber den Gesellschaften mit regionaler Beteiligung (Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011);
- zum Beschlussfassungsvorschlag der Regionalregierung betreffend die Genehmigung des konsolidierten Haushalts der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2019 (Art. 11-bis des GvD Nr. 118/2011)
- zum Entwurf des Regionalgesetzes betreffend „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2021-2023“ samt Begleitbericht (Art. 34-ter Buchst. a) RG Nr. 3/2009).

Das Rechnungsprüferkollegium hat gemäß Art. 139 Abs. 2 des GvD vom 26.8.2016, Nr. 174 seinen Bericht über die von den Rechnungsführer (Verwahrer von Aktien und Anteilen; Verwahrer von Ifla-Gutscheinen; Verwahrer der Dienstkleidung; Buchführungsbeauftragter für die Fotokopien-Kassa; Schatzmeister) erstellten Rechnungslegungen abgegeben.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüferkollegium die regelmäßigen Kassenprüfungen (siehe Art. 34-ter Buchst. c) RG Nr. 3/2009), die Aufsicht über die steuerlichen Verpflichtungen zu Lasten der Regionalverwaltung gemäß Art. 34-ter Buchst. d) genannten Regionalgesetzes und Stichprobenkontrollen der Einhebungs- und Zahlungsaufträge durchgeführt.

Die Regionalregierung bedient sich des Unabhängigen Bewertungsgremiums⁴¹¹ für die Festsetzung der Bewertungskriterien und -verfahren, um die Übereinstimmung der Ergebnisse der von den Führungskräften durchgeführten Tätigkeit mit den in den Bestimmungen und in den Programmen der Regionalregierung festgesetzten Vorgaben und Zielen sowie den korrekten und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel, die Unparteilichkeit und die gute Führung der Verwaltung zu überprüfen.

Im Bereich „Transparente Verwaltung“ der Website der Region ist in Bezug auf die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten eine Bescheinigung⁴¹², eine Erhebungsübersicht⁴¹³ und ein Erhebungsraster⁴¹⁴ abrufbar. In der Bescheinigung wird bestätigt, dass für jedes auf der Website der Region veröffentlichte Dokument geprüft wurde, ob es vollständig und aktuell ist und in einem offenen Format vorliegt. Das Unabhängige Bewertungsgremium bestätigt überdies, dass die Region die

Verantwortlichen für die Veröffentlichung bestimmt hat und dass zum Zeitpunkt der Erhebung (15.7.2020) keine kritischen Aspekte bestehen.

Im Erhebungsraster (Zeitraum 31.3.2020-30.6.2020) wird für jede einzelne „*Erhebungspflicht und deren Inhalte*“ eine Punktzahl von „0 bis 2 und von 0 bis 3“ vergeben: Das Gremium hat alle mit der maximalen Punktzahl bewertet.

17.4 Bewertung des Personals

Die Gesamtbewertung der Führungskräfte für ihre Arbeit im Jahr 2020 liegt noch nicht vor.

Die Zielvorgaben der Führungskräfte für das Haushaltsjahr 2020, die sich aus den Leitlinien für die 16. Legislaturperiode ergeben, wurden mit Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 194 genehmigt und sind in dem auf der Website der Körperschaft veröffentlichten Zielbaum dargestellt, von dem nachstehend eine zusammenfassende Tabelle wiedergegeben wird.

Tabelle 112 - Zielbaum Führungskräfte - Jahr 2020 - Leitlinien für die 16. Legislaturperiode

Leitlinie 1	Leitlinie 2	Leitlinie 3	Leitlinie 4	
Aufwertung der Rolle der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften Aufwertung der kulturellen Identität der Sprachminderheiten im Sinne der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung	Förderung, Entwicklung, Ausbau und Umsetzung der politischen Maßnahmen betreffend die Haupttätigkeiten der Körperschaft	Steigerung der Transparenz und der Integrität	Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit	
1A) Neues „Familienpaket“ zur Unterstützung der Zusatzvorsorge für Bürgerinnen u. Bürger	2A) Im Frühjahr : Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderats in 271 Gemeinden der Region. Beistand der Region für Bürgerinnen u. Bürger, Kandidaten, Listen u. Gemeindeverwaltungen zur Unterstützung u. Gewährleistung des demokratischen	3A) Umsetzung der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung	4A) Bewertung und eventuelle Änderung der Organisationsstruktur der Region	4G) Verordnung Vermögensgüter
1B) Sozialversicherungsschutz im Kulturbereich. Neue Maßnahme in Sachen Vorsorge von Künstlerinnen u. Künstlern	2B) Initiative Stipendien der Region: Zusammenarbeit mit der Autonomen PROVINZ TRIENT bei der Durchführung der Initiative und der Zahlung der verschiedenen Dienstleistungen	3B) Korruptionsvorbeugung und Transparenz (Schulung für die Regionalbediensteten)	4B) Sicherheit der Ämter der Region	4H) Überarbeitung Verfahren Liquidierungsanweisungen und Dekrete
	2C) Überarbeitung von Verordnungen betreffend die Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und die Tätigkeiten von regionalem Belang aufgrund der neuen Prioritäten der amtierenden Regionalregierung	3C) Implementierung der Funktion des Verwalters für Geldwäschemeldungen	4C) IT-Sicherheit: von Risikobewusstsein zu Risikomanagement (Risikomanagement mittels Agid-Tools)	4I) Einführung und Testphase des Controllings
			4D) Verlegung des Archivs in die neue Liegenschaft der Region	4L) Überarbeitung Kapitel Verwaltungshaushalt
			4E) Durchführung der Schulung für das neu eingestellte Personal der Justiz	4M) Regionale Agentur für Justiz
			4F) Auswahlverfahren laut Art. 64 des Tarifvertrags	4N) Kooperationsprojekt mit der Kasse für Geldbußen in Durchführung der mit der Konferenz der Regionen und der Autonomen Provinzen abgeschlossenen Vereinbarung zur gemeinsamen Planung von Maßnahmen zugunsten der Personen im Strafvollzug

Quelle: Rechnungshof laut den auf der offiziellen Website veröffentlichten Dokumenten

17.5 Kontrolle der Qualität der Dienste

Die Regionalverwaltung hat die in Art. 11 des GvD Nr. 286/1999⁴¹⁵ vorgesehene Kontrolle der Qualität der Dienste immer noch nicht eingeleitet, auch nicht in Bezug auf die neuen Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter.

Die Kontrolle der Qualität der Dienste ermöglicht es, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen im Laufe der Zeit zu überwachen und zu messen, um die berechtigten Erwartungen der betroffenen Akteure wirksam und effizient zu erfüllen.

Was das Thema Dienstcharta betrifft, sind auf der Website der Region im Bereich „Transparente Verwaltung“ nachstehende Chartas veröffentlicht:

- die Dienstcharta der Friedensgerichte (Jahr 2016), die als Wegweiser gedacht ist, um den Bürgern den Zugang zu den betreffenden Dienstleistungen zu erleichtern;
- die Dienstcharta der Mediationsstelle (Jahr 2013), in der Ziele und Zuständigkeiten der strafrechtlichen Mediationsstelle erläutert werden;
- die Dienstcharta der Bibliothek, die die Zielsetzungen, die erbrachten Dienstleistungen, den Bestand, die Beziehungen zu den Nutzerinnen und Nutzern, die Öffnungszeiten erläutert;
- die Dienstcharta von Pensplan Centrum AG, einer von der Region kontrollierten Gesellschaft, die Dienstleistungen im Bereich der Zusatzvorsorge anbietet (Jahr 2014)⁴¹⁶: Sie erläutert die Rechte der Kunden und umfasst einen Anhang mit einer Übersicht über die Qualitätsstandards.
- Die Dienstcharta des Landesgerichts Trient und jene des Landesgerichts Bozen sind nicht einsehbar.

Die Region weist im besagten den Dienstchartas gewidmeten Bereich darauf hin, dass die Bestimmungen laut Art. 32⁴¹⁷ des GvD Nr. 33/2013 gemäß Art. 1 Abs. 1⁴¹⁸ des RG Nr. 10/2014 nicht auf die Region angewandt werden.

17.6 Korruptionsvorbeugung – Öffentlichkeit und Transparenz

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), die 2003 in Merida unterzeichnet wurde, unterstreicht die Notwendigkeit administrativer Präventionsmaßnahmen, die mit der strafrechtlichen Verfolgung von Korruption koordiniert werden müssen.

Italien hat die mit der Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen durch das Gesetz Nr. 190/2012, das sogenannte „Anti-Korruptionsgesetz“, umgesetzt.

Dieses Gesetz konzentriert sich auf die Vorbeugung korrupter Verhaltensweisen in den öffentlichen Verwaltungen mit dem Ziel, Korruptionsfälle durch den Einsatz verschiedener Instrumente ans Licht zu bringen. Dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Korruptionsvorbeugungsplans, in dem jede Verwaltung ihre internen Prozesse erfasst und nach dem Grad des Korruptionsrisikos klassifiziert sowie spezifische Gegenmaßnahmen, einschließlich der vollständigen Umsetzung des Transparenzprinzips, entsprechend den Hinweisen und Empfehlungen der internationalen Organisationen festlegt.

Die Region hat mit RG Nr. 10/2014, später ergänzt durch RG vom 15.12.2016, Nr. 16⁴¹⁹, die Bestimmungen in Sachen Öffentlichkeit und Transparenz der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, den mit GvD vom 25.5.2016, Nr. 97 eingeführten Neuerungen angepasst⁴²⁰.

17.6.1 Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022

Die Regionalregierung hat mit Beschluss vom 29.1.2020, Nr. 1 den aktualisierten Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022 genehmigt, welcher vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz aufgrund der ihm von der Regionalregierung in der Sitzung vom 18.12.2019⁴²¹ vorgegebenen Leitlinien und strategischen Ziele erstellt wurde.

Auf die Einsetzung der Regionalregierung⁴²² der 16. Legislaturperiode folgte die Ernennung des neuen Generalsekretärs⁴²³, der bis Dezember 2020⁴²⁴ den Auftrag als Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz wahrgenommen hat.

Bei der Aktualisierung des Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz wurden zusätzlich zu den allgemeinen Präventionszielen des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans⁴²⁵ weitere strategische Ziele festgelegt, die im Folgenden zusammengefasst werden⁴²⁶:

1. Weitere Umsetzung der im Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung 2019-2021 festgelegten Maßnahmen unter Berücksichtigung des im Jahr 2019 erfolgten umfassenden Wechsels in den Spitzenpositionen der regionalen Organisationsstruktur
2. Bewertung der Möglichkeit, technologische Lösungen für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe im Einklang mit dem Leitfaden laut Anlage 1 zu dem mit ANAC-Beschluss vom 13.11.2019, Nr. 1064 genehmigten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 anzuwenden

3. Bewertung der Machbarkeit eines Projektes zur Umgestaltung des Bereichs „Transparente Verwaltung“ durch Anwendung eines digital unterstützten Systems für die Bearbeitung und Veröffentlichung dessen Inhalte
4. Festlegung und Genehmigung von Leitlinien zu den internen organisatorischen Aspekten für die korrekte Handhabung der Geldwäscheverdachtsmeldungen

Der Bericht der neuen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz⁴²⁷ für das Jahr 2020 umfasste mehrere Punkte, die im Folgenden zusammengefasst werden:

1. Allgemeine Überlegungen zur Umsetzung des Dreijahresplans: Der Umsetzungsgrad des Dreijahresplans wird als gut bezeichnet, auch dank der Abstimmung mit den Antikorruptionsbeauftragten (Abteilungsleitern), die jeden Monat zu einer Konferenz zusammenkommen; die Unterstützung der Antikorruptionsbeauftragten wird durch ein Monitoringsystem sichergestellt, das auf halbjährlichen Selbstbewertungsbögen beruht, in denen der Grad der Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen erfasst wird;
2. Risikomanagement: Eines der strategischen Ziele des Dreijahresplans der Region 2020/2022 ist die Bewertung einer technologischen Alternative für die Erfassung von korruptionsgefährdeten Prozessen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans 2019 – ANAC – Anhang 1⁴²⁸. Dadurch soll das derzeitige auf Excel-Tabellen basierende System durch ein IT-System ersetzt werden, das alle Meldungen automatisch verarbeitet;
3. Transparenz: Ein weiteres strategisches Ziel, das im Dreijahresplan 2020/2022 festgelegt wurde, betrifft die Anschaffung neuer IT-Lösungen für eine effektivere Verwaltung und Veröffentlichung der Informationen zum Thema Transparenz, die mit den von den regionalen Strukturen verwendeten Programmen kompatibel ist; hinsichtlich des Grads der Erfüllung der Transparenzpflichten äußert sich die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz positiv; eine Beurteilung, die vom Unabhängigen Bewertungsgremium im entsprechenden auf der Website der Region im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlichten Dokument bestätigt wird.
4. Schulung des Personals: Sie wurde durch ein privates Unternehmen (Paradigma S.r.l.) und interne Schulungen (T.S.M. - Trentino school of management - S.c.a.r.l.) sichergestellt;
5. Rotation des Personals: Im Jahr 2020 wurde keine Rotation der Führungskräfte als Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung vorgenommen; die Verwaltung hat zum Jahresende 2020 (mit Wirkung vom 1.1.2021) ihre Organisationsstruktur geändert⁴²⁹ und die Zuständigkeiten

verschiedener regionaler Strukturen umverteilt (u. a. jene des Generalsekretariats, das die Funktionen der Personalverwaltung übernommen hat, was zu einer Schrumpfung der Anzahl der Abteilungen geführt hat);

6. Schutz der öffentlichen Bediensteten, die rechtswidrige Handlungen melden: 2020 hat die Regionalverwaltung die vom Trentiner Gemeindenverband erarbeitete Software für die Meldung rechtswidriger Handlungen erworben; diese Software gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers auch gegenüber dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz;

Ein spezifischer Abschnitt des Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz enthält den Arbeitsplan⁴³⁰ in Sachen Transparenz.

In Bezug auf den Stand der Umsetzung der im Bereich der Transparenz ergriffenen Maßnahmen hat die Region im Zuge der Überprüfungen berichtet⁴³¹, dass im ersten Halbjahr 2020 der Schwerpunkt auf dem Erwerb der Software lag, die es ihren Mitarbeitern ermöglicht, mutmaßliche Verstöße unter maximaler Gewährleistung der Vertraulichkeit zu melden. Zu diesem Zweck wurde ein zweisprachiges Handbuch erstellt und dem internen Rundschreiben Nr. 11/2020 beigelegt, in dem die Freischaltung der Software bekannt gegeben wurde. Auf der institutionellen Website wurde im Bereich „Transparente Verwaltung – Sonstige Inhalte“ der Unterbereich „Whistleblowing – Meldung von Fehlverhalten“ hinzugefügt, der alle relevanten Informationen enthält.

In der zweiten Jahreshälfte wurde die Evaluierung zum Erwerb einer technologischen Lösung für die Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe abgeschlossen; diesbezüglich hat die Region erklärt, dass *die Bewertung – die auch auf der Grundlage der beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der Autonomen Provinz Bozen, deren Software von der Region wiederverwendet werden soll, eingeholten Informationen erarbeitet wurde – aus der Erkenntnis heraus erfolgte, dass die Erfassung der korruptionsgefährdeten Bereiche in der derzeitigen Form an die methodischen Vorgaben laut Anlage 1 zu dem mit ANAC-Beschluss vom 13.11.2019, Nr. 1064 genehmigten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan 2019 angepasst werden muss.*

Im Laufe des Jahres 2020 hat die Verwaltung die Marktuntersuchung für die Vergabe des Dienstes zur Migration und Anpassung ihrer institutionellen Website. Der Dienst wurde mit Dekret des Leiters der zuständigen Abteilung vom 18.12.2020, Nr. 1699⁴³² vergeben.

Gemäß Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022 haben die mit der Unterstützung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz beauftragten Ämter – unter Einbeziehung der für Personalangelegenheiten sowie der für Einkäufe zuständigen Abteilung – technische Arbeitsgruppen errichtet, um die auf der offiziellen Website zu

veröffentlichenden Inhalte zu überprüfen. Der Austausch hat zur Neugestaltung der Formulare für die Veröffentlichung von Daten und Informationen im Personalbereich geführt und eine Vertiefung einiger Aspekte in Bezug auf Beratungs- und Auftragsaufträge geführt (*vollständige Überarbeitung der Vordrucke für die Auftragsvergabe und Einrichtung eines Hyperlinks zur gesamtstaatlichen Datenbank PerLaPA als eine laut RG Nr. 10 /2014 zulässige Form der Veröffentlichung von Daten und Informationen, die im Unterbereich „Berater und Mitarbeiter“ anzuzeigen sind*).

Abschließend hat die Regionalverwaltung bestätigt, dass *die Veröffentlichungspflichten im Allgemeinen erfüllt und eventuell festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Veröffentlichung stets mit einem hohen Maß an Kooperationsbereitschaft mit dem RPCT angegangen und gelöst wurden, weshalb keine kritischen Aspekte, im Sinne von problematischen Situationen, vermeldet werden*.

In Bezug auf spezifische Ermittlungsanträge hat die Region Nachstehendes erklärt:

- Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz hat im Laufe des Jahres 2020 keine Nichteinhaltung oder teilweise Einhaltung gemeldet.
- Im Jahr 2020 konzentrierte sich die Tätigkeit auf den Aufbau und das Erproben des Controllings, ohne dieses mit der strategischen Kontrolle zu integrieren;
- Die Region hat in Bezug auf die interne Kontrolle keine weiteren Richtlinien erlassen;
- In der Rechtsordnung der Region wurden keine weiteren Informationsmittel gegenüber dem Gesetzgebungsorgan über den Stand der Umsetzung der Gesetze vorgesehen, dies auch angesichts der geringen Anzahl (6) der im Laufe des Jahres vom Regionalrat verabschiedeten Gesetze und die Bestimmungen in Sachen Haushalt und nur zwei gesetzgeberische Maßnahmen (Aufschub der für 2020 geplanten Wahlen und Maßnahmen zugunsten der Künstlervorsorge) betrafen;
- Es wurden keine Berichterstattungsverfahren über die Kontrollen gegenüber den Einrichtungen mit Beteiligung der Region eingeführt.
- Das Bewertungsgremium hat die gemäß ANAC-Beschlüssen Nr. 1310/2016 und Nr. 213/2020 vorgeschriebene Stellungnahme zur Transparenz abgegeben. Ferner hat es eine Stellungnahme zu der neuen mit Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 197 genehmigten Makrostruktur der Autonomen Region Trentino-Südtirol vorgeschlagenen Organisationsgefüges abgegeben. Es hat außerdem stets mit den Führungskräften zusammengearbeitet, um diese bei der Erarbeitung von Zielen und ihrer in Folge der Pandemie erforderlichen Anpassungen zu unterstützen.

17.6.2 Bemerkungen in Sachen Bekanntmachung, Transparenz und Korruptionsvorbeugung

Das Thema der Anpassung der regionalen Bestimmungen in Sachen Transparenz wurde bereits in Kap. 2 Buchst. n) behandelt, auf dessen Schlussfolgerungen hier ebenfalls vollständig verwiesen wird.

In Bezug auf die auf der Website der Region im Bereich der Mediationsstelle, der kontrollierten Gesellschaft Pensplan Centrum AG und der Friedensgerichte veröffentlichten Dienstchartas ist anzumerken, dass sie jeweils aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 stammen.

Was die Vertragstätigkeit der Region anbelangt, die aufgrund der Delegation im Justizbereich eine starke Zunahme verzeichnet, wird auf die Wichtigkeit des strategischen Zieles Nr. 2.3 des Dreijahresplans 2019-2021 hingewiesen, laut dem Maßnahmen zur Gewährleistung der Rotation der Aufträge, Kontrollen über die Direktvergaben und zusätzliche Kontrollen über die Vertragstätigkeit im Einklang mit den ANAC-Leitlinien vorgesehen sind.

In diesem Zusammenhang wird dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz empfohlen, die operativen Mechanismen und starke rückverfolgbare Kontrollmaßnahmen bezüglich der Direktvergaben zu konsolidieren, insbesondere wenn kein Bietervergleich stattfindet, um die Grundsätze der Rotation, des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung der Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.

18 VERTRAGSWESEN

18.1 Bezugsbestimmungen und Vergabeverfahren

Die Region hat die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen nicht eigens geregelt, sondern wendet laut Art. 2 des RG Nr. 2/2002⁴³³ die Gesetzesbestimmungen der Autonomen Provinz Trient über das öffentliche Vertragswesen an, die im Art. 1 Abs. 2 des LG vom 9.3.2016, Nr. 2⁴³⁴ vorgesehen sind, und zwar das LG Nr. 2/2016, (Bestimmungen betreffend öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferverträge), das LG vom 10.9.1993, Nr. 26 (Landesgesetz in Sachen öffentliche Bauarbeiten), das LG vom 19.7.1990, Nr. 23 (Landesgesetz über das Vertragswesen und die Güter des Landes), die einschlägigen Durchführungsverordnungen und die sonstigen Landesbestimmungen betreffend Konzessionen und Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen.

Im Art. 2 Abs. 1-*bis* des RG Nr. 2/2002 (eingefügt durch das Begleitgesetz Nr. 8/2019) wurde präzisiert, dass auch die Erteilung von Studien-, Forschungs-, Beratungs- und Mitarbeiteraufträgen zu den „Vergabeverfahren“ zählt und daher den Bestimmungen in Sachen Vertragswesen unterliegt.

Die in den Landesbestimmungen vorgesehenen und von der Regionalverwaltung übernommenen Vergabeverfahren sind laut LG Nr. 2/2016 folgende:

- offene Verfahren (jedes interessiertes Rechtssubjekt kann ein Angebot einreichen);
- nichtoffene Verfahren (nur die eingeladenen Rechtssubjekte reichen ein Angebot ein);
- Verhandlungsverfahren (die Vergabestelle verhandelt mit einem oder mehreren Rechtssubjekten).

Das Rechnungsprüferkollegium erklärte in der zum Entwurf der Rechnungslegung 2021 abgegebenen Stellungnahme (Anlage zur Niederschrift Nr. 22/2021), dass die Bestimmungen in Sachen Consip-Rahmenvereinbarungen, regionale Beschaffungsstellen und elektronischer Markt zur Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen umgesetzt wurden.

18.2 Analyse der Vertragstätigkeit für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

Im Zuge der Ermittlung⁴³⁵ wurde die Regionalverwaltung aufgefordert, Nachstehendes mitzuteilen:

- Beträge der Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge und Erteilungsmodalitäten (Ausfüllung der Anlage 21);

- Stand der direkt erteilten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (Ausfüllung der Anlagen 22, 23 und 24);
- Verträge über den gemeinschaftlichen Schwellenwert (Ausfüllung der Anlage 25);
- Zweckbindungen und Zahlungen für die Erteilung von externen Arbeitsaufträgen (Ausfüllung der Anlage 26).

Laut Mitteilung der Regionalverwaltung wurden im Jahr 2020⁴³⁶ Verträge im Gesamtwert von 10.144.073,55 Euro zzgl. 144.571,14 Euro für Arbeits- und Beratungsaufträge abgeschlossen; es sind 2 mit offenem Verfahren abgeschlossene Lieferverträge im Gesamtwert von 226.806,30 Euro und 472 mit Verhandlungsverfahren abgeschlossene Verträge (mit Ausnahme der Beratungsaufträge) im Gesamtwert von 9.917.267,25 Euro zu verzeichnen, die sich gemäß nachstehender Tabelle in Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge unterteilen.

Die Region hat keine mit nichtoffenen Verfahren abgeschlossenen Verträge gemeldet.

Tabelle 113 – Vertragstätigkeit 2020

		BAUARBEITEN		DIENSTLEISTUNGEN		LIEFERUNGEN	
VERTRÄGE (Beratungen ausgeschlossen)		Anzahl Verträge	Zuschlagsbetrag (ink. MwSt.)	Anzahl Verträge	Zuschlagsbetrag (ink. MwSt.)	Anzahl Verträge	Zuschlagsbetrag (ink. MwSt.)
2020	OFFENE VERFAHREN (europaweite Ausschreibung)					2	226.806
	VERHANDLUNGSVERFAHREN (Verlängerungen, Beitritte und verschiedene Vereinbarungen)	52	335.111	205	8.610.866	215	971.291
	davon Direktvergaben (ohne jeglichen Bietervergleich)	47	219.444	193	8.473.101	208	684.047

Quelle: Rechnungshof laut Antwortschreiben Prot. Region Nr. 8497/02.04.2021 – Anlage 21

Im Jahr 2020 wurden 52 Bauverträge⁴³⁷ im Gesamtwert vom 335.110,55 Euro abgeschlossen. Von diesen wurden 90,38 % der Aufträge (47 von 52, d. h. 65,48 % des Gesamtwerts der Bauarbeiten) direkt (d. h. ohne Bietervergleich) mittels 45 Auftragschreiben, 1 Auftrag über CONSIP-Vereinbarung und 1 Auftrag über MEPA erteilt, vor allem für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

Die direkte Auftragserteilung wurde durch Verweis auf die Bestimmungen des LG Nr. 23/1990 und des LG Nr. 26/1993 begründet⁴³⁸.

Die Beträge der direkt erteilten Bauaufträge liegen zwischen 317,20 Euro und 29.351,68 Euro.

Im Rahmen der direkt erteilten Bauaufträge⁴³⁹ belaufen sich die außerhalb des elektronischen Marktes und der Vereinbarungen abgeschlossenen Verträge auf 187.218,20 Euro, was 55,87 % sämtlicher Bauverträge (335.110,55) entspricht.

Von den 205 abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen⁴⁴⁰ im Gesamtwert von 8.610.865,68 Euro wurden 193⁴⁴¹ direkt erteilt. Die direkten Auftragserteilungen machen 98,4 % (8.473.101,25 Euro) des Gesamtbetrags der Dienstleistungsverträge aus und wurden von den Region durch Verweis auf das LG Nr. 23/1990, auf das Gesetz Nr. 135/2012, auf das GvD Nr. 50/2016, auf das Gesetz Nr. 13/2020 und auf das Gesetz Nr. 488/1999 begründet; daher umfassen genannte Auftragserteilungen auch die über von den Beschaffungsstellen abgeschlossene Vereinbarungen erfolgten Erwerbe.

Die Beträge der direkt erteilten Dienstleistungsaufträge liegen zwischen 36,60 (*Außerordentliche Desinfizierung*) und 4.053.328,00 Euro (*Verlängerung Integrierte Stromversorgung*).

Von den direkt erteilten Dienstleistungsaufträgen wurden Verträge im Wert 3.042.854,42 Euro⁴⁴² – was 35,34 % sämtlicher Dienstleistungsverträge (8.610.865,68) entspricht – außerhalb des elektronischen Marktes abgeschlossen⁴⁴³.

Laut Mitteilung der Regionalverwaltung⁴⁴⁴ betreffen 32 abgelaufene Verträge⁴⁴⁵ (die nach Gegenstand in 10 Verträgen zusammengeschlossen sind) direkt erteilte Dienstleistungsaufträge (im Gesamtwert von 1.730.496,70 Euro, inkl. MWSt.), die im Jahr 2020 durchgeführt wurden (Reinigungsdienst, Aufsichtsdienst, Pförtnerdienst, Auftrag als Zuständiger Arzt/Leiter des Arbeitsschutzdienstes und Transkriptionsdienst für die Gerichtsverhandlungen). Die Region teilte die in Bezug auf die abgelaufenen Verträge unternommenen Schritte mit: Beitritt zur Consip-Vereinbarung für den Reinigungs- und Pförtnerdienst; Erstellung der Unterlagen für ein überschwelliges Vergabeverfahren betreffend den Aufsichtsdienst; mit dem Sanitätsbetrieb Trient laufende Vorarbeiten zum Abschluss einer Vereinbarung für den Auftrag als Zuständiger Arzt; Erstellung der Unterlagen für den Auftrag als Leiter des Arbeitsschutzdienstes; Ausschreibung eines Vergabeverfahrens betreffend den Transkriptionsdienst für die Verhandlungen der Friedensgerichte für den Fünfjahreszeitraum 2021-2026.

Im Jahr 2020 wurden 217 Lieferaufträge⁴⁴⁶ erteilt, 2 mittels offener Verfahren (im Gesamtwert von 226.806,30 Euro⁴⁴⁷) und 215 mittels Verhandlungsverfahren (im Gesamtwert von 971.291,02 Euro), davon 208⁴⁴⁸ mit direkter Auftragserteilung (70,43 % des Gesamtbetrags der Verhandlungsverfahren). Das von der Region übermittelte Verzeichnis der direkten Auftragserteilungen umfasst auch die Lieferungen, die durch von den Beschaffungsstellen abgeschlossene Vereinbarungen erworben wurden; Die Auftragserteilung wird lediglich durch einen allgemeinen Verweis auf das LG Nr. 23/1990 und im Falle eines dieser Verträge durch *Beitritt zur Consip-Vereinbarung* begründet.

Die Beträge der direkt erteilten Lieferaufträge liegen zwischen 15,86 (*Schlüsselanhänger*) und 90.061,62 Euro (*Laptops für die Ämter*).

Vom Gesamtwert der 208 direkt erteilten Lieferaufträge (684.046,71 Euro) wurden 28,3 % (193.747,42 Euro) mittels „Auftragsschreiben, direkter Auftragserteilung...“⁴⁴⁹ – d. h. ohne Rückgriff auf die Plattformen des elektronischen Marktes⁴⁵⁰ – erteilt, was 16,2 % sämtlicher Lieferaufträge (1.198.097) ausmacht.

Laut Art. 36-ter-1 Abs. 6 des LG Nr. 23/1990 können ab 14.2.2019 Ausgaben für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen im Wert unter 5.000 Euro vorgenommen werden, *ohne auf den elektronischen Markt oder andere von der Provinz oder von Consip S.p.A. verwaltete elektronische Instrumente zurückzugreifen* (davor lag die Ausgabenschwelle bei 1.000 Euro). Es wird hervorgehoben, dass einige im Verzeichnis der direkten Auftragserteilungen aufgezählte Verträge im Wert von über 5.000 Euro nicht auf dem elektronischen Markt abgeschlossen wurden⁴⁵¹.

Das Rechnungsprüferkollegium weist darauf hin,⁴⁵² dass 63 % (1.206.061,20 Euro) der Ankäufe im IT-Bereich außerhalb der Planung seitens der Consip bzw. der betreffenden Sammelstelle und der Agenzia per l'Italia digitale (Agid) erfolgte.

Im Rahmen der Überprüfung forderte der Richter die Region auf⁴⁵³, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen hinsichtlich der direkten Auftragserteilungen und der Anwendung des Rotationsprinzips mitzuteilen.

Die Region teilte mit⁴⁵⁴, dass *der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz in Hinblick auf die Ziele in Sachen direkte Auftragserteilungen und Anwendung des Rotationsprinzips Treffen mit den besonders korruptionsgefährdeten Ämtern organisiert hat. Am 1.10.2020 fand ein Treffen mit dem Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat statt, in dessen Rahmen der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz feststellen konnte, dass das Amt mehr als 90 % der Auftragserteilungen über reglementierte Märkte wie MEPA oder MEPAT vornimmt. Demzufolge werden die Transparenz und Unparteilichkeit auch bei direkten Auftragserteilungen unter der 5.000-Euro-Schwelle gewährleistet.*

Einige Verträge zur direkten Auftragserteilung wurden mit Gesellschaften mit Beteiligung der Region abgeschlossen, und zwar.

- 4 Verträge mit der Gesellschaft Trentino Digitale betreffend Serverprojektierung für die Region, Vernetzungsdienste, elektronisches Postfach, Sammlung und Verarbeitung der Gemeindewahldaten im Gesamtwert von 855.298,69 Euro (inkl. MWSt.) mit der Zweckbindung von 219.941,60 Euro (inkl. MWSt.) im Haushaltsjahr 2020;
- 5 Verträge mit der Gesellschaft Südtiroler Informatik betreffend Ergänzung/Wartung des Buchhaltungssystems der Region, Data-Center-Dienstleistungen, IT-Sicherheitsdienstleistungen sowie

Sammlung und Verarbeitung der Gemeindewahldaten im Gesamtwert von 757.767,62 Euro (inkl. MWSt.) mit der Zweckbindung von 109.411,85 Euro (inkl. MWSt.) im Haushaltsjahr 2020;

- 1 Vertrag mit den Gesellschaften Trentino Digitale und Südtiroler Informatik für die Entwicklung und Wartung des mit dem Informationssystem des Katasters integrierten Informationssystems des Grundbuchs im Wert von 1.641.266,00 Euro (inkl. MWSt.) mit der Zweckbindung von 342.088,00 Euro (inkl. MWSt.) im Haushaltsjahr 2020;

- 1 Vertrag mit der Gesellschaft Trentino School of Management betreffend ein dreijähriges Ausbildungsprojekt für das Personal der Gerichtsämter im Wert von 119.694,50 Euro (inkl. MWSt.) mit der Zweckbindung von 26.781,80 Euro (inkl. MWSt.) im Haushaltsjahr 2020.

Im Art. 39-*quinquies* des LG Nr. 23/1990 sind die Bedingungen für die Zulässigkeit der Auftragserteilung an verwaltungsexterne Rechtssubjekte (komplexe Ziele, mit dem im Dienst stehenden Personal nicht zu bewältigende Erfordernisse, Zeitplan, Dringlichkeit/Notstand) angeführt. Laut Mitteilung der Region wurden für im Sinne des Kap. I-*bis* des LG Nr. 23/1990 (Regelung der Vertragstätigkeit) erteilte externe Mitarbeits- und Beratungsaufträge im Jahr 2020 34.672,29 Euro (2019: 8.737,28 Euro) zweckgebunden.

Für die Mitarbeits- und Beratungsaufträge im Rahmen der öffentlichen Bauarbeiten laut Art. 20 des LG Nr. 26/1993 (betreffend Projektierung und sonstige technische Tätigkeiten) betragen die Zweckbindungen 45.012,17 Euro (2019: 19.791,89 Euro).

Ferner wurden im Jahr 2020 für die Aufträge zum Rechtsbeistand – die getrennt angeführt werden, jedoch zu den im Sinne des LG Nr. 23/1990 erteilten Aufträgen zählen – 64.886,68 Euro (2019: 59.923,99 Euro) zweckgebunden.

Insgesamt hat die Region im Jahr 2020 für Mitarbeits- und Beratungsaufträge 144.571,14 Euro⁴⁵⁵ zweckgebunden und 88.184,66 Euro ausgezahlt.

In Bezug auf die Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten erklärte die Region, dass unter Transparente Verwaltung – *Beraterinnen/Berater und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter* Aufträge im Wert von 25.545,47 Euro veröffentlicht wurden. Der Betrag bezieht sich auf drei Beratungsaufträge im Zusammenhang mit dem Projekt betreffend die Wiedergutmachungsjustiz⁴⁵⁶, einen Beratungsauftrag in Sachen Datenschutz⁴⁵⁷ und zwei Aufträge zum Rechtsbeistand⁴⁵⁸.

Für die Daten betreffend die Aktivmieten hat die Region ein Verzeichnis übermittelt⁴⁵⁹, aus dem hervorgeht, dass im Jahr 2020 5 Mietverträge vorhanden waren:

1. mit der Autonomen Provinz Bozen – Keine Einnahmen, da die Räumlichkeiten der Region unentgeltlich der Provinz überlassen werden, welche die Kosten für die Reinigung des gesamten Gebäudes übernimmt⁴⁶⁰;
2. mit dem Landtag der Autonomen Provinz Trient – Jährlicher Vertragsbetrag: 24.456,00 Euro für den Zeitraum 1.8.2017/31.7.2021 (festgestellt und eingehoben);
3. mit Pensplan Centrum AG – Jährlicher Vertragsbetrag: 17.000,00 Euro (festgestellt und eingehoben);
4. mit der Gemeinde Rovereto – Jährlicher Vertragsbetrag: 100,00 Euro (festgestellt und eingehoben);
5. mit einer Privatperson für die Führung der internen Bar – Jährlicher Vertragsbetrag: 8.084,00 Euro, von denen im Jahr 2020 8.084,00 Euro festgestellt und 2.024,00 Euro eingehoben wurden.

Für die Daten betreffend die Passivmieten hat die Region ein Verzeichnis übermittelt⁴⁶¹, aus dem 10 Mietverträge hervorgehen; In 9 Fällen handelt es sich um die Nachfolge in bereits laufende Verträge betreffend Räumlichkeiten für die Gerichtsämter; der letzte Mietvertrag (mit der „Azienda per il turismo Trento, Monte Bondone, Valle der Laghi“ betreffend Säle in der Cittadella dello studente in Trient) bezieht sich auf den „öffentlichen Wettbewerb vom 28.9.2010“ mit einer Zweckbindung von 7.529,84 Euro für das Jahr 2020 und einer Zahlung in Höhe von 6.191,91 Euro.

Für die Miete der Räumlichkeiten der Gerichtsämter wurden im Jahr 2020 1.051.500,30 Euro zweckgebunden und 1.020.628,95 Euro ausgezahlt.

18.3 Schlussbemerkungen

Laut den von der Region im Rahmen der Überprüfungen gelieferten Informationen zur Vertragstätigkeit betreffend den Erwerb von Gütern und Diensten für die institutionellen Aufgaben der Körperschaft im Jahr 2020 beläuft sich der Gesamtwert der Verträge auf 10.144.073,55 Euro, von denen sich 335.110,55 Euro auf Bauverträge (3,30 %), 8.610.865,68 Euro auf Dienstleistungsverträge (84,89 %) und Euro 1.198.097,32 auf Lieferverträge (11,81 %) beziehen.

Dabei ist Folgendes hervorzuheben:

- 33,75 % sämtlicher Erteilungen wurden von den Regionalämtern außerhalb der Plattformen des elektronischen Marktes (3.423.820,04 Euro) vorgenommen; bei den Bauarbeiten steigt der Prozentsatz auf über 55 % an;
- Die Ankäufe außerhalb des elektronischen Marktes machen im Durchschnitt 36,51 % der direkten Auftragserteilungen aus; bei den Bauarbeiten steigt der Prozentsatz auf über 85 % an;
- Die Verlängerungen abgelaufener Verträge betreffen Dienstleistungsaufträge im Wert von 1.730.496,70 Euro;

- Im Jahr 2020 wurden für externe Beratungsaufträge 34.672,29 Euro zweckgebunden (2019: 8.737,28 Euro), denen Bauaufträge im Wert von 45.012,17 Euro (2019: 19.791,89 Euro) und Aufträge für Rechtsbeistand im Wert von 64.886,68 Euro (2019: Euro 59.923,99) hinzuzurechnen sind. Ferner wurden der Auftrag an die Universität Trient betreffend die Analyse, Katalogisierung und Ausarbeitung der Rechtssätze der Friedensrichter und der Auftrag an die Lehrkräfte genannter Universität in Bezug auf Rechtsprechungsfragen gemeldet (Gesamtwert der beiden Aufträge: 61.000,00 Euro);
- Auf der offiziellen Website der Körperschaft wurden Aufträge im Wert von 25.545,47 Euro veröffentlicht.

Diesbezüglich wird auf den Art. 15 Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013 verwiesen, laut dem die Veröffentlichung der Eckdaten der Maßnahmen zur Erteilung von entgeltlichen Mitarbeits- und Beratungsaufträgen an verwaltungsexterne Rechtssubjekte aus welchem Grund auch immer die Voraussetzung für die Wirksamkeit des Aktes und für die Auszahlung der Entgelte ist.

Angesichts der hohen Anzahl der Verhandlungsverfahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der von der Region erteilten Aufträge wird der Regionalverwaltung empfohlen, bei den Vergabeverfahren den Bietervergleich und/oder auf jeden Fall eine vorherige Markterhebung zu gewährleisten, damit die Grundsätze des Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit stets beachtet werden.

Im Sinne der geltenden Bestimmungen wird ferner empfohlen, den Rotationsgrundsatz bei der direkten Auftragserteilung anzuwenden.

19 GESETZBESTIMMUNGEN DER REGION 2020

19.1 Im Jahr 2020 genehmigte Gesetze

Die im Jahr 2020 genehmigten Regionalgesetze sind insgesamt sechs:

- Eines sieht dringende Bestimmungen betreffend den Aufschub des allgemeinen Wahltermins 2020 für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte in sämtlichen Gemeinden der Region auf einen Sonntag zwischen dem 1.9.2020 und dem 15.12.2020 vor (RG Nr. 1/2020);
- Eines betrifft Vorsorgemaßnahme für Künstler (RG Nr. 4/2019);
- Vier betreffen das „Haushaltssystem“ der Region: Genehmigung der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2019 (RG Nr. 2/2020); Nachtragshaushalt 2020-2022 (RG Nr. 3/2019); Regionales Stabilitätsgesetz (RG Nr. 5/2020) und schließlich Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2021-2023 (RG Nr. 6/2020).

Im folgenden Abschnitt werden die in den Regionalgesetzen angeführten Formen der finanziellen Deckung sowie die Methoden zur Quantifizierung der anfallenden Kosten erläutert.

19.1.1 Finanzielle Deckung

In der durch Verfassungsgesetz vom 20.4.2012, Nr. 1 (Verankerung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs in der Verfassung) eingeführten Formulierung lautet der Art. 81 der Verfassung wie folgt: *„Jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben mit sich bringt, muss für die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sorgen.“*

Mit der Verfassungsbestimmung wurde der bereits im Art. 43 Abs. 3 des kgl. Dekrets Nr. 2440/1923 enthaltene Grundsatz der finanziellen Deckung bestätigt und auf sämtliche sich aus dem Gesetz ergebenden Lasten (Mehrausgaben und Mindereinnahmen) ausgedehnt.

Der Abs. 1 des Art. 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 (betreffend das öffentliche Rechnungs- und Finanzwesen), der Bestimmungen zur Erläuterung der Grundsätze des Haushaltsgleichgewichts und der finanziellen Deckung der Gesetze laut Art. 81 der Verfassung enthält, lautet wie folgt: *„Die Gesetze und Maßnahmen, die Kosten zu Lasten des Haushalts der öffentlichen Verwaltungen – auch in Form von Mindereinnahmen – mit sich bringen, müssen die Angabe dieser Kosten sowie deren finanzielle Deckung für die entsprechenden Jahres- und Mehrjahreshaushaltsvoranschläge enthalten“*. Überdies lautet Abs. 2 wie folgt: *„Im Sinne des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung müssen die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die finanzielle Deckung der Gesetze, die neue oder höhere Ausgaben zu Lasten ihres Haushalts und des Haushalts anderer öffentlicher Verwaltungen mit sich bringen, auch durch die Erteilung neuer Befugnisse oder*

die Regelung der ihnen zugewiesenen Befugnisse angeben. Zu diesem Zweck wenden sie die Deckungsmodalitäten laut Art. 17 an.“.

Die Ausdehnung der Pflicht zur Angabe der finanziellen Deckung der Gesetze, die neue oder höhere Ausgaben zu Lasten des regionalen Haushalts wurde durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 163/2016 zur Änderung des Gesetzes Nr. 196/2009 eingeführt, laut dem die finanzielle Deckung durch die nachstehenden Modalitäten laut Art. 17 Abs. 1 gewährleistet werden muss:

- a) durch Verwendung der in den Sonderfonds (Art. 18) eingetragenen Rücklagen, wobei sowohl die Verwendung der Rücklagen auf Kapitalkonto für Zwecke des laufenden Teils als auch die Verwendung für abweichende Zwecke von Rücklagen für Abrechnungen und Verbindlichkeiten sowie für Maßnahmen in Erfüllung internationaler Verpflichtungen ausgeschlossen ist;
- b) durch Änderung oder Aufhebung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Parameter zur Regelung der Ausgabenentwicklung, um Einsparungen zu erzielen; diese neue Form der finanziellen Deckung wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.8.2016, Nr. 163 in den betreffenden Absatz(Buchst. a-bis) eingefügt;
- c) durch Kürzung vorhergehender gesetzlicher genehmigter Ausgaben. Befinden sich diese Beträge auf Kontokorrenten oder in Sonderbuchhaltungen beim Schatzamt des Staates, so wird die gleichzeitige Eintragung der als Deckung zu verwendenden Ressourcen im Einnahmenvoranschlag vorgenommen, wobei die entsprechende Überweisung verfügt wird. Befinden sich diese Mittel beim Schatzamt des Staates, so wird die Angemessenheit der Deckung auch in Bezug auf die effektive Reduzierung der Ausgabenfähigkeit der Ministerien bewertet;
- d) durch Gesetzesänderungen, die neue oder höhere Einnahmen bewirken; die Deckung neuer oder höherer Ausgaben des laufenden Teils durch Verwendung der Einkünfte aus Einnahmen auf Kapitalkonto bleibt auf jeden Fall ausgeschlossen.

Sämtliche Gesetze und Maßnahmen, die Ausgaben zu Lasten der Haushalte der öffentlichen Verwaltungen mit sich bringen, müssen die Angabe dieser Ausgaben sowie deren finanzieller Deckung für die entsprechenden Jahres- und Mehrjahreshaushaltspläne enthalten (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 196/2009).

Der Art. 17 Abs. 1-bis ist auch für die Regionen relevant, weil darin vorgesehen ist, dass auf Änderungen geltender Gesetzesbestimmungen zurückzuführende, höhere als im Haushaltsvoranschlag eingetragene Einnahmen nicht zur finanziellen Deckung neuer oder höherer Ausgaben oder Einnahmenreduzierungen verwendet werden dürfen und für die Verbesserung der Salden der öffentlichen Finanzen bestimmt sind.

Überdies ist auch der Art. 17 Abs. 6-bis⁴⁶² zu berücksichtigen, laut dem im Falle von Bestimmungen, die finanzielle Neutralitätsklauseln enthalten, der Begleitbericht zum Gesetzentwurf angemessene

Angaben und Elemente zum Nachweis der unveränderten Auswirkungen auf die Salden der öffentlichen Finanzen enthalten muss. Dies soll durch die Angabe der Höhe der bereits im Haushalt vorhandenen Ressourcen und der entsprechenden, auch durch Neuordnung für die in besagten Bestimmungen angegebenen Zwecke verwendbaren Haushaltseinheiten erfolgen.

Laut Art. 38 des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F. betreffend die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften sowie deren Einrichtungen müssen in den Regionalgesetzen, welche kontinuierliche Ausgaben vorsehen, die jährliche Ausgabe für ein jedes der im Haushaltsvoranschlag betrachtete Haushaltsjahr sowie die künftige regelmäßige Ausgabe bestimmt werden, wobei – wenn es sich nicht um Pflichtausgaben handelt – für die Quantifizierung der jährlichen Ausgabe auf das Haushaltsgesetz verwiesen werden kann. In den Gesetzen, die mehrjährige Ausgaben vorsehen, ist der Gesamtbetrag der Ausgabe sowie der eventuell dem laufenden Haushaltsjahr und den darauf folgenden anzulastende Anteil anzugeben. Durch das regionale Stabilitätsgesetz können eventuell die für jedes im Haushaltsvoranschlag berücksichtigte Jahr und für die darauf folgenden Haushaltsjahre vorgesehenen Anteile in den Grenzen der genehmigten Gesamtausgabe angepasst werden. Aufgrund dieser Bestimmung kann nur für die kontinuierlichen Ausgaben – die keine Pflichtausgaben sind – für die Quantifizierung der Ausgabe auf das Haushaltsgesetz verwiesen werden, während für mehrjährige Ausgaben die Gesamtausgabe zu quantifizieren ist und die Anteile den laufenden Haushaltsjahren zuzuordnen sind.

Eine wesentliche Rolle zur Quantifizierung der aus dem Gesetz erwachsenden Finanzlasten spielt der Begleitbericht zum Gesetzentwurf, der die finanziellen Auswirkungen jeder Bestimmung und mit spezifischen Angaben zur Quantifizierung und zum Ausgleich – für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen – der jährlichen Ausgaben bis zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen und – für die Ausgaben auf Kapitalkonto – der Aufteilung auf die im Mehrjahreshaushalt vorgesehenen Haushaltsjahre und der Gesamtausgabe in Bezug auf die materiellen Ziele darlegen muss (Art. 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 196/2009). Der Begleitbericht muss eine glaubhafte, begründete und überprüfbare Erläuterung der Angemessenheit der Daten und Elemente zum Nachweis der unveränderten Auswirkungen auf die Haushaltssalden, auch durch die Angabe der Höhe der bereits vorhandenen Ressourcen und der im Haushalt bereitgestellten Mittel enthalten. Die Erklärung über das Nichtvorhandensein von Ausgaben gilt an sich nicht als Beweis dafür, dass die Pflicht zur Deckung der Ausgaben erfüllt wurde, weil – laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs – *nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Gesetz ohne Angaben zur sogenannten „Deckung“, d. h. zu den Mitteln für neue oder höhere Ausgaben, auch keine neuen oder höheren Ausgaben nach sich ziehen könnte. Das Fehlen oder*

das Vorhandensein finanzieller Lasten geht aus dem Gegenstand des Gesetzes und aus dessen Inhalt hervor (Erkenntnis vom 27.3.1974, Nr. 83).

Die Sektion Autonome Körperschaften hat mit Beschluss Nr. 10/SEZAUT/2013/INPR Folgendes präzisiert: *Demzufolge muss der Begleitbericht zum Gesetzentwurf sowohl eine Übersicht der finanziellen Auswirkungen jeder Bestimmung und spezifische Angaben zur Quantifizierung und zum Ausgleich – für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen – der jährlichen Ausgaben bis zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen und – für die Ausgaben auf Kapitalkonto – der Aufteilung auf die im Mehrjahreshaushalt vorgesehenen Haushaltsjahre und der Gesamtausgabe in Bezug auf die materiellen Ziele, als auch eine glaubhafte, begründete und überprüfbare Erläuterung der Angemessenheit der Daten und Elemente zum Nachweis der unveränderten Auswirkungen auf die Haushaltssalden, auch durch die Angabe der Höhe der bereits vorhandenen Ressourcen und der im Haushalt bereitgestellten Mittel enthalten.*

Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bezüglich der Pflicht zur finanziellen Deckung von regionalen Ausgabengesetzen geht eine Reihe von Richtlinien hervor, durch die diese Auflage in Umsetzung des Art. 81 Abs. 3 (vorher Abs. 4) der Verfassung nach und nach strenger geworden ist:

- unmittelbare Wirkung: Im Erkenntnis Nr. 184/2016 hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass die finanzielle Deckung *eine allgemeine Klausel darstellt, die auch bei Nichtvorhandensein von Bezugsbestimmungen wirksam ist, wenn der Widerspruch direkt die Verfassungsbestimmung betrifft (...)*;
- ausdrückliche Angabe der Mittel zur finanziellen Deckung: Im Erkenntnis Nr. 26/2013 bestätigt der Verfassungsgerichtshof, mehrmals betont zu haben, dass Gesetze, die neue Ausgaben einführen, ausdrücklich die Mittel zu deren Deckung angeben müssen;
- die Deckung muss nach den Kriterien der Vorsicht, Zuverlässigkeit, Angemessenheit und Unabdingbarkeit erfolgen (Erkenntnis Nr. 192/2012);
- die Ausgabe (oder deren Nichtvorhandensein) geht aus dem Inhalt oder dem Gegenstand des Gesetzes hervor (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 30/1959); das Fehlen jeglicher Angabe zur Ausgabendeckung reicht allein nicht aus, um auszuschließen, dass die Bestimmung keine Ausgabe zu Lasten des Haushaltes bewirkt, und die Erklärung über das Nichtvorhandensein von Ausgaben durch eine finanzielle Neutralitätsklausel genügt nicht als Beweis für die Einhaltung der Verfassungsbestimmung.

Üblicherweise wird zwischen den „internen“, im Haushalt bereits berücksichtigten und den zusätzlichen „externen“, nicht vorher berücksichtigten Deckungsmitteln unterschieden.

Die internen Deckungsmittel resultieren aus der Verwendung von im Haushalt bereits vorgesehenen Ausgabenposten. Die Buchst. a), a-bis) und b) des Art. 17 stellen die „internen“ Deckungsmittel dar, da es sich um im Haushalt eingetragene (durch Art. 18 des Gesetzes Nr. 196/2009 geregelte) Sonderfonds,

Änderungen der Parameter zur Regelung der Ausgabenentwicklung (mit folgender Kosteneinsparung) und Kürzung von gesetzlich genehmigten Ausgaben (in den Grenzen des noch nicht zweckgebunden Anteils) handelt.

Es wird präzisiert – wie aus Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009 hervorgeht –, dass die Deckung neuer oder höherer Ausgaben mit den im Haushalt bereits ausgewiesenen Mitteln nicht erlaubt ist, sofern nicht im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 196/2009 bei der Angabe der Haushaltsmittel zur Deckung gleichzeitig die Tragweite der gesetzlich genehmigten Ausgaben eingeschränkt wird, die der Berechnung der im Haushalt bereits angegebenen verfügbaren Mittel zugrunde liegen, indem also der Rechtstitel des belasteten Ansatzes geändert wird.

Die „externen“ Haushaltsmittel entsprechen hingegen höheren den verschiedenen Einnahmetiteln zufließenden Beträgen. Laut Buchst. c) des Art. 17 handelt es sich dabei um Gesetzesänderungen, aus denen neue oder höhere Einnahmen entstehen (die Deckung neuer oder höherer Ausgaben des laufenden Teils durch Verwendung der Einkünfte aus Einnahmen auf Kapitalkonto bzw. durch Verwendung von Mehrausgaben bleibt auf jeden Fall ausgeschlossen).

Laut Art. 3 des RG Nr. 3/2009 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“⁴⁶³ sind in den Gesetzentwürfen, die neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringen, für die Wirkungen des zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Haushaltes deren Betrag und die finanzielle Deckung anzugeben. Überdies wird verfügt, dass die finanzielle Deckung der Regionalgesetze, die neue oder höhere Ausgaben bzw. Mindereinnahmen mit sich bringen, mittels Gesetzesänderungen, die neue oder höhere Einnahmen bewirken, durch Reduzierung von in vorhergehenden Gesetzesbestimmungen betreffend Ausgaben vorgesehenen Ansätzen oder durch Verwendung der in den Sonderfonds laut Art. 49 des GvD Nr. 118/2011 eingetragenen Rücklagen anzugeben ist.

Bereits in den vorausgegangenen Berichten zur Billigung der Rechnungslegungen 2016, 2017, 2018 und 2019 hatten die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol die nur teilweise Anpassung der regionalen Gesetzesbestimmungen betreffend das Rechnungswesen an die Inhalte der Art. 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 insbesondere in Bezug auf die Grundsätze für die Festsetzung der Ausgaben und der Quantifizierungsmethoden festgestellt, sodass der Region ein wesentliches Instrument für die Wahrung der Haushaltsgleichgewichte, auch was die Transparenz und Kenntnis der finanziellen Auswirkungen der Gesetzgebung anbelangt, fehlt.

Wie bereits mehrmals betont wurde, sind die in den Durchführungsbestimmungen zu den Art. 81, 97, 117 und 119 der Verfassung enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen, welche mit Gesetz Nr.

243/2012 und GvD Nr. 118/2011 festgesetzt wurden, auch für die Sonderautonomien und damit für die Autonome Region Trentino-Südtirol bindend.

Um die finanzielle Deckung der Regionalgesetze bewerten zu können, müssen diese angemessene Informationen und insbesondere „Begleichberichte“ (vgl. Verfassungsgerichtshof Nr. 26/2013) enthalten. Bekanntlich ist auch der regionale Gesetzgeber verpflichtet, einen Begleichbericht über die Deckung der Ausgaben zu verfassen (vgl. Verfassungsgerichtshof Erkenntnisse Nr. 26/2013 und Nr. 313/1994). Jede Bestimmung, die positive oder negative finanzielle Folgen hat, ist durch eine spezifische Anlage betreffend die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und ihre Vereinbarkeit mit den verfügbaren Mitteln zu ergänzen (vgl. Erkenntnis Nr. 224/2014).

Im Gesetzgebungsverfahren müssen die Gesetzentwürfe – auch jene der Regionalratsabgeordneten sowie die eventuellen Änderungsanträge – mit spezifischen technisch-finanziellen Berichten ausgestattet werden, die das Nichtvorhandensein von Ausgaben bzw. – sofern Ausgaben vorhanden sind – deren korrekte Quantifizierung und finanzielle Deckung gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen angemessen nachweisen. Auch wenn der Gesetzentwurf (oder der Änderungsantrag) keine mit Ausgaben verbundenen Bestimmungen enthält, muss dies ebenfalls im technisch-finanziellen Bericht durch angemessene Informationen nachgewiesen werden. Im technisch-finanziellen Bericht sind die zur Quantifizierung der Ausgabe angewandten Daten und Methoden sowie deren Quellen und alle weiteren Informationen anzugeben, die für die Überprüfung seitens des Gesetzgebungsorgans nützlich sein können.

Was die im Laufe des Jahres 2020 genehmigten Regionalgesetze anbelangt, wird das Vorhandensein der technisch-finanziellen Berichte bei den von der Regionalregierung vorgebrachten Gesetzentwürfen (mit einigen besonderen Ausnahmen) positiv geschätzt. Es wird jedoch nochmals betont, dass der Regionalrat noch über keine spezifische Verordnung verfügt, welche im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens den Inhalt des technisch-finanziellen Berichts sowie die Fristen und Modalitäten, nach denen er sämtlichen Gesetzentwürfe beizulegen ist, regelt.

Der Art. 1 Abs. 2 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174 – umgewandelt durch das Gesetz vom 7.12.2012, Nr. 213 – lautet wie folgt: *Die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofes übermitteln jährlich den Regionalräten einen Bericht über die Art der in den im Vorjahr genehmigten Regionalgesetzen vorgesehenen finanziellen Deckung sowie über die Verfahrensweisen für die Quantifizierung der Kosten.*

Laut der geltenden Ordnung steht dem Rechnungshof die Kontrolle über das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der öffentlichen Verwaltungen zum Schutz der Wirtschaftseinheit der Republik und der sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen zu. In Bezug auf die Ausgabengesetzgebung hat der Rechnungshof in seinen Berichten die Art der in den neuen

Bestimmungen vorgesehenen Ausgaben festzustellen, wobei die Quantifizierungen der Mittel zur finanziellen Deckung zu bewerten und deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfassungsgrundsätzen laut dem Verfassungsgesetz Nr. 1/2012, durch das der Grundsatz des Haushaltsausgleichs in der Verfassung verankert wurde, zu überprüfen sind.

In Anbetracht der niedrigen Gesetzesproduktion im Jahr 2020 werden in der Folge die in den Regionalgesetzen angeführten Formen der finanziellen Deckung sowie die Methoden zur Berechnung der anfallenden Kosten kurz erläutert.

Regionalgesetz vom 23.6.2020, Nr. 1

„Dringende Bestimmungen betreffend den Aufschub des allgemeinen Wahltermins 2020 für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte“

Das Gesetz besteht aus vier Artikeln:

Art. 1: Verlegung des allgemeinen Wahltermins 2020 für die Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäte in der Region angesichts des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19 auf einen Sonntag zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember sowie Bestimmungen über die Dauer der Amtszeit der ausscheidenden und der beim allgemeinen Wahltermin 2020 gewählten Gemeinderäte und Bürgermeister;

Art. 2: Änderungen zu dem mit RG Nr. 2/2018 genehmigten Kodex der örtlichen Körperschaften und insbesondere zum Art. 218 in Bezug auf die gleichzeitige Abhaltung der Gemeindewahlen und anderen Wahlen oder Volksabstimmungen;

Art. 3: Kürzung der Unterschriftenanzahl für die Vorlegung der Kandidatenlisten beim allgemeinen Wahltermin 2020, wobei die in den geltenden Bestimmungen vorgesehene Höchstzahl der Unterschriften unverändert bleibt;

Art. 4: Festlegung des Inkrafttretens dieser dringlichen Bestimmungen auf den Tag nach deren Veröffentlichung (Amtsblatt vom 25.6.2020, Inkrafttreten am 26.6.2020).

Im Gesetz wird nicht ausdrücklich erklärt, dass daraus keine zusätzlichen Lasten entstehen, was man allerdings aus dessen Gegenstand und Inhalt schlussfolgern kann.

Regionalgesetz vom 27.7.2020, Nr. 2

Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2019. Mit diesem Regionalgesetz wurden die Ergebnisse der Abschlussrechnung für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt.

Regionalgesetz vom 27.7.2020, Nr. 3

Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022. Dieses Regionalgesetz besteht aus 17 Artikeln und den Anlagen finanziellen Inhalts:

- Der I. Titel (Art. 1-11) enthält Änderungen zur regionalen Gesetzgebung. Im Einzelnen:
 - Art. 1: Änderungen zum Kodex der örtlichen Körperschaften und insbesondere zum Art. 100 in Bezug auf die Möglichkeit für die Gemeinden, auf die Rangordnungen auch zur Besetzung der Planstellen zurückzugreifen, die eventuell im Zeitraum zwischen der Ausschreibung des Wettbewerbs und der Genehmigung dessen Rangordnung frei werden sollten, sowie zum Art. 211 in Bezug auf die Modalitäten für die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Ernennung obliegende Festsetzung der Vergütung an die Rechnungsprüfer, wobei eine Mindestgrenze (zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Höchstgrenze) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die angemessene Vergütung von Fachleuten angesichts der zunehmenden Aufgaben und Verantwortungen eingeführt wird. Der Regionalregierung obliegt, für jede Kategorie oder Klasse von Gemeinden sowohl den Mindest- als auch den Höchstbetrag der Grundvergütung allgemein festzulegen, und innerhalb dieser Spanne legt der Gemeinderat die tatsächliche Höhe der Vergütung fest, die dem Rechnungsprüfungsorgan zusteht. Ferner wird die Möglichkeit einer Anpassung der Vergütung für bereits amtierende Rechnungsprüfer vorgesehen, falls diese unter der Mindestgrenze liegt.

Im Gesetz und im Begleitbericht werden keine Ausgaben zu Lasten der örtlichen Körperschaften angeführt, da sich angeblich aus der Genehmigung dieses Artikels keine Ausgaben ergeben.

Diese Bestimmung ist irreführend, da die Pflicht zur Bezifferung der Ausgaben und der Deckungsmittel für die der Anpassung der Vergütung der Rechnungsprüfer der Gemeinden auch dann gilt, wenn die Mehrkosten auf die Haushalte der örtlichen Körperschaften entfallen. Laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung *gilt der Art. 81 Abs. 3 der Verfassung zum Schutz des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzen als eine regelrechte Generalklausel, die sämtliche Bestimmungen betrifft, welche sich negativ auf eine solide Finanz- und Rechnungsführung auswirken* (Verfassungsgericht, Erkenntnis Nr. 274/2017). Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in Bezug auf durch ein staatliches Gesetz vorgesehene Abgaben, die zu Lasten der Haushalte anderer Körperschaften gehen, erklärt und festgestellt, dass *dieser Verfassungsgrundsatz in der Tat nicht vom Gesetzgeber umgangen werden kann, indem er den Körperschaften, die unter die so genannten erweiterten öffentlichen Finanzen fallen, neue oder größere Ausgaben auferlegt, ohne die Mittel*

anzugeben, mit denen diese bestritten werden sollen. Die finanzielle Verbindung zwischen diesen Körperschaften und dem Staat ist so eng, dass sie einen Gesamtkomplex darstellt... (Verfassungsgerichtshof Erkenntnis Nr. 92/1981).

Die Region hat in ihren Gegenäußerungen⁴⁶⁴ mitgeteilt, dass sie mit dieser Bemerkung in Bezug auf die neue Regelung der Vergütungen für die Rechnungsprüfer der örtlichen Körperschaften laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 27.7.2020, Nr. 3 (mit dem der Art. 211 des Kodex der örtlichen Körperschaften geändert wurde) nicht einverstanden ist, weil erstens im Sonderautonomiesystem der Autonomen Region Trentino-Südtirol die Gesetzgebungsbefugnis in Sachen örtliche Körperschaften zwischen der Region und den beiden Autonomen Provinzen aufgeteilt ist und zweitens die Regierung auch andere von der Region jüngst erlassene Gesetze mit Ordnungscharakter und mit finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der örtlichen Körperschaften gerade wegen der Besonderheit dieses Autonomiesystems niemals angefochten hat.

Laut Art. 4 Abs. 1 Z. 3 des mit DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 genehmigten Sonderautonomiestatuts fällt nämlich die Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Region.

Laut Art. 80 des Sonderstatuts ist die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Lokalfinanzen und demzufolge der Finanzierung der Gemeinden ausschließlich den Autonomen Provinzen vorbehalten. Der Art. 17 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 268 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene) sieht ausdrücklich vor, dass die Aufgaben der Staatsverwaltung, die direkt von den Zentralorganen und den peripheren Organen des Staates auf dem Gebiet der Lokalfinanzen ausgeübt werden, sowie die bereits der Region Trentino-Südtirol im selben Sachbereich zustehenden Aufgaben für das jeweilige Gebiet von den Provinzen Trient und Bozen ausgeübt werden.

Für die finanzielle Deckung der von der Region erlassenen Ordnungsmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sorgen also die beiden Autonomen Provinzen. Unter dem institutionellen Gesichtspunkt ist zu beachten, dass sich die beiden Landeshauptleute als Präsident der Region für die Dauer von je 30 Monaten abwechseln und sich der Regionalrat aus den beiden Landtagen zusammensetzt. Demzufolge sind sich die beiden Provinzen der mit den Regionalgesetzen zusammenhängenden Finanzlasten bewusst, die durch die Festsetzung der Überweisungen seitens der Provinzen im Rahmen der Abkommen in Sachen Lokalfinanzen gedeckt werden.

Da die Lokalfinanzen nicht unter die Zuständigkeiten der Region fallen und dass angesichts der Tatsache, dass die Einnahmen der Region nicht zur Finanzierung der Gemeinden bestimmt sind (außer in einigen absolut unerheblichen Fällen wie die Ausgaben für die Neuwahl der Gemeindeorgane oder zur Förderung der Zusammenschlüsse und der Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit), im

Haushalt der Region keine finanzielle Deckung verfügt werden könne. Andererseits dürfe diese Unmöglichkeit keinesfalls die Ordnungsbefugnis der Region beeinträchtigen.

Die diesbezüglich bereits geäußerten Bedenken werden auch nach den von der Region geäußerten Bemerkungen bestätigt.

In erster Linie darf die Pflicht zur Quantifizierung der aus einer unter die Zuständigkeit des Regionalrats fallenden Gesetzesmaßnahme entstehenden Kosten auf keinen Fall umgangen werden. Falls diese Kosten auf den Haushalten der Gemeinden lasten, muss den institutionellen Absprachen zwischen den zuständigen Körperschaften im technisch-finanziellen Begleitbericht Rechnung getragen werden, damit die erforderliche finanzielle Deckung sichergestellt wird.

Diesbezüglich sei an die jüngste Entscheidung der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 8/SEZAUT/2021/INPR „Richtlinien für die jährlichen Berichte über die Art der finanziellen Deckung sowie über die Verfahrensweisen für die Quantifizierung der aus den Regionalgesetzen entstehenden Kosten...“ erinnert, in der unter Z. 4.12 Nachstehendes präzisiert wird: Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz laut Art. 81 Abs. 3 der Verfassung nicht vom Gesetzgeber umgangen werden kann, indem er den Körperschaften, die unter die sogenannten erweiterten öffentlichen Finanzen fallen, neue oder größere Ausgaben auferlegt, ohne die Mittel anzugeben, mit denen diese bestritten werden sollen. Die finanzielle Verbindung zwischen diesen Körperschaften und dem Staat ist nämlich so eng, dass sie einen Gesamtkomplex darstellt, wie auch der Gesetzgeber im Art. 27 des Gesetzes Nr. 468/1978 bestätigt, laut dem die Gesetze, die Kosten zu Lasten des Haushalts der Körperschaften laut vorstehendem Art. 25 – auch in Form von Mindereinnahmen – mit sich bringen, die Angabe dieser Kosten sowie deren finanzieller Deckung für die entsprechenden Jahres- und Mehrjahreshaushaltsvoranschläge enthalten müssen (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Nr. 92/1981, Z. 6 des Abschnitts „zur Rechtsfrage“). Dieser Grundsatz ist heute im Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 196/2009 festgehalten: „Gesetze und Maßnahmen, die Ausgaben – auch in Form von Mindereinnahmen – zu Lasten der Haushalte der öffentlichen Verwaltungen mit sich bringen, müssen die Angabe dieser Ausgaben sowie deren finanzieller Deckung für die entsprechenden Jahres- und Mehrjahreshaushaltsspläne enthalten“; überdies lautet Abs. 2 des genannten Artikels wie folgt: „Im Sinne des Art. 81 Abs. 3 der Verfassung müssen die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen die finanzielle Deckung der Gesetze angeben, die neue oder höhere Ausgaben zu Lasten ihres Haushalts und des Haushalts anderer öffentlicher Verwaltungen auch durch die Erteilung neuer Befugnisse oder die Regelung der ihnen zugewiesenen Befugnisse mit sich bringen. Zu diesem Zweck wenden sie die Deckungsmodalitäten laut Art. 17 an.“. Diesbezüglich ist der Verfassungsgerichtshof zu dem Schluss gekommen, dass der allgemeine Grundsatz der Deckungspflicht über den Haushalt des

für Pflege- und Betreuungsdienste sowie auf die Betriebe der Gemeinden und der Gemeindekonsortien, die Seniorenwohnheime verwalten, von der Pflicht zur Veröffentlichung der Einkommens- und Vermögenslage zu befreien. Laut technisch-finanziellem Bericht ergeben sich aus dieser Bestimmung keine Finanzlasten;

- Art. 8: Änderungen zum RG Nr. 4/2017 betreffend Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter zur Erhaltung des Bestands des dienstleistenden Personal auch im Jahr 2021. Im technisch-finanziellen Bericht sind keine zusätzlichen Finanzlasten vorgesehen;
- Art. 9: Änderung zum Art. 10 Abs. 2-bis des RG Nr. 6/2018, damit die Region angesichts der durch den Gesundheitsnotstand bedingten Schwierigkeiten bei der Durchführung der Auswahlverfahren auch das Arbeitsverhältnis mit Personen, die an diesen Verfahren teilnehmen und kein Recht auf den Stellenvorbehalt haben, bis zum Abschluss derselben verlängern kann.

Laut Begleitbericht handelt es sich um ca. 20 Personen und im technisch-finanziellen Bericht werden keine zusätzlichen Finanzlasten angegeben;

- Art. 10: Ermächtigung an die Provinzen für die Jahre 2020-2021 angesichts der negativen finanziellen Folgen der epidemiologischen Notlage wegen COVID-19 die Mittel des durch Art. 12 des RG Nr. 4/2014 eingerichteten Fonds auch für Maßnahmen zur Unterstützung der Familien und der Beschäftigung zu bestimmen, die im Rahmen der Rechtsordnung der jeweiligen Provinz bereits vorgesehen sind.

Laut technisch-finanziellem Bericht entstehen aus dieser Bestimmung keine Finanzlasten;

- Art. 11: Außerordentliche Bestimmungen in Sachen Finanzierung von Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, um Körperschaften und Vereine finanziell zu unterstützen, die aufgrund der besonderen Umstände die für das Jahr 2020 geplanten Veranstaltungen und Projekte nicht durchführen konnten.

Aus dieser Bestimmung ergeben sich keine weiteren Ausgaben im Verhältnis zu den mit den Maßnahmen zur Genehmigung der Initiativen bereits angesetzten und zweckgebundenen Mitteln bereits (im technisch-finanziellen Bericht werden keine zusätzlichen Finanzlasten angegeben).

- Der II. Titel enthält Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt (Art. 12-17). Insbesondere wird mit Art. 12 der Bestand der aktiven und passiven Rückstände aufgrund der in der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2019 festgelegten Beträge aktualisiert. Die Art. 13 und 14 enthalten Änderungen zum Einnahmenvoranschlag und zum Ausgabenvoranschlag für die

Haushaltsjahre 2020-2022; Mit Art. 15 werden in Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen die Anlagen zum Haushalt genehmigt. Mit Art. 16 werden die Änderungen an den Ansätzen und die entsprechende finanzielle Deckung laut nachstehenden Tabellen genehmigt; mit Art. 17 wird schließlich das Datum des Inkrafttretens festgesetzt.

Tabelle 114 - Tab. A - Neue Ausgabenermächtigungen und -verminderungen in Zusammenhang mit der Neufinanzierung von Regionalgesetzen und dem Nachtragshaushalt

Aufgabenbereich	Beschreibung	Programm	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
01	Institutionelle allgemein- und Verwaltungsdienste	01	- 110.000	-	-
01	Institutionelle allgemein- und Verwaltungsdienste	02	- 190.000	- 250.000	- 250.000
01	Institutionelle allgemein- und Verwaltungsdienste	05	- 50.000	- 80.000	- 80.000
01	Institutionelle allgemein- und Verwaltungsdienste	08	- 90.000	- 90.000	- 90.000
01	Institutionelle allgemein- und Verwaltungsdienste	08	50.000	-	-
01	Institutionelle allgemein- und Verwaltungsdienste	10	- 540.000	- 440.000	- 440.000
01	Institutionelle allgemein- und Verwaltungsdienste	10	100.000	-	-
01	Institutionelle allgemein- und Verwaltungsdienste	11	- 50.000	-	-
02	Justiz	01	- 100.000	- 920.000	-
02	Justiz	01	210.000	-	-
05	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	02	- 1.000.000	-	-
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	01	205.221.886	1.270.756	1.270.756
20	Fonds und Rückstellungen	01	-	-	- 540.000
20	Fonds und Rückstellungen	01	1.462.730	-	-
20	Fonds und Rückstellungen	03	- 2.066.000	- 4.220.000	- 1.600.000
20	Fonds und Rückstellungen	03	1.190.000	-	-
GESAMTBETRAG neue oder weitere genehmigte Ausgaben			208.234.616	1.270.756	1.270.756
GESAMTBETRAG Kürzungen vorhergehender Ermächtigungen			- 4.196.000	- 6.000.000	- 3.000.000

Quelle: RG Nr. 3/2020

Tabelle 115 – Tab. B - Deckung der Ausgaben

Neue Ausgabenermächtigungen, die die Neufinanzierung von Regionalgesetzen betreffen u. aus dem Nachtragshaushalt herrühren	208.234.616	1.270.756	1.270.756
Mindereinnahmen	51.576.741	6.000.000	3.000.000
GESAMTBETRAG zu deckende Ausgaben	259.811.356	7.270.756	4.270.756
Mittel zur finanziellen Deckung	Haushalt 2020	Haushalt 2021	Haushalt 2022
Ausgabenkürzungen, die die Neufinanzierung von Regionalgesetzen betreffen u. aus dem Nachtragshaushalt herrühren	4.196.000	6.000.000	3.000.000
Mehreinnahmen	124.425.356	1.270.756	1.270.756
Verwendung Verwaltungsüberschuss verfügbarer Teil	130.000.000	-	-
Verwendung Verwaltungsüberschuss zurückgelegter Anteil	1.190.000	-	-
GESAMTBETRAG Deckungsmittel	259.811.356	7.270.756	4.270.756

Quelle: RG Nr. 3/2020

Regionalgesetz vom 20.11.2020, Nr. 4

„Vorsorgemaßnahme für Künstler“. Dieses aus fünf Artikeln bestehende Gesetz dient der rentenmäßigen Absicherung der Kunstschaffenden, die sich in bestimmten Situationen in finanziellen Schwierigkeiten befinden können und demzufolge nur niedrige und vor allem diskontinuierliche Pflichtbeitragszahlungen entrichten. Das Gesetz soll den Kunstschaffenden einen Anreiz bieten, damit sie neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Zusatzrentenform aufbauen, die ihnen in Zukunft eine angemessene Rente sicherstellt.

Die Verwaltungsbefugnisse betreffend die Umsetzung der Maßnahme werden den Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen, da sie für den Kulturbereich zuständig sind und den Bedürfnissen auf Landesebene gerecht werden sollen. Die Empfangsberechtigten werden von den Provinzen aufgrund der wirtschaftlichen Lage festgelegt. Im Regionalgesetz werden als Voraussetzungen lediglich ein mindestens zweijährigen Wohnsitz in der Region und die ausschließliche oder vorwiegende Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit vorgesehen.

Der ab dem Haushaltsjahr 2021 vorgesehene regionale Beitrag in Höhe von 500 Euro jährlich soll die Einzahlungen in eine Zusatzrentenform ergänzen. Um den Beitrag in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende Person insbesondere Beiträge in Höhe von mindestens 500,00 Euro jährlich zu ihren Lasten in ihre Rentenposition einzahlen. Diese Beträge können mit Beschluss der Regionalregierung der Änderung des Verbraucherpreisindexes angepasst werden. Den Personen, die eine direkte Rente beziehen, steht dieser Beitrag nicht zu.

Die angesetzten Ausgaben in Höhe von 500.000 Euro werden in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 18 „Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften“ Programm 01 „Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften“ Titel 1

„Laufende Ausgaben“ und gleichzeitige Kürzung, im gleichen Ausmaß, des Ansatzes im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“ Programm 01 „Reservefonds“ Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt. Für die darauffolgenden Jahre wird die Ausgabe durch Haushaltsgesetz gedeckt. Im technisch-finanziellen Bericht wird der Betrag von 250.000 Euro pro Provinz bestätigt, da schätzungsweise 400-500 Personen in jeder Provinz Anrecht auf den Beitrag (zu je 500 Euro) haben könnten;

Regionalgesetz vom 16.12.2020, Nr. 5

Das „Regionale Stabilitätsgesetz 2021“ besteht aus 7 Artikeln und den Anlagen finanziellen Inhalts:

- Mit Art. 1 wird das RG Nr. 15/1957 betreffend die Patronate geändert, indem die Frist für die Einreichung der Beitragsgesuche auf den 30. April eines jeden Jahres verlegt wird.

Laut technisch-finanziellem Bericht entstehen aus dieser Bestimmung keine zusätzlichen Finanzlasten;

- Mit Art. 2 wird angesichts des in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand erhöhten Informationsaufwands zur Unterstützung der Arbeitnehmenden und der Bürgerinnen und Bürger sowie der Notwendigkeit, die Maßnahmen der Region und der Provinzen in Sachen Fürsorge, Vorsorge (einschließlich der Zusatzvorsorge) und Beschäftigung weiter bekannt zu machen, der Beitrag zugunsten der Patronate erhöht. Die zwischen den in den beiden Provinzen tätigen Patronaten je zur Hälfte aufzuteilende Erhöhung beträgt 900.000 Euro für die Jahre 2021 und 2022 (für die in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführte Tätigkeit), und 400.000 Euro für die nachfolgenden Jahre.

Die betreffenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 18/02 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt;

- Mit Art. 3 wird die neue Regionale Agentur für Justiz errichtet, als Organisationsstruktur der Region mit eigener Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsautonomie, um die Wirksamkeit und Effizienz der Durchführung der der Region übertragenen Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter zu stärken (GvD Nr. 16/2017).

Auf die Ordnung der Agentur wurde bereits im Abschnitt 14 betreffend die Organisation der Region eingegangen.

Im Begleitbericht zum Gesetzentwurf wird erklärt, dass diese Bestimmung keine unmittelbaren finanziellen Lasten mit sich bringt. Auch im technisch-finanziellen Begleitbericht wird bestätigt, dass dieser Artikel *keine zusätzlichen finanziellen Lasten mit sich bringt*.

Es ist verwunderlich, dass die Bestimmung keine Quantifizierung der Aufwendungen enthält, da sie nicht programmatischer Natur zu sein scheint (*Es wird die „Regionale Agentur für Justiz ... mit eigener Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsautonomie errichtet“*).

Daher ist die unterlassene Bestimmung der sich aus der Vorschrift ergebenden finanziellen Auswirkungen unverständlich und verstößt gegen Art. 81 der Verfassung, wonach *jedes Gesetz, das neue oder höhere Ausgaben mit sich bringt, für die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sorgen muss*. Die Tatsache, dass die Agentur ihre Tätigkeit nicht unmittelbar aufnimmt, entbindet den regionalen Gesetzgeber nicht von der notwendigen Quantifizierung der entstehenden Kosten.

Die Region berichtet in ihren Gegenäußerungen, dass *die zu errichtende Regionale Agentur für Justiz laut Art. 3 des Regionalgesetzes vom 16.12.2020, Nr. 5 als eine Organisationsstruktur der Region vorgesehen ist*. Die derzeit innerhalb der Körperschaft besprochenen Organisationsvorschläge gehen davon aus, dass in Hinblick sowohl auf das Personal als auch auf die Organe der Personalverwaltung vorwiegend auf verwaltungsinterne Ressourcen der Region zurückzugreifen ist, wobei eventuell Vertreter der örtlichen Richterschaft unentgeltlich mit einbezogen werden können.

Die Regionalregierung hat im Rahmen des Neuordnungsprozesses der internen Organisationsstruktur der Region beschlossen, die Personalabteilung und das Generalsekretariat zusammenzulegen, damit – auch für den Fall, dass innerhalb der genannten Agentur eine Führungskraft vorzusehen ist – die Anzahl der Führungskräfte nicht ansteigt. Im Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2020, Nr. 197 ist in der Prämisse nämlich Nachstehendes zu lesen: *„Aufgrund der Tatsache, dass die Regionalregierung in der Sitzung vom 27.11.2020 in Erwartung der Errichtung der Agentur für die Justiz es für sinnvoll erachtet hat, eine weitere Rationalisierung der Struktur der Regionalverwaltung vorzunehmen, indem die Ämter der aktuellen Abteilung IV dem Generalsekretariat zugewiesen werden...“*.

Auch in Bezug auf die Rechnungsprüfer der Agentur ist im Art. 3 Abs. 7 des genannten Regionalgesetzes vorgesehen, dass die entsprechenden Aufgaben dem Rechnungsprüferkollegium der Region anvertraut werden können.

Aus diesem Grund wird bestätigt, dass derzeit keine Notwendigkeit besteht, im Haushalt der Region einen diesbezüglichen Ansatz vorzusehen.

Ferner präzisiert sie, dass sie Regionalregierung im Rahmen des Neuordnungsprozesses der internen Organisationsstruktur der Region beschlossen hat, die Personalabteilung und das Generalsekretariat zusammenzulegen, damit – auch für den Fall, dass innerhalb der genannten Agentur eine Führungskraft vorzusehen ist – die Anzahl der Führungskräfte nicht ansteigt. Im Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2020, Nr. 197 ist in der Prämisse nämlich Nachstehendes zu lesen: *„Aufgrund der Tatsache, dass die Regionalregierung in der Sitzung vom 27.11.2020 in Erwartung der Errichtung der Agentur für die Justiz*

es für sinnvoll erachtet hat, eine weitere Rationalisierung der Struktur der Regionalverwaltung vorzunehmen, indem die Ämter der aktuellen Abteilung IV dem Generalsekretariat zugewiesen werden...“.

Auch in Bezug auf die Rechnungsprüfer der Agentur ist im Art. 3 Abs. 7 des genannten Regionalgesetzes vorgesehen, dass die entsprechenden Aufgaben dem Rechnungsprüferkollegium der Region anvertraut werden können.

Aus diesem Grund wird bestätigt, dass derzeit keine Notwendigkeit besteht, im Haushalt der Region einen diesbezüglichen Ansatz vorzusehen. Auch nach den Gegenäußerungen der Region bleibt das Problem der nicht erfolgten Quantifizierung der aus der Errichtung der neuen Agentur erwachsenden Kosten bestehen. Der Fall, dass die genehmigte Gesetzesbestimmung keine Ausgabenerhöhung mit sich bringt, weil bereits bei der Körperschaft vorhandene Mittel und Ressourcen eingesetzt werden oder eventuelle Mehrausgaben durch den Ausgleich mit anderen Bestimmungen, die Einsparungen erzeugen, kompensiert werden, muss in spezifischen Berichten oder erläuternden Dokumenten, die dem Gesetzentwurf beizufügen sind, nachgewiesen werden (Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Nr. 235/2020, Nr. 188/2015 und Nr. 132/2014).

- Mit Art. 4 werden die Verwalter der Öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB) von der Pflicht zur Erstellung eines Finanzberichts befreit, welche demnach fakultativ ist. Ferner wurde durch vorgenanntem Artikel dem Art. 40 des Regionalgesetzes Nr. 7/2005 (Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste) der Abs. 6-bis hinzugefügt, laut dem durch einem mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigenden Beschluss des ÖBPB-Verwaltungsrats entschieden werden kann, Investitionen in Sachanlagen nicht der laut Zivilgesetzbuch und den gesamtstaatlichen Haushaltsgrundsätzen vorgesehenen Abschreibung zu unterwerfen. In diesem Fall werden sie als Anlagevermögen in der Bilanz eingetragen und ergeben einen Abschreibungsfonds gleichen Betrags, der unter die durch Mittel aus den verfügbaren Rücklagen gespeiste Passiva der Bilanz einzutragen ist.

Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung.

Die Region hat nämlich auf dem Sachgebiet der Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste lediglich „sekundäre“ Gesetzgebungsbefugnis (Art. 5 Abs. 1 Z. 2 des Statuts), demnach muss die gesetzgebende Gewalt in Übereinstimmung mit der Verfassung, der Rechtsordnung der Republik, den internationalen Verpflichtungen und den durch die Gesetze des Staates festgelegten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Grundsätze auf dem Sachgebiet werden durch das GvD vom 4.5.2001, Nr. 207 betreffend die Reorganisation des Systems der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen gemäß Art. 10

des Gesetzes vom 8.11.2000, Nr. 328 festgelegt, das in Art. 14 Abs. 1 vorsieht, dass die Regionen die allgemeinen Kriterien für die Buchhaltung der ÖBPB und die Bestimmungen für ihre wirtschaftlich-finanzielle und vermögensrechtliche Verwaltung entsprechend den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches festlegen.

Laut Art. 14 Abs. 4 *wird mit einem im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Familienminister und mit der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen und nach Anhören der gesamtstaatlichen Verbände der ÖBPB erlassenen interministeriellen Dekret binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses GvD ein spezifisches Schema festgelegt, um den Posten des Jahresabschlusses und den darin enthaltenen Werten eine einheitliche Struktur zu geben und um den Regionen zu ermöglichen, vergleichende Ermittlungen der Kosten, Erträge und Ergebnisse vorzunehmen.*

Das Regionalgesetz steht für den Teil, in dem es eine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Finanzberichts vorsieht, und für den Teil, indem es verfügt, dass Investitionen in Sachanlagen nicht den im Zivilgesetzbuch und in den gesamtstaatlichen Haushaltsgrundsätzen vorgesehenen Abschreibungen unterliegen, eindeutig im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und den staatlichen Bestimmungen.

Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Buchhaltungsbestimmungen für die öffentlichen Haushalte, zu denen auch jene der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste zählen, ein der Gesetzgebungsbefugnis des Staates vorbehalten Bereich ist.

In der Tat wurde nach der durch das Verfassungsgesetz vom 20.4.2012, Nr. 1 eingeführten Änderung zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung die „Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“ als ausschließliche Zuständigkeit des Staates vorgesehen, die zuvor zusammen mit dem im Art. 117 Abs. 3 angeführten Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen als konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis der Region aufschien.

Diesbezüglich hat die Verfassungsrechtsprechung (Erkenntnisse Nr. 80/2017 und Nr. 184/2016) klargestellt, dass die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte als ausschließliche Zuständigkeit des Staates nicht Gegenstand territorialer Ausnahmeregelungen sein kann, auch nicht seitens der Sonderautonomien.

Die Unabdingbarkeit des Prinzips der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte ist ontologisch mit der Notwendigkeit verbunden, die darin enthaltenen Informationen in einheitlicher Form zu lesen, um die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die wirtschaftliche Einheit der Republik und die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen zu gewährleisten, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergeben.

Abschließend ist daher auch hervorzuheben, dass die Gesetzesnovellierung der Region betreffend die Verbuchung der Abschreibung des von den ÖBPB erworbenen Anlagevermögens abweichend

von den in den staatlichen Bezugsvorschriften festgelegten Grundsätzen in Überschreitung ihrer Gesetzgebungsbefugnisse und unter Verletzung des Grundsatzes der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte erlassen wurden.

Die Regionalverwaltung präzisierte, dass die mit Art. 4 des RG Nr. 5/2020 vorgenommenen Änderungen zum RG Nr. 7/2005 in Sachen Ordnung der Öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste von den Vertretungsverbände der ÖBPB aus nachstehenden Gründen beantragt wurden.

Die Erstellung des Finanzberichts ist für die Verwalter nicht mehr obligatorisch, sondern nur fakultativ, da sie für die ÖBPB recht aufwendig und angesichts der von ihnen durchgeführten wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Transaktionen von keinem großen Nutzen sei, weshalb durch die Rationalisierung der obligatorischen Bilanzdokumente den Verwaltungsorganen entgegenkommen wollte.

Die Möglichkeit, die Sachanlagen auch abweichend von der im Zivilgesetzbuch und in den Haushaltsgrundsätzen vorgesehenen Weise der Abschreibung zu unterwerfen, habe sich aus der Tatsache ergeben, dass die Bilanzen der ÖBPB der Region beträchtliche Überschussfonds aufweisen. Durch diese Ausnahme sollten Investitionen in Sachanlagen ermöglicht und begünstigt werden, indem die im Laufe der Jahre aufgestockten verfügbaren Rücklagen ohne Verluste und entsprechende Folgen zu Lasten der Verwalter verwendet werden.

Dies vorausgeschickt, war sich die Region bewusst, dass die eingeführten Änderungen wegen besagter Abweichungen vom Zivilgesetzbuch und von den gesamtstaatlichen Haushaltsgrundsätzen potenziell kritische Aspekte in Bezug auf ihre Befugnisse darstellen konnten, und aus diesem Grund hat sie Kontakte mit den zuständigen staatlichen Stellen aufgenommen, um die juristische Machbarkeit zu überprüfen und abzusprechen. Diese Bestimmung wurde von der Regierung weder beanstandet noch angefochten.⁴⁶⁵

Trotz der Gegenäußerung der Region bleiben die bereits geäußerten Bedenken weiterhin bestehen.

- Mit Art. 5 wird in den Art. 13 des RG Nr. 7/2005 der Abs. 3-bis eingefügt, laut dem die Landesregierung Trient im Falle von erwiesener schwerwiegender Leistungsunfähigkeit innerhalb von vier Jahren nach dem Zusammenschluss der ÖBPB die vor der Maßnahme für den Zusammenschluss bestehende Situation von Amts wegen wiederherstellen kann;
- Mit Art. 6 werden die Änderungen der Haushaltsansätze betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen Ausgabenermächtigungen und -kürzungen in den nachstehenden Gesamtbeträgen genehmigt:

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
Neue oder weitere Ausgabenermächtigungen:	4.462.000,00	3.205.705,75	64.238.492,64
Kürzungen von vorhergehenden			
Ausgabenermächtigungen:	-1.901.645,17	-65.000,00	0

Art. 51 Abs. 1 und des Art. 97 der Verfassung sowie des Art. 4 des Sonderstatuts erklärt hat. Folglich hat es die Verfassungswidrigkeit des Art. 148-bis Abs. 5 und 6 und des Art. 163 Abs. 1 letzter Satz des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 erklärt.

Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die neue regionale Gesetzgebung eine tiefgreifende Umwandlung der Rolle des Gemeindesekretärs vollzieht, *indem sie gesetzliche Elemente einführt, die dazu führen, dass das unverzichtbare Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Autonomie der örtlichen Körperschaften und jenen der unabhängigen Kontrolle über ihre Tätigkeit untergraben wird (Erkenntnis Nr. 23/2019); eine Kontrolle, die auch innerhalb der Rechtsordnung der Region mit Sonderstatut als Aufgabe des Gemeindesekretärs zu gewährleisten ist.*

Außerdem stellte der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Möglichkeit, die Ernennung nach einer negativen Beurteilung in drei aufeinander folgenden Jahren zu widerrufen, fest, dass es der angefochtenen Regelung an *jener allgemeinen Bedingung der Ausgewogenheit fehlt, deren Wahrung der Verfassungsgerichtshof auch im Hinblick auf die (bereits im Erkenntnis Nr. 52/1969 festgestellte) Besonderheit der diesen Beamten übertragenen Aufgaben für unerlässlich hält, unabhängig davon, ob sie Bedienstete des Staates oder, wie im vorliegenden Fall, derselben Einrichtungen sind, für die sie Dienst leisten.*

Schließlich unterstrich der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die neue, nur für die örtlichen Körperschaften der Provinz Trient geltenden Regelung *die Einzigartigkeit einer solchen partiellen gesetzlichen Bestimmung, die aufgrund einer Gesetzgebungsbefugnis im Ordnungsbereich erfolgt ist, die aber als solche eine grundsätzlich einheitliche Struktur in der gesamten Autonomen Region Trentino-Südtirol gewährleisten sollte.*

Derzeit noch anhängig ist das Verfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des RG vom 11.7.2014, Nr. 5, das als Zwischenfrage mit Beschluss des Landesgerichts Trient vom 22.4.2020, Nr. 123 (im Gbl. vom 23.9.2020, Nr. 39) im Rahmen eines Rechtsstreits erhoben wurde, das ein ehemaliges Regionalratsmitglied gegen den Regionalrat und die Autonome Region Trentino-Südtirol eingeleitet hatte, um sein Recht auf Erhalt der gesamten Leibrente ohne die Abzüge gemäß Art. 2 und 3 des besagten Regionalgesetzes Nr. 5/2014⁴⁶⁷ festzustellen.

Der verweisende Richter vermutet, dass das Gesetz verfassungswidrig sei, weil es gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit wohlverworbener Rechte und der Bestimmtheit der Rechtsbeziehungen als Form des Vertrauensschutzes verstößt; ein Grundsatz, der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 3.5.1978, Rechtssache C-12) angewandt und in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts bestätigt wurde.

Laut dem Richter bestehe auch ein möglicher Widerspruch zum Art. 117 der Verfassung wegen Verletzung der aus der Ordnung der Europäischen Union und den internationalen Verpflichtungen

herrührenden Einschränkungen, da der regionale Gesetzgeber die Gesetzgebungsbefugnis unter Beachtung des EU-Rechts auszuüben hat.

Nach Ansicht des Landesgerichts seien also die vom Kläger aufgeworfenen Verfassungsfragen wegen Verletzung der Grundsätze der Angemessenheit, des Vertrauensschutzes, des Konsolidierungsgrads, der Voraussehbarkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit (Art. 2, 3, 10, 11, 42 und 117 der Verfassung in Bezug auf Art. 6 EMRK) sowie wegen Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Hinderungsgründe für den Zugang zu den demokratischen Vertretungsämtern (Art. 64, 66, 68 und 69 der Verfassung) nicht unbegründet.

Angesichts des engen Zusammenhang mit der Regelung der wirtschaftlichen Behandlung der amtierenden und ehemaligen Regionalratsabgeordneten sei hier nochmals auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 108/2019 hingewiesen, mit dem die Unbegründetheit der vom Landesgericht Trient in Bezug auf das RG Nr. 4/2014 aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit erklärt wurde. Mit diesem Regionalgesetz wurden rückwirkend durch eine innovative Änderung neue Kriterien zur Berechnung der mit RG Nr. 6/2012 gekürzten Leibrente der amtierenden und der ehemaligen Regionalratsabgeordneten festgesetzt⁴⁶⁸.

19.3 Reformbedürftigkeit

Laut Art. 10 Abs. 2 des DPR vom 15.7.1988, Nr. 305⁴⁶⁹ teilt der Rechnungshof mit dem Begleitbericht zur Entscheidung im Billigungsverfahren seine Bemerkungen bezüglich der Art und Weise mit, in der sich die betroffene Verwaltung an die Gesetze gehalten hat, und schlägt als angemessen betrachtete Änderungen oder Reformen vor.

In diesem Abschnitt werden der Regionalrat und der Landtag auf die Reformbedürftigkeit von Bestimmungen aufmerksam gemacht, weil die notwendige Koordinierung der öffentlichen Finanzen gewährleistet werden muss oder weil diese im Vergleich zum gesamtstaatlichen Rechtsrahmen eine anderslautenden Regelung von Sachbereichen vorsehen, für welche die Abweichungen von der staatlichen Gesetzgebung nicht auf den Schutz der örtlichen Besonderheiten zurückzuführen sind, die im Rahmen der statutmäßigen Zuständigkeiten gerechtfertigt sind.

Es wird zunächst auf die Nichtumsetzung des Art. 4 des GvD vom 6.9.2011, Nr. 149 verwiesen. Laut diesem Dekret sollten die Regierungsorgane der Gemeinden und der Provinzen am Ende des Wahlmandats einen Endbericht veröffentlichen, der eine detaillierte Beschreibung der wichtigsten durchgeführten Verwaltungsaktivitäten enthält; Diese Bestimmung ist Teil eines Rechtsrahmens, der

die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit der Republik und den Grundsatz der Transparenz von Einnahmen- und Ausgabenmaßnahmen sicherstellen soll.

Laut Art. 4 Abs. 2 (geändert durch Art. 11 des GD vom 6.3.2014, Nr. 16, umgewandelt durch das Gesetz vom 2.5.2014, Nr. 68) *wird der vom Leiter der Finanzabteilung oder vom Generalsekretär erstellte Endbericht vom Landeshauptmann oder vom Bürgermeister innerhalb des 60. Tages vor Ende der Amtszeit unterzeichnet. Binnen 15 Tagen ab Unterzeichnung muss der Bericht die Bescheinigung des Rechnungsprüfungsorgans der örtlichen Körperschaft erhalten und innerhalb der drei darauf folgenden Tage zusammen mit der Bescheinigung vom Landeshauptmann oder vom Bürgermeister an die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs übermittelt werden. Der Endbericht und die Bescheinigung müssen vom Landeshauptmann oder vom Bürgermeister binnen sieben Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung durch den Rechnungsprüfungsorgan der örtlichen Körperschaft auf der offiziellen Website der Provinz oder der Gemeinde mit Angabe des Datums der Übermittlung an die regionale Kontrollsektion des Rechnungshofs veröffentlicht werden.*

Insbesondere muss der Endbericht Nachstehendes enthalten: *“a) Internes Kontrollsystem und Kontrollergebnisse; b) eventuelle Bemerkungen des Rechnungshofs; c) zwecks Einhaltung der geplanten Salden der öffentlichen Finanzen getroffene Maßnahmen und Stand der Anpassung an den Standardbedarf; d) Finanz- und Vermögenssituation mit Angabe der eventuell bei der Verwaltung der von der Gemeinde oder von der Provinz im Sinne der Art. 2359 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Zivilgesetzbuchs kontrollierten Körperschaften festgestellten Mängel und der für deren Behebung getroffenen Maßnahmen; e) zwecks Eindämmung der Ausgaben getroffene Maßnahmen und Stand der Anpassung an den Standardbedarf mit quantitativen und qualitativen Output-Indikatoren der erbrachten Dienstleistungen auch in Bezug auf die Angebote mit dem besten Kosten-Qualitäts-Verhältnis; f) Quantifizierung der Verschuldung der Provinz oder der Gemeinde.*

Mit Dekret des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium vom 26.4.2013 wurde das Muster für die Erstellung des Endberichts auch in vereinfachter Form für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern genehmigt.

Laut dem nachfolgenden mit Art. 1-bis Abs. 3 des GD Nr. 174/2012 eingeführten Art. 4-bis sind die Provinzen und die Gemeinden verpflichtet, um die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit der Republik und das Prinzip der Transparenz der Einnahmen- und Ausgabenentscheidungen zu gewährleisten, zu Beginn der Amtszeit einen Bericht zu erstellen, um die finanzielle und vermögensrechtliche Situation sowie die Höhe der Verschuldung der Körperschaft zu überprüfen. Der vom Leiter der Finanzabteilung oder vom Generalsekretär erstellte Bericht zu Beginn der Amtszeit wird vom Landeshauptmann oder vom Bürgermeister innerhalb des 90. Tages ab Beginn der Amtszeit unterschrieben. Auf der Grundlage dessen Inhalts

kann der amtierende Landeshauptmann bzw. Bürgermeister – sofern die Voraussetzungen dafür bestehen – auf die geltenden Finanzausgleichsverfahren zurückgreifen.

Für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen sowie für die örtlichen Körperschaften, die sich in ihren jeweiligen Gebieten befinden, gilt laut Art. 13 des besagten GvD Nr. 149/2011, dass der Gültigkeitsbeginn und die Anwendung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets in Übereinstimmung mit den jeweiligen Statuten und den im Art. 27 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42 i.d.g.F. festgelegten Verfahren geregelt werden⁴⁷⁰.

Im darauf folgenden Satz des Art. 13 war die sofortige und unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Dekrets, falls sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab deren Inkrafttreten vollständig umgesetzt werden sollten, bis zum Abschluss genannter Verfahren vorgesehen.

Das Verfassungsgericht erklärte mit Erkenntnis Nr. 219/2013 diesen Satz des Art. 13 für verfassungswidrig, da die im GvD Nr. 149/2011 festgelegten Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen in Bezug auf die Körperschaften mit Sonderautonomie nur nach den in den Statuten und in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Kriterien und Methoden umgesetzt werden können, und demzufolge Bestimmungen, die eine unmittelbare Anwendung – sei es auch wegen der innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Anpassung – vorsehen, nicht rechtmäßig sind.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass *die durch die Gesetzgebung des Staates festgelegten Grundsätze bei der Ausübung der Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen auch für die Sonderautonomien gelten (u. a. Erkenntnisse Nr. 46/2015, Nr. 54/2014, Nr. 30/2012, Nr. 229/2011, Nr. 120/2008, Nr. 169/2007, Nr. 82/2007, Nr. 417/2005, Nr. 353/2004 und Nr. 36/2004), da sie darauf ausgerichtet sind, Haushaltsdefizite zu verhindern, das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht der gesamten öffentlichen Verwaltung zu bewahren und auch die wirtschaftliche Einheit der Republik zu gewährleisten, wie es die Verfassungsgrundsätze und die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergeben, verlangen* (Verfassungsgericht Nr. 252/2017).

Laut GvD Nr. 149/2011 „Sanktionen- und Prämiensystem für Regionen, Provinzen und Gemeinden im Sinne der Art. 2, 17 und 26 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42“ wird bei Nichterfüllung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung des Endberichts auf der offiziellen Website der Körperschaft die Amtsentschädigung des Bürgermeisters bzw. die Besoldung des Leiters der Finanzabteilung der Gemeinde oder des Generalsekretärs – falls sie den Bericht nicht erstellt haben – für die darauf folgende drei Monate um die Hälfte gekürzt.

In Bezug auf die Notwendigkeit, im Rahmen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen ein einheitliches Sanktionen- und Prämiensystem im gesamten Staatsgebiet zu garantieren, erklärte der

Verfassungsgerichtshof nämlich, dass *nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung der staatliche Gesetzgeber im Rahmen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen ein einheitliches Sanktionen- und Prämiensystem im gesamten Staatsgebiet und somit auch für die örtlichen Körperschaften in den Gebieten mit Sonderautonomie zwecks Beachtung der europäischen und staatlichen Auflagen gestalten muss. Wegen des Erfordernisses der Einheitlichkeit ist der Rechnungshof für die Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeitskontrolle der Haushalte der örtlichen Körperschaften auch in den Gebieten mit Sonderautonomie zuständig (u.a. Erkenntnis Nr. 40/2014).*

Die Vorgabe, zu Beginn und am Ende der Amtszeit einen Bericht zu erstellen, ist eine Umsetzung des „Demokratieprinzips“, das dem Verhältnis zwischen Bürgern bzw. Wählern und den gewählten Verwaltern zugrunde liegt. In demokratischen Ländern, die auf einer Wahlvertretung basieren, sind die Berichte zu Beginn und am Ende der Amtszeit eine vorausgehende und nachfolgende Bilanz der verfolgten Ziele, der eingesetzten Mittel und der erzielten Ergebnisse, bezogen auf das Programm, auf dessen Grundlage die Personen gewählt wurden.

Die Tatsache, dass besagte Dokumente in der Ordnungsbestimmungen nicht vorgesehen sind, stellt ein erhebliches Rechenschaftsdefizit der örtlichen Körperschaften in der Region dar, und dieses, wie auch die Nichtgenehmigung der Bilanzen, kann zu einer Beeinträchtigung der Vertrauensbindung führen, die das Wahlmandat und die demokratische Vertretung der Gewählten kennzeichnet (vgl. Verfassungsgericht Nr. 228/2017).

Es werden also Bedenken über die Nichtumsetzung des GvD Nr. 149/2011 hinsichtlich des Berichts am Beginn und am Ende der Amtszeit in den Gemeinden der Region geäußert, sowohl weil sie eine obligatorische Anpassung an die Bestimmungen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen darstellt, mit Auswirkungen auch auf die Kontrollfunktion des Rechnungshofs, an den der Endbericht zu senden ist, als auch weil die Anpassung einen Mangel an Transparenz und Rechenschaftspflicht ausgleichen würde, und zwar im Sinne der Fähigkeit, den Bürgern von Trentino-Südtirol die Erfüllung des Wahlmandats zu beschreiben und darüber zu berichten.

Diesbezüglich bemerkte die Region⁴⁷¹, dass *im Sinne des Art. 79 des Sonderstatuts und des Art. 198 des Kodex der örtlichen Körperschaften die beiden Provinzen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen und für die Harmonisierung der Haushalte der örtlichen Körperschaften der Region zuständig sind und die Notwendigkeit einer Reform laut Z. 46 diese beiden Körperschaften betrifft. Dies vorausgeschickt, sei auf Nachstehendes hingewiesen:*

Der Endbericht ist für Provinzen und Gemeinden im Art. 4 des GvD vom 6.9.2011, Nr. 149 „Sanktionen- und Prämiensystem für Regionen, Provinzen und Gemeinden im Sinne der Art. 2, 17 und 26 des Gesetzes vom

5.5.2009, Nr. 42“ geregelt. Der zu Beginn der Amtszeit zu erstellende Bericht ist im Art. 4-bis des GvD Nr. 149/2011 i.d.g.F. geregelt.

Laut Art. 13 „Bestimmungen betreffend die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen“ des GvD Nr. 149/2011 werden die Fristen und Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen des Dekrets auf die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie auf die der örtlichen Körperschaften mit Sitz in den Regionen mit Sonderstatut und Autonomen Provinzen im Einklang mit den jeweiligen Statuten gemäß den im Art. 27 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42 i.d.g.F. vorgesehenen Verfahren festgelegt. Im zweiten Satz wird die sofortige und unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Dekrets in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen, falls die Verfahren laut dem ersten Satz nicht innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Dekrets abgeschlossen werden sollten, bis zum Abschluss genannter Verfahren vorgesehen.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat mit dem am 19.11.2011 zugestellten Rekurs Nr. 148/2011 in der Hauptsache Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Art. 1, 2 Abs. 4 und 7, 4, 5, 6, 7, 13 des GvD Nr. 149/2011 wegen Verletzung der Art. 76, 100, 117, und 126 der Verfassung; des Art. 4 Z. 1) und 3) und der Art. 16, 54, 79, 80, 81, 103, 104, 107 des DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen); der Art. 2 und 4 der GvD vom 16.3.1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis), der Art. 16, 17 und 18 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 268 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene); des DPR vom 15.7.1988, Nr. 305 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal); des Art. 8 des DPR vom 19.11.1987, Nr. 526 (Ausdehnung der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 24.7.1977, Nr. 616 auf die Region Trentino-Südtirol und auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen) sowie des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit aufgeworfen.

Mit Erkenntnis Nr. 219/2013 hat der Verfassungsgerichtshof die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 4 für nicht begründet erklärt. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 (zweiter Satz) des GvD Nr. 149/2011 wurde hingegen mit nachstehenden Präzisierungen für begründet erklärt.

Der Verfassungsgerichtshof bemerkte in erster Linie, dass die im Art. 13 des GvD Nr. 149/2011 enthaltene Formulierung bereits im GvD vom 23.6.2011, Nr. 118 (Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften sowie deren Einrichtungen laut Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42) verwendet wurde, zu dessen Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsgerichtshof im Lichte des Art. 76 der Verfassung mit Erkenntnis Nr. 178/2012 entschieden hatte.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs geht aus dem ersten Satz dieses Artikels das Bewußtsein des Gesetzgebers hervor, dass er laut Art. 1 Abs. 2 des Ermächtigungsgesetzes auf die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen ausschließlich die Art. 15, 22 und 27 desselben Gesetzes anwenden kann und dass für diese Körperschaften die im Art. 27 enthaltenen Grundsätze zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen nur nach den in den Statuten und in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Kriterien und Modalitäten umgesetzt werden können. Somit schließt der Art. 13 des GvD Nr. 149/2011 die direkte Anwendbarkeit des GvD auf die Regionen und Provinzen mit Sonderautonomie aus, mit Ausnahme der Fälle, in denen genannte spezifische Bestimmungen die Nichtbeachtung der allgemeinen Schutzklausel ausdrücklich vorsehen (Erkenntnis Nr. 178/2012). Demnach haben die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonome Region Aostatal, die Autonome Region Sizilien und die Autonomen Provinzen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs irrtümlicherweise im ersten Satz des Art. 13 eine Verletzung ihrer im jeweiligen Statuts verankerten Rechte erkannt, die hingegen dadurch geschützt werden. Aus diesem Grund wurden die Fragen in Bezug auf den ersten Satz für unbegründet erklärt.

Der zweite Satz des Art. 13 widerspricht hingegen die obigen Ausführungen, indem er die direkte Anwendbarkeit des GvD Nr. 149/2011 auf die Körperschaften mit Sonderautonomie vorsieht.

Laut dem Verfassungsgerichtshof überschreitet diese Bestimmung – obwohl sie nur Übergangscharakter hat – die im Ermächtigungsgesetz festgelegten Grenzen, die in Bezug auf genannte Körperschaften keine Abweichung vom Grundsatz der Anpassung nach spezifischen Verfahren im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu den Autonomienstatuten zulässt. Demzufolge hat der Verfassungsgerichtshof die von den Regionen Aostatal, Trentino-Südtirol, Sizilien und den Autonomen Provinzen aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 des GvD Nr. 149/2011 in Bezug auf Art. 76 der Verfassung beschränkt auf den zweiten Satz der angefochtenen Bestimmung für begründet erklärt.

Der Art. 4 betreffend den Endbericht genauso wie die weiteren Bestimmungen des GvD Nr. 149/2011 ist also nicht auf die örtlichen Körperschaften unserer Region gemäß dem zweiten Satz des Art. 13 des GvD Nr. 149/2011 (nach fruchtlosem Ablauf der darin vorgesehenen sechsmonatigen Frist) direkt anwendbar, weil dieser Satz als verfassungswidrig erklärt wurde. Auch auf der Grundlage der Regelung laut Art. 2 des GvD vom 16.3.1992, Nr. 266 bleiben bis zur Festlegung des Gültigkeitsbeginns und der Anwendungsmodalitäten der Bestimmungen laut GvD Nr. 149/2001 gemäß den Verfahren laut Art. 27 des Gesetzes vom 5.5.2009, Nr. 42 die bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen anwendbar.

Die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen im Sinne des Art. 27 des Gesetzes Nr. 42/2009 wurden noch nicht erlassen.

Abgesehen von der Frage der Zuständigkeit für die Umsetzung der Regelung betreffend den Bericht zu Beginn und zu Ende der Amtszeit in den Gemeinden der Region, wurde dieses Thema während des Ermittlungsverfahrens aufgeworfen, damit sich die zuständigen Organe der Region bzw. der

Provinzen dafür einsetzen, dass ein wichtiges Instrument für die Entfaltung des Demokratieprinzips – selbstverständlich unter Beachtung der jeweiligen Befugnisse und spezifischen Umsetzungsverfahren – in die lokale Rechtsordnung eingeführt wird.

Eine weitere Frage, auf die der Regionalrat bereits im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI aufmerksam gemacht wurde, betrifft das Verfahren für die Ernennung des Rechnungsprüferkollegiums der Gemeinden

Dieser Sachverhalt ist durch Art. 206 des RG Nr. 2/2018⁴⁷² geregelt, laut dem die Gemeinderäte das Rechnungsprüferkollegium „wählen“, das aus drei Mitgliedern besteht, die auf regionaler Ebene im Verzeichnis der Abschlussprüfer laut GvD Nr. 39/2010 oder bei der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragen sein und die von den Provinzen festgelegten Ausbildungsvoraussetzungen für die Ausübung der Funktionen eines Rechnungsprüfers in den Gemeinden im jeweiligen Gebiet erfüllen müssen. In den Gemeinden der Provinz Bozen muss die Zusammensetzung des Rechnungsprüferkollegiums der Stärke der Sprachgruppen gemäß den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung entsprechen. In den Gemeinden mit einer Bevölkerung zwischen 15.000 und 30.000 Einwohnern kann die Buchhaltungsverordnung vorsehen, dass das Revisionsorgan aus zwei Mitgliedern besteht. In den Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern wird ein einziger Rechnungsprüfer mit der wirtschaftlich-finanziellen Überprüfung betraut, der mit der absoluten Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder unter den Personen im Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen zu wählen ist..

Laut dem Staatsgesetz⁴⁷³ wird das Rechnungsprüfungsorgan örtlicher Körperschaften durch Auslosung aus einem auf Landesebene eingerichteten Verzeichnis gewählt, in das die Abschlussprüfer laut GvD Nr. 39/2010 oder die bei der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eingetragenen Personen aufgenommen werden. Im Art. 57-ter des GD Nr. 124/2019 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 157/2019 – ist in Abweichung von der Bestimmung über die Auslosung vorgesehen, dass der Vorsitzende kollegialer Rechnungsprüfungsorgane mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats gewählt wird.

Dem Rechnungsprüfungsorgan obliegen gegenwärtig zahlreiche Aufgaben im Bereich der buchhalterischen, finanziellen und wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der örtlichen Körperschaft, weshalb diesem weitgehende Unabhängigkeit und Autonomie bei der Ausübung der Kontrolltätigkeit zu gewährleisten ist, auch zum Zweck einer effizienten und ordnungsgemäßen Verwaltung der Ressourcen seitens der für die aktive Verwaltung zuständigen Organe.

Die Auslosung der Rechnungsprüfer aus einem bestehenden Verzeichnis eignet sich zweifelsohne besser als eine Ernennung auf Vertrauensbasis, um die Unabhängigkeit dieses Kontrollorgans zu gewährleisten.

Das Verfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang nämlich festgestellt, dass „[...] die Mitglieder des Kontrollorgans besondere berufliche Voraussetzungen besitzen müssen und per Auslosung ernannt werden - also dem Einfluss der Politik entzogen sind - und dass dieses Organ mit dem Rechnungshof – einer von der Regierung unabhängigen Institution – verbunden ist (Art. 100 Abs. 3 der Verfassung). Die Verbindung zwischen interner und externer Kontrolle erfüllt auch Sinn und Zweck der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der einzelnen Verwaltung, wie sich im Übrigen aus den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 20/1994 ergibt, wonach „die Übereinstimmung der Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit mit den gesetzlich festgelegten Zielen“ vom Rechnungshof „auch aufgrund der Ergebnisse anderer Kontrollen“ festgestellt wird (Erkenntnis Nr. 198/2012).

Das Rechnungsprüfungsorgan der örtlichen Körperschaften übt im Rahmen des allgemeinen Kontrollsystems eine wichtige Funktion aus, da es neben den Pflichten und Zuständigkeiten laut Art. 239 des Einheitstextes betreffend die örtlichen Körperschaften und Art. 210 des regionalen Kodex der örtlichen Körperschaften (buchhalterische Überprüfung und Beratung der politischen und Verwaltungsorgane) auch die Pflicht hat, mit dem Rechnungshof nicht im Interesse der betreffenden Körperschaft sondern im öffentlichen Interesse zusammenzuarbeiten, um eine korrekte Verwaltung der Finanzen zu gewährleisten⁴⁷⁴.

Es ist nicht zu übersehen, dass auch die Rechnungsprüfungsorgane der Autonomen Region Trentino-Südtirol⁴⁷⁵, der Autonomen Provinz Trient⁴⁷⁶, der Autonomen Provinz Trient⁴⁷⁷ mittels Auslosung aus einem bestehenden Verzeichnis gewählt werden, in das sich die Personen im Besitz der in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen eintragen können.

Die Region hat in ihren Gegenäußerungen⁴⁷⁸ erklärt, dass für die Rechnungsprüfer die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Objektivität laut GoD vom 27.1.2010, Nr. 39 gelten, die auf regionaler Ebene ausreichen, um die Autonomie der Rechnungsprüfungsorgane der örtlichen Körperschaften zu gewährleisten. Außerdem werden die Rechnungsprüfer vom Gemeinderat und nicht vom Gemeindeausschuss gewählt, und dies rechtfertigt die unterschiedliche Ernennungsmodalität derselben im Vergleich zur Region und zu den Autonomen Provinzen. Zumindest in der Provinz Bozen ist diese Regelung im 6. Titel des Landesgesetzes vom 12.12.2016, Nr. 25 im Rahmen der Harmonisierung der Haushalte der Gemeinden enthalten. Bis zur vollständigen Übernahme dieses Sachgebiets in die Zuständigkeit der Provinz bleibt die Region für die restlichen Angelegenheiten zuständig.

Nach Auffassung des Rechnungshofs bleibt die vom Verfassungsgerichtshof bestätigte Notwendigkeit, die vollkommene Unabhängigkeit der Mitglieder des Kontrollorgans ohne politische Einflussnahme

auf dieselben zu gewährleisten, auch angesichts der überwiegend kleinen Gemeinden, in denen der Vorsitz des Gemeinderats dem Bürgermeister zusteht und die Gemeindereferenten (sofern sie keine externen Mitglieder sind) auch Mitglieder des politischen Führungsorgans sind, weiterhin bestehen.

20 ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT DER BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN UND DER PHASEN DER EINNAHMEN- UND AUSGABENGEBARUNG

20.1 Überprüfung und Wahl der Stichprobekapitel

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Buchhaltungselemente wurde von der Kontrollsektion Trient mittels der statistischen Methode MUS (*monetary unit sampling*) – ergänzt durch eine gezielte Wahl der Stichprobekapitel – analog zu den von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs bei der Billigung der Rechnungslegung des Staates und vom Europäischen Rechnungshof anlässlich der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung angewandten Kriterien sowie unter Einhaltung der von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs (vgl. Beschlüsse Nr. 9/2013, Nr. 14/2014, Nr. 8/2017 und Nr. 10/2017) sowie von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs als Kontrollorgan (vgl. Beschlüsse vom 27.12.2016, Nr. 17/2016 und vom 20.12.2019, Nr. 21/2019) angegebenen Leitlinien durchgeführt.

Insbesondere wurden 21 Zahlungsaufträge und 13 Inkassoaufträge ausgewählt.

Die Zahlungsaufträge wurden dem Verzeichnis der von der Körperschaft 2020 getätigten Zahlungen entnommen, mit Ausnahme der Zahlungsaufträge betreffend die Personalkosten (Bruttogehälter, Sozialbeiträge, von der Region als Steuersubstitut entrichtete Steuern).

Die Inkassoaufträge wurden dem Verzeichnis der im Jahr 2020 ausgestellten Inkassoaufträge entnommen, mit Ausnahme der Titel betreffend die von der Verwaltung vorgenommenen Steuereinbehalte auf die monatlich den Bediensteten entrichteten Gehälter.

Die Region hat die angeforderten Unterlagen mit Schreiben vom 12.3.2021, Prot. Nr. 6361 (Eingangprotokoll Rechnungshof Nr. 1535 vom 12.3.2020) innerhalb der festgesetzten Frist übermittelt.

Die Region hat infolge weiterer Anträge des Rechnungshofs (Protokoll Rechnungshof Nr. 1876 vom 20.4.2020) die angeforderten Unterlagen, Informationen und Erklärungen mit Schreiben vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10821⁴⁷⁹ übermittelt.

Mit Bezug auf die ausgewählten Einhebungs- und Zahlungsaufträge wurde die Region aufgefordert, eine Kopie aller Unterlagen zur Belegung der Einnahme bzw. der Ausgabe (analoge Kopie des elektronischen Dokuments des Inkassoauftrags, Feststellungsmaßnahme, Bezugsbestimmungen, Rechnung, sonstige im Faszikel vorliegende Unterlagen zur Belegung der Einnahme; analoge Kopie des elektronischen Dokuments des Zahlungsauftrags, vom Schatzmeister ausgestellte Quittung

Zweckbindungsmaßnahme, Bestellung, Transportdokument, detaillierte Arbeitsberichte, Rechnung, Vertrag/entsprechende Verwaltungsmaßnahme, Bestimmungen betreffend den Gegenstand der Ausgabe, Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC), Überprüfung laut Art. 48-*bis* DPR Nr. 602/1972, Mitteilung über das speziell eingerichtete Konto, eventuelles Inventar und Niederschrift über die Übergabe des Guts an die verwahrende Person, sonstige im Faszikel vorliegende Unterlagen zur Belegung der Ausgabe).

Nachstehende Aspekte wurden überprüft: das Bestehen einer Rechtsgrundlage und der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen; die korrekte Zuordnung im Haushalt; die korrekte Zuweisung der Haushalts- und SIOPE-Kodes; die Vollständigkeit der in den Einhebungs- und Zahlungsaufträgen wiedergegebenen Informationen (z. B. der eventuell vorgeschriebenen CIG-Nummer); die Durchführung der eventuell vorgeschriebenen Überprüfungen betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge im Sinne des GD vom 21.6.2013, Nr. 69 – umgewandelt mit Änderung in das Gesetz vom 9.8.2013, Nr. 98 – und die Einhaltung der steuerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 48-*bis* des DPR Nr. 602/1972).

Es ist jedoch anzumerken, dass der Detaillierungsgrad der bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Buchführung und der Abläufe bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben durchgeführten Bewertungen notwendigerweise durch den strengen und schnellen Zeitplan für die Billigung der Rechnungslegung der Provinz bedingt ist.

Daher kann das Ergebnis der Kontrolle von Zahlungs- und Inkassoaufträgen, das sich auf die während der Überprüfung erworbenen Unterlagen beschränkt und sich tendenziell auf die formale Ordnungsmäßigkeit der untersuchten Verfahren und Maßnahmen konzentriert, nicht als erschöpfend für alle Aspekte der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit derselben angesehen werden.

In Bezug auf den Rechtsrahmen laut GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F.⁴⁸⁰ betrafen die durchgeführten Kontrollen die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit und insbesondere die nachstehenden Phasen der Einnahmen- und Ausgabegebarung:

- Art. 44 „Klassifizierung der Einnahmen“
- Art. 45 „Klassifizierung der Ausgaben“
- Art. 52 „Einnahmen- und Ausgabegebarung“
- Art. 53 „Feststellungen“
- Art. 54 „Einhebung“
- Art. 55 „Überweisung“
- Art. 56 „Ausgabenzweckbindungen“
- Art. 57 „Liquidierung der Ausgaben“

- Art. 58 „Auszahlung der Ausgaben“
- Art. 59 „Modalitäten für das Erlöschen der Zahlungsaufträge“.

Im Folgenden wird für jeden Einhebungs- und Zahlungsauftrag kurz darlegt, was infolge der Kontrollen festgestellt wurde:

20.2 Einhebungsaufträge (Inkassoaufträge)

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 340/2020

Rechtsgrundlage: RG Nr. 25/1958 Gründung der Brennerautobahn AG; RG Nr. 16/1969 Zeichnung weiterer Kapitalanteile der Brennerautobahn AG; RG Nr. 40/1971 Erhöhung des Gesellschaftskapitals der Brennerautobahn AG; Satzung der Gesellschaft: Art. 32 Dividenden GvD Nr. 175/2016, Anlage A); Art. 2357-ter ZGB

Maßnahme: Schreiben der Brennerautobahn AG vom 27.1.2020 – Dividendenausschüttung – Außerordentliche Rücklage

Titel: 3 – Außersteuerliche Einnahmen

Typologie: 400 – Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen

Kategorie: 3040200

Kapitel: E.3.04.02.03.001.

Beschreibung des Kapitels: Dividenden von Gesellschaften und Körperschaften mit Beteiligung der Region – Einnahmen aus Dividendenausschüttung von sonstigen Unternehmen

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Generalsekretariat

SIOPE-Code: E.3.04.02.03.001 – Einnahmen aus Dividendenausschüttung von nicht in öffentlichen Verwaltungen eingeschlossenen kontrollierten Unternehmen

Datum Inkasso: 30. Januar 2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 6.2.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 6.2.2020

Eingehobener Betrag: 21.040.320,00 €

Zahlungspflichtiger: Brennerautobahn AG

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Dividendenausschüttung – Außerordentliche Rücklage

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Mitteilung vom 27.1.2020, Prot. Nr. 2720/20 über die Auszahlung der Dividenden – Außerordentliche Rücklage – der Gesellschaft Brennerautobahn AG; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Einnahme die einmalige Ausschüttung eines Anteils der außerordentlichen Rücklage der Gesellschaft betraf. Zunächst wird die von der Region vorgenommene buchhalterische Klassifizierung als „wiederkehrende“ Einnahme für nicht korrekt erachtet, da es sich eben um eine außerordentliche Transaktion handelte. Aus der Niederschrift der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 9.12.2019 geht ferner hervor, dass der Präsident der Autonomen Region Trentino-Südtirol und Landeshauptmann von Südtirol im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Autonomen Provinz Trient angedeutet hat, dass er die außerordentliche Ausschüttung für das Jahr 2019 auch für die ordentliche Ausschüttung als erschöpfend betrachten würde (dieser Fall wurde jedoch in der Folge nicht bestätigt⁴⁸¹). Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft in Bezug auf diese Transaktion angesichts der erheblichen effektiven und potentiellen finanziellen Verpflichtungen des Konzessionärs unbedingt eine gründliche Bewertung empfohlen hatte (*„ist der Ansicht, dass die Entscheidung [...] mit äußerster Vorsicht zu bewerten ist“*), um das Vermögen der Gesellschaft auch mittelfristig zu schützen.

Auch der Rechnungshof äußert Bedenken hinsichtlich der Entscheidung der Aktionäre der Brennerautobahn AG, eine Ausschüttung außerordentlicher Rücklagen angesichts eines äußerst flüssigen Kontextes vorzunehmen, der jedoch durch Elemente erheblicher Unsicherheit gekennzeichnet ist, was zu Ereignissen mit störenden Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens und seine Fähigkeit, seine kurz-, mittel- und langfristigen Verpflichtungen zu erfüllen, führen kann.

Die Verwaltung hat in ihren Gegenäußerungen⁴⁸² mitgeteilt, dass *„die Klassifizierung als „wiederkehrend“ und „nicht wiederkehrend“ auf das Kapitel und nicht auf den einzelnen Inkassoauftrag zu beziehen ist. Der erwähnte Inkassoauftrag wurde im Kapitel der Einnahmen aus Dividendenausschüttung festgestellt, welches als wiederkehrende Einnahme klassifiziert wird“*.

Außer dieser Präzisierung gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 2598/2020

Rechtsgrundlage: Art. 2120 ZGB; Gesetz Nr. 297/1982 „Regelung der Abfertigung“; Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 335/1995, Autonome Region Trentino-Südtirol, Beiblatt Nr. 3 zum Amtsblatt der Region - Allgemeine Reihe vom 8.10.2020, Nr. 41, Mitteilung vom 30.9.2020: *„Abkommen für die Erneuerung des*

Tarifvertrags betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal – wirtschaftlicher und rechtlicher Teil: Dreijahreszeitraum 2016-2018“, Art. 102 und 105.

Maßnahme: Schreiben INPS/NISF vom 8.4.2020, Prot. Nr. INPS 8300.08/04/2020.0080134 – Akte Nr. 072202000011438 – Ermächtigung zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten oder an andere Rechtsträger

Titel: 3 – Außersteuerliche Einnahmen

Typologie: 500 Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen

Kategorie: 3050200

Kapitel: E.3.05.02.03.001.

Beschreibung des Kapitels: Einnahmen aus Rückerstattungen, Rückzahlungen und Ersetzung nicht geschuldeter oder von Zentralverwaltungen zu viel eingemommener Beträge

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: ehem. Abteilung IV - nun Generalsekretariat

SIOPE-Code: E.3.05.02.03.001 - Einnahmen aus Rückerstattungen, Rückzahlungen und Ersetzung nicht geschuldeter oder von Zentralverwaltungen zu viel eingemommener Beträge

Datum Inkasso: 15.4.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 30.4.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 30.4.2020

Eingehobener Betrag: 50.000,00 €

Zahlungspflichtiger: Nationales Institut für soziale Fürsorge (NISF/INPS)

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Auszahlung der Abfertigung

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Schreiben INPS/NISF vom 8.4.2020, Prot. Nr. INPS 8300.08/04/2020.0080134 – Akte Nr. 072202000011438 – Ermächtigung zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten oder an andere Rechtsträger; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 2739/2020

Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 5 DPR Nr. 600/1973

Maßnahme: Auszahlung Beitrag für Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten

Typologie: 100 – Einnahmen für Durchlaufposten

Kategorie: 9010100

Kapitel: E9.01.01.01.001.

Beschreibung des Kapitels: 4 % Rückbehalt auf die öffentlichen Beiträge

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte

SIOPE-Code: E9.01.01.01.001 - 4 % Rückbehalt auf die öffentlichen Beiträge

Datum Inkasso: 8.5.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 8.5.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 8.5.2020

Eingehobener Betrag: 3.997,02 €

Zahlungspflichtiger: Centro servizi culturali S. Chiara.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: nicht wiederkehrend

Inkassoart: Ausgleich (4 % Rückbehalt in Verbindung mit dem Zahlungsauftrag)

Zahlungsgrund: Rückbehalt auf Zahlungsauftrag Nr. 2114

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Zahlungsauftrag Nr. 2114 vom 8.5.2020 zugunsten des Centro Servizi culturali S. Chiara - Betrag in Höhe von 99.925,59 Euro

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 3679/2020

Rechtsgrundlage: Anlage 4/2 und Art. 51 Abs. 4 GvD Nr. 118/2011; Art. 13 Abs. 3 Buchst. a) RG vom 15.7.2009, Nr. 3.

Maßnahme: Dekret des Leiters vom 15.6.2020, Nr. 728 zur Feststellung der Einnahme betreffend Gutschriften für nicht erfolgreiche Zahlungen und entsprechende Zweckbindung in den Durchlaufposten

Titel: 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten

Typologie: 100 – Einnahmen für Durchlaufposten

Kategorie: 9019900

Kapitel: E9.01.99.01.001.

Beschreibung des Kapitels: Einnahmen infolge fehlgeschlagener Ausgaben

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung I - Finanzen

SIOPE-Code: E9.01.99.01.001 - Einnahmen infolge fehlgeschlagener Ausgaben

Datum Inkasso: 26.5.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 17.6.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 17.6.2020

Eingehobener Betrag: 4.350,00 €

Zahlungspflichtiger: Langer Stiftung – Bozen

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: nicht wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Storno der zugunsten der Langer Stiftung - Bozen ausgestellten Überweisung Nr. 0120052

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Dekret des Leiters der Abteilung I; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5423/2020

Rechtsgrundlage: Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

Maßnahme: Ergebnisse SIATEL

Titel: 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

Typologie: 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

Kategorie: 1010300

Kapitel: E1.01.03.74.001.

Beschreibung des Kapitels: Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Steuern auf Erbschaften und Schenkungen

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung I - Finanzen

SIOPE-Code: E1.01.03.74.001 - Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Steuern auf Erbschaften und Schenkungen

Datum Inkasso: 14.8.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 16.9.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 16.9.2020

Eingehobener Betrag: 75.033,31 €

Zahlungspflichtiger: Agentur der Einnahmen

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Einheitsermächtigung 2020081200012020081108123901

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Mail mit der Mitteilung der Verwaltungsstruktur der Agentur der Einnahmen über die Arten der gutgeschriebenen und mittels Vordruck F24 am 12.8.2020 eingehobenen Steuern; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5629/2020

Rechtsgrundlage: RG Nr. 3/2018 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“; Dekret des Leiters der Abteilung III vom 31.8.2020, Rep. Nr. 1064; Beschluss der Regionalregierung Nr. 142/2019.

Maßnahme: Schreiben der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Amt für Sprachminderheiten und Bibliothek vom 1.9.2020 betreffend die Neufestsetzung der Finanzierung für die Initiative „Bersntoler Beiterponk 2019“ - Eintreibung eines Teils des Vorschusses

Titel: 3 – Außersteuerliche Einnahmen

Typologie: 500 - Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen

Kategorie: 3059900

Kapitel: E3.05.99.99.999.

Beschreibung des Kapitels: Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte

SIOPE-Code: E3.05.99.99.999 - Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Datum Inkasso: 8.9.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 18.9.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 18.9.2020

Eingehobener Betrag: 2.828,20 €

Zahlungspflichtiger: Bersntoler Kulturinstitut

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: nicht wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Rückerstattung des nicht zustehenden Finanzierungsbeitrags - Beiterbonk 2019 - Zahlungsauftrag Nr. 0000745-0000330-0000001

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Schreiben der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Amt für Sprachminderheiten und Bibliothek vom 1.9.2020 betreffend die Neufestsetzung der Finanzierung für die Initiative „Bersntoler Beiterponk 2019“ - Eintreibung eines Teils des Vorschusses; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5630/2020

Rechtsgrundlage: RG Nr. 3/2018 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“;

Maßnahme: Dekret des Leiters der Abteilung III vom 31.8.2020, Rep. Nr. 1063 zur Neufestsetzung der Finanzierung der Zeitschrift LEM 2019 und zur Eintreibung eines Teils des Vorschusses

Titel: 3 – Außersteuerliche Einnahmen

Typologie: 500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen

Kategorie: 3059900

Kapitel: E3.05.99.99.999.

Beschreibung des Kapitels: Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte

SIOPE-Code: E3.05.99.99.999 - Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Datum Inkasso: 8.9.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 18.9.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 18.9.2020

Eingehobener Betrag: 2.105,03 €

Zahlungspflichtiger: Bersntoler Kulturinstitut

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: nicht wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Rückerstattung des nicht zustehenden Vorschusses für das Projekt Zeitschrift LEM 2019 - Zahlungsauftrag Nr. 0000745-0000331-0000001

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Dekret des Leiters der Abteilung III vom 31.8.2020, Rep. Nr. 1063 zur Neufestsetzung der Finanzierung der Zeitschrift LEM 2019 und zur Eintreibung eines Teils des Vorschusses; Schreiben der Autonomen Region Trentino-Südtirol - Amt für Sprachminderheiten und Bibliothek vom 1.9.2020 betreffend die Neufestsetzung der Finanzierung der Zeitschrift LEM 2019 und die Eintreibung eines Teils des Vorschusses; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5781/2020

Rechtsgrundlage: Art. 11 RG Nr. 4/2014 „Authentische Interpretation des Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21.9.2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregulierung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol) und nachfolgende Maßnahmen“

Maßnahme: Beschluss des Regionalrats vom 22.7.2020, Nr. 15 „Genehmigung der ersten Änderung des Haushaltsvoranschlags des Regionalrats für die Finanzjahre 2020-2021-2022“ Anlage A - Anhang: „Bestimmung des freien und gebundenen Teils des Verwaltungsergebnisses“

Titel: 3 - Außersteuerliche Einnahmen

Typologie: 500 Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen

Kategorie: 3050200

Kapitel: E3.05.02.03.001.

Beschreibung des Kapitels: Einnahmen aus Rückerstattungen, Rückzahlungen und Ersetzung nicht geschuldeter oder von Zentralverwaltungen zu viel eingemommener Beträge

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung I - Finanzen

SIOPE-Code: E3.05.02.03.001 – Einnahmen aus Rückerstattungen, Rückzahlungen und Ersetzung nicht geschuldeter oder von Zentralverwaltungen zu viel eingemommener Beträge

Datum Inkasso: 5.8.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 24.9.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 24.9.2020

Eingehobener Betrag: 16.319.912,89 €

Zahlungspflichtiger: Regionalrat Autonome Region Trentino-Südtirol

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: nicht wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Zuweisung von Mitteln aus der Rückerstattung von Beträgen seitens ehemaliger Regionalratsabgeordneter - Anwendung des Art. 11 RG Nr. 4/2014

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Schreiben des Regionalrat der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 10.6.2020; Beschluss des Regionalrates vom 22.7.2020, Nr. 15 ; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5801/2020

Rechtsgrundlage: Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

Maßnahme: Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 31.07.2020 – endgültiger Saldo 2009, MwSt.-Saldo 2010 und Anteil des endgültigen Betrags 2011 – Finanzjahr 2020 – Ausstellung des Zahlungsdekrets vom 8.7.2020, Nr. 118517 für einen Betrag in Höhe von insgesamt 110.673.003,00 Euro (davon 30.524.784,51 Euro endgültiger Saldo 2009, 30.023.282,40 Euro MwSt.-Saldo Endverbrauch 2010 und 50.124.936,09 Euro als Anteil des endgültigen Betrags 2011)

Titel: 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

Typologie: 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

Kategorie: 1010300 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

Kapitel: E1.01.03.35.001.

Beschreibung des Kapitels: Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Hypothekarsteuer

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung I - Finanzen

SIOPE-Code: E1.01.03.35.001 – Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Hypothekarsteuer

Datum Inkasso: 31.7.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 25.9.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 26.9.2020

Eingehobener Betrag: 2.076.231,73 €

Zahlungspflichtiger: Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: nicht wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: WFD 2009 MwSt.-Saldo 2010 – WFD 2011 Anteil Trentino-Südtirol

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 31.07.2020 mit Betreff: Mitteilung der Zuweisungen an die Autonome Region Trentino-Südtirol – endgültiger Saldo 2009, MwSt.-Saldo 2010 und Anteil des endgültigen Betrags 2011 – Finanzjahr 2020; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Einnahme, die sich auf die Hypothekarsteuern aus vorhergehenden Jahren bezieht, der Kompetenzgebarung des Haushaltsjahres 2020 zugeordnet wurde. Dies geschah, weil die Regionalverwaltung bei der Feststellung der Einnahmen aus den vom Staat zugewiesenen Steuern das Vorsichtsprinzip anwendet. Da diese Beträge nicht unter den Rückständen aufscheinen, wurden sie der Kompetenzgebarung zugeordnet.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 5808/2020

Rechtsgrundlage: Art. 69 Abs. 2 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR vom 31.8.1972, Nr. 670 i.d.g.F.)

Maßnahme: Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 31.07.2020 – endgültiger Saldo 2009, MwSt.-Saldo 2010 und Anteil des endgültigen Betrags 2011 – Finanzjahr 2020 – Ausstellung des Zahlungsdekrets vom 8.7.2020, Nr. 118517 für einen Betrag in Höhe von insgesamt 110.673.003,00 Euro (davon 30.524.784,51 Euro endgültiger Saldo 2009, 30.023.282,40 Euro MwSt.-Saldo Endverbrauch 2010 und 50.124.936,09 Euro als Anteil des endgültigen Betrags 2011)

Titel: 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

Typologie: 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

Kategorie: 1010300 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden

Kapitel: E1.01.03.37.001.

Beschreibung des Kapitels: Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Erträge aus Lotto, Lotterien und anderen Gewinnspielen

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung I - Finanzen

SIOPE-Code: E1.01.03.37.001 - Infolge der ordentlichen Verwaltungstätigkeit eingehobene Erträge aus Lotto, Lotterien und anderen Gewinnspielen

Datum Inkasso: 31.7.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 25.9.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 26.9.2020

Eingehobener Betrag: 10.200.000,00 €

Zahlungspflichtiger: Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Rückstände

Beschreibung der Einnahme: wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: WFD 2009 MwSt.-Saldo 2010 – WFD 2011 Anteil Trentino-Südtirol

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag: Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 31.07.2020 – Mitteilung der Zuweisungen an die Autonome Region Trentino-Südtirol – endgültiger Saldo 2009, MwSt.-Saldo 2010 und Anteil des endgültigen Betrags 2011; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 6562/2020

Rechtsgrundlage: Art. 32 RG Nr. 24/1954; Art. 32 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1216/1961

Maßnahme: Dekret des Präsidenten der Region vom 19.10.2020, Nr. 46

Titel: 3 – Außersteuerliche Einnahmen

Typologie: 500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen

Kategorie: 3059900

Kapitel: E3.05.99.99.999.

Beschreibung des Kapitels: Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen

SIOPE-Code: E3.05.99.99.999 Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Datum Inkasso: 30.10.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 3.11.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 3.11.2020

Eingehobener Betrag: 40.117,82 €

Zahlungspflichtiger: AMISSIMA Assicurazioni S.p.A.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Beitrag zugunsten der regionalen Feuerwehrrkasse

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Dekrets des Präsidenten der Region vom 19.10.2020, Nr. 46 „Festlegung der Höhe des Beitrags, den die Versicherungsgesellschaften, die in der Region Trentino-Südtirol gegen Brandschäden versichern, der regionalen Feuerwehrrkasse zu entrichten haben“; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 8422/2020

Rechtsgrundlage: Art. 32 RG Nr. 24/1954; Art. 32 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1216/1961

Maßnahme: Dekret des Präsidenten der Region vom 19.10.2020, n
Nr. 46

Titel: 3 – Außersteuerliche Einnahmen

Typologie: 500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen

Kategorie: 3059900

Kapitel: E3.05.99.99.999.

Beschreibung des Kapitels: Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen

SIOPE-Code: E3.05.99.99.999 - Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Datum Inkasso: 10.11.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 23.12.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 23.12.2020

Eingehobener Betrag: 5.863,72 €

Zahlungspflichtiger: LLOYD'S Mailand

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Beitrag zugunsten der regionalen Feuerwehrrkasse – Prämien 2019

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Dekret des Präsidenten der Region vom 19.10.2020, Nr. 46 – „Festlegung der Höhe des Beitrags, den die Versicherungsgesellschaften, die in der Region Trentino-Südtirol gegen Brandschäden versichern, der regionalen Feuerwehrrkasse zu entrichten haben“; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Einnahme, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Einhebungsauftrag: Nr. 8423/2020

Rechtsgrundlage: Art. 32 RG Nr. 24/1954; Art. 32 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1216/1961

Maßnahme: Dekret des Präsidenten der Region vom 19.10.2020, Nr. 46

Titel: 3 – Außersteuerliche Einnahmen

Typologie: 500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen

Kategorie: 3059900

Kapitel: E3.05.99.99.999.

Beschreibung des Kapitels: Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen

SIOPE-Code: E3.05.99.99.999 - Sonstige n.a.b. laufende Einnahmen

Datum Inkasso: 10.11.2020

Datum Begleichung (Inkassoauftrag): 23.12.2020

Datum Unterzeichnung (Inkassoauftrag): 23.12.2020

Eingehobener Betrag: 817,11 €

Zahlungspflichtiger: LLOYD'S Mailand

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der Einnahme: nicht wiederkehrend

Inkassoart: Begleichung

Zahlungsgrund: Beitrag zugunsten der regionalen Feuerwehrrkasse – Prämien 2019

Vorliegende Unterlagen: auf Papier ausgedruckter digitaler Einhebungsauftrag; Dekret des Präsidenten der Region vom 19.10.2020, Nr. 46; E-Mail-Wechsel zwischen der Regionalverwaltung und der Versicherung; Unterlagen betreffend die Festsetzung des Betrags; Schreiben der Bank Intesa S. Paolo. S.p.A.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der von der Versicherung überwiesene Betrag höher als der geschuldete Betrag ist. Außerdem wurde dieser Betrag, der an den

Überweisenden zurückzuzahlen ist, den „Außersteuerlichen Einnahmen“ statt dem passenden Kapitel „Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten“ zugeordnet.

20.3 Zahlungsaufträge

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 333/2020

Rechtsgrundlage: GvD vom 7.2.2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“; LG vom 19.7.1993, Nr. 23 „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9.3.2016, Nr. 2 „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“;

Maßnahme: Dekrete des Leiters der Abteilung V vom 10.10.2017, Nr. 626, vom 28.9.2018, Nr. 1328, vom 28.3.2019, Nr. 310, vom 27.6.2019, Nr. 591 und vom 25.9.2019, Nr. 858

Aufgabenbereich: Nr. 0 – Justiz

Programm: 01 – Justizabteilungen

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

Finanzkostenplan: U02011.0570.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für den Ankauf von Gütern und Diensten für die Tätigkeit der Gerichtsämter - Hilfsdienste für die Tätigkeit der Körperschaft COD./U.1.03.02.13.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat

SIOPE-Code: 1.03.02.13.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 3.2.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 3.2.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 10.685,21.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 1.926,84 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 8.758,37 €

Empfänger: Consorzio Lavoro Ambiente Soc. coop.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Rückstände

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für den ordentlichen Aufsichts- und Pfortnerdienst bei der Staatsanwaltschaft Trient in den Monaten November und Dezember 2019

Vorliegende Unterlagen: Kopie des zwischen der Gemeinde Trient und ATI Corpo Vigilanza Notturna SRL, CLA Consorzio Lavoro Ambiente Soc. Coop. und Südtiroler Ronda GmbH (jetzt: Cittadini dell'Ordine AG) abgeschlossenen Vertrags vom 29.11.2012, Nr. 136254 (Prot. Nr. 417) über den Pfortner-, Aufsichts- und Überwachungsdienst bei den Gerichtsämtern in Trient (Largo Pigarelli 1, Via J. Aconcio 2/Via Vannetti) und den Überwachungsdienst in der Via Rosmini 71; Dekrete des Leiters der Abteilung V vom 10.10.2017, Nr. 626, vom 28.9.2018, Nr. 1328, vom 28.3.2019, Nr. 310, vom 27.6.2019, Nr. 591 und vom 25.9.2019, Nr. 858; vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren digital signierte Mitteilung vom 30.9.2019, Prot. Nr. 23811 über die erfolgte Verlängerung des Vertrags vom 29.11.2012, Nr. 136254 (Prot. Nr. 417) für den Zeitraum 1.10.2019-30.9.2020; auf Papier ausgedruckte von Consorzio Lavoro Ambiente Soc. Coop. ausgestellte elektronische Rechnung vom 17.12.2019, Nr. A1716; vom verantwortlichen Beamten digital signierte Bescheinigung vom 10.1.2020 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Consorzio Lavoro Ambiente Soc. Coop. erbrachten und mit Rechnung vom 17.12.2019, Nr. A1716 in Rechnung gestellten Leistungen; bis 3.3.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS_17887868 vom 4.11.2019, aus der hervorgeht, dass Consorzio Lavoro Ambiente Soc. Coop. die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS, das INAIL und das CNCE eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren digital signierte Liquidierungsanweisung vom 28.1.2020, Nr. 186; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Nichteinhaltung seitens Consorzio Lavoro Ambiente Soc. Coop. der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis DPR Nr. 602/1973, die am 3.2.2020 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Der Zahlungsbetrag betrifft den aufgrund eines verlängerten Vertrags geleisteten ordentlichen Aufsichts- und Pfortnerdienst bei der Staatsanwaltschaft Trient im November 2019. Die Region teilte in Beantwortung eines Ermittlungsantrags⁴⁸³ mit, dass sie zuerst eine Bitte um Klärung an die APAC als Beschaffungs- und Sammelstelle gerichtet hat, und danach eine weitere Rückfrage in Bezug auf die unerwartet unzureichende Stundenanzahl, die durch die letzte Ausschreibung/Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurde. Die Unzulänglichkeit der Stunden hat entgegen dem Vorhaben der Regionalverwaltung und der vorgesehenen Planung zur Verlängerung des Vertrags geführt. Sie hat ferner mitgeteilt, dass sie am 21.1.2021 dem Facility-Management-Vertrag (Kaufvertrag Nr. 5988233) beigetreten ist, in der Absicht, die

geforderten Dienstleistungen im Juli 2021 in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig den bestehenden Vertrag zu beenden. Außer dieser Präzisierung gingen aus den überprüften Unterlagen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 909/2020

Rechtsgrundlage: Art. 39-bis LG der Autonomen Provinz Trient vom 19.7.1990, Nr. 23

Maßnahme: Dekret des Leiters der Abteilung V vom 25. 7.2019, Nr. 683

Aufgabenbereich: Nr. 01 – Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Programm: 03 – Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und Verwaltungsamt

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 03 Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

Finanzkostenplan: U01031.0090.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für den Ankauf von Gütern und Diensten für die Tätigkeit der Zentralämter – Versorgungen und Gebühren COD./U.1.03.02.05.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat

SIOPE-Code: 1.03.02.05.006.

Datum des Zahlungsauftrags: 27.2.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 27.2.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 17.053,50.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 3.051,47 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 14.002,03 €

Empfänger: Soenergy S.r.l.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für die Erdgasversorgung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen

Vorliegende Unterlagen: Dekret des Leiters der Abteilung V vom 25.7.2019, Nr. 683 Kopie des direkten Kaufvertrags vom 30.7.2019, Id. Nr. 5062306, der über das Beschaffungsportal „Portale degli Acquisti della Pubblica Amministrazione“ getätigt wurde; auf Papier ausgedruckte von Soenergy S.r.l. ausgestellte elektronische Rechnung vom 13.2.2020, Nr. 201028889; bis 5.6.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL_20229268 vom 6.2.2020, aus der hervorgeht, dass Soenergy S.r.l. die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL

eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren digital signierte Liquidierungsanweisung vom 25.2.2020, Nr. 389; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Nichteinhaltung seitens Soenergy S.r.l. der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis DPR Nr. 602/1973, die am 27.2.2020 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der laut Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 für diese Art von Verträgen vorgesehene Einbehalt in Höhe von 0,5 % nicht vorgenommen wurde. Die Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die Zuweisung der SIOPE-Kodes sind korrekt.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 1164/2020

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 10.8.2018, Nr. 156

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 11.3.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 11.3.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 79.618,89.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 3.184,76 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 76.434,13 €

Empfänger: Il Gaviale Soc. coop. a r.l.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Rückstände

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „Festival Drodeseera 2018“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung vom 10.8.2018, Nr. 156; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft unterzeichneten Gesuchs vom 27.5.2019 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; 33 auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 23.5.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS_18960435 vom 24.1.2020, aus der hervorgeht, dass Il Gaviale Soc. coop. a r.l. die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 5.3.2020, Nr. 556; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass die im Gesuch um Auszahlung angegebene, für die Durchführung der Initiative effektiv bestrittenen Ausgabe weitaus höher als die von der Regionalregierung bei der Gewährung des Beitrags zugelassenen Ausgabe war und dass auch die anderen in der Rechnungslegung aufscheinenden Einnahmen höher waren, was sich auf die Berechnung des finanzierbaren Fehlbetrags auswirkte. Im Sinne des Art. 10 Z. 3 der mit DPRReg. vom 29.10.2015, Nr. 79 genehmigten Durchführungsverordnung zum genannten vereinheitlichten Text ist die Regionalregierung für die Neufestlegung der zugelassenen Ausgabe auf begründeten Antrag des Empfängers zuständig.

In der Antwort auf den Ermittlungsantrag⁴⁸⁴ hat die Region mitgeteilt, dass das Verfahren nicht nur durch den genannten Art. 10 des DPRReg. Nr. 79/2015, sondern auch durch Art. 4 des DPRReg. vom 4.3.2005, Nr. 5/L „Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe“, auf den auch der Art. 10 verweist, geregelt wird, und darauf hingewiesen, dass aus der Verbindung der beiden Verordnungsbestimmungen Nachstehendes hervorgeht:

Falls die effektiv bestrittene Ausgabe niedriger als die zugelassene Ausgabe ausfällt, wird die proportionale Reduzierung der Finanzierung und die proportionale Reduzierung der für die Neuberechnung des festgestellten Fehlbetrags erklärten Einnahmen vorgenommen;

die Führungskraft kann bei der Auszahlung einen Ausgleich der verschiedenen Posten des Kostenvoranschlags oder nicht veranschlagte Ausgabenposten zulassen, wenn diese zur erfolgreichen Durchführung der geförderten Maßnahme beigetragen haben;

es ist der Regionalregierung vorbehalten, auf begründeten Antrag des Empfängers den Prozentsatz der gewährten Finanzierung eventuell neu festzulegen (jedoch bis höchstens 80% der zugelassenen Ausgabe);

es ist der Regionalregierung vorbehalten, die zugelassene Ausgabe innerhalb bestimmter Grenzen und auf begründeten Antrag des Empfängers eventuell neu festzulegen (wobei unter Neufestlegung offensichtlich eine Reduzierung im Vergleich zu der ursprünglich genehmigten Ausgabe zu verstehen ist), und zwar unter Beibehaltung des gewährten Beitrags (der auf jeden Fall 80% der zugelassenen Ausgabe nicht überschreiten darf). Zu den beiden letztgenannten Fällen gehören nicht die Fälle der überprüften Zahlungsaufträge, in denen bei der Auszahlung (in Anwendung der Bestimmung laut Art. 4 Abs. 1 des genannten DPREg. Nr. 5/L/2005) zwar die effektiv bestrittene Ausgabe als höher als die ursprünglich zugelassene Ausgabe anerkannt wurde, aber offensichtlich der von der Regionalregierung genehmigte Finanzierungsbetrag, d. h. ein niedrigerer Betrag, ausbezahlt wurde, sofern man die Einnahmen proportional hatte kürzen und demnach den Fehlbetrag Neuberechnen müssen.

Die von der Regionalverwaltung angeführte Auslegung erscheint nicht überzeugend, um die Zuständigkeit der Führungskraft für die Änderung der von der Regionalregierung festgelegten zugelassenen Ausgabe zu rechtfertigen. Laut Art. 8 des DPREg Nr. 79/2015 versteht sich als zugelassene Ausgabe die Ausgabe, die die Verwaltung für die Durchführung der Initiative oder des Projektes als angemessen betrachtet. Die Bewertung und die Festlegung der finanzierbaren Initiativen werden laut Art. 7 Z. 4 von der Regionalregierung aufgrund des seitens der Organisationsstruktur und des beauftragten Amtes ausgearbeiteten Vorschlags sowie der darauf folgenden Bewertung des Bewertungsbeirats vorgenommen. Laut Art. 4 des 1 DPREg. Nr. 5/2005 hat die Führungskraft zwar die Möglichkeit, die verschiedenen Posten des Kostenvoranschlags auszugleichen oder nicht veranschlagte Ausgabenposten zuzulassen (wenn diese zur erfolgreichen Durchführung der Initiative beigetragen haben), aber immer nur in den Grenzen der von der Regionalregierung zugelassenen Gesamtausgabe. Andernfalls wäre das Verfahren zur Festlegung der für die Durchführung der jeweiligen Initiative als angemessen erachteten Ausgabe (die mit einem Beschluss der Regionalregierung festgelegt wird), das auch die Beteiligung des Bewertungsbeirats erfordert, überflüssig. Diese interpretative Schlussfolgerung steht nicht nur im Einklang mit der aus den geltenden Bestimmungen hervorgehenden Aufteilung der Befugnisse zwischen dem politischen und dem Verwaltungsorgan, sondern wird auch durch die neue mit DPREg. Nr. 51/2020 genehmigte Verordnung bestätigt, die unter Art. 13 Abs. 4 ganz klar Nachstehendes besagt: „Initiativen, die im Zuge ihrer Durchführung wegen unvorhersehbarer Ereignisse oder anderer triftiger Gründe bedeutende

Abweichungen vom Ausgabenvoranschlag verzeichnen, können von der Regionalregierung aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags sowie nach Bewertung seitens des Bewertungsbeirats laut Art. 6 Abs. 5 erneut berücksichtigt werden.“

Abschließend bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Liquidierungsanweisung vom 9.3.2020, Nr. 556 in Zusammenhang mit der Befugnis der Führungskraft, den Betrag der zugelassenen Ausgaben (=Ausgaben, die für die Durchführung der Initiative als angemessen erachtet werden) neu zu berechnen, obwohl der Beitrag innerhalb der Grenzen des von der Regionalregierung festgelegten Betrags geblieben ist.

Außer der oben angeführten Präzisierung sind die Zuordnung der Ausgabe, die Zuweisung der SIOPE-Kodes sowie die Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge korrekt.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 1684/2020

Rechtsgrundlage: Art. 2 Abs. 1 und des Art. 5 Abs. 2 des Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 31.10.2019, Nr. 242

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 9.4.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 9.4.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 205.000,00.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 8.200,00 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 196.800,00 €

Empfänger: Verein Meraner Musikwochen

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „Südtirol Festival Merano-Meran - 34. Internationales Musikfestival“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung 31.10.2019, Nr. 242; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 1.2.2020 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; 5 auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 19.5.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL_19908819 vom 20.1.2020, aus der hervorgeht, dass der Verein Meraner Musikwochen die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 1.4.2020, Nr. 717; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Nichteinhaltung seitens des Vereins „Meraner Musikwochen“ der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis DPR Nr. 602/1973, die am 9.4.2020 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass die im Gesuch um Auszahlung angegebene, für die Durchführung der Initiative effektiv bestrittenen Ausgabe weitaus höher als die von der Regionalregierung bei der Gewährung des Beitrags zugelassenen Ausgabe war und dass auch die anderen in der Rechnungslegung aufscheinenden Einnahmen höher waren, was sich auf die Berechnung des finanzierbaren Fehlbetrags auswirkte.

Diesbezüglich wird auf sämtliche Bemerkungen verwiesen, die im Ergebnis der Kontrolle betreffend den Zahlungsauftrag Nr. 1164/2020 dargelegt wurden.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 1775/2020

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 31.10.2019, Nr. 241

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRAs vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 24.4.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 24.4.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 27.481,39 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 1.099,26 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 26.382,13 €

Empfänger: Komödie Brixen

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „Südtiroler Operettenspiele 2019 Pariser Leben“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung 31.10.2019, Nr. 241 Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 7.2.2020 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; 5 auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 29.7.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot.INPS_19903635 vom 31.3.2020, aus der hervorgeht, dass der Verein „Komödie Brixen“ die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL (nicht eingetragen) eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 17.4.2020, Nr. 862; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 2053/2020

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 31.10.2019, Nr. 241

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 4.5.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 7.5.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 5.940,28 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 237,61 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 5.702,67 €

Empfänger: Kulturverein Castel Prösels

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „Kulturprojekt 2019“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung 31.10.2019, Nr. 241; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 9.3.2020 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; eine auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnung in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 26.8.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot.INPS_20411698 vom 28.4.2020, aus der hervorgeht, dass der Verein „Castel Prösels“ die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL (nicht eingetragen) eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 30.4.2020, Nr. 1007; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 2235/2020

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 204

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 13.5.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 15.5.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 19.990,26.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 799,61 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 19.190,65 €

Empfänger: Gruppo Atletico "Palio Città della Quercia" – Associazione sportiva dilettantistica

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Rückstände

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „55° Palio della Quercia - Meeting Internazionale di Atletica Leggera - Circuito Europeo EAA Premium Permit“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung 3.9.2019, Nr. 204; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Amateursportvereins unterzeichneten Gesuchs vom 4.12.2019 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; drei auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; auf Papier ausgedruckter Bescheid, dass die Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge in Bezug auf den Empfänger der Finanzierung nicht durchzuführen ist; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 30.4.2020, Nr. 1008; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: In Bezug auf den diesen Zahlungsauftrag betreffenden Beitrag ging hervor, dass die diesbezügliche Gewährungsmaßnahme nicht laut Art. 7 des RG Nr. 8/2012 auf der offiziellen Website der Körperschaft veröffentlicht wurde. Die Region hat darauf hingewiesen⁴⁸⁵, dass die Maßnahme betreffend die Beitragsgewährung, auf die sich der Zahlungsauftrag Nr. 2235/2020 bezieht, wegen eines rein materiellen Fehlers auf der offiziellen Website nur im Bereich „Beschlüsse“, jedoch nicht im Bereich „Zuschüsse, Beiträge, Beihilfen, wirtschaftliche Vergünstigungen“ veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung wird auch in genanntem Bereich erfolgen.

Außer dieser Präzisierung gingen aus den überprüften Unterlagen gingen keine weiteren Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 2548/2020

Rechtsgrundlage: GvD vom 7.2.2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“; LG 19.7.1993, Nr. 23 betreffend die Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient; LG 9.3.2016, Nr. 2 „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“;

Maßnahme: Dekrete des Leiters der Abteilung V vom 9.3.2020, Nr. 347 und vom 23.4.2020, Nr. 499

Aufgabenbereich: Nr. 02 – Justiz

Programm: 01 – Justizabteilungen

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

Finanzkostenplan: U02011.0570.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für den Ankauf von Gütern und Diensten für die Tätigkeit der Gerichtsämter - Hilfsdienste für die Tätigkeit der Körperschaft COD./U.1.03.02.13.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat

SIOPE-Code: 1.03.02.13.002.

Datum des Zahlungsauftrags: 3.6.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 5.6.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 6.342,24.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 1.143,68 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 5.198,56 €

Empfänger: Miorelli Service S.p.a.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für den außerordentlichen Reinigungsdienst in den Ämtern im Zuständigkeitsbereich der Region zur Vorbeugung der Ausbreitung der Covid-19-Epidemie

Vorliegende Unterlagen: Dekrete des Leiters der Abteilung V vom 9.3.2020, Nr. 347 und vom 23.4.2020, Nr. 499; Kopie des Schreibens der Firma Miorelli Service S.p.a. vom 20.3.2020 betreffend das Angebot

eines zusätzlichen Reinigungs- und Desinfizierungsdienstes in den Gerichtsämtern in Trient; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat digital signierte Mitteilung vom 28.4.2020 über die Erteilung des Dienstleistungsauftrags; auf Papier ausgedruckte von Miorelli Service S.p.a. ausgestellte elektronische Rechnung vom 26.5.2020, Nr. 1466/66; auf Papier ausgedruckte, vom verantwortlichen Beamten digital signierte Bescheinigung vom 26.5.2020 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Miorelli Service S.p.a. erbrachten und mit Rechnung vom 26.5.2020, Nr. 1466/66 in Rechnung gestellten Leistungen; bis 26.6.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS_19556386 vom 27.2.2020, aus der hervorgeht, dass Miorelli Service S.p.A. die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; Dekret des Leiters der Abteilung V vom 27.5.2020, Nr. 662 betreffend die Zweckbindung der Ausgabe und gleichzeitige Liquidierung für den außerordentlichen Reinigungsdienst in den Ämtern im Zuständigkeitsbereich der Region [...]; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der laut Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 für diese Art von Verträgen vorgesehene Einbehalt in Höhe von 0,5 % nicht vorgenommen wurde. Die Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die Zuweisung der SIOPE-Kodes sind korrekt.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 2554/2020

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 204

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 3.6.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 5.6.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 1.499,53.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 59,98 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 1.439,55 €

Empfänger: Circolo Culturale Amici dell'Oratorio di Dro

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Rückstände

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „Rievocazione storica del voto di S. Abbondio o dei 12 sabati - 26^a edizione“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 204; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Kulturvereins unterzeichneten Gesuchs vom 15.10.2019 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; zwei auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; auf Papier ausgedruckter Bescheid, dass die Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge in Bezug auf den Empfänger der Finanzierung nicht durchzuführen ist; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 19.5.2020, Nr. 1181; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 2947/2020

Rechtsgrundlage: Art. 24 des Regionalgesetzes vom 21.9. 2005, Nr. 7 i.d.g.F. betreffend die Ordnung der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste;

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 20.3.2019, Nr. 30

Aufgabenbereich: Nr. 12 – Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik

Programm: 07 – Programmierung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U12071.0000.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste für Aus- und Fortbildungskurse, für Studien und Forschungsarbeiten - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen – RG 21.09.2005, Nr. 7 Art. 24 COD./U.1.04.04.01.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse; Amt für Sozialfürsorge und für die Ordnung der ÖBPB

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 23.6.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 24.6.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 120.000,00.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 0,00 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 120.000,00 €

Empfänger: Verband der Seniorenwohnheime Südtirols

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Beitrag für Aus- und Fortbildungslehrgänge für das Personal der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste, die im Laufe des Jahres 2019 veranstaltet wurden

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung vom 20.3.2019, Nr. 30; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Verbands unterzeichneten Gesuchs vom 13.5.2020 um Auszahlung der Finanzierung und spätere Berichtigung vom 10.6.2020 samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; Bericht über die im Rahmen der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht, durchgeführte Tätigkeit; Kopie der vom gesetzlichen Vertreter des Verbands eingereichten Erklärung betreffend die Befreiung vom Steuereinbehalt; bis 1.8.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL_20998884 vom 3.4.2020, aus der hervorgeht, dass der Verband der Seniorenwohnheime Südtirols die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; Dekret der Leiterin der Abteilung II vom 19.6.2020, Nr. 759 betreffend die *Liquidierung des Saldos des Beitrags für Aus- und Fortbildungslehrgänge an den Verband der Seniorenwohnheime Südtirols [...]*; von der Regionalverwaltung mit Schreiben vom 29.4. 2021, Prot. Nr. 10821 erteilte Erklärungen in Bezug auf die in der Rechnungslegung enthaltenen Personalkosten; auf Papier ausgedruckter digitaler

Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 3180/2020

Rechtsgrundlage: Art. 106 Abs. 11 des gesetzvertretenden Dekrets vom 18.4.2016, Nr. 50 i.d.g.F.; LG vom 19.7.1993, Nr. 23 betreffend die Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient; LG vom 9.3.2016, Nr. 2 i.d.g.F. „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“;

Maßnahme: Dekret des Leiters der Abteilung V vom 21.4.2020, Nr. 747

Aufgabenbereich: Nr. 01 – Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Programm: 03 – Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und Verwaltungsamt

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

Finanzkostenplan: U01031.0030.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für den Ankauf von Gütern und Diensten für die Tätigkeit der Gerichtsämter - Hilfsdienste für die Tätigkeit der Körperschaft COD./U.1.03.02.13.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat

SIOPE-Code: 1.03.02.13.002.

Datum des Zahlungsauftrags: 9.7.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 10.7.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 36.322,88.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 6.550,03 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 29.772,85 €

Empfänger: Pulitori ed Affini S.p.a.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für den im Monat Juni 2020 durchgeführten Reinigungsdienst bei verschiedenen Amtssitzen der Ämter der Autonomen Region Trentino-Südtirol /Zentralämter und Friedensgerichte)

Vorliegende Unterlagen: Dekret der Leiterin der Abteilung V vom 21.4.2020, Nr. 474; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat digital signierte Mitteilung vom 23.4.2020 betreffend die Verlängerung des Vertrags Prot. Nr. 5333/2010 für den ordentlichen Reinigungsdienst bei verschiedenen Amtssitzen der Region seitens der Firma Pulitori ed Affini S.p.a. für den Zeitraum 1.5.2020 - 31.10.2020; auf Papier ausgedruckte von Pulitori ed Affini S.p.a. ausgestellte elektronische Rechnung vom 30.6.2020, Nr. 000727/V4; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für allgemeine Dienste digital signierte Bescheinigung vom 7.7.2020 über die ordnungsmäßige Ausführung der von Pulitori ed Affini S.p.a. erbrachten und mit Rechnung vom 30.6.2020, Nr. 000727/V4 in Rechnung gestellten Leistungen; bis 14.10.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot.INAIL_22442259 vom 16.6.2020, aus der hervorgeht, dass Pulitori ed Affini S.p.a. die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung V digital signierte Liquidierungsanweisung vom 9.7.2020, Nr. 1555; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass der Vertrag für den Reinigungsdienst abgelaufen ist. Die Region hat in ihrer Antwort auf den Ermittlungsantrag erklärt, dass sie – da sie nicht die Absicht hatte, diesen Vertrag trotz der Bestimmung laut Art. 103 des GD Nr. 18/2020 zu verlängern – der Vereinbarung vom 13.4.2018, Prot. Nr. 8096 zur Bestimmung der APAC als Beschaffungs- und Sammelstelle beigetreten ist und diese Agentur darum gebeten hat, die für den Abschluss der Vereinbarung für den Reinigungsdienst, der sie zuvor beigetreten war, erforderliche Zeit zu schätzen. Daraufhin hat sie eine Antwort der Agentur erhalten, welche besagte, dass es nicht möglich ist, einen genaue Frist festzulegen. Sie hat ferner mitgeteilt, dass sie am 21.1.2021 dem Facility-Management-Vertrag (Kaufvertrag Nr. 5988233) beigetreten ist, in der Absicht, die geforderten Dienstleistungen im laufenden Jahr in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig den bestehenden Vertrag zu beenden. Außer dieser Präzisierung gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 3353/2020

Rechtsgrundlage: GvD vom 7.2.2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“; LG vom 19.7.1993, Nr. 23 „Regelung des Vertragswesens und der Güterverwaltung der Autonomen Provinz Trient“; LG vom 9.3.2016, Nr. 2 „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe sowie der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“;

Maßnahme: Dekrete des Leiters der Abteilung V vom 21.2. 2018, Nr. 530 und vom 30.1.2019, Nr. 88

Aufgabenbereich: Nr. 02 – Justiz

Programm: 01 – Justizabteilungen

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 03 Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

Finanzkostenplan: U02011.0630.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für den Ankauf von Gütern und Diensten für die Tätigkeit der Gerichtsämter - Versorgungs- und Dienste COD./U.1.03.02.05.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat

SIOPE-Code: 1.03.02.05.999.

Datum des Zahlungsauftrags: 21.7.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 22.7.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 1.043,25.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 188,13 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 855,12 €

Empfänger: Dolomiti Energia S.p.a.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für die Heizung und Kühlung der Gerichtsämter im Juni 2020

Vorliegende Unterlagen: Dekrete des Leiters der Abteilung V vom 21.2. 2018, Nr. 530 und vom 30.1.2019, Nr. 88; auf Papier ausgedruckte von Dolomiti Energia S.p.a. ausgestellte elektronische Rechnung vom 13.7.2020, Nr. 42002587313; bis 14.10.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße

Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL_22442904 vom 16.6.2020, aus der hervorgeht, dass Dolomiti Energia S.p.a. die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung V digital signierte Liquidierungsanweisung vom 16.7.2020, Nr. 1599; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der laut Art. 30 des GvD Nr. 50/2016 für diese Art von Verträgen vorgesehene Einbehalt in Höhe von 0,5 % nicht vorgenommen wurde. Die Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die Zuweisung der SIOPE-Kodes sind korrekt.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 3610/2020

Rechtsgrundlage: Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 des Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 31.10. 2019, Nr. 242

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 7.8.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 10.8.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 33.066,67.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 0,00 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 33.066,67 €

Empfänger: Kulturverein „Südtirol 4 Europa“

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „Sprachaufenthalt auf den Britischen Inseln“

*Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung vom 31.10.2019, Nr. 242; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Kulturvereins unterzeichneten Gesuchs vom 26.6.2020 um Auszahlung eines Vorschusses der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; drei auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; auf Papier ausgedruckter Bescheid, dass die Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge in Bezug auf den Empfänger der Finanzierung nicht durchzuführen ist; Dekret des Leiters der Abteilung III vom 5.8.2020, Nr. 972 betreffend *Auszahlung eines Vorschusses für den Kulturverein „Südtirol 4 Europa“* [...]; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.*

Ergebnis der Kontrolle: Nachdem die Region in einem Ermittlungsantrag aufgefordert wurde, die Auszahlung eines Vorschusses auf der Grundlage einer Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Vereins, aus der kein Fehlbetrag hervorgeht, (Ausgaben für die Initiative: 248.000 Euro, Teilnahmegebühren einschließlich des Anteils der nicht rückerstatteten Gebühren: 248.000 Euro) zu begründen, erklärte sie, dass der Vorschuss auf der Grundlage der mit Beschluss der Regionalregierung vom 28.5.2020, Nr. 92 getroffenen Entscheidungen ausgezahlt wurde. Das Gesuch des Vereins vom 26.6.2020 wurde nämlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks eingereicht, der nach der Genehmigung des oben genannten Beschlusses erstellt wurde. Mit demselben Beschluss wurde ferner die Auszahlung von Finanzierungsanschüssen auf noch nicht stattgegebene und infolge von in den vergangenen Jahren genehmigten Beschlüssen zur Gewährung von Finanzierungen eingereichte Auszahlungsanträge auf begründeten Antrag des Empfängers genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die regionale Finanzierung bei dieser Art von Initiativen zur Rückerstattung eines Anteils des von den Familien entrichteten Betrags verwendet wird. Möglicherweise befanden sich die Familien wegen des epidemiologischen Notstands in finanziellen Schwierigkeiten (in einigen Fällen hatten die Eltern die Regionalämter wiederholt darauf aufmerksam gemacht).“

Auch nach Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Region erscheint es merkwürdig, dass ein Jahr nach Abschluss der Initiative der Vorschuss und nicht der Saldo entrichtet wird. Ferner ist nicht klar, warum in dem vom Verein eingereichten Finanzierungsgesuch nicht die Einnahmen aus den von den Teilnehmern gezahlten Gebühren angegeben wurden, wie es laut Art. 8 Z. 3 des DPREg. Nr. 79/2015 für die Berechnung des finanzierbaren Fehlbetrags (Differenz zwischen der zu gelassenen Ausgabe

und den anderen Einnahmen, die direkt mit der Durchführung der Initiative zusammenhängen) vorgeschrieben ist .

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 3804/2020

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 30.5.2018, Nr. 102

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 24.8.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 26.8.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 180.000,00.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 0,00 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 180.000,00 €

Empfänger: Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „Künstlerische Tätigkeit „Traditionstheater“ Bozen – Tanz und Oper“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung vom 30.5. 2018, Nr. 102; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter der Stiftung unterzeichneten Gesuchs vom 5.6.2020 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; 12 auf

Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 11.7.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL_20804999 vom 13.3.2020, aus der hervorgeht, dass die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 21.8.2020, Nr. 1833; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass die im Gesuch um Auszahlung angegebene, für die Durchführung der Initiative effektiv bestrittenen Ausgabe weitaus höher als die von der Regionalregierung bei der Gewährung des Beitrags zugelassenen Ausgabe war und dass auch die anderen in der Rechnungslegung aufscheinenden Einnahmen höher waren, was sich auf die Berechnung des finanzierbaren Fehlbetrags auswirkte.

Diesbezüglich wird auf sämtliche Bemerkungen verwiesen, die im Ergebnis der Kontrolle betreffend den Zahlungsauftrag Nr. 1164/2020 dargelegt wurden.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 4634/2020

Rechtsgrundlage:

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2019, Nr. 265

Aufgabenbereich: Nr. 01 – Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Programm: 01 – Institutionelle Organe

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

Finanzkostenplan: U01011.0120.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Information über die Tätigkeit der Region - Sonstige Dienste - Art. 41 des GvD vom 31.7.2005, Nr. 177 - Art. 4 des RG vom 6.12.2005, Nr. 9 COD./U.1.03.02.99.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.03.02.99.999.

Datum des Zahlungsauftrags: 16.10.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 20.10.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 200.000,00,00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 0,00 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 200.000,00 €

Empfänger: Autonome Provinz Bozen

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Pauschalbetrag für die Autonome Provinz Bozen – Agentur für Presse und Kommunikation – für die Informationstätigkeit der Autonomen Region Trentino-Südtirol. Jahr 2019

Vorliegende Unterlagen: Vereinbarung zwischen der Autonomen Region Trentino-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und der Autonomen Provinz Bozen vom 8.4.2015 betreffend die Informationstätigkeit der Region; Beschluss der Regionalregierung vom 9.12.2019, Nr. 265; Unterlagen, die die Informationstätigkeit laut Vereinbarung vom 25.9.2020, Prot. Nr. 22969 aufzeigen; auf Papier ausgedruckte, vom Präsidenten der Regionalregierung digital signierte Liquidierungsanweisung vom 12.10.2020, Nr. 2191; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 4817/2020

Rechtsgrundlage: Art. 21 Abs. 2 Buchst. h) und Abs. 4 des LG vom 19.7.1990, Nr. 23

Maßnahme: Dekret des Leiters der Abteilung V vom 22.1.2020, Nr. 58

Aufgabenbereich: Nr. 01 – Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Programm: 03 – Wirtschafts- und Finanzverwaltung, Programmierung und Verwaltungsamt

Titel: 2 – Investitionsausgaben

Gruppierung: 02 – Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf

Finanzkostenplan: U01032.0000.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen und Raumgestaltungsobjekten, für den Ankauf und die Miete von Kraftfahrzeugen, technischen Geräten und Arbeitsinstrumenten für die Gerichtsämter – Möbel und Ausstattungen COD./U.2.02.01.03.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung V – Verwaltung der technischen Ressourcen; Amt für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat

SIOPE-Code: 2.02.01.03.999

Datum des Zahlungsauftrags: 26.10.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 28.10.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 10.894,60.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 1.964,60 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 8.930,00 €

Empfänger: Tonini Grandi Impianti S.r.l.

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für die Ersetzung der Einrichtung der internen Bar der Region im Amtsgebäude Trient, Via Gazzoletti 2

Vorliegende Unterlagen: Dekret des Leiters der Abteilung V vom 22.1. 2020, Nr. 58; Kopie des von der Firma Tonini Grandi Impianti S.r.l. eingereichten wirtschaftlichen Angebots vom 11.9.2019 betreffend eine kleine Bar-Kücheneinrichtung Kopie des vom Direktor des Amtes für technische Angelegenheiten und Instandhaltung unterzeichneten Gesuchs vom 20.9.2019 um ein Zweckbindungsdekret; Kopie der an Tonini Grandi Impianti S.r.l. gerichteten Bestellung vom 8.4.2020, Nr. 5000260592; Kopie des von Tonini Grandi Impianti S.r.l. ausgestellten, vom Abnahmetechniker sowie vom Kunden zwecks Bestätigung der Entgegennahme unterzeichneten Transportdokuments vom 21.9.2020, Nr. 595; auf Papier ausgedruckte von Tonini Grandi Impianti S.r.l. ausgestellte elektronische Rechnung vom 30.9.2020, Nr. 1148; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für technische Angelegenheiten und Instandhaltung unterzeichnete Bescheinigung vom 20.10.2020 über die ordnungsmäßige Lieferung seitens Tonini Grandi Impianti S.r.l., die mit Rechnung vom 30.9.2020, Nr. 1148 in Rechnung gestellt wurde; von der verwahrenden Person unterzeichnete Erklärung vom 28.10.2020 über die Übernahme der beweglichen Güter laut Rechnung vom 30.9.2020, Nr. 1148; bis 3.11.2020 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL_22964863 vom 6.7.2020, aus der hervorgeht, dass Tonini Grandi Impianti S.r.l. die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Direktor des Amtes für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat digital signierte Liquidierungsanweisung vom 21.10.2020, Nr. 2274; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen, die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes sowie die korrekte Aufnahme der erworbenen Einrichtungsgegenstände in das Inventar (Nr. 27380) hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 4830/2020

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 131

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 26.10.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 28.10.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 12.323,78.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 492,95 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 11.830,83 €

Empfänger: Tourismusverein Sexten

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Finanzielle Unterstützung der Initiative „Italienmeisterschaften Feuerwehr 2020“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 131; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 8.9.2020 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; eine auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 18.2.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot.INPS_23153891 vom 21.10.2020, aus der hervorgeht, dass der Tourismusverein Sexten die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das

INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 19.10.2020, Nr. 2249; Ergebnis des Antrags auf Überprüfung der Nichteinhaltung seitens des Tourismusvereins Sexten der steuerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des Art. 48-bis DPR Nr. 602/1973, die am 21.10.2020 durchgeführt wurde; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5369/2020

Rechtsgrundlage: Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 200

Maßnahme: Dekret des Leiters der Abteilung II vom 25.10.2019, Nr. 986

Aufgabenbereich: Nr. 01 – Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Programm: Programm – 07 Wahlen und Volksbefragungen – Einwohnermelde- und Standesamt

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 03 – Erwerb von Gütern und Dienstleistungen

Finanzkostenplan: U01071.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Wahl der Gemeinderäte – IT- und Telekommunikationsdienste COD.U/.1.03.02.19.000

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung II – Örtliche – Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse; Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse

SIOPE-Code: 1.03.02.19.002.

Datum des Zahlungsauftrags: 19.11.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 20.11.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 100.904,37.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 18.195,87 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 82.708,50 €

Empfänger: Trentino Digitale S.p.a

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für die Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die allgemeinen Gemeindewahlen 2020 in der Provinz Trient

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung 3.9.2019, Nr. 200; Dekret des Leiters der Abteilung II vom 25.10. 2019, Nr. 986; Kopie des Vertrags zwischen der Autonomen Region Trentino-Südtirol und Trentino Digitale S.p.a. betreffend die Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten der Gemeindewahlen 2020 (Rep. Nr. 491 des Vertragsverzeichnis) Rechenschaftslegung vom 26.10.2020 über die Tätigkeit in Zusammenhang mit den Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die allgemeinen Gemeindewahlen 2020 in der Provinz Trient; auf Papier ausgedruckte von Trentino Digitale S.p.a. ausgestellte elektronische Rechnung vom 5.11.2020, Nr. 1020671222; bis 11.2.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL_24142768 vom 14.10.2020, aus der hervorgeht, dass Trentino Digitale S.p.a. die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung II digital signierte Liquidierungsanweisung vom 10.11..2020, Nr. 2510; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Die Zahlung betrifft einen Anteil des der Gesellschaft mit Beteiligung der Region Trentino Digitale S.p.a. für die In-House-Vergabe der oben beschriebenen Dienstleistungen zustehenden Entgelts. Bekanntlich müssen laut Art. 192 Abs. 2 des GvD Nr. 50/2016 zwei Bedingungen erfüllt sein, damit diese Wahl getroffen werden kann: Die erste betrifft die Verpflichtung, die Bedingungen zu begründen, die zum Ausschluss des Rückgriffs auf den Markt geführt haben (d. h. es muss der Nachweis des sog. „Marktversagens“ im Hinblick auf die Ziele der Universalität und Gemeinnützigkeit, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Dienstleistung sowie des optimalen Einsatzes der öffentlichen Ressourcen erbracht werden, die hingegen durch die Wahl der In-House-Vergabe erreicht werden können), und die zweite Bedingung besteht in der Verpflichtung, die spezifischen Vorteile anzugeben, die der Gemeinschaft aus der Wahl der „Internalisierung“ erwachsen. In diesem Zusammenhang hat der nationale Gesetzgeber, auch wenn kein vorheriger Bietervergleich zwischen den beiden Modellen der Dienstleistung erforderlich ist (*vgl.* Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 100/2020), das zwingende Vorhandensein einer verstärkten Begründung in den Akten vorgesehen, um die Ziele der Effizienz, Wirksamkeit, Nützlichkeit, Qualität der Dienstleistung und optimalen Nutzung der öffentlichen Ressourcen und somit die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der In-House-Vergabe im Vergleich zu anderen Alternativen zu belegen. Im Beschluss der Regionalregierung Nr. 200/2019 werden spezifische Vorteile zur Begründung der Vergabe an Trentino Digitale S.p.A. im Hinblick auf nachstehende Aspekte angeführt: (i) Wiederverwendung des Informationssystems für die Wahlen, das Eigentum der Autonomen Provinz Trient ist und bereits nach spezifischen Anweisungen des Wahlamtes entwickelte Programme umfasst, die eine Reduzierung der Kosten und der Zeit für die

Inbetriebnahme und Funktionsprüfung ermöglichen; (ii) die Verwendung von Netzwerkverbindungen und spezifischen Sicherheitslösungen, die bereits in die derzeitige geschützte Infrastruktur der Region integriert sind; (iii) die gemeinsame Verarbeitung der Daten unter höchsten Sicherheitsbedingungen durch die angewandten nativen IT-Lösungen; (iv) die kontinuierliche und multidisziplinäre Unterstützung durch das Fachpersonal der Gesellschaft während des gesamten Wahlverfahrens; (v) die Besonderheiten der Regionalbestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderats, in denen fünf verschiedene Wahlsysteme vorgesehen sind, sowie die zwingende Einhaltung der Bestimmungen in Sachen Zwei- und Dreisprachigkeit, die den Rückgriff auf die von den In-House-Gesellschaften entwickelten IT-Lösungen erfordern; In Bezug auf die wirtschaftliche Rentabilität beschränkt sich die Maßnahme darauf, unter (i) die *„unzweifelhafte Einsparung für die Region“* anzuführen und darauf hinzuweisen, dass *„diese Aspekte zu einer Kostenreduzierung für die Region führen“*. Da die Wirtschaftlichkeit einen Bewertungsaspekt darstellt, der Gegenstand einer gesonderten Betrachtung durch Art. 192 Abs. 2 des GvD Nr. 50/2016 (im Vergleich zu den Gründen, weshalb nicht auf den freien Markt zurückgegriffen wurde, und den Vorteilen für die Gemeinschaft) ist, muss sie eigenständig nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis ist jedoch im Beschluss Nr. 200/2019 nicht enthalten.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass die Ausgabe in der Abschlussrechnung den im Vertrag vereinbarten Wert um etwa ein Fünftel überschreiten, was mit der erhöhten Arbeitsbelastung infolge des Aufschubs der Wahlen aufgrund des Gesundheitsnotstands Covid-19 begründet wurde.

Die Region hat in ihrer Gegenäußerung⁴⁸⁶ erklärt, dass *der Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 200 nicht die Maßnahme zur Vergabe der Dienstleistung darstellt. Die Dienstleistung wurde mit den Dekreten der Führungskräfte vom 25.10.2019, Nr. 985 und Nr. 986 nach einer technischer Bewertung, die aus der beiliegenden Niederschrift hervorgeht, vergeben. Ferner ist zu präzisieren, dass durch die Vergabe an die beiden In-House-Gesellschaften eine Flexibilität bei der Erbringung der Dienstleistung gewährleistet werden konnte, welche angesichts der durch die COVID-19-Pandemie bewirkte Verschiebung des allgemeinen Wahltermins von Mai 2000 auf Ende September 2020 und die Aufteilung der Wahlhandlungen auf zwei Tage absolut notwendig war.*

Abgesehen von den dargelegten kritischen Punkten sind die Zuordnung der Ausgabe sowie die Zuweisung der SIOPE-Kodes korrekt. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge des Anbieters liegt in den Unterlagen vor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5373/2020

Rechtsgrundlage: Art. 79 Abs. 4-bis und 4-ter des Sonderstatuts, geändert durch das Stabilitätsgesetz 2015 (Art. 1 Abs. 406-413 des Gesetzes vom 23.12.2014, Nr. 190)

Maßnahme: Beschlüsse der Regionalregierung vom 10.9.2020, Nr. 143 und vom 5.11.2020, Nr. 159

Aufgabenbereich: Nr. 18 – Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften

Programm: 01 – Beziehungen zu den anderen Gebietskörperschaften

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U18011.0270.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen – Anteil zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen - Laufende Zuwendungen an Zentralverwaltungen – Gesetz vom 23.12.2014, Nr. 190 Art.1 Abs. 410 COD./U.1.04.01.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung I – Planung und Programmierung der Ressourcen; Amt für Haushalt und Buchhaltungskontrolle

SIOPE-Code: 1.04.01.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 19.11.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 20.11.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 295.464.276,39 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 0,00 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 295.464.276,39 €

Empfänger: Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Beitrag zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten jeder Provinz

Vorliegende Unterlagen: Beschlüsse der Regionalregierung vom 10.9.2020, Nr. 143 und vom 5.11.2020, Nr. 159; Dekret des Leiters der Abteilung I vom 18.11.2020, Nr. 1507; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5888/2020

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des Vereinheitlichten Textes der Regionalgesetze betreffend Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang, genehmigt mit DPRA Nr. 23.6.1997 Nr. 8/L

Maßnahme: Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 131

Aufgabenbereich: Nr. 05 – Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten

Programm: 02 – Kulturarbeit und verschiedene Initiativen im Kulturbereich

Titel: 1 – Laufende Ausgaben

Gruppierung: 04 – Laufende Zuwendungen

Finanzkostenplan: U05021.0150.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden und andere Körperschaften und Vereinigungen für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen - DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) c) d) e) h) m) n) p), Art. 5 Abs. 2; Art. 9 Abs.1 Buchst. a) e) COD./U.1.04.04.01.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe

SIOPE-Code: 1.04.04.01.001.

Datum des Zahlungsauftrags: 9.12.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 10.12.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 48.852,24.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 1.954,09 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 46.898,15 €

Empfänger: Kulturverein „Tema“

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: finanzielle Unterstützung der Initiative „Performance Trequanda“

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung vom 29.7.2020, Nr. 131; Kopie des vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichneten Gesuchs vom 21.11.2020 um Auszahlung der Finanzierung samt Rechnungslegung in Form einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsaktes über die für die Durchführung des Initiative bestrittenen Kosten und die daraus erzielten Einnahmen; 17 auf Papier ausgedruckte elektronische Rechnungen in Zusammenhang mit der Initiative, auf die sich die finanzielle Unterstützung bezieht; bis 2.4.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INPS_24094435 vom 3.12.2020, aus der hervorgeht, dass der Kulturverein „Tema“ die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung III digital signierte Liquidierungsanweisung vom 9.12.2020, Nr. 2959; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Aus den überprüften Unterlagen gingen keine Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die korrekte Zuordnung der Ausgabe, die Übereinstimmung der Beträge mit den eingeholten Unterlagen sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes hervor.

Kontrollierter Zahlungsauftrag: Nr. 5943/2020

Rechtsgrundlage: Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 200

Maßnahme: Dekret des Leiters der Abteilung II vom 25.10. 2019, Nr. 985

Aufgabenbereich: Nr. 01 – Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste

Programm: 08 – Statistik und Informations-Systeme

Titel: 2 – Investitionsausgaben

Gruppierung: 02 – Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskauf

Finanzkostenplan: U01082.0030.

Beschreibung des Kapitels: Ausgaben für den Ankauf von Informatikgeräten, den Ankauf oder die Realisierung von Software und die Informatisierung der Gerichtsämter – Hardware
COD./03.3/U.2.02.03.02.000.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse; Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse

SIOPE-Code: 2.02.03.02.002.

Datum des Zahlungsauftrags: 11.12.2020

Datum Unterzeichnung des Zahlungsauftrags: 14.12.2020

Bruttobetrag des Zahlungsauftrags: 73.068,24.00 €

Rückbehalte/Einbehalte auf den Zahlungsauftrag: 13.176,24 €

Nettobetrag des Zahlungsauftrags: 59.892,00 €

Empfänger: Südtiroler Informatik AG

Zuordnung (Kompetenz oder Rückstände): Kompetenz

Beschreibung der mit dem Zahlungsauftrag getätigten Ausgabe: Entgelt für die Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die allgemeinen Gemeindewahlen 2020 in der Provinz Bozen

Vorliegende Unterlagen: Beschluss der Regionalregierung 3.9.2019, Nr. 200; Dekret des Leiters der Abteilung II vom 25.10.2019, Nr. 985; Kopie des Vertrags zwischen der Autonomen Region Trentino-Südtirol und Südtiroler Informatik AG betreffend die Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung

und Verbreitung der Wahldaten der Gemeindewahlen 2020 (Rep. Nr. 487 des Vertragsverzeichnisses); Rechenschaftslegung vom 3.12.2020 über die Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten betreffend die allgemeinen Gemeindewahlen 2020 in der Provinz Bozen; auf Papier ausgedruckte von Südtiroler Informatik AG ausgestellte elektronische Rechnung vom 3.12.2020, Nr. 410200289; bis 5.3.2021 gültige Überprüfung betreffend die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge Prot. INAIL_24642942 vom 5.11.2020, aus der hervorgeht, dass Südtiroler Informatik AG die Beiträge ordnungsgemäß an das NISF/INPS und das INAIL eingezahlt hat; auf Papier ausgedruckte, vom Leiter der Abteilung II digital signierte Liquidierungsanweisung vom 9.12.2020, Nr. 2954; auf Papier ausgedruckter digitaler Zahlungsauftrag; auf Papier ausgedruckte, vom Schatzmeister ausgestellte digitale Quittung über die angeordnete Zahlung.

Ergebnis der Kontrolle: Die Zahlung betrifft einen Anteil des der Gesellschaft mit Beteiligung der Region Südtiroler Informatik AG für die In-House-Vergabe der oben beschriebenen Dienstleistungen zustehenden Entgelts. In Bezug auf die Verpflichtung der verstärkten Begründung laut Art. 192 Abs. 2 des GvD Nr. 50/2016 wird auf sämtliche Bemerkungen verwiesen, die im Ergebnis der Kontrolle betreffend den Zahlungsauftrag Nr. 5369/2020 dargelegt wurden.

Auch die Gegenäußerungen der Regionalverwaltung sind in den Bemerkungen zu genanntem Zahlungsauftrag Nr. 5369/2020 wiedergegeben.

Abgesehen von diesen Präzisierungen sind die Zuordnung der Ausgabe sowie die Zuweisung der SIOPE-Kodes korrekt. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge des Anbieters liegt in den Unterlagen vor.

20.4 Schlussfolgerungen

Mit Ausnahme der nachstehend und in den Ergebnissen betreffend die jeweiligen Aufträge dargelegten Bemerkungen hat die Überprüfung keine besonderen Probleme in Bezug auf die angewandten Buchhaltungsverfahren, die Klassifizierung der Einnahmen und der Ausgaben, die Einhaltung der Bestimmungen betreffend das Rechnungswesen und der angewandten Haushaltsgrundsätze, die Unterlagen zu den überprüften Einhebungs- und Zahlungsaufträge sowie die korrekte Zuweisung der SIOPE-Kodes ergeben.

Es steht fest, dass sich die Ergebnisse dieser Überprüfung aufgrund der spezifischen Merkmale dieser Kontrolle nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der Verhalten beziehen, die den überprüften Akten zugrunde liegen und eventuell von den zuständigen Stellen beurteilt werden können.

Aus der Kontrolle der Einhebungsaufträge ging hervor,

- dass die Klassifizierung der Einnahmen als wiederkehrend in Bezug auf den Inkassoauftrag Nr. 340/2020 nicht mit dem außerordentlichen Charakter dieses Einnahmepostens übereinstimmt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Region unbedingt die nicht wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben genau bestimmen muss, um die Posten, auf denen die Ausgeglichenheit des laufenden Teils basiert, korrekt darzustellen. Laut Art. 25 des Gesetzes Nr. 196/2009 (Gesetz über das öffentliche Rechnungs- und Finanzwesen) hängt die Klassifizierung der Einnahmen als wiederkehrend oder nicht wiederkehrend davon ab, ob die Einnahmefeststellung ständig vorgesehen bzw. auf ein oder mehrere Haushaltsjahre beschränkt sind. Ebenso werden in der Anlage 7 zum GvD Nr. 118/2011 (in der das Elementargeschäft geregelt wird) und unter Z. 9.11.3. der Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 die Einnahmen und Ausgaben als wiederkehrend oder nicht wiederkehrend unterschieden je nachdem, ob sie ständig vorgesehen bzw. auf ein oder mehrere Haushaltsjahre beschränkt sind. Im vorliegenden Fall betrifft die Einnahme die Ausschüttung außerordentlicher Rücklagen durch die Beteiligungsgesellschaft Brennerautobahn AG, die sicherlich einmaliger Natur sind. Der Rechnungshof äußert in Bezug auf dieses Geschäft Bedenken hinsichtlich der Entscheidung der Aktionäre der A22, eine Ausschüttung außerordentlicher Rücklagen vorzunehmen, angesichts eines äußerst flüssigen Kontextes, der durch Elemente erheblicher Unsicherheit gekennzeichnet ist, was zu Ereignissen mit störenden Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens und seine Fähigkeit, seine kurz-, mittel- und langfristigen Verpflichtungen zu erfüllen, führen kann. Die Verwaltung hat präzisiert, dass *die Klassifizierung als „wiederkehrend“ und „nicht wiederkehrend“ auf das Kapitel und nicht auf den einzelnen Inkassoauftrag zu beziehen ist. Der erwähnte Inkassoauftrag wurde im Kapitel der Einnahmen aus Dividendenausschüttung festgestellt, welches als wiederkehrende Einnahme klassifiziert wird.*
- Da es sich jedoch um eine außerordentliche Einnahme handelt, wird weiterhin bestätigt, dass die Feststellung als wiederkehrende Einnahme falsch ist.
- dass die Einhebungen aus Zuweisungen des Staates von Anteilen ausstehender Steuern – auch in Bezug auf große Beträge – der Kompetenzrechnung anstatt den Rückständen zugeordnet wurden⁴⁸⁷, weil die Region sich an Kriterien der Vorsicht orientiert, laut denen Beträge nicht festgestellt werden, deren Einhebung nicht sicher ist.
 - dass die Beträge, die an den Überweisenden zurückzuzahlen sind, weil sie der Region nicht zustehen, in den Titel der Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten und nicht in die eigenen Einnahmen zu verbuchen sind⁴⁸⁸.

Die Kontrolle der Zahlungsanweisungen hat Nachstehendes ergeben:

- Mit Bezug auf die im Sinne des mit DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L genehmigten Vereinheitlichten Textes der Gesetze „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration und Verfügungen für die Durchführung besonderer Tätigkeiten von regionalem Belang“ und der mit DPReg. vom 29.10.2015, Nr. 79 genehmigten diesbezüglichen Durchführungsverordnung gewährten Beiträge wird festgestellt, dass die Führungskraft bei der Auszahlung der Beiträge nicht nur die verschiedenen Posten des Kostenvoranschlags ausgleicht und nicht veranschlagte Ausgabenposten in den Grenzen der zugelassenen Ausgabe zulässt, wenn diese zur erfolgreichen Durchführung der geförderten Maßnahme beigetragen haben (Art. 4 Abs. 1 DPReg. Nr. 5/2005), sondern auch die von der Regionalregierung aufgrund der Stellungnahme des Bewertungskomitees für angemessen befundene Ausgabe (und zwar in erheblichen Umfang) höher festsetzt. Der Auslegung der Verordnungen durch die Verwaltung, wonach die Führungskraft auch für die Neubestimmung der zugelassenen Ausgaben zuständig ist, sofern der Beitrag innerhalb der von der Regionalregierung festgelegten Grenzen bleibt, kann nicht beigeplant werden. Diese Annahme steht in klarem Gegensatz zur Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem politischen Organ und dem Verwaltungsorgan, die sich aus den geltenden Bestimmungen ableiten lässt, wonach die Festlegung der für die finanzierte Initiative als förderungsfähig anerkannten Ausgabe (zugelassene Ausgabe) der Regionalregierung nach Stellungnahme des Bewertungskomitees obliegt. Diese Schlussfolgerung wird durch die neue mit DPReg.Nr. 51/2020 genehmigte Verordnung bestätigt, die unter Art. 13 Abs. 4 ausdrücklich Nachstehendes besagt: *„Initiativen, die im Zuge ihrer Durchführung wegen unvorhersehbarer Ereignisse oder anderer triftiger Gründe bedeutende Abweichungen vom Ausgabenvoranschlag verzeichnen, können von der Regionalregierung aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags sowie nach Bewertung seitens des Bewertungsbeirats laut Art. 6 Abs. 5 erneut berücksichtigt werden.“* Zusammenfassend bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Liquidierungsanweisungen betreffend die Zahlungsaufträge Nr. 1164/2020, Nr. 1684/2020 und Nr. 3804/2020 in Zusammenhang mit der Befugnis der Führungskraft, den Betrag der zugelassenen Ausgaben (=Ausgaben, die für die Durchführung der Initiative als angemessen erachtet werden) neu zu berechnen, obwohl der Beitrag innerhalb der Grenzen des von der Regionalregierung festgelegten Betrags geblieben ist;
- In Bezug auf den Zahlungsauftrag Nr. 2235/2020 wurden Angaben zum gewährten Beitrag auf der offiziellen Website der Körperschaft unter „Maßnahmen“, jedoch nicht unter „Zuschüsse, Beiträge, Beihilfen, wirtschaftliche Vergünstigungen – Veröffentlichung laut Art. 7 des RG vom 13.12.2012, Nr. 8 – Jahr 2020“ im Widerspruch zu Art. 26 Abs. 2 und 3 des GvD Nr. 33/2013

i.d.g.F. veröffentlicht. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung im Sinne dieses Artikels die rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahmen ist, mit denen die Gewährung und Zuerkennung eines Gesamtbetrags von über tausend Euro im Laufe des Kalenderjahres an ein und denselben Empfänger verfügt wird.

- In Bezug auf die Anwendung des laut Art. 30 Abs. 5-bis des GvD Nr. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge) vorgesehenen Einbehalts von 0,5 % wird darauf hingewiesen, dass die Region bei der Vergabe von Aufträgen mit nicht sofortiger Ausführung den Lieferanten über die Anwendung dieses Einbehalts informiert. Die Stichprobenkontrollen ergaben, dass in einigen Fällen der Lieferant den oben erwähnten Einbehalt in die Rechnung aufnimmt, die Region jedoch diese Verbindlichkeit nicht in der Buchhaltung erfasst⁴⁸⁹; in anderen Fällen⁴⁹⁰ scheint der Einbehalt in der Rechnung des Lieferanten nicht auf und die Region behält den entsprechenden Betrag nicht ein, was eine Verletzung der Bestimmungen des Kodex der öffentlichen Verträge darstellt;
- In Bezug auf den Vertrag für den ordentlichen Sicherheits- und Pförtnerdienst bei der Staatsanwaltschaft Trient und für den Reinigungsdienst in verschiedenen Amtsgebäuden der Region (Zahlungsaufträge Nr. 333/2020 und Nr. 3180/2020) beziehen sich die Zahlungen auf Leistungen aus abgelaufenen und verlängerten Verträgen. Dieser kritische Aspekt sollte im laufenden Jahr durch die Einführung des neuen „Facility-Management-Vertrags“ für diese Dienste behoben werden. Die Region wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, um Vertragsverlängerungen aufgrund der verspäteten Einleitung der Verfahren zur Auswahl eines Auftragnehmers zu vermeiden;
- In Bezug auf die Direktvergabe an die In-House-Gesellschaften des Erwerbs von IT-Dienstleistungen für die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Wahldaten im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen 2020⁴⁹¹ wird festgestellt, dass bei der Vergabemaßnahme⁴⁹² die Wirtschaftlichkeit – die einen Bewertungsaspekt darstellt, der Gegenstand einer gesonderten Betrachtung durch Art. 192 Abs. 2 des GvD Nr. 50/2016 (im Vergleich zu den Gründen, weshalb nicht auf den freien Markt zurückgegriffen wurde, und den Vorteilen für die Gemeinschaft) ist – nicht eigenständig und angemessen nachgewiesen wird, da in der Begründung eine generische und angeblich *„unzweifelhafte Einsparung für die Region“* angeführt und darauf hingewiesen wird, dass *„diese Aspekte zu einer Kostenreduzierung für die Region führen“*. In diesem Zusammenhang hat der nationale Gesetzgeber, auch wenn kein vorheriger Bietervergleich zwischen den beiden Modellen der Dienstleistung – In-House-Vergabe oder Outsourcing – erforderlich ist (vgl. Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis Nr. 100/2020), das zwingende Vorhandensein einer verstärkten Begründung in den Akten

vorgesehen, um die Ziele der Effizienz, Wirksamkeit, Nützlichkeit, Qualität der Dienstleistung und optimalen Nutzung der öffentlichen Ressourcen und somit die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der In-House-Vergabe im Vergleich zu anderen Alternativen zu belegen.

Die Region hat erklärt, dass *in Bezug auf die Direktvergabe an die In-House-Gesellschaften des Erwerbs von IT-Dienstleistungen für die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Wahldaten im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen 2020 der Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 200 nicht die Maßnahme zur Vergabe der Dienstleistung darstellt. Die Dienstleistung wurde mit den Dekreten der Führungskräfte vom 25.10.2019, Nr. 985 und Nr. 986 nach einer technischer Bewertung, die aus der beiliegenden Niederschrift⁴⁹³ hervorgeht, vergeben. Ferner ist zu präzisieren, dass durch die Vergabe an die beiden In-House-Gesellschaften eine Flexibilität bei der Erbringung der Dienstleistung gewährleistet werden konnte, welche angesichts der durch die COVID-19-Pandemie bewirkte Verschiebung des allgemeinen Wahltermins von Mai 2020 auf Ende September 2020 und die Aufteilung der Wahlhandlungen auf zwei Tage absolut notwendig war.*

Die Entscheidung, für die IT-Dienstleistungen zur Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung der Wahldaten der Gemeindewahlen 2020 auf die In-House-Gesellschaften zurückzugreifen, geht auf jeden Fall auf den Beschluss der Regionalregierung Nr. 200/2019 zurück und deshalb muss dort die verstärkte Begründung laut Art. 192 Abs. 2 des Kodexes der öffentlichen Verträge enthalten sein.

Anmerkungen

1. Der Art. 110 Abs. 1 des GD vom 19.5.2020, Nr. 34 – umgewandelt in das Gesetz vom 17.7.2020, Nr. 77 – hat die Frist für die Genehmigung des konsolidierten Haushalts auf den 30.11.2020 verschoben.
2. Bei der Anhörung hat die Regionalverwaltung auch auf den Forecast für das erste Halbjahr 2021 verwiesen, aus dem für das laufende Haushaltsjahr keine Verluste hervorgehen.
3. Laut den Ermittlungsunterlagen wurde dieses Ergebnis im Jahr 2020 erzielt (ca. 12.000 Euro)
4. Die Angabe der Beträge, die dem Art. 119 Abs. 6 der Verfassung entsprechen, wurde in der Anlage 9 zum Ermittlungsschreiben des Rechnungshofs Prot. Nr. 429/2020 (von der Region nicht ausgefüllter Teil) verlangt.
5. Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz der Verordnung Nr. 5/L/2005.
6. Da die Leitlinien für die Jahresberichte der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2020 vorgenommenen Kontrollen noch nicht erlassen wurden, hat die Sektion die Körperschaft darum ersucht, den spezifischen Bericht nach der Vorlage des mit Beschluss vom 20.4.2020, Nr. 5/SEZAUT/2020/INPR genehmigten Fragebogens sowie des Beschlusses der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 18/2020 betreffend die Auswirkungen der Pandemie auf die internen Kontrollen zu übermitteln.
7. Laut Schreiben der Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497 wurden im Laufe des Jahres 2020 154 Beschlussvorschläge der Regionalregierung, 1353 Dekrete der Führungskräfte, 7 Dekrete des Präsidenten und 3140 Liquidierungsanweisungen der Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit unterzogen.
8. 130 Fälle bei den Zweckbindungsdekreten und 258 Fälle bei den Liquidierungsmaßnahmen.
9. Am 11.5.2021 hinterlegtes Erkenntnis.
10. Vgl. Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2020/PARI.
11. Art. 16 Abs. 25 des GD vom 13.8.2011, Nr. 138, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 14.9.2011, Nr. 148 und das Dekret des Innenministeriums vom 15.2.2012, Nr. 23.
12. Art. 34-bis des RG Nr. 3/2009, eingefügt durch Art. 2 Abs. 1 des RG Nr. 7/2016.
13. Kapitel VI-ter des LG Nr. 7/1979, eingefügt durch Art. 8 des LG Nr. 7/2016.
14. Art. 65-ter des LG Nr. 1/2002, eingefügt durch Art. 10 Abs. 6 des LG Nr. 15/2016.
15. Inkassoauftrag Nr. 5801/2020.
16. Inkassoauftrag Nr. 8423/2020.
17. Zahlungsaufträge Nr. 909/2020 und Nr. 3180/2020.
18. Zahlungsaufträge Nr. 2548/2020 und Nr. 3353/2020.
19. Zahlungsaufträge Nr. 5369/2020 und Nr. 5943/2020.
20. Beschluss der Regionalregierung Nr. 200/2020.
 21. Vereinigte Sektionen als rechtsprechendes Organ des Rechnungshofs (Urteil Nr. 38/2014).
 22. Vgl. Kap. 10.
 23. Kap. VII-bis, eingefügt durch Art. 1 des RG vom 26.7.2016, Nr. 7 in Umsetzung des Art. 6 des DPR Nr. 305/1988, Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut in Sachen Zuständigkeiten des Rechnungshofes und Errichtung dessen Kontrollsektionen Trient und Bozen, zuletzt geändert durch das GvD Nr. 43/2016, mit dem die Errichtung dieses Kollegiums bei der Region und den Autonomen Provinzen vorgesehen wurde
 24. Prot. Rechnungshof vom 27.4.2021, Nr. 1915.
25. Prot. Rechnungshof vom 20.5.2021, Nr. 2019, übermittelt mit zertifizierter Post.
26. Prot. Region vom 3.6.2021, Nr. 13576 und Nr. 13579.
27. Prot. Region vom 14.6.2021, Nr. 14415 und Nr. 14417.
28. Mit Beschluss Nr. 5/SEZAUT/2020/INPR genehmigte Leitlinien. Für das Jahr 2020 wurden noch nicht die Leitlinien für die Jahresberichte der Präsidenten der Region und der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2020 vorgenommenen Kontrollen erlassen.
29. Richtlinien für die internen Kontrollen während des Gesundheitsnotstands wegen Covid-19. Antwortschreiben Prot. Region vom 25.5.2021, Nr. 12911.
 30. Prot. Region vom 28.5.2021, Nr. 13252.
31. Dem zuerst mitgeteilten Betrag in Höhe von 29.807,50 Euro wurden 5.171,42 Euro infolge des Schreibens des Generalsekretärs der Regionalregierung vom 17.7.2019, Prot. Nr. 18043 5.171,42 Euro hinzugerechnet, so dass sich der Gesamtbetrag auf 34.978,92 Euro beläuft.
 32. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497, Prot. Rechnungshof gleichen Datums, Nr. 1818.
 33. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252, Prot. Rechnungshof gleichen Datums, Nr. 2104.
 34. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
 35. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252.
 36. Schreiben Region vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10782.
37. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
38. Schreiben Region vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10782.
 39. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.

40. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
41. Schreiben Region vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10782.
42. Schreiben Region vom 13.6.2019, Prot. Nr. 154343.
 43. Stellungnahme zur Rechnungslegung 2019, Anlage zur Niederschrift Nr. 6/2020.
 44. Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI.
 45. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
 46. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
 47. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252.
 48. Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 1/PARI/2017.
49. Keine Änderung/Ergänzung im Jahr 2020.
50. Der Entwurf der Buchhaltungsverordnung wurde vom Rechnungsprüferkollegium in der Sitzung vom 11.12.2019 (TOP der Niederschrift vom 11.12.2019, Nr. 12) und von der Konferenz der Abteilungsleiter überprüft.
 51. Mit DPREg. vom 12.2.2020, Nr. 3 erlassene Buchhaltungsverordnung, veröffentlicht in der Sondernummer Nr. 1 zum Amtsblatt vom 13.2.2020, Nr. 7/Allgemeine Sektion.
52. RG Nr. 25/2015 „Änderungen zum Regionalgesetz vom 15.7.2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ mit seinen späteren Änderungen (Regionalgesetz über das Rechnungswesen) und andere Bestimmungen zur Anpassung der regionalen Rechtsordnung an die im gesetzvertretenden Dekret vom 23.6.2011, Nr. 118 enthaltenen Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen“.
53. Z. 5.1 Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011: *Das Regionale Wirtschafts- und Finanzdokument (WBF) beschreibt die internationalen, nationalen und regionalen wirtschaftlich-finanziellen Szenarien, die zu erlassenden Maßnahmen, die Ziele des regionalen Haushalts unter Berücksichtigung der Ziele des Internen Stabilitätspakts und legt den einheitlichen regionalen Finanzrahmen aller Mittel, die zur Verfolgung der Ziele der einheitlichen regionalen Programmplanung zur Verfügung stehen, mit Angabe der Durchführungsinstrumente für den Bezugszeitraum fest.*
 54. Laut Art. 4.1 der Anlage 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 muss die Regionalregierung das WFDR dem Regionalrat binnen 30. Juni eines jeden Jahres vorlegen.
55. Beitrag laut Mailänder Abkommen aus dem Jahr 2009 und dem am 15.10.2014 unterzeichneten Abkommen, das im Stabilitätsgesetz der Region 2015 übernommen wurde.
56. Das Generalrechnungsamt des Staates hat mit Schreiben vom 25.11.2020 mitgeteilt, dass auch der für das Jahr 2020 der von der Region geschuldete Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zur Gänze ausgeglichen wird (siehe Antwortschreiben der Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497).
 57. In Anwendung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018.
58. Mit Regionalgesetz vom 23.6.2020, Nr. 1 wurde der allgemeine Wahltermin 2020 für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte auf einen Sonntag zwischen dem 1.9.2020 und dem 15.12.2020 aufgeschoben.
 59. Die Stelle für Wiedergutmachungsjustiz setzt sich für den Schutz der an Gerichtsverfahren beteiligten Parteien (Täter und Opfer) ein.
60. Mit Art. 3 des RG Nr. 8/2019 (Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2020 der Region) wurde der neue Art. 68-bis des Kodex der örtlichen Körperschaften (RG Nr. 2/2018) eingeführt, laut dem den Bürgermeistern, Vizebürgermeistern und Referenten der örtlichen Körperschaften, die keine Arbeitnehmenden sind und keine direkte Rente beziehen, auf Antrag die Möglichkeit zuerkannt wird, sich eine Zusatzrente bei einer Zusatzrentenform laut GvD Nr. 252/2005 aufzubauen, wobei die Beiträge zu Lasten der örtlichen Körperschaft (24,2 % der monatlichen Amtsentschädigung) und des Antragstellers (8,8 %) einzuzahlen sind.
61. Mit Art. 2 des RG Nr. 3/2019 wurde der Art. 68 des Kodex der örtlichen Körperschaften dahin geändert, dass mit Ablauf vom allgemeinen Wahltermin 2020 die Amtsentschädigungen für die Verwalter der örtlichen Körperschaften ohne die 2013 zwecks Senkung der Politikkosten eingeführte 7 %-Kürzung zusteht. Mit Art. 3 des RG Nr. 8/2019 wurde in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Art. 68-ter eingefügt, laut dem den Bürgermeistern der Gemeinden der Region eine Mandatsabfindung zuerkannt wird, die einer monatlichen Amtsentschädigung für jedes Mandatsjahr entspricht.
 62. Mit Art. 1 des RG Nr. 3/2020 wurde der Art. 211 des Kodex der örtlichen Körperschaften dahin geändert, dass die Unter- und Obergrenze der Vergütung der Rechnungsprüfer mit Beschluss der Regionalregierung grundsätzlich für jede Kategorie oder Klasse von Körperschaften festgesetzt wird.
63. Das Generalrechnungsamt des Staates hat mit Schreiben vom 25.11.2020 mitgeteilt, dass auch der von der Region geschuldete Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zur Gänze ausgeglichen wird (Antwortschreiben Region vom 2.4.2021, Nr. 8497).
 64. Aus dem finanziellen Gesichtspunkt ist im Haushalt ein passiver Rückstand in Höhe von 350.000,00 Euro für die eventuelle Gründung der In-House-Gesellschaft „BrennerCorridor“ eingetragen.
65. Laut GvD Nr. 118 ist der Aktualisierungsbericht zum WFDR dem Regionalrat binnen 30 Tagen ab Vorlage des Aktualisierungsberichts zum staatlichen Wirtschafts- und Finanzdokument (WFD) für die entsprechenden Beschlussfassungen und auf jeden Fall vor der Vorlage des Gesetzentwurfs zum Haushaltsvoranschlag vorzulegen.
 66. Gemäß Art. 1 Abs. 412 des Gesetzes Nr. 190/2014 werden die Rücklagen laut Art. 1 Abs. 508 des Gesetzes vom 27.12.2013, Nr. 147 nach Feststellung der entsprechenden finanziellen Deckung der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen in Höhe von 20 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2019 rückerstattet.
 67. Art. 3 Abs. 9 RG Nr. 3/2009: „Das Begleitgesetz kann Folgendes enthalten: Bestimmungen mit finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der im Wirtschafts- und Finanzdokument der Region und im diesbezüglichen

Aktualisierungsschreiben vorgesehenen Ziele der Rationalisierung der Ausgaben, der Gerechtigkeit und der Entwicklung, ferner Bestimmungen, die für die Anpassung der regionalen Gesetzgebung an die aus den staatlichen und EU-Rechtsvorschriften erwachsenden Auflagen notwendig sind, sowie Bestimmungen zur Aufhebung von überholten Bestimmungen.“

68. Von der Regionalregierung dem Regionalrat am 4.11.2019 vorgelegter Gesetzentwurf.
69. Der Gesetzentwurf betreffend den Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2020 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2020-2021 wurde am 2.11.2019 im Senat eingebracht und in der Sitzung Nr. 162 vom 5.11.2019 bekannt gegeben.
70. Das Stabilitätsgesetz sorgt für die Neufinanzierung der regionalen Ausgabengesetze mit Ausnahme der Pflichtausgaben und der kontinuierlichen Ausgaben (Niederschrift des Rechnungsprüferkollegiums Nr. 10/2019).
71. Dem regionalen Stabilitätsgesetz 2020 beiliegende Tabelle B.
72. Der Gesetzentwurf zum Stabilitätsgesetz 2020 wurde vom Rechnungsprüferkollegium mit der Veranschlagung neuer Einnahmen in Höhe von 58.779.519,68 Euro genehmigt (Niederschrift vom 6.11.2019, Nr. 10/2019).
73. Kap. U20031.0000 des Haushaltsvoranschlags.
74. Kap. U20031.0090 des Haushaltsvoranschlags.
75. Kap. U20031.0120 des Haushaltsvoranschlags.
76. Laut Anhang zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022.
77. Prot. Rechnungshofs Nr. 91 vom 11.1.2021, eingegangen über Con.Te-System.
78. Art. 18-bis des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F.
79. Laut den Bestimmungen sind die Indikatoren binnen 30 Tagen nach der mit Regionalgesetz vom 13.9.2018, Nr. 7 erfolgten Genehmigung des Haushaltsvoranschlags zu genehmigen.
80. Siehe Anlage C „Änderung zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022 infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände“ laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 29/2020.
81. Es handelt sich um die Neuordnung der Feststellung aufgrund der Veräußerung der Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG (siehe Anlage E/1 zum Beschluss Nr. 29/2020).
82. Siehe Anlage C „Änderung zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2020-2022 infolge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände“ laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 29/2020.
83. Siehe Anlage E/2 zum Beschluss Nr. 29/2020.
84. I. Titel des RG Nr. 3/2020 „Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 13-ter des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen“.
85. Im Art. 13 Abs. 2 des RG Nr. 3/2020 und im Anhang zum selben Gesetz sind 130.000.000,00 Euro anstatt 131.190.000,00 Euro wiedergegeben, wie aus den buchhalterischen Aufstellungen zum Nachtragshaushalt hervorgeht.
86. Rücklage in Höhe von 443.111.896 Euro im Vermögensstand zum 31.12.2019.
87. Der epidemiologische Notstand wegen COVID-19 hat im Nachtragshaushalt 2020 zu Änderungen der Einnahmen aus Abgaben im Haushaltsvoranschlags 2021 (-6.000.000,00) und im Haushaltsvoranschlag 2022 (-3.000.000,00) geführt. Vorsichtshalber wurde auch im Haushaltsvoranschlag 2021-2023 so vorgegangen.
88. Zuzüglich zu den bereits im Kap. U18011.0270 des Haushaltsvoranschlags 2020 bereitgestellten 106.562.303,02 Euro (insgesamt 295.464.276,39 Euro).
89. Zuzüglich zu den in der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände und im Nachtragshaushalt enthaltenen (deren Auswirkungen bereits behandelt wurden).
90. Von der Region in Beantwortung des Ermittlungsantrags mitgeteilt (Prot. Region Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P; Prot. Rechnungshof Nr. 1818 vom 2.4.2021).
91. In diesem Kapitel wird über die Finanzgebarung berichtet: Überprüfung der Gleichgewichte, Gewinn- und Verlustrechnung und Vermögensstand werden in anderen Kapiteln behandelt.
92. Die Rückstellung musste infolge des Prozentanteils vorgenommen werden, der sich aus der Berechnung ergibt, die auf das Haushaltskapitel betreffend die allfälligen und verschiedenen Einnahmen angewandt wurde (80,22 % anstelle von 100 %). Das Rechnungsprüferkollegium hat unter Z. 3.5 des III. Abschnitts des Fragebogens zur Rechnungslegung 2020 erklärt, dass die verwendete Berechnungsmethode den Haushaltsgrundsätzen entspricht.
93. Dieser Betrag zur Deckung eventueller Kosten aufgrund von rechtskräftigen Urteilen wurde nach einer Erfassung seitens des Amtes für Rechtsberatung aktualisiert (im Haushaltsvoranschlag betrug der Fonds 73.000,00 Euro). Das Rechnungsprüferkollegium hat unter Z. 3.8.2 des III. Abschnitts des Fragebogens zur Rechnungslegung 2020 erklärt, dass die Region die Risiken des Unterliegens analysiert und quantifiziert hat.
94. Der Betrag besteht aus: 2.207.842,00 Euro entsprechend dem auf die Region anfallenden Anteil des von der Pensplan Centrum AG nicht unmittelbar ausgeglichenen Verlustes 2018; 14.212.158,00 Euro entsprechend dem auf die Region anfallenden Anteil der vorgetragenen Verluste, die sich aus den Passiva der Pensplan Centrum AG zum 31.12.2018 ergeben; 735.811,00 Euro entsprechend dem auf die Region anfallenden Anteil der vorgetragenen Verluste der Euregio Plus AG (die Gesellschaft wird indirekt von der Region über Pensplan Centrum AG kontrolliert). Das Rechnungsprüferkollegium hat unter

Z. 3.11 des III. Abschnitts des Fragebogens zur Rechnungslegung 2020 erklärt, dass der zurückgelegte Anteil den Gesetzesbestimmungen entspricht.

95. Sie bestehen aus: 2.062.000,00 Euro für Risikofonds für die Leistung von Garantien entsprechend der Halbjahresrate der Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und 900.000,00 Euro für den Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge.

96. Der Betrag macht vollständig das Ausgabenkapitel U18013.0000 (Projekt zur Gebietsentwicklung) aus, in dem der GMF um 1.183.845,44 Euro entsprechend dem Betrag, auf den die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2020 „verzichtet“ hat, vermindert wurde.

97. Mit DPRReg. vom 12.2.2020, Nr. 3 erlassene Buchhaltungsverordnung, veröffentlicht in der Sondernummer Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Nr. 7 – Allg. Sektion vom 13.2.2020

98. Der Beschluss Nr. 212/2020 genehmigt die Behebung aus dem Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge zugunsten der Rücklagen für Pflichtausgaben und die darauf folgende Behebung aus besagten Rücklagen zur Erhöhung der Ausgabenkapitel betreffend das Personal.

99. Wie folgt aufgeteilt: 150.000,00 Euro für Ausgaben betreffend die Wahl der Gemeinderäte 2020; 300.000,00 Euro für Betriebskosten der Gerichtsämter; 195.000,00 Euro für Personalkosten der Gerichtsämter; 1.350.000,00 Euro für die auf die Erneuerung des Tarifvertrags des Personals der Gerichtsämter anfallenden Ausgaben (der Betrag ist vor dem Eingang in den Reservefonds in den Fonds für die Erneuerung der Tarifverträge eingeflossen)

100. Wie folgt aufgeteilt: 143.000,00 Euro + 50.000,00 Euro für Ausgaben im Rahmen der delegierten Befugnisse betreffend die Gerichtsämter

101. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497– Z. 21.

102. Beschluss vom 3.9.2019, Nr. 194.

103. Schreiben Region vom 29.4.2021, Prot. Nr. 10782.

104. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252.

105. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252.

106. Kap. E01103.0120 – Differenz zwischen Veranschlagung und Einhebung in Höhe von 73.518.233,34 Euro; Kap. E01103.0000 Differenz in Höhe von 6.081.714,20 Euro; Kap. E01103.0180 Differenz in Höhe von 10.200.000,00 Euro; Kap. E01103.0060 Differenz in Höhe von 4.304.146,92 Euro.

107. Kap. E05100.0000 (21.633.400,00 Euro).

108. Kap. U20011.0000, U20011.0030, U20011.0060.

109. RG 27.7.2020, Nr. 3.

110. Dekret des Leiters der Abteilung I vom 15.6.2020, Nr. 728 –4.350.000 Euro. Dekret des Leiters der Abteilung IV vom 10.10.2020, Nr. 1455 – 95,53 Euro.

111. Schreiben Prot. Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P – Anlage 2.

112. Übermittelt an den Rechnungshof mit zertifizierter E-Mail vom 20.5.2021, Prot. Nr. 1019.

113. Beschluss Nr. SEZAUT/06/2021/INPR betreffend Genehmigung seitens der Sektion Autonome Körperschaften der Leitlinien für die Berichte des Rechnungsprüferkollegiums zu den Rechnungslegungen der Regionen.

114. Im vorhergehenden Haushaltsjahr wurde ein Endkassenausgleich in Höhe von 121.757.114,00 verzeichnet (Gleichgewicht im laufenden Teil in Höhe von 174.146.675,00 Euro und Ungleichgewicht auf Kapitalkonto in Höhe von 52.588.312,00 Euro).

115. In dem mit Schreiben Prot. Rechnungshof Nr. 1019 vom 20.5.2021 übermittelten Fragebogen/Bericht – II. Abschnitt – Ordnungsmäßigkeit der Gebarung – 2.16 erklärt das Rechnungsprüferkollegium, dass das Dokument dem Gebarungsbericht beigelegt wurde und über das System Con.Te übermittelt wird.

116. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten am 24.3.2021 dem Buchhaltungssystem der Region entnommen wurden.

117. Ohne MwSt. bei aufgeteilten Zahlungen (Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 22.7.2015, Nr. 22).

118. Auch die Angaben zum Indikator für Zahlungspünktlichkeit wurden am 24.3.2021 dem Buchhaltungssystem der Region entnommen.

119. Antwortschreiben Prot. Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P und Prot. Nr. RATAA/0010782/29/04/2021-P.

120. Die Daten sind auch im Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zur Genehmigung des Entwurfs der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2020 enthalten.

121. Z. 10 Prot. Rechnungshof Nr. 1329 vom 26.2.2021 – Antwortschreiben Prot. Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P.

122. Antwortschreiben Prot. Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P Z. 10 und Bericht zur Rechnungslegung 2020 Buchst. F).

123. Schreiben Prot. Nr. RATAA/0008841/09/04/2021-A – Anlage Nr. 5.

124. Anlage L zur Rechnungslegung 2020 – Abschlussergebnisse SIOPE – Flüssige Mittel SIOPE.

125. Niederschrift vom 8.4.2021, Nr. 17/2021.

126. Dekret des Leiters des Sekretariats der Regionalregierung – Amt für Vergaben, Verträge und Vermögen vom 3.4.2017, Nr. 192 – mit Wirkung vom 1.5.2017.

127. Übermittelt von der Regionalverwaltung mit Schreiben Prot. Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P und vom Schatzmeister mit Schreiben Prot. Rechnungshof Nr. 1523 vom 11.3.2021.

128. Anlage Q 3 – Rechnungslegung des Schatzmeisters – Überblick.

129. Schreiben vom 2.3.2021, Prot. Nr. 1455.

130. Schreiben Rechnungshof Prot. Nr. 1523 vom 11.3.2021.

131. Rechnungslegung des Schatzmeisters, erstellt gemäß Vorlage laut Art. 10 Abs. 4-bis des GvD Nr. 118/2011, der durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. l) Z. 3) des GvD Nr. 126/2014 hinzugefügt wurde.
132. Dieselbe Bestätigung ist im Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zum Entwurf der Rechnungslegung 2020 enthalten.
133. Der Artikel wurde zuerst durch Art. 21 Abs. 1 des RG Nr. 25/2015 und dann durch Art. 3 Abs. 1 des RG Nr. 4/2016 ersetzt.
134. Kontrollsektion Trient, Beschluss Nr. 52/2019/QMIG.
135. Die Vereinigten Sektionen als Kontrollorgan haben folgenden allgemeinen Grundsatz festgelegt: *Neben den durch das "verstärkte" Gesetz Nr. 243/2012 eingeführten Bestimmungen – die u. a. garantieren sollen, dass sich die Gebietskörperschaften an der Erreichung der auf europäischer Ebene festgesetzten und nach den im EU-Rahmen geltenden Regeln strukturierten Ziele der öffentlichen Finanzen beteiligen – sind die Bestimmungen zu berücksichtigen, die aus der Rechts- und Buchhaltungsordnung der Gebietskörperschaften hervorgehen und das finanzielle Gesamtgleichgewicht dieser Körperschaften garantieren sollen. Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den im Art. 9 Abs. 1 und 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 verankerten Haushaltsausgleich – auch als Voraussetzung für den rechtmäßigen Rückgriff auf die Verschuldung zur Finanzierung von Investitionsausgaben – einzuhalten (Art. 10 Abs. 3 Gesetz Nr. 243/2012). Genannte Körperschaften müssen die in den Bestimmungen der jeweiligen Buchhaltungsordnung (welche ihrerseits auf den GvD Nr. 118/2011 und Nr. 267/2000 fußen) und zuletzt im Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 vorgesehene allgemeine finanzielle Ausgeglichenheit des Haushalts sowie die weiteren Bestimmungen über die öffentlichen Finanzen einhalten, welche die Aufnahme von Darlehen oder den Rückgriff auf sonstige Verschuldungsformen qualitativ oder quantitativ einschränken.*
136. Zur Auslegung laut Rundschreiben Nr. 5/2020 des Wirtschafts- und Finanzministeriums siehe Abschnitt 10.2.
137. Schreiben Prot. Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P – Z. 14.
138. Mit Schreiben des Rechnungshofs Prot. Nr. 2019 vom 20.5.2021 – II. Sektion Z. 2.17 und III. Sektion Z. 3.9 übermittelter Fragebogen/Bericht – Das Rechnungsprüfungsorgan hat aufgrund von Stichprobenkontrollen oder von besonderen seitens der Verantwortlichen für die Ausgaben ausgestellten Bescheinigungen keine zum Abschluss des Haushaltsjahres nicht formell anerkannten außerordentlichen Verbindlichkeiten festgestellt.
139. Laut Anhang zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 sind keine Ausgaben dieser Art im Haushalt vorgesehen.
140. Art. 38-ter, in Kraft getreten am 30.6.2019.
141. Anerkennung aufgrund von vollstreckbaren Urteilen.
142. RG Nr. 10/2019 – Anlage O – Nachweis über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen.
143. Diese Angabe ist auch in dem mit Schreiben des Rechnungshofs Prot. Nr. 2019 vom 20.5.2021 – IV. Sektion – Tragfähigkeit der Verschuldung und Einhaltung der Verschuldungsaufgaben – Z. 4.8 und VIII. Sektion – Verschuldung – Z. 8.10.1 übermittelten Fragebogen enthalten.
144. Haushaltsgrundsatz laut Z. 5.5 der Anlage 4/2 zum GvD Nr. 118/2011.
145. RG vom 16.12.2019, Nr. 10 – Haushaltsvoranschlag 2020-2022.
146. Bestehend aus dem Kapitalanteil und dem Zinsanteil.
147. RG vom 27.7.2020, Nr. 3.
148. Antwortschreiben der Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497 – Im Verwaltungsüberschuss 2016 wurde bereits ein Betrag in Höhe einer Halbjahresrate zurückgelegt, der später durch die Rückstellung eines Anteils des Verwaltungsüberschusses 2017, 2018 und 2019 für den Gesamtbetrag der gesamten Halbjahresrate in Höhe von 2.062.000,00 Euro aufgestockt wurde.
149. Rechnungslegung 2020 Anlage A) – Bericht zur Rechnungslegung 2020 Buchst. C).
150. Übermittelt an den Rechnungshof mit zertifizierter E-Mail vom 20.5.2021, Prot. Nr. 2019.
151. Schreiben vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497 Z. 15.
152. Buchst. L).
153. Schreiben vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497 Z. 15.
154. Dieselben Beitragsempfänger laut Billigungsverfahren betreffend die Rechnungslegung 2019 mit der Reduzierung um 7 Gesellschaften (Streichung von 8 Gesellschaften und Hinzufügung einer G.m.b.H., deren Zweckbestimmung die Erweiterung eines Hotelbetriebs ist).
155. Beschluss der Sektion Autonome Körperschaften Nr. 30/2015.
156. Diesbezüglich wird auch auf den Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 1/PARI/2017 der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol verwiesen.
157. Haushaltsgesetz 2018 Nr. 205/2017.
158. Die Kürzung wird – jeweils für die Jahre 2019 und 2020 – für die Autonome Provinz Trient auf 10,5 Mio. Euro und für die Autonome Provinz Bozen auf 12,5 Mio. Euro festgesetzt.
159. Die Übernahme seitens der Region des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Provinzen Trient und Bozen für das Jahr 2020 sowie die entsprechende Zweckbindung von Mitteln wurden von der Regionalregierung mit Beschluss vom 5.11.2020, Nr. 159 verfügt.
160. Schreiben Region vom 2.4.2020, Prot. Nr. 8497 – Z. 19.
161. DPR Nr. 670/1972 Art. 79 Abs. 4-*quater*: „Ab dem Jahr 2016 erzielen die Region und die Provinzen den Haushaltsausgleich, wie im Art. 9 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 243 festgelegt. Für die Jahre 2016 und 2017 legen die Region und die Provinzen einen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten Betrag in der Kassa- und Kompetenzrechnung zurück, der die Finanzneutralität hinsichtlich der Salden der öffentlichen Finanzen gewährleistet. Ab dem Jahr 2018 werden der programmatische Saldo laut Art. 1 Abs. 455 des Gesetzes vom 24.12.2012, Nr. 228 und die Bestimmungen betreffend den internen Stabilitätspakt, die im Widerspruch zum Haushaltsausgleich laut dem ersten Satz dieses Absatzes stehen, auf vorgenannte Körperschaften mit Sonderautonomie nicht angewandt.“

162. Gesetz vom 30.12.2018, Nr. 145 – Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019 und Mehrjahreshaushalt 2019-2021 – Art. 1 Abs. 820 – In Kraft getreten am 1.1.2019: *In Anwendung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs vom 29.11.2017, Nr. 247 und vom 17.5.2018, Nr. 101 wird vorgesehen, dass die Regionen mit Sonderstatut, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Großstädte, die Provinzen und die Gemeinden ab 2019 bei der Verwendung des Verwaltungsergebnisses und des gebundenen Mehrjahresfonds der Einnahmen und der Ausgaben die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23.6.2011, Nr. 118 zu beachten haben.*
163. Laut Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14.2.2019, Nr. 3 ist der Art. 1 Abs. 469 und 470 des Gesetzes vom 11.12.2016, Nr. 232 (Haushaltsgesetz des Staates für das Finanzjahr 2017) nicht mehr wirksam.
164. Laut Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 9.3.2020, Nr. 5 muss der Art. 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (Saldo zwischen den gesamten Einnahmen und -ausgaben ohne Verwendung der Überschüsse, ohne GMF und ohne Verbindlichkeiten) vom gesamten Bereich auf regionaler und gesamtstaatlicher Ebene auch als Voraussetzung für die Aufnahme von Schulden beachtet werden; die einzelnen Körperschaften müssen ausschließlich die Gleichgewichte laut GvD Nr. 118/2011 im Sinne des Art. 1 Abs. 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 (Saldo zwischen den gesamten Einnahmen und -ausgaben samt Verwendung der Überschüsse, FPV und Verbindlichkeiten) beachten.
165. Der Art. 13 des Gesetzes Nr. 196/2009 („Datenbank der öffentlichen Verwaltungen“) besagt Folgendes: *Zur wirksamen Kontrolle und Überprüfung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, zum Einholen der für die Erfassung laut Art. 1 Abs. 3 erforderlichen Informationen und zur Umsetzung und Stabilisierung des Steuerföderalismus sorgen die öffentlichen Verwaltungen für die Eingabe der Daten betreffend die Haushaltsvoranschläge, die entsprechenden Änderungen, die Rechnungslegungen, die verwaltungstechnischen Tätigkeiten sowie alle für die zur Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen in eine beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen errichtete einheitliche Datenbank, die dem ISTAT und den öffentlichen Verwaltungen [...] zugänglich ist.*
166. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
167. Anlage zum Beschluss der Regionalregierung vom 26.4.2021, Nr. 67.
168. S. Bericht zur Rechnungslegung 2020.
169. Haushaltsgrundsatz OIC 12, 22.8.2014.
170. Bei verspäteter oder gar unterlassener Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses ist im Art. 9 Abs. 1-*quinquies* - 1-*octies* des GD vom 24.6.2016, Nr. 113 – umgewandelt in das Gesetz vom 7.8.2016, Nr. 160 – das absolute Verbot der Personaleinstellung aus jeglichem Grund und mit jeglichem Vertrag – einschließlich der Verträge für geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und der Leiharbeitsverträge, auch im Rahmen laufender Stabilisierungsverfahren – bis zur Erfüllung der diesbezüglichen Pflicht vorgesehen.
171. Der beherrschende Einfluss ergibt sich aus Vertragsklauseln (z. B. Pflicht zur Anwendung der Mindestgebühr oder zur öffentlichen Zugänglichkeit des Dienstes, Ermäßigungen oder Befreiungen), die sich maßgeblich auf die Verwaltung der anderen Vertragspartei auswirken, die vorwiegend zugunsten der kontrollierenden Körperschaft tätig ist. Die Tätigkeit gilt als vorwiegend, wenn die von der kontrollierten Körperschaft im Vorjahr erzielten Erträge und Einkünfte, die auf die öffentliche Mutterkörperschaft zurückzuführen sind, mehr als 80 % der Gesamterträge ausmachen.
172. Im Falle der Region „ab 2020 mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2019“ laut Art. 79 Abs. 4-*octies* des Sonderautonomiestatuts.
173. Zu diesem Zweck gelten als börsennotierte Gesellschaften jene, die auf reglementierten Märkten notierte Finanzinstrumente emittieren.
174. Der Art. 110 Abs. 1 des Gesetzesdekrets vom 19.5.2020, Nr. 34, umgewandelt in das Gesetz vom 17.7.2020, Nr. 77, hat die Frist für die Genehmigung des konsolidierten Haushalts auf den 30.11.2020 verschoben.
175. Schreiben Region vom 11.6.2021; Nr. 14252.
176. Der Anteil der Region an Pensplan Centrum AG beträgt 97,29 %.
177. Der Anteil der Region an Euregio Plus Sgr AG beträgt 51,00 % von 97,29 %.
178. Der Anteil der Region an Brennerautobahn AG beträgt 32,2893 %.
179. Der Anteil der Region an Investitionsbank Trentino-Südtirol AG beträgt 17,488601 %.
180. Der Anteil der Region an Trentino Digitale S.p.A. beträgt 5,4521 %.
181. Der Anteil der Region an Südtiroler Informatik AG beträgt 1,08 %.
182. Der Anteil der Region an Trentino School of Management S. Cons. a.r.l. beträgt 19,50 %.
183. Der Wert der negativen Gebarungsbestandteile beläuft sich abzüglich der Konsolidierungsdifferenzen, die keinem einzelnen Rechtssubjekt der Gruppe Konsolidierter Haushalt zugeschrieben werden können, auf 34.879,00 Euro, die im Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung eingetragen sind.
184. Das Diagramm zeigt die Zusammensetzung des konsolidierten Nettovermögens abzüglich der Konsolidierungsdifferenzen in Höhe von 5.978.554 Euro betreffend die Aktiva und Passiva des Vermögensstands (eingetragen unter dem Posten „Kapitalrücklagen“ im Nettovermögen) und in Höhe von 29.040.485 Euro betreffend das Nettovermögen (eingetragen unter dem Posten „Sonstige nicht verfügbare Rücklagen“ im Nettovermögen).
185. Der Wert gilt abzüglich der Einnahmen in Höhe von 41.535.000,28 Euro, die vom Regionalrat für die Desinvestition der bei der Euregio Plus Sgr AG gehaltenen Wertpapiere falsch verbucht wurden.
186. Der Buchstabe wurde durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) des GvD vom 16.6.2017, Nr. 100 geändert.
187. Gesellschaften oder Körperschaften können in Umsetzung des Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013, des Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 und des Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 508 /2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 15.5.2014 (Art. 6 Abs. 6) gegründet werden, unbeschadet der Möglichkeit, im Sinne der Art. 2 und 3 des GVD vom 27.7.1999, Nr. 297 Spin-off-Gesellschaften oder universitäre Startups laut Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 30.12.2010, Nr. 240 sowie Gesellschaften mit ähnlichen Merkmalen wie die Forschungseinrichtungen sowie – für die Universitäten – Gesellschaften zur Verwaltung von Landwirtschaftsbetrieben zu Lernzwecken (Art. 4 Abs. 8) zu gründen.

188. Dadurch wurde der Abs. 9-ter in den Art. 4 des GvD Nr. 275/2016 i.d.g.F. hinzugefügt.

189. Im Rahmen der ethischen und nachhaltiger Finanz handeln Banken, die ihre Tätigkeit nach den nachstehenden Grundsätzen ausüben:

- a) Sie bewerten die Finanzierungen an juristische Personen nach international anerkannten ethischen Ratingstandards mit besonderem Augenmerk auf die sozialen und ökologischen Auswirkungen;
- b) Sie veröffentlichen mindestens einmal im Jahr, auch im Web, die laut Buchst. a) entrichteten Finanzierungen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten;
- c) sie übertragen mindestens 20 % ihrer Forderungen an Organisationen ohne Gewinnzweck oder gemeinnützige Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit im Sinne der geltenden Bestimmungen;
- d) sie schütten die Gewinne nicht aus, sondern reinvestieren sie in ihre Tätigkeit;
- e) ihre Governance und ihr Organisationsmodell richten sich stark nach demokratischen und partizipativen Grundsätzen, indem die Aktien weit gestreut werden;
- f) ihre Vergütungspolitik ziel darauf ab, die Differenz zwischen der höchsten und der durchschnittlichen Vergütung in der Bank möglichst einzuschränken (max. 1:5)

190. Im Art. 5 Abs. 1 des GvD Nr. 175/2016 ist die Pflicht zur analytischen Begründung der Maßnahme betreffend die Gründung einer Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung oder den Erwerb von – auch indirekten – Beteiligungen an bereits bestehenden Gesellschaften vorgesehen, mit Ausnahme der im Einklang mit ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen erfolgten Operationen; Laut Art. 5 Abs.2 des GvD Nr. 175/2016 muss der Beschluss die Einhaltung der in den europäischen Verträgen vorgesehenen Auflagen bestätigen, insbesondere was die staatlichen Beihilfe anbelangt.

191. Laut Art. 20 Abs. 2 des GvD Nr. 175/2016 muss ein Rationalisierungsplan in den nachstehenden Fällen genehmigt werden:

- a) Gesellschaftsbeteiligungen, die keiner der Kategorien laut Art. 4 angehören;
- b) Gesellschaften, die keine Angestellten haben oder aus mehr Verwaltern als Angestellten bestehen;
- c) Beteiligungen an Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten anderer Beteiligungsgesellschaften oder öffentlicher Hilfskörperschaften ausführen;
- d) Beteiligungen an Gesellschaften, die im vorausgehenden Dreijahreszeitraum einen durchschnittlichen Umsatz von nicht mehr als 1 Mio. Euro erzielt haben;
- e) Beteiligungen an Gesellschaften, die zu einem anderen Zweck als die Verwaltung einer Dienstleistung im allgemeinen Interesse gegründet wurden und die den fünf vorhergehenden Geschäftsjahren vier negative Geschäftsergebnisse erzielt haben;
- f) notwendige Eindämmung der Betriebskosten;
- g) Notwendigkeit des Zusammenschlusses von Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck die laut Art. 4 erlaubten Tätigkeiten betrifft.

192. Der Beschluss wurde im Sinne der Gesetzes vom 23.12.2014, Nr. 190 erlassen und dem Rechnungshof am 8.4.2016 übermittelt.

193. Der Beschluss wurde im Sinne des Art. 24 des GvD vom 19.8.2016 Nr. 175 erlassen und dem Rechnungshof am 2.10.2017 übermittelt.

194. Schreiben Prot. Nr. RATAA/0032623/20/12/2019-P, übermittelt an den Rechnungshof am 20.12.2019.

195. Schreiben Prot. Nr. RATAA/0031992/18/12/2020-P, übermittelt an den Rechnungshof am 18.12.2020.

196. Art. 20 Abs. 3 des Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP): Die Frist für die Eingabe der Daten in das System beginnt am 3.3.2021 und endet am 28.5.2021.

197. Mit Prot. Nr. DT 49618-2021 vom 28.5.2021.

198. Z. 28 des Antwortschreibens der Region Prot. Nr. RATAA 0008497/02/04/2021-P auf den Ermittlungsantrag vom 26.2.2021, Prot. Nr. 1329. Unter Z. 28 des Antwortschreibens fehlt im Verzeichnis der gehaltenen Beteiligungen der Region die Gesellschaft Interbrennero S.p.A., die hingegen im Beschluss Nr. 198/2020 vorhanden ist.

199. Antwortschreiben u. Prot. Nr. 1818 vom 2.4.2010 (Prot. Region Nr. 0008497/02/04/2021-P).

200. Später geändert durch Beschluss vom 20.4.2018, Nr. 62.

201. Begleitbericht zur Entscheidung Nr. 2/2020/PARI.

202. Antwortschreiben nach Übermittlung der Ermittlungsergebnisse (Prot. Region vom 11.6.2021, Nr. 14252).

203. Verwaltungsleitlinien für die In-House-Gesellschaft Pensplan Centrum AG, die der öffentlichen Kontrolle seitens der Region unterliegt.

204. Änderung des Beschlusses Nr. 46/2018 – Anlage A – betreffend Leitlinien für die Gesellschaft Pensplan Centrum AG.

205. Die diesbezüglichen Leitlinien hatten in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz sowie Kosteneindämmung die mit Beschluss vom 24.4.2012, Nr. 78 erlassenen Leitlinien ersetzt.

206. Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 194.

207. Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 194.

208. Geregelt durch das IV. Kapitel des LG Nr. 6/2008.

209. Mit Beschluss vom 29.1.2020, Nr. 13 wurde die Mitgliedschaft bei den Kulturinstituten für Jahr 2020 für den Betrag in Höhe von 280.000,00 Euro erneuert. Haushaltsrechnung 2020 – Ausgabebebarung – Aufgabenbereich 5 – Programm 02 – Titol 1 – Kapitel U05021.0180.
210. Laut Beschluss Nr. 195/2020 erfolgen die Zweckbindung der Mittel und die Auszahlung der Beträge mit einer späteren Maßnahme nach Einholung der Unterlagen betreffend die Planung der Tätigkeit für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 und der von den zuständigen Organen der einzelnen Kulturinstitute genehmigten Haushaltsvoranschläge.
Mit Beschluss Nr. 195/2020 wird für das Jahr 2021 die Mitgliedschaft beim Ladinischen Kulturinstitut mit Sitz in Lusérn (80.000,00 Euro) und beim Fersentalerischen Kulturinstitut mit Sitz in Palai (80.000,00 Euro) bestätigt; ferner wird die Unterstützung zugunsten der Kulturinstitute der Provinz Trient für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zugesichert, indem für jedes Haushaltsjahr der Mitgliedsbeitrag bis zu 80 % der für das Jahr 2021 festgelegten Beträge – sofern dies mit den im Haushalt angesetzten Mitteln vereinbar ist und das aktuelle Organisationsgefüge unverändert bleibt – zugewiesen wird.
211. Die Daten stammen aus dem auf der Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlichten Jahresabschluss 2019.
212. 1 Leiter, 1 Direktor, 3 Beamte und 6 Assistenten.
213. Geregelt durch das IV. Kapitel des LG Nr. 6/2008.
214. Seite 104 von 198.
215. Die Daten stammen aus dem auf der Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlichten Jahresabschluss 2019.
216. 5 Bedienstete, davon 3 mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und 2 mit befristetem Arbeitsverhältnis, und 1 von anderen Körperschaften abgeordnete Person.
217. Geregelt durch das IV. Kapitel des LG Nr. 6/2008.
218. Stand: 30.3.2021 – 1 Direktor, 2 Buchhaltungsassistenten und 2 Kulturassistenten.
219. Ermittlungsantrag vom 26.2.2021, Prot. Nr. 1329, Antwortschreiben vom 2.4.2021, u. Prot. Nr. 1818 (Prot. Region RATAA 0008497/02/04/2021-P).
220. Haushaltsrechnung – Ausgabebebarung – Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung der Region für das Haushaltsjahr 2020 scheint unter dem Posten „Zuweisung an die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient – Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen COD./U.1.04.01.02.000“ der zweckgebundene und ausgezahlte Betrag von 3,4 Mio. Euro auf.
221. Die Daten betreffend die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient stammen von der Website der Stiftung.
222. Die Arbeitskosten pro Einheit für das Jahr 2019 können nicht beziffert werden, weil aus dem Bereich „Transparente Verwaltung“ der offiziellen Website der Stiftung die Planstellen nicht hervorgehen. Die Planstellen im Jahr 2020 belaufen sich auf 58 Einheiten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und 4 Einheiten mit befristetem Arbeitsverhältnis. Die Arbeitskosten pro Einheit bei 62 Beschäftigten im Jahr 2020 belaufen sich auf 87.269,83 Euro.
223. Bericht des Rechnungsprüferkollegiums Bozen vom 7.5.2020.
224. Die buchhalterischen Daten betreffend das Nettovermögen und die Verbindlichkeiten stammen von dem im Bericht des Rechnungsprüferkollegiums vom 7.5.2020 über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 eingefügten Entwurf des Vermögensstands, die auf der offiziellen Website der Körperschaft veröffentlicht wurde. Die betrieblichen Erträge und Aufwendungen sowie die Personalkosten wurden hingegen den Jahresabschlüssen 2018-2019 entnommen, die auf der offiziellen Website im Bereich „Transparente Verwaltung“ – Jahresabschlüsse veröffentlicht sind (im Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zum Jahresabschluss 2019 wurden nämlich diese Daten mit leichten Abweichungen im Entwurf der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben). *Die Anzahl der Beschäftigten für das Jahr 2019 wurde nicht im entsprechenden Bereich der offiziellen Website veröffentlicht, demzufolge wurde in der Tabelle die Anzahl der Beschäftigten in Bezug auf das Jahr 2020 wiedergegeben.
225. Schreiben Prot. Region Nr. 12911.
226. Ermittlungsantrags vom 26.2.2021, Prot. Nr. 1329, Antwortschreiben u. Prot. 1818 vom 2.4.2021 (Prot. Region RATAA 0008497/02/04/2021-P).
227. Die Region unterstützt laut Art. 3 Abs. 2 Buchst. g) des RG N. 3/2018 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ – auch durch ihre Mitgliedschaft – Einrichtungen, Vereine und Institute, die sich mit Themen in Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Sprachgruppen und der Minderheitensprachen befassen. Die Mitgliedschaft wird auch von der mit DPR. vom 3.10.2018, Nr. 61 erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 3.10.2018, Nr. 3, und insbesondere vom Art. 27 geregelt.
228. Finanzierungsquellen: Die Region hat mit Beschluss vom 5.4.2019, Nr. 55 die Ausgabe von 60.000,00 Euro als Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2019 genehmigt. Die Autonome Provinz Trient hat weiters einen Beitrag in Höhe von 8.496 Euro für die jährliche Ausstellung ausgezahlt. Für genannte Initiative hat die Stiftung auch die Beiträge der Stiftung Cassa di Risparmio di Trento e Rovereto, der Stiftung Südtiroler Sparkasse, des Tourismusvereins „APT Alpe Cimbra“ sowie der „Cassa Rurale Vallagarina“ und der „Cassa Rurale Alta Valsugana“ in Anspruch genommen. Die Einnahmen aus Eintrittskarten, Führungen und Spenden der Besucher und Freunde belaufen sich insgesamt auf 19.482,72 Euro.
229. Aufgabenbereich 5 – Programm 02 – Titol 1 – Kap. U05021.0180.
230. Beschluss vom 25.6.2020, Nr. 2/2020/PARI.

231. Bericht zum Jahresabschluss 2019, unterzeichnet vom Vorsitzenden, Verwalter und Rechnungsprüfer für den Verwaltungsrat vom 31.10.2020, übermittelt von der Region mit Schreiben Prot. Nr. 0008497/02/04/2021-P.
232. Aus dem Bericht des Verwaltungsrats vom 31.10.2020 geht hervor, dass die Investitionen den Ausbau des Amtsgebäudes und die Erneuerung der Anlagen, der Einrichtung und der permanenten Ausstellungen betrafen, die nur zum Teil von den Beiträgen der Provinz und der Region gedeckt wurden. Für genannte Investitionen wurden keine Darlehen aufgenommen, um die Gewinn- und Verlustrechnung nicht mit zusätzlichen Passivzinsen zu belasten, angesichts der für einen Teil des Jahres auf den Konten verfügbaren Mittel.
233. Die vorgetragenen Verluste für den institutionellen Bereich belaufen sich auf 11.410,03 Euro und nicht auf 11.547,58 Euro, wie im Bericht für den Verwaltungsrat vom 31.10.2020 angegeben. Die Verluste im Verlagsbereich betragen 2.957,19 Euro.
234. Der Rechnungsprüfer hat in seinem Bericht vom 24.6.2020 die Daten betreffend den Vermögensstand und die Gewinn- und Verlustrechnung dargelegt, aufgeteilt in institutionelle Tätigkeit und Verlagstätigkeit. Die Haushaltswerte werden in der Tabelle zusammengefasst.
235. Stand der Durchführung: „Im Gange“.
236. Schreiben des Rechnungshofs vom 26.2.2021, Prot. Nr. 1329.
237. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2019, weil zum einen die im Vermögensstand der Region eingefügten Werte der Beteiligungen die Gebärung 2019 betreffen und zum anderen die Gesellschaftsbilanzen des Haushaltsjahres 2020 zum Zeitpunkt der Ermittlung noch nicht genehmigt wurden.
238. Die Anzahl der Beschäftigten für das Geschäftsjahr 2019 geht aus dem Anhang zum Jahresabschluss 2019 der einzelnen Gesellschaften hervor. Die in den Tabellen aufscheinenden Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019 der Investitionsbank Trentino-Südtirol wurden neuklassifiziert, um sie dem für die anderen Gesellschaften erstellten Muster anzupassen.
239. Indikator, der den prozentuellen Anteil des Betriebsergebnisses am Umsatz bemisst.
240. Schreiben Region vom 25.5.2021, Prot. Nr. 12911.
241. Verbesserung im Vergleich zu 2018 (-1.404).
242. Im Rahmen der Ermittlung zur Billigung der Rechnungslegung 2016 hatte die Region bereits darauf hingewiesen, dass für Dienstleistungsgesellschaften wie Pensplan Centrum AG die Personalkosten stets den bedeutendsten Posten darstellen.
243. Die Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr 2018 betrug 74, die diesbezüglichen Personalkosten beliefen sich auf 6,93 Mio. Die Anzahl der Beschäftigten sämtlicher Gesellschaften, die in der Tabelle Nr. 59 des Begleitbericht zur Entscheidung Nr. 2/2020/PARI aufscheint, wurde der Website der Handelskammer entnommen und bezog sich auf den 30.9.2019.
244. Die Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr 2018 betrug 934 und die entsprechenden Personalkosten beliefen sich auf 85,09 Mio Euro.
245. Die Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr 2018 betrug 266 und die entsprechenden Personalkosten beliefen sich auf 19,10 Mio Euro.
246. ROE= Indikator für die Eigenkapitalrentabilität, Verhältnis zwischen Geschäftsergebnis und Nettovermögen (*100).
247. ROI = Indikator für die Investitionsrentabilität Verhältnis zwischen Betriebsergebnis und Gesamtaktiva (*100).
248. Verschuldungsquote = Verbindlichkeiten/Nettovermögen. Die hohe Verschuldungsquote der Investitionsbank Trentino-Südtirol wird aufgrund des finanziellen Charakters der Gesellschaft (673,63 Mio.: Schulden aus Finanzierung gegenüber Banken und 295,79 Mio.: sich im Umlauf befindliche Wertpapiere) nicht angegeben.
249. Die bedeutendsten Verbindlichkeiten sind folgende: 575.251 Euro Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierenden Unternehmen, 856.811 Euro Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, 236.220 Euro Vorschüsse, 152.894 Euro Sonstige Verbindlichkeiten.
250. Die bedeutendsten Verbindlichkeiten sind folgende: 10,5 Mio. Euro Verbindlichkeiten aus Finanzierungen gegenüber Gesellschafter (unverändert im Vergleich zu 2018), 6,11 Mio. Euro Verbindlichkeiten gegenüber kontrollierenden Unternehmen (2018: 9,52), 10,77 Mio. Euro Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, 744.895 Euro Steuerverbindlichkeiten (mehr als im Jahr 2018). Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken sind nun von 22.634 Euro im Jahr 2017 auf 0 gesunken.
251. Die Jahresabschlussdaten der einzelnen Gesellschaften, die in den Tabellen zum Vergleich der Betriebsverwaltung im Dreijahreszeitraum 2017-2019 aufscheinen, stammen aus den jeweils bei der Handelskammer hinterlegten Jahresabschlüssen, wie auch die Anzahl der Beschäftigten für die Haushaltsjahre 2017-2018.
252. Laut dem Gebarungsbericht, der dem Jahresabschluss 2019 beiliegt, wurden 662 Anträge auf die Maßnahmen der Region zur Unterstützung der Zusatzvorsorge im Sinne des RG Nr.reg. 3/1997 eingereicht.
253. Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 198.
254. Antwortschreiben u. Prot. vom 2.4.2021, Nr. 1818 (Prot. RATA 0008497/02/04/2021-P) und Fragebogen betreffend die internen Kontrollen, übermittelt mit Schreiben Prot. Region vom 28.5.2021, Nr. 13252.
255. Der Posten „Verkaufs- und Dienstleistungserträge“ in Höhe von 453.090 Euro (+17,22 % im Vergleich zu 2018) enthält das Entgelt, das den vertragsgebundenen Fonds für Dienstleistungen an die Mitglieder, die nicht in die Kategorie laut Art. 3 des DPR vom 7.10.2015, Nr. 75 fallen („Mitglieder außerhalb der Region“), in Rechnung gestellt wird. Im Sinne der RG Nr. 3/1997 bietet die Gesellschaft unentgeltliche Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste zugunsten der in der Region wohnhaften Mitglieder der Rentenfonds.

Ferner sind der Posten „Sonstige Erträge und Einkünfte“ von 169.252 Euro auf 330.060 Euro (+ 160.808 Euro im Vergleich zum Vorjahr) und der Posten „Betriebsbeiträge“ von 0 auf 56.946 Euro angestiegen. Der Posten „Sonstige Erträge und Einkünfte“ umfasst vor allem die Mietzinse betreffend den mit der Euregio Plus AG abgeschlossenen Vertrag für die Liegenschaft in Bozen (87.496 Euro) und die mit Laborfonds abgeschlossenen Verträge für die Liegenschaften in Trient (31.221 Euro); die Kostenrückerstattungen für die Abstellung von Personal zur Gesellschaft Euregio Plus (34.086 Euro); die Neuanlastung der Vertragsnebenkosten (16.951 Euro); das Steuerguthaben für Werbeinvestitionen (6.946 Euro); den mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 224/2019 entrichteten Beitrag (50.000 Euro); die Stornierung des Fonds für künftige Aufwendungen (73.088 Euro); die IRAP-Rückerstattungen seitens der Agentur der Einnahmen (35.773 Euro); die sonstigen Einkünfte und außerordentliche Erträge (51.445 Euro).

256. Der berechnete Betrag belief sich im Jahr 2018 auf 1,61 Mio. Euro und im Jahr 2017 auf 10,40 Mio. Euro.
257. Der Betrag belief sich im Jahr 2018 auf 555.781 Euro und im Jahr 2017 auf 711.199 Euro.
258. Dieser Posten betrifft die nicht als dauerhaft betrachteten Finanzanlagen, die nicht im Vermögen des Unternehmens als dauerhafte Investition beibehalten werden sollen.
259. Die Anteile werden im Umlaufvermögen klassifiziert, da die Gesellschaft beabsichtigt, sie innerhalb kurzer Zeit teilweise in Anspruch zu nehmen.
260. Abzutretende Beteiligung.
261. Infolge des mit Beschluss vom 15.11.2017, Nr. 275 genehmigten Reorganisationsprojekts hält die Region über Pensplan Centrum AG 10 % des Kapitals der Euregio Plus SGR – unter die finanziellen Anlagegüter eingetragen (Abtretung von 90 % der Aktien an die Autonome Provinz Trient und an die Autonome Provinz Bozen). Unter den finanziellen Anlagegütern sind die Forderungen für Kauttionen in Höhe von 52 Euro zu erwähnen, die an Lieferanten ausgezahlt wurden.
262. Schreiben Prot. Nr. RATAA/0008990/03/04/2020-P.
263. Niederschrift vom 8.4.2021, Nr. 17/2021, Prot. Region vom 9.4.2021, Nr. 8841.
264. Schreiben Prot. Region Nr. 12911.
265. Antwortschreiben nach Übermittlung der Ermittlungsergebnisse (Prot. Region vom 11.6.2021, Nr. 14252).
266. Bei der Anhörung hat die Verwaltung auch auf den halbjährlichen Forecast 2021 hingewiesen, aus dem keine Verluste für das laufende Jahr hervorgehen.
267. Pensplan Centrum AG insgesamt 5,03 Mio. Euro (51 %), Autonome Provinz Bozen insgesamt 4,44 Mio. Euro (45 %), Autonome Provinz Trient insgesamt 394.740 Euro (4 %) von dem gesamten Gesellschaftskapitals in Höhe von 9,87 Mio. Euro.
268. Ermittlungsantrag vom 26.2.2021, Prot. Nr. 1329, Antwortschreiben vom 2.4.2021, u. Prot. 1818 (Prot. Region RATAA 0008497/02/04/2021-P).
269. Laut Schreiben Prot. Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P, Z. 1 l).
270. Laut Schreiben der Region vom 5.4.2019, Prot. Nr. 9457 hat die für den 28.11.2018 einberufene außerordentliche Versammlung der Euregio Plus AG die Gesellschaftssatzung geändert und die gesellschaftlichen Nebenvereinbarungen genehmigt, um die analoge Kontrolle zu gewährleisten.
271. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 der Euregio Plus AG wurde *der Haushalt nach den IASB-Haushaltsgrundsätzen, einschließlich der Auslegungsdokumente SIC und IFRIC abgefasst, die von der Europäischen Kommission bestätigt wurden.*
272. Der Verwaltungsrat schlägt im Gebarungsbericht vom 10.4.2020 vor, den Gewinn für die Deckung der gesetzlichen Rücklage (5 %, d. h. 16.957 Euro) und der früheren Verluste 322.172 Euro zu bestimmen.
273. Nettobetriebsergebnis.
274. Laut Gebarungsbericht für das Haushaltsjahr 2019.
275. Im Jahr 2018 eingeleitete Projekte, darunter OICVM 2P Invest Multi Asset und Offener Rentenfonds PensPlan PROFI. Der Rückgang der Provisionsaufwendungen ist auf die Abtretung des Fonds „Risparmio Immobiliare Uno Energia“ und auf das Auslaufen des Auftrags zur Anlageverwaltung der Pensplan Sicav Lux zurückzuführen.
276. Sie entsprechen dem Posten 140 b) Sonstige Verwaltungsausgaben und betreffen vor allem Kosten für Telefon, IT-Provider und Software Dritter in Höhe von 34 % der gesamten externen Verwaltungskosten, Ausgaben für Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste in Höhe von 13 % sowie rechtliche und technische Beratungen in Höhe von 13 % der gesamten Verwaltungskosten.
277. Die Anzahl der Beschäftigten im Haushaltsjahr 2019 beträgt 24 Einheiten, 3 weniger im Vergleich zum Jahr 2018.
278. Die Erhöhung der Einkünfte ist vor allem auf die endgültige Festlegung der nicht abziehbaren Mehrwertsteuer (Pro-rata-Satz) zurückzuführen.
279. Im Haushaltsjahr wurden die Rücklage für Risiken in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft in Höhe von 29.498 Euro verwendet und Rücklagen für Risiken und Aufwendungen in Höhe von 243.262 Euro insgesamt vorgenommen.
280. Schreiben Prot. Region vom 2.4.2021, Nr. 8497 in Beantwortung des Schreibens Prot. Rechnungshof vom 26.2.2021, Nr. 1329.
281. Niederschrift vom 8.4.2021, Nr. 17/2021, Prot. Region vom 9.4.2021, Nr. 8841.
282. Schreiben Prot. Region Nr. 12911.
283. Art. 4 der Satzung der „Brenner Corridor AG“.

284. Eingetragen beim Rechnungshof am 17.10.2019 – Amt für Kontrolle über die Akte des Wirtschafts- und Finanzministeriums, Nr. 1-1319.

285. Die Autonome Provinz Trient hat mit Antwortschreiben für die Billigung der Rechnungslegung betreffend das Haushaltsjahr 2019 (Prot. Nr. PAT/RFP001-3/04/2020_0195697 vom 3.4.2020 - Prot. Rechnungshof Nr. 787 vom 3.4.2020), mitgeteilt, dass sie die Beschlüsse des CIPE Nr. 59/2019 und Nr. 38/2019, sowie sämtliche verbundenen, vorausgesetzten und folgenden Akte, einschließlich den Beschluss Nr. 68/2018, angefochten hat. Nach Auffassung der Autonomen Provinz Trient besteht weiterhin ein kritischer Aspekt darin, dass beim Unterliegen im anhängigen Rechtstreit die Überweisung an den Staat der nach Ablauf der Konzession auftretenden Mehrgewinne einen bedeutenden Aufwand zu Lasten der Gesellschaft Brennerautobahn und somit der öffentlichen Gesellschafter zur Folge hätte, obwohl laut CIPE-Beschluss Nr. 59/2019 diese Beträge für infrastrukturelle Maßnahmen in den Gebieten entlang der Brennerachse bestimmt sind. Die Autonome Provinz Trient beanstandet ferner die Governance der In-House-Gesellschaft, da die analoge Kontrolle über einen Koordinierungsausschuss erfolgt, der dem Staat die Rechte eines Gesellschafters zuerkennt, obwohl Letzterer kein Gesellschafter ist. Diesbezüglich wird im Entwurf der Inhalt des Art. 178 Abs. 8-ter des GvD Nr. 50/2016 wiedergegeben, der nach Ansicht der Autonomen Provinz Trient durch die Sonderbestimmung laut Art. 13-bis des GD Nr. 148/2017 für einige Autobahnkonzessionen (darunter die A22) überholt sei.

286. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497 (Prot. Rechnungshof vom 2.4.2021, Nr. 1818).

287. Damit sich die Regionen und die örtlichen Körperschaften bestehender In-House-Gesellschaften als Konzessionäre im Sinne des Art. 13-bis Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzesdekret vom 16.10.2017, Nr. 148 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 4.12.2017, Nr. 172 – bedienen können, wird im Art 31-undecies „Bestimmungen in Sachen Autobahninfrastruktur“ in Bezug auf die Autobahninfrastruktur laut vorgesehen, dass die von ihnen bestimmte Gesellschaft im Sinne und für die Wirkungen des Art. 2437-sexies des Zivilgesetzbuchs und auch in Abweichung von der Satzung nach Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit der für die außerordentlichen Versammlungen vorgeschriebener Mehrheit zu fassen ist, die Aktien, die sich zum 30.11.2020 im Besitz anderer Rechtssubjekte als die öffentlichen Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 des GvD 30.3.2001, Nr. 165 befinden, zurückkaufen kann. Im Falle des Rückkaufes werden die Fristen von 15 bzw. 30 Tagen laut Art. 2437-quater Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs auf 5 bzw. 10 Tage und die Frist laut Art. 2437-quater Abs. 5 auf 20 Tage gekürzt. In Bezug auf die Autobahninfrastruktur A22 Brenner-Modena wird bei der Festlegung des Liquidationswerts der Aktien nicht der Bestand des Fonds laut Art. 55 Abs. 13 des Gesetzes vom 27.12.1997, Nr. 449 berücksichtigt.

288. In diesem Posten sind die Erträge aus dem reinen Autobahnbetrieb enthalten, die vor Abzug der Konzessionsgebühr in Höhe von 388,38 Mio. ausgewiesen werden.

289. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 ist ein Kostenrückgang um 215.201 Euro im Vergleich zu 2018 unter dem Posten 6) Rohstoffe, Hilfsmittel, Verbrauchsgüter und Waren zu verzeichnen. Der erheblichste Rückgang in Höhe von 1,06 Mio. Euro betrifft die Ankäufe von Leitplanken. Zunahmen im Vergleich zu 2018 betreffen den Posten Nr. 7) Dienstleistungskosten (+9,71 Mio. Euro, (+16,52 %), und insbesondere den Posten „Instandhaltung von verfügbaren Gütern“, und den Posten Nr. 13) „Sonstige Rückstellungen“ (46,11 Mio. Euro) betreffend die Rückstellungen lt. Gesetz vom 27.12.1997, Nr. 449, Art. 55 Abs. 13 in Höhe von 34,50 Mio. Euro und die Rückstellung für Zinsen in Höhe von 9,61 Mio. Euro in den 2016 nach Unterzeichnung des Einvernehmensprotokolls vom 14.1.2016 zwischen dem Ministerium für Infrastrukturen und den öffentlich-rechtlichen Gesellschaftern der Brennerautobahn AG errichteten Eisenbahnfonds; eine weitere Rückstellung in Höhe von 2,00 Mio. Euro betrifft die Förderung des Ausscheidens aus dem Dienst. Auch der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ist von 55,00 Mio. Euro im Jahre 2018 auf 55,42 Mio. Euro im Jahre 2019 angestiegen.

290. Anhang zum Jahresabschluss 2019 (Posten 10) Abschreibungen und Abwertungen – c) Sonstige Abwertungen der Anlagegüter: Im Jahre 2018 26,48 Mio. Euro für Abwertungen der materiellen Anlagegüter – II 3-bis Autobahn in Konzession. Unter diesem Posten umfasst der Betrag in Höhe von 26,48 Mio. Euro 25,82 Mio. für die Abwertung des Postens der Vermögensaktiva – Autobahn in Konzession. Ab 2012 hat die Gesellschaft unter den Passiva des Vermögenstandes eine „gebundene Rücklage für verzögerte Investitionen“, eingetragen die zum 31.12.2018 23,46 Mio. Euro betrug. Bei Erstellung des Jahresabschlusses 2018 wurde dieser Posten – auch unter Berücksichtigung des neuen Szenarios in Hinblick auf die Konzession für die Brennerautobahn AG – im Sinne der Haushaltsgrundsätze und der geltenden Vereinbarungen unter den Abwertungen eingestuft. Die technischen Abschreibungen wurden nur in Bezug auf die nicht übertragbaren Anlagegüter berechnet. Im Jahr 2019 ist dieser Posten auf 1,13 Mio. Euro gesunken, davon 111.019 Euro für die Abwertung immaterieller Anlagegüter und 1,02 Mio. Euro für die Abwertung materieller Anlagegüter.

291. Weitere Informationen aus dem bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Trient hinterlegten Anhang zum Jahresabschluss.

292. Aufrechnung eines Teils der Vergütungen der Verwalter für die Steuerjahre 2012-2013-2014-2015 in Höhe von insgesamt 319.678,34 Euro; Aufrechnung nicht belegter Kosten gegenüber ausländischen Gegenparteien für das Steuerjahr 2015 in Höhe von insgesamt 15.715,00 Euro; Aufrechnung der Nichtverwendung des sog. „Erneuerungsfonds“ laut Art. 107 des TUIR für die Steuerjahre 2014 und 2015 in Höhe von insgesamt 5,04 Mio.; Aufrechnung der Rücklage in den „Brennerbahnfonds“ für das Steuerjahr 2015 in Höhe von insgesamt 34,50 Mio.

293. 16.10.2020 Verhandlung bei der Steuerkommission erster Instanz für die Feststellungsbescheide.

294. Im Haushalt unter dem Posten „Steuerforderungen aus Rechtsstreitigkeiten über 12 Monate“ in Höhe von 4,44 Mio. Euro ausgewiesen.

295. Niederschrift vom 8.4.2021, Nr. 17/2021, Prot. Region vom 9.4.2021, Nr. 8841.

296. Schreiben Prot. Region Nr. 12911.

297. Art. 1 der Vereinbarung für die Governance der Gesellschaft Trentino School of Management S. Cons. a.r.l. – Beschluss der Regionalregierung vom 30.7.2018, Nr. 145.
298. Mit notarieller Urkunde vom 20.12.2017, Nr. 20.725, Rep. Nr. 72.152, registriert am 16.1.2018 in Trient unter Nr. 544, wurde der Erwerb der Beteiligung von der Autonomen Provinz Trient abgeschlossen.
299. Bestehend aus 10 Artikeln: Art. 1 – Gegenstand und Zielsetzungen, Art. 2 – Funktionen der analogen Kontrolle, Art. 3 – Lenkungsfunktionen gegenüber der Gesellschaft, Art. 4 – Lenkungscommittee, Art. 5 – Bestimmungen über die Tätigkeit des Lenkungscommittees, Art. 6 – Verwaltungsrat der Strukturgesellschaft, Art. 7 – Modalitäten und Fristen für die Tätigkeiten der gemeinsamen analogen Kontrolle, Art. 8 – Recht der Gesellschafter, Art. 9 – Übergangsbestimmungen, Art. 10 – Dauer und Änderung der Vereinbarung.
300. Niederschrift vom 8.4.2021, Nr. 17/2021, Prot. Region vom 9.4.2021, Nr. 8841.
301. Schreiben Prot. Region Nr. 12911.
302. Die Entscheidung wurde auch im Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 198 – Ordentliche Revision der Beteiligungen.
303. 9.834.750 Aktien im Wert von 10,82 Mio. Euro zugunsten der jeweiligen Autonomen Provinz. Der Betrag der Abtretung in Höhe von 21.633.400,00 Euro wurde dem Haushaltsjahr 2019 – Ausgabenkapitel U18012.0180 – Aufgabenbereich 18 – Programm 1 – Titel 2 – Gruppierung 3 – U.2.03.01.02.001 und mit Kompensation im Einnahmenkapitel E05100.0000 – Typologie 100 – Kategorie 5010100 – Titel 5 E.5.01.01.03.002 angelastet. In den Maßnahmen betreffend die ordentliche Neufeststellung der Rückstände laut den Beschlüssen der Regionalregierung vom 26.2.2020, Nr. 29 und vom 25.2.2021, Nr. 24 wurden diese Feststellungen und Zweckbindungen dem Haushaltsjahr 2020 bzw. 2021 neu zugeordnet.
304. Am 24.2.2009 abgeschlossene und am 8.7.2014 erneuerte Vereinbarung 2009.
305. Laut der neuen Vereinbarung setzt sich der Verwaltungsrat aus 11 oder 13 Mitgliedern aus. Im ersten Fall werden 5 Mitglieder von der Provinz Trient, 3 von der Provinz Bozen und 3 von der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG AG ernannt. Der Präsident wird unter den von der Provinz Trient ernannten Mitgliedern und der Vizepräsident unter den von der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG ernannten Mitgliedern bestimmt.
306. Prot. vom 26.2.2021, Nr. 1329, S. 1 l).
307. Niederschrift vom 8.4.2021, Nr. 17/2021, Prot. Region vom 9.4.2021, Nr. 8841.
308. Schreiben Prot. Region Nr. 12911.
309. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 hat die Investitionsbank Trentino-Südtirol unter dem Posten 220 des Jahresabschlusses 2019 Aufwendungen in Höhe von 370.000 Euro aus der Bewertung der Beteiligung an der kontrollierten Gesellschaft Paradisi S.r.l. nach dem Kriterium des Nettovermögens ausgewiesen.
310. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 erstellt die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG keinen konsolidierten Jahresabschluss, weil die Konsolidierung der kontrollierten Gesellschaft Paradisi S.r.l. nicht zur Verbesserung des Informationsinhalts des Jahresabschlusses beiträgt (IAS 8 und Z. 26, 29, 30 und 44 des Rahmenkonzepts für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen, sog. Framework). Ferner geht daraus hervor, dass die kontrollierte Gesellschaft Liegenschaften besitzt, deren geschätzter Wert dem Marktwert entspricht, und dass die Beteiligung im Jahresabschluss der Bank nach dem Nettovermögen ausgewiesen ist. Die Investitionsbank muss der Banca d'Italia keine konsolidierten Statistiken übermitteln, da die Tätigkeit der kontrollierten Gesellschaft unter der in den Bestimmungen in Sachen Aufsicht festgelegten Schwelle liegt.
311. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 hat die Investitionsbank Trentino-Südtirol AG der kontrollierten Gesellschaft eine Krediteröffnung im Kontokorrent in Höhe von 10,0 Mio. Euro für den Erwerb und den Umbau von Liegenschaften im Rahmen von Konkursverfahren gewährt, die zum 31.12.2019 in Höhe von 7,56 Mio. Euro verwendet wurde.
312. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft stimmt dem Vorschlag des Verwaltungsrats zu, den Verlust durch die Rücklage aus dem Aufgeld der Aktien zu decken, wie bei den Verlusten der vorhergehenden Haushaltsjahre geschehen ist.
313. Die Gesellschaft hat das Haushaltsjahr 2020 mit einem Gewinn in Höhe von 12.076 Euro abgeschlossen.
314. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 haben die Erträge aus Verkäufen und Dienstleistungen um 291.003 Euro (+10,38%) zugenommen; die sonstigen Erträge und Einkünfte sind hingegen um 163.120 Euro gesunken, was zum Teil auf den niedrigeren Betrag der eingetriebenen Ausgaben und vor allem auf die positive Auswirkung im Jahr 2018 der Streichung des die Passiva übersteigenden Betrags in Höhe von 100.000 Euro aus dem im Jahr 2012 angesetzten Risikofonds zurückzuführen ist.
315. Antwortschreiben Prot. Region vom 25.5.2021, Nr. 12911.
316. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 haben die Personalkosten um 3,6 % hauptsächlich wegen Gehaltsvorrückungen zugenommen.
317. Laut Anhang zum Jahresabschluss 2019 betrifft der Betrag in Höhe von 162.000 Euro die Entrichtung eines zum 31.12.2019 noch ausstehenden verzinslichen widerruflichen Darlehens an die kontrollierte Gesellschaft.
318. Beschluss der Landesregierung vom 8.4.2016, Nr. 542.
319. Im Text vom Beschluss der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient vom 14.2.2020, Nr. 207 genehmigt. Die Anlagen, die wesentlicher und ergänzender Bestandteil des Beschlusses sind, umfassen den Vereinbarungsentwurf, die allgemeinen Dienstleistungsbedingungen und die Gesellschafterstruktur.
320. Aus dem Handelsregister der Handelskammer.
321. zu 5 % (59.561 Euro) für gesetzliche Rücklage und zu 95 % (1.131.661 Euro) für Dividende.
322. Niederschrift vom 8.4.2021, Nr. 17/2021, Prot. Region vom 9.4.2021, Nr. 8841.
323. Schreiben Prot. Region Nr. 12911.

324. Niederschrift vom 8.4.2021, Nr. 17/2021, Prot. Region vom 9.4.2021, Nr. 8841.
325. Schreiben Prot. Region Nr. 12911.
326. Prot Nr. RATAA/0008497/02/04/2021-P.
327. Übermittelt mit Schreiben Prot. Region vom 28.5.2021, Nr. 13252 – Z. 3.14.
328. Übermittelt mit Schreiben Prot. Region vom 21.4.2021, Nr. 10032.
329. Das Rechnungsprüferkollegium hat auf das Verzeichnis der Rückstände zum 31.12.2020 und auf die von den Ämtern aus dem SAP-System gewonnenen Daten Bezug genommen.
330. „Zweckbindung von Mitteln zur Finanzierung an Pensplan Centrum AG für Machbarkeitsstudien zwecks Umsetzung von Projekten im Bereich der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region“.
331. Prot Nr. 1329 vom 26.2.2021.
332. Schreiben u. Prot. Nr. 1818 vom 2.4.2021 (Prot. Region Nr. RTAA/0008497/02/04/2021-P).
333. Dekret zur Änderung der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 21.1.2015, Nr. 23 erlassenen Verordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 21.7.2000, Nr. 3 betreffend *„Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen“*.
334. Beschluss *„Genehmigung des neuen Organisationsgefüges der Region und Änderung der mit DPReg. vom 21.1.2015, Nr. 23 erlassenen Verordnung betreffend „Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen“*.
335. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497 Z. 42.
336. Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 197 *„Genehmigung des neuen Organisationsgefüges der Region und Änderung der mit DPReg vom 9.5.2017, Nr. 15 erlassenen Verordnung betreffend „Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen“*. Gleichzeitig wurde das Dekret des Präsidenten der Region Nr. 77/2020 erlassen.
337. Regionales Stabilitätsgesetz 2021 vom 16.12.2020, Nr. 5 Art. 3: *„Regionale Agentur für Justiz“*.
338. Mit GvD Nr. 16/2017 verfügte Delegation.
339. Art. 1 Abs. 1 des GvD vom 7.2.2017, Nr. 16: *„Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“*.
340. Mit Ausnahme des richterlichen Personals und des Verwaltungspersonals in Führungspositionen.
341. Bisher wurde die Planung des Personalbedarfs mit den Maßnahmen der Regionalregierung Nr. 232/2017, Nr. 111/2018 und Nr. 166/2018 festgelegt.
342. RG Nr. 8/2012 Art. 10.
343. Beschluss der Regionalregierung vom 5.12.2017, Nr. 306.
344. Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 270/2019 werden die Planstellen der Region neu festgelegt, indem der vorhergehende Beschluss Nr. 102/2019 geändert wird.
345. Laut Art. 8 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 8.8.2018, Nr. 6 *„Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2018-2020“* können unbeschadet der Bestimmungen betreffend das Personal der Gerichtsämter ab dem Jahr 2019 Personaleinstellungen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis in Höhe der ab 2018 erfolgten Dienstaustritte in den Grenzen der Gesamtkosten für das aus dem Dienst ausgeschiedene Personal vorgenommen werden.
346. Antwortschreiben der Regionalverwaltung – Protokoll Rechnungshof Nr. 1818 vom 2.4.2021.
347. Gesetz Nr. 68/1999: *„Bestimmungen über das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderung“*.
348. Die Zahl der Personaleinheiten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis betrug im Jahr 2019 581, im Jahr 2020 590.
349. Die Zahl der Personaleinheiten mit befristetem Arbeitsverhältnis betrug im Jahr 55, im Jahr 2020 43.
350. Das VZÄ zum Jahresende gibt die Anzahl der Vollzeitstellen an, die sich rechnerisch aus den täglichen Arbeitsstunden bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben.
351. Der Betrag umfasst 33.049.610,14 Euro für die im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung 2019 ausgewiesenen Personalkosten und 1.631.869,79 Euro für die Ausgaben betreffend das abgeordnete Personal laut Kap. U01101.0060, U02011.1620 und UI0211.1650, deren Kosten nicht im Gesamtpersonalaufwand enthalten waren.
352. Z. 53 des Schreibens der Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
353. Im Jahr 2020 wurden in Durchführung der im Begleitbericht zur Billigungsentscheidung Nr. 2/2020/PARI enthaltenen Bemerkungen der Vereinigten Sektionen für die Autonome Region Trentino-Südtirol dem Club der Region Trentino-Südtirol für Erholung und Rekreation keine Beiträge ausbezahlt.
354. In der Vergleichstabelle der Personalausgaben im Dreijahreszeitraum 2018-2020 umfassen die Beträge die Ausgaben für das abgeordnete Personal.
355. *„SICO: Erfassungssystem des Personals der öffentlichen Verwaltung.“* Das Informationssystem SICO erfasst den im V. Titel des GvD Nr. 165/2001 vorgesehenen Informationsfluss betreffend das Personal der öffentlichen Verwaltungen und wird vom Generalrechnungsamt des Staates - IGOP verwaltet. Die erhaltenen Informationen ermöglichen eine Kontrolle der Personalkosten des öffentlichen Dienstes.
356. Beschluss der Regionalregierung vom 18.1.2019, Nr. 6: *„Öffentlicher Wettbewerb nach Prüfungen für die Besetzung von 16 Stellen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Berufsbild Gerichtsassistent/Gerichtsassistentin, Berufs- und Besoldungsklasse B3, bei den Gerichtsämtern in der Provinz Bozen“*.
357. Beschluss der Regionalregierung vom 2.10.2019, Nr. 212: *„Öffentlicher Wettbewerb nach Prüfungen für die Besetzung von 12 Stellen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Berufsbild Gerichtsassistent/Gerichtsassistentin, Berufs- und Besoldungsklasse B3, bei den Gerichtsämtern in der Provinz Trient“*.

358. Da der Beschluss am 27.11.2020 erlassen wurde, wird bei diesem Betrag der Beschluss vom 23.12.2020, Nr. 209 betreffend den Verzicht seitens der Autonomen Provinz Bozen auf 1.183.845,44 Euro, wodurch die Restverbindlichkeit 222.531.191,87 Euro beträgt, nicht berücksichtigt.
359. Demzufolge sinkt der Anfangsbetrag in Höhe von 15 Mio. auf den (von der Region vollständig ausgezahlten) Endbetrag in Höhe von 14.676.653,56 Euro.
360. Demzufolge sinkt der Anfangsbetrag in Höhe von 5 Mio. auf den (von der Region vollständig ausgezahlten) Endbetrag in Höhe von 4.139.501,00 Euro.
361. Die zwei Tabellen sind unterschiedlich aufgebaut, weil sie aufgrund der entsprechenden Beschlüsse der Regionalregierung zur Genehmigung der Rückzahlungspläne erstellt wurden.
362. Siehe S. 15 des Antwortschreibens.
363. Das Schreiben der Region präzisiert, dass die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2017 auf 67.631.217,69 Euro verzichtet hat, die von der Region für die Finanzierung von Investitionen für den Mobilitätsbereich gewährt worden waren.
364. Über diese Kenntnismahme wurde bereits im Bericht zur gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der Region 2019 berichtet.
365. Die Informationen der Region enthalten keine Begründung des Verzichts.
366. Mit Schreiben vom 29.4.2021 (Prot. Nr. 10782) hat die Region das am 23.4.2021 vom Generalsekretär der Region verfasste Dokument (*Promemoria für die Regionalregierung*) betreffend den Bericht zum Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen laut RG Nr. 8/2012 – Jahr 2020 übermittelt.
367. Das Dokument enthält im Wesentlichen den Inhalt des Antwortschreibens der Regionalverwaltung.
368. Die Angabe der Beträge, die dem Art. 119 Abs. 6 der Verfassung entsprechen, wurde in der Anlage 9 zum Ermittlungsschreiben des Rechnungshofs Prot. Nr. 1329/2021 (von der Region nicht ausgefüllter Teil) verlangt.
369. Das RG Nr. 9/2005 hat den Prozentsatz der Vorschüsse von 50 % auf 90 % erhöht (Art. 7 des DPRA vom 23.6.1997, Nr. 8/L).
370. Die Initiativen müssen eine zugelassene Gesamtausgabe in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro aufweisen, um von der Region finanziert zu werden.
371. Laut Art. 6 Abs. 2 können auch Verbände und Amateursportvereine ohne Gewinnzweck (mit Verbot der Gewinnausschüttung an die Mitglieder) um Finanzierung ansuchen. Überdies müssen laut dem darauf folgenden Abs. 3 die Empfänger ihren Rechtssitz im Gebiet der Region haben und ihre Tätigkeit ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren im Gebiet der Region ausüben. Letztere Voraussetzung gilt nicht für die öffentlichen Körperschaften.
372. Laut Art. 10 Abs. 4 werden die ordentlichen Betriebsausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der zugelassenen tatsächlichen Ausgabe für zulässig erachtet. Der Art. 11 regelt die Modalitäten für die Festlegung des Beitragsbetrags (bis zu höchstens 80 % der zugelassenen Gesamtausgabe). Der Beitragsbetrag wird von der Regionalregierung aufgrund des Vorschlags der zuständigen Organisationsstruktur und der obligatorischen, jedoch nicht bindenden Stellungnahme eines eigens dafür bestimmten Beirats beschlossen.
373. Laut Art. 12 steht für die ehrenamtliche Tätigkeit zwar keine Vergütung zu, jedoch kann diese Tätigkeit zwecks Berechnung der zugelassenen Gesamtausgabe bis zu 25 % der veranschlagten Ausgabe und der tatsächlich bestrittenen Ausgabe berücksichtigt werden. Der entsprechende Betrag darf auf keinen Fall 25.000,00 Euro überschreiten.
374. Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe.
375. Das RG Nr. 11/1993 wurde später durch das RG vom 29.11.1996, Nr. 5 und das RG vom 16.2.2007, Nr. 1 geändert und ergänzt.
376. Körperschaften, Vereinigungen, Komitees, Einrichtungen genossenschaftlicher Art, in deren Satzung die sozialen bzw. humanitären Zielsetzungen ihrer Tätigkeit festgesetzt sein müssen (Art. 3 des DPReg. Nr. 5/L/2009).
377. Verordnung betreffend die Modalitäten und Fristen der Rechnungslegung und Überprüfung der von der Region finanzierten Tätigkeiten, Bauten, Arbeiten und Ankäufe.
378. Beschluss der Regionalregierung vom 25.2.2021, Nr. 24.
379. Von dem in der Rechnungslegung 2020 verbuchten gesamten gebundenen Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben in Höhe von 8.259.190,78 beziehen sich 5.546.654,10 Euro (entsprechend zwei Dritteln des gesamten GMF) auf besagte Kapitel.
380. Schreiben Region vom 29.4.2021, Nr. 10821.
381. Schreiben Region vom 2.4.2021, Nr. 8497.
382. Das Komitee ist aus folgenden Personen zusammengesetzt: Präsident der Autonomen Region Trentino-Südtirol als zuständiger Assessor – oder eine von ihm beauftragte Person – als Vorsitzender; je eine Person in Vertretung des Bereichs Arbeit einer jeden Autonomen Provinz; je eine Person in Vertretung der Familienagentur einer jeden Autonomen Provinz; je eine Person in Vertretung der Abteilung Sozialwesen einer jeden Autonomen Provinz; eine Person in Vertretung der Regionalverwaltung, die auch die Schriftführung übernimmt; je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gewerkschaften für eine jede Provinz; eine Regionalratsabgeordnete/ein Regionalratsabgeordneter, der Mitglied des Präsidiums ist; eine Regionalratsabgeordnete/ein Regionalratsabgeordneter – in Vertretung der Minderheit; eine Vertreterin/ein Vertreter des Familienbeirats der Autonomen Provinz Bozen; eine Vertreterin/ein Vertreter des Dachverbands der Familienorganisationen des Trentino (Forum delle Associazioni Familiari del Trentino).
383. Schreiben Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.

384. Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2019.
385. Genehmigung der neuen Durchführungsverordnung zum RG vom 31.7.1993, Nr. 13 betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen.
386. Schreiben Rechnungshof vom 20.4.2021, Prot. Nr. 1876.
387. Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz der Verordnung Nr. 5/L/2005.
388. Beschluss der Vereinigten Sektionen vom 16.6.2000, Nr. 14.
389. Gesetzesvertretendes Dekret vom 30.7.1999, Prot. Nr. 286 *Neuordnung und Stärkung der Mechanismen und Mittel zur Kontrolle und Überprüfung der Kosten, der Leistung und der Ergebnisse, die die öffentliche Verwaltung durch ihre Tätigkeit erzielt, gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 15.3.1997, Nr. 59.*
390. Art. 13 Abs. 4 des RG Nr. 15/1983 (Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals) *„(...) Er verfügt hinsichtlich des einwandfreien Einsatzes des Personals und der Anwendung der der Abteilung oder Organisationseinheit zugeteilten Mittel, wobei er auch mit Bezug auf die den Aufgaben der Abteilung oder der Organisationseinheit entsprechenden Haushaltsansätzen die Befolgung der Grundsätze für eine ordnungsgemäße, schnelle und wirtschaftliche Führung in der Verwaltung gewährleistet (...).“*
391. Art. 34 des RG Nr. 3/2009 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region) – Regelung der Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungs- und Gebarungsakte, die die Feststellung von Einnahmen oder die Zweckbindung von Mitteln betreffen, der Liquidierungsakte und der Zahlungsanweisungen seitens des für die Kontrolle zuständigen Amtes.
392. Art. 39-*quater* des RG Nr. 3/2009 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region): *„Zwecks Umsetzung dieses Gesetzes erlässt der Regionalausschuss eine Buchhaltungsverordnung, welche die Aufgaben und die Tätigkeiten des für die Buchhaltungskontrolle und für den Haushalt zuständigen Amtes in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes regelt und die weiteren Ergänzungsbestimmungen enthält, die für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich sind.“*
393. Dekret des Präsidenten der Region vom 12.2.2020, Nr. 3: *„Erlass der Buchhaltungsverordnung laut Art. 39-*quater* des Regionalgesetzes vom 15.7.2009, Nr. 3 i.d.g.F. „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ – siehe insbesondere die Art. 11 ff. betreffend die Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit.*
394. Kapitel VII-*bis* des Regionalgesetzes Nr. 3/2009: Art. 34-*bis*, 34-*ter* und 34-*quater* – Rechnungsprüferkollegium.
395. Fragebogen betreffend die internen Kontrollen seitens des Präsidenten der Region Trentino-Südtirol – Rechnungshof Prot. Nr. 2050, vom 28.5.2021.
396. Im Sinne des Art. 1 Abs. 6 des GD vom 10.10.2012, Nr. 174, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 7.12.2012, Nr. 213.
397. Die Leitlinien der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs betreffend den Fragebogen über die internen Kontrollen wurden zuletzt mit Beschluss Nr. 5/SEZAUT/2020/INPR genehmigt, und es wurde auf diese Bezug genommen, da die Leitlinien für die Jahresberichte der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2020 vorgenommenen Kontrollen noch nicht erlassen wurden.
398. Fragebogen – Erster Teil: *„Erfassungsübersicht und Beschreibung des internen Kontrollsystems“* – Zweiter Teil: *„Das interne Kontrollsystem“*.
399. Art. 6 des RG vom 16.12.2019, Nr. 8 *„Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2020 der Region“*.
400. Diese Buchhaltungsverordnung wurde mit Dekret des Präsidenten der Region vom 12.2.2020, Nr. 3 erlassen.
401. Wirtschafts- und Finanzdokument der Region.
402. Dreijähriger Plan zur Korruptionsvorbeugung für den Zeitraum 2020-2022, genehmigt mit Beschluss vom 29.1.2021, Nr. 1.
403. Genehmigt mit Beschluss der Regionalregierung vom 24.10.2014, Nr. 205.
404. Beschluss der Regionalregierung vom 29.1.2020, Nr. 3: *„Erneuerung des Rechnungsprüferkollegiums der Autonomen Region Trentino-Südtirol für den Dreijahreszeitraum 2020-2022“* und Beschluss der Regionalregierung vom 29.1.2020, Nr. 4: *„Erteilung des Auftrags zur wirtschaftlich-finanziellen Prüfung des Regionalrats an das Rechnungsprüferkollegium der Autonomen Region Trentino-Südtirol“*.
405. Schreiben Region vom 25.5.2021, Prot. Nr. 12911.
406. GvD vom 9.4.2008, Nr. 8: *„Umsetzung des Art. 1 des Gesetzes vom 3.8.2007, Nr. 123 auf dem Sachgebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz“*.
407. GD vom 19.5.2020, Prot. Nr. 34: *„Dringende Maßnahmen in Sachen Gesundheit, Beschäftigung und Wirtschaft sowie Sozialpolitik in Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand wegen COVID-19“* – Art. 111 (Fonds für die Ausübung der Funktionen der Regionen und der Autonomen Provinzen).
408. Gemäß Art. 34 Abs. 10 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen Nr. 3/2009.
409. Beschluss der Regionalregierung vom 3.9.2019, Nr. 194: *„Genehmigung der Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die 16. Legislaturperiode“*.
410. Das Rechnungsprüferkollegium wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 29.1.2020, Nr. 3 für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 ernannt.
411. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 18.9.2019, Nr. 205 ernannt.
412. Gemäß Beschluss der ANAC Nr. 213/2020 Anlage 1.1.
413. Gemäß Beschluss der ANAC Nr. 213/2020 Anlage 3.
414. Gemäß Beschluss der ANAC Nr. 213/2020 Anlage 2.1.
415. Art. 11 des GvD Nr. 286/1999: *„Qualität der öffentlichen Dienste und Dienstcharta“*.

416. Die Dienstcharta wird wie folgt verfasst: „(...) gemäß den Grundsätzen über die Erbringung der öffentlichen Dienste laut Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 27.1.1994. Die Dienstcharta berücksichtigt möglichst das „Allgemeine Bezugsmuster für die Erstellung der Chartas der öffentlichen Dienste im Sozial- und Vorsorgebereich“ (veröffentlicht im Gesetzblatt vom 5.1.1996, Nr. 4) (...)“.
417. Art. 32 des GvD Nr. 33/2013: „Pflicht zur Veröffentlichung von Daten betreffend die erbrachten Dienste“.
418. Art. , Abs. des RG Nr. 10/2104: „In Erfüllung der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen, die im Gesetz vom 6.11.2012, Nr. 190 verankert sind, wenden die Region und die Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, in Bezug auf deren jeweilige Zuständigkeitsbereiche die im gesetzesvertretenden Dekret vom 14.3.2013, Nr. 33 (im Folgenden: Dekret) enthaltenen Bestimmungen in dem zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Wortlaut mit Ausnahme des Art. 12 Abs. 1-bis, der Art. 24, 29, 32, der Art. 34 bis 41 und des Art. 44 erster Satz an, wobei Nachstehendes zu beachten ist: (...)“.
419. Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz der Region 2017 – I. KAPITEL - Bestimmungen zur Anpassung an die Transparenzregelung.
420. GvD Nr. 97/2016: „Überarbeitung und Vereinfachung der Bestimmungen betreffend Korruptionsvorbeugung, Bekanntmachung und Transparenz zur Verbesserung des Gesetzes vom 6.11.2012, Nr. 190 und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14.3.2013, Nr. 33 im Sinne des Art. 7 des Gesetzes vom 7.8.2015, Nr. 124 im Bereich Neuordnung der öffentlichen Verwaltungen“.
421. Hinweis in den Prämissen des Beschlusses der Regionalregierung Nr. 1/2020: Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz für den Zeitraum 2020-2021-2022, Gesetz vom 6.11.2012, Nr. 190 i.d.g.F.
422. Die Einsetzung erfolgte am 27.2.2019.
423. Mit Beschluss der Regionalregierung vom 20.3.2019, Nr. 33 vorgenommene Ernennung.
424. Beschluss der Regionalregierung vom 23.12.2020, Nr. 205 betreffend die Ernennung der neuen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz (RPCT) ab 1.1.2021; Beschluss der Regionalregierung vom 23.12.2020, Nr. 203 betreffend die Ernennung des Verwalters der Geldwäscheverdachtsmeldungen 2021; Beschluss vom 10.9.2020, Nr. 137 betreffend die Genehmigung der internen organisatorischen Abläufe für die Meldung verdächtiger Transaktionen an den Verwalter für Geldwäscheverdachtsmeldungen.
425. Seite 12 des dem Beschluss der Regionalregierung Nr. 1/2020 beiliegenden Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022: a) das Risiko von Korruptionsfällen zu vermindern; b) die Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen zu verbessern; c) ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen
426. Seite 12 des dem Beschluss der Regionalregierung Nr. 1/2020 beiliegenden Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022.
427. Die Ernennung wurde im Dezember 2020 ab 1.1.2021 vorgenommen – Beschluss der Regionalregierung Nr. 205/2020.
428. Beschluss der ANAC vom 13.11.2019, Nr. 1064.
429. Die Änderung wurde mit Beschluss vom 9.12.2020, Nr. 197 vorgenommen.
430. Anlage 2 zum Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2020-2022.
431. Schreiben .Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
432. Dekret des Leiters der Abteilung V (Verwaltung der technischen Ressourcen – Amt für Vergabeverfahren, Verträge, Vermögen und Ökonomat) Nr. 1699/2020: „Zweckbindung der Mittel für die Aktivierung der Plattform, der Jahresgebühr für den Dienst in SaaS-Modalität, der Inhaltmigration und -personalisierung für die Gestaltung der offiziellen Website der Körperschaft (CIG: ZF42FD9EB8). Erteilung des Auftrags an die Gesellschaft OPENCONTENT SCARL. 47.482,40. Euro - U01082.0030 (Gesamtbetrag)“. Betrag im Haushalt 2020 in Höhe von 3.379,40 Euro im Kap. U01082.0030.
433. RG Nr. 2/2002 „Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“.
434. LG Nr. 2/2016 „Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Konzessionsvergabe und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: Regelung der Vergabeverfahren und der Konzession von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Änderungen des Landesgesetzes aus dem Jahr 1993 über die öffentlichen Arbeiten und des Landesgesetzes aus dem Jahr 1990 über die Verträge und die Güter der Provinz. Änderung des Landesgesetzes aus dem Jahr 2012 über die Energie“.
435. Ermittlungsantrag Prot. Rechnungshof Nr. 1329/26.02.2021 – Z. 62, 63, 64, 65 und 66.
436. Obwohl im Ermittlungsantrag die Daten betreffend den Dreijahreszeitraum 2018-2020 angefordert wurden, wurde es für angebracht gehalten, in diesem Bericht nur über das Jahr 2020 zu berichten, da die Daten betreffend den Zweijahreszeitraum 2018-2019 nicht leicht mit jenen von 2020 vergleichbar sind.
437. In dem von der Region übermittelten Verzeichnis der Verträge (Anlage 22) über die direkten Vergaben von Bauaufträgen werden 4 Verträge im Wert von insgesamt 47.433,90 Euro betreffend Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand festgestellt.
438. Die Verwaltung hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Direktvergabe, jedoch nicht den spezifischen auf Bestimmungen beruhenden Grund für jeden angeführten Vertrag angegeben (die angegebenen Bestimmungen betreffen verschiedene Sachverhalte).
439. Im Detail (laut Anlage 22 zum Antwortschreiben der Region Prot. Nr. 8497 vom 2.4.2021) ist der Gesamtbetrag der direkten Vergaben in Höhe von 219.443,92 Euro wie folgt aufgeteilt: 187.218,20 Euro mit Auftragschreiben, 2.874,03 Euro über MEPA und 29.351,68 Euro über CONSIP-Vereinbarung.

440. Im Rahmen der Beantwortung wird unter Z. 44 des Schreibens der Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497 mitgeteilt, dass die Ausgaben für verschiedene Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand 986.690,62 Euro betragen. Die Höhe des Betrags der in der Excel-Datei Anlage 23 *Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen* enthaltenen Verträge betreffend Covid entspricht 1.377.505,75 Euro (inkl. MwSt.).
441. 193 ist die von der Region angegebene Zahl; die Berechnung der mit Excel-Arbeitsblatt übermittelten Anzahl der Verträge (Anlage 23 zum Antwortschreiben) ergibt für die Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen 186 Verträge.
442. Der Betrag in Höhe von 3.042.854,42 Euro resultiert aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Direktvergaben in Höhe von 8.473.101,25 Euro und dem Betrag in Höhe von 5.430.246,83 Euro, der sich aus den Verträgen mit der Bezeichnung „*accordo quadro Consip, contratto esecutivo OPA, lettera incarico-macchine in convenzione Consip, ODA-MEPA, ODA IN MEPAT, ODA MEPA, ODA MEPAT, RDO MEPA*“ laut der dem Antwortschreiben der Region Prot. Nr. 8497/02.04.2021 (Prot. Rechnungshof Nr. 1818/2021) beiliegenden Excel Datei Anlage 23 *Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen* ergibt.
443. CONSIP, MEPA oder MEPAT (laut Angabe der Region).
444. Siehe das von der Region mit Prot. Nr. 11324/05.05.2021 (Rechnungshof Prot. Nr. 1967/06.05.2021) übermittelte Verzeichnis der abgelaufenen und im Jahr 2020 verwendeten Verträge.
445. Die im Betreff der *Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen* (Anlage 23 – Excel-Datei der Verträge) durchgeführte Suche nach dem Wort „Verlängerung“ hat 44 Zeilen/Verträge (Gesamtbetrag 2.032.608,23 Euro) ergeben.
446. Laut Antwortschreiben der Region vom 2.4.2021, Nr. 8497 Z. 44 betragen die Ausgaben für Lieferungen in Zusammenhang mit dem sanitären Notstand wegen Covid-19 388.787,05 Euro. In der dem Gegenstand des Vertrags vorbehaltenen Spalte des Excel-Arbeitsblatts betreffend die Direktvergabe von Lieferaufträgen (Anlage 24) ist kein Hinweis auf „COVID-19“ vorhanden. Es ist daher unmöglich, die Beträge der Direktvergaben betreffend „COVID-19“ abzugrenzen.
447. Im Detail: Ein Vertrag für die Lieferung von Plakaten und Stimmzetteln für einen Betrag in Höhe von 174.992,90 Euro und ein Vertrag für die Lieferung von Stimmzählungstabellen und Plakaten mit den Wahl- und Strafbestimmungen für einen Betrag in Höhe von 51.813,40 Euro anlässlich des allgemeinen Wahltermins 2020.
448. 208 ist die von der Region angegebene Zahl; die Berechnung der mit Excel-Arbeitsblatt übermittelten Anzahl enthaltenen Direktvergaben (Anlage 24 des Antwortschreibens) ergibt für die direkten Vergaben 222 Verträge.
449. Zwei mittels „Direktvergabe Staatsanwaltschaft“ vergebene Verträge und ein mittels „Direktvergabe – Schreiben“ vergebener Vertrag.
450. Die (anderen) Modalitäten, die in der von der Region bereitgestellten Übersicht angeführt sind, sind Folgende: 5.673,00 Euro über Vereinbarung der Landesagentur für Vergaben und Verträge (Agenzia Provinciale per gli Appalti e Contratti – APAC), 45.422,99 Euro über CONSIP-Vereinbarung, 376.580,05 Euro über ODA MEPA und MEPAT, 52.923,26 Euro über ODA CONSIP, 9.700,00 Euro über RDO MEPA.
451. Zum Beispiel 1 Druck- und Bindeauftrag in Höhe von 27.010,80 Euro, 1 Auftrag für den Transport, das Verladen und die Vernichtung von vertraulichen Dokumenten in Höhe von 47.580,00 Euro, 1 Ausgabenzweckbindung für die ordentliche Wartung der Brandschutzanlage des Justizgebäudes Rovereto in Höhe von 40.247,80 Euro.
452. Fragebogen zur Rechnungslegung 2020 – II. Abschnitt Frage 2.15 – genehmigt von der Sektion Autonome Körperschaften des Rechnungshofs.
453. Siehe Antwortschreiben Rechnungshof Prot. Nr. 2003/17.05.2021.
454. Siehe Antwortschreiben Region Prot. Nr. 12911/25.05.2021, Rechnungshof Prot. Nr. 2031/26.05.2021.
455. Diesem Betrag sind die Kosten für 2 Aufträge hinzuzurechnen, die in der Anlage 26 *Aufträge* des Antwortschreibens der Region aufscheinen: Zweckbindung in Höhe von 42.700,00 Euro für „Analyse, Katalogisierung und Ausarbeitung der Entscheidungen der Friedensrichter zwecks Veröffentlichung mittels EDV-Instrumenten RG 20.11.1999, Nr. 8 – Art. 7 ersetzt durch Art. 6 – RG 24-7.2014, Nr. 6“; Zweckbindung des Betrags in Höhe von 18.300,00 Euro für „Rechtsprechungsanalyse mit Lehrkräften der Universität Trient RG 20.11.1999, Nr. 8 – Art. 7, ersetzt durch Art. 6 – RG 24-7.2014, Nr. 6“.
456. 2.450,00 Euro + 4.692,00 Euro + 2.450,00 Euro.
457. 4.270,00 Euro.
458. 9.786,61 Euro + 1.896,86 Euro.
459. Anlage 19 zum Schreiben der Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
460. Die Region definiert ihn als Konzessionsvertrag betreffend Nutzung von Räumlichkeiten mit Kostenerstattung.
461. Anlage 20 zum Schreiben der Region vom 2.4.2021, Prot. Nr. 8497.
462. Durch das Gesetz Nr. 163/2016 eingeführter Absatz.
463. Durch das RG Nr. 25/2015 geänderter Artikel.
464. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252.
465. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252.
466. Hinterlegung am 11.5.2021.
467. Genannte durch den Art. 2 des RG vom 15.11.2019, Nr. 7 aufgehobene Bestimmungen lauten wie folgt: „Mit Wirkung ab dem auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monat wird der monatliche Bruttobetrag aller direkten, nicht abgezinsten und übertragbaren Leibrenten, einschließlich jener, die bereits bezogen werden oder zuerkannt worden sind, um einen Prozentsatz von 20 Prozent gekürzt, welcher von der prozentuellen Kürzung der Bruttoaufwandsentschädigung der Parlamentsabgeordneten gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 1261 vom 31.10.1965 in geltender Fassung abgeleitet wird, die seit 1.1.2014 im Vergleich zur Bruttoaufwandsentschädigung der Parlamentsabgeordneten gemäß Art. 8 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21.9.2012, Nr. 6 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol)“ (Art. 2);

„Falls der Inhaber einer direkten oder übertragbaren Leibrente bereits eine andere Vorsorgebehandlung oder eine andere direkte oder übertragbare Leibrente aufgrund der Bekleidung des Amtes des Mitglieds des italienischen oder europäischen Parlamentes oder der Mitgliedschaft in Organen anderer Regionen bezieht, wird die vom Regionalrat ausbezahlte Leibrente – wobei für die Berechnung der Kumulierbarkeit auch der Barwert mit eingerechnet wird – gekürzt, wenn der Gesamtbetrag der Leibrenten den Bruttobetrag von 9.000,00 Euro für die direkten Leibrenten überschreitet, der für die übertragbaren Leibrenten proportional berechnet wird“ (Art. 3).

468. S. Begleitbericht zur Entscheidung der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2020/PARI.

469. Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal.

470. Art. 27. (Koordinierung der Finanzen der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen):

(1) Die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen unter Beachtung der Sonderstatute sorgen für die Erreichung der Ausgleichs- und Solidaritätsziele, für die Ausübung der daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten, für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem internen Stabilitätspakt sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen, die von der gemeinschaftlichen Ordnung herrühren, nach den in den Statuten und in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Kriterien und Methoden, die durch die in denselben Statuten vorgesehenen Verfahren und nach dem Grundsatz der stufenweise Überwindung des Kriteriums der festgeschriebenen Ausgabe laut Art. 2 Abs. 2 Buchst. m) festzusetzen sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen laut Abs. 1 berücksichtigen den Anteil besagter Regionen und Autonomen Provinzen an den gesamten öffentlichen Finanzen, die von ihnen tatsächlich ausgeübten Befugnisse und die entsprechenden Kosten – auch unter Berücksichtigung der eventuell bestehenden dauerhaften strukturellen Nachteile, der Kosten aufgrund der Insellage und des Pro-Kopf-Einkommen im jeweiligen Gebiet oder in Teilen desselben – im Vergleich zu den vom Staat, von den Regionen und – im Falle der Regionen und Autonomen Provinzen mit Befugnissen in Sachen Lokalfinanzen – den örtlichen Körperschaften für dieselben Befugnisse getragenen Gesamtkosten. Diese Durchführungsbestimmungen regeln auch die spezifischen Modalitäten, nach denen der Staat die Erreichung der Verfassungsziele des Ausgleichs und der Solidarität für die Regionen mit Sonderstatut, deren Pro-Kopf-Einkommen unter dem gesamtstaatlichen Durchschnitt liegt, gewährleistet, unbeschadet der Deckung des Standardbedarfs zur Finanzierung der Grundleistungen betreffend die Zivil- und Sozialrechte laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung im Einklang mit Art. 8 Abs. 1, Buchst. b) dieses Gesetzes.

(3) Die Bestimmungen laut Abs. 1 werden in dem Ausmaß und unter den Bedingungen die in den Durchführungsbestimmungen zu den Sonderstatuten festgelegt sind, in Anwendung der Kriterien laut Abs. 2 auch durch die Übernahme von Kosten in Zusammenhang mit der Übertragung oder Delegation von staatlichen Befugnissen auf besagte Regionen mit Sonderstatut und Autonome Provinzen oder mit anderen Maßnahmen, die Einsparungen im Haushalt des Staates bewirken sollen, sowie nach anderen Modalitäten laut den Durchführungsbestimmungen zu den Sonderstatuten umgesetzt. Ferner regeln genannte Bestimmungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich:

a) die Koordinierung der Staatsgesetze in Sachen öffentliche Finanzen und der entsprechenden Regional- und Landesgesetze in Sachen Regional- und Landesfinanzen sowie Lokalfinanzen, sofern diese in die Zuständigkeit der Region mit Sonderstatut oder Autonomen Provinz fallen;

b) die Grundsätze zur Koordinierung des Steuersystems mit Bezug auf die Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Regional-, Landes- und Lokalsteuern, die den Regionen mit Sonderstatut und den Autonomen Provinzen gemäß den jeweiligen Statuten zusteht;

c) Entwicklungssteuern, im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. mm) unter den Bedingungen laut Art. 16 Abs. 1 Buchst. d).

(4) Bei Zuweisung neuer Befugnisse an die Regionen mit Sonderstatut und an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie an die Regionen mit Normalstatut – sofern es sich nicht um den Beitrag zur Erreichung der Ziele des Ausgleichs und der Solidarität im Sinne des Abs. 2 handelt – legen die Durchführungsbestimmungen bzw. die gesetzesvertretenden Dekrete laut Art. 2 die Modalitäten der zusätzlichen Finanzierung durch Formen der Beteiligung an Staatsabgaben und Verbrauchsteuern fest, unbeschadet der in den geltenden Verfassungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

(5) Zu den Sitzungen des Ministerrates zwecks Behandlung der Entwürfe der Durchführungsbestimmungen laut diesem Artikel werden die Präsidenten der betroffenen Regionen und Autonomen Provinzen im Sinne der jeweiligen Statuten eingeladen.

(6) Die Kommission laut Art. 4 fasst sich auch mit der Erfassung der geltenden Bestimmungen in Sachen Finanzordnung der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen und mit deren Umsetzung. Bei der Ausübung dieser Funktion wird die Kommission durch einen technischen Vertreter der einzelnen betroffenen Region oder Provinz ergänzt.

(7) Zwecks Einhaltung der grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der daraus abzuleitenden Grundsätze, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Region mit Sonderstatut und bzw. Autonomen Provinz, wird bei der Ständigen Konferenz von Staat, Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen, in Umsetzung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, eine Arbeitsgruppe zwischen der Regierung und den einzelnen Regionen mit Sonderstatut und Autonomen Provinzen errichtet, die sich aus den Ministern für Beziehungen zu den Regionen, Reformen und Föderalismus, Gesetzgebungsvereinfachung, Wirtschaft und Finanzen und EU-Politik sowie aus den Präsidenten der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe legt Leitlinien und Instrumente fest, um den Beitrag der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen zur Erreichung der Ziele des Ausgleichs und der Solidarität zu gewährleisten und die Angemessenheit der nach Inkrafttreten der Statuten zugewiesenen Finanzmittel, sowie deren Übereinstimmung mit dem Grundsätzen laut diesem Gesetz und mit den neuen

Regeln der öffentlichen Finanzen zu überprüfen. Durch ein binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassendes Dekret des Präsidenten des Ministerrates wird die Organisation der Arbeitsgruppe gewährleistet.

471. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252.
472. RG. Nr. 2/2018 i.d.g.F.
473. Art. 16 Abs. 25 des GD vom 13.8.2011, Nr. 138, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 14.9.2011, Nr. 148 und das Dekret des Innenministeriums vom 15.2.2012, Nr. 23.
474. Kontrollsektion Ligurien, Beschluss Nr. 96/2020/PRSE und Kontrollsektion Apulien, Beschluss Nr. 135/2017/PSRP).
475. Art. 34-bis des RG Nr. 3/2009, eingefügt durch Art. 2 Abs. 1 des RG Nr. 7/2016.
476. Kapitel VI-ter des LG Nr. 7/1979, eingefügt durch Art. 8 des LG Nr. 7/2016.
477. Art. 65-ter des LG Nr. 1/2002, eingefügt durch Art. 10 Abs. 6 des LG Nr. 15/2016.
478. Schreiben Region vom 11.6.2021, Prot. Nr. 14252.
479. Rechnungshof Prot. Nr. 1932 vom 30.4.2021.
480. Die Artikel des RG Nr. 3/2009 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ zur Regelung der Phasen der Einnahmen und der Ausgaben wurden durch Art. 25 des RG vom 23.11.2015, Nr. 25 aufgehoben. Daher gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 i.d.g.F., auf die hier hingewiesen wird.
481. Mit Inkassoauftrag Nr. 5008/2021 hat die Region von der Brennerautobahn-AG einen weiteren Betrag in Höhe von 11.522.080,00 Euro als Dividenden für das Jahr 2019 eingehoben.
482. Schreiben Region vom 11.6.2021, Nr. 14252.
483. Schreiben Region vom 29.4.2021, Nr. 10821.
484. Schreiben Region vom 29.4.2021, Nr. 10821.
485. Schreiben Region vom 29.4.2021, Nr. 10821.
486. Schreiben Region vom 11.6.2021, Nr. 14252.
487. Inkassoauftrag Nr. 5801/2020.
488. Inkassoauftrag Nr. 8423/2020.
489. Zahlungsaufträge Nr. 909/2020 und Nr. 3180/2020.
490. Zahlungsaufträge Nr. 2548/2020 und Nr. 3353/2020.
491. Zahlungsaufträge Nr. 5369/2020 und Nr. 5943/2020.
492. Beschluss der Regionalregierung Nr. 200/2019.
493. Niederschrift vom 24.10.2019 der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Durchführungsakte im Rahmen der Verwaltung und Wartung des Informationssystems der Region (Beschluss der Regionalregierung Nr. 57/2015 und Nr. 200/2019).

CORTE DEI CONTI - CENTRO UNICO PER LA FOTORIPRODUZIONE E LA STAMPA - ROMA

